Library
of the
University of Wisconsin

Die
katholische Kirche
und
die katholische Geistlichkeit
im
Großherzogthum Baden
nach ihrer rechtlichen Stellung und vollständigen Wirksamkeit
aus
gedruckten und ungedruckten Gesetzesquellen bearbeitet
von
Kanzleirath Kintzinger.

Karlsruhe,
Herder'sche Buchhandlung.
1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

558562

JG47
.K62

Vorrede.

Wenn es je eine Zeit gab, in welcher die innigste Verbindung zwischen Staat und Kirche als eine unvermeidliche Nothwendigkeit erschien zu ihrer wechselseitigen Sicherung und Erhaltung, so ist es die gegenwärtige.

Von allen Seiten droht der gefährlichste Radikalismus in Verbindung mit Sozialismus und Kommunismus, Lichtfreundthum und Rongethum, die Grundpfeiler zunächst der Kirche zu untergraben, um durch ihren Sturz jenen des Staates desto gewisser herbeiführen zu können. Auch der weit verbreitete Pauperismus fordert mit Ungestüm, mit Aufruhr und Gewalt, mit Brand und Mord, Brod und Gütertheilung; selbst die Macht der Waffen ist kaum mehr im Stande, den Angriffen und Verwüstungen aller Art nachdrücklich zu steuern.

Wir nähern uns — sagt ein ausgezeichneter Schriftsteller — einer Zeit, wo das Schicksal der Welt durch die Gesinnung der Masse entschieden werden wird. Instinktmäßig fühlen dies alle Parteien und jede giebt sich auf ihre Weise Mühe, sich derselben zu bemächtigen. Sollte es nicht heute mehr als je die Pflicht und das Interesse jeder Regierung erheischen, die Masse nicht in die Hand der eigensinnigsten Feinde aller Ordnung und Unterordnung fallen zu lassen? Und ist dies traurige Ereigniß zu vermeiden, wenn und wo es, wie bisher in manchen Ländern, als der Triumph der Regierungsweisheit angesehen wird, den Einfluß der Kirche auf das Volk von Regierungswegen systematisch zu beargwohnen, zu stören, nach Kräften zu schmälern oder gänzlich zu vernichten?

Es ist wahrlich kein leeres Bild einer trüben Phantasie, daß der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, nicht allein der Kirche große Umwälzungen drohen; denn es liegen die in nicht weiter Ferne vorhandenen Thatsachen klar vor unsern Augen, welche das Schlimmste befürchten lassen, wenn nicht bei Zeiten auf eine gründliche, nachhaltige Weise vorgebeugt wird.

Digitized by Google

Das Grundübel unserer Zeit ist die innere Auflehnung des Herzens und Willens gegen jede Autorität und gesellige Ordnung auf Erden; es ist der seit längerer Zeit überhandnehmende Luxus in allen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft und in dessen Gefolge fast allgemeines Sittenverderbniß und steigende Unzufriedenheit; es ist endlich Mangel an Religion, an christlicher Religion, welche die Menschen vertrauensvolle Ergebung lehrt in die Fügungen des Himmels und sie beruhiget mit der Hoffnung auf ein künftiges besseres Leben; welche Gehorsam gegen die Obrigkeit und Mäßigkeit in sinnlichen Genüssen zur Pflicht macht; welche endlich das Gebot der Liebe durch die bereitwillige Unterstützung der Armen in Ausübung bringt.

Ohne Religion kann aber kein Staat bestehen; zu seiner gesicherten Existenz ist ihm die Kirche, so wie dieser der Staat nothwendig, Beide sind sich gleich unentbehrlich. Wäre zu dem vergangenen Fehljahr noch ein zweites gekommen, so würden keine Fruchtmagazine, keine Suppenanstalten, nicht die reichlichsten Geldunterstützungen, nicht die bewaffnete Macht auch nur entfernt das zu leisten im Stande gewesen sein, was die Kirche allein in ihrer gesetzlichen freien Wirksamkeit durch Lehre und Beispiel zu bewirken vermag. Diese große Kraft der Kirche, der christlichen, der christkatholischen Kirche näher zu begründen, sei die Aufgabe, deren Lösung wir in vorliegender Druckschrift zu versuchen wagen.

Einige allgemeine Andeutungen über Zweck und Umfang derselben mögen hier an passender Stelle sein.

1. Vor Allem ist das beste Einverständniß nöthig zwischen Staat und Kirche durch Begrenzung und Beachtung ihrer wechselseitigen Gewaltssphären. So wenig der Staat irgend einen kirchlichen Uebergriff dulden darf, eben so wenig erlaube er sich einen solchen in das Rechtsgebiet der Kirche. Es sei uns erlaubt, in der letztern Beziehung aus den vorhandenen gesetzlichen Quellen näher zu erörtern, ob und in wie fern eine Verletzung der katholischen Kirche wirklich stattfinde. Indem wir hierbei unsere Ueberzeugung eben so aufrichtig als anspruchslos auszusprechen uns verpflichtet fühlen, sind wir weit entfernt, der Regierung irgend eine Verlegenheit bereiten zu wollen; vielmehr ist unser redliches Bestreben dahin gerichtet, bereits vorhandene Verlegenheiten und Uebelstände beseitigen zu helfen in der angenehmen Hoffnung, daß die Regierung jede von ihr als gesetzlich und zweckmäßig erkannte Maasregel zur Abhilfe (unser Text hält hierzu eine Provinzialsynode für

Digitized by Google

geeignet) werde eintreten lassen. Auch im Staatskörper giebt es nicht selten geheime Uebel, welche gerade durch ihre Verborgenheit das innere Staatsleben krebsartig bedrohen, welche aber eine gründliche Heilung nur dann möglich machen, wenn sie dem Heilkundigen zu rechter Zeit und ohne Rücksicht entdeckt werden.

2. Wer die Religion achtet wird auch ihre Diener schätzen und ihnen diejenige Stellung anweisen, in welcher sie für ihre Kirche und somit auch für den eng verbundenen Staat am heilsamsten zu wirken im Stande sind.

„Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande, daß sie „bei mir wohnen, und habe gern fromme Diener“

sang jener geistvolle Fürst des Alterthums, welcher eine tief gesunkene Nation wieder erhob, selbe aus ihrem Verfalle durch weise Anstalten herstellte, durch Siege über die benachbarten Völker Asiens wieder achtbar machte und mit seinem Ruhme die nachfolgenden Jahrhunderte überstrahlte. Er war groß, weil er die Kunst zu regieren verstand, weil er, selbst durchdrungen von Ehrfurcht und Liebe für das Göttliche, die Religion zur Leiterin seines Sinnes in öffentlichen Geschäften und den Staat zu einer Frucht der Religiosität machte.

Der Stand der Religionsdiener, namentlich jener der katholischen Geistlichkeit ist gewiß Einer der wichtigsten Stände im Staate; denn welcher Stand ist in der That wichtiger als der, welcher auf die geistige, sittliche und religiöse Bildung des Volkes so umfassend, zum Theil ausschließend einzuwirken berufen ist? Wo ist der Stand, welcher durch seine ganze Stellung nach allen Seiten hin und in den höchsten Aufgaben des menschlichen Lebens so viel Beruhigendes, Erhebendes, Belehrendes und Trostreiches zu wirken im Stande ist? Wo ist endlich der Stand, der — namentlich im Großherzogthum Baden — außer seinem eigentlichen geistlichen Berufe auch noch die mancherlei wichtigen Geschäfte eines Beamten des bürgerlichen Standes zu besorgen hat? Es verdient also der Stand der katholischen Geistlichkeit die seiner hohen Wichtigkeit entsprechende Anerkennung und äußere Stellung, welche ihm in gar mancher Beziehung seine Wirksamkeit erleichtern und fördern würde, durch welche nicht minder ein Mittel gewonnen werden dürfte, dem herrschenden Mangel an katholischen Geistlichen einigermaßen zu steuern.

3. Die Religion soll keine Staatsdienerin, kein bloses Werkzeug der Staatsklugheit sein, um etwa damit den großen Haufen im Zaume zu halten; sie ist vielmehr als Kern und Seele der

Digitized by Google

gesammten bürgerlichen Gesellschaft zu betrachten, von welcher aus alles Andere hervorgeht und bewegt wird, welche allein im Stande ist, einen Staat unter allen Umständen blühend oder wenigstens ehrwürdig zu erhalten. Die Geschichte liefert den unumstößlichsten Beweis, daß ein frommer religiöser Sinn die beste Weisheit, die unzerbrechlichste Stärke der Fürsten und Völker sei.

Es wäre eine ganz unverständige Verkehrung der Dinge, die Religion zu einem bloßen Hilfswerkzeuge des Staates zu machen, da doch die Vollkommenheit des Staates nur Eine von den Blüthen der Religion ist. Nicht weniger verkehrt würde es sein, über die Diener der Religion und ihren Beruf vornehm zu spötteln oder selbe im täglichen Umgange mit einer gewissen Geringschätzung zu behandeln. Ist ja doch ihr Wirkungskreis, wie wir eben gesehen haben, ein hochwichtiger und es wird sich aus der nachfolgenden Darstellung noch mehr ergeben, daß wir in dieser Hinsicht nicht zu viel gesagt haben. Um aber diese geistliche Thätigkeit, welche von mancherlei fremdartigen Geschäften durchkreuzt wird, einigermaßen zu erleichtern und möglichst unbeschränkt für den eigentlich kirchlichen Beruf zu erhalten, ist unser vorzüglichstes Bestreben dahin gerichtet, nicht nur die gesetzlich begründeten Rechte der katholischen Kirche in Baden einer Erörterung zu unterwerfen, sondern diese auf den ganzen Geschäftskreis der Kuratgeistlichkeit — ausgenommen die liturgischen Funktionen — auszudehnen. Wir werden zu diesem Behufe einige allgemeine Grundsätze sowohl über den Geschäftsstyl überhaupt, als insbesondere über den geistlichen Geschäftsstyl vorausschicken und denselben die geeignete Anleitung zu besondern schriftlichen Arbeiten, sowohl in Amts- als Privatsachen, nebst Formularen über allerlei Aufsätze und den betreffenden Titulaturen anreihen. Wir werden ferner in der gleichen Absicht auch den speziellen Kenntnissen und Verrichtungen Rechnung tragen, welche dem Ortsgeistlichen als Pfründnießer zur zweckmäßigen Administration seines Pfarrgutes, wie als vertrautem Rathgeber seiner Gemeinde — mitunter auch in privatrechtlichen Sachen — nöthig und nützlich sind. Einige Abdrücke sachgemäßer, zum täglichen Gebrauche nöthiger Verordnungen werden sodann als Beilagen den Schluß des Ganzen bilden.

Bei allen diesen Geschäften, auch jenen der bürgerlichen Standesbeamtung, erscheint übrigens der katholische Geistliche — was der Text unsers Buches ausführlich erörtert — zunächst als Diener seiner Kirche, welcher er bei seiner Weihe zum Priester Gehorsam

Digitized by Google

angelobt und dieses Versprechen gewissenhaft zu erfüllen hat. Auch in dieser Stellung handelt er im wahren Interesse des Staates, welches unzertrennlich ist von jenem der Kirche; ja es wäre unfehlbar für Beide von den schlimmsten Folgen, wenn dem katholischen Geistlichen — namentlich als Beamten des bürgerlichen Standes — ein Ungehorsam gegen seine Kirche zugemuthet werden wollte.

4. Unser Streben ist ferner nicht nur auf eine konzentrirte Kraftvermehrung der katholischen Geistlichkeit im kirchlichen wie im staatlichen Interesse gerichtet, sondern hat auch eine nähere aufrichtige Verbindung mit der evangelisch-protestantischen Kirche zum Gegenstande, um mit vereinten Kräften den gegen das Christenthum gerichteten Angriffen nachdrücklichen Widerstand zu leisten. So wenig auch in unserer kleinartigen, wegen kalter Selbstsucht der Einzelnen den höhern allgemeinen geistigen Interessen ungünstigen Zeit eine gegenseitige Verständigung jener beiden christlichen Konfessionen über ihre Unterscheidungslehren zu hoffen ist, so darf jedoch schon dies für einen Gewinn betrachtet werden, daß selbst unter den Gleichgiltigen, Kalten und Selbstsüchtigen nicht leicht Einer ist, der es offen ausspricht, die alte Trennung solle für immer bestehen; denn Keiner möchte gern den Weheruf über sich ergehen lassen, den einst der große Leibnitz in den denkwürdigen Worten ausgesprochen:

„Wehe Denjenigen, die durch ihre gegenseitige Hartnäckigkeit
„die Trennung unterhalten, den Vernunftgründen kein Gehör
„schenken und in der Trennung für immer beharren wollen.“

Eine wechselseitige Würdigung und Hochachtung der beiden christlichen Landeskirchen ist jedenfalls ein Erforderniß zur wahren Toleranz; um sich aber hochachten zu können, muß man es nicht verschmähen, die Systeme und Institutionen jener Kirchen näher kennen zu lernen. Wir haben darum in unserm Texte der wesentlichen Bestimmungen in der evangelisch-protestantischen Unionsurkunde vom Jahre 1821 erwähnt; wir haben ferner aus dieser Ursache einige der meist verbreiteten Vorurtheile gegen die katholische Kirche zu beseitigen gesucht. Derselbe Grund ist es, aus welchem wir im Allgemeinen eine Vergleichung zwischen dem evangelisch-protestantischen und dem christkatholischen Landeskatechismus angestellt haben, welch Letzterer auch nicht die entfernteste Anzüglichkeit gegen die evangelische Schwesterkirche enthält und nur der wahren christlichen Verträglichkeit huldiget.

Jetzt, wo die Existenz der ganzen christlichen Kirche in Gefahr

Digitized by Google

schwebt, ist es doch wohl nicht an der Zeit, sich um Nebendinge zu streiten, sich wechselweise zu verketzern und hierdurch dem andringenden Feinde eine willkommene Blöse zu bieten. Jede der in den Staat aufgenommenen christlichen Kirchen ist mindestens eine großartige Gesellschaft und verdient schon als solche jede Anerkennung und Hochachtung; auch im Privatleben werden die Mitglieder der einen oder andern Kirche sich desto brüderlicher umarmen, je mehr sie sich bemüht haben, den konfessionellen Glauben ihrer Kirchen näher kennen zu lernen und mit redlichem Herzen die vorhandenen, der wechselseitigen Anerkennung und Würdigung entgegenstehenden Vorurtheile zu beseitigen.

Wir haben zum Schlusse noch der Quellen zu gedenken, aus welchen wir hauptsächlich geschöpft haben.

Als schriftliche Quelle standen uns nur die Generalakten des erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg zu Gebote, nicht aber jene der betreffenden Stellen in Karlsruhe, was uns zur Entschuldigung dienen mag, wenn hier einzelne Gegenstände minder vollständig oder nicht in allen Theilen genau behandelt sind.

Die im Drucke erschienenen schriftstellerischen Quellen sind:

Lehrbuch des Kirchenrechtes von **Dr. Ferdinand Walter**, 6te Auflage. Bonn 1833.

Lexikon des Kirchenrechtes und der römisch-katholischen Liturgie von **Dr. Andreas Müller**. Würzburg 1830.

Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle ꝛc. von **Dr. Andreas Müller**, 7te Auflage. Regensburg 1845.

Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz von Domkaplan Ignatz **Longner**, eine von der Juristenfakultät in Tübingen gekrönte Preisschrift. Tübingen 1840.

J. B. **Schefold**, Pfarrer, die Parochialrechte, 1846.

Der Verfasser hofft, besonders wegen der Wagnisse in das theologische Gebiet, auf eine nachsichtige Beurtheilung um so mehr, als ihm nicht alle bezüglichen Quellen zu Gebot gestanden sind, und als man wenigstens seiner guten Absicht einige Gerechtigkeit wird widerfahren lassen.

Karlsruhe im August 1847.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Der Staat und die Kirche im Großherzogthum Baden.

Erster Abschnitt.

Die im Staate aufgenommenen Kirchen.

Erstes Kapitel.

Kirchliche Staatsbegründung.

		Seite
§ 1.	Religion	1
§ 2.	Allgemeine Rechte von Religion und Kirche	2
§ 3.	Die christliche Religion	3

Zweites Kapitel.

Die christlichen Kirchen Deutschlands.

§ 4.	Aufnahme der christlichen Kirchen in den Staat	5
§ 5.	Einigung der badischen christlichen Kirchen gegen äußere Angriffe	6

Drittes Kapitel.

Ungünstige Meinungen von der katholischen Kirche.

§ 6.	Der protestantische Schulunterricht	7
§ 7.	Die Heiligenverehrung	8
§ 8.	Der Ablaß	9
§ 9.	Das Fegfeuer	—
§ 10.	Die Untrüglichkeit der katholischen Kirche	10
§ 11.	Die Alleinseligmachung	11
§ 12.	Die Tradition	12
§ 13.	Die kirchlichen Zeremonien	13

Viertes Kapitel.

Die christlichen Kirchen.

§ 14.	Verhältniß der christlichen Landeskirchen zum Staat	14

Zweiter Abschnitt.

Die christkatholische Kirche.

Erstes Kapitel.

System der katholischen Kirche.

§ 15.	Vorbemerkung	15
§ 16.	Lehramt und Einheit in der katholischen Kirche	—
§ 17.	Der Pabst	17
§ 18.	Die Kirchenversammlungen	18
§ 19.	Festigkeit und Konsequenz der katholischen Kirche	19

Zweites Kapitel.

Rechte der katholischen Kirche in Deutschland.

§ 20.	Säkularisation und der Wiener Kongreß	20
§ 21.	Kirchliche Partikularverträge, kathol. Kirchenregiment in Deutschland	21

Dritter Abschnitt.

Die christkatholische Kirche in Baden.

Erstes Kapitel.

Die oberrheinische Kirchenprovinz.

§ 22.	Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhle	23
§ 23.	Das Erzbisthum in Freiburg	26

Digitized by Google

Seite

Zweites Kapitel.
Erzbischöfliche Rechte.

§ 24. Quelle dieser Rechte 27
§ 25. Provinzialsynoden 28
§ 26 27. Die Metropolitangerichtsbarkeit 29
§ 28. Erzbischöfliche Rechte in Bezug auf die Bischöfe 33
§ 29. Erzbischöfliche Ehrenrechte . . . . . —

Drittes Kapitel.
Der katholische Oberkirchenrath.

§ 30. Vorbemerkung 35
§ 31. Das ehemalige Geheimeraths-Kollegium, die katholische Konferenz und die katholische Kirchenkommission 35
§ 32. Das dritte Organisationsedikt über Religionsübung 37
§ 33. Die katholische Kirchenkommissionsordnung 38
§ 34. Das ehemalige Polizeidepartement, das erste Konstitutionsedikt, Kirchenökonomiedeputationen, Aufhebung des Geheimeraths-Kollegiums 39
§ 35. Organisation vom Jahre 1809, katholisch kirchliches Departement, katholische Kirchenministerialsektion, katholischer Oberkirchenrath . 42
§ 36. Geschäftskreis des katholischen Oberkirchenraths 44
§ 37. Organisationsedikt vom Jahre 1809. (Fortsetzung.) 48
§ 38. Organisation vom Jahre 1809. Stellung der Geistlichen bei dem katholischen Oberkirchenrath 49
§ 39. Organisation vom Jahre 1809. Staatsministerium und Staatsrath 51
§ 40. Schluß des Kapitels 53

Viertes Kapitel.
Quellen des katholischen Kirchenrechts.

§ 41. Gemeinrechtliche Quellen 53
§ 42. Einheimische Quellen 55

Vierter Abschnitt.
Die vorzüglichsten Rechte der katholischen Kirche in Baden.

Erstes Kapitel.
Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

§ 43. Vorbemerkung 55
§ 44. Kirche und Staat nach der katholischen Lehre 57

Zweites Kapitel.
Die kirchliche Staatsverfassung im Großherzogthum Baden.
Erstes Konstitutionsedikt.

§ 45. Vorbemerkung 58
§ 46. Kirchliche Selbstständigkeit 59
§ 47. Religionseigenschaft der Erziehung . . . . . —
§ 48. Aufgenommene oder geduldete Kirche 61
§ 49. Kirchliche Sekten . . . . . —
§ 50. Herrschende Kirchen 64
§ 51. Eigenthumsrechte der Kirche . . . . . —
§ 52. Das katholische Kirchengut . . . . . —
§ 53. Kirchliche Pfründen und milde Stiftungen 66
§ 54. Verwaltung der kirchlichen Stiftungen 68
§ 55. Die vorzüglichsten Wohlthätigkeitsanstalten 70
§ 56. Der barmherzige Schwesternorden 72
§ 57. Erlaubter und unerlaubter Simultangebrauch 75
§ 58. Berechtigungen der Kirchengewalt. (Hierarchie der Kirchengewalt.) —
§ 59. Gegenstände der Kirchengewalt 77
§ 60. Kirchliche Sachen, was dahin gehört 78
§ 61. „ „ Fortsetzung, insbesondere die geistl. Seminaristen 80
§ 62. „ Dienstbestellung 81
§ 63. „ Gerichtsbarkeit 83
§ 64. Bestimmung der Natur der Weltlichkeit . . . . . —
§ 65. Gemischte Gegenstände 85

Digitized by Google

			Seite
§	66.	Gemischte Ehen. Fortsetzung	85
§	67.	„ „ Fortsetzung	87
§	68.	„ „ Fortsetzung	88
§	69.	„ Gegenstände. Fortsetzung	90
§	70.	Verwaltung der katholischen Kirchengewalt	92
§	71	„ „ „ Fortsetzung	93
§	72.	Kirchenherrlichkeit des Staats, Einverständniß zwischen Staat und Kirche. Beispiel aus der deutschen Geschichte	94
§	73.	Kirchenhoheit, Schirmvogtei über die katholische Kirche	97
§	74.	Oberaufsicht über die Kirche und landesherrliches „placet“	98
§	75.	Die Fürsorge des Staates ist negativer Art	100
§	76.	Geistliche Staatsbeamte und geistliche Freiheiten, Verhältniß zu den weltlichen Beamten	102
§	77.	Verhältniß zu den Ortsvorständen	104
§	78.	Staatspflichten der Kirchen, Staatsschutz für die katholische Kirche	105
§	79.	Aeußere Beachtung der Religionshandlungen	106
§	80.	Kirchenpolizei und Autonomie, Begründung derselben	107

Fünfter Abschnitt.

Die nichtkatholischen Kirchen im Großherzogthum Baden.

Erstes Kapitel.

Die evangelisch-protestantische Kirche.

§	81.	Vorbemerkung	108
§	82.	Die evangelische Unionsurkunde, Edikt hierzu	109
§	83.	Symbole der evangelisch-protestantischen Kirche. Verfassung derselben	110
§	84.	Der evangelische Oberkirchenrath	113

Zweites Kapitel.

Die israelitische Kirche.

§	85.	Kirchliche Rechte	114
§	86.	Der Sabbath und die Kirchenfeste	115
§	87.	Israelitische Schulen	117

Drittes Kapitel.

Die Dissidenten der Neuzeit.

§	88.	Die Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses	117
§	89.	Die Lichtfreunde	119

Zweite Abtheilung.

Die christkatholische Geistlichkeit im Großherzogthum Baden.

Erster Abschnitt.

Das Diözesanrecht.

Erstes Kapitel.

Das bischöfliche Amt.

§	90.	Die erzbischöfliche Diözese Freiburg	121
§	91.	Die Bischofswahl	122
§	92.	Eigenschaften des zu Wählenden	124
§	93.	Päbstliche Bestätigung des Gewählten	—
§	94.	Verhältniß des Bischofs zum Staat	126

Zweites Kapitel.

Bischöfliche Rechte im Besondern.

§	95.	Vorbemerkung	127
§	96.	Landständisches Recht	128
§	97.	Recht zu kirchlichen Verordnungen	—
§	98.	Recht zur Verbindung mit Rom	129
§	99.	Bischöfliches Dispensationsrecht	130
§	100.	„ Visitationsrecht	—
§	101.	Einberufung der Diözesansynoden	131

Digitized by Google

		Seite
§ 102.	Recht zur Leitung der Priesterseminare	131
§ 103.	Niedere Konvikte	132
§ 104.	Bischöfliches Recht zur Benefizienverleihung	133
§ 105.	Kirchenherrlichkeit, kirchliche Dienstbestellung	134
§ 106.	Das Patronatrecht	136
§ 107.	Bischöfliches Recht zur kirchlichen Institution	137
§ 108.	Recht zur Aufsicht über die Lehranstalten	—
§ 109.	Recht zur Mitverwaltung des Kirchengutes	138
§ 110.	Recht zur Errichtung von Kirchenpfründen	139
§ 111.	Bischöfliche Strafgewalt in der oberrheinischen Kirchenprovinz	—
§ 112.	Aktenmäßige Begründung der bischöflichen Strafgewalt	141
§ 113.	Wichtigkeit derselben	143
§ 114.	Bischöfliches Recht zur Ernennung eines Generalvikars	146
§ 115.	Erzbischöfliches Domkapitel (Ordinariat)	—
§ 116.	Rechte des erzbischöflichen Domkapitels	148
§ 117.	Fortsetzung	150
§ 118.	Pflichten der Domkapitulare	151
§ 119.	Ehrenrechte der Domkapitulare	—
§ 120.	Nothwendige Eigenschaften eines Domkapitulars	152
§ 121.	Das Domkapitel als kirchliche Korporation	—
§ 122.	Fortsetzung	153
§ 123.	Dotation des Erzbisthums	155

Dritte Abtheilung.

Der katholische Klerikalstand.

Erster Abschnitt.

Eintritt in den Klerikalstand.

Erstes Kapitel.

Die Ordination.

§ 124.	Bedeutung der Ordination	156
§ 125.	Eigenschaften des zu Ordinirenden	—
§ 126.	Die geistlichen Weihen	157

Zweites Kapitel.

Wirkung der Ordination.

§ 127.	Allgemeine Standespflichten der katholischen Geistlichen	157
§ 128.	Allgemeine Standesrechte der katholischen Geistlichen	160

Zweiter Abschnitt.

Der katholische Pfarrer als Kirchendiener.

Erstes Kapitel.

Das katholische Pfarramt.

§ 129.	Die Stellung des Pfarrers in der Hierarchie	160
§ 130.	Der kanonische Gehorsam	162
§ 131.	Der Pfarrbezirk oder die Pfarrei — Pfarrbann	163
§ 132.	Fortsetzung	164

Zweites Kapitel.

Die Rechte des katholischen Pfarrers.

§ 133.	Pfarrliche Ehrenrechte	165
§ 134.	Pfarrliche Rechte vermöge der Amtsgewalt	166
§ 135.	„ „ in Bezug auf das Einkommen	168

Drittes Kapitel.

Pflichten des katholischen Pfarrers.

§ 136.	Residenz des katholischen Pfarrers	168
§ 137.	Selbstverwaltung der Meßopfer	169
§ 138.	Predigeramt und Christenlehre	—
§ 139.	Der öffentliche Gottesdienst und die Kirchenparamente	170
§ 140.	Die Pfarrverweser	—

Digitized by Google

Seite
§ 141. Fortsetzung 172
§ 142. Die Hilfspriester — Kapläne . . . . . —

Viertes Kapitel.
Die Dekanate.

§ 143. Erzbischöfliche Dekanate 174
§ 144. Landesherrliche Dekanate 175

Fünftes Kapitel.
Erledigung, Verleihung und Eintheilung der Kirchenpfründen.

§ 145. Pfarreiausschreiben und Bewerbungen 177
§ 146. Bewerbungen um nichtlandesherrliche Pfarreien 179
§ 147. Bewerbungen um vormals österreichische Pfarreien . . . 180
§ 148. Pfründverleihung und Amtseinsetzung 181
§ 149. Pfarr-Konkursprüfungen 182
§ 150. Klassifikation der Pfarreien (congrua) 183
§ 151. Aenderungen in den Bezirken und im Einkommen der Pfarreien . 185

Dritter Abschnitt.
Der katholische Pfarrer als Staatsbeamter.

Erstes Kapitel.
Die bürgerliche Standesbeamtung.

§ 152. Die Kirchenbücher (Matrikelbücher) 186
§ 153. Der Pfarrer als Beamter des bürgerlichen Standes . . . 187
§ 154. Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher 188
§ 155. Landesherrliche Verordnung hierüber 189
§ 156—163. Führung der bürgerlichen Standesbücher 191
§ 157. Prüfung der bürgerlichen Standesbücher 192

Zweites Kapitel.
Gemischter Geschäftskreis des katholischen Pfarrers.

§ 164. Vorbemerkung 206
§ 165. Die öffentlichen Schulen . . . . . —
§ 166. Pfarrliche Geschäfte bei der Konskription . . . . . —
§ 167. Aufsicht bei den Begräbnißstätten 207
§ 168. Die Feier der Sonn- und Festtage . . . . . —
§ 169. Der katholische Pfarrer als Pfründnießer 209
§ 170. „ „ „ als Rathgeber seiner Gemeinde . . — —

Vierter Abschnitt.
Die Erziehung und Bildung der Jugend.

Erstes Kapitel.
Die öffentliche Erziehung.

§ 171. Schulbildung im Allgemeinen 211
§ 172. Kirchliche Theilnahme an der öffentlichen Bildung . . . 212

Zweites Kapitel.
Die öffentliche Erziehung in Baden.

§ 173. Vorbemerkung 213
§ 174. Der Schullehrer und der Schulvorstand 214
§ 175. Wirkungskreis des Schulvorstandes . . . . . —
§ 176. Schulaspiranten, Schullehrerseminare 215
§ 177. Schullehreremanzipation 216

Drittes Kapitel.
Die Volksschulen in Baden.

§ 178. Schulgesetze vom Jahre 1834 219
§ 179. Bemerkungen zur Verordnung vom 15. Mai 1834 . . . 220
§ 180. Schulordnung und Schulplan 222
§ 181. Höhere Bürgerschule 223

Digitized by Google

		Seite
§ 182.	Lehrplan	224
§ 183.	Gewerbsschulen	—
§ 184.	Gehalt der Schullehrer, ihre Versetzung, Pensionirung	225
§ 185.	Bemerkungen hierzu	—
§ 186.	Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 28. August 1835	227
§ 187.	Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen	228
§ 188.	Die Industrieschulen	—
§ 189.	Aufwand für Volksschulen	229
§ 190.	Die Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen	230
§ 191.	Die öffentlichen Schulen der Israeliten	—
§ 192.	Schullehrerkonvente und Lesezirkel	—

Viertes Kapitel.
Die Gelehrtenschulen.

§ 193.	Vorbemerkung	231
§ 194.	Einrichtung der Gelehrtenschulen im Allgemeinen	—
§ 195.	Bemerkungen zu der Verordnung vom 31. Dezember 1836	—

Vierte Abtheilung.
Die Temporalien der katholischen Kirche.

Erster Abschnitt.
Die Einkünfte der katholischen Kirchenpfründen.

Erstes Kapitel.
Ursprung, Ausscheidung und Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchenpfründen.

§ 196.	Ursprüngliche und jetzige Einkünfte der Kleriker	233
§ 197.	Das katholische Kirchenvermögen und dessen Verwaltung	234
§ 198.	Interkalarrechnungen, Syndikatsgeschäfte, Abkurungen	235

Zweites Kapitel.
Bestandtheile des Einkommens und Vermögens der katholischen geistlichen Pfründen im Großherzogthum Baden.

§ 199.	Der Zehnte	236
§ 200.	Der Blutzehnte	237
§ 201.	Der Fruchtzehnte	—
§ 202.	Gegenwärtiger Stand des Zehntablösungsgeschäftes	—
§ 203.	Die Grundgefälle der kirchlichen Pfründen	240
§ 204.	Pfarrgüter und deren Benützung	241
§ 205.	Pfründkapitalien	243
§ 206.	Vermögensfassionen	244
§ 207.	Erblehengüter und Erblehenzinsen	245
§ 208.	Bürgerliche Nutzungen	247
§ 209.	Pfarrwohnung, Baulichkeiten	248
§ 210.	Stolgebühren	250
§ 211.	Jahrstagsstiftungen	—
§ 212.	Kompetenzen	251
§ 213.	Lasten und Schulden	252

Drittes Kapitel.
Die Verwaltung der geistlichen Pfründen.

§ 214.	Selbstadministration der geistlichen Pfründen	253
§ 215.	Selbstbau des Pfarrgutes	254
§ 216.	Fortsetzung	255
§ 217.	Pfarrkapitalien	257
§ 218.	Erwerbung und Veräußerung des Pfarrgutes	259
§ 219.	Pfarrregistratur	260

Digitized by Google

Seite

Fünfte Abtheilung.

Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle.

Erster Abschnitt.

Der Styl überhaupt.

Erstes Kapitel.

Erfordernisse eines guten Styls.

§ 220. Vorbemerkung 262
§ 221. Erfordernisse eines guten Styls . . . . . —

Zweites Kapitel.

Der Geschäftsstyl.

§ 222. Erfordernisse der schriftlichen Vorträge 263
§ 223. Aeußere Formen des Geschäftsstyls 265
§ 224. Fortsetzung 266
§ 225. Geistlicher Geschäftsstyl 267

Zweiter Abschnitt.

Aufsätze in geistlichen Amtsgeschäften.

Erstes Kapitel.

Schriftliche Vorträge der verordnenden Schreibart.

§ 226. Dekrete 267

Zweites Kapitel.

Vorträge der erzählenden Schreibart.

§ 227. Protokolle 268
§ 228. Abschriften 269
§ 229. Auszüge . . . . . —
§ 230. Zeugnisse und Bescheinigungen . . . . . —

Drittes Kapitel.

Vorträge der ausführenden Schreibart.

§ 231. Relationen 270
§ 232. Berichte 271
§ 233. Verschiedene Berichtsarten und zwar Anzeigeberichte, Anfrageberichte, gutachtliche Berichte, Vorschläge, abgeforderte Aeußerungen, Erinnerungen, Rechtfertigungsberichte 273

Viertes Kapitel.

Fortsetzung der Vorträge ausführender Schreibart.

§ 234. Amtliche Schreiben 275
§ 235. Requisitionen 276
§ 236. Privatschreiben . . . . . —
§ 237. Defensionsschriften . . . . . —

Dritter Abschnitt.

Schriftliche Aufsätze der geistlichen Privatgeschäftsverwaltung.

Erstes Kapitel.

Von den Verträgen.

§ 238. Vorbemerkung 277
§ 239. Vertragserfordernisse 278
§ 240. Vertragsarten, Kaufvertrag 279
§ 241. Tauschvertrag 280
§ 242. Bestand-, Pacht- oder Miethvertrag . . . . . —
§ 243. Miethverträge über Häuser und Fahrniß 281
§ 244. Pachtverträge 282
§ 245. Dienstverding 283
§ 246. Leihvertrag 284
§ 247. Darlehensvertrag 285
§ 248. Hinterlegungsvertrag 286

Digitized by Google

Seite

§ 249. Auftragsvertrag 286
§ 250. Glücksvertrag . . . . . —
§ 251. Anweisungen 287
§ 252. Bürgschaftsvertrag 288
§ 253. Vergleichsvertrag . . . . . —

Zweites Kapitel.
Das Erbrecht.

§ 254. Gesetzliches Erbrecht 289
§ 255. Erbgang in dem gesetzlichen Erbrecht 290
§ 256. Erwerbung der Erbschaft 291

Drittes Kapitel.
Schenkungen unter Lebenden und letzte Willensverordnungen.

§ 257. Schenkungen unter Lebenden 292
§ 258. Letzte Willensverordnungen (Testamente) . . . . . —

Viertes Kapitel.
Freigebige Verfügungen, die nach besondern rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind.

§ 259. Aelterliche Theilung, insbesondere Vermögensübergaben . . 294
§ 260. Erlaubte Fideikommisse 295

Fünftes Kapitel.
Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen.

§ 261. Beweis mit Urkunden 296
§ 262. Beweis durch Zeugen 297
§ 263. Beweis durch Vermuthungen und durch Geständniß des Gegners . —
§ 264. Beweis durch den Eid 298

Vierter Abschnitt.
Die öffentlichen Behörden und ihr Geschäftskreis (Titulaturen).

Erstes Kapitel.
Die Administrativ- oder Verwaltungsbehörden.

§ 265. Vorbemerkung 299
§ 266. Staatsrechtliche und polizeiliche Gegenstände 300
§ 267. Staatswirthschaftliche und finanzielle Gegenstände 301
§ 268. Militärsachen 302
§ 269. Auswärtige Angelegenheiten . . . . . —

Zweites Kapitel.
Die Justizbehörden.

§ 270. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in drei Instanzen 302
§ 271. Das Justizministerium 303

Drittes Kapitel.
Titulaturen.

§ 272. Schreiben an den Pabst 303
§ 273. „ „ einen Erzbischof 304
§ 274. „ „ „ Dekan oder Pfarrer . . . . . —
§ 274. „ „ „ Freiherrn . . . . . —
§ 276. Nachtrag zu den §§ 145—148 des Buches . . . . . —

Beilagen Nr. I—XXXVI. . . . . 307—345

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Der Staat und die Kirche im Großherzogthum Baden.

Erster Abschnitt.

Die im Staate aufgenommenen Kirchen.

Erstes Kapitel.

Kirchliche Staatsbegründung.

§ 1.

Religion.

Das einzige sichere Fundament des Staatsgebäudes ist Religion; ohne Religion würde der Mensch aufhören, Mensch in der höhern Bedeutung des Wortes zu sein.

„Suchet ein Volk, sagt Hume, das keine Religion hat, und wenn „ihr es findet, so seid versichert, daß es nicht viel verschieden sein „wird vom Vieh."

Religion ist und bleibt des Menschen wichtigste Angelegenheit; ihr Einfluß auf allgemeines Wohl ist unverkennbar; sie gibt dem äußern Gesetze eine höhere Weihe, der weltlichen Obrigkeit höheres Ansehen, dem Bürger Schutz gegen Willkür der Gewalthaber; der Fürst wie der Unterthan liest in ihr seine Pflicht und findet in ihr Kraft, solche zu erfüllen.

Die Religion ist erhaben über alle Menschengewalt; was auf Erden keinen Richter findet, findet ihn unausweichlich in der Religion, die nicht nur alle Handlungen, sondern auch die Gemüther umfaßt, über welche die äußere Gewalt nichts vermag. Darum haben die weisen Gesetzgeber des Alterthums bei Gründung und Einrichtung der Staaten stets die Religion zum Grundstein genommen und es zeigt uns die neuere Geschichte, insbesondere die französische Revolution, wie unentbehrlich dieses Fundament dem Staate sei.

Digitized by Google

Die alten Römer insbesondere sahen die Nothwendigkeit gar wohl ein, in welcher sich jede menschliche Gesellschaft befindet, eine Religion zu haben. Ihre ersten Könige wendeten darum eben so viele Sorgfalt an, eine öffentliche Verehrung der Gottheiten und gottesdienstlichen Gebräuche anzuordnen, als sie sich Mühe gaben, dem Staate Gesetze zu geben. In unserer Stadt, sagt Cicero, de divinat. lib. I., haben die Könige und so auch die obrigkeitlichen Personen, die an die Stelle der Könige traten, jederzeit einen doppelten Charakter begleitet, und stets den Staat unter dem Beistande der Religion regiert.

Montesquieu, in seinem berühmten (verdeutschten) Werke „Geist der Gesetze," 3ter Theil, 25tes Buch, 4tes Kapitel „von den Dienern der Religion" behauptet wörtlich:

„Auch sind die Völker, die keine Priester haben, gemeiniglich Barbaren, wie solches ehedem die Pedalier waren und noch heutiges Tages die Wogulizen sind."

§ 2.

Allgemeine Rechte von Religion und Kirche.

Betrachtet man die Religionsrechte einzelner Menschen ohne eine bestimmte kirchliche Verbindung, so hat jeder in Ansehung seiner innern Religion alle Rechte des sonstigen freien Eigenthums; die Verschiedenheit der Religion kann unter einzelnen Menschen keine Aenderung in ihren sonstigen rechtlichen Verhältnissen hervorbringen; aber es erleiden diese Rechte wichtige Veränderungen durch das Zusammentreten in eine bestimmte Kirche, nämlich in eine solche kirchliche Gesellschaft, deren Glieder sich durch Uebereinstimmung des Glaubens zur gemeinschaftlichen Ausübung der durch denselben bestimmten religiösen Handlungen verbunden haben. Der Zweck einer solchen kirchlichen Gesellschaft ist also gemeinschaftliche Religionsübung, und zur Erhaltung ihrer Glaubenseinheit setzt sie gewisse Hauptgrundsätze der innern Religion — Symbole — fest, durch deren Annahme sich ihre Mitglieder zu dieser kirchlichen Gesellschaft verbunden haben und wodurch sie sich von den Mitgliedern anderer kirchlichen Gesellschaften unterscheiden.

Als Gesellschaft hat die Kirche das allgemeine Recht, den Zweck ihrer Verbindung, die gemeinschaftliche Religionsübung, möglichst zu befördern, und es fließt hieraus von selbst das weitere Gesellschaftsrecht, sich allen Verlockungen ihrer Mitglieder zum Uebertritt in andere kirchliche Gesellschaften ernstlich zu widersetzen. Eben so wenig kann es einem Zwei-

Digitized by Google

fel unterliegen, daß diejenigen Mitglieder, welche in eine andere kirchliche Gesellschaft übertreten, alle Rechte verlieren, welche ihnen bei der verlassenen Kirche zustanden. Diese schon aus der Natur der kirchlichen Verbindung entspringenden Rechte werden insbesondere bei den kirchlichen Dissidenten der neuesten Zeit ihre Anwendung finden, wovon unten in den §§ 85, 86 ausführlicher die Rede sein wird.

§ 3.
Die christliche Religion.

Seit achtzehnhundert Jahren besteht eine von Christus gestiftete Religion, welche Alles in sich vereinigt, was den Menschen bilden und veredeln, was ihn zur höchsten Stufe der Vervollkommnung, welcher er nur immer fähig ist, hinführen kann.

Während dieser ganzen Zeit hat kein Mann von wahrhafter Bildung — es ließ sich hiefür eine Menge der gelehrtesten, in jeder Beziehung ausgezeichnetsten Männer anführen — dieser einfachen, göttlich erhabenen Religion seine volle Anerkennung entzogen; nur der gegenwärtigen, an politischen wie an kirchlichen Stürmen so reichen Zeit scheint es vorbehalten zu sein, die kühnsten Versuche zur Untergrabung alles positiven Religionsglaubens, zur Herabwürdigung insbesondere des Christenthums zu wagen.

Kirchliche und politische Sekten aller Art bieten sich unheildrohend die Hände, um durch Entfesselung aller niedrigen Leidenschaften, hauptsächlich bei der untern Volksklasse, um ferner durch verführerische Schriften aller Art, um durch Sektirerei und falsche Aufklärerei zunächst die Kirche und dann desto gewisser auch die weltlichen Throne zu stürzen.

Außerdem hat namentlich Deutschland (sagt ein berühmter Theologe) mit seiner nicht selten unheilvollen Schulweisheit zu kämpfen; mehrere seiner neuern Philosophen, z. B. Kant, Fichte, Hegel, sprechen zwar von Christus, aber in einer antichristlichen Gestalt, in welcher Alles erscheint, was das Christenthum nur äußerlich nachahmt, ohne seinen Geist zu haben. Sehr erfreulich ist hierbei jedoch die Lehre des genialsten unter diesen Philosophen, des berühmten Schelling, „über die Philosophie der Offenbarung," worin er nicht nur die Mangelhaftigkeit und den Irrthum der Philosophie Hegels, seines ehemaligen Schülers, sondern auch die Unvollständigkeit seines eigenen frühern philosophischen Systems nachweist und zur Ergänzung desselben auf die **positive Religion** übergeht.

Digitized by Google

Das Christenthum, dessen Lehren mit jenem der Vernunft durchaus übereinstimmen — schon der große Leibnitz behauptet die völlige Uebereinstimmung der Vernunft mit der Offenbarung — schließt überhaupt die wahre Philosophie keineswegs aus; ja es ist vielmehr jene ächte, große Lebensweisheit, welche mit ihrem obersten Grundsatze „liebet Gott über Alles und eure Mitmenschen wie euch selbst" die Menschen zeitlich und ewig glücklich macht, somit das höchste Gut — den eigentlichen Vernunftzweck — wirklich erreicht.

Von Montesquieu in seinem berühmten Werke „Geist der Gesetze" betrachtet die verschiedenen Religionen vom rein politischen Standpunkte aus, und stellt hienach die Behauptung auf, daß die christliche Religion in dieser Beziehung am meisten Garantie gewähre. Indem sie nämlich den Menschen zur Pflicht mache, sich untereinander zu lieben, könne sie nichts anders wollen, als daß jedes Volk die besten bürgerlichen und politischen Gesetze habe, das größte Gut, welches Menschen einander mittheilen könnten.

„Das Christenthum allein, sagt ein berühmter Schriftsteller, schafft Gerechtigkeit und Liebe im Herzen der Regierenden, sowie ohne Christenthum Gehorsam, Liebe und Geduld bei den Unterthanen keine sichere Grundlage haben. Christliche Gesinnung, ächter, wahrer, tiefer Glaube oben, unten und in der Mitte, ist im Staate dasselbe, was das Oel in der Maschine ist. Er hindert die Friction, durch welche das Räderwerk in kürzester Frist einem unheilvollen Bruche und Ruin entgegenginge. Welchem Ziele also eine Zeit entgegengeht, die sich aus allen Kräften von jeder christlichen Beziehung und Erinnerung im Staatsleben wegzuwenden und loszureißen sucht, dafür aber ihr politisches Heil ausschließlich in geschriebenen Constitutionen und Kammerdebatten zu finden glaubt, darüber bedarf es hier keiner weiteren Erörterung."

In der That wurzelt die ganze neuere Bildung innerlich im Christenthum und muß nothwendig auf diese ihre Grundlage wieder zurückgeführt werden, wenn sie fortan Bedeutung und Bestand haben soll. Alle europäischen Staaten sind auf das Christenthum basirt, sie sind wesentlich christliche und das ganze bürgerliche Leben ruht auf dem christlichen; der weltliche Staat kann nur dann feststehen und gedeihen, wenn er mit dieser Kirche im Einklange steht. Durch die Vertilgung der vielseitig angegriffenen christlichen Religion würden alle Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und Bildung in den tiefsten Abgrund versinken; der Radikalismus verbunden mit Kommunismus und Sozialis-

Digitized by Google

mus würden dann auf den Ruinen entthronter Staaten ihre triumphirende Fahne erheben.

Eben jetzt sammeln sich die Kräfte in den verschiedenen Heerlagern zu einer bevorstehenden großen Weltkrisis, und es ist eine eben so wichtige als schwere Aufgabe für die weltlichen Regierungen, besonders bei den kirchlichen Kämpfen den rechten Weg einzuschlagen, die losgelassene Demagogenpresse mit Weisheit zu beschränken und der öffentlichen Meinung eine mit dem Christenthume und dem hievon abhängigen Fortbestehen der Staaten verträgliche Richtung zu geben.

Der begonnene Sturm ist gegen das Christenthum überhaupt, somit gegen die evangelisch-protestantische Kirche nicht minder wie gegen die christkatholische gerichtet; beide Kirchen haben also, und zwar jede auf dem ihr eigenen Standpunkte mit vereinten Kräften ihr Heiligthum zu vertheidigen; die weltlichen Regierungen aber werden im wohlverstandenen eigenen Interesse den nöthigen Schutz mit allem Nachdrucke gewähren.

Das sicherste Mittel zur dauernden Befestigung von Staat und Kirche ist ohne Zweifel die unumwundene Anerkennung des kirchlichen Rechtsgebietes und der richtigen Stellung und Würdigung der Kirchendiener als Mitglieder eines Standes, welcher in religiöser und politischer Beziehung zur Erreichung des höchsten Staatszweckes am unentbehrlichsten ist.

Zweites Kapitel.

Die christlichen Kirchen Deutschlands.

§ 4.

Ihre Aufnahme in den Staat.

In Deutschland giebt es zwei christliche Glaubensparteien, nämlich die katholische und die evangelische; letztere unterscheidet sich wieder in die der Augsburg'schen Konfessionsverwandten und jene der Reformirten, welche jedoch nach den ehemaligen Reichsgesetzen unter den Augsburg'schen Konfessionsverwandten im weitern Sinne mit begriffen werden.

Diese christlichen Religionsparteien stimmen überein im Glauben an einen einzigen Gott in dreifacher Person; in der Verehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit; im Glauben an Jesus Christus, den Gottmenschen, den Stifter der christlichen Kirche und Weltheiland für Zeit und Ewigkeit. In sofern haben sie also ungezweifelt ein gemeinschaft-

Digitized by Google

liches Interesse, jeder diesem Glauben widersprechenden Behauptung auf das Nachdrücklichste zu begegnen.

Was insbesondere das Großherzogthum betrifft, so sind die beiden dort aufgenommenen Kirchen die christkatholische und die evangelisch-protestantische — vereinigte — Kirche; sie haben also das Recht auf völlige Anerkennung als selbstständige Religionsgesellschaften und auf Staatsschutz für ihre kirchlichen Einrichtungen.

Keine von beiden Kirchen ist als die herrschende in dem Sinne zu betrachten, daß sie für ihre Mitglieder irgend einen Vorzug rücksichtlich der Zulassung zu Staatsdiensten oder sonstiger Ehrenvorzüge in Anspruch zu nehmen das Recht hätte; dagegen sind beide herrschend in dem Sinne, daß sie zu erwarten haben: „es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in direktiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind." (Erstes Konstitutionsedikt vom J. 1807. § 7, 8.)

§ 5.

Einigung der bad. christlichen Kirchen gegen äußere Angriffe.

Die christkatholische und die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum haben ohne Zweifel den wichtigen Beruf, mit vereinten Kräften dem oben erwähnten hereinbrechenden Heidenthum auf das Entschiedenste und Nachdrücklichste Widerstand zu leisten. Um aber eine aufrichtige, auf wechselseitige Achtung gegründete Einigung zwischen beiden Kirchen wenigstens anzubahnen, scheint es uns zweckmäßig, im nächstfolgenden Kapitel einigen der gewöhnlichsten Vorurtheile und schiefen Ansichten zu begegnen, welche gegen die katholische Kirche und ihre hierarchische Ordnung da und dort bestehen und ihr mancherlei unverdiente Vorwürfe zuziehen. Hierbei sind wir übrigens weit entfernt von aller Polemik, welche der eigentlichen Tendenz unsers Buches durchaus widersprechen würde und wozu sich der Verfasser als Laie weder für tüchtig noch für berufen hält.

Jene wechselseitige Achtung und wahre Toleranz kann aber nicht durch ein mehr oder minder aufgedrungenes Amalgamiren der gedachten christlichen Konfessionen, sondern lediglich durch die eigentliche Durchbildung in religiösen Dingen bewirkt werden; die katholische Kirche ihrerseits erzeugt sehr bereitwillig der mit und neben ihr bestehenden evangelisch-protestantischen Kirche die ihr gebührende äußere Achtung, sie vermeidet sorgfältig jede Verletzung ihrer Rechte und gönnt ihr jede zulässige freie

Digitized by Google

Entwicklung; dasselbe nimmt sie aber auch für sich in Anspruch. Nur auf diese Weise ist ein friedliches, gedeihliches Nebeneinanderbestehen der verschiedenen christlichen Konfessionen möglich, und es zeigt die neuere Geschichte, daß früher namentlich in Deutschland (s. unten § 69) so lang die erfreulichste Verträglichkeit herrschte, bis die bekannten ausländischen Uebergriffe stattfanden und die katholische Kirche hierdurch genöthigt wurde, zur eigenen Erhaltung solche Maaßregeln zu ergreifen, welche den Verlockungen zum Uebertritt in eine andere kirchliche Gesellschaft zu begegnen geeignet sind.

Diese Grundsätze wahrer Toleranz werden namentlich in Baden von dem katholischen Oberhirten in Freiburg nicht nur ausgesprochen, sondern durch die That bestätiget. In einem erzbischöflichen Erlasse vom 9. August 1846 — in Betreff der gemischten Ehen — heißt es am Schlusse (s. § 70) wörtlich:

„Die Liebe zu den protestantischen Brüdern wird durch diese Ent„schiedenheit und Festigkeit des Glaubens nicht verletzt; Wir lieben „sie wie uns selbst und würden unser Leben für sie opfern. Aber „aus übel verstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht be„schweren."

Drittes Kapitel.

Ungünstige Meinungen von der katholischen Kirche.

§ 6.

Der protestantische Schulunterricht.

Eine Hauptquelle der von Seiten des Protestantismus gegen die katholische Kirche obwaltenden ungünstigen Meinungen glauben wir — nebst dem gewöhnlichen Mangel an tieferer Kenntniß des katholischen Religionssystems und einer gewissen, schon in der Jugend entstandenen Unlust zu einer nähern Bekanntschaft mit demselben — sogar in der öffentlichen Schule finden zu dürfen.

Wir stützen diese, nur in der besten Absicht ausgesprochene, die Beseitigung dieses Uebelstandes bezweckende Behauptung auf den „Katechismus der christlichen Lehre für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden" und zwar namentlich auf dessen Anhang „kurze Geschichte der christlichen Religion," wo im § 5, S. 88 des Pabstes auf eine Weise Erwähnung geschieht, welche nicht nur das Oberhaupt

Digitized by Google

der ganzen katholischen Kirche, sondern folgeweise diese selbst auf eine empfindliche Weise verletzen muß.

Wir würden schon den öffentlichen Anstand zu verletzen fürchten wenn wir uns dergleichen Aeußerungen gegen irgend einen hochgestellten Geistlichen erlaubten; gegen einen Geistlichen, welcher an der Spitze einer Kirchengemeinde von zweihundert Millionen Menschen steht; gegen einen Geistlichen endlich, welcher zugleich Souverän von mehr als drittehalb Millionen Unterthanen ist.

In jenem Anhang wird ferner im § 7, S. 89 auch vom „Pabstthum" auf eine nicht weniger herabwürdigende Weise gesprochen; allein dieses Pabstthum ist nun einmal der Inbegriff aller mit dem Primat verbundenen Rechte, und Derjenige, welcher diese Rechte ausübt, ist der Pabst (§ 17); dieser selbst aber ist hinwiederum das Oberhaupt der katholischen Kirche. Wer also die Jugend Geringschätzung lehrt gegen Pabst und Pabstthum wird unfehlbar auch den Samen der Mißachtung gegen die ganze katholische Kirche ausstreuen, es werden die schlimmen Früchte der Zwietracht sicher nicht ausbleiben.

Wir verlassen diesen Gegenstand nur noch mit der einzigen Bemerkung, daß in dem erzbischöflich approbirten „kleinen Katechismus der christkatholischen Religion, von Dr. J. B. Hirscher, 2te Auflage" auch nicht ein einziges anzügliches Wort gegen die evangelisch-protestantische Kirche und deren Kirchenobern enthalten ist, daß dort vielmehr wahre Toleranz gegen andere Religionsbekenntnisse gelehrt wird. (Vergleiche § 50.)

§ 7.

Die Heiligen-Verehrung.

Die Verehrung der Heiligen wird gar häufig aus der irrigen Meinung beanstandet, daß eine wirkliche Anbetung, wohl auch eine abgöttische Andacht mitunterlaufe und es mußte die bekannte Wallfahrt zum heiligen Rock in Trier den willkommenen Stoff zu einem Aufsehen erregenden Schreiben des gewesenen katholischen Priesters Ronge an den Bischof Arnoldi liefern, welches den Austritt mehrerer Katholiken aus ihrer Mutterkirche zur Folge hatte.

Ueber diesen Brief äußert sich ein ausgezeichneter Protestant, Karl Witte, Professor der Rechte in Halle, in seiner bekannten Schrift: „Der heilige Rock, Ronge und Czersky" auf folgende Weise:

Digitized by Google

„So gehaltlos, so durchgängig fehlgreifend ist also jener Ronge-
„sche Brief, dessen wenige Spalten ein Ereigniß in der Weltgeschichte
„genannt sind. Freilich ein Ereigniß liegt vor unsern Augen; nicht
„aber eines, das erst seit dem Oktober 1844 sich zugetragen, son-
„dern das durch den Brief aus Laurahütte nun erst offenbar ge-
„worden ist. Das Ereigniß nun ist dieses, daß rationalistische Auf-
„klärung und moderne Weltweisheit den Glauben im Volke wirklich
„genug unterwühlt haben, um das Gerede pathetischer Oberfläch-
„lichkeit mit tausend Stimmen als die Morgenröthe eines neuen
„Tages begrüßen zu lassen."

Was aber die Lehre selbst der katholischen Kirche über die Verehrung der Heiligen betrifft, so verweisen wir auf den eben angeführten Katechismus S. 120—122, als die sicherste Quelle, wonach diese Verehrung darin besteht, daß man die große Liebe und Treue anerkenne, womit sie — die Heiligen — Gott gedient haben; daß man das Gute, welches sie gestiftet haben, erhalte und pflege; daß man sich durch würdige Bilder an ihre Tugenden erinnern lasse und daß man die Ueberreste ihres Leibes, in welchem sie gekämpft und gesiegt haben, in Ehren halte. Wir rufen — heißt es dort weiter — die Heiligen um ihre Fürbitte bei Gott an, weil das Gebet des Gerechten viel bei Gott vermag; wir rufen sie aber nicht um ihre Hilfe an; denn Gott allein ist unser Helfer.

§ 8.
Der Ablaß.

Unter Ablaß versteht man die Nachlassung solcher zeitlichen Sündenstrafen, welche zu schenken Christus seiner Kirche die Vollmacht ertheilt hat. Kraft dieser Vollmacht ertheilt die katholische Kirche ihre Ablässe nur dem wahrhaft bekehrten Sünder, und darum fordert sie, daß man vorher das h. Sakrament der Buße würdig empfange. Dem unbekehrten Sünder wird nichts nachgelassen, auch die Sünden werden durch Ablaßgebet und Kirchenbesuch nicht abgebüßt, sondern dies geschieht einzig und allein durch den würdigen Empfang des Sakraments der Buße (s. den eben genannten Katechismus S. 85).

§ 9.
Das Fegfeuer.

Das Fegfeuer ist, nach Seite 156 des mehr erwähnten Katechismus, der Ort, wo jene Seelen, welche zwar in der Gnade Gottes gestorben,

Digitized by Google

aber noch mit Mängeln behaftet und schuldhaft sind, so lang gereinigt und gestraft werden, bis sie für den Himmel rein genug sind. Dieser Ort heißt darum auch der Reinigungsort.

Mit der hier ausgesprochenen Glaubenslehre stimmt auch die menschliche Vernunft vollkommen überein, indem sie klar einsieht, daß an vielen Tausenden, welche nicht ewig verworfen zu werden verdienen, doch noch Vieles zu sühnen und zu reinigen ist, ehe sie in den Himmel eingehen können.

§ 10.

Untrüglichkeit der katholischen Kirche.

Das dem Menschen zur Erlangung seiner Bestimmung im Dunkel des Lebens nöthige Licht ist in der hl. Schrift und Tradition angezündet. Der einzelne Mensch aber kann nicht der Pfleger dieses Lichtes sein, ohne in Gefahr zu kommen, es durch seine Vorurtheile und Leidenschaften zu trüben. Durch die Stiftung eines unfehlbaren Lehramts in seiner Kirche hat Christus für die Erhaltung des himmlischen Lichtes Fürsorge getroffen. Diese Unfehlbarkeit (§ 16) stützt sich auf die Verheißungen des Heilandes, der die von ihm gestiftete Kirche seines fortwährenden Beistandes versichert hat.

Nur dadurch, daß der gläubige Christ sein Privaturtheil dem der Kirche unterwirft, kann dem Zersplittern der Kirche in tausend und wieder tausend Conventikel, ja dem endlichen Verschwinden der Kirche selbst begegnet werden. Auch ist die Forderung gewiß keine vernunftwidrige zu nennen, daß der einzelne Mensch, welcher zufolge mehrtausendjähriger Erfahrung so sehr dem Irrthum ausgesetzt ist, seine Privatüberzeugung der Autorität der Kirche unterwerfe; noch weniger kann bei einer solchen freiwilligen, auf gründlicher Prüfung beruhenden Verzichtleistung von einer Glaubenstyrannei die Rede sein.

Wenn übrigens der Protestant eine kirchliche Untrüglichkeit nicht annimmt, sondern sich für befugt hält, den Sinn der h. Schrift nach seiner individuellen Ueberzeugung auszulegen, so hat er ein Recht hierzu, weil es im System seiner Kirche liegt. Aus demselben Grunde hat aber auch der Katholik das Recht, übereinstimmend mit dem Glauben seiner Kirche deren Untrüglichkeit anzunehmen, weil er hierdurch dem System seiner Kirche folgt. Eine vernunftwidrige Beschränkung der freien Forschung können wir hierin nicht finden; denn auch in weltlichen Dingen wird ein durchaus verständiger, an freies Denken gewöhnter Mann sich nicht selten

Digitized by Google

bewogen finden, mit Resignation und Aufopferung der eigenen Meinung, einer Rathsversammlung zu vertrauen, die aus Männern besteht, welche durch gründliche Kenntniß, Urtheilskraft, Unpartheilichkeit, Erfahrung, Gewissenhaftigkeit und Religiosität ausgezeichnet sind.

§ 11.

Alleinseligmachung.

Es ist ein gewöhnlicher Vorwurf, den man der katholischen Kirche macht, daß sie Allen die Seligkeit abspreche und den Himmel verschließe, welche nicht zu ihr gehören.

Dieser Vorwurf ist aber in der Weise, wie er gemacht wird, ganz ungegründet, vielmehr ist die Lehre der katholischen Kirche folgende:

Nur die ganze und ächte Lehre Christi macht selig und nur in der katholischen Kirche finden wir dieselbe. Darum glaubt sie aber nicht, Jeder müsse in den Himmel kommen, welcher zur katholischen Kirche gehört, vielmehr kömmt es noch darauf an, ob er auch den rechten Nutzen aus der wahren Lehre Christi und aus seinen in der Kirche gemachten Heilanstalten zieht und sein Leben nach denselben einrichtet. Eben so wenig glaubt sie auch, daß Diejenigen alle verdammt werden, welche zur katholischen Kirche nicht gehören. Wer vor Christus auf der Erde lebte und nach bestem Wissen und Gewissen das Rechte that, mochte er auch ein Heide sein, wurde dennoch um Christi willen selig, ohne daß er ihn kannte. So ist es auch jetzt noch mit Allen, welche Christum nicht kennen oder über die Lehre Christi in der Irre sind, wenn sie nicht durch Gleichgiltigkeit oder Verstocktheit selbst die Schuld ihres Irrthums tragen. Wir wissen nur das Einzige, daß Nichts selig macht als die Lehre Christi; Wer aber selig, Wer nicht selig wird, darüber steht dem Allwissenden allein das Urtheil zu, weil er allein beurtheilen kann, ob Jemand mit oder ohne Schuld der unverfälschten Lehre des Evangeliums entbehre.

Die katholische Kirche verdammt die Irrgläubigen eben so wenig als sie die Rechtgläubigen selig spricht blos um ihres Glaubens willen. Der Irrthum allein ist es, den sie verdammt, gerade wie sie auch die Sünde verdammt und darum doch den Sünder mitleidig behandelt und zu retten sucht.

Wir finden hier keine Intoleranz; auch drückt sich M. Luther, Wit. d. Ausg. Th. 6 f. 305 a, von seinem Standpunkte aus über die von ihm selbst behauptete Alleinseligmachung sehr streng mit den Worten aus:

„Wer meine Lere nicht annimmt, kann nicht selig werden."

Digitized by Google

Hiermit stimmt überein:

Der „Heidelberger Katechismus," die „Dortrechter Synode," die „confessio helvetica" und die „formula consensus."

Wenn also überhaupt ein Vorwurf hier an geeigneter Stelle wäre, so würde man gerechter Weise der protestantischen Kirche denselben Vorwurf von Intoleranz machen müssen; es ist aber in der That weder bei der einen noch bei der andern Kirche eine solche Intoleranz vorhanden, sondern beide betrachten sich nur in Ansehung des wechselseitigen religiösen Vorzuges aus dem ihnen eigenen Standpunkte und dürfen kein anderes als ihr eigenes Bewußtsein in sich aufnehmen. Die protestantische Kirche kann eben so wenig wie die katholische einem andern Glaubensbekenntnisse eine gleiche Fürtrefflichkeit wie sich selbst zugestehen, sonst würde sie das Prinzip ihres eigenen Daseins verläugnen und aufgeben.

Wenn nun schon jeder rechtliche Mensch sich verpflichtet fühlen muß, die Unwissenden zu belehren, so ist dies gewiß eine doppelte Pflicht für jene beiden christlichen Kirchen, Jeden von der Wahrheit ihres religiösen Glaubensbekenntnisses zu überzeugen; Beide werden es jedoch ihrer Würde zuwider erachten, Bekehrungen durch Zwang, Ueberredung, Schmeichelei oder Verheißung weltlicher Vortheile zu bewirken.

§ 12.
Die Tradition.

Unter der Tradition oder Erblehre versteht man bekanntlich jene Lehren, welche von den Aposteln und Jüngern nur mündlich an ihre Nachfolger gekommen sind; zum Theil sind sie auch in der h. Schrift des neuen Testaments enthalten; denn was in dieser steht, war schon vorher mündlich gelehrt.

Christus lehrte nur mündlich und hat auch seinen Jüngern die Aufzeichnung seiner mündlichen Lehre nicht anbefohlen, erst später und zwar nach Jesus Tode wurden die Evangelien niedergeschrieben; es wurde also gewiß in der Zwischenzeit die Offenbarung blos durch mündliche Ueberlieferung erhalten und mitgetheilt. Es ist daher in der That auffallend, daß die Reformatoren gerade diese Tradition unbedingt verworfen haben, und sehr zu bedauern ist es, daß gerade hierdurch die Hauptspaltung zwischen der katholischen und der evangelisch-protestantischen Kirche herbeigeführt wurde.

Jedenfalls scheint uns kein Grund zu einem vernünftigen Tadel gegen

Digitized by Google

die katholische Kirche darin zu liegen, daß sie die Tradition als zweite Offenbarungsquelle annimmt.

Gar manche der neuern protestantischen Theologen lassen dieser katholischen Lehre mehr Gerechtigkeit widerfahren und einer der ausgezeichnetsten, Lessing, in seinem theologischen Nachlaß, Abschnitt 7, S. 122, legt das offene Bekenntniß ab:

„Ich kann unmöglich vorsätzlich taub sein, wenn mir das ganze „Alterthum einmüthig zuruft, daß unsere Reformatoren unter dem „ihnen so verhaßten Namen Tradition viel zu viel weggeworfen „haben."

§ 13.

Die kirchlichen Zeremonien.

Die in der katholischen Kirche bestehenden Zeremonien und Gebräuche sind der Gegenstand vielfachen Anstoßes, sowohl von Seiten unkundiger Katholiken als Nichtkatholiken.

Wir bemerken hierüber nur im Allgemeinen:

Auch außer der Kirche beobachten wir täglich mancherlei äußere Gebräuche, wodurch wir unsere Gesinnungen an den Tag legen oder unsern Gefühlen Luft machen, die wir sogar im Umgange mit Menschen nöthig haben, weil sie nicht in unser Herz sehen können. Schon darum erscheint es ganz naturgemäß, daß wir auch bei dem Gottesdienste unsere Andacht durch angemessene äußere Gebräuche zu erkennen geben.

Um aber über die erbauliche, gemüthserhebende Seite der kirchlichen Zeremonien, die Manchem sogar lächerlich erscheinen und ein unvortheilhaftes Licht auf die katholische Kirche selbst verbreiten mögen, urtheilen zu können, muß man vor Allem die tiefere Bedeutung derselben kennen zu lernen suchen, zu welchem Behufe wir ein anerkannt treffliches Buch in Vorschlag bringen, nämlich: „Die Schönheit der katholischen Kirche, dargestellt in ihren äußern Gebräuchen" ꝛc. von Gregorius Rippel, neu bearbeitet von Heinrich Himioben, Subregens des bischöflichen Seminars in Mainz, fünfte Auflage.

Anmerkung. Eine kurze Beleuchtung der in diesem Kapitel berührten Gegenstände hat uns zweckmäßig geschienen, in der angenehmen Hoffnung, daß hierdurch vielleicht eine Veranlassung zur nähern Prüfung derselben gegeben und dann manche Vorurtheile beseitigt werden, welche der rechten Würdigung der katholischen Kirche im Wege stehen.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die christlichen Kirchen.

(Fortsetzung von § 4, 5.)

§ 14.

Verhältniß der christlichen Landeskirchen zum Staat.

Der Staat ist eine bürgerliche Gesellschaft mit bestimmtem Landesbezirke unter gemeinschaftlicher Obergewalt zu allseitiger Sicherheit. Dagegen ist die christliche Kirche, welche ihre Sendung unmittelbar von Gott und für das göttliche Wort empfangen hat, dadurch als eine vom Staate wesentlich verschiedene Ordnung gesetzt.

„Alles und Jedes, sagt ein ausgezeichneter Schriftsteller, was wir in unserm modernen Staatsleben in irgend einer Sphäre oder Abstufung Freiheit nennen, beruht auf der Sonderung von Kirche und Staat, auf dem Gegensatze von geistlich und weltlich, der mit dem Christenthume zugleich ins Leben trat. Nehmen wir diesen Unterschied, diese Theilung der Rechts- und Lebens-Sphären aus dem Leben heraus, vereinigen wir beide Gewalten in der Hand der weltlichen Macht, so kann die Gesellschaft noch eine Zeit lang von der Errungenschaft der frühern Sitte leben, dann aber treten jene sozialen Krämpfe, jene Schwankungen zwischen Revolution und Absolutismus ein, in denen die abendländische Menschheit sich seit drei Jahrhunderten abmattet, und welche, wenn das Grundübel nicht gehoben wird, der ewigen Natur der Dinge nach, nur im Grabe beispielloser Knechtschaft Ende und Ausgang finden können." Diese wesentliche Verschiedenheit zwischen Staat und Kirche in Ursprung, Zweck, Richtung und Wirkungsweise ist insbesondere im „Eingang" der katholischen Kirchenkommissions-Ordnung vom 31. Oktober 1803 auf die für Staat und Kirche gleich befriedigende Weise auseinandergesetzt und das „erste Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung betreffend," bezeichnet die einzelnen Rechte, welche den beiden christlichen Kirchen in der ihnen eigenthümlichen, von jener des Staates ganz getrennten Richtung und Wirkungsart zur Seite stehen.

Von diesen Rechten und dem hieraus entspringenden Verhältniß zwischen Staat und Kirche wird unten im § 50 und 76 die Rede sein; hier aber kann die vorläufige Behauptung aufgestellt werden, daß diese beiden Kirchen in der ihnen gesetzlich zustehenden freien Bewegung und

Digitized by Google

durch den ihnen verheißenen Staatsschutz gekräftigt, gar wohl im Stande sind, mit vereinten Kräften jedem gegen sie gerichteten kirchenfeindlichen Angriffe die Spitze zu bieten.

Zweiter Abschnitt.

Die christkatholische Kirche.

Erstes Kapitel.

System der katholischen Kirche.

§ 15.

Vordemerkung.

Ehe wir zur Erörterung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse in Baden schreiten, scheint es der Vollständigkeit wegen nothwendig, das Wesentliche des katholischen Religionssystems überhaupt vorauszuschicken. Nicht selten tadelt man dies oder jenes, hauptsächlich auf Seiten des kirchlichen Oberhauptes, ohne dessen wichtige Stellung und obliegende Pflichten genau zu kennen, ohne zu erwägen, daß aus der katholischen Kirchenlehre kein einzelner Satz hinweggenommen werden könne, der nicht den Umsturz des ganzen Gebäudes drohe.

Zu diesem Behufe bemerken wir nun, im Wesentlichen dem mehr erwähnten katholischen Landeskatechismus als der sichersten Grundlage der katholischen Religionslehre folgend:

§ 16.

Lehramt und Einheit in der katholischen Kirche.

Schon zu den Zeiten der Apostel hieß die von Christus gestiftete Kirche die katholische oder allgemeine Kirche, weil sie für alle Völker der Erde bestimmt ist, und auch jetzt nennt man die große Verbindung oder Vereinigung aller unter einem kirchlichen Oberhaupte — dem Pabste — vereinigten christlichen Gemeinden der Erde die allgemeine oder katholische Kirche.

Nach den Lehren und Grundsätzen dieser Kirche erkennt sie zuvörderst zwei Quellen der göttlichen Offenbarung, nämlich das geschriebene Wort Gottes — die Schriften des alten und neuen Testaments oder die heilige Schrift — und das ungeschriebene Wort Gottes — die Tradi-

Digitized by Google

tion oder Erblehre — wovon bereits oben mit wenigen Worten die Rede war.

Weder die h. Schrift noch die Tradition sind hinreichend, Jeden vor Irrthümern zu bewahren, wenn er sich in Glaubenssachen der Leitung und Prüfung seines Verstandes allein hingiebt; darum muß nothwendig ein unfehlbares Lehramt in der Kirche vorhanden sein, wenn anders nicht die ursprüngliche Christusreligion dem Strome der Zeit und den menschlichen Deutungen preisgegeben werden soll. Diese Unfehlbarkeit stützt sich auf die Verheißungen des Heilandes, welcher die von ihm gestiftete Kirche seines fortwährenden Beistandes versichert und ihr den heiligen Geist zur unverfälschten Aufbewahrung der h. Schrift und Erblehre gesendet hat.

Dieses unfehlbare Lehramt haben aber die katholischen Geistlichen aller Grade, namentlich die Bischöfe, Pfarrer und ihre Gehilfen auszuüben, welche zunächst den Gläubigen die h. Schrift und Erblehre regelmäßig vortragen.

Diese Lehrer, Priester und Hirten sind die Nachfolger der Apostel und Jünger, durch welche Christus ohne Aufhören bei seiner Kirche bis an das Ende der Welt vertreten wird, und welche unter einander eng verbunden mit vereinten Kräften dahin wirken sollen, die christliche Lehre unter ihren verschiedenen Gemeinden zu verbreiten. Darum gab Jesus seinen Aposteln und Jüngern ein Oberhaupt zum Mittelpunkt ihrer Vereinigung, nämlich den h. Petrus; darum hat er ferner die Anordnung getroffen, daß immer die Einen den Andern untergeben sein sollen, z. B. die Apostel dem h. Petrus und die zweiundsiebenzig Jünger den Aposteln.

Nachdem der h. Petrus, welcher zuletzt der römischen Kirche vorgestanden war, den Märtyrertod erlitten hatte, ging die in seiner Person für alle Zeiten gegebene Verheißung auf die gedachte römische Kirche über und der apostolische Stuhl zu Rom wurde stets als derjenige anerkannt, auf welchen jene kirchliche Einheit gegründet ist und mit welchem Alle, welche die Einheit suchen, übereinstimmen müssen. An die Stelle des h. Petrus trat somit der römische Bischof, welcher bald den ausschließlichen Titel Pabst — papa, Vater — erhielt und die Stelle der Apostel nahmen später die Bischöfe, sowie jene der Jünger die Priester ein; ja bis auf diesen Augenblick ist unter den Stellvertretern Christi nicht nur jene Einheit, sondern auch die Unterordnung und das allgemeine Zusammenwirken vorhanden.

Digitized by Google

Auf gleiche Weise stehen auch die einzelnen christkotholischen Gemeinden untereinander in Verbindung und diese Gesammtheit aller christkatholischen Gemeinden des ganzen Erdballes — bereits im Jahre 1830 war ungefähr der elfte Mensch in der ganzen bekannten Welt Katholik — welche unter einem gemeinsamen Oberhaupte in demselben Glauben vereiniget sind, heißt man die allgemeine oder katholische Kirche.

Viele aufgeklärte, vorurtheilsfreie Protestanten bekennen ohne Rückhalt, daß der Katholizismus in der Einheit des Kultus und der Liturgie das Großartigste, in sich Vollendetste geleistet habe, und daß ihm hierbei unvordenkliches Alter und traditioneller Charakter zu Hilfe komme.

§ 17.
Der Pabst.

An der Spitze der kotholischen Kirche — wohl aus zweihundert Millionen Mitgliedern bestehend — steht der Pabst. Er ist das Haupt der sichtbaren Kirche unter Christus als dem eigentlichen unsichtbaren Oberhaupte. Er hat wie der allgemeine Vater über die ganze Kirche zu wachen und die Gläubigen sollen ihn mit kindlichem Vertrauen als ihren geistlichen Oberhirten anerkennen und verehren.

Die Kirche hat ihre Verehrung gegen den Nachfolger des Ersten der Apostel vielfach ausgesprochen und insbesondre in den Vereinigungsakten mit der griechischen Kirche den Primat und Prinzipat des römischen Stuhles in seiner ganzen Fülle, Hoheit und Allgemeinheit unumwunden anerkannt.

Der Pabst ist aber auch Staatsoberherr — Souverain — und regiert als solcher den Kirchenstaat mit etwa dritthalb Millionen Einwohner. Diese weltliche Hoheit ist für die ganze katholische Kirche von großer Wichtigkeit. Denn hieraus entspringt die freie Stellung, welche der Pabst durchaus haben muß, um den kirchlichen Verkehr mit allen Monarchen und Ländern der Welt unterhalten zu können. Außerdem erhält aber dadurch der Pabst auch die Mittel zur Bestreitung der Auslagen, die ihm seine Stellung, seine Beamten, die Institute zur Verbreitung des Christenthums und andre Einrichtungen im Interesse der ganzen Kirche verursachen.

Die nächsten Gehilfen und Rathgeber des Pabstes sind die Kardinäle, aus welchen gewisse Ausschüsse oder Kongregationen zur Besorgung bestimmter Geschäfte gebildet sind. Der Inbegriff der päbstlichen Regierungs- und Justizkollegien wird die römische Kurie genannt.

Digitized by Google

Die Sorgfalt des apostolischen Stuhles, die sich über die ganze Kirche erstreckt, erfordert in den Gegenden, welche der Pabst nicht selbst übersehen kann, die Ernennung von zuverlässigen Stellvertretern, welches entweder geborne Legate — vermöge einer andern kirchlichen Würde — oder päbstliche Botschafter — Gesandte ersten Ranges, Nuntien, Internuntien — oder apostolische Vikarien sind.

Der Pabst, wenngleich der Erste unter der ganzen christkatholischen Geistlichkeit, hat jedoch keine willkürliche, unbeschränkte Gewalt in Kirchensachen, sondern diese ist überall gebunden und gemildert durch das Bewußtsein der den Rechten zur Seite stehenden Pflichten, durch die allgemeinen Kirchenversammlungen — wovon unten die Rede ist — durch die Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten, durch den milden Ton der Regierung, durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes, durch die darauf gegründete Vertheilung der Geschäfte, durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, endlich durch den Geist der Nationen.

Höchst ehrwürdig ist ohne Zweifel jedem Unbefangenen das seit einer Reihe von Jahrhunderten — der gegenwärtige Pabst Pius IX. ist der zweihundert neunundfünfzigste in der ununterbrochenen Reihenfolge der Päbste — bestehende Pabstthum in seiner Stellung zur europäischen und außereuropäischen Menschheit; in seiner durch die ganze bekannte Welt verbreiteten Wirksamkeit für christliche Civilisation; in seinem Bestreben für die Erhaltung des ursprünglichen, reinen Christenthums; in seiner großartigen Anstalt zur Verbreitung des Christenthums; in der obern Leitung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten mit genauer Berücksichtigung der bestehenden Hierarchie, welche in ihren wesentlichen Stufen aus den Bischöfen, Priestern und Diakonen, zuletzt aber aus dem Primat als dem Mittelpunkte der Einheit besteht, von welch Lezterm im nachfolgenden § 19 die Rede ist.

§ 18.

Die Kirchenversammlungen.

Die päbstliche Gewalt ist, wie gesagt, auch beschränkt durch die allgemeinen Konzilien. Wenn nämlich in der Kirche selbst verschiedene Ansichten über einzelne christliche Lehren stattfinden, so steht die Entscheidung hierüber jenen allgemeinen kirchlichen Versammlungen — Konzilien, Synoden — zu, auf welchen die Bischöfe unter ihrem Oberhaupte, dem Pabste, versammelt sind. Das lezte derartige Konzilium ist das zu Trient abgehaltene, eröffnet unter dem Pabste Paul III. im Jahre

Digitized by Google

1545, unter Julius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV. im Jahre 1563 beendiget. Die Dekrete desselben sind mit der tiefsten Einsicht in die herrschenden Gebrechen abgefaßt und mit ihnen hat in der That für die Reformation der Disziplin und der Sitten ein neuer Zeitraum begonnen. Zur Ausführung dieser Beschlüsse sind in den verschiedenen Ländern durch den Eifer der Metropoliten viele Provinzialkonzilien gehalten worden, auf denen hauptsächlich die jetzt gangbare Disziplin beruht.

Ueber dergleichen Kirchenversammlungen äußert sich der große Leibnitz in einem Briefe an die Herzogin von Braunschweig vom Juli 1624 auf folgende Weise:

„Nichts auf der Erde soll Uns verehrungswürdiger sein, als die „Entscheidung eines wahrhaft ökumenischen Konzils."

Die Haupturſache, warum in dem langen Zeitraum von dreihundert Jahren Keines mehr abgehalten wurde, liegt wohl in der großen Verbreitung der katholischen Kirche und in der weiten Entfernung der katholischen Bischöfe. Desto nöthiger scheinen die Provinzialsynoden — zunächst eine solche in der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz — zu werden, wovon unten im § 25 die Rede sein wird.

§ 19.

Festigkeit und Konsequenz der katholischen Kirche.

Die eben erwähnte, so oft mit Unrecht angefochtene hierarchische Gewalt der Päbste hatte auch im Mittelalter einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Bezähmung roher Leidenschaften und auf die bürgerliche Rechtspflege. Ohne diese Fessel für die damaligen Völker wäre Europa wahrscheinlich ein Raub der Despoten, ein Schauplatz ewiger Zwietracht oder gar eine mongolische Wüste geworden. Sie verdient also vielmehr Anerkennung und Dank in hohem Grade. Statt dessen wird in der neuesten Zeit nicht nur der Pabst als Haupt und Mittelpunkt der katholischen Kirche, sondern diese selbst mit ihrer ganzen Verfassung den niedrigsten Angriffen in öffentlichen Blättern preisgegeben, welche den Katholizismus als durchaus unverträglich mit den Prinzipien eines vernünftig geordneten Staates zu schildern suchen. Im Vordertreffen gegen alle diese radikalen Stürme steht ungezweifelt die katholische Kirche besonders darum, weil sie ihrem ganzen Wesen nach durchaus konservativ, auch für den Staat eine feste Stütze ist, welcher um so sicherer fällt, wenn man erst jene Vormauer erstürmt hat.

Digitized by Google

Die katholische Kirche ist in den Augen eines jeden gebildeten, vorurtheilsfreien Mannes als eine großartige, mit unserer ganzen europäischen Kultur innig verwachsene Institution, als eine den Bedürfnissen des menschlichen Herzens und der menschlichen Gesellschaft vorzugsweise entsprechende Anstalt zu betrachten. Die Vorwürfe von Isolirung, Unduldsamkeit, Rückschreiten u. s. w. beruhen fast immer und überall auf dem Mangel an genauer Kenntniß des katholischen Religionssystems, welches an seinen göttlichen Fundamenten kein Rütteln und Deuteln zuläßt, welches in seiner strengen Konsequenz auch nicht die kleinste Lücke — wie wir unten im § 64 nur an dem einzelnen Beispiele der gemischten Ehen sehen werden — gestatten kann.

Statt einer nähern Ausführung wollen wir die Worte eines Protestanten hierüber, sogar auf dem Standpunkte des Rationalismus stehend — „Biedermann, in der teutschen Monatsschrift vom Januar 1845, S. 96" — anführen:

„Ueberhaupt scheint es uns ein Irrthum, wenn man meint, es
„ließen sich einzelne Sätze aus der katholischen Kirchenlehre hin-
„wegnehmen, ohne sogleich das ganze Gebäude umzureißen. Dieses
„Gebäude ist so künstlich ineinandergefügt, jeder Stein darin ist
„so nothwendig an seiner Stelle und fest verkittet mit allen andern,
„daß man nur die Wahl hat, entweder das Ganze in seiner un-
„versehrten Totalität bestehen zu lassen, oder es von Grund aus
„umzustürzen."

Und so ist es auch wirklich; darum verdient aber die katholische Kirche keineswegs den Vorwurf von Unduldsamkeit, denn sie achtet andere Religionskonfessionen, sie entspricht ihren Verbindlichkeiten rücksichtlich deren innerer und äußerer Rechte und gründet hierauf die gegenseitige Anerkennung ihrer eigenen Kirchenverfassung.

Zweites Kapitel.

Rechte der katholischen Kirche in Deutschland.

§ 20.

Säkularisation und der Wiener Kongreß.

Die katholische Kirche in Deutschland wurde durch die politischen Stürme, welche gegen das Ende des vergangenen Jahrhunderts sich in Frankreich erhoben und bald auch in Deutschland verbreiteten, auf das Empfindlichste erschüttert. Eine unmittelbare Folge hievon war die Säkulari-

Digitized by Google

sation; jene Verwandlung des Kirchengutes in weltliches Staats- oder Privatgut, welche durch den von Kaiser und Reich genehmigten Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803, der Vorakte des rheinischen Bundes, beschlossen und vollzogen wurde. Noch schlimmer gestaltete sich die Lage der katholischen Kirche in Deutschland als die Bande des deutschen Reiches sich völlig lösten, der Rheinbund unter dem maaßgebenden Einflusse Frankreichs und Rußlands als vermittelnder Mächte errichtet wurde und das deutsche Reichsoberhaupt seine Würde niederlegte.

Nach der spätern Auflösung des rheinischen Bundes kam man im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 überein, daß die Staaten Deutschlands unabhängig und durch ein Föderativband vereinigt sein sollten. Für die Errichtung und Ausbildung dieses Staatenvereins legte man auf dem Wiener Kongreß eine Reihe von Entwürfen zu einem Grundvertrag vor; insbesondre war die Hoffnung der katholischen Kirche auf diesen Kongreß gerichtet, dessen Mitglieder in der That die Aufnahme eines befriedigenden Artikels in die „deutsche Bundesakte" beschlossen hatten. In diesem Artikel wurde der katholischen Kirche in Deutschland unter der Garantie des Bundes eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung verheißen und zugleich die Aufrechthaltung der Rechte der Evangelischen eines jeden Bundesstaats, in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze oder anderer giltiger Verträge festzusetzen beschlossen; man wußte ihn aber zu hintertreiben. (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes ꝛc. 3te Auflage § 507.)

Zwar nahm man über das Gebiet des hl. Stuhls und dessen Einwohner mehrere Bestimmungen auf in die Schlußakte des Wiener Kongresses; allein die eigentlich kirchlichen Angelegenheiten wurden darin, wie in der „deutschen Bundesakte", mit Stillschweigen übergangen.

Unzufrieden hierüber, ließ der päbstliche Hof eine feierliche Protestation einlegen wider alle Verfügungen des Wiener Kongresses, welche er der römisch-katholischen Kirche überhaupt, sodann dem Intresse der katholischen Kirche Deutschlands für nachtheilig hielt.

§ 21.

Kirchliche Partikularverträge, katholisches Kirchenregiment in Deutschland.

Der heilige Stuhl zu Rom verlor indessen die unglückliche Lage der katholischen Kirche in Deutschland nicht im geringsten aus den Augen,

Digitized by Google

sondern er suchte die Angelegenheiten derselben durch Partikularverträge mit einzelnen Staaten des deutschen Bundes zu ordnen. Auf diese Weise kam im Jahre 1817 zwischen dem Pabste und der Krone Baiern ein förmliches Konkordat zu Stande; eben so wurde am 23. März 1821 eine Vereinbarung zu Rom getroffen, welche eine neue Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in der preußischen Monarchie zum Gegenstande hatte. Der deßfallsigen Bulle „de salute animarum“ vom 16. Juli 1821 ertheilte der König durch eine Kabinetsordre vom 23. August 1821 seine staatsoberhauptliche Bewilligung und Sanktion, indem er sie für ein bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates erklärte und ihre Vollziehung befahl.

Zwischen mehrern Mitgliedern des deutschen Bundes und dem Oberhaupte der katholischen Kirche wurden ferner seit dem Jahre 1817 Unterhandlungen gepflogen, welche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz zur Folge hatten und von deren Resultate im nächstfolgenden Abschnitte die Rede sein wird.

Das Königreich Hannover erhielt endlich durch eine landesherrlich genehmigte päbstliche Bulle „impensa romanorum pontificum“ vom 26. März 1824 zwei Bisthümer, Hildesheim und Osnabrück, und der König von Sachsen ordnete seine kirchlichen Angelegenheiten durch ein Mandat vom 19. Februar 1827, auch das Königreich der Niederlande schloß am 18. Juni 1827 ein Konkordat mit Rom ab. (Klüber a. a. O. § 508—511.)

Neben diesen Vereinbarungen stützt aber die katholische Kirche in Deutschland noch immer ihr hergebrachtes Recht im Allgemeinen auf die in den §§ 39, 40 unten näher bezeichneten — auch der katholischen Kirche in Baden zur Seite stehenden — Gesetzesquellen, in sofern diese nicht unter Mitwirkung sämmtlicher Gesetzesfaktoren entweder abgeändert oder aufgehoben worden sind.

Was nun insbesondere das katholische Kirchenregiment in den deutschen Bundesstaaten betrifft, so steht dasselbe zunächst den Landesbischöfen zu, in festgesetzter Verbindung theils mit ihren Domkapiteln, theils mit dem Metropolitan-Erzbischof und mit verfassungsmäßiger Unterordnung sowohl unter den Pabst als auch unter die Kirchenversammlungen. Namentlich soll eine Wiederherstellung der Provinzial-Synodalgerichte stattfinden. Schon nach der ältern katholischen Kirchenverfassung bildete nämlich das bischöfliche Gericht die erste, das Metropolitangericht (§ 25) die zweite und die Provinzialsynode die dritte Instanz; die Baseler Kirchen-

Digitized by Google

versammlung, die Fürstenkonkordate vom Jahre 1446, das Tridentiner Konzilium Sess. XXV. c. 10. de reform., die kaiserlichen Wahlkapitulationen vom Jahr 1790 und 1792 (XIV. 5) u. s. w. dringen auf Wiederherstellung der Provinzial-Synodalgerichte, damit die Appellationen durch Richter derselben Gegend, wo der Prozeß entstanden ist, entschieden werden. (Klüber a. a. O. § 515.)

Von diesen Appellationen in dritter Instanz und der päbstlichen Delegation eines Bischofs als judex in partibus wird im § 26 „von der Metropolitangerichtsbarkeit" ausführlicher die Rede sein.

Nach dem Artikel XIV. § 5 der Wahlkapitulation Franz II. ist die Wahl der Synodalrichter den Synoden, in deren Ermangelung aber dem Bischof überlassen, ohne die päbstliche Prüfung und Bestätigung hierzu einzuholen.

Anmerkung. Diese Appellationen in dritter Instanz werden unten im § 26. ausführlicher zur Sprache kommen.

Dritter Abschnitt.

Die christkatholische Kirche in Baden.

Erstes Kapitel.

Die oberrheinische Kirchenprovinz.

§ 22.

Uebereinkunft mit dem päbstlichen Stuhle.

Bereits seit dem Jahre 1817 wurde von mehrern Mitgliedern des deutschen Bundes für die katholisch-kirchlichen Angelegenheiten ihrer Staaten im Verhältniß zu der Staatsregierung, zu dem Oberhaupte der katholischen Kirche und andern christlichen Glaubensverwandten eine Vereinbarung unterhandelt sowohl unter sich als auch durch gemeinschaftliche Abgesandte in Rom. Die wirklichen Konferenzen wurden am 24. März 1818 zu Frankfurt eröffnet und endigten sich am 7. Oktober 1818 mit der Abschließung eines Staatsvertrages, welcher als die Grundlage der in den folgenden Jahren fortgesetzten Verhandlungen zu betrachten ist. Durch diesen Vertrag schlossen die fünf Höfe von Baden, Würtemberg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau und die freie Stadt Frankfurt — welche nun die oberrheinische Kirchenprovinz bilden — unter sich einen

Digitized by Google

Verein, wobei sie sich verbindlich machten, über die Errichtung der in ihren Staaten herzustellenden Bisthümer mit dem römischen Hofe nach gleichförmigen Grundsätzen und zwar gemeinschaftlich zu unterhandeln.

Zu diesem Behufe sollten Baden und Würtemberg eine eigene Gesandtschaft nach Rom schicken und in einer besondern Deklaration die Entschließungen der vereinten Höfe hinsichtlich der mit der römischen Kurie zu treffenden Uebereinkunft offen und unverhohlen darlegen. Außerdem sollten durch diesen Vertrag, um dem die oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Staatenvereine eine für alle Zukunft gesicherte Haltbarkeit zu geben, die fünf zu errichtenden Landesbisthümer in eine einzige, durch Metropolitanverband eng verknüpfte Kirchenprovinz vereint und diesem Verbande alle jene Rechte zugewiesen werden, welche nach der katholischen Kirchenverfassung einem solchen Metropolitanverbande zukommen.

In Gemäßheit dieses eben erwähnten Staatsvertrages wurde sowohl von Seiten der badischen als auch der würtembergischen Regierung ein Gesandter nach Rom geschickt, welche Gesandte gemeinschaftlich mit der römischen Kurie unterhandelten, aber damals das erwünschte Ziel nicht erreichen konnten.

Erst am 16. August 1821 erfolgte die päbstliche Errektionsbulle „provida solersque" — wovon unten ausführlicher die Rede sein wird — welche den Anträgen der vereinten Höfe vollkommen Genüge leistete. Ja es wurde in der päbstlichen Note vom 20. August 1821, womit jene Bulle begleitet war, die weitere Zusicherung ertheilt, daß über die zur Herstellung der Kirchenverfassung nothwendigen, zur Zeit unerörterten Gegenstände durch eine nachzutragende Bulle solle entschieden werden, indem ein einseitiges Verfahren hierüber von Seiten der vereinten Höfe nicht stattfinden dürfe.

Es entstanden jedoch neue Schwierigkeiten und man gab alle Hoffnung, mit dieser auch jede weitere Bemühung auf, mit dem damals lebenden Pabste Pius VII. eine erwünschte Uebereinkunft abzuschließen. Erst nachdem der durch Tod erledigte päbstliche Stuhl durch den nachfolgenden Pabst Leo XII. wieder besetzt war, wendete sich die badische Regierung auf vertraulichem Wege an das Oberhaupt der katholischen Kirche und die deßfallsigen Einleitungen wurden so zweckmäßig getroffen, daß sich sogleich von Seiten des römischen Hofes die größte Willfährigkeit erkennen ließ, den geäußerten Wünschen entgegenzukommen.

Diese bestanden in nichts Anderm, als daß der Verein der mehr erwähnten sechs Staaten erhalten und bald möglichst seinem Ziele, eine

Digitized by Google

katholische Kirchenprovinz mit einem Erzbisthume in Freiburg und vier Suffragan-Bisthümern zu Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg herzustellen, auf eine solche Weise und mit Handhabung solcher Grundsätze entgegengeführt werde, welche mit den Hoheitsrechten der vereinigten Höfe und den Rechten der evangelischen Landeskirche vereinbarlich und der Absicht des abgeschlossenen Staatsvertrages angemessen wären.

Hauptsächlich den Bemühungen der badischen Regierung gelang es, daß in den im Januar 1826 zu Frankfurt wieder eröffneten Konferenzen am 4. August 1826 der Beschluß gefaßt wurde, eine gemeinschaftliche Note an den römischen Hof als Antwort auf dessen Note vom 10. Juni 1825 zu erlassen.

Diese Note ist vom 4. resp. 7. September 1826 und machte auf den römischen Hof den gewünschten Eindruck, so daß er schon am 6. Januar 1827 eine Antwort gab, worin er auf die gemachten Anträge eingehen zu wollen sich erklärte und somit den Unterhandlungen das beabsichtigte Ziel setzte.

Am 11. April 1827 verherrlichte Pabst Leo XII. seinen Namenstag durch den Erlaß der Bulle „ad dominici gregis custodiam", welche er in jener Note vom 6. Januar 1827 versprochen hatte. Diese Bulle ist ein ergänzender Theil der frühern Erektionsbulle „provida solersque" und macht mit derselben, nach der Ankündigung der päbstlichen Note vom 20. August 1821, ein Ganzes aus.

Am 21. März 1827 wurde für den verstorbenen Erzbischof Bernard Boll die Bestätigungsbulle nebst den übrigen dazu gehörenden Bullen, Breven und Fakultäten erlassen, wobei sich die vorgeschriebene Juramentsklausel dadurch auszeichnete, daß das ehemals darin vorkommende Versprechen, die Ketzer zu verfolgen, sich in selber nicht vorfindet.

Gleichzeitig wurde das verabredete päbstliche Breve, für das erstemal im Einverständnisse mit dem Landesfürsten das Domkapitel zu ernennen, an den Erzbischof Boll beigeschlossen. Hierbei versteht sich nicht nur von selbst, daß die in diesem Breve enthaltene Anweisung, nur im Einverständnisse mit dem betreffenden Landesfürsten die Domkapitulare zu ernennen, auch in alle Zukunft bei den in der Bulle bezeichneten Wechselfällen geltend und verbindlich sei, sondern es ist dies auch durch eine später erfolgte Erklärung des römischen Hofes begründet. In dem päbstlichen Breve vom 28. Mai 1827 wurde nämlich das Freiburger Domkapitel (§ 88) für alle Zukunft beauftragt nach dem in der Bulle „ad dominici gregis custodiam" ihm eingeräumten Rechte, nur solche

Digitized by Google

Geistliche zu Erzbischöfen und Domkapitularen zu wählen, von welchen sie vor dem feierlichen Wahlakte wissen, daß sie nebst andern gesetzlichen Eigenschaften auch diese haben, daß sie dem Landesfürsten **personae nec minus gratae** sind. Die kirchliche Verfassung der oberrheinischen Kirchenprovinz gründet sich also zunächst auf die vorerwähnten Vereinbarungen zwischen dem päbstlichen Hofe und den Höfen von Baden, Würtemberg, Hessen-Kassel, Hessen-Darmstadt, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, welche zusammen die oberrheinische Kirchenprovinz bilden.

§ 23.

Das Erzbisthum in Freiburg.

Die eben erwähnte päbstliche Bulle „provida solersque“ (Regierungsblatt vom Jahre 1827 Nr. 23, S. 214) bestimmt, nach dem Antrage jener sechs Regierungen, Freiburg, „die Hauptstadt im Breisgau“, zur erzbischöflichen Stadt und weist der dortigen Metropolitankirche die vier bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragankirchen zu.

Der wirkliche Erzbischof Dr. Hermann von Vicari wurde am 15. Juni 1842 in der Metropolitankirche zu Freiburg mit Stimmeneinhelligkeit gewählt, trat am 6. März 1843 sein Amt an und wurde am 26. desselben Monats in gedachter Kirche als Metropolitan-Erzbischof mit dem Pallium feierlich bekleidet und inthronisirt. (RB. 1843. Nr. 13, S. 102.)

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, daß nicht nur von landesherrlicher, sondern auch von päbstlicher Seite der Metropolitanverband jener fünf Bisthümer und damit die im kanonischen Rechte begründete Metropolitanverfassung — „juxta canones nunc vigentes et præsentem ecclesiæ disciplinam“ — anerkannt und ausgesprochen ist. Diese Metropolitanverfassung reicht in Ansehung ihres Ursprunges bis in das apostolische Zeitalter hinauf, indem die Apostel bei der Ausbreitung des Christenthums sich zunächst an die Metropole — Hauptstädte — der römischen Provinzen gewendet und den hier eingerichteten Gemeinden die weitere Verbreitung in die Provinzialstädte überlassen haben. Der Bischof einer solchen Metropolis hatte theils das Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seines Lehrstuhls für sich und er wurde hierdurch ein natürlicher Mittelpunkt für die höhern kirchlichen Verhandlungen. Seit dem vierten Jahrhundert nannte man einen solchen Bischof Metropolitan und er hatte namentlich die Synoden zu drigiren, welche nach einer damals bestehenden allgemeinen Einrichtung jährlich von den

Digitized by Google

Bischöfen eines Distrikts gehalten werden mußten, um auf diesen Versammlungen die wichtigern kirchlichen Angelegenheiten zu berathen.

Die Metropolitane bildeten, besonders in Verbindung mit den Provinzialkonzilien, eine regelmäßige Stufe der kirchlichen Regierung; es ging allmälich der Titel Erzbischof auf sie über und nach der jetzigen Kirchenverfassung ist derjenige Bischof ein Erzbischof, welchem bischöfliche Rechte über eine Erzdiözese und gewisse höhere Rechte sowohl über seine eigene als auch über mehrere andere Diözesen und deren Bischöfe — **Suffraganei** — zur Seite stehen.

Zweites Kapitel.

Erzbischöfliche Rechte.

§ 24.

Quelle dieser Rechte.

Die Rechte des Metropolitan-Erzbischofs der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz in Freiburg sind durch die mehr erwähnte päbstliche Bulle „ad dominici gregis custodiam“ Artikel 6, in deutscher Uebersetzung — RB. 1827 Nr. 23, S. 237 — dahin näher bestimmt:

„der Erzbischof in seiner Diözes und kirchlichen Provinz, wie auch „die Bischöfe, jeder in der eigenen Diözes, werden mit vollem „Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach „den — jetzt geltenden — kanonischen Vorschriften und der gegen„wärtigen Kirchenverfassung zusteht.“

Unter diesen jetzt geltenden — in jener deutschen Uebersetzung sind diese beiden Worte „jetzt geltenden“ vergessen worden — kanonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung kann aber nichts anders verstanden werden als das gemeine kanonische Recht, in wie weit dieses seit dem Abschluß der Fürstenkonkordate und dem Konzil von Trient gilt und es nicht durch neuere rechtliche Bestimmungen und Verträge mit dem heiligen Stuhle eine Veränderung erlitten hat.

(„Ignaz Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840, eine von der Juristenfakultät in Tübingen gekrönte Preisschrift.“ Seite 29.)

Aus dieser keiner weitern Empfehlung bedürfenden Druckschrift werden wir, der für unsern Zweck nöthigen Kürze wegen, nur die Resultate der dort ausführlichen Begründungen mittheilen und durch Anführung der Seitenzahl darauf hinweisen.

Digitized by Google

§ 25.

Provinzialsynoden.

Der Erzbischof hat nach den jetzt geltenden kanonischen Bestimmungen und nach der gegenwärtigen rechtsgiltigen Disziplin das Recht, Provinzialsynoden zu berufen und dabei den Vorsitz zu führen. Nach den Bestimmungen des Konzils von Trient soll er wenigstens alle drei Jahre eine solche Synode berufen. (Longner a. a. O. S. 152.)

Diese Provinzialsynoden sind zwar in Deutschland längst abgekommen und ungeachtet der eben angeführten Vorschrift des Trienter Konzils zum Nachtheil der Erzbischöfe und der ganzen katholische Kirche nicht wieder in Aufnahme gekommen; allein das allgemeine Verlangen nach Synoden sowohl als die für Kirche und Staat höchst bedenklichen Zeitumstände, nicht minder die gerechten, günstigen Erwartungen von der höchsten Stufe der katholischen Kirchengewalt lassen von einer Provinzialsynode nur Gutes erwarten; sie machen selbe zur unvermeidlichen, nicht länger zu vertagenden Nothwendigkeit.

Die Suffragan-Bischöfe, welche auf derselben persönlich zu erscheinen verbunden sind, werden hier ihre Erfahrungen und Ansichten über die Bedürfnisse ihrer Diözesen mit Freimüthigkeit einander mittheilen und sich ausführlicher, offener, unumwundener aussprechen, als dies gewöhnlich bei schriftlichen Kommunikationen der Fall ist und sein kann.

Ein weiterer, ganz besonders zu berücksichtigender, für die baldige Abhaltung einer Provinzialsynode sprechender Grund ist aber der, daß hierbei die zwischen Staat und Kirche da und dort — namentlich in Würtemberg und Baden — bestehenden Mißverständnisse erörtert und geeignete Vorschläge zu einer wenigstens provisorischen Uebereinkunft um so statthafter gemacht werden können, da die zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Regierungen das Recht in Anspruch nehmen, den Provinzialsynoden landesherrliche Kommissäre beizuordnen, welchen somit ein spezieller Auftrag hierzu ertheilt werden kann. Jedenfalls würde von einer solchen Versammlung nur Gutes, namentlich zur Wahrung der Einheit im Kultus und in der Disziplin (welche in unsrer aufgeregten Zeit mehr als je noth thut), zur wechselseitigen Ermunterung und Stärkung, zur nähern persönlichen Befreundung zu erwarten sein.

Ueberhaupt dürfte es den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz nicht schwer werden, gar Manches auf einer Provinzialsynode — die Wiederherstellung der Provinzial-Synodalgerichte (§ 21) würde vielleicht auch einen Gegenstand der Berathung bilden können! — zur Sprache

Digitized by Google

zu bringen, dessen Beherzigung auch von Seiten des päbstlichen Stuhles besondes dann keinem Zweifel unterliegt, wenn der Gegenstand mit der zu erwartenden Umsicht und Weisheit, fern vom Scheine blos modischer Neuerung und Nachgiebigkeit vorgetragen und nur der wahre Nutzen der Kirche in Aussicht gestellt wird.

Daß die weltlichen Regierungen der Einberufung einer solchen Provinzialsynode keine Schwierigkeiten in den Weg legen werden, glauben wir — abgesehen von dem Rechtspunkte — nicht bezweifeln zu dürfen, indem es in ihrem eigenen Interesse liegt, daß zweckmäßige Verbesserungen die katholische Kirche und damit auch den Staat erkräftigen; indem es ferner aus derselben Rücksicht ihnen hauptsächlich darum zu thun sein wird, bei dieser Gelegenheit die zwischen Staat und Kirche zu ihrem beiderseitigen Nachtheil obwaltenden Mißstände zu beseitigen.

Mögen dann die Regierungen immerhin bei dem nun einmal gegen die katholische Kirche bestehenden Mißtrauen es für nöthig erachten, zu diesen Provinzialsynoden Kommissäre abzuordnen; ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nach den kanonischen Gesetzen nicht zur Seite, auch wird es von den Regierungen nicht in Anspruch genommen.

Uebrigens sind die hierauf gefaßten Beschlüsse dem landesherrlichen „placet“ (s. unten § 71) unterworfen, um zu sehen, ob sie nichts gegen den Staat Gefährliches enthalten; wenn aber dies der Fall nicht ist, so versteht es sich wohl von selbst, daß alsdann die Staatsgenehmigung erfolgen müsse. (Longner, S. 58.)

Anmerkung. Bei den Provinzialsynoden haben der Erzbischof und die Suffragan-Bischöfe persönlich zu erscheinen; bei den Synodalkonferenzen hingegen haben der Erzbischof und die ihm untergeordneten Bischöfe durch Bevollmächtigte zu erscheinen. Diese Konferenzen nämlich sind Versammlungen der Bevollmächtigten des Erzbischofs und der Bischöfe für die Erledigung kirchlicher Bewaltungsangelegenheiten. (Longner, S. 66.)

§ 26.

Die Metropolitangerichtsbarkeit.

Das Recht des Erzbischofs, in kirchlichen Sachen Appellationen von den Aussprüchen der bischöflichen Ordinariate zur Entscheidung in zweiter Instanz anzunehmen, liegt schon in der nach getroffener Uebereinkunft zwischen dem Pabste und den weltlichen Regierungen der oberreinischen Kirchenprovinz „ihrer Bestimmung gemäß wiederhergestellten Metropolitan-

Digitized by Google

Verfassung"; ja es haben jene Regierungen die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte unter ihren Gesammtschutz ausdrücklich gestellt.

Schon in der ältern Zeit gingen diese Appellationen an den Metropolitan, später an den erzbischöflichen Offizial und von da an den Pabst. (Walter, a. a. O. S. 339.)

Dieses Recht des Erzbischofs ist ferner im Dekret des Konzils von Basel „de causis et appellationibus etc.", welches in die noch giltigen Fürstenkonkordate — Longner, S. 34 — aufgenommen ist und im Dekret der Synode von Trient Sess. XXIV. cap. 20. de reform., ferner in den frühern deutschen Reichsgesetzen, namentlich im westphälischen Frieden und im Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 unzweifelhaft begründet.

Auch die neueste, doch ungezweifelt giltige Bestimmung in der oben angeführten päbstlichen Bulle „ad dominici gregis custodiam" Artikel 6, stützt sich auf diese Quelle, wo es heißt:

„Der Erzbischof wird in seiner Kirchenprovinz die ihm zustehende Gerichtsbarkeit mit vollem Rechte — pleno jure — ausüben."

Zu diesem vollen Recht aber gehört gerade die Metropolitangerichtsbarkeit, welche auch wirklich in mehrern Fällen an dem Metropolitansitze zu Freiburg ausgeübt wurde, zu welchem Behufe das erzbischöfliche Ordinariat oder Domkapitel in zwei Senate getheilt und der Eine davon als Appellationsgericht konstituirt ist.

Auch die badische Regierung hat in der That früher durchaus keinen Anstand genommen, diese Metropolitangerichtsbarkeit anzuerkennen, worüber wir beispielsweise nur des speziellen Falles rücksichtlich der Ausübung jener Gerichtsbarkeit während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhls gedenken wollen.

Das erzbischöfliche Ordinariat erwiederte nämlich auf vorherige Kommunikation dem katholischen Oberkirchenrathe unterm 25. August 1843, daß es bei dem Absterben des Erzbischofs Demeter, wie auch früher bei dem Absterben des Erzbischofs Boll, bei dem ältesten Provinzialbischof Vollmacht zur Fortsetzung der Metropolitangerichtsbarkeit eingeholt und für die Person des erwählten damaligen Kapitelsvikars und Bisthumsverwesers wirklich erhalten habe. Aus diesem Ansuchen ergebe sich nun, daß von Seiten des erzbischöflichen Ordinariats der § 11 des Instruments über die Errichtung des Erzbisthums wirklich beobachtet werde. (Ordinariatserlaß vom 25. August 1843, Nr. 5477.)

Digitized by Google

Hierauf erfolgte nun ein Beschluß des Ministeriums des Innern vom 10. November 1843, Nr. 7942, wonach dem katholischen Oberkirchenrathe zur weitern Eröffnung an das erzbischöfliche Ordinariat aufgetragen wurde, daß man voraussetze und erwarte, es werde sich dasselbe auch in künftigen Erledigungsfällen des erzbischöflichen Stuhls genau nach den Vorschriften jenes § 11 fraglichen Instruments achten, und daß man ferner wünsche, es werde das erzbischöfliche Ordinariat s. Z. unverweilt Anzeige erstatten, wenn in einem solchen Erledigungsfalle von dem ältesten Suffragan-Bischofe die Ertheilung der zur Fortsetzung der Metropolitangerichtsbarkeit einzuholenden Vollmacht entweder versagt oder absichtlich verzögert werden sollte.

Es ist also die Metropolitangerichtsbarkeit nicht nur gesetzlich begründet, sondern auch in wirklicher Uebung; ebenso begründet ist aber ferner der weitere Rechtszug an den Pabst in dritter Instanz, jedoch soll bei dem Mangel von Provinzial- und Diözesansynoden zur Ausübung dieses Rechtes nach der Vorschrift der Konzile zu Basel und Trient so wie nach den bestehenden Fürstenkonkordaten — vergl. den § 21 — bei jeder Appellation an den Pabst von ihm ein Bischof (nun in der oberreinischen Kirchenprovinz) als judex in partibus delegirt werden, welcher in dessen Namen über den Gegenstand der ergriffenen Appellation erkennt. Diese Verfahrungsweise wird auch in der That jetzt von der römischen Kurie beobachtet, wofür wir einen Fall beispielsweise anführen wollen: Es erkannte nämlich in einer gewissen kirchlichen Sache das bischöfliche Ordinariat zu Mainz in erster Instanz; gegen dieses Erkenntniß wurde sofort die Appellation an das Metropolitangericht zu Freiburg ergriffen, welches in zweiter Instanz jenes Erkenntniß wieder aufhob; aber auch hiergegen ergriff der gravirte Theil die Appellation an die höchste Instanz in Rom und der römische Stuhl bestellte an seiner Statt den Bischof von Fulda zum Oberrichter.

(Akten des erzbischöflichen Ordinariats „die erzbischöfliche Strafgewalt und die Metropolitangerichtsbarkeit" betreffend.)

Anmerkung. Des besondern Falles, wenn nämlich das bischöfliche Urtheil erster Instanz von Staats wegen genehmigt ist und dagegen die Appellation an das Metropolitangericht ergriffen wird, wollen wir unten bei der Erörterung der bischöflichen Gerichtsbarkeit gedenken.

Digitized by Google

§ 27.

Die Metropolitangerichtsbarkeit.

(Fortsetzung.)

Diese gesetzlich feststehende, bereits in Uebung begriffene, auch in andern Erzdiözesen bestehende — s. das K. Baierische Konkordat, Artikel XII. lit. d. — Metropolitangerichtsbarkeit wird aber neuerdings von der badischen Regierung beanstandet. In einer noch rechtshängigen Untersuchungssache wurde vom erzbischöflichen Ordinariate, II. Senats, ein Straferkenntniß in erster Instanz gefällt, wogegen der Angeschuldigte den Rekurs — Appellation — nicht nur an den I. Senat des erzbischöflichen Ordinariats als Metropolitangericht und als zweite Instanz, sondern auch an das Großherzogliche Staatsministerium ergriffen hat.

Das Metropolitangericht bestätigte das Erkenntniß erster Instanz und theilte dasselbe dem katholischen Oberkirchenrathe zur Erwirkung der höchsten Staatsgenehmigung mit. Das vom Ministerium des Innern genehmigte Erkenntniß des Metropolitangerichtes wurde aber durch den Staatsministerialbeschluß vom 20. September 1843 verworfen und dem Ministerium des Innern aufgetragen, zuvörderst unter Mitwirkung des katholischen Oberkirchenrathes und des erzbischöflichen Ordinariates über die Errichtung, Verfassung und Kompetenz geistlicher Obergerichte, sowie über eine dem geistlichen Gerichtswesen in der oberrheinischen Kirchenprovinz überhaupt zu gebende zweckmäßige Einrichtung geeignete Vorschläge zu machen, um sodann mit den übrigen zu dieser Provinz gehörenden Regierungen deßfalls unterhandeln zu können. Vor der Hand könne aber den Erkenntnissen, welche das erzbischöfliche Domkapitel in zweiter Instanz unter dem Titel eines Metropolitangerichtes ertheile, keinerlei Folge gegeben werden.

Durch diesen Staatsministerialerlaß wird also weder die Metropolitangerichtsbarkeit als zweite Instanz noch die päbstliche Kurie als dritte Instanz anerkannt, und es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem im vorigen § 27 Ausgeführten der deßfallsige Rechtszustand der katholischen Kirche verletzt erscheine und daß auch dieser Mißstand eine Provinzialsynode und eine wenigstens provisorische Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche dringend nöthig mache.

(Akten des erzbischöflichen Ordinariates „die Metropolitangerichtsbarkeit und die Appellation nach Rom" betreffend.)

Digitized by Google

§ 28.

Erzbischöfliche Rechte in Bezug auf die Bischöfe.

Wir haben bereits oben gesehen, daß die Suffragan-Bischöfe der Jurisdiktion des Erzbischofs unmittelbar unterworfen sind, weßhalb ihm das Recht zusteht, selbe an ihre Pflichten zu erinnern, ihre Nachlässigkeit zu ergänzen und selbst Censuren über sie zu verhängen, wenn sie in Ausübung ihrer Amtsgewalt saumselig sind. Namentlich ist es Pflicht des Erzbischofs, die bei Errichtung geistlicher Bildungsanstalten säumigen Bischöfe an ihre Pflicht zu mahnen, über ihre Residenz zu wachen und darauf zu sehen, daß sie nicht über die kanonische Zeit von ihren bischöflichen Sitzen abwesend sind. Bei Erledigung eines bischöflichen Stuhls darf der Erzbischof einen Generalvikar oder Bisthumsadministrator aufstellen, wenn das betreffende Kapitel dieses zu thun in der durch die canones vorgeschriebenen Zeit unterlassen würde.

Die Gerichtsbarkeit im engern Sinne steht dem Erzbischof über die Suffragan-Bischöfe nur in den Fällen zu, welche durch das gemeine kanonische Recht nicht ausgenommen sind. Eine solche Ausnahme findet statt bei den causis criminalibus, von welchen die majores dem Pabste, die minores den Provinzialkonzilien zur Untersuchung und Entscheidung vorbehalten sind. Diese können nur kirchliche Vergehen zum Gegenstande haben, weil das forum privilegiatum aufgehoben ist. (Longner, S. 157, 101)

Der Erzbischof in Freiburg hat endlich noch das Recht der Mitaufsicht rücksichtlich der Verwaltung und Veräußerung des katholischen Kirchen- und Stiftungsvermögens, wovon unten im § 49, 50 ausführlicher die Rede sein wird. Hiermit stimmt auch die Vollzugsverordnung v. J. 1830, § 38 überein.

§ 29.

Erzbischöfliche Ehrenrechte.

Der Erzbischof in Freiburg hat den Rang in der ersten Rangklasse unmittelbar nach den Staatsministern. (RB. 1837 Nr. 9, S. 65.) Er führt den Titel „Exellenz" und in den an ihn gerichteten Eingaben und Berichten, ebenso in den Erlassen, welche die Staatsbehörden an ihn richten, lautet die Anrede: „Hochwürdigster Herr Erzbischof", im Konterte: „Euer Erzbischöfliche Exzellenz", endlich die Aufschrift: „Sr. Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Dr. Hermann von Vicari, Erzbischof zu Freiburg."

Digitized by Google

Die Unterschrift unter diesen Eingaben, Berichten und Erlassen wird ohne weitere Submission beigefügt.

Bei amtlichen Ausfertigungen des Erzbischofs ist Folgendes zu beobachten:

Sind diese weder unmittelbar an den Großherzog noch auch an die Großherzoglichen Behörden gerichtet, so darf sich der Erzbischof des Ausdruckes „Wir" bedienen, jedoch ohne einen andern Beisatz als mit Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner amtlichen Eigenschaft in folgender Weise:

„Wir N — Taufname — N — Geschlechtsname — Erzbischof zu Freiburg."

Bei Eingaben und Berichten an das erzbischöfliche Domkapitel wird die Anrede gebraucht: „Hochwürdiges Erzbischöfliches Domkapitel" und die Aufschrift: „An das Hochwürdige Erzbischöfliche Domkapitel in Freiburg" (RB. 1837 Nr. 9, S. 66).

Dem Erzbischof steht das Recht zu, sich in allen Theilen seiner Provinz das Kreuz vortragen zu lassen; eine besondere Auszeichnung desselben ist das Pallium, um welches er innerhalb drei Monaten, von der erhaltenen Konfirmation an, bei dem Pabste nachzusuchen und bevor er dasselbe erhalten hat, den erzbischöflichen Titel nicht führen, wohl aber die Jurisdiktion ausüben darf. Die Verwilligung des Palliums ist nur auf die Person und die erzbischöfliche Kirche beschränkt; der Gebrauch desselben ist auf die Provinz, auf das Innere der Kirche bei Vollziehung der Pontifikalien und auf gewisse Tage bestimmt. (Longner, S. 163.)

Anmerkung. Der neu gewählte Erzbischof hat dem zur Inthronisation abgesendeten landesherrlichen Kommissär den Huldigungseid zu leisten und demselben die für die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Regierungen bestimmten eidlichen Reverse zuzustellen, welche Gehorsam und Treue gegen die betreffenden Landesherren und ihre Staatsgesetze zum Gegenstande haben. Pabst Pius VII. beklagte sich über das Verlangen eines solchen Eides, gab jedoch am Ende zu, daß der Erzbischof verspreche, die gesetzlichen Rechte der Staaten in allem dem, was Bezug auf die bürgerliche Ordnung hat, nicht stören zu wollen.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Der katholische Oberkirchenrath.

§ 30.

Vorbemerkung.

Der katholischen Kirchenregierung gegenüber — vom erzbischöflichen Ordinariate wird im § 112 die Rede sein — ist zur Wahrung der landesherrlichen Rechte der „katholische Oberkirchenrath in Karlsruhe" aufgestellt, eine Stelle, welche seit ihrer ursprünglichen Organisation gar mancherlei Veränderungen erlitten hat.

Eine kurze, geschichtliche Beleuchtung derselben wird uns zugleich die Gelegenheit darbieten, den Organismus der frühern höchsten Staatsbehörden, aus welchen der katholische Oberkirchenrath hervorgegangen und mit welchen er in enger Geschäftsverbindung gestanden ist, näher kennen zu lernen. Hierbei werden wir dann auch die Frage einer nähern Prüfung unterwerfen, ob und in welchen Punkten insbesondere die in den §§ 31—34 unten benannten Landes-Organisationsedikte und das erste kirchliche Konstitutionsedikt durch die wirklich bestehenden organischen Veränderungen uns verletzt erscheinen.

§ 31.

Das ehemalige Geheimeraths-Kollegium, die katholische Konferenz und die katholische Kirchenkommission.

Der Reichsdeputations-Rezeß vom Jahre 1803, der Preßburger Friedensschluß vom Jahre 1805, die rheinische Bundesakte vom Jahre 1806, der Pariser Vertrag vom Jahre 1808 und die Ausgleichungen mit Würtemberg, Baiern und Hessen-Darmstadt in den Jahren 1806, 1808, 1810, 1814, wodurch Baden einen steten Zuwachs an Land erhielt, verursachte eine Reihe von Organisationen und politischen Eintheilungen.

Das erste „Kurfürstlich Badische Landes-Organisationsedikt vom 4. Februar 1803 hatte die allgemeine Landesadministration zum Gegenstande, zu welchem Behufe das ganze Kurfürstenthum in drei Staats-Verwaltungsbezirke, nämlich die badische Markgrafschaft, die badische Pfalzgrafschaft am Rhein und das badische obere Fürstenthum — Fürstenthum am Bodensee — eingetheilt wurde.

Zur obersten Leitung dieser dreifach getheilten Staatsverwaltung wurde ein „Geheimeraths-Kollegium" unter der unmittelbaren Direktion

Digitized by Google

des Landesherrn geschaffen, welches zur gewöhnlichen Geschäftsbesorgung in drei Departements getheilt war.

Außerdem erhielt dieses „Geheimeraths-Kollegium" für gewisse Fälle auch noch eine weitere Eintheilung in vier Konferenzen und zwar in die allgemeine Konferenz, in die geheime Konferenz, in die evangelische Konferenz und in die katholische Konferenz; die evangelische Konferenz sollte aus „sämmtlich protestantischen", die katholische aus „sämmtlich katholischen Mitgliedern des Geheimenraths und Geheimenreferendariats bestehen" (§ II). Eine weitere Bestimmung dieses § II des gedachten Landes-Organisationsedikts ist wörtlich folgende:

„Jede derselben — evangelischen und katholischen Konferenzen — „hat diejenigen Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Kirchen-„verfassung und des Kirchenguts ihres Religionstheils betreffen, „durch ein gemeinschaftliches schriftliches Gutachten zu dem Vortrag „in den Geheimerathssitzungen vorzubereiten und Uns somit Gewähr „zu leisten, daß Wir nicht in die Lage kommen, über Etwas, was „etwa in den reichsgesetzmäßigen Stand eines oder des andern „Religionstheils Veränderungen einführen kann, ohne hinlängliche „und unbefangene Betrachtung zu resolviren und Uns zu sichern, „nicht gegen Unsern Willen hierin ein oder dem andern Theil mit „Unsern Entschlüssen zu nahe zu treten." u. s. w.

Es wird unten ausführlich gezeigt werden, daß und wie man von dieser organischen Bestimmung durchaus abgewichen ist, indem das Ministerium des Innern, welchem der katholische Oberkirchenrath zunächst untergeordnet ist, mit Räthen verschiedener Konfessionen besetzt ist, welche — unsers Wissens — in den Sitzungen auch über jene Gegenstände mitstimmen, welche nach dem eben Angeführten nur den Mitgliedern der katholischen Konferenz vorbehalten waren.

Dasselbe eben angeführte Organisationsedikt enthält in seinem § IV die weitere Bestimmung „für das Kirchenwesen", daß die landesherrlichen Rechte in Bezug auf die drei — jetzt nur zwei — verbürgerten christlichen Konfessionen nicht nach den obengenannten Verwaltungsbezirken, sondern durch eigene Dikasterien „unter der Leitung des Geheimeraths-kollegii" gehandhabt werden sollen.

Für die Katholiken wurde „eine katholische Kirchenkommission" aufgestellt, „welcher die Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen, so weit sie nach der katholischen Land-Kirchenverfassung

Digitized by Google

dem landesherrlichen Rechte anhängen in den beiden Landesbezirken am Rhein übertragen wurde."

Die Stadt Bruchsal wurde zu ihrem Sitze bestimmt und die Mitglieder dieses Kollegiums sollten bestehen aus einem Direktor, aus zwei frequentirenden weltlichen Räthen, aus zwei konsultirenden geistlichen Räthen, aus zwei referirenden weltlichen Räthen und aus vier korrespondirenden Räthen u. s. w. Die geistlichen Räthe sollten auch zu Ausarbeitungen von Gegenständen ihrer nähern Kenntniß, besonders was das pädagogische Fach betrifft, mitzuwirken haben; die weltlichen Räthe hingegen hatten die übrigen Dikasterial-Ausarbeitungen zu besorgen.

§ 32.

Das dritte Organisationsedikt über Religionsübung.

(Fortsetzung.)

Am 11. Hornung 1803 erschien nun das dritte Kurfürstlich Badische Landes-Organisationsedikt über „Religionsübung und Religionsduldung", welches in seinem Eingange die fortdauernde Giltigkeit der im „neuesten Reichsdeputations-Abschied" näher bestimmten ehemaligen Reichsgesetze in Bezug auf die Religionsverhältnisse im Allgemeinen, nicht nur als ungezweifelt fortbestehend anerkennt, sondern hierauf gestützt im § XVI ausdrücklich verordnet, daß Jedes der drei im vorigen § 31 bezeichneten, unter der Oberaufsicht des Geheimeraths-kollegiums stehenden Kirchenkollegien

„nur mit Gliedern jener Religion besetzt sein soll, deren Kirchen „durch seine Amtsverwaltung umfaßt werden, so wie auch Jedes „schuldig bleibt, zu jenen untergeordneten Kirchengutsverwaltungen, „wozu eigene Diener angestellt werden können, Glieder der nämlichen Religion vorzuschlagen, welcher das Kirchengut angehört, ohne „jedoch verhindert zu sein, zu jenen, welche einen eigenen Mann „nicht nähren ꝛc. auch andere Religionsverwandte zu wählen."

Dasselbe Edikt enthält in seinem § XVIII über die Religionsübung und das Kirchengut die dem „Reichsdeputationsschluß" wörtlich entnommene Stelle:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Auf-„hebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder „Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, „auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens „ungestört verbleiben.

Digitized by Google

„Diese Regel — fährt das Edikt fort — schreiben wir daher allen „unsern Dienern und Unterthanen zur unabweichlichen Norm vor „und erklären zur Sicherstellung ihrer Anwendung ausdrücklich, daß „in deren Gefolg niemals ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch „und Mitgenuß von Kirchen- Pfarr- oder Schulgebäuden, von Kirchen- „Pfarr- und Schulgütern oder Einkünften, in deren unbestrittenem „Genuß ein anderer Religionstheil dermalen steht, sich eindringen oder „von Jemanden darin eingewiesen oder zugelassen werden soll, mit- „hin ist ein Simultaneum in solche einzuführen durchaus verboten."

Es kann wohl kein Zweifel sein, daß unter den „Dienern", welche sich nach jener Regel des westphälischen Friedens richten und auch kein Simultaneum dulden sollen, nur katholische Staatsdiener verstanden werden, worin dieses Edikt mit dem oben angeführten ersten Edikt vollkommen übereinstimmt. Aber auch hievon ist man durch die Stellung des katholischen Oberkirchenraths unter das mit Räthen verschiedener Konfessionen besetzte Ministerium des Innern und Staatsministerium völlig abgewichen.

§. 33.

Katholische Kirchenkommissionsordnung.

(Fortsetzung.)

Auf dieses dritte Organisationsedikt folgte am 31. Oktober 1803 die „Kurbadische katholische Kirchenkommissionsordnung" in deren Eingang es heißt:

„Ausgehend aus eben diesen Sätzen haben Wir einerseits durch die „Bestellung einer aus lauter katholischen und zwar sowohl geistlichen „als weltlichen Gliedern bestehenden Kommission zu Verwaltung „der Uns bei dem äußern Kirchenregiment zustehenden landesherr- „lichen Influenzrechte der katholischen Kirche Unsern Ernst bewähret, „sie in ihrer Sphäre nicht nur ungekränkt zu erhalten, sondern auch „mit Unserer landesherrlichen Macht zu unterstützen.

„Ausgehend aus eben denselben finden Wir nun aber auch nöthig, „durch Vorzeichnung einer Instruktion, welche nach jenen Betrach- „tungen mit Rücksicht auf die Individualitäten, welche die katholische „Kirchenlehre mit sich bringt, abgewogen ist, Unserm Staate die „Gewährleistung zu geben, daß durch diese Kommission stets der „Gang der sittlichen Bildung und der deßfallsigen kirchlichen Influenz „mit den Erwartungen des Staates im gerechten Ebenmaaße er- „halten werde."

Digitized by Google

Diese Kirchenkommissionsordnung ist also eine landesherrliche Instruktion für die katholische Kirchenkommission, deren wir bereits im vorhergehenden § 32 gedacht haben; sie hat ihre fortwährende Giltigkeit in allen Bestimmungen, die nicht ausdrücklich abgeändert sind (RB. 1808 Nr. 6, S. 57), sie enthält namentlich in ihrem § 52 a. die Verordnung:

„den Vikariaten bleibt billig das Recht, in Allem was zu zweck-
„mäßiger Direktion der katholischen Diözesan-Untergebenen in Absicht
„auf ihr Gewissen, ihre Religionsverrichtungen, ihre innere Kirchen-
„einrichtung und die Beförderung der innern Sittlichkeit oder Mo-
„ralität gehört, nach eigener Ueberzeugung zu verfahren, und kann
„also eine andere Ansicht Unserer Kirchenkommission über die besten
„Mittel dazu nie Grund werden, sich jenen geistlichen Behörden
„darin entgegenzustellen oder ihre Maaßnahmen zu erschweren."

Diese Beschränkung der Kirchenkommission rücksichtlich der eben bezeichneten Vikariatsrechte ging aber später nicht nur auf die an ihre Stelle getretene katholische Kirchensektion über, sondern auch auf die derselben vorgesetzten Stellen, hauptsächlich in der Weise, daß über jene nur der katholisch-kirchlichen Entscheidung vorbehaltenen Gegenstände, worüber nicht einmal die katholischen Räthe der Kirchenkommission ein Stimmrecht hatten, dieses jetzt um so weniger den protestantischen Räthen der letzterwähnten Stellen — vergleiche die unten folgenden §§ 34 und 35 — zur Seite stehen kann. Es wird aber in der Folge unsers Textes gezeigt werden, daß dies gleichwohl jetzt der Fall ist.

§ 34.

Das ehemahlige Polizeidepartement, das erste Konstitutionsedikt, Kirchenökonomie-Deputationen, Aufhebung des Geheimeraths-kollegiums.

(Fortsetzung.)

Es ist schon der Deutlichkeit wegen nöthig, derjenigen Veränderungen im Staatsorganismus zu erwähnen, welche mit der gegenwärtigen Stellung des katholischen Oberkirchenraths und mit den ihm vorgesetzten Behörden in irgend einer Beziehung stehen. Wir bemerken demnach:

a) In dem Konstitutivreskript über die Organisation des „Geheimeraths-kollegii" vom 20. März 1807 (RB. 1807 Nr. 11, S. 35) wurde die kollegialische Verfassung beibehalten und man errichtete nun zur Geschäftsbesorgung vier Departements, nämlich das Staatsdepartement, das Justizdepartement, das Polizeidepartement und das Finanzdepartement.

Digitized by Google

Dem Polizeidepartement wurden namentlich zugewiesen (fünfter Artikel, S. 38, §§ 1—6):

aa) „die Oberaufsicht über den Landesbischof und dessen Vikariat;

bb) „die Verhältnisse mit dem römischen Hofe und der katholischen „Hierarchie;

cc) „die Erledigung aller Angelegenheiten, welche Kirchen- Pfarr- „und hohe und niedere Schuldienste betreffen;

cc) „die Kirchen- Schul- und Sittenpolizei, wohin auch Alles „gehört, was in die Liturgie, das Studienwesen, geistliche „Dispensationen u. dgl. einschlägt;

dd) „die Oberaufsicht über Universitäten, Lizeen, Gymnasien, „Pädagogien und Mittelschulen;

ee) „die Sorge für alle dem Kirchen- und Studien- oder Schul- „wesen bestimmte Baulichkeiten."

b) Auf dieses Konstitutivreskript vom 20. März 1807 folgte am 14. Mai 1807 das „erste Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend", in dessen Artikel 8 „über die herrschende Kirche" die ausdrückliche Bestimmung vorkömmt:

„Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem „Sinn in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten hat, „es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in direktiver „und administrativer Ordnung nur in die Hände von Dienern nieder- „gelegt werden, die aus ihrer Mitte sind."

Dies ist aber jetzt nicht mehr der Fall, indem sowohl bei dem Ministerium des Innern als bei dem Staatsministerium, nicht minder bei dem Staatsrath Männer verschiedener christlichen Konfessionen angestellt sind, welche über die oben bezeichneten Rechte der katholischen Kirche mitzustimmen haben.

Anmerkung. Sowohl dieses Edikt, von welchem hier ausführlich die Rede ist, als die frühern, oben erwähnten Landes-Organisationsedikte haben den am 17. November 1813 verstorbenen Staats- und geheimen Kabinetsrath Brauer zum Verfasser, dessen wir noch unten im § 61 erwähnen werden.

c) Durch einen Geheimerathsbeschluß vom 15. Juni 1807 (RB. 1807 Nr. 21, S. 88) wurde die „katholische Kirchenkommission" aufgehoben und ihr Geschäft den betreffenden Provinzregierungen mit Beigesellung besonderer Kirchenökonomie-Deputationen überwiesen.

Diesem Geheimerathsbeschlusse gemäß erfolgte am 10. August 1807 eine „Organisation der administrativen Landesbehörden" (RB. 1807

Digitized by Google

Nr. 30, S. 157), wonach es im kirchlichen Fach bei jenem Kirchenkonstitutionsedikt verbleibt und

„drei katholische Oberverwaltungen als eben so viele denen Regie„rungen anhängige Deputationen zu Karlsruhe, Mannheim und Frei„burg errichtet werden, über welche alle die demnächstige Personal„organisation das Nähere bestimmen wird."

d) Diese Personalorganisation fand unterm 15. Oktober 1807 statt (RB. 1807 Nr. 34, S. 196—199) und es wurden in Folge derselben

aa) bei der Regierung des Oberrheins drei geistliche Räthe „für Kirchen- Schul- Kirchenökonomie- und Stiftungssachen des katholischen Religionstheils" angestellt. Auf gleiche Weise erhielt

bb) bei der Regierung des Mittelrheins ein Geistlicher seine Anstellung, und eben so erhielt

cc) bei der Regierung des Unterrheins ein Geistlicher das Kirchen- Schul- Kirchenökonomie- und Stiftungsreferat.

e) Ueber die Amtsverhältnisse der oben unter c. erwähnten katholischen Kirchenökonomie-Deputationen ist eine Verordnung vom 7. November 1807 (RB. 1807 Nr. 39, S. 237) vorhanden, in welcher die persönlichen und sachlichen Verhältnisse, ebenso die Geschäftsformen näher bestimmt werden.

f) Später hatten politische Ereignisse den größten Einfluß auf die badische Landesadministration; eine Reihefolge der wichtigsten Veränderungen, welche die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und die Bildung des rheinischen Bundes herbeigeführt haben, die Einverleibung mehrerer verschiedenartigen Länder in den badischen Staat, die mancherlei Erfahrungen über die nothwendige Abänderung einzelner, den Zeitforderungen mehr entsprechenden Verwaltungsformen führten die neue Organisation der obersten Staatsbehörden vom 5. Juli 1808 (RB. 1808 Nr. 21, S. 185) herbei, durch welche das bisher bestandene „Geheimeraths-kollegium" aufgehoben und mit Rücksicht auf das oben unter a. erörterte „Konstitutivrescript" vom 20. März 1807 die Zentral-Staatsverwaltung in fünf Ministerialdepartements zertheilt wurde und zwar in jenes

der Justiz,
der auswärtigen Verhältnisse,
des Innern,
der Finanzen,
des Kriegswesens.

Die Geschäftsordnung dieser obersten Staatsbehörden ist durch die

Digitized by Google

landesherrliche Verordnung vom 5. Juli 1808 (RB. 1808 Nr. 22, S. 193) näher bestimmt; es ist aber darin, namentlich bei dem Departement des Innern, von katholischen Kirchensachen keine Rede, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil diese in der oben unter c. besprochenen Organisation den drei Regierungen zugetheilt waren und weil die zu einer umfassendern Organisation nöthigen Vorarbeiten etwa noch nicht vollendet waren. Dieses wurde auch im Eingange des Organisationsedikts vom Jahre 1809 als Grund der Verspätung angegeben, zu dessen Erörterung wir nunmehr schreiten.

§ 35.

Organisation vom Jahre 1809, katholisch-kirchliches Departement, katholische Kirchenministerialsektion, katholischer Oberkirchenrath.

(Fortsetzung.)

Unter dem „Kabinetsministerium von Reizenstein" wurde am 26. November 1809 (RB. 1809 Nr. 49, S. 395) eine neue Organisation des Großherzogthums vorgenommen, wovon als nächster Grund die durch den rheinischen Bund hierbeigeführte gänzliche Veränderung des Staates in allen seinen Theilen angegeben wurde, weßwegen man schon längere Zeit die Nothwendigkeit gefühlt habe, dem Lande eine zu den bestehenden Verhältnissen passende gleiche und einfache Verwaltung zu geben. Die Edikte vom Jahre 1807 und 1808 (wurde im Eingange des Organisationsedikts weiter angeführt) hätten nur in Ansehung der direktiven Stellen das Nöthigste einstweilen verfügt, da zu weiter greifenden Anordnungen die Vorbereitungen damals noch nicht vollendet gewesen seien. Nun aber sei man im Stande auch rücksichtlich der untern und mittlern Verwaltungsstellen das Nöthige festzusetzen, sie an die Centralstellen gehörig anzuknüpfen und so das Ganze der Staatsverwaltung zu umfassen.

Zuförderst wurde nun das ganze Großherzogthum in Kreise und die Kreise wurden in Bezirke abgetheilt, die neu gebildeten Ministerien waren

das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse,
das Justizministerium,
das Ministerium des Innern,
das Finanzministerium,
das Kriegsministerium.

Das Ministerium des Innern insbesondere erhielt nach der Verschiedenheit der Gegenstände, die in seinen Geschäftskreis gehören sollten, eine Abtheilung in fünf Departements, nämlich in das

Digitized by Google

Landeshoheits-Departement,
Landespolizei-Departement,
Landesökonomie-Departement,
Katholische kirchliche Departement,
Evangelische kirchliche Departement.

Bereits am 11. Juli 1812 (RB. 1813 Nr. 10, S. 55) fand man jedoch für zweckmäßig, das Ministerium des Innern (wir fahren der Deutlichkeit wegen mit der Organisation dieses Ministeriums und des katholischen Oberkirchenraths bis zur neuesten Zeit ohne Unterbrechung fort) in zwei Departements und zwar in das „erste" und „zweite Departement" einzuschmelzen; das letzte namentlich bildeten die beiden oben erwähnten kirchlichen Departements.

Dieses zweite Departement theilte sich für alle Vorbereitungsgeschäfte und für die Entscheidung rein kirchlicher Gegenstände in eine „evangelische" und in eine „katholische Sektion."

Beide Kirchen-Ministerialsektionen bestanden bis zum Jahre 1843, wo sie durch einen Staatsministerialerlaß vom 5. Januar 1843 (RB. 1843 Nr. 2, S. 9) unter der Benennung

Evangelischer Oberkirchenrath,
Katholischer Oberkirchenrath

in die Reihe der Central-Mittelbehörden zurückversetzt und dem Ministerium des Innern in dieser Eigenschaft untergeordnet wurden.

In Gemäßheit jenes Erlasses verbleiben diese beiden Behörden und zwar hier zunächst der katholische Oberkirchenrath

a) in dem ganzen Umfange seiner bisherigen Geschäftskompetenz, so weit er die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche zu wahren hat;

b) der katholische Oberkirchenrath erstattet seine Berichte an das Ministerium des Innern schriftlich, kommunizirt mit den Kreisregierungen und andern Central-Mittelbehörden und erläßt seine Verfügungen an die ihm untergeordneten Bezirksstellen, namentlich an die Bezirksämter, Dekanate und Schulvisitaturen unmittelbar.

Eine Beschleunigung und Vereinfachung der Geschäfte dürfte hiermit nicht wohl erreicht werden; denn auf der einen Seite muß nun über jede Kleinigkeit, selbst wenn durch das Sekretariat des Ministeriums des Innern ein Inserat in das Regierungsblatt zu besorgen ist, berichtet werden, und auf der andern Seite machen nun die Geschäfte den Weg nicht selten doppelt, der früher nur einfach war.

Digitized by Google

c) Dem Ministerium des Innern bleibt überlassen, den Direktor des kath. Oberkirchenraths und nebst solchem den Respizienten in geeigneten Fällen zum mündlichen Vortrag oder zur Theilnahme an der Berathung in die Ministerialsitzungen einzuladen.

Allein nach dem oben Ausgeführten ist diese Bestimmung unzulässig, denn es müssen in allen Sachen, welche die bisherige katholische Religionsübung, das katholische Kirchengut, die Simultaneen u. s. w. betreffen, katholische Räthe und es dürfen nur katholische Räthe, beziehungsweise die mit denselben besetzten kompetenten Stellen zur Berathung und Entscheidung beigezogen werden. Demnach ist hier ein Abweichen von den frühern grundgesetzlichen Bestimmungen vorhanden.

§ 36.

Geschäftskreis des katholischen Oberkirchenraths.

(Fortsetzung.)

Wir kehren nun zurück zu dem Organisationsedikt vom Jahre 1809 (RB. 1809 Nr. 52, S. 475), um den im § 20 der Beilage F. bestimmten Wirkungskreis des katholischen kirchlichen Departements — nun des katholischen Oberkirchenrathes — näher zu bezeichnen.

Hiernach hat derselbe zu besorgen

a) „die Oberaufsicht auf die Amtsführung der katholischen Geistlichen und der Bezirks- und Kreisbehörden in allen den Staat berührenden katholischen kirchlichen Sachen."

Diese Oberaufsicht auf die Amtsführung der katholischen Geistlichen wird jedoch einigermaßen beschränkt werden durch die deßfallsigen Rechte des Erzbischofs und des erzbischöflichen Ordinariats, wovon unten die Rede sein wird. Schon der § 53 der katholischen Kirchenkommissionsordnung warnt hier vor der Anmaßung einer — theilweise auch dem erzbischöflichen Ordinariate zustehenden — Jurisdiktion über die Geistlichen.

Ebenso kann die Oberaufsicht auf die „Kreisbehörden" oder Kreisregierungen jetzt nicht mehr stattfinden, nachdem vermöge des im vorigen § 35 Ausgeführten der katholische Oberkirchenrath nun den Kreisregierungen nicht mehr vorgesetzt, sondern ihnen gleichgestellt ist.

b) Der katholische Oberkirchenrath hat ferner zu besorgen „die „Wahrung der landesherrlichen Rechte in katholischen Kirchensachen „gegen Eingriffe anderer Staaten oder fremder geistlichen Gewalten, „die Erhaltung der katholischen Landesgeistlichkeit in den derselben „vom Staat kraft der Souverainitätsrechte angewiesenen Schranken;

Digitized by Google

„die Wachsamkeit darauf, daß durch katholische kirchliche Einrich-
„tungen nichts geschehe, was den Grundsätzen des Staats, dem
„Wohle der Unterthanen und einer wahren religiösen Aufklärung
„hinderlich ist."

Wir bemerken:

aa) Von dem landesherrlichen Recht der Oberaufsicht wird unten die Rede und dasselbe nur auf die dort bezeichnete Weise auszuüben sein.

bb) Die einzige fremde geistliche Gewalt ist die päbstliche Kurie, deren Rechte durch die im § 40 angegebenen Gesetzesquellen näher bestimmt sind.

Die Regierung duldet mit vollem Recht auch nicht den mindesten Uebergriff in ihre Gewaltssphäre, dasselbe Recht wird aber umgekehrt auch der katholischen Kirche und ihrem kirchlichen Oberhaupte zur Seite stehen. Ueberhaupt kann bei den täglichen Geschäftsberührungen zwischen dem erzbischöflichen Ordinariat und dem katholischen Oberkirchenrath jene „Einigkeit und Wohlanständigkeit" nicht genug empfohlen werden, welche der § 100 der „katholischen Kirchenkommissionsordnung" der vormaligen katholischen Kirchenkommission zur Pflicht macht.

cc) Der § 51 der katholischen Kirchenkommissionsordnung enthält die Vorschrift, daß nicht etwa aus Neuerungssucht die bischöflichen Rechte irgend einer Beschränkung unterliegen, daß aber auch keine kirchlichen Gewaltanmaßungen, in welcher Form sie immer vorkommen mögen, geduldet werden sollen. Die unten näher bezeichneten päbstlichen Bullen geben hierüber Maaß und Ziel.

dd) Es ist wohl kaum anzunehmen, daß katholisch kirchliche Einrichtungen jemals staatsgefährlich sein werden; sie alle bezwecken nur das wahre Wohl von Staat und Kirche in ihrer gemeinschaftlichen, für sie beide gleich nothwendigen Verbindung. Irgend eine für den Staat oder das Wohl der Unterthanen nachtheilige kirchliche Einrichtung würde sicher auch zum eigenen Verderben der Kirche gereichen, was auch umgekehrt auf Seiten des Staats der Fall sein würde, wenn er durch seine weltlichen Anordnungen die Kirche gefährdete.

ee) Ob dergleichen katholisch-kirchliche Einrichtungen einer wahren religiösen Aufklärung entsprechen, wird doch wohl zunächst Sache der Kirche sein, welche für die Ertheilung des religiösen Unterrichtes, also einer wahren religiösen Aufklärung zu sorgen hat. Man würde ohne Zweifel zu weit gehen in der Wahrung des jus circa sacra, wenn

Digitized by Google

man die Kirche zu einer bestimmten Art von religiösem Unterricht nöthigen wollte; sie allein hat zu ermessen, ob und wie dieser Unterricht eine wahrhaft religiöse Aufklärung zu bewirken geeignet ist.

c) Der katholische Oberkirchenrath hat — nach jener Organisationsbeilage F. — ferner „die Aufsicht über die Prüfung der katholischen „geistlichen Kandidaten, die Ertheilung der landesherrlichen Tafel„titel und der Rezeptionsscheine, die Besetzung der Kaplaneien, die „Führung der Verzeichnisse über die landesherrlichen Titularen, über „die rezipirte katholische geistliche Kandidaden, über sämmtliche be„dienstete katholische Geistliche im Lande."

Von den einzelnen Gegenständen dieses Geschäftskreises wird im Texte unsers Buches ausführlich die Rede sein.

d) Dem katholischen Oberkirchenrathe liegt ferner ob:

„die Oberaufsicht auf alle katholische Lehr- und Erziehungsanstalten, „die Prüfung ihrer Lehrpläne und Antragserstattung über die räth„lich erachteten Veränderungen derselben, die Antragserstattung über „die Vergebung der Stipendien und Freiplätze, über die Besetzung „der niedern Lehrstellen bei katholischen Pädagogien, Gymnasien „und Lizeen, die Führung der Generalverzeichnisse über sämmtliche „katholische Schulkandidaten, Schulmeister und höhere Lehrer."

Auch hievon wird in der Folge gesprochen werden.

e) Endlich hat der katholische Oberkirchenrath noch zu besorgen:

„die Centralleitung der Bewaltung aller den Katholischen zustehen„den Fonds, welche zu kirchlichen oder den öffentlichen Unterricht „betreffenden Zwecken, namentlich zu Besoldungen der Kirchen- und „Schullehrer, zu gottesdienstlichen Erfordernissen, zur Erbauung „und Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser, zu Stipendien und „dergleichen dermalen bestimmt sind oder in der Folge werden be„stimmt werden; die Oberaufsicht über die hieher gehörige Amts„führung der Verrechner, Amtsrevisorate, Aemter, Kreisdirektorien „rücksichtlich der Lokal- und kleinen Distriktsfonds (Lit. C. Nr. 58, „Lit D. Nr. 19), die unmittelbare Aufsicht über diejenigen oben „bemerkte Fonds, welche ihrer Bestimmung nach auf das ganze „Land oder größere Landestheile sich erstrecken.

„Die Antragserstattung wegen Bestimmung der aus dergleichen „Fonds nach Beschaffenheit der Stiftungsgesetze jährlich an Bedürf„tige abzugebenden Unterstützungssummen und ihre Anweisung an „das Landes-Polizeidepartement zur Verwendung; die Besorgung

Digitized by Google

„der Prokuratur für die gedachten Fonds; die Anordnung ihrer „Rechnungsabhör; die Fertigung ihres Etats und der Tabellen über „ihren Bestand, dessen Mehrung oder Minderung und die Ur„sachen davon.

„So weit forstwirthschaftliche Gegenstände vorkommen, hat auch „hier der Forstreferent des Staatswirthschafts- und Domänen„departements Vortrag, Sitz und Stimme."

Auch von diesem viel umfassenden, mit mancherlei zeitraubenden Kleinigkeiten überhäuften Geschäftskreise wird rücksichtlich der einzelnen oben bezeichneten Gegenstände desselben, namentlich über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, im Verlaufe unsers Buches die Rede sein. Mit jedem Jahre vermehren sich hier, wie fast überall, die Geschäfte; die jährlichen Geschäftsnummern erreichen die Zahl von 30,000 und mehr; die Akten wachsen zu ungeheuern Bergen empor und man erinnert sich hierbei der Worte eines geistreichen Schriftstellers über den im Allgemeinen herrschenden Schreibergeist:

„Wann aber wird der Sinn für wahre Freiheit erwachen, der Jeden „innerhalb seines Kreises stelbstdenkend und selbstthätig walten „läßt, und nicht den todten Buchstaben als einzige Regel, sondern „daneben auch das lebendige Wort als die natürlichste Vermittelung „anerkennt? Das sind pia desideria, über die unsre Staatshämor„rhoidarier mitleidig lächeln werden, während die Welt unter dem „Regimente des Schreibergeistes seufzt und die drückende Last mit „einem Rucke in's Feuer zu werfen droht. Geht es so fort, wie „bisher, so werden uns bald die Lokale mangeln, die aufgehäuften „Massen dieser Sündfluth auch nur aufzubewahren, an ein Be„herrschen aber ist gar nicht zu denken. Wie wir auch Alles bis „in's Einzelnste nachrechnen, kontrolliren und überwachen mögen, „so bleibt dennoch die letzte Ueberwachung unüberwacht, und nicht „das Mißtrauen, sondern das Vertrauen hält die menschliche Ge„sellschaft zusammen; ohne Vertrauen würde sie im nächsten Augen„blicke in einem Kriege Aller gegen Alle auseinanderfallen."

f) Zum Schlusse erwähnen wir noch einiger, sehr wichtigen, umfassenden Geschäfte des katholischen Oberkirchenrathes, welche im Organisationsedikt vom Jahre 1809 nicht ausdrücklich bezeichnet sind und von welchen in der nachfolgenden Abtheilung (von den Temporalien) ausführlicher die Rede sein wird. Es gehören dahin namentlich die Zehntablösungen, Zehntlastenablösungen, Sicherstellung der Pfarrkapitalien,

Digitized by Google

Pfarreivermögens-Fassionen, Leibgedinggüter, Erblehen u. s. w. Auch die Vollzugsverordnung vom 30. Jänner 1830 (RB. Nr. 3, S. 13) hat mancherlei neue Geschäfte im Gefolge gehabt, welche an Ort und Stelle zur Sprache kommen.

§ 37.

Das Organisationsedikt vom Jahre 1809.

(Fortsetzung.)

Nachdem wir bisher den Geschäftskreis des katholischen Oberkirchenrathes erörtert haben, ist es nöthig, auch in andern Beziehungen noch mit wenigen Worten auf die Organisation vom Jahre 1809 zurückzukommen, in sofern sie die äußere Stellung und das anerkannte Rechtsgebiet der katholischen Kirche zum Gegenstande hat, in sofern sie nach unserer Ansicht einzelne Rechte dieser Kirche willkürlich beschränkt und geradezu für aufgehoben erklärt.

Eine solche Bestimmung enthält der § 17 dieses Edikts vom 26. November 1809 (RB. 1809 Nr. 49, S. 398), wo es heißt:

„Alle in den bisherigen Organisations- und Konstitutionsedikten, auch „andern Landesgesetzen enthaltene Verordnungen, welche dem gegen„wärtigen Edikt und dessen Beilagen entgegenlaufen, werden hier„mit aufgehoben."

Wir glauben, auf Rechtsgründe gestützt, umgekehrt behaupten zu dürfen, daß dieses Organisationsedikt mit seinen Beilagen in allen den die katholische Kirche berührenden Bestimmungen ungiltig und darum unverbindlich ist, welche den oben erörterten Landes-Organisationsedikten und zwar insbesondere dem ersten Konstitutionsedikte über die kirchliche Staatsverfassung entgegen sind oder dasselbe aufheben. Denn

a) bedarf es wohl keiner weitern Ausführung, daß ein Staatsgrundgesetz, Konstitutionsedikt, welches als solches die ganze Rechtsbasis einer Staatsgesellschaft und das Rechtsverhältniß zwischen Oberherrschaft und Unterherrschaft im Allgemeinen zum Gegenstande hat, durch eine blos organische Einrichtung, welche das Verfassungsgesetz ins Leben einführen soll und welches je nach Zeit und Umständen einer nothwendigen oder zweckmäßigen Abänderung von Seiten der administrativen Gewalt unterliegt, einseitig nicht abgeändert oder gar aufgehoben werden könne.

Ohne Zweifel lag diese Ansicht auch der freilich spätern Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 zum Grunde, die gleichfalls durch den freien Entschluß des Höchstseligen Großherzogs Karl als Souverain ihre

Digitized by Google

Entstehung erhielt und in deren § 64 die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wurde:

„Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder „abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von ⅔ der an„wesenden Ständeglieder einer Jeden der beiden Kammern gegeben „werden."

b) Am allerwenigsten findet aber jene Aufhebung des ersten Konstitutionsedikts über die kirchliche Staatsverfassung u. s. w. aus dem Grunde statt, weil sowohl dieses Edikt als die frühern Landes-Organisationsedikte sich auf frühere Gesetze des ehemaligen deutschen Reiches und Friedensschlüsse, namentlich auf den westphälischen Frieden, auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 ꝛc. (§ 40) stützen, welche die Natur eines Vertrages haben. Ja es sind förmliche Konkordate mit dem päbstlichen Hofe vorhanden — deren wir unten erwähnen — welche keinen Zweifel übrig lassen, daß eine einseitige Aufhebung oder Abänderung derselben, wie in dem oben angeführten Organisationsedikte vom Jahre 1809 geschieht, durchaus nicht stattfinden könne.

§ 38.

Das Organisationsedikt vom Jahre 1809.
(Fortsetzung.)

Eine weitere hierher gehörende Bestimmung dieses Edikts (Beilage F. § 5 im Regierungsblatte S. 468) ist:

„Die Departementsgeschäfte werden kollegialisch behandelt. Jeder „Rath hat eine entscheidende Stimme" u. s. w.

Wir bemerken:

a) Nach dem oben § 36 c. Ausgeführten waren die den drei „katholischen Oberverwaltungen zugewiesenen geistlichen Räthe nur für Kirchen- Schul- Kirchenökonomie- und Stiftungssachen angestellt und der § 20 des mehr erwähnten „ersten Konstitutionsedikts" weist aus Rücksicht für das Dienstverhältniß dieser geistlichen Räthe zu ihrer Kirche, die aus der „weltlichen Kirchenherrlichkeit" entspringenden Geschäfte ausdrücklich den Provinzregierungen zu.

Der § 96 der „katholischen Kirchenkommissionsordnung" verbreitet sich ganz speziell über die Abstimmung bei der kathol. Kirchenkommission in geistlichen Hoheitssachen und stellt zwar als Regel auf, daß die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen seien, daß aber die Natur der Gegenstände, welche die Kirchenkommission zu behandeln habe und die

Digitized by Google

Art der Zusammensetzung ihrer Mitglieder — aus geistlichen und weltlichen Räthen — einige Ausnahmen hierin nöthig machten.

„Die erste dieser Ausnahmen — heißt es weiter in diesem § 96 — „tritt ein, wenn Verhältnisse des Staats und seiner Berechtigung „zu der Kirche und zu deren Rechten in Frage stehen nnd eine „Verschiedenheit der Meinungen sich äußert, ob etwas eine recht„mäßige Gewaltäußerung der Gewalthaber in der Hierarchie der „katholischen Kirche im Verhältniß zum Staat sei oder umgekehrt. „Da hier die geistlichen Räthe durch die Doppelseitigkeit ihrer Ver„bindungen und Pflichten zuweilen in den Fall kommen können, wo „es ihnen schwer oder unangenehm wird, sich für eine Meinung „bestimmt zu erklären oder wo ihre den Staatsbedürfnissen ab„günstige Erklärung nicht für ganz unbefangen von Staatswegen „betrachtet werden kann, so steht nicht allein ihnen frei, wenn sie „wollen, in solchen Fällen sich des Votirens zu enthalten, obwohl „sie Unserthalben dieses nie Ursache haben, da Wir Keinem es je „übel deuten werden, der in einem solchen Fall nach seiner Ueber„zeugung frei, wenn auch gegen Unsre Ansicht sich erklärt, sondern „wenn sie auch ihre Abstimmung gäben, einige der weltlichen Räthe „aber sähen solche als den Staatsbefugnissen zu nahe tretend an, so „kann darauf hin, wenngleich durch den Beitritt anderer welt„lichen Räthe die Mehrheit der Stimmen auf ihrer Seite wäre, „darnach ein Schluß nicht gezogen werden, sondern es müssen beider„seitige Meinungen sammt ihren Gründen Uns vorgetragen wer„den" u. s. w.

Es wurde also auf das hierarchische Verhältniß jener geistlichen Räthe und auf die aus demselben entspringenden Pflichten gegen ihre Kirche auf eine sehr zarte, dankbar anzuerkennende Weise Rücksicht genommen; allein es ist diese durch die oben angeführte Stelle des Organisationsedikts vom Jahre 1809 nicht nur ganz außer aller Beachtung geblieben, sondern es sind

b) nun sogar die Geschäfte zur Wahrung der landesherrlichen Rechte im Verhältniß zur katholischen Kirche gerade einem geistlichen Mitgliede des kathol. Oberkirchenrathes übertragen.

Offenbar ist dies eine Verletzung der oben bezeichneten Gesetze; ja es ist dieses Respiziat durchaus unvereinbar mit der hierarchischen Stellung des katholischen Geistlichen. Es hat nämlich jeder katholische Priester

Digitized by Google

bei der Weihe zum Priester in die Hände des weihenden Bischofs das feierliche Gelübde abgelegt:

„daß er ihm — dem Bischof — und seinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam verspreche."

Wie aber ist dieser, selbst von der Regierung verordnete (RB. 1830 Nro. 3, S. 19, § 34) „kanonische Gehorsam" vereinbar mit den Pflichten gegen den Staat, welcher von seinem Vertreter gleichfalls Gehorsam und rücksichtslose Vertheidigung seiner, von der katholischen Kirche vielleicht nicht anerkannten oder förmlich bestrittenen Rechte fordert?

Wir sind weit entfernt, der Gewissenhaftigkeit Andrer hier auch nur entfernt zu nahe treten zu wollen; allein es wird uns gestattet sein, die eigene Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß wir beide Stellungen, nämlich die des katholischen Kirchen- und des Staatsbeamten in der angegebenen Richtung nicht zu vereinigen wüßten.

Durch diese Doppelstellung wird aber auch weder das landesherrliche noch das kirchliche Interesse gefördert; es hat dies vielmehr manche nachtheilige Folgen, abgesehen von den unangenehmen Reibungen in dem wechselseitigen Dienstverhältnisse von Staat und Kirche. Das erzbischöfliche Ordinariat dürfte nämlich nicht leicht einem Manne Achtung und Vertrauen schenken, welcher denn doch zuvörderst und hauptsächlich Kirchenbeamter ist, seiner Kirche Ehrfurcht und Gehorsam angelobt hat und trotz diesem prävalirenden Verhältnisse sich in die Gefahr begiebt, gegen seine kirchliche Obrigkeit handeln zu müssen.

Tritt nun gar — wie es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht anders sein kann — eine solche Nothwendigkeit ein, so kann man sich die Folgen hievon leicht denken; mindestens wird ein solcher Mann bei der Kirchenregierung keine persona grata sein, und doch ist dies nothwendig, wenn man in vorkommenden Fällen sich eines solchen Organs zu dienstfreundlichen Unterhandlungen mit dem erzbischöflichen Ordinariate bedienen will.

§ 39.

Das Organisationsedikt vom Jahre 1809.

(Fortsetzung.)

Nach dem § 8 jener Beilage F. konzentrirt sich die Verwaltung des Ministeriums des Innern im „Generaldirektorium" desselben und nach § 13 ist die „Ministerialkonferenz" der Vereinigungspunkt sämmtlicher Ministerien, zu deren Geschäftskreis nach § 36 lit. k. l. m. n. die Be-

Digitized by Google

stimmung der Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt gegeneinander, ferner die Bestätigung neuer oder Aufhebung bestehender geistlicher Korporationen und Stiftungen gehört. Es ist aber sowohl diese Ministerialkonferenz — später Staatsrath, dann Staatsministerium — als auch die an deren Stelle getretene Ministerialversammlung und verstärkte Staatsberathung durch die landesherrliche Verordnung vom 21. Septeber 1811 (RB. 1811 Nro. 24, S. 107) aufgehoben und dafür ein Staatsrath mit der speziellen Bestimmung geschaffen worden, daß alle bisher für den Landesherrn und die aufgehobene Ministerialkonferenz geeignet gewesenen Geschäftsgegenstände zum Großherrzoglichen geheimen Kabinet eingeschickt werden sollten.

Aber auch diese Einrichtung wurde durch die landesherrliche Verordnung vom 15. Juli 1817 dahin abgeändert, daß jene Gegenstände im „gesammten Staatsministerium" zur Entschließung kommen sollten. (RB. 1817 Nr. 18, S. 65.)

Dieses Staatsministerium wurde nämlich, unter Aufhebung des Staatsrathes, als oberste Centralbehörde für die ganze Staatsverwaltung errichtet und zwar durch die landesherrliche Verordnung vom 6. August 1817 (RB. 1817 Nr. 20, S. 73), wonach die Departementsminister oder dirigirenden Departementsvorsteher in allen zu ihrem Departement gehörigen Gegenständen die Referenten im Staatsministerium sein sollten, das Korrefarat hingegen diejenigen zu übernehmen hatten, welche keinem einzelnen Departement vorstehen und in deren sonstigen Geschäftskreis der zu erledigende Gegenstand zunächst einschlägt.

In das eben berührte Staatsministerium wurden durch die landesherrliche Verordnung vom 13. April 1819 (RB. 1819 Nr. 13, S. 71) auch außerordentliche Mitglieder berufen, jedoch in der Art und Behandlung der Geschäfte eben so wenig als durch die Verordnung vom 11. November 1821 (RB. 1821 Nr. 19, S. 135) Etwas geändert, welch Letztere eine „zweite Sektion des Staatsministeriums" als berathendes Kollegium schuf, um nach fünf Jahren durch die Verordnung vom 17. Februar 1826 (RB. 1826 Nr. 6, S. 31) wieder aufgehoben zu werden.

Erst nach geraumer Zeit erschien die landesherrliche Verordnung vom 23. Dezember 1844 (RB. 1844 Nr. 35, S. 315), wonach der wirklich bestehende Staatsrath dem Staatsministerium als der obersten vollziehenden Staatsbehörde koordinirt ist und die Bestimmung hat theils einer berathenden, theils einer entscheidenden Behörde. In sofern nun

Digitized by Google

bei dieser Behörde katholisch-kirchliche Gegenstände der oben bezeichneten Art vorkommen, können auch hier nur katholische Räthe eine entscheidende Stimme haben.

§ 40.
Schluß des Kapitels.

Aus dem in diesem Kapitel Angeführten, insbesondere aus der Erörterung der seit dem Jahre 1803 stattgehabten verschiedenen Organisationen der höchsten Staatsbehörden ergiebt sich nun, daß hierdurch in Bezug auf die Verhältnisse der katholischen Kirche in Baden an dem Geschäftskreise der ehemaligen „Ministerialkonferenz" — an deren Stelle sich nun das Staatsministerium in der angegebenen Beziehung befindet — nichts Wesentliches geändert ist. Es konnte aber auch auf diesem Wege einseitig hieran nichts geändert werden, in sofern die deßfallsigen Rechte der katholischen Kirche auf Staatsgrundgesetze, auf fortgiltige Gesetze des ehemaligen deutschen Reichs, auf Friedensschlüsse, auf förmliche Staatsverträge (§ 40. h) u. s. w. gegründet sind.

Namentlich steht der oben im § 31 erörterte, in den Landes-Organisationsedikten vom Jahr 1803, ferner in der „katholischen Kirchenkommissionsordnung" und in dem „ersten Konstitutionsedikt über die kirchliche Staatsverfassung", so wie in der eben erwähnten ausländischen Gesetzesquellen ausgesprochene Grundsatz fest, daß alle Gegenstände, welche die katholische Kirchenverfassung, insbesondere das katholische Kirchengut betreffen, nur durch katholische — zum Theil durch katholische weltliche — Räthe berathen und entschieden werden dürfen (vgl. § 50).

Anmerkung. Der § 20 des bisher erörterten Organisationsedikts vom Jahr 1809, Beilage F. wird im nachfolgenden § 50 noch besonders zur Sprache kommen.

Viertes Kapitel.

Quellen des katholischen Kirchenrechts.

§ 41.
Gemeinrechtliche Quellen.

Die gemeinrechtlichen Quellen des deutsch-katholischen, folglich auch des badisch-katholischen Kirchenrechts sind hauptsächlich:

a) Das gemeine kanonische Recht, in sofern ihm nicht durch Konkor-

Digitized by Google

date mit der deutschen Nation oder durch die neuere Unterhandlung mit dem römischen Stuhle ausdrücklich derogirt ist; (Logner, S. 29 in der Vorrede näher bezeichnet.)

b) die Konkordate mit dem päbstlichen Stuhle vom Jahre 1439, 1446, 1448;

c) der Religionsfriede vom Jahre 1555;

d) die „deutschen Reichsgrundgesetze, Konkordate und vorliegenden Verträge" (k. k. K.Ordnung § 51) und zwar namentlich der „westphälische Friede vom Jahre 1648", welcher auch in den Verhandlungen des Wiener Kongresses als fortgiltig anerkannt ist und auf welchen sich das „dritte Kurfürstlich Badische Landes-Organisationsedikt vom 11. Hornung 1803" in seinem Artikel XVIII. ausdrücklich beruft;

e) der Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803, auf den sich das eben erwähnte dritte Organisationsedikt im Artikel XVIII. gleichfalls beruft und der auf dem Wiener Kongreß als fortgiltig anerkannt ist;

f) die Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815;

g) die Deutsche Bundesakte vom Jahre 1815;

h) die Schlußakte des Wiener Kongresses vom Jahre 1820.

Anmerkung. Diese gemeinrechtlichen Quellen konnten in den Verfassungsgesetzen der einzelnen Staaten des deutschen Bundes zwar näher bestimmt, erläutert und ergänzt, aber die darin enthaltenen vertragsmäßigen Bestimmungen einseitig nicht aufgehoben werden.

Ueber die Mißachtung der oben bezeichneten Gesetzesquellen äußerte sich schon im Jahre 1822 ein ausgezeichneter Schriftsteller dahin:

„Bei Erörterung der allgemeinen Frage, woher es komme, daß der „Streit religiöser Meinung und die Kontroverse der Konfessionen „auf eine so bedenkliche Weise sich neuerdings entzündet und täglich „mehr um sich frißt, würde sich vielleicht ergeben, daß der Haupt„grund in der gänzlichen Umkehr des durch den westphälischen Frie„den geordneten Verhältnisses der Konfessionen liegt."

Die katholische Kirche wird die sicherndste Vormauer gegen alles gefahrdrohende Treiben ihrer Feinde — nächstdem daß sie in ihrem Innern streng ihren Beruf erfüllt — zu suchen haben im äußern Kirchenrecht oder in dem positiven Kirchenrecht Deutschlands für gemischte Territorien, (insbesondere im westphälischen Frieden), welches durch Vertrag zu Stand gebracht, durch Jahrhundert langen Bestand bewährt und nirgends auf eine rechtsgiltige Weise abgeschafft ist.

Digitized by Google

§ 42.

Einheimische Quellen.

Die besondern einheimischen Quellen des badischen katholischen Kirchenrechtes sind:

a) das erste Kurfürstlich Badische Landes-Organisationsedikt vom 4. Februar 1803;

b) das dritte Kurfürstlich Badische Landes-Organisationsedikt vom 11. Hornung 1803;

c) die Kurbadische katholische Kirchen-Kommissionsordnung vom 31. Oktober 1803;

d) das erste Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums Baden betreffend;

e) das Organisationsedikt vom 26. November 1809;

f) die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. August 1818;

g) die beiden päbstlichen Bullen „provida solersque“ vom 16. August 1821 und „ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827; (RB. 1827 Nr. 23, S. 211—238.)

h) die landesherrliche Verordnung vom 30. Jänner 1830 (RB. 1830 Nr. 3, S. 13), welche aber durch ein päbstliches Breve vom 30. Juni 1830 für ungiltig und verletzend für die katholische Kirche erklärt wurde. Wir werden uns daher ihrer als erläuternder und ergänzender Quelle nur in sofern bedienen können, als sie dem Inhalte jener päbstlichen Bullen nicht widerspricht, vielmehr nur deren wirklichen Vollzug anordnet und in dieser Beziehung theilweise auch von Seiten des erzbischöflichen Ordinariats zur Ausführung gebracht worden ist.

Vierter Abschnitt.

Die vorzüglichsten Rechte der katholischen Kirche in Baden.

Erstes Kapitel.

Verhältniß zwischen Staat und Kirche.

§ 43.

Vorbemerkung.

Eine systematische vollständige Entwickelung aller in den eben angeführten Gesetzesquellen begründeten Rechte und Verbindlichkeiten der

Digitized by Google

katholischen Kirche ist nicht unsere Aufgabe, welche vielmehr darin besteht, aus den speziellen inländischen Gesetzesquellen die wesentlichsten, theilweise auch von der Regierung beanstandeten Rechte der katholischen Kirche in Schutz zu nehmen und denselben, so viel in unsern Kräften steht, die nöthige Anerkennung zu verschaffen.

Kein Verständiger wird läugnen, daß besonders bei den gegenwärtigen Zeitumständen eine Vereinigung von Staat und Kirche in ihren wesentlichsten Interessen unumgänglich nothwendig sei; Jeder mit den bestehenden Staatsverhältnissen auch nur einigermaßen Vertraute weiß aber auch, daß die inländische katholische Kirche sich in sehr bedeutenden Rechten gekränkt glaubt, daß sie in manchen Verweigerungen und Anordnungen der Regierung sich verletzt fühlt, und daß sie nichts mehr wünscht, als zum Heil des Ganzen die obwaltenden Mißstände bald möglichst beseitiget zu sehen.

Diese rechtlichen Beziehungen, über welche zwischen Staat und Kirche verschiedene Ansichten herrschen, haben wir näher zu beleuchten versucht, um dadurch vielleicht einen Weg zur Beseitigung der hieraus entstandenen Mißverständnisse anzubahnen.

Ein förmliches Konkordat mit dem päbstlichen Stuhle über alle zwischen diesem und den die oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Staaten obwaltenden Umstände würde schon darum gar manchen Schwierigkeiten unterliegen, weil das Oberhaupt der katholischen Kirche hierbei nicht nur blos die oberrheinische Kirchenprovinz, oder Deutschland, sondern die wohl an zweihundert Millionen in der ganzen bekannten Welt angesiedelten Katholiken zu berücksichtigen hat, welche dieselben Konzessionen zu fordern das Recht hätten, welche den deutschen katholischen Kirchen (vielleicht!) füglich eingeräumt werden könnten. Statt eines solchen Konkordates würde aber eine wenigstens provisorische Uebereinkunft zwischen den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz und den hierzu gehörenden einzelnen Staaten eben so nöthig als leicht zu bewirken sein.

Die Einleitung hierzu könnte von kirchlicher Seite auf einer Provinzialsynode getroffen werden, von deren näherer Beschaffenheit wir bereits oben gesprochen haben.

Wie nothwendig aber eine solche Uebereinkunft auch für die weltlichen Regierungen der gedachten Kirchenprovinz ist, bedarf nur der kurzen Erwähnung, daß der weit verbreitete Radikalismus in Verbindung mit Sozialismus und Kommunismus die bestehenden Dissidien in

Digitized by Google

seinem Interesse allenthalben auszubeuten und Kirche und Staat zu stürzen sucht.

Mögen dann immerhin die weltlichen Regierungen Komissäre zu einer solchen Provinzialsynode abordnen, mögen sie bei der Abschließung einer provisorischen Uebereinkunft jede mögliche Vorsicht anwenden und diese etwa nur auf eine gewisse Probezeit beschränken; ohne wechselseitiges Vertrauen ist aber auf keinen Fall etwas Ersprießliches zu hoffen, und wir wollen nun sogleich zu zeigen versuchen, daß zu einem Mißtrauen gegen die katholische Kirche in Baden — oder in der oberrheinischen Kirchenprovinz — auch entfernt kein hinreichender Grund vorhanden sei.

§ 44.

Kirche und Staat nach der katholischen Lehre.

Wir folgen auch hier keiner bloßen wissenschaftlichen Doktrin, sondern der katholischen Lehre „von den Pflichten der Bürger und Unterthanen," wie selbe im erzbischöflich approbirten katholischen Landeskatechismus vorgetragen ist, um zu zeigen, was die katholische Kirche rücksichtlich ihres Verhältnisses zur weltlichen Regierung mit Wort und That zu erreichen strebt. Dort heißt es auf Seite 149, 150 im Wesentlichen:

Die Obrigkeit — der Landesherr und seine Diener — ist von Gott. „Es giebt keine obrigkeitliche Gewalt außer von Gott, und die, „welche besteht, ist von Gott verordnet. Sie ist Gottes Dienerin „dir zum Besten."

Man ist dem Landesherrn Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam schuldig; man ist verpflichtet zur Gewissenhaftigkeit bei Leistung der Abgaben, zur Erfüllung der bürgerlichen Obliegenheiten, zur Bescheidenheit im Urtheile über die Obrigkeit und zur Geduld mit ihren allenfallsigen Fehlern.

Aber auch in Ansehung der Pflichten, welche die Bürger eines Landes gegeneinander haben, lehrt die katholische Kirche:

Sie sollen einander nicht übervortheilen, und nur gleiche Rechte und gleiche Lasten wollen; sie sollen in großen Unglücksfällen aus allen Landestheilen einander zu Hilfe kommen. Wenn sie verschiedenen Konfessionen angehören, so hat Jeder den Glauben und die Glaubensübung des Andern als das heiligste Eigenthum und Gut desselben zu achten und ungekränkt zu lassen.

Selbst die Thiere werden von der katholischen Kirche in Schutz genommen, und es wird für eine Sünde erklärt, wenn man die Thiere

Digitized by Google

quält, muthwillig mißhandelt oder sie ohne vernünftigen Grund verstümmelt oder gar tödtet, wenn man insbesondere die Zugthiere überladet, grausam schlägt, in der Fütterung verwahrlost u. s. w.

Daß eine Kirche, welche solche Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen die Mitbürger und sogar gegen die Thiere lehrt, keine staatsgefährliche sei, bedarf doch wohl keiner weitern Ausführung; vielmehr darf sie das vollste Vertrauen der Regierung in Anspruch nehmen, welche es ihrem eigenen Interesse angemessen finden wird, die große Kraft der katholischen Kirche für ihre hohen Zwecke in Anspruch zu nehmen und hinwiederum dieser ihren Schutz für ihre kirchliche Zwecke zu gewähren.

Anmerkung. Ausführlicher wird von dem Verhältnisse zwischen Staat und Kirche unten im § 71 die Rede sein.

Zweites Kapitel.

Die kirchliche Staatsverfassung im Großherzogthum Baden.

(Erstes Konstitutionsedikt.)

§ 45.

Vorbemerkung.

Das erste Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums betreffend, wurde „in Kraft einer pragmatischen Sanktion und eines ewigen Grundgesetzes" gegeben.

Als Gesetz über die Staatsgrundverfassung — Staatskonstitution — umfaßt es aber alle oben im § 37 näher bezeichneten rechtlichen Bestimmungen, welche so lang ihre gesetzliche Kraft behalten, bis sie mit Zustimmung aller für die Ertheilung von Staatsgrundgesetzen nöthigen Faktoren für aufgehoben erklärt werden. Dies ist aber bis jetzt nicht geschehen, weder durch das Organisationsedikt vom Jahre 1809, noch durch die landständische Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 — welche sich vielmehr in ihren §§ 18, 19, 20 auf jenes Edikt stützt — noch auch durch die landesherrliche Verordnung vom 30. Jänner 1830, welche nach dem oben Bemerkten ohnehin nur theilweise verbindlich ist.

Wir werden nun die einzelnen §§ dieses ersten Konstitutionsedikts mit Beibehaltung ihrer Ueberschriften zur Sprache bringen und das für unsern Zweck Dienliche sogleich anreihen; Manches jedoch, der Deutlichkeit wegen, den im Verlaufe unseres Textes vorkommenden verwandten Gegenständen von gleichem Betreff vorbehalten.

Digitized by Google

§ 46.
Kirchliche Selbstständigkeit.
(Fortsetzung.)

Der § 5 dieses Edikts setzt fest, daß erst mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre die Religionsmündigkeit eintrete, welche Zeit nun in Uebereinstimmung mit dem Konstitutionsedikt über „die Grundverfassung der verschiedenen Stände", Artikel 27, und mit dem „badischen Landrecht" auf sechzehn Jahre heruntergesetzt worden ist. (RB. 1812 Nr. 12, S. 69.)

§ 47.
Religionseigenschaft der Erziehung.

Der § 6 dieses Konstitutionsedikts enthält die Bestimmungen, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen. Diese haben jedoch eine Modifikation erlitten durch die landesherrliche Verordnung vom 8. Juni 1826 (RB. 1826 Nr. 14, S. 91), welche also lautet:

Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. Das erste Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, enthält zwar im § 6 die Bestimmungen, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollen; allein es sind bisher Fälle vorgekommen, auf welche sich diese Bestimmungen entweder nicht wohl anwenden lassen, oder bei welchen die buchstäbliche Befolgung der letzteren auf die Ruhe und Einigkeit in den Ehen nachtheilig gewirkt hat.

Um nun diesen nachtheiligen Wirkungen für die Zukunft zu begegnen, haben Wir nach angehörten Vorträgen Unserer beiden Kirchensektionen Uns gnädigst entschlossen, Folgendes zu verordnen:

§ 1. Die Bestimmung im § 6 des Edikts vom 14. Mai 1807, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, welche bei den Verträgen gemischter Ehen über die Konfessionserziehung der Kinder in gemischten Orten, die Konfession des Vaters unbedingt für die männlichen Kinder festsetzt, ist hiemit aufgehoben.

§ 2. In gemischten Orten steht es in Zukunft den Verlobten verschiedener Konfession frei, durch einen vor ihrer Verehlichung in rechtlicher Form ausgefertigten Vertrag entweder die Konfession des Vaters, oder die der Mutter für alle ihre Kinder zu bestimmen, oder auch diese nach dem Geschlechte zu theilen, so, daß die Kinder männlichen Geschlechtes in der Konfession des Vaters, jene des weiblichen Geschlechts aber in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen.

Digitized by Google

§ 3. Diese neue gesetzliche Bestimmung darf aber auf die bereits vollzogenen gemischten Ehen in gemischten Orten nicht zurückwirken, daher auch nicht auf die Konfessionserziehung der Kinder aus denselben angewendet werden.

§ 4. Jedoch sollen die Verträge bereits vollzogener Ehen, wenn sie ihrem Inhalte nach den bisherigen Gesetzen entzogen (das heißt, in welchen bestimmt ist, daß alle Kinder in der Konfession der Mutter erzogen werden sollen), der Form nach aber giltig sind, in der Art aufrecht erhalten werden, daß die Kinder nach dem Geschlechte getheilt und erzogen werden.

§ 5. Wenn aber über diese Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen keine Verträge errichtet worden, oder wenn die errichteten der Form nach ungültig sind; so besteht für alle die bisherige Regel fort, daß die Kinder sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts in der Konfession des Vaters erzogen werden sollen.

§ 6. Bei einem Konfessionswechsel der Eltern, wenn ein Theil derselben zur Konfession des andern übergeht, oder beide Theile zur andern Konfession übergehen; sollen die noch nicht konfirmirten Kinder der neu gewählten Konfession der Eltern folgen; die bereits konfirmirten aber bis zu den Unterscheidungsjahren in ihrer bisherigen Konfession verbleiben.

§ 7. Geht nur ein Theil der seither zu einer und der nämlichen Konfession gehörigen Eheleute zu einer andern Konfession über; so wird diesen hiemit gestattet, vor dem Uebertritte wegen der Konfessionserziehung ihrer noch nicht konfirmirten so wie nach dem Uebertritt geborner Kinder neue Ehepakten zu errichten; sollten aber diese nicht zu Stande gebracht werden können, so sind die Kinder in ihrer bisherigen Konfession zu belassen, und die nach dem Uebertritt gebornen Kinder hinsichtlich ihrer Konfessionserziehung gemäß der vor dem Uebertritt bestandenen Norm zu behandeln.

§ 8. Alle übrigen Bestimmungen des § 6 des schon erwähnten Ediktes, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, behalten, in soweit sie nicht durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben oder modificirt sind, ihre volle gesetzliche Kraft. — — Hieran geschieht Unser Wille.

Carlsruhe den 8. Juni 1826.

Ludwig.

vdt. Frhr. von Berckheim.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Digitized by Google

§ 48.

Aufgenommene oder geduldete Kirche.

Der § 7 unsers Edikts erklärt die katholische und die evangelische Kirche für allein aufgenommen, welche demnach als Religionsgesellschaft im Lande anerkannt sind und kirchliches Staatsbürgerrecht genießen.

Die jüdische Kirche ist konstitutionsmäßig geduldet.

Der Katholik und zwar insbesondere der katholische Geistliche muß indessen auch die kirchlichen Verhältnisse anderer Religionskonfessionen, wenigstens in allgemeinern Umrissen, schon darum näher kennen lernen, um dem Vorwurfe der Einseitigkeit zu begegnen, sich in vorkommenden Fällen keinen Verstoß zu Schulden kommen zu lassen und bei dem Zusammenleben mit Nichtkatholiken durch wahrhaft religiöse Duldung zur Nachfolge anzueifern.

Wir haben darum in dem nachfolgenden Texte das Geeignete über die gleichheitlich aufgenommene evangelisch protestantische Kirche, sowie über die geduldete jüdische Kirche in zweckmäßiger Kürze angeführt.

Der hier zu erörternde § 7 unsers Kirchenediktes enthält die weitere Bestimmung:

„Jeder andern Kirche — außer den oben genannten — kann zwar „durch das Ermessen des Regenten, wenn eine hinlängliche Anzahl „ihrer Bekenner vorhanden ist, oder einwandern will, eine solche „Duldung verwilliget werden, wobei der Religionscharakter der „schon vorhandenen Orte nicht gegen den Willen der Mehrheit der „alten Ortsbewohner verändert wird; aber eine solche besondere „Duldungsverwilligung versteht sich, auch wenn es nicht ausgedrückt „wäre, mit Vorbehalt zeitiger Aufkündigung auf den Fall, daß in „der Folge deren Einnahme — Aufnahme — dem Regenten nicht „mehr gefiele und sie giebt nur diejenige kirchlichen Vorrechte und „Freiheiten, die namentlich in der Bewilligungsurkunde ausgedrückt „sind. Für zeitig gilt jene Aufkündigung, die — nach Artikel 5, § 36 „des westphälischen Friedens — zur Auswanderung ein Jahr und „zum Verkauf der Besitzungen im Lande drei Jahre Frist giebt."

§ 49.

Kirchliche Sekten.

(Fortsetzung.)

Wendet man die eben angeführte grundgesetzliche Bestimmung auf die kirchliche Sekte der „Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses

Digitized by Google

— Rongeaner — an, so hat der Landesherr zwar das Recht, selbe als eine geduldete Kirche aufzunehmen; auf keinen Fall hingegen kann von einer Beibehaltung solcher kirchlichen Rechte die Rede sein, welche ihnen früher als Mitglieder derjenigen Kirche zur Seite standen, von welcher sie sich durch den Eintritt in die neue Sekte thatsächlich losgesagt haben.

Aber auch dann, wenn eine solche kirchliche Sekte vom Staate mit Einräumung bestimmter Rechte geduldet wird, so kann diese Duldung jederzeit wieder zurückgenommen werden, wenn der Regent dieß für gut findet.

Von Montesquieu in seinem berühmten Werke „Geist der Gesetze" — dritter Theil, eilftes Kapitel, S. 96 — findet großes Bedenken bei der Einführung neuer Religionen, welche dem herrschenden Glauben eines Volkes, den religiösen Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen desselben zuwider sind, die bürgerliche Eintracht stören und die Treue gegen den Fürsten und seine Regierung erschüttern.

In der That ist das Leipziger Glaubensbekenntniß kein christliches, indem es weder die Dreieinigkeit noch die derselben angehörigen Glaubenslehren von der Person Christi in dasselbe aufgenommen hat.

Von Hirscher in seiner anerkannt fürtrefflichen Druckschrift „Erörterungen über die großen religiösen Fragen der Gegenwart," sagt S. 224:

„Es ist nicht zu verkennen, daß die europäische und namentlich auch „die deutsche Bevölkerung in religiöser Hinsicht sich in zwei Theile „spalten will — in eine christliche und nicht christliche. Die belobte „neue Bewegung geht letztlich nicht gegen die katholische Kirche, „sondern gegen das positive Christenthum und gegen die katholische „Kirche als die festeste Bewahrerin dieses Christenthums. Da hie„nach die Frage ist, ob die Person Christi, in welcher — meiner „im vorliegenden Hefte enthaltenen Darstellung zufolge — das „Christenthum sich konzentrit, im Glauben der Nation stehen oder „fallen soll, so ist die Zeit gekommen, wo Alle, welche an Christus „als den wesenhaften Sohn des lebendigen Gottes glauben, zusam„menhalten müssen. Ja! die Positiven beider Konfessionen (der ka„tholischen und evangelisch-protestantischen) — müssen sich wider „ihre gemeinsamen Gegner vereinen."

Aber auch die weltlichen Regierungen werden diese „Positiven" auf jede Weise zu unterstützen haben; denn sie sind es, die auch den Staat,

Digitized by Google

wo nicht vor dem gänzlichen Umsturze, doch jedenfalls vor großen Verlegenheiten bewahren, welche zuverlässig entstehen würden, wenn den radikalen Stürmen, womit zunächst Süddeutschland bedroht ist und welche eine gänzliche Trennung der Kirche vom Staate befürchten lassen, nicht bei guter Zeit vorgebeugt wird.

Der Staat kann nicht mehr als natürlicher Beschützer der Kirche betrachtet werden, wenn dessen Gewaltssphäre jener der Kirche nicht mehr entspricht; vor Allem andern sind also die bestehenden Dissidien zunächst mit der katholischen Kirche zu beseitigen, um sich der großen Kraft theilhaftig zu machen, welche die katholische Geistlichkeit der weltlichen Regierung zu gewähren im Stande ist.

Die den beständigen Angriffen der modernen Unchristen am meisten blosgestellte Kirche ist zweifelsohne die katholische; sie ist es vorzugsweise — was auch die positiven Protestanten der Wahrheit gemäß einräumen — welche den Regierungen einen ankerfesten Grund darbietet, besonders in der jetzigen Zeit, wo das sogenannte Lichtfreundthum auch die evangelisch-protestantische Kirche zu untergraben und unhaltbar zu machen sucht. Soll aber die in ihren Grundprinzipien durchaus konservative katholische Kirche — Montesquieu a. a. O. S. 57 hält sie vorzugsweise geeignet für Monarchien — den vielseitigen Angriffen des kirchlichen und weltlichen Radikalismus mit günstigem Erfolge widerstehen können, so hat er zunächst die katholische Geistlichkeit in ihrer ganzen ausgedehnten Wirksamkeit nachdrücklich zu unterstützen, in der sichern Erwartung, daß Alles, was zur Befestigung und Konzentrirung der kirchlichen Kraft geschieht, auch dem Staate zu gut kömmt.

Wir schließen diesen § mit den Worten eines außerkirchlichen Schriftstellers, Wilhelm Jordan, in seiner Schrift „Ihr träumt! Weckruf an das Rongeberauschte Deutschland", wo er die Ronge'sche Sekte auf folgende Weise anredet:

„Ueberhaupt habt ihr keine Idee davon, was die Kirche ist und zu „bedeuten hat. Die Kirche ist ihrem Wesen nach die allgemeine oder „katholische d. h. die alle Menschen auf der ganzen Welt umfassende „Heilsanstalt. Soll diese wirklich organisirt sein, so muß sie auch eine „über die ganze Erde reichende Organisation haben. Als sich daher „die Protestanten von Rom losrissen, war es ein nothwendiger „Schritt, daß sie die Vorstellung einer sichtbaren Kirche gänzlich „aufgaben und nur eine unsichtbare anerkannten. Ihr dagegen wollt „eine sichtbare, organisirte, deutsch-katholische Kirche mit Konzilien,

Digitized by Google

„Bischöfen u. s. w. d. h. eine deutsche und doch zugleich allgemeine, eine „Nationalkirche, die zugleich eine Weltkirche ist! Welch ein Unsinn!"

„Es kommt darauf hinaus, daß euer Glaube, euer Bekenntniß, „nichts ist als eine Redensart, eure Aufregung, ein Rausch, euer „ganzes Gebähren ein Fastnachtsjubel, eine lächerliche Farce."

§ 50.

Herrschende Kirche.

Der § 8 unsers Ediktes beginnt mit den Worten:

„Die christliche Kirche bleibt in Beziehung auf jede andere in dem „Sinne in dem Großherzogthum herrschend, daß sie zu erwarten „hat, es werde alle Regierungsgewalt und deren Ausübung in „direktiver und administrativer Ordnung nur in die Hände von „Dienern niedergelegt werden, die aus ihrer Mitte sind."

Wir berufen uns der Kürze wegen hierüber auf die oben erörterten §§ 31, 32 ꝛc., wo wir bereits nachgewiesen haben, daß alle Gegenstände der katholischen Kirchengewalt nur durch Katholiken — in allen Instanzen der Staats-Verwaltungsbehörden — berathen und entschieden werden dürfen.

Uebrigens ist nach diesem § 8 keine der christlichen Konfessionen in Bezug auf die andere als herrschend zu betrachten, vielmehr genießen sie gleiche bürgerliche und politische Rechte, was auch die „deutsche Bundesakte" Artikel 16 und die „landständische Verfassungsurkunde" in ihrem § 19 bestätigen.

§ 51.

Eigenthumsrechte der Kirche.

Der § 9 unsers Ediktes enthält die wörtliche Bestimmung:

„Jede Kirche, welche Staatsbürgerrecht genießt, ist eigenthums-„berechtigt."

In diesem Rechte des Eigenthums sind mehrere sehr wichtige Rechte begriffen, welche in Ansehung der katholischen Kirche eine etwas ausführlichere Erörterung erheischen.

§ 52.

Das katholische Kirchengut.

(Fortsetzung.)

Unter dem katholischen Kirchenvermögen — Kirchengut — im Allgemeinen versteht man diejenigen Güter, welche zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse bestimmt sind.

Digitized by Google

Was nun insbesondere die kirchlichen Grundstücke betrifft, so sind diese entweder als feste Dotationen mit den geistlichen Aemtern verbunden oder den Kirchen und milden Stiftungen als Eigenthum zugewiesen.

Das oben erwähnte „dritte Organisationsedikt vom 11. Hornung 1803" enthält hierüber in seinem Artikel XVIII mit Bezug auf den „Reichsdeputationsschluß" die wörtliche Bestimmung:

„Jeder Religion soll der Besitz und der Genuß ihres eigenthüm-
„lichen Kirchengutes und Schulfonds nach der Vorschrift des west-
„phälischen Friedens ungestört verbleiben."

Der eben erwähnte § 9 unsers Ediktes bestätiget den hier ausgesprochenen Grundsatz mit den Worten:

„Nicht weniger behält auch jede Kirche ohne Unterschied der Kon-
„fession oder Religion alles dasjenige Eigenthum an Liegenschaften,
„Renten, Bauansprachen und beweglichem Gut, das sie dermalen
„zum Gebrauch ihres Gottesdienstes, auch ihrer Kirchen-, Pfarr-
„und Schuleinrichtungen wirklich und unbestritten besitzt, ohne darin
„zumal zu Gunsten irgend einer andern Kirche geschmälert oder beein-
„trächtiget werden zu können, der Ankunftstitel ihrer Inhabung und
„dessen Rechtswerth nach den ältern Reichsgesetzen sei, welcher er
„wolle," u. s. w.

Die „landständische Verfassungsurkunde" enthält im § 20 die wörtliche Bestimmung:

„Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der
„Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem
„Zwecke nicht entzogen werden."

Aus diesen grundgesetzlichen Bestimmungen ergeben sich nun die nachbemerkten Folgerungen:

a) Die katholische Kirche in Baden hat das alleinige Eigenthumsrecht an ihrem Kirchengut, somit das Recht des ausschließenden Besitzes und der ausschließenden Benützung desselben, eben so das Recht, darüber zu verfügen, versteht sich, in Uebereinstimmung mit den hierüber vorhandenen kirchenrechtlichen Bestimmungen.

Hienach ist also der § 20 d. der Organisation vom Jahre 1809 (RB. 1809, S. 476) näher zu bestimmen und nöthigenfalls in der Art zu beschränken, daß jene Eigenthumsrechte der katholischen Kirche in Uebereinstimmung mit den sonst im Allgemeinen hierüber vorhandenen, diese Rechte nicht verletzenden gesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalten werden.

b) Eine weitere Folgerung ist:

Digitized by Google

Nur katholische Räthe können, wie wir bereits oben im § 32—40 bemerkt haben, in gar vielen Fällen über die zweckmäßige Verwendung des Kirchengutes entscheiden, weil nur ihnen vermöge ihrer häuslichen und kirchlichen Bildung bekannt ist — wir setzen diese Bekanntschaft voraus — ob und in welcher Art irgend ein Theil des Kirchengutes zum Gottesdienst, zu kirchlichen Einrichtungen u. s. w. auf eine dem religiösen Bedürfnisse der katholischen Kirchengemeinden wahrhaft genügende Weise zu verwenden ist.

Wenn z. B. der gewissenhafte Protestant entscheiden soll, ob in irgend eine katholische Kirche ein Tabernackel, ein Meßgewand, ein Vespermantel, ein Heiligenbild u. s. w angeschafft werden soll; ob man aus katholischen Mitteln irgend einen religiösen Orden, z. B. den der barmherzigen Schwestern, im Lande einführen soll, so wird er sich entweder wegen Mangels an näherer Kenntniß des Gegenstandes, seiner Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, der Abstimmung ganz enthalten oder, besonders im letzten Falle, dagegen stimmen, weil er Uebergriffe in die Rechte der protestantischen Kirche für wahrscheinlich hält.

Eben so unzweckmäßig und unstatthaft würde es sein, wenn man Katholiken über die Anschaffung von Gegenständen befragen wollte, welche zum Kultus der evangelisch-protestantischen Kirche gehören oder wenn von der weitern Ausbildung und Verbreitung z. B. der Gustaph-Adolph's-Stiftung die Rede wäre.

§ 53.

Kirchliche Pfründen und milde Stiftungen.

(Fortsetzung.)

Zum katholischen Kirchengut gehört auch das Vermögen kirchlicher Pfründen — wovon unten die Rede sein wird — und katholischer milden Stiftungen. Letztere sind solche Anstalten, welche den Zwecken der religiösen Erbauung, der Erziehung und des Unterrichtes oder der Wohlthätigkeit und Krankenpflege gewidmet sind. Dahin gehören Kirchen, Schulen, Seminarien, Universitäten, Hospitäler, Waisen- Armenpflegen u. s. w., welche jedoch als Gegenstände gemischter Art unter der Kuratel des Staates stehen und durch die hierzu bestimmten Staatsstellen verwaltet werden.

Die neueste Verordnung über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen ist vom 10. April 1833 (RB. 1833 Nr. 18, S. 97) mit folgenden hieher gehörenden Bestimmungen:

a) „Die den beiden Kirchensektionen — nun Oberkirchenräthen —

Digitized by Google

„hinsichtlich der weltlichen und kirchlichen Stiftungen durch die Ver„ordnungen vom 21. November 1820 und vom 10. Mai 1825 ꝛc. „noch vorbehaltenen Befugnisse gehen auf die Kreisregierungen über. „Wo zu Verfügungen über kirchliche Stiftungen die Zustimmung „der Kirchenbehörde kirchenverfassungsmäßig nöthig ist, haben die „Kreisregierungen diese Zustimmung nach der Verschiedenheit der „Konfession von dem Ordinariat oder von der evangelischen Kirchen„Ministerialsektion einzuholen" (§ 1).

Es steht nun nach dem oben Angeführten das katholische Kirchengut unter der Mitaufsicht des Bischofs, demnach ist die Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats in allen Fällen nothwendig, wo es sich um irgend eine Verfügung über katholisch-kirchliche Stiftungen handelt.

b) Nach § 2 dieser Verordnung sind die Kreisregierungen hinsichtlich der ihrer Verwaltung zugetheilten, einem Religionstheil allein zugehörigen Lokal- und Distriktsstiftungen verbunden, der betreffenden Kirchensektion alljährlich im Monat August Uebersichten über den Stand der Fonds und über die Rechnungserledigungen vorzulegen und auf Verlangen Rechnungen zur Superrevision einzusenden. Die Kirchensektionen haben die Beseitigung wahrgenommener Mängel in der Verwaltung zu veranlassen.

Hinsichtlich der Stiftungen, welche Keinem der beiden Religionstheile allein angehören, legen die Kreisregierungen, so wie hinsichtlich der unter der Verwaltung der Kirchensektionen stehenden Stiftungen die Kirchensektionen selbst die erwähnten jährlichen Uebersichten dem Ministerium des Innern vor.

Die Superrevision von Rechnungen der durch die Kirchensektionen verwalteten Stiftungen geschieht durch die Oberrechnungskammer.

Es fehlt also nicht an der nöthigen Kontrole und es werden namentlich die unter der unmittelbaren Aufsicht des katholischen Oberkirchenraths stehenden Stiftungen mit der größten Pünklichkeit und Gewissenhaftigkeit verwaltet und die durch ihre Stiftungsverwaltungen gestellten und durch ihre Rechnungsrevisionen revidirten Rechnungen werden durch die Oberrechnungskammer noch superrevidirt. Diese Behörde steht unmittelbar unter dem Staatsministerium und ihr eben so wichtiger als ausgedehnter Wirkungskreis bei der Prüfung von Staatsrechnungen ist im Regierungsblatte vom Jahre 1832 Nr. 56, S. 450 enthalten.

c) Nach § 3 dieser Verordnung ertheilt der katholische Oberkirchenrath zu jeder Schenkung an eine unter seiner Verwaltung stehenden Stif-

Digitized by Google

tung, welche im Ganzen den Werth von 1500 fl. nicht übersteigt, die nach Landrechtssatz 910 erforderliche Staatsgenehmigung ohne Unterschied, ob die Schenkung in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen besteht und ob sie belastet oder nicht belastet ist, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrages der Schenkung nicht übersteigt. Wenn aber die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 fl. oder die Belastung die Hälfte des Ertrages derselben übersteigt, so ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern von dem katholischen Oberkirchenrathe einzuholen.

Das eben Angeführte kömmt auch bei den Kreisregierungen rücksichtlich der unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen zur Anwendung.

d) Nach § 4 dieser Verordnung ertheilt das Ministerium des Innern die Staatsgenehmigung zu solchen Schenkungen, durch welche eine neue katholische Stiftung gegründet werden soll und zwar nach vorher erstattetem Vortrage des katholischen Oberkirchenrathes. Uebersteigt jedoch der Werth einer solchen neuen Stiftung im Ganzen den Betrag von 3000 fl., so hat das Ministerium des Innern die deßfallsige höchste landesherrliche Genehmigung durch das Staatsministerium einzuholen.

e) Diejenigen Lokalstiftungen, welche bisher in der unmittelbaren Verwaltung der Kirchensektionen — Oberkirchenräthe — oder der Kreisregierungen geblieben sind, sollen vom 1. Juli 1833 an, nach den Verordnungen vom 21. November 1820 und 10. Mai 1825 und nach den im § 1, 2 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen verwaltet werden. Die eben angeführte Instruktivverordnung vom 21. November 1820, „die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen betreffend," ist besonders gedruckt und allgemein bekannnt; die andere vom 10. Mai 1825 — oder vielmehr vom 16. Dezember 1826 — ist im Regierungsblatt v. J. 1827 Nr. 1, S. 1, 2 enthalten und publizirt die erstgenannte Instruktivverordnung zur genauen Beobachtung mit dem Anfügen, daß alle Bestimmungen derselben fortwährend ihre Giltigkeit behalten, in sofern sie nicht durch die vorliegende Verordnung vom 16. Dezember 1826 abgeändert sind.

§ 54.

Verwaltung der kirchlichen Stiftungen.

(Fortsetzung.)

Es dürfte besonders für die Pfarrgeistlichkeit von Interesse sein, das Wesentlichste aus dieser Verordnung vom 16. Dezember 1826 hier mitgetheilt zu erhalten und zwar

Digitized by Google

a) daß die sämmtlichen katholischen kirchlichen und weltlichen Lokalstiftungen — mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf mehrere Bezirksämter erstrecken — zunächst unter der Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungsvorstandes an dem Orte der Stiftung stehen. Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Ortes und dem ersten weltlichen katholischen Ortsvorsteher — Bürgermeister — wenn dieser nicht katholisch ist, aus dem ältesten Mitgliede des Gemeinderathes — sodann nach der Größe der Gemeinde und der Beträchtlichkeit der Stiftung, aus vier bis sechs katholischen Gemeindegliedern. Der Pfarrer hat in der Regel den Vorsitz, der Schullehrer führt das Protokoll, welches von allen in der Sitzung gegenwärtigen Mitgliedern unterzeichnet wird; die Ausfertigungen aber werden nur von dem Pfarrer und dem Bürgermeister — oder wenn dieser nicht katholisch ist, von dem ältesten katholischen Mitgliede des Gemeinderathes unterschrieben und vom Schullehrer gegengezeichnet.

b) Der Stiftungsvorstand wählt den Stiftungsverrechner, welcher von dem betreffenden Bezirksamte seine Bestätigung zu erhalten hat. Er darf keine andere Verrechnung haben und seine Belohnung nebst Aversum für die Rechnungsstellung wird von dem Stiftungsvorstande beantragt und von der Kreisregierung genehmigt. Dem Schullehrer kann eine deßfallsige Gratifikation von 5—10 fl. jährlich angewiesen werden.

c) Der Pfarrer hat einen und der Bürgermeister — oder das älteste katholische Mitglied des Gemeinderathes — den andern Schlüssel zur Stiftungskiste, die im Pfarrhause aufbewahrt wird, und in welcher alle Obligationen und sonstige wichtige Schriften der Stiftung aufbewahrt werden. Es darf daraus keine Urkunde ohne Bescheinigung abgegeben werden. Der Bürgermeister resp. jenes älteste Mitglied, betreibt die Stellung der Stiftungsrechnung und deren Einsendung an die Kreisstiftungsrevision. Die Rechnung ist mit dem Schlusse des Rechnungsjahres und zwar bei Stiftungen, die weniger als 200 fl. Einnahme haben, alle 3 Jahre, ferner die 200—500 fl. einnehmen, alle 2 Jahre, endlich bei denen, die mehr als 500 fl. Einnahme haben, alljährlich zu stellen.

d) Der Stiftungsvorstand dekretirt alle unständigen Einnahmen und Ausgaben und führt darüber ein Verzeichniß, welches der Rechnung beizulegen ist; aber folgende Dekreturen bedürfen einer höhern Ermächtigung und sind deßwegen dem betreffenden Bezirksamte vorzulegen:

Digitized by Google

Alle neue Stiftungen und Legate.
Alle neue Güterankäufe, Einlösungen und Vertauschungen.
Alle Güterveräußerungen und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthume.
Aufnahmen von Passivkapitalien und Verwendungen von Aktivkapitalien.
Alle neue ständige Ausgaben.
Ungewöhnliche, unständige Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen.
Alle Ausgaben, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen.
Alle neue Baulichkeiten.
Alle Reparaturen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt ist.
Alle Reparaturen, deren Kosten nicht aus den laufenden Einkünften bestritten werden können.
Alle Nachlässe und Abgangsdekreturen.
Alle Mortifikations- oder Tilgungsscheine über abbezahlte Obligationen, die nicht aufgefunden werden können.
Alle Prozeßführungen für Stiftungen.

§ 55.

Einige Wohlthätigkeitsanstalten.

(Fortsetzung.)

Die namentliche Bezeichnung einiger vorzüglichen Wohlthätigkeitsanstalten dürfte dem Zwecke unserer Schrift in mancher Beziehung entsprechen.

Dahin gehört zunächst

A. Das Blinden-Institut zu Freiburg. Zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung dieses Instituts wurde im Jahre 1837 ein Verwaltungsrath gebildet, welcher in administrativer Beziehung der Kreisregierung in Freiburg, in Ansehung der Rechnungsstellung und Abhör aber der Großherzoglichen Oberrechnungskammer untergeordnet wurde. (RB. 1837 Nr. 23, S. 153.)

Das höchsten Ortes genehmigte Statut ist im RB. 1841 Nr. 26, S. 221—225 enthalten.

B. Das Taubstummen-Institut in Pforzheim. Die Statuten für dasselbe sind im RB. 1826 Nr. 20, S. 145 abgedruckt; es besteht getrennt von der früher damit verbundenen Arbeitsanstalt (RB. 1828 Nr. 1, S. 1).

Digitized by Google

Das Gesetz über diese polizeiliche Verwahrungsanstalt ist vom 30. Juli 1840 (RB. 1840 Nr. 28, S. 219).

C. Die Vorsorge für die Ortsarmen, besonders für diejenigen, welche Alters- oder Krankheitswegen nichts mehr verdienen können, ist eine wichtige Pflicht des Pfarrers, bei deren Erfüllung er mit dem Bürgermeister gemeinschaftlich zu verfahren hat. Ueber die Verhältnisse und Unterstützung insbesondere der Kolonien ist eine Vollzugsverordnung im RB. 1837 Nr. 35, S. 323 enthalten.

D. Die Unterhaltung der unehelichen Kinder nimmt das Mitleiden hauptsächlich in Anspruch, worüber die Verordnung im RB. 1812 Nr. 21, S. 117 Folgendes bestimmt:

Wenn die Mutter ihr uneheliches Kind nicht ernähren kann und weder ein das Kind anerkennender Vater noch sonst Jemand vorhanden ist, der zu einem Unterhaltsbeitrag durch den Richter verurtheilt worden ist, so muß bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr des Kindes die betreffende Gemeindekasse die eine Hälfte und die Amtskasse die andere Hälfte der Unterhaltungskosten übernehmen. In diesem Falle ist:

a) wegen Uebernahme des Kindes in Kost und Pflege, eben so zum Behufe der Erziehung desselben ein Akkord mit rechtschaffenen Leuten, von denen man eine gute Behandlung erwarten darf, abzuschließen — gewöhnlich auf ein Jahr — und dieser Akkord dem betreffenden Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen.

b) Eine deßfallsige Versteigerung an den Wenigstnehmenden ist verboten, indem mehr auf die Eigenschaften der Pflegeltern als auf dies Mindestgebot Rücksicht zu nehmen ist. Eben so wenig darf der Akkord mit der Mutter selbst oder mit Personen, bei welchen sie im Hause wohnt, abgeschlossen werden; vielmehr ist die Mutter mit aller Strenge zum Dienen anzuhalten.

c) Ehe jene Auszahlung der Hälfte von Seiten der Amtskasse erfolgt, muß nachgewiesen sein, daß die Gemeindekasse ihren Antheil bereits entrichtet hat. Dieß geschieht durch ein Zeugniß des Amtsrevisorates nach Einsicht der Gemeinderechnung.

E. Das Irrenhaus. Die Statuten für die Heil- und Pflegeanstalt Illenau sind im RB. 1843 Nr. 25, S. 171 enthalten.

Die Aufnahme in dieselbe wird auf den Bericht des betreffenden Bezirksamtes und der Irrenhausdirektion von der Kreisregierung ausgesprochen; die wirkliche Einberufung geschieht, dringende Fälle ausgenommen, nach der Reihenfolge. Die Wirksamkeit des Pfarrers tritt dann ein, wenn er von dem Bürgermeister darüber um Rath befragt

Digitized by Google

wird, ob der Leidende wirklich in das Irrenhaus verbracht werden soll. Später erhebt das Bezirksamt vom Pfarramte und Physikate den gewöhnlichen Erkundigungsbogen (M. d. T. vom 8. Mai 1840, Nr. 5201).

F. Das Siechenhaus in Pforzheim. Dieses besteht für solche Arme, welche mit einer dauernden, durch Privatverpflegung nicht leicht zu hebenden Krankheit behaftet sind.

Es ist aber im Verhältniß zu dem jetzigen Umfang des Landes klein und deßwegen kann man nur in dringenden Fällen dahin seine Zuflucht nehmen. Mit dem Antrage und dem Erkundigungsbogen wird es wie bei der eben erwähnten Irrenhausanstalt gehalten. Auf den Transport, welcher bei Vermögenslosigkeit des Kranken von der Gemeinde zu bestreiten ist, muß eine von dem Physikate ausgestellte Anweisung mitgegeben werden, wie der Kranke auf der Reise behandelt werden soll (K.A.B. 1840, S. 39).

G. Die Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal, welche am 21. Mai 1835 feierlich eröffnet und der Druck der Statuten nebst allen darauf sich beziehenden weitern Anordnungen in einer vollständigen Sammlung angeordnet und jeder Pfarrei ein Exemplar davon zugestellt wurde (K.A.B. 1835 Nr. 55, S. 457).

Für diese Anstalt besteht ein Verwaltungsrath (RB. 1834 Nr. 2, S. 8.) und nach einer Staatsministerial-Entschließung vom 15. Januar (RB. 1840 Nr. 5, S. 36) wurde die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung derselben der Regierung des Mittelrheinkreises unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern, dagegen durch die neueste, im RB. 1845 Nr. 25, S. 212 enthaltene Verordnung nunmehr dem Ministerium des Innern unmittelbar übertragen. Die Aufnahme und Entlassung der Waisen hingegen ist dem Landesherrn vorbehalten.

Nach einer Allerhöchsten Entschließung seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem geheimen Kabinet vom 28. Oktober 1845, Nr. 1377 ist im RB. 1846 Nr. 23, S. 130 eine Nachweisung über alle in die von Stulz'sche Waisenanstalt seit ihrer Eröffnung vom 21. Mai 1835 bis 1. Januar 1846 aufgenommenen Zöglinge zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

§ 56.

Der barmherzige Schwestern-Orden.

(Fortsetzung.)

Die von Seiten des Erzbischofs zu Freiburg über die Einführung dieses Ordens entworfenen Statuten, wie sie aus dem Wesen und der

Digitized by Google

Bestimmung desselben und aus den besondern Verhältnissen des Landes hervorgehen, sind im Regierungsblatt vom Jahre 1845 Nr. 7, S. 65 nach vorgängiger Vereinbarung mit der Großherzoglichen Staatsregierung und mit Höchstlandesherrlicher Genehmigung verkündiget worden (s. unten Lit. i).

Hienach ist dieser Orden eine religiöse Genossenschaft, aber ohne klösterliche Verfassung; er steht in kirchlicher Hinsicht unter der Oberaufsicht des Erzbischofs von Freiburg, beziehungsweise des erzbischöflichen Ordinariats, in allen sonstigen Beziehungen zum Staate und in seinen sämmtlichen bürgerlichen Verhältnissen hingegen unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die wesentlichsten, hieher gehörenden Bestimmungen der Statuten dieses Ordens sind:

a) Im Allgemeinen besteht sein eigentlicher Beruf in der Pflege der in den Krankenhäusern befindlichen Kranken beiderlei Geschlechtes; es kann ihm ferner übertragen werden die Besorgung der Waisenhäuser, der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, der Korrektionsanstalten für weibliche Sträflinge und anderer öffentlicher Anstalten ähnlicher Art (§ 1, 2 der Statuten.)

b) Der Orden wird am Sitze des Erzbisthums ein Mutterhaus haben, welches zugleich seine Bildungsanstalt sein soll.

Diesem Mutterhause ist gestattet, Schwesterhäuser in denjenigen Gemeinden zu gründen, welche darum nachsuchen. Wenn eine Gemeinde die erforderlichen Mittel zur Bewidmung vollständiger Schwesterhäuser nicht besitzt, so kann das Mutterhaus ein Filialschwesterhaus daselbst errichten. Immerhin ist jedoch die Staatsgenehmigung hierzu erforderlich (§ 3).

c) Die Direktion des Krankenhauses hat über das gesammte ärztliche Personal und die Verwaltungsbehörde über das eigentliche Verwaltungspersonal die nöthige Aufsicht zu führen (§ 18).

d) In dem Krankendienste haben die barmherzigen Schwestern die Vorschrift, wie die Arzneien gereicht und wie die Diät und Lebensordnung gehalten und beobachtet werden soll, von den Oberärzten des Hauses, in deren Abwesenheit aber von ihren Assistenten, zu empfangen und lediglich sie zu befolgen (§ 19).

e) Die Gelübde der barmherzigen Schwestern sind keine auf Lebenszeit verbindlichen, sondern einfache, die jährlich erneuert werden, und bestehen in der Angelobung der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams (§ 30).

Digitized by Google

Will ein Mitglied des Ordens nach dem Ablaufe eines Jahres dieses Gelübde nicht erneuern, so muß ihm der Austritt gestattet und das Eingebrachte zurückgegeben werden (§ 46).

f) Eine Institutsschwester kann wegen körperlicher Gebrechen niemals entlassen werden (§ 31); besonders finden die im Krankendienste gebrechlich gewordenen Schwestern ihren lebenslänglichen Unterhalt entweder im Mutterhause oder in einem Schwesterhause (§ 35, 36).

g) Keine Schwester kann auf ihr Vermögen zum Vortheil des Ordens unwiderruflich verzichten (§ 38).

h) Die eingebrachte Mitgift, welche die Summe von 1500 fl. nicht übersteigen darf, muß der austretenden Ordensschwester zurückgegeben werden und der Orden hat nur das Recht, während ihrer Angehörigkeit an denselben die Zinse davon zu genießen (§ 39).

i) Ueber Alles, was die Neueingetretenen ins Mutterhaus bringen, wird ein Verzeichniß aufgenommen, damit man ihnen, wenn sie nicht eingekleidet werden oder freiwillig das Haus verlassen, das Eingebrachte wieder zurückgeben könne (§ 43).

Anmerkung. Wenn man die wichtige, erhabene Bestimmung dieses Ordens, dessen Mitglieder Gesundheit und Leben dem Wohle der leidenden Menschheit opfern, näher erwägt; wenn man den hohen Grad von Selbstverläugnung zu würdigen weiß, womit die barmherzigen Schwestern die schweren Pflichten ihres Ordens mit edler Hingabe erfüllen, so muß man sich in der That wundern, wie sehr untergeordnete Rücksichten der Einführung dieses Ordens da und dort so bedeutende Schwierigkeiten in den Weg legen konnten. In den größten, kultivirtesten, nicht blos katholischen, sondern auch protestantischen Staaten ist dieser Orden längst eingeführt, und die täglich wachsende allgemeine Zufriedenheit und dankbare Anerkennung liefert den besten Beweis der trefflichen Wirksamkeit dieses wahrhaft barmherzigen Ordens.

Einen solchen Beweis der neuesten Zeit finden wir eben in einem Vortrage, welchen der geheime Medizinalrath, Professor Schmidt in Berlin, in der zwölften Vorlesung des dortigen wissenschaftlichen Vereins kürzlich gehalten hat. Dieser Vortrag hat die weibliche Krankenpflege, insbesondere das Institut der barmherzigen Schwestern und der Diakonissinnen zum Gegenstande, welches auch in Berlin häufig in die konfessionellen Parteikämpfe gezogen wurde. Der Standpunkt des Redners war der des praktischen Arztes und Menschenfreundes. Er zeigte, auf eine Reihe merkwürdiger Thatsachen und auf seine eigene

Digitized by Google

reiche Erfahrung gestützt, wie in den Instituten der weiblichen Krankenpflege eines der wichtigsten Heilmittel gegen den Pauperismus gegeben ist, das sichere und allein wirksame Mittel gegen den höchsten Grad menschlichen Elends, arm und krank zugleich zu sein. Der Vortragende wies nach, wie alle Bedenken und Einwendungen, welche gegen jene Institute erhoben werden könnten, aus diesem Gesichtspunkte betrachtet und Angesichts dieser Gefahren, den Nebelflecken der Sonne, den mikroskopischen Thieren im krystallhellen Wasser zu vergleichen seien.

Was übrigens diesen Orden in Baden betrifft, so müssen sowohl die obenerwähnten Statuten als auch die am Schlusse derselben angefügte, bedingungsweise landesherrliche Genehmigung auch die leiseste Besorgniß irgend eines religiösen Uebergriffes des nun ins Leben getretenen Ordens der barmherzigen Schwestern entfernen.

§ 57.

Erlaubter und unerlaubter Simultangebrauch.

Der § 10 unsers Kirchen-Konstitutionsediktes spricht in Uebereinstimmung mit dem westphälischen Frieden die Regel aus, daß „ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauches oder Genusses der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Konfession angehört, unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertiget werden soll."

Der weise Gesetzgeber scheint von dem oben im § 4 erörterten Grundsatze ausgegangen zu sein, daß ein allmäliches Verschmelzen der christlichen Konfessionen weder thunlich noch überhaupt der wahren Religiosität förderlich sei, und daß die ächte Toleranz darin bestehe, sich bei aller Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens wechselseitig zu achten und mit christlicher Liebe zu begegnen.

Nur ausnahmsweise, namentlich in Nothfällen, soll ein Simultaneum — da wo es nicht schon jetzt gesetzlich besteht — vorübergehend stattfinden dürfen.

§ 58.

Berechtigungen der Kirchengewalt.

Der § 11 unsers Ediktes enthält in Bezug auf die katholische Kirchengewalt die wörtliche Bestimmung:

Digitized by Google

„Die katholische insbesondere, deren allgemeine Kirchenverfassung „einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, erwartet mit „vollem Recht, daß diese Centralstelle als solche geachtet und ihr „all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werde, „welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben „und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist u. s. w."

Nach der hier als fortdauernd giltig anerkannten allgemeinen Kirchenverfassung besteht in der katholischen Kirche nach göttlicher Anordnung eine heilige Gewalt oder Hierarchie der Kirchenregierung, nämlich eine Stufenfolge der Kirchenvorsteher unter sich in Bezug auf Weihe, Lehramt, Ausspendung der Religionsgeheimnisse, Gottesdienst und Amtsgewalt, welche in steter Vereinigung mit dem Kirchenoberhaupte — dem Mittelpunkte der Einheit — dem rechtmäßigen Nachfolger Petri, auf den Christus seine Kirche erbaut hat, das sichtbare Bild der Kircheneinheit darstellen und in gegenseitiger Unterordnung zu einander stehen.

Dieses Subordinationssystem hat folgende Abstufungen und zwar:

A. In der Hierarchie der Weihe — hierarchia ordinis — auf höchster Stufe die Bischöfe, ihnen folgen die Priester, dann die Diakonen und die fünf übrigen Stufen der Kleriker abwärts.

B. In der Hierarchie der Kirchenregierung — hierarchia jurisdictionis — auf der höchsten Stufe der Pabst nach seinem Primat, sodann in untergeordneter Reihenfolge die Patriarchen, Metropoliten, Bischöfe, Prälaten, Dekane, Pfarrer und die übrigen ordinirten Kirchendiener. Schon die Natur der letzterwähnten Hierarchie und zwar namentlich die oben besprochene Metropolitanverfassung, aus welcher sich die höhern Stufen der Hierarchie, ja der römische Primat selbst allmälich entwickelt haben, bringt es mit sich, daß zunächst der Erzbischof, Bischof und Bisthumsverweser mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche in unmittelbarer Verbindung stehen.

Der Metropolitanverband darf hierbei um so weniger außer Acht bleiben, als die oben erwähnten päbstlichen Bullen zur Herstellung der ursprünglichen Metropolitanverfassung nicht nur ihre Zustimmung ertheilen, sondern selbe zur Nachachtung empfehlen. Insbesondere enthält die Bulle „ad dominici gregis custodiam" die ausdrückliche Bestimmung, daß der Verkehr jener Kirchenobern mit dem heil. Stuhle in kirchlichen Geschäften frei sein solle, was auch im § 19 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 30. Januar 1830 eingeräumt wird.

Der § 11 unsers Edikts spricht ferner vom Mittelpunkt der Glau-

Digitized by Google

benseinigkeit, und diesen bildet zunächst der Bischof als das Haupt der kirchlichen Verwaltung bei jeder Gemeinde. Doch verwaltet er nicht Alles selbst, sondern er muß einen bestimmten Theil seiner Befugnisse auf Andere unter seiner Aufsicht übertragen; demnach sind ihm kraft göttlicher und apostolischer Einsetzung Priester — Aelteste — und Gehilfen beigeordnet.

Die Bischöfe selbst aber haben zur Erhaltung der Einheit noch über sich den Primat, in welches das zur Verbindung der Glieder zur kirchlichen Einheit nöthige Ansehen gelegt ist.

Dieser Primat in seinem Ursprunge durch die Einheit der Kirche selbst gesetzt, steht nach der Verfassung der katholischen Kirche dem Pabste (s. oben § 7) als Fürstbischof von Rom zu, welchem zur Erhaltung dieser Einheit die höchste Würde im Kirchenregiment der ganzen katholischen Kirche beigelegt ist.

Die römische Kurie bildet nun die „Centralstelle," welcher nach dem oben wörtlich Angeführten aller Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet werden muß, welcher „zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist."

Dieser Einfluß unterliegt also von Seiten des Staates keiner Beschränkung, was unten ausführlicher gezeigt werden wird.

§ 59.

Gegenstände der Kirchengewalt.

Der § 12 unseres Ediktes bezeichnet als „rechtmäßige Gegenstände der Kirchengewalt, über welche sich ihre Wirksamkeit nach der Grundverfassung jeder Kirche verbreiten mag":

„Erziehung der Jugend für die Religion, Gewissensleitung aller „Mitglieder, Anhaltung ihrer Glieder zur Erfüllung jener kirch„lichen Gesellschaftspflichten, welche durch die symbolischen Schriften „der Kirche oder durch einzelne mit Staatsgutheißen versehene Kir„chengesetze bestimmt sind" u. s. w.

Was nun zunächst die katholische Kirchengewalt betrifft, so haben wir im vorhergehenden § 58 die drei Hauptbestandtheile derselben angeführt, wobei nun hauptsächlich auch das Verhältniß der Kirche zum Staate in Frage kömmt.

Hierauf gründet sich die Eintheilung in kirchliche, in weltliche und in aus beiden gemischte Sachen, von welchen wir in den nachfolgenden §§ besonders zu sprechen haben.

Digitized by Google

§ 60.

Kirchliche Sachen.

(Fortsetzung.)

Schon die frühern, noch giltigen Reichsgesetze — W. K. v. J. 1690 Art. 14, § 5 — verordnen, daß geistliche und weltliche Sachen gehörig von einander getrennt werden, was auch durch unser Kirchenedikt bestätiget wird.

Hienach zählt man zu den kirchlichen Sachen alle im Kreise des Geistigen oder im Innern der katholischen Kirche sich bewegenden Gegenstände, weil darauf ihre Selbstständigkeit, ihre Würde, ihre Unabhängigkeit beruht. Es ist demnach lediglich die Sache ihrer kirchlichen Obern, Bestimmungen und Anordnungen über die Lehre, den Kultus und die von Christus gelegten Fundamente ihrer Verfassung zu treffen. Sowohl der Pabst als auch die Bischöfe sollen das Recht haben, hierüber Sendschreiben, Bullen, Breven und Hirtenbriefe zu erlassen, der Eine an die ganze katholische Christenheit, die Andern an die Angehörigen ihrer Diözesen, wovon jedoch das Staatsoberhaupt behufs der Ueberzeugung, ob die oberhirtlichen Briefe wirklich nur rein geistliche Gegenstände anordnen, Einsicht nehmen und sie daher vor ihrer Veröffentlichung seinem „placet“ — wovon unten ausführlich die Rede sein wird — unterstellen kann.

Durch die Aufzählung der einzelnen in den §§ 12, 13, 14 unseres Ediktes benannten kirchlichen Sachen würde unser Buch eine allzugroße Ausdehnung erhalten, wir wollen daher unserm Plane getreu nur diejenigen in zweckmäßiger Kürze namentlich aufführen, welche für den katholischen Kuratklerus von besonderm Interesse sind und welche zum Theil einer gütlichen Erledigung zwischen Staat und Kirche hauptsächlich bedürfen.

Dahin gehört zuvörderst:

a) „Erziehung der Jugend für Religion.“

Demnach ist die wahre religiöse Aufklärung in Bezug auf Katholiken lediglich Sache der katholischen Kirchenobern, nicht aber des zur Wahrung der landesherrlichen Rechte aufgestellten katholischen Oberkirchenrathes, somit kann auch, wie wir bereits oben im § 36 bemerkt haben, die Beilage F. § 20 des Organisationsediktes vom J. 1809 im Widerspruche mit unserm „ersten Konstitutionsedikte“ hier nicht zur Anwendung kommen.

Digitized by Google

b) Unser § 12 zählt ferner zu diesen kirchlichen Sachen:

„die Gewissensleitung aller Mitglieder (einer Kirche) und Anhal-
„tung derselben zur Erfüllung jener kirchlichen Gesellschaftspflichten,
„welche durch die symbolischen Schriften der Kirche oder durch ein-
„zelne mit Staatsgutheißen versehene Kirchengesetze bestimmt sind."

Wenden wir diese Bestimmung auf die katholische Kirche an, so hat sie ohne Zweifel die Lehrgewalt oder das Recht des religiösen Unterrichtes, ferner die Kirchendisziplin (§ 112) zum Gegenstande.

Letztere ist das Recht der Oberaufsicht der Kirche über ihre Kirchengenossen in Beziehung auf Glauben, Sitten, Kultus und die kirchlichen Institutionen zur Erhaltung der Einheit und Ordnung in der katholischen Kirche. Sie begreift ferner alle erlaubten Mittel in sich, durch welche die Kirchengewalt die Glaubens- Sitten- und die Kirchengesetze überhaupt in Kraft und Ansehen erhält.

Was die Lehre selbst betrifft, so gründet diese die katholische Kirche auf die heil. Schrift — das alte und neue Testament — und auf die Erblehre oder Tradition, wovon bereits oben die Rede war.

c) Unser § 12 erkennt ferner als kirchliche Sachen an:

„Prüfung, Zulassung oder Verwerfung derjenigen, die sich als
„befähigt zu Kirchendiensten darstellen und Aufnahme unter die Mit-
„bewerber zu kirchlichen oder Schuldiensten verlangen."

Ueber das Studium und die Prüfung der Kandidaten der Theologie bemerken wir Folgendes:

Die Universität Freiburg ist zur höhern Ausbildung der katholischen Kandidaten der Theologie bestimmt und die päbstliche Bulle „provida solersque" hat bereits ihre Zufriedenheit mit derselben zu erkennen gegeben.

Es besteht zu Freiburg auch ein Konvikt für Studierende der Theologie unter dem Namen Collegium theologicum, wofür eine besondere Aufsichtskommission besteht.

Das Konviktsgebäude gehört zur Dotation des Erzbisthums und es besteht über dieses Konvikt ein besonderes Statut, welches wir der größern Verbreitung wegen am Schlusse unsers Buches als Beilage Nr. I. abdrucken lassen.

Was insbesondere die Vorlesungen über das kanonische Recht als einer äußerst wichtigen theologischen Disziplin und zwar in näherer Beziehung auf jene Kandidaten der katholischen Theologie betrifft, so bringt es schon die Natur dieser Einrichtung mit sich, daß der Bischof bei Anstellung des öffentlichen Lehrers für dieses Fach mit befragt und daß

Digitized by Google

dieser eben so wie die Lehrer der Theologie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werde.

Die Kandidaten des geistlichen Standes treten nach vollendeten dreijährigen Universitätsstudien in das Priesterseminar, wo sie zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet werden und zwar in so weit unentgeldlich, als die in der Dotationsurkunde für das Seminar ausgesetzte Summe zureicht.

Das Priesterseminar — in St. Peter — ist die eigentliche Bildungsschule des jungen Klerus in praktischer Hinsicht und es hat die Kirche das größte Gewicht darauf zu legen, daß diese Anstalt in jeder Beziehung allen gerechten Forderungen von Staat und Kirche auf das möglichst Vollkommene genüge.

Anmerkung. Diejenigen, welche dem Studium der Theologie obliegen, sind frei von der Milizpflichtigkeit; sie müssen aber nachweisen, daß sie als Studenten der Theologie auf einer Universität immatrikulirt sind und die erforderlichen Kollegien besuchen (RB. 1825 Nr. 18, S. 129).

§ 61.

Kirchliche Sachen, Seminaristen.

(Fortsetzung.)

Nach dieser kurzen Abschweifung kehren wir zurück zur Aufnahme der theologischen Kandidaten in das geistliche Seminar.

Nur diejenigen werden aufgenommen, welche die alljährlich in Freiburg stattfindende Prüfung durch einen erzbischöflichen und durch einen landesherrlichen Kommissär mit günstigem Erfolge bestanden haben. Die Aufgenommenen erhalten nun den landesherrlichen Tisch- oder Tafeltitel, nämlich die urkundliche Versicherung — die Tischtitelsurkunden werden vom katholischen Oberkirchenrathe ausgefertiget — daß der Ordinand auf den Fall einer ohne sittliches Verschulden eintretenden Untauglichkeit zur Seelsorge seinen Unterhalt anzusprechen habe, um nicht als verarmter Geistlicher der Kirche zur Last zu fallen. Kein Kandidat der Theologie wird zur Ordination, beziehungsweise zu einer Anstellung für die Seelsorge oder zu einem Kirchenamt zugelassen, welcher nicht diesen Titel erlangt hat, dessen Ertheilung übrigens als ein landesherrliches Recht in Anspruch genommen (RB. 1810 Nr. 7, S. 51) und als solches in der That durch Anweisung auf das katholische Kirchenvermögen ausgeübt wird. Hierauf beruht auch die der „katholischen

Digitized by Google

Kirchenkommissionsordnung" als Beilage angefügte „Tafeltitelordnung" vom 11. Juni 1801, aus deren Eingang wir nur die eine, ganz für unsere Zeit passende Stelle anführen wollen:

„Unser Endzweck, der allen diesen Bemühungen zum Grund liegt, „ist der, daß Unser katholisches Land einerseits hinlänglich mit Geist„lichen versehen werden, welche eine zweckmäßige wissenschaftliche „und sittliche Bildung sich eigen gemacht haben; andrerseits aber „auch dem Eindringen der religions- und staatsver„derblichen Ueberfeinerung der wissenschaftlichen Bil„dung, welche die Grundverfassung aller christlichen „Kirchen durch Verdrängung des Positiven, woran sie „geknüpft ist und worauf ihre Haltbarkeit ruhet, wan„kend zu machen drohet, sachgemäße Schranken gesetzt werden „mögen, damit Wir hierdurch jedem Zweck, der Unserer Kirchen„lehenherrlichkeit durch die katholische Kirchenverfassung gesteckt ist, „gewissenhaft ein Genüge thun."

Der Verfasser dieser unter Karl Friedrich's weiser Regierung erlassenen „Tafeltitelordnung" (und fast aller oben angeführten einheimischen Gesetzesquellen) ist der um Staat und Kirche hochverdiente, im Jahre 1813 verstorbene Staats- und geheime Kabinetsrath Brauer, „ein tief religiöser Mann von außerordentlicher Arbeitskraft und Thätig„keit, von Gelehrsamkeit und nicht zu verkennendem Scharfsinn, den er „als Jurist, Gesetzgeber, administrativer Staatsmann und als spekula„tiver Theolog häufig dargelegt hat" u. s. w. (Freiherr von Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich, 2. Bd. Beilagen S. 80.)

§ 62.

Kirchliche Dienstbestellung.

Der § 13 unseres Kirchenediktes fährt fort, von kirchlichen Sachen zu sprechen und enthält hierüber die wörtliche Bestimmung:

„Die Kirchengewalt benennet für sich die nach Gutfinden wandel„bare Gehilfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener."

Alljährlich werden die zu katholischen Priestern Geweihten durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und hierauf von dem erzbischöflichen Ordinariate als Gehilfen in der Seelsorge angestellt.

In jenem § 13 heißt es weiter:

„Hingegen die Ernennung von Kirchen- oder Schulbeamten, welche

Digitized by Google

„eine eigens dazu gewidmete Pfründe oder sonst ein vom Staat ge-
„sichertes Dienstgehalt haben, kömmt ihr — der Kirchengewalt — nicht
„zu, sondern diese gebühret dem jeweiligen Staatsregenten" u. s. w.

Wir wollen hier nur mit wenigen Worten bemerken, daß durch diese ganz allgemeine Pfründverleihung von Seiten des Staates der katholischen Kirche eine in gar mancher Beziehung nachtheilige Beschränkung zugefügt wird, welche auch auf den Staat, besonders in der gegenwärtigen, kirchlich aufgeregten Zeit, hemmend und störend zurückwirkt.

Soll nämlich die Kirchengewalt die ihr im vorhergehenden § 12 unseres Kirchenediktes zuerkannte

„Leitung der Kirchen- und Schuldiener zu Erreichung des kirchlichen
„Zweckes ihrer Anstellung;"

ferner:

„Polizei über ihre Diener und Glieder in Bezug auf deren häus-
„liches und öffentliches sittliches Verhalten"

wirklich auszuüben im Stande sein, so darf die nach dem kanonischen Rechte ihr deßfalls zustehende Gewalt in Beziehung auf ihre Kuratgeistlichkeit nicht auf eine solche Weise beschränkt werden, welche die Ausübung jener Rechte ganz unmöglich macht.

Schon die Ernennung der Pfarrgeistlichen zu Beamten des bürgerlichen Standes aus staatsökonomischen Rücksichten hat deren kirchliche Stellung verschoben und jene Geistlichen zum Nachtheil der Kirche von der weltlichen Gewalt mehr abhängig gemacht; dazu kömmt ferner, daß man die Kirche in der Ausübung ihrer Disziplinargewalt sehr beschränkt hat; sie kann aber endlich nach jener Bestimmung auch keine Belohnungen mehr ertheilen, weil sie mit der allgemeinen Aufhebung des Rechtes zur Pfründverleihung das geeignetste Mittel hierzu verloren hat.

Auf welche Weise soll denn nun die katholische Kirchengewalt die ihr ursprünglich zustehenden, in unserem Kirchenedikt erneuerten Rechte in Vollzug zu setzen im Stande sein?

Wären zur Zeit der Erscheinung dieses Ediktes die äußeren Verhältnisse dieselben gewesen, wie sie namentlich durch die Organisation vom Jahre 1809, durch das „badische Landrecht", durch die „Vollzugsverordnung vom Jahre 1830" und durch mancherlei sonstige Verordnungen in Bezug auf die Stellung und Wirksamkeit der katholischen Geistlichkeit veranlaßt worden sind; so läßt sich nach den dort aufgestellten Grund-

Digitized by Google

sätzen mit Bestimmtheit annehmen, daß auf die Rechte der Kirche die geeignete Rücksicht wäre genommen worden.

§ 63.

Kirchliche Gerichtsbarkeit.

Der § 14 unseres Ediktes lautet:

„Jede richterliche Gewalt, die in Sachen des Gewissens oder der „Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach „ihren symbolischen Büchern und der darauf gegründeten Verfassung „nöthig ist, bleibt ihr ungeschmälert."

Hier ist zunächst von der kirchlichen Strafgewalt die Rede, in sofern sie auf rein kirchliche Vergehen Bezug hat.

Es steht aber der Kirche rücksichtlich der weltlichen Vergehen — Kriminalverbrechen — ihrer Kirchendiener keine Strafgerichtsbarkeit zu; die kirchliche Behörde muß aber jedenfalls zur Beiwirkung eingeladen werden.

Ist der Angeschuldigte der Flucht verdächtig, so kann seine Ergreifung auf die im § 36 der K.K.K.Ordnung bemerkte Weise durch den weltlichen Richter verfügt werden. Von der kirchlich und weltlich gemeinschaftlich vorzunehmenden Voruntersuchung hängt es alsdann ab, ob der Angeschuldigte der weltlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben und zu diesem Behufe zu degradiren sei. Diese Degradation, welche der eben bemerkte § 36 als durchaus zulässig voraussetzt, wird zwar von mancher Seite beanstandet, kann aber jedenfalls in der Art ausgeübt werden, daß ein Geistlicher seiner Würde, der äußerlichen Insignien und des Rechtes auf Ausübung geistlicher Funktionen, überhaupt seiner geistlichen Gewalt unter gewissen Formalitäten auf immer beraubt wird, ohne jedoch von dem geistlichen Stande gänzlich ausgestoßen oder „laizirt" zu werden, indem der Charakter der Weihe unauslöschlich ist. Das Recht zur Verfügung dieser Degradation steht übrigens unstreitig dem Bischofe zu (Longner, S. 392—394).

Ausführlicher wird von der kirchlichen Gerichtsbarkeit unten bei Erörterung der bischöflichen Disziplinarstrafgewalt die Rede sein.

§ 64.

Bestimmung der Natur der Weltlichkeit.

Der § 15 unseres Ediktes spricht von rein landesherrlichen Sachen, deren Begriff er wörtlich dahin angiebt:

Digitized by Google

„Für eine weltliche Sache ist alles das anzusehen, wo der Gegen-
„stand, der bei der Obrigkeit in Frage kömmt, in irdischen Lebens-
„verhältnissen, in liegenschaftlichen oder fahrenden Vermögensstücken,
„in Verlassenschaften, in Theilnahme an staatsbürgerlichen Rechten
„oder Vorzügen, in Unterwürfigkeitsverhältnissen gegen den Staat
„oder in Exemtionen davon, endlich in angeschuldigtem Mißbrauche
„der Kirchengewalt für weltliche Zwecke, für leidenschaftliche An-
„lässe oder für Untergrabung der Staatsanordnungen besteht."

Die weltlichen Sachen unterscheiden sich von den geistlichen hauptsächlich dadurch, daß letztere nicht in einem besondern Eigenthum von Jemand stehen, sondern ausschließlich ihrer Bestimmung angehören, daher auch in der Regel unveräußerlich sind.

Zu den weltlichen Sachen können ferner nicht gezählt werden die geweihten und religiösen Sachen, z. B. die Kirchen, Kapellen, geweihten Gefäße und priesterlichen Kleidungen, eben so die Kirchhöfe, wovon unten ausführlicher die Rede sein wird.

Zu diesen weltlichen Sachen rechnet man endlich auch noch diejenigen, über welche der Staat die Gerichtsbarkeit oder Verwaltung theils gänzlich, theils so überwiegend ausübt, daß der Kirche nur Einfluß auf einen einzelnen Zweig derselben übrig bleibt. Dahin gehört namentlich

a) die Strafgerichtsbarkeit rücksichtlich der weltlichen Vergehen der katholischen Geistlichen, gleichviel ob diese Vergehen Subordinations-Polizei- oder Kriminalverbrechen sind, wovon im § 14 unseres Ediktes, eben so im § 36 der „katholischen Kirchenkommissionsordnung" die Rede ist.

Es gehören ferner

b) nach § 14, 15 unseres Ediktes dahin alle Civilprozesse der Kleriker, ob dingliche oder persönliche, ob unter sich oder mit Laien; eben so alle Injurienſachen, ihre Vermächtnisse, Testamente, Hinterlassenschaften, nicht minder alle Civilprozesse über Benefizien, gleichviel ob sie Güter, Lehen, Zehnten, Zinse oder die dem Klerus gemachten Schenkungen und Legate betreffen.

c) Zu diesen weltlichen Sachen, bei welchen entweder gar keine oder nur eine geringe Einwirkung der Kirche stattfindet, zählt man ferner die Bauten der Kirchen, Pfarrhäuser und Kapellen, wo hauptsächlich nur die Frage der Nothwendigkeit eines Baues gemeinschaftlich verhandelt, der Bau selbst aber und die Herbeischaffung seiner Mittel vom Staate besorgt wird.

Dahin gehören auch die Wohlthätigkeitsanstalten und zwar die Spi-

Digitized by Google

täler, Kranken- Irren- Waisenhäuser, die Blinden- und Taubstummeninstitute, bei welchen die Kirche nur hinsichtlich der religiösen Pflege betheiligt ist. Dasselbe findet beziehungsweise statt bei den Schulen, bei welchen die Ertheilung des Religionsunterrichtes, die religiös-sittliche Bildung vorzugsweise der Kirche zusteht; dagegen die Sorge für den Unterricht in den für das bürgerliche Leben nützlichen Gegenständen, die Anordnung der Schulpflicht und Schulzeit, die Beaufsichtigung der Lehrer, die Heranbildung der Schulkandidaten, ihre Prüfung und Anstellung, die Administration der Schulbauten und Stiftungen, die Sache der weltlichen Regierung ist, wovon sie jedoch wieder einen großen Theil in die Hände des Klerus legt.

Anmerkung. Von mehreren dieser weltlichen Sachen wird unten im Texte an Ort und Stelle ausführlicher die Rede sein.

§ 65.

Gemischte Gegenstände.

Der § 16 unseres Ediktes zählt zu den aus Kirchlichkeit und Weltlichkeit gemischten Gegenständen

„alle Sachen, die wesentlich eine doppelte Beziehung haben, die „nämlich in ihrem Zweck und Bestimmung die geistliche und leibliche „Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich stark berühren."

Zu diesen gemischten Sachen gehören also diejenigen, welche sich nicht mehr allein im Innern der Kirche sondern auch nach Außen bewegen; demnach solche Gegenstände, welche die Kirche und den Staat zugleich berühren, und zwar die Erstere, weil ihr äußerer Bestand und ihre äußere Wirksamkeit davon abhängt; den Letztern hingegen, weil die Gewährung dieses äußeren Bestandes nebst dessen Schutze ihm obliegt, oder auch weil diese gemischten Gegenstände ihrer Natur nach — z. B. die Ehe, die Sonntagsfeier u. s. w. — gleich tief in das kirchliche und bürgerliche Leben eingreifen. Diese Doppelseite findet namentlich noch ihre Anwendung bei den Anstalten, welche zur Heranbildung der Kirchendiener für den heiligen Dienst bestimmt sind, ferner bei der Verleihung von Pfründen, wovon unten die Rede sein wird.

§ 66.

Gemischte Ehen.

(Fortsetzung.)

Bei den eben bezeichneten gemischten Gegenständen kommen hauptsächlich die gemischten Ehen in Betrachtung.

Digitized by Google

Es kann nicht unsere Absicht sein, diesen hochwichtigen Gegenstand des Tages ausführlich zu behandeln; vielmehr wollen wir nur einige Hauptmomente berühren, um dadurch eine richtigere, billigere Beurtheilung herbeizuführen und vielleicht den Weg zu einer sehr wünschenswerthen Vereinbarung zwischen Staat und Kirche einigermaßen anzubahnen.

Es ist nämlich die Ehe nach der katholischen Lehre (wir folgen auch hier im Wesentlichen dem bereits oben angeführten Landeskatechismus, S. 54, 55, 92, 94) ein Sakrament und zwar dasjenige Sakrament,

„kraft dessen sich zwei ledige christliche Personen beider Geschlechter „lebenslänglich miteinander verbinden und von Gott die Gnade „erhalten, das zu erreichen, wozu Gott Mann und Frau ge„schaffen hat.

„Unter einem Sakrament versteht man aber jene von Christus eingesetzte sichtbare Zeichen, welche uns der unsichtbaren Gnade Christi und des hl. Geistes theilhaftig machen. Diese Gnade hingegen empfängt nur Derjenige, welcher sich zur Empfangung des hl. Sakramentes würdig vorbereitet hat und diese würdige Vorbereitung besteht bei dem Sakrament der Ehe unter Anderm darin, daß die Brautleute vor ihrer Trauung das hl. Sakrament der Buße und des Altars empfangen, damit sie ihren Stand in der Gnade Gottes antreten.

„Nach dem Gebot der Kirche soll nun der Katholik bei der Wahl seines Gatten auch darauf halten, daß dieser des gleichen Glaubens sei, weil ohne den gleichen Glauben die eheliche Liebe ihre beste Grundlage und Wahrung nicht hat, weil ferner der katholische Theil leicht verstoßen werden kann — dann aber wegen Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes nicht wieder heirathen darf — weil endlich es in gemischten Ehen nicht leicht ohne Gram und Unfrieden abgeht, besonders wegen der Religion der Kinder."

Wenn nun der heirathende Katholik dieses Kirchengebot nicht befolgt und demungeachtet eine protestantische Person heirathet, so ist er seiner Kirche ungehorsam, begeht dadurch einen Fehltritt und befindet sich also nicht in dem Zustande, welcher nach dem eben Angeführten zur würdigen Empfangung dieses hl. Sakramentes nothwendig ist. Die katholische Kirche kann also auch einem solchen Ungehorsamen, zum Empfang der hl. Sakramente der Buße und des Altars, somit auch des Sakraments der Ehe Unwürdigen, ihren Segen nicht ertheilen; denn die kirchliche Segnung — benedictio — ist derjenige kirchliche Ritus, mittels dessen

Digitized by Google

unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete Etwas vom Dienste der Welt abgezogen und dem Dienste Gottes und der Kirche gewidmet wird.

Wie kann man aber etwas Verbotenes, Unwürdiges dem Dienste Gottes und der Kirche widmen?

Eine solch gemischte Ehe ist übrigens auch ohne kirchlichen Segen eine in jeder Beziehung, selbst kirchlich giltige Ehe. Zu dieser Giltigkeit ist nicht einmal die Gegenwart des katholische Geistlichen bei der Trauung nothwendig; wenn jedoch diese verlangt wird, so hat der katholische Geistliche dem Akte beizuwohnen, ohne jedoch hierbei eine Handlung vorzunehmen, durch welche die Billigung dieses Aktes von Seiten der Kirche an den Tag gelegt wird, namentlich also keine Einsegnung.

Ebenso wenig wird der katholische Geistliche durch seine Kirche verhindert, die Proklamation, Dimissorialien und den Eintrag in das Ehebuch vorzunehmen.

§ 67.

Gemischte Ehen.

(Fortsetzung.)

Die Einsegnung einer gemischten Ehe durch den katholischen Geistlichen ist nach einem erzbischöflichen Erlaß d. d. Freiburg den 9. August 1846 besonders dann untersagt, wenn nicht bei Eingehung der Ehe bedungen ist, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.

Dieser in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des kirchlichen Oberhauptes — welchem jeder Katholik Gehorsam schuldig ist — ergangene erzbischöfliche Erlaß weist die katholische Geistlichkeit an, den Ehevertrag der Brautleute, welche eine gemischte Ehe eingehen wollen, einzusehen, und wenn sie nicht gewiß ist über die katholische Erziehung aller zu hoffenden Kinder, so hat sie zwar den Heirathsbogen auszufüllen und die Ehe zu verkünden, ohne jedoch der Religion der Brautleute zu erwähnen. Außerdem haben die Geistlichen auch einen Verkündschein auszustellen, worin jedoch kein Wort vorkommen soll, aus dem nur der Schein der Zustimmung und Billigung entstehen kann, vielmehr haben sie dem ganzen Trauungsakte nur als testes qualificati durch Vernehmung der wechselseitigen Einwilligung zur Ehe beizuwohnen und die auf solche Weise vollzogene gemischte giltige Ehe in die Trauungsmatrikel einzutragen.

Wir entnehmen dem oben angeführten erzbischöflichen, von dem Kirchenoberhaupte gebotenen Erlasse noch die wörtliche versöhnende Stelle:

„durch die Unterlassung der Benediktion wird die Ehe nicht ungiltig,

Digitized by Google

„es erleidet deßhalb der protestantische Ehetheil keinen Nachtheil;
„nur dem katholischen Ehetheil, der seine Kinder der katholischen
„Kirche entzieht, wird der Segen der Kirche entzogen, weil er ihn
„nicht verdient. Ohnehin mag einem Solchen der Empfang des
„Segens gleichgiltig sein, da ihm ja die Erziehung der Kinder in
„der wahren Religion (§ 11) gleichgiltig ist.

„Daß ein solcher katholischer Ehetheil vor dem Eingehen einer
„solchen Ehe nicht die hl. Sakramente der Buße und des Altars
„empfangen kann, versteht sich von selbst. Wenn übrigens derselbe
„nach geschehener That bußfertig und wahrhaft reumüthig darob
„mit dem Bekenntniß seiner Schuld zu den hl. Sakramenten kömmt,
„so hat der Priester sie zu spenden.

„Die Liebe zu den protestantischen Brüdern wird durch diese
„Entschiedenheit und Festigkeit des Glaubens nicht verletzt; wir
„lieben sie wie uns selbst und würden unser Leben für sie opfern.
„Aber aus übel verstandener Liebe dürfen wir unser Gewissen nicht
„beschweren."

Anmerkung. Das katholische kirchliche Verfahren wird vielleicht weniger auffallen, wenn wir der bekannten Thatsache erwähnen, daß auch protestantische Synoden ihren Konfessionsverwandten die Verheirathung mit Katholiken nur unter der Bedingung der protestantischen Kindererziehung gestattet haben, was nach dem oben Angeführten nur zu billigen ist.

Wenn auch die katholische Kirche von der kleinlichen Besorgniß, durch außerkirchliche Uebergriffe wesentlich beeinträchtiget zu werden, im Vertrauen auf ihre göttliche Stiftung weit entfernt ist, so hält sie es doch auf der andern Seite für eine unerläßliche Gesellschafts-Pflicht (§ 2) jedem äußern Angriffe — deren die neueste Geschichte mehrere, noch fortdauernde aufzuweisen hat — welcher auf eine Verlockung und Entfremdung ihrer Mitglieder gerichtet sein möchte, mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

§ 68.

Gemischte Ehen.

(Fortsetzung.)

Nach unsern badischen Grundgesetzen — wohin namentlich das Organisationsedikt vom Jahr 1803, Artikel II und III, ferner die katholische Kirchenkomissionsordnung, ebenso der oben angeführte § 16 des Kirchenedikts und die Eheordnung § 2 und § 19 gehören, — hat die kirch-

Digitized by Google

liche Seite der Ehe eine vorzugsweise Berücksichtigung in Anspruch zu nehmen.

Die christliche Ehe ist hienach ein höchst ehrwürdiges, wichtiges Institut mit religiösem Charakter, kein bloser Gesellschaftsvertrag, um lebenslänglich beisammen zu sein und sich wechselseitig zu unterstützen.

Was das Höhere und Geistige, was Seele und Seelenheil, was das Sakrament und Sakramentalische, was Dogma, Disziplin und Gnadenspendung bei der katholischen Ehe betrifft, so ist dies Alles rein kirchlich und diese kirchliche Seite gehört ohne allen Zweifel — auch nach den §§ 2 und 19 der Eheordnung — in das Gebiet der katholischen Kirchengewalt.

Das allenthalben zur Kunde des katholischen Klerus gelangte Breve des Pabstes Pius VIII. vom 25. März und die Instruktion des Kardinals Albani vom 27. März 1830 setzt die Bedingungen fest, unter welchen die zum giltigen Bestand der Ehe überhaupt nicht wesentlich erforderliche Einsegnung gemischter Ehen dem katholischen Priester gestattet wird. Hierbei befindet sich aber die katholische Kirche ganz und ausschließlich innerhalb ihrer eigenen Sphäre, in welche die Staatsgewalt durch ihre bürgerlichen Gesetze nicht eingreifen darf.

Der seinen kirchlichen Obern, in Gemäßheit der Angelobung bei der Priesterweihe, gehorsame katholische Geistliche wird es für seine Pflicht halten, den kirchlichen Anordnungen folgend, die Einsegnung einer gemischten Ehe zu versagen, wenn jene Bedingungen nicht vorhanden sind. Dies ist kein Ungehorsam gegen die Staatsgesetze, indem sich diese über etwas rein Kirchliches, wie jene Einsegnung ist, gar nicht verbreiten können, die Kirchengesetze selbst aber die Kraft und Giltigkeit einer gemischten Ehe nicht einmal von der Einsegnung abhängig machen.

Anmerkung. Die gegenwärtige schwierige Stellung der badischen Regierung rücksichtlich der kirchlichen Einwirkung bei Eingehung dieser gemischten Ehen darf nicht verkannt werden und das provisorische Gesetz vom 6. November 1846 (RB. 1846 Nr. 48, S. 317) über „die Ehen von Staats wegen" scheint nur als einstweiliges Linderungsmittel betrachtet zu werden, um über die momentane Verlegenheit wenigstens für einzelne, seltenere Fälle hinwegzukommen. Allein so mißlich es ist, bei diesen Staatsehen die so wichtige religiöse und kirchliche Seite entfernt zu sehen, eben so nachtheilig ist für die Kirche wie für den Staat das bestehende Zerwürfniß zwischen beiden. Auf der einen Seite giebt der Bischof seiner untergeordneten Geistlichkeit, auf erhaltene Weisung seines kirchlichen Oberhauptes, eine

Digitized by Google

genaue Instruktion, wie sie sich in Ansehung der kirchlichen Einwirkung bei diesen gemischten Ehen zu benehmen hat; auf der andern Seite hingegen untersagt die Regierung der nämlichen Geistlichkeit, unter Androhung gewisser Strafen, jener Instruktion nachzukommen!

Wir wollen die höchst nachtheiligen Folgen, die aus diesem Konflikte nothwendig entstehen müssen, hier nicht weiter ausmalen, wir wollen auch des eigentlichen Rechtsverhältnisses hier nicht weiter erwähnen; hegen aber die zuversichtliche Hoffnung, daß dieser Uebelstand bald möglichst beseitiget, die katholische Geistlichkeit dieser Verlegenheit entrissen und wieder in die erwünschte Lage versetzt werde, im schuldigen Gehorsame gegen ihre Kirche mit erneuerter Kraft auch für das wahre unzertrennliche Interesse des Staates zu wirken.

Das einzige Mittel zu einer gründlichen Abhilfe scheint nach unsrer schon oben geäußerten Ansicht eine Provinzialsynode zu sein, zu welcher man von kirchlicher Seite um so geneigter sein dürfte, je offener und bereitwilliger auch von weltlicher Seite hierzu eine schickliche Veranlassung gegeben wird.

Die bei einer solchen Versammlung erscheinenden gehörig bevollmächtigten und instruirten landesherrlichen Kommissäre haben dann zugleich die beste Gelegenheit, wenigstens eine provisorische Uebereinkunft mit den anwesenden Kirchenobern zu treffen, welche — zu rechter Zeit in Kenntniß gesetzt — sich gleichfalls mit ihrem kirchlichen Oberhaupte werden zu benehmen haben.

Man kennt den versöhnlichen Geist des Oberhirten der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz, welcher sich auch in dem mehrerwähnten erzbischöflichen Erlaß vom 9. August 1846 deutlich genug zu erkennen gegeben hat.

§ 69.

Gemischte Gegenstände.

(Fortsetzung.)

Als einen Gegenstand, welcher die geistliche und leibliche Wohlfahrt des Staatsbürgers gleich stark berührt, bezeichnen wir, der großen Wichtigkeit wegen, nur noch die Sonntagsfeier.

Schon vom Anfange der Welt hat Gott den siebenten oder den letzten Tag einer jeden Woche als Ruhetag geheiligt, d. i. ihn zu seinem Dienste und zur Ruhe für die Menschen bestimmt.

Dieses Ausruhen von den zeitlichen Geschäften soll aber kein träges unthätiges Ruhen überhaupt, sondern eine Thätigkeit höherer Art und zwar das Ewige und Göttliche sein. Darum ist der Sabbath der Tag des Herrn und als solcher ein von Gott gesegneter und geheiligter Tag.

Digitized by Google

An die Stelle des jüdischen Sabbaths ist in der christlichen Kirche der Sonntag — Tag des Herrn — getreten, welcher nicht nur durch besondern Gottesdienst gefeiert wird, sondern an welchem auch alle Arbeiten und Beschäftigungen untersagt sind, welche sich mit dessen hoher Bestimmung nicht vereinigen lassen.

Die Feier der Sonn- und Festtage hat den entschiedensten Einfluß auf die gute Ordnung in einer Gemeinde, auf die Sittlichkeit und das Gedeihen des Hauswesens.

Durch diese Ruhepunkte im gewöhnlichen Treiben und Schaffen erhält das ganze bürgerliche Leben mehr Würze und Annehmlichkeit; an diesen Tagen hat Jedermann Gelegenheit, auch an die Nahrung seines Geistes und Herzens zu denken, welche außerdem erschlaffen und vertrocknen würden.

Selbst der weniger gebildete, durch harte Arbeit während der Woche in Anspruch genommene Mensch erhält an Sonn- und Feiertagen die nöthige Muse, in sein Inneres zu schauen, dem Familienleben einige Stunden zu gönnen und für die kommende Woche gute Entschlüsse zu fassen.

Die hierüber bestehenden Kirchengebote werden in allen christlichen Staaten durch landesherrliche Verordnungen unterstützt, leider! aber gar oft nicht gehalten.

Im Großherzogthum Baden insbesondere ist über die weltliche Feier der kirchlichen Feiertage eine im Regierungsblatte vom Jahre 1817 Nr. 30, S. 121 erneuerte Verordnung vom 21. November 1804 (RB. 1805 Nr. 1, S. 1) vorhanden, deren § 2 namentlich die Bestimmung enthält, daß die Handwerksgesellen oder Lehrjungen von den gewöhnlichen Arbeiten ihres Gewerbes frei bleiben, besonders aber dadurch von der ordnungsmäßigen Besuchung des Gottesdienstes nicht abgehalten werden sollen. Allein fast in allen größern Städten des Großherzogthums ist es bei den weniger geräuschvollen Gewerben hergebracht, daß die Gesellen jeden Sonntag Vormittags arbeiten, um des Nachmittags das Verdiente verjubeln zu können.

Die geistlichen und weltlichen Behörden haben darum ihr besonderes Augenmerk darauf zu heften, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften pünktlich befolgt werden.

Anmerkung. Rücksichtlich der Feiertage und Kirchenpatrozinien ist mit Zustimmung der Kirchenbehörde unterm 29. April 1811 (RB. 1811 Nr. 13, S. 53) verordnet worden, daß

„A. Außer den Sonn- und sechzehn gebotenen Feiertagen, als Neu-

Digitized by Google

„jahrstag, Dreikönig, Mariä Lichtmeß, Joseph, Mariä Verkün-
„digung, Oster- und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt, Frohn-
„leichnamsfest, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt und Geburt,
„Allerheiligen, Mariä Empfängniß, hl. Christtag und Stephansfest,
„keine andere Feiertage mehr statt haben;

„B. die Kirchen- und Orts-Hauptpatrozinien, wenn sie nicht selbst
„schon auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen, ohne Aus-
„nahme an dem darauf nächstfolgenden Sonntag gefeiert, hingegen aber

„C. alle Feste von Nebenpatronen, sowie die Patrozinien und
„Kirchweihen solcher Kapellen oder Nebenkirchen, wo gewöhnlich an
„Sonn- und gebotenen Feiertagen kein pfarrlicher Gottesdienst statt-
„findet, gänzlich unterbleiben und dergleichen Kapellen und Nebenkirchen
„gerade an jenen Tägen, wo sonst die Patrons- oder Kirchweihfeier
„begangen wurde, geschlossen werden sollen."

Außerdem sind die bekannten bischöflichen Verordnungen über diesen Gegenstand zu beobachten, namentlich soll das hl. Josephsfest allenthalben auf den nämlichen Tag gefeiert werden. (K.K.S.Beschluß vom 19. Jänner 1818, Nr. 561.)

§ 70.

Verwaltung der katholischen Kirchengewalt.

Der § 20 unsers Kirchenediktes enthält die wörtliche Bestimmung: „die Kirchengewalt der katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte „derselben, als dem Mittelpunkte ihrer Glaubenseinigkeit, nicht ge-„trennt, noch von irgend einiger Handlung oder Beziehung, die „dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden." u. s. w.

Wir haben bereits oben der Stellung des Pabstes und des Primates erwähnt, wonach dem Pabste die höchste Würde im Kirchenregimente der ganzen katholischen Kirche zur Erhaltung der Einheit beigelegt ist. Die aus diesem Zwecke hervorgehenden Rechte sind *wesentliche* und zwar namentlich das Recht:

a) Den Vorrang vor allen übrigen Kirchenregenten zu verlangen;

b) Berichte von allen untergeordneten Kirchenregenten anzunehmen und einzufordern;

c) entstandene Streitigkeiten der Dogmatik und der Moral vorläufig zu entscheiden;

d) bei allgemeinen Kirchenversammlungen als Haupt derselben zu konkurriren;

e) für die Erhaltung und Beobachtung der vorhandenen allgemeinen kirchlichen Institute und Gesetze zu sorgen;

Digitized by Google

f) die Nachlässigkeit der höhern Kirchenbeamten zu verweisen und zu verbessern;

g) allgemeine Kirchengesetze zu geben.

Die Ausübung dieser wesentlichen Rechte setzt aber eine freie Verbindung zwischen Haupt und Gliedern voraus und die päbstliche Bulle „ad dominici gregis custodiam“ enthält darum in ihrem sechsten Artikel die wörtliche Bestimmung:

„der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften „wird frei sein.“ u. s. w.

§ 71.

Verwaltung der katholischen Kirchengewalt.

(Fortsetzung.)

Der oben angeführte § 20 unsers Ediktes enthält die weitere Bestimmung, daß die Kirchengewalt der katholischen Kirche „nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischof besorgt werden könne“, ferner

„das Nähere über die Setzung, Verfassung und grundgesetzmäßige „Wirksamkeit dieser Verwalter der katholischen Hierarchie bleibt dem „römischen Hof vorbehalten.“

Wir haben bereits oben im § 22, 23 ausgeführt, daß zur Regulirung der katholischen Kirchenangelegenheiten in der oberrheinischen Kirchenprovinz zwei päbstliche Bullen und zwar vom 17. September 1821 und vom 11. April 1827 erlassen worden sind, welche durch die Publikation im Regierungsblatte vom Jahre 1827 Nr. 23 ihre verbindliche Kraft und das hierdurch begründete Erzbisthum zu Freiburg den erforderlichen Rechtszustand erhalten hat.

Es scheint nicht unpassend, hier auch der bischöflichen Amtsreisen zu erwähnen, welche namentlich zur Ertheilung der Firmung periodisch vorgenommen werden.

In dieser Hinsicht enthält der § 55 der K.K.K.Ordnung eine bestimmte Weisung an die katholische Kirchenkommission — nun an den katholischen Oberkirchenrath — die geeigneten Maasregeln zum würdigen Empfang des Erzbischofs in den betreffenden Ortschaften und zur Verhütung von Unordnungen bei der Menschenmenge zu ergreifen. Die katholische Kirchensektion hat nun zu diesem Behufe unterm 14. Mai 1828 Nr. 6350 die Kreisdirektorien, welche jedesmal von dem erzbischöflichen Vorhaben zu firmen in Kenntniß gesetzt werden, beauftragt, den Bezirksämtern der Firmungsorte die Weisung zu ertheilen, daß sie für gute

Digitized by Google

Ordnung sorgen und zur Vorlage der Verzeichnisse über die entstehenden Kosten die geeignete Anordnung treffen.

§ 72.

Kirchenherrlichkeit des Staates.

Der § 21 unsers Ediktes enthält hierüber die wörtliche Bestimmung:

„Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt überall und in Bezug auf alle „aufgenommene oder geduldete Religionsparteien Nachstehendes:

„Die Kenntnißnahme von allen Gewaltshandlungen der Kirche „in ihrem Innern; die Vorsorge, daß damit nichts geschehe, was „überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staat Nach- „theil bringt." u. s. w.

Am Schlusse dieses § ist noch die beruhigende Ermahnung an die Verwalter der Staatsgewalt beigefügt:

„doch mit steter Erinnerung, daß Einverständniß allein zum Ge- „deihen sowohl des Staates als der Kirche führe, daß dieses daher „in allen billigen Dingen gefördert werden müsse, indem in Keiner „der beiden Gewaltssphären ein rücksichtloses Ausdehnungsbestreben „und eine nur einseitige Beschränkung zu einem Gemeinwohl führen „könne."

Eine Uebereinkunft mit dem römischen Hofe rücksichtlich der Feststellung und Einwirkung der landesherrlichen jura circa sacra wird und kann niemals in der Ausdehnung zu Stand kommen, welche die Landesherren diesem behaupteten Rechte geben. Hieraus ließe sich nämlich eine eigentliche Vormundschaft über die katholische Kirche ableiten, welche dagegen ihre freie Stellung *neben*, keineswegs aber *unter* dem Staate in allen kirchlichen Verhältnissen rechtlicher Weise anspricht.

Wir bemerken über dieses landesherrliche Recht und über die wechselseitige Stellung zwischen Staat und Kirche:

a) Die katholische Kirche betrachtet nach der Lehre des Evangeliums den Staat als eine göttliche Anordnung, welcher in zeitlichen Dingen Jeder untergeben sein soll. Sie ehrt daher die weltliche Gewalt als von Gott eingesetzt und betet für deren Wohlfahrt und Erhaltung. Diese weltliche Gewalt erstreckt sich jedoch nicht auf das Innere der Kirche — auf ihre innere Verbindung nach göttlicher Anordnung — sondern die kirchliche Gewalt ist in diesem Kreise eben so unabhängig wie der Staat in seinem weltlichen Kreise; beide aber stützen sich wechselseitig, wie wir bereits oben gezeigt haben. Die göttlichen Dinge sollen von der geist-

Digitized by Google

lichen und weltlichen Autorität gemeinschaftlich vertheidiget werden und die Fürsten der Erde sind Gott verantwortlich für den Schutz der Kirche.

Selbst gegen den Staat, wenn dieser die Kirche verletzt, sind ihre äußersten Waffen das Gebet; wo er aber Handlungen befiehlt, die der Glaubens- und Sittenlehre zuwider sind, so erklärt sie, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen.

Kirche und Staat sollen beide auf ihrem Gebiete frei und für ihre Bestimmung wirken, etwaige Eingriffe mit Schonung abwehren und ausgleichen, gemeinschaftliche Angelegenheiten friedlich verhandeln und sich überhaupt einander wie hilfreiche Glieder eines Körpers erzeigen, in welchem das ganze und vollständige Leben des Menschen sich bewegt.

Es sei uns erlaubt, hier eines einzigen Beispiels aus der deutschen Geschichte, aus der Regierungszeit Karls des Großen (im Jahr 800) zu erwähnen, aus welchem wir die Ueberzeugung gewinnen, welch herrliche Früchte eine offene, vertrauensvolle Einigung zwischen Staat und Kirche zu erzeugen im Stande ist.

In der bereits oben angeführten Zeitschrift für Theologie, zwölfter Band, 1844, heißt es S. 42:

„Karl hatte bereits durch langjährige Kämpfe, in denen er die „Völker von dem Ebro bis zur Drau, von dem Ausflusse der Elbe „bis in den Süden von Italien überwand, zum Theil seinem Scepter „unterwarf, noch mehr durch Berufung und Unterstützung von Mis„sionären und durch Errichtung von Bisthümern um die Kirche und „Civilisation sich wesentliches Verdienst erworben, als er auch noch „den Pabst Leo III. durch sein kluges und kräftiges Einschreiten „sich verbindlich machte. Dieser setzte deßwegen am Weihnachtsfeste „800 dem bereits von seinem Vorfahren zur Würde eines römischen „Patriziers Erhobenen die Kaiserkrone auf und Karl übernahm „damit das Protektorat der Kirche.

„Beide, Kirche und Staat, zogen aus diesem befreundeten Ver„hältnisse Vortheil. Die Kirche, durch die materielle Macht des „Staats unterstützt, konnte ihre ganze Kraft auf die Entfaltung „ihres innern, und der Staat, durch die Kirche in seiner innersten „Grundlage geheiligt, auf die Entfaltung und Befestigung seines „äußern Lebens verwenden. Wir sehen von jetzt an geraume Zeit „hindurch Kirche und Staat nach dem großen Ziel der Universalität, „jene im Geistigen, diesen im Irdischen, ohne Störung ihres fried„lichen Einvernehmens streben. Beide stellen sich dar als zwei ge-

Digitized by Google

„heiligte Schwerter, welche den Körper der christlichen Gesellschaft „regierten und beschirmten, als Sonne und Mond, welche das „Firmament der Kirche und des Staates erleuchteten. Pabst „und Kaiser waren die Richter der Menschheit aber jeder in „seiner Sphäre; dieser in irdisch rechtlicher, jener in der geistigen „Ordnung.

„Der Altar war die Freistätte wider den Zorn der Fürsten; der „Thron die Freistätte wider den Mißbrauch des päbstlichen An„sehens; im Gleichgewicht beider lag das öffentliche Wohl." u. s. w.

b) Der gelehrte Ancillon (reformirter Religion) spricht in seinem berühmten Werke „Geist der Verfassungen" die bestimmte Meinung aus, daß Staat und Kirche einander nicht untergeordnet sein dürften, sondern daß sie nebeneinander bestehen müßten. Und hiermit stimmt auch der oben angeführte Schlußsatz unsers § 21 vollkommen überein, wonach Staat und Kirche nebeneinander nach einem und demselben Ziele, jenem des „Gemeinwohls" zu streben haben.

Dieselben Individuen, welche die bürgerliche oder weltliche Staatsgesellschaft bilden, die ihre irdischen Angelegenheiten ordnet, bilden auch die kirchliche Staatsgesellschaft, welche für ihre geistlichen oder himmlischen Angelegenheiten sorgt. Beide — Staat und Kirche — verhalten sich zueinander wie der Leib und Geist des einzelnen Menschen; der Staat kann also nicht ohne das Bewußtsein der höchsten geistigen Zwecke seine Einrichtungen treffen und es ist nöthig, daß er diese nur im Geiste und Sinne der Kirche anordne. Ein christlicher Staat kann sich bei seinen bürgerlichen Einrichtungen dem Einflusse seiner religiösen Ueberzeugungen und Gesinnungen nicht entziehen; er kann durch die Gesetze, welche er sich giebt, sein christliches Selbstbewußtsein nicht verletzen.

Die katholische Kirche ist kein status in statu, sondern als öffentliche Anstalt zur Belebung und Förderung wahrer Religiosität und Sittlichkeit ein wesentlicher Bestandtheil des ganzen Volkslebens; sie muß also von Jedem geachtet werden und jede Kirchenpartei muß die andere sich ungestört entwickeln lassen.

Uebrigens soll die Kirche niemals die Zwangsanstalt des Staates für ihre Zwecke in Anspruch nehmen; denn die Religion, welche sie lehrt, ist Liebe; Liebe hingegen läßt sich nicht erzwingen. Eben so wenig soll sich der Staat der Kirche für seine Zwecke bedienen wollen; denn er muß erzwingen können, was er verlangt und nichts verlangen, was er nicht erzwingen kann.

Digitized by Google

§ 73.

Kirchenhoheit.

(Fortsetzung.)

Diejenigen Rechte, welche gegenwärtig von den weltlichen Staaten in Bezug auf die Verhältnisse der Kirchen in Anspruch genommen werden, bezeichnet man mit dem Ausdrucke „jus majestaticum circa sacra“ oder auch „Kirchenhoheit.“

In Gemäßheit dieses Verhältnisses des Staates zur Kirche hat die weltliche Regierung:

a) Die Schirmvogtei über die Kirche — advocatia ecclesiae — vermöge welcher der Kirche zur Erhaltung ihres Bestandes aller nöthige bürgerliche Schutz zu leisten ist.

Diese Verpflichtung zum Schutz insbesondere der katholischen Kirche ergiebt sich schon im Allgemeinen daraus, daß diese eine rechtlich anerkannte Korporation ist, welche aber als blos moralischer Natur sich nicht selbst äußerlich vertheidigen kann. Diese Verpflichtung wird ferner noch verstärkt durch das politische Interesse, welches der Staat dabei hat, daß seine Bürger durch die Kirche erzogen und veredelt werden; sie wird endlich sogar hohe Religions- und Gewissenspflicht, wenn die Regierung selbst sich zur christlichen Religion bekennt. Es äußert sich aber diese Schirmvogtei darin, daß die weltliche Regierung die zulässigen Verordnungen der Kirche durch bürgerliche Gesetze unterstützt, äußere Verletzungen der Religion und Kirche züchtiget, das Kirchenvermögen (wie das Eigenthum der Privatpersonen und anderer Korporationen) gegen fremde Eingriffe sichert, die Mittel zum anständigen Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen, in sofern die kirchlichen Fonds nicht zureichen, herbeischafft, die Diener der Kirche auch durch bürgerliche Gerechtsame ehrt und selbe in jeder Beziehung mit der ihrem hochwichtigen Stande gebührenden Auszeichnung behandelt.

Diese Unterstützung der katholischen Kirche von Seiten der weltlichen Regierung muß besonders dann eintreten, wenn die Erstere sich mit Grund gegen solche bürgerliche Gesetze beschwert, welche die Kraft und die Wirksamkeit der katholischen Kirche auf dem ihr eigenen Gebiete gesetzwidrig beschränken und schwächen. Zwar ist die Gesetzgebung des Staates im Allgemeinen gleichfalls autonom innerhalb ihrer Sphäre und den Eingriffen der Kirchengewalt durchaus verschlossen; allein jeder Unbefangene wird zugeben, daß die Staatsgesetzgebung nicht auf derselben unwandelbaren Grundlage beruhe wie die katholische Kirchengesetzgebung.

Digitized by Google

Demnach wird die weltliche Regierung ihre wandelbaren Gesetze mit den in ihren Grundlagen unwandelbaren Gesetzen der katholischen Kirche in Harmonie zu bringen haben, wenn sie nachtheilige Reibungen beseitigen will.

Der westphälische Friede theilt dieses „Schutz- und Schirmvogteirecht" — die Advokatie — den katholischen Ständen zu:

„in sofern dieselbe der katholischen Hierarchie entweder überhaupt „nicht zuwider ist oder sich auf besondere Indulte, Konkordate oder „auf ein besonderes Herkommen stützt."

Unsere einheimische Gesetzgebung und zwar zunächst das „dritte Landes-Organisationsedikt vom 11. Hornung 1803" beruft sich in seinem Artikel XVIII ausdrücklich auf den „westphälischen Frieden" (s. oben § 41), eben so führt die „katholische Kirchenkommissionsordnung" im § 51 „über die Formen der geistlichen und weltlichen Gewalt" die deutschen Reichsgrundgesetze, Konkordate und vorliegenden Verträge als maaßgebend an rücksichtlich der Normirung der öffentlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche.

Der § 24 unseres vorliegenden Kirchenediktes enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß jede Kirche für ihre Religionshandlungen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen könne, und daß der deßfallsige obrigkeitliche Schutz niemals versagt werden dürfe. Eben so ist nach § 20 der landständischen Verfassungsurkunde der katholischen Kirche der Staatsschutz rücksichtlich des Kirchengutes, ferner rücksichtlich der eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten zugesagt.

Auch die politischen Rechte der christlichen Religionstheile sind nach § 19 dieser Urkunde einander völlig gleich.

§ 74.

Kirchenhoheit.

(Fortsetzung.)

In Gemäßheit des Verhältnisses des Staates zur Kirche hat die weltliche Regierung ferner

b) das Recht der Oberaufsicht über die Kirche; denn wenn der Staat die Kirche schützen soll, so muß er sich auch die Ueberzeugung verschaffen dürfen, daß sie das wirklich erfülle, was er von ihr zu verlangen berechtiget ist.

Hienach hat die Regierung das Recht, über die bestehenden Einrich-

Digitized by Google

tungen Bericht abzufordern, die Nachlässigkeit der Kirchenbeamten, wo sie für das bürgerliche Wohl nachtheilig wird, auf geeignete Weise zu rügen und die Einsicht neuer kirchlicher Gesetze und Anordnungen zu verlangen. Dabei soll sie aber jede mißtrauische und zudringliche Einmischung vermeiden, vielmehr als eine christliche Obrigkeit vor Allem auf die der Kirche inwohnende Gewissenhaftigkeit und sittliche Kraft vertrauen. Ueberhaupt muß dieses Verhältniß durchaus würdig und großartig gehalten und nicht auf argwöhnische Beschränkung angelegt sein (§ 36).

Vermöge des Rechtes der Oberaufsicht ist die Ausübung der kirchlichen gesetzgebenden Gewalt an die ausdrückliche Genehmigung des Staates — placetum regium — gebunden.

Dieses landesherrliche „placet" bezieht sich jedoch nur auf die äußern Kirchenangelegenheiten, auf die wandelbaren und abänderlichen kirchlichen Einrichtungen, keineswegs aber auf die wesentlichen und innern Theile der katholischen Religion, welche von ihrem Stifter selbst als unabänderlich angeordnet sind. Es erstreckt sich ferner nicht auf Gewissenssachen, weil dadurch das Leben der katholischen Kirche nach innen gehemmt, das Palladium der innern Kirchenfreiheit verletzt und die rein geistliche Wirksamkeit gelähmt würde. Eben so wenig ist dieses placetum regium eine eigentliche Censur kirchlicher Verordnungen, so daß die Staatsgewalt nach Belieben an den vorgelegten kirchlichen Verordnungen streichen oder Zusätze machen dürfte, sondern es besteht als negatives Recht — veto — blos in der Erklärung, daß die zu erlassenden Anordnungen der Kirchenobern, nachdem sie der Staatsgewalt zur Einsicht vorgelegt worden sind, nichts enthalten, was dem Staate nachtheilig wäre, so wie umgekehrt die Verweigerung dieses „placet" die Erklärung in sich schließt, daß von der Bekanntmachung einer solchen Verordnung ein Nachtheil für den Staat zu besorgen sei.

Nur auf diese Weise ist das landesherrliche placet zu verstehen und höchstens auf diese Weise darf es aus der den oben erwähnten Bullen vorausgegangenen, dieselben erläuternden päbstlichen Note vom 6. Januar 1827 gefolgert werden.

Diese Note ist in einem gefälligen und für die vereinigten Höfe schmeichelhaften Style redigirt; ihr Inhalt ist eine detaillirte Antwort auf die Anträge der vereinten Höfe, abgefaßt in wohl erwogenen, ziel- und maaßgebenden Ausdrücken. Hier wird nun auf die ausdrückliche Verwahrung der die oberrheinische katholische Kirchenprovinz bildenden Regierungen gegen den 5. und 6. Artikel des jener Note vorausgegan-

Digitized by Google

genen Ultimatums, rücksichtlich ihrer landesherrlichen Rechte, die Zusicherung gemacht, daß jene beiden Artikel ihrer Natur nach keineswegs geeignet seien, die legitimen Rechte der Fürsten zu gefährden.

Wenn nun auch das landesherrliche placet als unter diesen legitimen Rechten begriffen verstanden wird, so darf ihm doch auf keinen Fall eine weitere Ausdehnung gegeben werden, als oben in Uebereinstimmung mit den allegirten Gesetzesquellen ausgeführt ist.

Man vertraue der katholischen Kirche, welche der Obrigkeit eine göttliche Einsetzung zuschreibt, welche darum Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam gegen den Landesherrn lehrt, und zwar nicht aus Furcht vor weltlichen Strafen, sondern aus Liebe, wegen Gott und des Landes Wohlfahrt. Man gestatte der katholischen Kirche freie Bewegung innerhalb ihres autonomischen Rechtsgebietes, und es wird sich der oben angeführte, vom Gesetzgeber selbst aufgestellte Grundsatz in der Wirklichkeit rechtfertigen:

„daß Einverständniß allein zum Gedeihen sowohl des Staates als „der Kirche führe."

§ 75.

Kirchenhoheit.

(Fortsetzung.)

Werfen wir nun einen Rückblick auf die oben im § 72 angeführte Stelle unsers Ediktes, so zeigt es sich ganz deutlich, daß die badische Regierung nur das eben erörterte negative Recht in Anspruch nehme, indem sie nur „Kenntnißnahme" und die Vorsorge: ne res publica detrimentum capiat, verlangt.

Auch die Gesetzgebung anderer benachbarten Staaten stimmt mit unserer bisherigen Ausführung überein.

Die königlich bayerische Verfassungsurkunde vom Jahre 1818, §§ 50—79 unterscheidet nämlich dreierlei Gegenstände, um das Verhältniß der Kirchenhoheit und Kirchengewalt näher zu bestimmen.

Hienach ist bei rein geistlichen Angelegenheiten, bei welchen eine Gesetzgebung des Staates eine Verfügung über die sacra interna sein würde, die Thätigkeit der Kirchenhoheit nur auf das Schutz- und Aufsichtsrecht beschränkt. Selbst dieses Aufsichtsrecht kann hier der Staat nur in sofern ausüben wollen, als er zu verhindern berechtiget ist, daß nichts geschehe, was auch durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit gerechtfertiget werden kann.

Bei der königlich würtemberg'schen Ständeversammlung vom Jahre

Digitized by Google

1830 kam dieses Aufsichtsrecht zur Sprache und es gab der ständische Ausschuß sein Gutachten dahin ab, daß er durchaus nichts dagegen habe, wenn in der oft erwähnten Vollzugsverordnung vom Jahre 1830 der Grundsatz ausgesprochen werde:

„den kirchlichen Anordnungen kann die Staatsgenehmigung nur in „dem Falle versagt werden, wenn diese Anordnungen etwas dem „Staate Nachtheiliges enthalten."

Die kurhessische Verfassungsurkunde enthält diesen Beisatz in ihrem § 135 c. wirklich; der eben erwähnte königlich würtemberg'sche Ständeausschuß hingegen hielt das förmliche Aussprechen jenes Grundsatzes darum nicht für nöthig, weil er ohnehin schon bestehe. Es könne nämlich der Staat den kirchlichen Anordnungen die Staatsgenehmigung nicht willkürlich versagen, sondern nur — wie wir bereits oben ausgeführt haben — wenn erhebliche Gründe des öffentlichen Wohles dies erforderten.

Nach einer bei Gelegenheit der Berathung über die Auslegung der vorliegenden Vollzugsverordnung erlassenen Verbalnote der königlich würtemberg'schen Gesandtschaft vom 6. Februar 1833, womit sich die badische Regierung einverstanden erklärte, wird über dieses landesherrliche „placet" bemerkt:

Die Fürsorge des Staates in kirchlichen Angelegenheiten ist blos negativer Art; sie kann nur zulassen, nicht aber statt des für unzulässig Erklärten etwas Anderes festsetzen. Der Staat hat nicht das positive Recht der Surrogirung anderer Verordnungen an die Stelle zurückgewiesener; eben so wenig bedürfen nach § 5 der Vollzugsverordnung vom Jahre 1830 alle alten bereits rezipirten Kirchensatzungen einer nochmaligen Staatsgenehmigung zu ihrer Giltigkeit, sondern vielmehr ist dieser § 5 nur auf jene kirchliche Verordnungen anwendbar, welche als veraltet außer Gebrauch gekommen sind. Auch soll das Recht des Staates, bisher schon geduldete oder förmlich genehmigte kirchliche Verordnungen aufzuheben, sich keineswegs auf Glaubenslehren und wesentliche Religionshandlungen beziehen, weil diese mit dem Staatszweck nicht in Widerspruch gerathen können und weil es nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen kann, die Glaubens- und Religionsfreiheit der katholischen Unterthanen irgendwie anzutasten.

Die Worte unseres § 5 der vorliegenden Vollzugsverordnung besagen blos, daß die landesherrliche Genehmigung einer römischen Bulle nur so

Digitized by Google

lang daure, als nicht durch eine neuere Verfügung der Staatsgewalt das Gegentheil ausgesprochen ist.

Die bischöflichen Ordinariate sind daher nicht gehindert, die ältern, im corpus juris canonici enthaltenen Vorschriften — so weit sie bisher unbestritten in wirklichem Gebrauche waren — auch ferner in Anwendung zu bringen und zwar ohne vorherige Einholung der Staatsgenehmigung.

Anmerkung. Ueberhaupt wäre sehr zu wünschen, daß in unserer katholischen oberrheinischen Kirchenprovinz eine förmliche Ausscheidung derjenigen Geschäfte getroffen würde, welche zur Wahrung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes von den betreffenden Behörden vorzunehmen seien. Hierbei würde dann die geeignete Rücksicht auf die oben erwähnten päbstlichen Bullen zu nehmen und so viel thunlich eine Uebereinstimmung zwischen Staat und Kirche zu bewirken sein, wozu auch in den Verhandlungen der badischen Kammer vom 17. Oktober 1832 von Seiten der Regierung Hoffnung gemacht wurde.

§ 76.

Geistliche Staatsbeamte und geistliche Freiheiten.

Nach dem § 22 unsers Ediktes sind die Pfarrer rücksichtlich mehrerer dort benannten pfarrlichen Verrichtungen — von welchen, so wie von dem ganzen Wirkungskreise der katholischen Geistlichkeit in der vierten Abtheilung ausführlich die Rede sein wird —

„nicht blos Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte."

Ferner hat nach dem § 23 dieses Ediktes der Kirchendiener

„die der wichtigen Bestimmung seines Standes gebührende vorzüg-
„liche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienste ver-
„liehenen Rechte und Freiheiten zu genießen."

Welcher Stand ist aber wichtiger im Staate als derjenige, welcher nicht nur Geist und Herz des christlichen Volkes, insbesondere der Jugend zu bilden, dem christlichen Bürger den Weg des Heils für Zeit und Ewigkeit zu zeigen hat, sondern welchem auch in vielfacher anderer, unten ausführlich nachzuweisender Beziehung, namentlich als Beamten des bürgerlichen Standes, die wichtigsten, in die bürgerlichen Verhältnisse tief eingreifenden Geschäfte übertragen sind?

Nach allen Zeichen der Zeit leben wir in geistiger Beziehung in einer sehr wichtigen Uebergangsperiode und die Zukunft könnte eine schreckliche

Digitized by Google

werden, wenn der herrschende Radikalismus, die von ihm bezweckte Beseitigung alles positiven Religionsglaubens, insbesondere des christlichen — nebst den Kirchendienern — die Oberhand behielte. Zur glücklichen Ueberwindung dieser Krisis, zur Befestigung insbesondere des allen zivilisirten Staaten unentbehrlichen Christenthums würden die Regierungen mit aller Kraft dahin zu wirken haben, nicht nur der Kirche, sondern auch ihren Dienern jene äußere Stellung zu verschaffen, welche die vollständige Erfüllung ihrer ohnehin so schweren Berufspflichten durchaus nothwendig macht. Namentlich in unserm Großherzogthume Baden sollte der „geistliche Staatsbeamte" dem weltlichen Bezirksbeamten als durchaus koordinirt betrachtet und der Letztere angewiesen werden, in allen schriftlichen und mündlichen Kommunikationen der kirchlichen Ortsbehörde — auch in der Adresse — jene Achtung zu bezeigen, welche ihr nicht nur gesetzlich, sondern auch aus Rücksichten der Humanität für den betreffenden Geistlichen gebührt, welcher denn doch der Regel nach als der sittlich und geistig Gebildetste im Orte wird zu betrachten und zu behandeln sein. Gewinnt es doch manchmal den Anschein, als wolle man durch die hie und da vorkommende Adresse „an das Bürgermeister- und Pfarramt in N." den Ortspfarrer unter den Bürgermeister stellen, wenigstens könnte in dem Letztern gar leicht die Meinung entstehen, als habe er kraft seines Amtes dem Erstern zu befehlen.

In allen zwischen dem Pfarramte und dem Bürgermeisteramte — dessen Strafgewalt sich nach § 51 der Gemeindeordnung auf keinen Fall über die Ortsgeistlichen erstreckt — eines Ortes gemeinschaftlichen Geschäften gebührt jenem entschieden der Vorrang; ja es ist dies in vielen Fällen schon wegen des friedlichen Zusammenwirkens zwischen Beiden nothwendig. Wenn z. B. Jemand bei seinem Amte um eine Tanzerlaubniß nachsucht und die Ortsbehörden darum befragt werden, ob kein Anstand obwalte, so würde die deßfallsige Verfügung immer zuerst an das Pfarramt zu richten sein; denn wenn diese umgekehrt an den Ortsvorstand zuvörderst ergeht und dieser — was häufig aus Rücksicht für die Wirthe geschieht — keine Einwendung macht, eine solche aber nachher vom Pfarramte erhoben wird, so hat dies in der Regel gar mancherlei Verdrießlichkeiten zur Folge, welchen man den Ortsgeistlichen nicht aussetzen sollte. Dergleichen Fälle giebt es gar viele, in welchen man aus der angeführten Rücksicht immer die betreffende Verfügung zuerst an das Pfarramt dirigiren und diesem die weitere Mittheilung an das Bürgermeisteramt überlassen sollte.

Digitized by Google

§ 77.

Geistliche Staatsbeamte und geistliche Freiheiten.

(Fortsetzung.)

Was insbesondere die äußere Stellung der Ortsgeistlichen den Schullehrern gegenüber betrifft, so wollen wir hier nur kurz andeuten, daß wir es als ein großes Uebel betrachten, wenn den vielen eingereichten Petitionen der Schullehrer um Emanzipation von der Kirche nachgegeben würde. Wir werden hievon weiter unten ausführlich sprechen und zu zeigen versuchen, daß die strengste Handhabung des Schulgesetzes und zwar namentlich in Bezug auf die untergeordnete Stellung der Schullehrer gegenüber den Ortsschulinspektoren besonders aus staatlichen Rücksichten unumgänglich nothwendig sei.

Ueberhaupt wird sich nach der Vorschrift unsers § 23 jeder einsichtsvolle Bezirksbeamte, welcher mit den zu seinem Amtsbezirke gehörenden Pfarrämtern am meisten unmittelbar zu verkehren hat, stets bemühen, den betreffenden Ortsgeistlichen nicht nur seine persönliche Hochachtung zu bezeigen, sondern diese auch bei seinen Amtsuntergebenen zu jeder schicklichen Gelegenheit geltend zu machen.

Er wird insbesondere mit allem Nachdruck ein freundliches, gegenseitig zuvorkommendes Dienstverhältniß zwischen den geistlichen und weltlichen Ortsvorständen zu bewirken und zu erhalten suchen; denn nichts ist für eine Ortsgemeinde in kirchlicher und weltlicher Beziehung nachtheiliger, auch für die Jugend verderblicher, als Unfrieden und die hieraus entstehende Verfolgungssucht unter den geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten.

Das Ansehen und die Wirksamkeit Beider ist unwiederbringlich verloren, die Einigkeit in der Gemeinde gestört, Religiosität, Zucht und Ordnung untergraben und ein gänzliches Verwildern und Verderben, hauptsächlich bei der Jugend, ist die traurige Folge jenes Zwiespaltes. Darum hüte sich zunächst der Ortsgeistliche, als der gebildetere, schon durch seinen Beruf zur Nachgiebigkeit, Milde und Versöhnlichkeit vorzugsweise verpflichtete Theil, vor der ersten Veranlassung zu einem Hader mit dem Bürgermeister, welcher als Landmann, gewöhnlich als der Sohn eines Landmannes, gar leicht ohne schlimme Absicht in der Art, sich (zumal bei Geschäftsberührungen) zu benehmen, etwas verfehlen kann und darum Entschuldigung verdient. Sollte aber auch über irgend eine Amtssache eine ernstliche Meinungsverschiedenheit stattfinden, so wird der verständige, kluge Ortsgeistliche zuerst eine mündliche Erörterung veranlassen

Digitized by Google

und wenn hierdurch eine Vereinbarung nicht zu Stand kömmt, mit aller Ruhe und Freundlichkeit den Vorschlag machen, daß man die Entscheidung des vorgesetzten Bezirksamtes einholen wolle.

Endlich wird der von seinem Berufe durchdrungene Ortsgeistliche seine äußere Stellung auch darin mit aller Würde behaupten, daß er immer und überall, selbst in seinen außeramtlichen Geschäften, jede Gelegenheit zu Mißverständnissen und Parteiungen in der Gemeide sorgfältig vermeidet; er wird sich als entschiedenen Feind aller Ohrenbläsereien und Klatschereien erklären; er wird nur den als wahr erprobten Thatsachen eine Folge geben und durch Lehre und gutes Beispiel den Frieden in der Gemeinde zu erwirken und zu erhalten suchen.

Was schließlich die geistlichen Freiheiten, z. B. von Steuern, Kriegsleistungen u. s. w. betrifft, so wird davon in der vierten Abtheilung die Rede sein.

§ 78.

Staatspflichten der Kirchen.

Der § 24 unsers Ediktes enthält die wörtliche Bestimmung:

„Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern „aller übrigen Religionsparteien vollkommene Sicherheit gegen „Störungen aller Art verlangen u. s. w.

und nöthigenfalls

„Aufruf des obrigkeitlichen Schutzes, der keiner — Kirche — jemals „versagt werden darf, zur Hand nehmen."

Dieses Recht der katholischen Kirche bezieht sich zunächst auf die äußern Religionshandlungen, welche nach dem katholischen Kirchenrechte Religionszeremonien genannt werden, deren Ausübung auf bestimmte Art und Weise die katholische Liturgie bildet.

Die weltliche Regierung ist schon nach dem allgemeinen Staatsrechte verbunden, die katholische Kirche bei ihrer Verfassung, insbesondere bei ihrem öffentlichen und Privatgottesdienste zu schützen. Insbesondere hat das Recht der katholischen Kirche zum freien Bekenntniß ihres Glaubens und zur öffentlichen Ausübung ihres Kultus seine nächste Quelle

a) in ehemaligen deutschen Reichsgesetzen, in sofern sie förmliche Vertragsrechte zwischen Fürsten des deutschen Bundes und der katholischen Kirchenregierung zum Gegenstande haben. Dahin gehören namentlich der westphälische Friede, welcher in dem Gutachten der Reichsstände vom 24. März 1803 und in dem kaiserlichen Ratifikationsdekret vom 27. April 1803 ausdrücklich bestätiget wurde.

Digitized by Google

Es gehört ferner dahin die vom ehemaligen deutschen Reiche bestätigte Osnabrück'sche Wahlkapitulation vom Jahre 1630, § 54, eben so die verschiedenen Religionsreversalen, welche Protestanten unter katholischen Regenten erhalten haben, z. B. in der königlich bayerischen Verfassungsurkunde, Titel V. B. II. § 11, S. 103, ferner in der königlich würtemberg'schen Verfassungsurkunde § 76, nicht minder in dem Sachsen-Gothaschen Erlaß vom 31. Mai 1822 u. s. w.

In diesen gesetzlichen Quellen sind die Fragen entschieden, was Kirchensachen sind, was zum Diözesanrecht und zur geistlichen Gerichtsbarkeit im Sinne des westphälischen Friedens gehört und mit welcher Freiheit oder Beschränkung, ob mit oder ohne landesherrliches „placet" die geistliche Gewalt in gemischten Staaten auszuüben sei.

Eine weitere Hauptgesetzesquelle ist — wie bereits oben bemerkt wurde — der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 und die deutsche Bundesakte vom Jahre 1816, Artikel 16, welche nur Duldung in kirchlichen und Gleichheit in bürgerlichen und politischen Rechten haben einführen, aber der bischöflichen Jurisdiktion und den geistlichen Diözesangerechtsamen keinen Abbruch haben thun wollen. Es beruhen vielmehr diese Episkopalrechte auf dem rezipirten kanonischen Rechte, auf Reichsgesetzen, Landesverträgen und Lokalherkommen.

b) Aber auch unsere einheimische Gesetzgebung stimmt mit dem Angeführten vollkommen überein, indem das oben allegirte „dritte Landes-Organisationsedikte vom 11. Hornung 1803 sich sowohl auf den eben bezeichneten „Reichdeputations-Hauptschluß" als auch auf den „westphälischen Frieden" beruft, somit beide in der angegebenen Beziehung als Gesetzesquellen anerkennt.

Eben so enthält der § 18 der landständischen Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 die ausdrückliche Bestimmung:

„Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit „und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen „Schutzes."

§ 79.

Staatspflichten der Kirchen.

(Fortsetzung.)

Der § 24 unsers Ediktes enthält endlich noch die Bestimmung, daß eine Religionspartei von der andern rücksichtlich ihrer Religionshandlungen keine andern Ehrenbezeugungen soll verlangen können:

„als jene allgemeine Achtung, welche jedem ernsten und öffentlichen

Digitized by Google

„Vorgang im Staat von wohlgesitteten Staatsbürgern erwiesen „werden muß."

Demnach kann jede Religionskonfession von der andern fodern, daß man an ihren hohen Festtagen geräuschvolle Arbeiten unterlasse, daß bei öffentlichen Prozessionen der Katholiken keinerlei Störung eintrete, daß namentlich am Frohnleichnamsfeste der erforderliche Anstand auf den Straßen beobachtet werde u. s. w.

Es sind uns gemischte Orte bekannt, in welchen die Bürgerschaft auf eine löbliche, nachahmungswürdige Weise eine förmliche Uebereinkunft deßfalls getroffen hat, daß z. B. am Frohnleichnamstage die Protestanten und am Charfreitage die Katholiken sich aller störenden Arbeiten enthalten.

Nach der angeführten Bestimmung — eben so nach dem „dritten Landes-Organisationsedikt Artikel VII kann es ferner keinem Zweifel unterliegen, daß alle anzügliche und beschimpfende Ausdrücke, alle Spott- und Sektennamen von Mitgliedern der einen Kirche gegen die andere, eben so jeder unziemliche Scherz über Gegenstände des röligiösen Kultus durchaus rechtswidrig und strafbar sind.

Wir rechnen dahin auch den usurpirten Namen „Deutschkatholiken", dessen Gebrauch zwar jetzt in unserm Großherzogthum untersagt ist, der aber in keinem deutschen Bundesstaate von einer Sekte geduldet werden sollte, die nicht einmal eine christliche ist, am allerwenigsten aber das Prädikat „katholisch" in irgend einer Beziehung ansprechen kann.

§ 80.

Kirchenpolizei und Autonomie.

Die Kirchenautonomie, von welcher unser § 25 spricht, ist auf Seiten der katholischen Kirche das Recht, sich selbst Gesetze zu geben und darin Alles zu bestimmen und anzuwenden, was sie zur Erreichung und Beförderung ihres Zweckes dienlich hält. Sie ist göttlichen Ursprunges, begreift aber nur geistige Rechte, bezieht sich nur auf geistige Gegenstände und durch sie werden die Lehren, Sittlichkeit und Disziplin der katholischen Kirche zur übereinstimmenden Ordnung untrüglich bestimmt.

Nach der Verfassung und Lehre der katholischen Kirche steht ihr allein kraft ihrer autonomen Gesetzgebung ein kompetentes Urtheil darüber zu, was katholisch, was katholische Lehre, katholische Disziplin und katholische Kirchengesetzgebung sei. Die letztere insbesondere beruht hienach auf denjenigen Vorschriften des Stifters der christlichen Kirche, welche in göttlicher Ueberlieferung aufbewahrt, großentheils auch durch die heiligen

Digitized by Google

Schriften in dem durch das unfehlbare Lehramt der Kirche verstandenen Sinne beglaubiget sind; sie beruht ferner auf kirchlichen, in apostolischen und kirchlichen Ueberlieferungen, Konzilienbeschlüssen, päbstlichen Konstitutionen und kirchlichem Herkommen begründeten Satzungen, welche im Wesentlichen, wo sie auf die heilige, überlieferte, unwandelbare Lehre gestützt sind, gleichfalls unantastbar erscheinen.

Nur in minder wesentlichen Punkten kann die katholische Kirche mit allenfallsiger Rücksicht auf besondere Lagen und Lokalverhältnisse gewisse Modifikationen ihrer Gesetzgebung eintreten lassen; es ist ihr aber nicht gestattet, die von Seiten der weltlichen Gewalt versuchten Eingriffe in die Lehre und die auf göttlicher Anordnung und Einsetzung beruhende Autonomie der katholischen Kirche anerkennend zuzulassen.

Dergleichen minder wesentliche Punkte sind namentlich die Disziplinarsachen, welche veränderlicher Natur sind, und von ihnen zunächst würde also in einer sehr wünschenswerthen provisorischen Uebereinkunft zwischen den einzelnen Bischöfen und den einzelnen Staatsregierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz die Rede sein können.

Die Autonomie der katholischen Kirche ist übrigens von Seiten der weltlichen Regierung sowohl in den oben angeführten Gesetzen des ehemaligen deutschen Reiches als auch in den einheimischen Gesetzen, namentlich in dem oben angeführten § 20 unsers Kirchenkonstitutionsedikts ohne Widerspruch anerkannt.

Fünfter Abschnitt.

Die nichtkatholischen Kirchen im Grosherzogthume Baden.

Erstes Kapitel.

Die evangelisch-protestantische Kirche.

§ 81.

Vorbemerkung.

Wir haben bisher die Verhältnisse der in den Staat aufgenommenen katholischen Kirche erörtert und hierbei einigen gegen selbe herrschenden Vorurtheilen in der Absicht zu begegnen gesucht, damit der ihr gebührenden Hochachtung wenigstens von dieser Seite kein weiteres Hinderniß

Digitized by Google

im Wege stehen und eine hierauf gestützte wahre Toleranz erzeugt werden möge.

Aus demselben Grunde halten wir es nun für zweckmäßig, auch der Verhältnisse der gleichfalls in den Staat aufgenommenen evangelisch-protestantischen Kirche, wenngleich in kurzen Umrissen zu erwähnen, um zugleich dem etwa minder hiermit vertrauten Theile der katholischen Geistlichkeit die nähere Bekanntschaft mit jenen, besonders bei amtlichen Berührungen in Erwägungen kommenden Verhältnissen zu erleichtern.

Mögen immerhin die Religionssysteme dieser beiden Kirchen zur Zeit unvereinbarlich sein, so stehen doch jedenfalls beide auf dem Boden des Christenthums und finden in redlicher Forschung nach Wahrheit Vereinigungspunkte und Motive genug, um mit vereinten Kräften dem Staate die nöthige Unterstützung zu gewähren.

§ 82.

Die evangelische Unionsurkunde.

Die beiden christlichen Glaubensparteien in Deutschland sind die katholische — römisch-katholische — und die evangelische; Letztere theilt sich wieder in Augsburg'sche Konfessionsverwandte und in Reformirte. Dieser Unterschied ist jetzt im Großherzogthum Baden aufgehoben, indem beide durch die Unionsurkunde vom 26. Juli 1821 (RB. 1821 Nr. 16, S. 119) unter der Benennung „evangelisch-protestantische Kirche" vereiniget sind.

Was demnach im „ersten Konstitutionsedikt" vom Jahre 1807, die kirchliche Staatsverfassung betreffend, und zwar im § 7 von der evangelischen Kirche „lutherischen und reformirten Theils" gesagt wird, gilt um so mehr jetzt von der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche.

Das Edikt, durch welches jene Unionsurkunde vom Landesherrn „als Regent und Bischof der evangelisch-protestantischen Kirche" bestätiget wird, ist vom 23. Juli 1821 und enthält folgende hieher gehörende Bestimmungen:

a) „Den periodisch abzuhaltenden Spezialsynoden wird jedesmal ein „Staatsdiener als Kommissär beigegeben und diese werden je nach „Bedürfniß in gewissen hievon abhängigen Zeiträumen abgehalten.

b) „Die Wahlmänner zum Behufe der Generalsynode sollen blos aus „dem Kirchenältesten-Rath oder Presbyterium der Gemeinde ge„nommen werden; eben so sind zu derselben als weltliche Deputirte „nur wählbar die Mitglieder sämmtlicher Presbyterien des Großher„zogthums ohne Rücksicht auf die Diözese.

Digitized by Google

„Die Zahl dieser Deputirten soll sich zur Zahl der Geistlichen „verhalten wie 1 zu 2."

§ 83.

Die evangelische Unionsurkunde.

(Fortsetzung.)

Jede Kirche bedarf eines Symbols als Ausdrucks des gemeinsamen Glaubens und es ist von einer Kirche nur noch der äußere Schein übrig, wenn Jeder glauben kann, was er will.

In der oben erwähnten evangelischen Unionsurkunde sind darum die Symbole der evangelisch-protestantischen Kirche im § 2 bestimmt angegeben, indem es dort wörtlich heißt:

„Diese vereinigte, evangelisch-protestantische Kirche legt den Be„kenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer „Bücher bezeichnet wurden und noch vor der wirklichen Trennung „in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen nament„lich und ausdrücklich der

„Augsburgischen Konfession"

„im Allgemeinen, so wie den besondern Bekenntnißschriften der beiden „bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem

„Katechismus Luther's" und

„dem Heidelberger Katechismus"

„das ihnen bisher zuerkannte normative Ansehen auch ferner mit „voller Anerkenntniß desselben in sofern bei, als durch jenes erstere „muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust ge„gangene Prinzip und Recht der freien Forschung in der heiligen „Schrift als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens „und Wissens wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden „Bekenntnißschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in „denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus „zu suchen und zu finden ist."

Diese Unionsurkunde verbreitet sich ferner in den §§ 5—10 über die „Lehre", ferner über „Kirchenordnung und Liturgie", endlich über die „Kirchengemeinde-Ordnung."

Die Beilage A dieser Urkunde hat namentlich die Kirchenordnung zum Gegenstande, welche in den §§ 3—17 umfaßt: den öffentlichen Religionsunterricht in Kirchen und Schulen, den Kultus, die gottesdienstlichen Handlungen am Sonntag, ferner an Wochentagen, sowie an Fest-

Digitized by Google

und Feiertagen, die Feier der heiligen Sakramente, die Eheeinsegnungen oder Kopulationen und die Leichenbegängnisse.

Als kirchliche Fest- und Feiertage begeht die evangelisch-protestantische Landeskirche den ersten Sonntag des Advents als Anfang des Kirchenjahrs; die Geburt unsers Herrn und Erlösers Jesus Christus oder Weihnachten in zwei ganzen Tagen; den ersten Tag des bürgerlichen Jahres; den ganzen Donnerstag in der Charwoche, zur Erinnerung hauptsächlich an die Einsetzung des heiligen Abendmahls nebst festgesetzter Betrachtung über die Leidensgeschichte Jesu, ebenso den ganzen Freitag in derselben Woche, als den Todestag unsers Erlösers; seine siegreiche Auferstehung oder Ostern in zwei ganzen Tagen; die Himmelfahrt Jesu in einem ganzen Tag; die Ausgießung des heiligen Geistes oder Pfingsten, als Geburtsfest der christlichen Kirche, in zwei ganzen Tagen; als Fortsetzung desselben den nächstfolgenden Sonntag mit besonderer Aufmerksamkeit auf die charakteristische Grundlehre der christlichen Kirche von der heiligen Dreieinigkeit; das Erntefest zur dankbaren Erinnerung an alle irdischen Segnungen des Jahres am letzten Sonntag des Kirchenjahres; einen jährlichen großen Buß- und Bettag am ersten Sonntag im September.

Endlich soll jedes Jahr an einem Sonntag des segenreichen Werkes der Einführung der Reformation in den badischen Landen in der Predigt und im Kirchengebete gedacht werden.

Anmerkung. Das oben angeführte Symbol der evangelisch protestantischen Kirche muß doch jedenfalls in sofern Autorität sein, als Derjenige, welcher es nicht annimmt, auch nicht zur Kirche gehört. Wollte man auch die Autorität dieser Symbole dadurch bestreiten, daß sie nicht als Norm des Glaubens, sondern nur als Bekenntniß der gemeinschaftlichen Ueberzeugung aufgestellt seien, so führt dieser Einwurf auf dasselbe hinaus; denn daraus folgt doch immerhin, daß Wer diese Ueberzeugung nicht zu bekennen im Stande ist, sich von der Gemeinschaft ausschließt. In diesem Punkte haben die beiden in den Staat aufgenommenen christlichen Kirchen denselben Beruf, sich mit vereinten Kräften den Angriffen ihrer Feinde zu widersetzen und nöthigenfalls Jeden aus ihrer Mitte zu entfernen, welcher ihre Symbole nicht annimmt. In diesem Sinne hat auch bereits die preußische Regierung (s. unten § 89) ihre lichtfreundlichen Prediger zurechtgewiesen.

Fortsetzung.

Die Beilage B dieser Unionsurkunde verbreitet sich über die Kirchenverfassung, wonach die evangelisch-protestantische Kirche im Groß-

Digitized by Google

herzogthum Baden ein organisches Ganzes bildet und in dem evangelischen Regenten des Staats ihren obersten Landesbischof erkennt, welcher die jura circa sacra auszuüben hat (§ 2).

Diese Kirche umfaßt alle einzelnen evangelischen Pfarrgemeinden des Landes, von welchen jede in ihrem Kirchenältesten-Rathe, dessen Glieder sie nach freier Wahl ernennt, das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfassung und Kirchenordnung besitzt (§ 3).

Die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten treten in nähere Verbindung unter sich durch die Spezial- und Generalsynode. Die Spezial- oder Diözesansynode besteht aus sämmtlichen Pfarrern einer Diözese und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände in diesem Bezirke; sie tritt alle drei Jahre unter der Geschäftsleitung des Dekans zusammen, und außer dieser Diözesansynode wird auch noch alle drei Jahre eine Pfarrsynode gehalten, welche die wissenschaftliche und sittliche Fortbildung der Geistlichkeit zum Zweck hat. Ebenso findet alle drei Jahre ein Schulkonvent statt, um alle Gegenstände der für den Staat und die Kirche gleich wichtigen öffentlichen Erziehung zu berathen und die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern (§§ 6, 7, 8).

Die Generalsynode endlich repräsentirt die gesammte evangelische Landeskirche (§ 9); ihre Kompetenz ist im § 10 näher bestimmt.

Zur Handhabung der landesherrlichen und kirchenhauptlichen Oberaufsicht treten die Kirchen- und Schulvisitationen ein, welche erstere alle zwei Jahre, letztere hingegen alle Jahre in jedem Kirchspiele gehalten werden (§ 11).

Die Beilage C der Unionsurkunde hat die Kirchengemeindeordnung zum Gegenstande. Dem Kirchengemeinderathe ist die Sorge für das sittliche, religiöse und kirchliche Wohl der Gemeinde anvertraut, und er hat als solcher alle kirchlichen, Schul- und ökonomischen Angelegenheiten derselben im Namen der Gemeinde überhaupt zu berathen und zu leiten, auch insbesondere über die Sittlichkeit ihrer Glieder zu wachen (§ 1). Die Kirchenältesten werden entweder von allen stimmfähigen Personen oder in ihrem Namen von einem Wahlausschuß auf eine bestimmte Zeit gewählt (§ 5).

Die Mitglieder des Kirchengemeinderathes werden durch den betreffenden Pfarrer als Vorsteher handgelübdlich verpflichtet, und außerdem der Kirchen- oder Almosenverrechner auch noch von der weltlichen Behörde.

Digitized by Google

Die Beilage D zu der mehrerwähnten Unionsurkunde hat endlich die Anordnung über das allgemeine und Lokalvermögen für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen in den gemischten Landestheilen des Großherzogthums Baden bei Vereinigung der beiden evangelisch-protestantischen Konfessionen zum Gegenstande.

§ 84.

Der evangelische Oberkirchenrath.

Vermöge des protestantischen Privatkirchenrechts und der im vorigen § 83 erörterten Unionsurkunde ist im Großherzogthume Baden der Landesherr der erste Kirchenbeamte — der oberste Landesbischof — zur Führung des Kirchenregiments.

Den Inbegriff der ihm zustehenden Kirchenregierungsrechte nennt man sein bischöfliches Recht. Hiermit übereinstimmend heißt es in der oben erwähnten Beilage B zur Unionsurkunde über die „Kirchenverfassung“:

„die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, „die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde „verehrt und in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Au„torität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat „als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu er„kennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur „von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen „Kenntniß zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungs„mäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung „zu ertheilen, oder wenn und in sofern sie mit dem Staatswohl „nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber „auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unent„behrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen „Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde (§ 1).

„Während sie also in sich selbst ein organisches Ganzes bildet, „das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirk„samkeit derselben in immer größere umfassende Kreise vereinigt und „bei jedem Schritt die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mit„wirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten „des Staates und zugleich ihrem obersten Landesbischof, der alle „aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, „den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt (§ 2). Die nach dem eben Angeführten dem Großherzoge als Landesbischofe

Digitized by Google

zustehenden Rechte in Bezug auf die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche läßt er jedoch durch seinen evangelischen Oberkirchenrath ausüben, dessen Geschäftskreis im Organisationsedikt vom Jahre 1809 (RB. 1809, S. 476, § 21) näher bezeichnet ist. Auch diese Stelle ist, wie der katholische Oberkirchenrath — mit welchem er nach RB. 1813 Nr. 10, S. 55, 56 das zweite Departement des Ministeriums des Innern gebildet hatte — durch die landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1843 (RB. 1843 Nr. 2, S. 9) in die Reihe der Centralbehörden versetzt und dem Ministerium des Innern untergeordnet worden, an welches er nun schriftliche Berichte zu erstatten hat.

In der Ausübung der Kirchengewalt ist also zwischen der katholischen und der evangelisch-protestantischen Kirche ein großer Unterschied, indem die letztere im Landesherrn zugleich ihren Landesbischof erkennt, die erstere hingegen nach dem oben Ausgeführten den Pabst als das Haupt der sichtbaren Kirche verehrt, in welchem sich die Fülle der als dem Nachfolger Petri zur Aufrechthaltung der Einheit in der Lehre und Verfassung hinterlassenen Gewalt vereinigt und welcher zu diesem Zwecke die ihm zustehenden Regierungsrechte in Ausübung bringt.

Zweites Kapitel.

Die israelitische Kirche.

§ 85.

Kirchliche Rechte.

Im Großherzogthum Baden lebt eine bedeutende Anzahl Israeliten, mit welchen der katholische Kuratklerus in mancherlei amtliche Berührungen kömmt, weßwegen es nicht überflüssig sein möchte, auch über die Kirchen- und Schuleinrichtungen der Israeliten das Sachdienliche zu bemerken.

Die jüdische Kirche ist in Gemäßheit des „ersten Konstitutionsediktes, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums betreffend," § 7 konstitutionsmäßig geduldet.

Nach § 22 dieses Ediktes sind ihre Rabbinen rücksichtlich mehrerer Amtshandlungen, z. B. beim Beschneiden, Begraben der Todten u. s. w., nicht blos als Kirchendiener, sondern auch als Staatsbeamte zu betrachten.

Zur Führung der bürgerlichen Standesbücher der Israeliten sind aber nur autorisirt die Rabbinate Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Gailingen, Randegg, Breisach, Schmieheim, Bühl, Bretten, Sins-

Digitized by Google

heim, Merchingen, Mosbach und Wertheim. (RB. 1841 Nr. 19, S. 169) In den übrigen Orten hat der älteste christliche Pfarrer diese Standesbücher (s. unten § 156) zu führen.

Zum Behufe der weitern Ausbildung des in diesem Edikte Angeordneten erschien am 23. Januar 1809 (RB. 1809 Nr. 6, S. 29) eine ausführliche landesherrliche Verordnung über die kirchliche Verfassung der Juden, welche Verordnung in der spätern vom 4. Mai 1812 (RB. 1812 Nr. 19, S. 102) über „die nähere Bestimmung des jüdischen Kirchenregiments nach dem Geiste der Organisation vom 26. November 1809" theilweise abgeändert wurde.

Eine höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Dezember 1826 (RB. 1827 Nr. 8, S. 67), „die Aufhebung der Provinzsynagogen und nähere Bestimmung des Wirkungskreises und der Geschäftsbehandlung des israelitischen Oberraths betreffend," enthält wesentliche Modifikationen jener landesherrlichen Verordnung vom 23. Januar 1809.

Die Ministerialverordnung vom 14. April 1819 (RB. 1819 Nr. 15, S. 85) über die Synagogenplätze ist durch eine spätere vom 16. Februar 1844 (RB. 1844 Nr. 5, S. 25) mit dem Anfügen aufgehoben, daß es bei der den Synagogengemeinden zustehenden Ermächtigung zur Veräußerung der Synagogenplätze sein Bewenden behalte.

§ 86.

Der Sabbath und die Kirchenfeste.

Der siebente Tag in der Woche, vom Samstag an gerechnet, ist bei den Israeliten der von Gott selbst eingesetzte Sabbath als ein Tag des Gottesdienstes, der Ruhe, der völligen Freiheit von aller Leibesarbeit und der Erholung.

Die jüdische Zeitrechnung beginnt mit Erschaffung der Welt und fängt im September an. Ein gewöhnliches Jahr hat 12 Monate, wovon jeder mit dem Neulicht anfängt und entweder 29 oder 30 Tage zählt. Weil aber der Zwischenraum von einem Neulichte zum andern nur 29 Tage 12 Stunden beträgt, mithin 12 Monate im Jahre (es ist dies ein Monden- nicht Sonnenjahr, welches die Christen nach dem julianischen Kalender haben) nur 354 Tage ausmachen, so wird, um dem Sonnenjahre nahe zu bleiben, in 2 oder 3 Jahren noch ein Monat von 29 Tagen vor dem Ostermonat eingeschaltet. Ein solches Jahr heißt ein Schaltjahr und in 19 Jahren giebt es deren sieben.

Digitized by Google

Die Wochentage haben nach der jüdischen Zeitrechnung keine besondern Namen, sondern es heißt der erste, zweite, dritte Tag ꝛc. in der Woche.

In Folge dieser Zeitrechnung wird nun der 30ste Tag eines Monats in der Synagoge als Neumondstag gefeiert, an welchem jedoch das Arbeiten nicht verboten ist. Was aber die Ordnung der Monate in der heiligen Schrift und nach dem Range der Festtage betrifft, so ist der siebente Monat im Jahre (im Kirchenjahre) der erste, in welchem die Ostern oder das Fest der ungesäuerten Kuchen gefeiert wird, zur Dankbarkeit wegen der Erlösung aus der ägyptischen Sklaverei.

Der zweite Monat heißt in ältern Schriften der Glanz- oder Prachtmonat und am 18ten Tag dieses Monats wird das sogenannte Schülerfest gefeiert, weil eine unter den Schülern des Rabbi Akiba ausgebrochene Epidemie an diesem Tage aufgehört haben soll.

Im dritten Monat wird am 6ten und 7ten Tag das Pfingstfest zum Andenken an die Offenbarung der Gesetze am Berge Sinai (die Israeliten haben auch eine Tradition) gefeiert.

Im vierten Monat ist der 17te Tag ein allgemeiner Fast- und Bußtag, weil an diesem Tage Jerusalem durch den babylonischen König Nebukadnezar und später auch von den Römern eingenommen wurde.

Im fünften Monat ist der 9te Tag ein Fast- und Trauertag wegen der gänzlichen Auflösung des jüdischen Staates.

Im sechsten Monat werden an den letzten Tagen in der Synagoge schon vor Tagesanbruch besondere Bußgebete gehalten und das Volk zur Bekehrung aufgefordert.

Im siebenten Monat — ungefähr vom 13. September bis 12. Oktober — finden mehrere Feiertage statt:

a) die beiden ersten Tage sind das Fest der Posaunen, oder des Jahresanfangs (Neujahr);

b) der dritte Tag ist ein allgemeiner Fasttag wegen der Ermordung des Gedalja, gewesenen Oberhauptes in Israel;

c) der 10te Tag ist das Versöhnungsfest, der heiligste Tag im Jahre;

d) mit dem 15ten Tage beginnt das Laubenhüttenfest.

Im achten Monat findet kein besonderes Fest statt.

Im neunten Monat fangen mit dem 25. November die sogenannten 8 Weihetage an zum Andenken eines großen Sieges, welchen die Israeliten unter der Anführung des hohen Priesters Mathatias und seiner Söhne über den Antiochus Epiphanes erfochten haben.

Digitized by Google

Im zehnte Monate ist der 10. Dezember ein Fasttag, weil an diesem Tage die Belagerung von Jerusalem durch den babylonischen König Nebukadnezar ihren Anfang genommen hat.

Im elften Monate findet kein besonderer Feiertag statt.

Im zwölften Monat — ungefähr vom 9. Februar bis 10. März — ist der 13. Februar zum Andenken an das Fasten bestimmt, welches die Königin Esther sich und den israelitischen Einwohnern zu Susan auferlegte.

Der darauf folgende Tag ist ein Freudentag, Purim genannt, zum Andenken der wunderbaren Rettung der Israeliten durch Mordochai und Esther.

§ 87.

Israelitische Schulen.

Ueber die öffentlichen Schulen der Israeliten ist eine ausführliche Verordnung im Regierungsblatte vom Jahre 1837 Nr. 15, S. 99 enthalten und die Visitaturen dieser Schulen werden im Verordnungsblatte für den Mittelrheinkreis vom Jahre 1839 Nr. 4, S. 11 veranlaßt, die israelitischen Schullehrer ihres Bezirkes anzuweisen, in der obersten Klasse ihrer Schulen über das in den durch die Kreisregierungen ihnen bereits mitgetheilten Tafeln vorgeschriebene Rettungsverfahren zweckmäßigen Unterricht zu ertheilen, sowie auch einzelne Sätze aus diesen Tafeln diktirend schreiben zu lassen. (K.V.Bl. 1839, S. 11.)

Das Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises vom Jahre 1840 Nr. 10, S. 41 enthält eine ministeriell genehmigte Verfügung des israelitischen Oberrathes über die Anwendung der Ministerialverfügung vom 13. Dezember 1836 (über die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten in die Schulseminarien) auf die israelitischen Schulaspiranten.

Ueber die wirkliche Errichtung eines allgemeinen israelitischen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds ist eine Verordnung im Regierungsblatte vom Jahre 1839 Nr. 33, S. 261 enthalten.

Drittes Kapitel.

Die Dissidenten der Neuzeit.

§ 88.

Die Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses.

Von den Anhängern des Leipziger Glaubensbekenntnisses — auch Rongeaner oder Deutschkatholiken genannt — ist zwar bereits oben mit wenigen Worten gesprochen worden; es wird aber wohl am Platze sein,

Digitized by Google

hier noch in sachgemäßer Kürze über ihre rechtliche Stellung zu andern Kirchen Einiges anzuführen.

Die Kirche ist eine Gesellschaft, deren Glieder sich durch Uebereinstimmung des Glaubens zur gemeinschaftlichen Ausübung der durch denselben bestimmten religiösen Handlungen verbunden haben.

Ihr Zweck ist gemeinschaftliche Religionsübung und die Beförderung derselben macht das Wohl der Kirche aus, wozu auch die Einheit des Glaubens gehört als das Band, welches die Glieder der kirchlichen Gesellschaft unter sich verbindet.

Zur Erhaltung dieser Einheit kann die kirchliche Gesellschaft gewisse Hauptgrundsätze der innern Religion, nämlich Symbole festsetzen, durch deren Annahme alle Glieder sich zu einer kirchlichen Gesellschaft verbunden haben und sich von den Mitgliedern anderer kirchlichen Gesellschaften durch jene Symbole unterscheiden, welche materiell nothwendig sind. So lange diese Symbole bestehen, dürfen keine ihnen widersprechende Grundsätze in der kirchlichen Gesellschaft gelehrt werden, eben so wenig finden öffentliche Bekenntnisse statt, welche jenen Symbolen widersprechen, indem durch dies Alles die Glaubenseinheit gestört würde.

So wie nun auf der einen Seite die Kirche als Gesellschaft das allgemeine Recht hat, den Zweck ihrer Verbindung, die gemeinschaftliche Religionsübung möglichst zu befördern, so steht auf der andern Seite jedem Gesellschaftsmitgliede das Recht zu, an den Gesellschaftsanstalten Theil zunehmen (§ 2), bei neuen Gesellschaftseinrichtungen und andern das Ganze betreffenden Anordnungen zu konkurriren, die Beförderung des gemeinschaftlichen Zweckes und die Hinwegräumung der Hindernisse zu verlangen. Diese Gesellschaftsrechte gehen aber verloren, wenn ein Mitglied entweder freiwillig austritt, oder wenn es durch öffentliche Bekenntnisse, welche den kirchlichen Symbolen widersprechen, seine Ausschließung aus der kirchlichen Gesellschaft herbeiführt; dies ist schon in der Natur der kirchlichen Verbindung gegründet.

Die katholische Kirche insbesondere ist in ihrem vollen Rechte, wenn sie die Dissidenten, welche früher ihrer kirchlichen Gesellschaft angehört haben, förmlich ausschließt, welche Ausschließung zugleich den Verlust ihrer bisherigen Gesellschaftsrechte, z. B. die Theilnahme an den katholischen Kirchen- und Unterrichtsanstalten, den Mitgenuß der katholischen Stiftungen, die Führung des Namens „Katholik" u. s. w. zur Folge hat. Sagen sich diese Dissidenten durch den Uebertritt zu einer andern kirchlichen Gesellschaft von ihrer frühern kirchlichen Verbindung faktisch los,

Digitized by Google

so ergiebt sich von selbst die nämliche Folge, namentlich aber ist es eine Beleidigung und rechtliche Verletzung gegen die verlassene Kirchengesellschaft, trotz der Trennung die Benennung beizubehalten, welche diese vermöge ihres Glaubensbekenntnisses sich beigelegt hat.

Oeffentlichen Nachrichten aus Berlin zufolge haben die kürzlich dort versammelten Dissidenten beschlossen, sich den Namen „christkatholisch" beizulegen. Allein der mehrfach angeführte badische Landeskatechismus hat bereits die „christkatholische Religion" zum Gegenstande, und es wird daher die badische Regierung auf keinen Fall dulden, daß eine Sekte den Namen ihrer in den Staat förmlich aufgenommenen kotholischen Landeskirche führe, wäre es auch nur, um kränkende, benachtheiligende Verwechslungen zu vermeiden.

Bei der evangelisch-protestantischen Kirche, so wie bei jeder andern, finden ganz dieselben Grundsätze ihre Anwendung, und hierauf gestützt hat auch die preußische Regierung mehrere ihrer rationalistischen evangelischen Geistlichen wörtlich auf folgende Weise verbescheidet:

„Die Kirche darf auf ihrem eigenen Boden und in den von ihr „selbst verliehenen Aemtern einem Bestreben, ihr Bekenntniß und „ihre Ordnungen zu zerstören auf keine Weise Raum geben. Sie „kann es nicht gestatten, daß in Schrift und Predigt und in Volks„vorträgen ihr Bekenntniß von ihren eigenen Dienern mit Gering„schätzung behandelt, daß in der Verwaltung der Sakramente ihre „Ordnungen nach dem Gefallen der einzelnen Geistlichen verändert „oder die Massen zu einer Reform in der Kirche aufgerufen wer„den." u. s. w.

§ 89.

Die Lichtfreunde.

Die Schrift des Predigers Wislicenus in Halle: „Ob Schrift? ob Geist?" gewährt über Zweck und Vorhaben der Lichtfreunde die nöthige Aufklärung, um sich in der Kürze über den Charakter jener zweiten Reformation Aufschluß zu verschaffen.

Seinem Zwecke nach ist dieses Büchlein eine Lossagung vom Christenthum und der Standpunkt seines Verfassers sowie jener fast aller exkatholischen Freikirchler ist der des absoluten Indifferentismus; der Zeitgeist ist ihr Gott.

Auf der bekannten Leipziger Versammlung wurde eine Art Symbolum verhandelt und angenommen; die Bekenner desselben verwerfen darin

Digitized by Google

die ersten Elemente aller geoffenbarten Religion und beschränken sich auf einen nackten Deismus, der von allen christlichen Dogmen Umgang nimmt.

Es kommen demnach auch bei diesen sogenannten Lichtfreunden die im vorigen § 88 entwickelten Grundsätze zur Anwenduug, und wenn sich dergleichen auch in unserm Großherzogthume finden sollten, so würde die evangelisch-protestantische Kirche — abseiten der katholischen Kirche kann hierüber ohnehin kein Zweifel obwalten — das volle Recht haben, sie aus ihrer kirchlichen Gesellschaft auszuschließen oder selbe durch ihren thatsächlichen Austritt für ausgeschlossen zu betrachten.

Von sogenannten Denkgläubigen, Eklektikern, die weder zu einer kirchlichen Hauptpartei noch zu einer Sekte vereinigt sind, kann hier, wo nur bestimmte kirchliche Gesellschaftsrechte in Frage sind, keine Rede sein.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die christkatholische Geistlichkeit im Großherzogthum Baden.

Erster Abschnitt.

Das Diözesanrecht.

Erstes Kapitel.

Das bischöfliche Amt.

§ 90.

Die erzbischöfliche Diözese in Freiburg.

Die Verkündigung und Entwicklung der Offenbarung konnte nicht dem blosen Zufalle überlassen werden, deßwegen wurde von Jesus in den Aposteln zugleich ein Lehramt dafür angeordnet und zur Sicherung der Ueberlieferung sandte Jesus seinen Aposteln den heiligen Geist, der ewig bei ihnen bleiben sollte.

Gleichwie nun Jesus die Apostel eingesetzt und ausgesandt hatte, so ordneten auch diese bei ihrer Verbreitung in die verschiedenen Länder Bischöfe an, ermahnten sie, die Ueberlieferung zu bewahren und theilten ihnen den heiligen Geist mit. Die Bischöfe sind also die wahren Nachfolger der Apostel und sie sind in ihrem Amte die wahren Stellvertreter Christi auf Erden; der Episkopat selbst aber ist absolut und göttlicher Anordnung.

Der an der Spitze der badischen katholischen Geistlichkeit stehende Bischof hat seine Residenz zu Freiburg; er ist zugleich — wie wir bereits oben gesehen haben — Erzbischof der oberrheinischen katholischen Kirchenprovinz.

Die Metropolitankirche zu Freiburg hat gemäß der päbstlichen Bulle „provida, solersque“ (RB. 1827, Nr. 23, S. 216) zu ihrem Diözesansprengel:

Digitized by Google

„Das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nämlich die „Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums „liegen und theils zu der Konstanzer, theils zu der Straßburger, „Speierer, Wormser, Würzburger, Basler und Regensburger Diö„zese entweder gehören oder gehört haben; jene vierzehn Pfarreien „sammt ihren Filialkirchen, welche im Fürstenthume Hohenzollern„Hechingen liegen und zur bekannten Konstanzer Diözese gehören, „so wie vierundzwanzig Pfarreien im Fürstenthum Hohenzollern„Sigmaringen, die zu eben dieser Diözese gehören und noch achtzehn „Pfarreien des Dekanats Veringen, nebst siebenzehn Pfarreien des „Dekanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthume liegen und „zu eben derselben Diözese gehören."

Von der Dotation der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg wird unten die Rede sein.

§ 91.

Die Bischofswahl.

Die päbstliche Bulle „ad dominici gregis custodiam" (RB. 1827, Nr. 23, S. 234, 235) enthält über die Wahl eines Bischofs die wörtliche Bestimmung:

„So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erlediget sein „wird, hat das Kapitel der betreffenden Kathedralkirche Sorge zu „tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung „an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den „Namen der zu dem Diözesanklerus gehörigen Kandidaten, welche „dasselbe nach den kanonischen Vorschriften würdig und tauglich er„achtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise „zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden. Sollte aber vielleicht „Einer von diesen Kandidaten dem Landesfürsten minder angenehm „sein, so wird das Kapitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen, nur „muß die übrigbleibende Anzahl der Kandidaten noch hinreichend „sein, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann „aber wird das Kapitel zur kanonischen Wahl Eines aus den noch „übrigen Kandidaten zum Erzbischof oder Bischof nach den gewöhn„lichen kanonischen Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, daß „die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer „Monatsfrist dem Pabste vorgelegt werde."

Zur Wahlhandlung selbst wird nach dem erzbischöflichen Fundationsinstrument ein landesherrlicher Kommissär abgeordnet, ohne dessen

Digitized by Google

Zustimmung die Wahl nicht verkündet, noch irgend ein Schritt zu deren Vollziehung geschehen darf.

„Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativprozesses über „die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder bischöf„lichen Stuhle wird von dem Pabste in Gemäßheit der Anweisung, „welche auf Befehl des Pabstes Urban VIII., seligen Andenkens, „herausgegeben worden ist, Einem der Provinzialbischöfe oder einem „in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diözes übertragen „werden. Wenn der Pabst aus diesem vorgelegten Informativ„prozesse ersieht, daß der Gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, „welche die kanonischen Vorschriften von einem Bischofe fordern, „so wird er denselben sobald als möglich nach den bestehenden ka„nonischen Formen durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

„Drittens: Wenn aber entweder die Wahl nicht nach kanonischen „Regeln vorgenommen worden oder der Gewählte nicht mit den „vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Pabst „dem Kapitel aus besonderer Gnade gestatten, daß es, wie früher, „zu einer neuen Wahl auf kanonische Weise vorschreiten könne."

Wir haben bereits oben bemerkt, daß für den verstorbenen Erzbischof Bernard Boll die Bestätigungsbulle — nebst den übrigen dazu gehörigen Bullen, Breven und Fakultäten — unterm 21. März 1827 erlassen worden sei. Zwei Monate später wurde das Freiburger Domkapitel in dem päbstlichen Breve vom 28. Mai 1827 für alle Zukunft beauftragt, nach dem in der Bulle „ad dominici gregis custodiam" ihm eingeräumten Rechte nur solche Geistliche zu Bischöfen und Domkapitularen zu wählen, welche — nebst den andern vorgeschriebenen Eigenschaften — „prudentia laude commandantur, nec serenissimo principi minus grati sunt."

„Prudenter" bezeichnet hier die Haupteigenschaft eines Kirchenvorstehers, welcher mit Klugheit, Umsicht und Bescheidenheit urtheilt, welcher mit Besonnenheit und Unbefangenheit handelt. Nur von einem solch klugen Kirchenvorsteher kann man erwarten, daß er stets in reiner Absicht die Interessen der Kirche mit jenen des Staates zu vereinigen wissen werde.

Eben so bezeichnen die Worte „nec minus" eine dem Fürsten angenehme Person.

Bei einer in Freiburg vorzunehmenden Bischofswahl wird das Wahlinstrument durch den apostolischen Protonotarius gefertiget und nach dem

Digitized by Google

geschlossenen Untersuchungsgeschäfte werden sofort sämmtliche Akten nebst Bericht an den päbstlichen Stuhl einbefördert, wo die Untersuchung über den Informativprozeß stattfindet, welcher alsdann die päbstliche Bestätigung des Gewählten oder deren Verweigerung zur Folge hat.

§ 92.

Eigenschaften des zu Wählenden.

(Fortsetzung.)

Nach der Verordnung des Kirchenrathes von Trient (Concil. Trident. Sess. VII. C. 1 de reform.) soll jeder Kandidat zur bischöflichen Würde folgende Eigenschaften besitzen:

Er soll von ehelicher Geburt oder durch eine nachfolgende Ehe legitimirt und über 30 Jahre alt sein; er soll wenigstens 6 Wochen vor seiner Wahl oder Ernennung das Subdiakonat und innerhalb 3 Monaten, von der päbstlichen Bestätigung an, die übrigen heiligen Weihen und die Konsekration empfangen; er soll rücksichtlich seines Betragens und seiner Kenntnisse lobenswerth und des Bisthums würdig sein, auch vorzügliche Eigenschaften zur Erfüllung seiner wichtigen Amtsobliegenheiten besitzen.

In dem erzbischöflichen Fundationsinstrument ist noch die weitere Bestimmung enthalten, daß der bischöfliche Kandidat ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staates sein müsse, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet oder wenigstens Staatsbürger in Einem der Staaten der oben bezeichneten Provinz. Außerdem soll der bischöfliche Kandidat entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet haben, sowie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der inländischen Staats- und Kirchengesetze und Einrichtungen kundig sein.

Endlich haben wir bereits oben bemerkt, daß der bischöfliche Kandidat ein dem Landesherrn angenehmer Mann sein müsse, welcher mit Klugheit, Umsicht und Bescheidenheit urtheilt, welcher endlich mit Unbefangenheit und Besonnenheit rechtzeitig zu handeln versteht.

§ 93.

Päbstliche Bestätigung des Gewählten.

Der zum Bischof gewählte Geistliche hat gleich nach erfolgter Wahl sich an das Oberhaupt der katholischen Kirche zu wenden und um die Bestätigung der Wahl nachzusuchen. Es unterliegt nämlich die geschehene Wahl eines jeden Bischofs, in Folge der hierarchischen Ordnung des Primats und der tridentinischen Beschlüsse, der päbstlichen Bestätigung,

Digitized by Google

welche nach dem oben Bemerkten sobald als möglich für den Fall erfolgt, wenn der Gewählte die erforderlichen Eigenschaften besitzt; vor der Ausfertigung der Konfirmationsbullen darf jedoch das bischöfliche Amt nicht ausgeübt werden.

Auf die päbstliche Bestätigung erfolgt wenigstens innerhalb drei Monaten die Konsekration durch einen vom Pabste hierzu beauftragten Bischof mit Zuziehung von zwei Aebten oder andern hohen Prälaten nach dem vorgeschriebenen feierlichen Ritus und zwar gewöhnlich in der eigenen bischöflichen Kirche; vor der Konsekration muß jedoch der kirchliche Eid der Treue und des Gehorsams gegen den Pabst abgelegt werden.

Durch die Konsekration wird das geistige Band zwischen dem Bischof und seiner Gemeinde vollendet, der Konsekrirte tritt in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten; die Regierung dagegen ist verbunden, ihn gegen jede äußere Beschränkung in der vollen Ausübung seines bischöflichen Amtes zu schützen (RB. 1830 Nr. 3, S. 16, § 17).

Aber schon durch jene päbstliche Bestätigung wird das Band zwischen dem Erwählten und der erledigten bischöflichen Kirche ein matrimonium ratum, welches nur der Pabst wieder auflösen kann.

Der Bestätigte erhält hiedurch ein dingliches Recht auf den Episkopat und mit dem Empfange der Bestätigungsurkunde auch das Recht der freien Verwaltung des Episkopats.

Anmerkung. Der dem Landesherrn zu leistende Eid der Treue (§ 29) lautet wörtlich folgendermaßen:

„Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes Seiner „Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden und Allerhöchst Ihren „Nachfolgern so wie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue. „Ferner verspreche ich, kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner „Berathschlagung Theil zu nehmen, und weder im In- noch im Aus„lande Verbindlichkeiten einzugehen, welche die öffentliche Ruhe ge„fährden, vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nach„theil des Staates, sei es in meiner Diözese oder anderswo Kunde „erhalten sollte, solche Seiner Königlichen Hoheit zu eröffnen.

Wie ein solcher Eid sich mit den oben entwickelten Rechten der katholischen Kirche und mit dem ihrer hohen Stellung, ihrer Lehre über das Verhältniß zum Staate geziemenden, durch das eigene Wohl des Letzteren bedingten, so nöthigen Vertrauen vereinigen lasse, ist schwer zu begreifen und darum auch (§ 29) von dem kirchlichen Oberhaupte mit Recht beanstandet worden.

Digitized by Google

§ 94.

Verhältniß des Bischofs zum Staat.

Wir haben bereits oben im § 72 das Verhältniß zwischen Staat und Kirche näher erörtert, halten es aber dennoch für zweckmäßig, noch einige Worte hierüber aus einer kirchlichen Zeitschrift: „Zeitschrift für Theologie, herausgegeben vom Geheimenrath Dr. Hug" u. s. w. Freiburg 1841, zwölfter Band — zur nähern Bestimmung insbesondere des Verhältnisses unserer inländischen kirchlichen zur weltlichen Regierung hier anzuführen.

Dort heißt es in einem, unseres Bedünkens trefflichen, Aufsatze S. 5, 6 u. s. w.

„Das Verhältniß, in welchem gegenwärtig Kirche und Staat zu „einander erscheinen, gleicht einem bewaffneten Frieden, wo beide „feindliche Lager, das Schwert in der Hand, nur des günstigen „Augenblicks harren, dem Gegner einen Vortheil abzugewinnen.

„Daß aber ein solches Verhältniß, die Lebenssäfte pilzartig ver„zehrend, zum Frommen weder der Kirche noch des Staates sei, „wird Jedermann einleuchten, weßwegen zur Sicherung eines dauern„den Friedens sine ira et studio gepflogene Untersuchungen über „die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und Kirche dem Freunde des „Rechts und der Ordnung nur willkommene Erscheinungen sein „können u. s. w.

„Das richtige Verhältniß zwischen Kirche und Staat kann nur „das der Koordination, d. h. der beiderseitigen Unabhängigkeit sein. „Beide sind verschieden nach Zweck, Mitteln, Kreisen und Rich„tungen ihrer Thätigkeiten, und diese durchgehende Verschiedenheit „der Kirche und des Staates begründet ein natürliches Recht auf „gegenseitige Unabhängigkeit und freie Wirksamkeit beider Gewalten.

„Daß der Staat unabhängig, selbstständig, der Kirche nicht sub„sondern koordinirt sei, wird ohne Bedenken anerkannt; daß aber „auch der Staat die Unabhängigkeit der Kirche anerkenne, hat diese „ein gegründetes Recht zu fordern, nicht nur weil ihr wie jeder „andern, den Staatszweck nicht gefährdenden Gesellschaft die Be„fugniß der freien Existenz und der Wahl der Mittel zu Erreichung „ihres Zweckes nicht verkümmert werden darf, sondern auch, weil „die Kirche älter ist als die einzelnen Staatsregierungen, in welchen „sie dermal besteht und weil in Beziehung auf die deutschen Staaten „zumal die Reichsfrieden diese Selbstständigkeit der Kirche gewähr„leistet haben. Dies Recht der Autonomie kann nun der Staat einseitig

Digitized by Google

„ohne Rechtsverletzung der Kirche nicht aufheben, noch auch darf die „Kirche, weil auf göttlicher Institution beruhend, darauf verzichten."

Daß dieſe Autonomie auch von unſerer einheimiſchen Geſetzgebung — namentlich im Kirchenkonſtitutionsedikt vom Jahre 1807 — anerkannt ſei, haben wir bereits oben gezeigt; auch iſt die Beſorgniß eine ganz ungegründete, daß bei jener Anerkennung die katholiſche Kirche einen ſogenannten Staat im Staate bilden und nur Verwicklungen und Zwieſpalt herbeiführen werde, indem ſie ihrer Natur nach ſich nur auf ihr kirchliches Gebiet — fern von weltlichen Geſellſchaftszwecken — zu beſchränken hat.

Wenn man ſich hierbei auf die frühere Geſchichte beruft, ſo iſt zwar nicht zu läugnen, daß ſich die Kirche allerdings auch ſchon Uebergriffe in das weltliche Gebiet erlaubt hat; allein dies geſchah in jenen ſtürmiſchen Zeiten des Mittelalters, in welchen entweder das Staatsruder in allzuſchwachen Händen war oder wo ſich Rohheit und Unſittlichkeit des Regierens unwürdig machte, wohl auch allgemein anerkannte Rechtsprinzipien gewaltthätig verletzte.

Dieſe Zeiten brutaler Gewalt kehren nie wieder; die Geſchichte der Menſchheit lehrt, daß ſie im Ganzen rückſichtlich ihrer intellektuellen Bildung immer fortſchreite und allen weiſen Staatslenkern der Neuzeit iſt gar wohl bekannt, daß ihnen beſonders in den neuen Landesverfaſſungen Mittel genug zu Gebote ſtehen, jedem kirchlichen Uebergriffe — wenn er je verſucht werden wollte — hinreichend zu ſteuern.

Wenden wir nun das bisher Ausgeführte auf das Verhältniß des Biſchofs in Baden zur weltlichen Regierung an, ſo ergiebt ſich im Allgemeinen, daß er ſich bei Ausübung des Kirchenregiments jeder Handlung zu enthalten habe, welche nach dem oben erörterten Kirchenkonſtitutionsedikt in das weltliche Gebiet des Staates gehört, daß er aber auf der andern Seite auch jedes kirchliche Recht und dafür den Staatsſchutz in Anſpruch zu nehmen habe, welches ihm nach den noch geltenden allgemeinen und beſondern Geſetzen zur Seite ſteht.

Zweites Kapitel.

Biſchöfliche Rechte im Beſondern.

§ 95.

Vorbemerkung.

Es wurde bereits in der Vorrede bemerkt, daß dem Verfaſſer nur die Akten des erzbiſchöflichen Domkapitels in Freiburg, nicht aber jene der

Digitized by Google

betreffenden Administrativstellen in Karlsruhe zu Gebot standen, weßwegen er bei der Aufzählung der bischöflichen Rechte hauptsächlich aus gedruckten Quellen zu schöpfen angewiesen ist. Diese bilden zunächst die oben angeführten gesetzlichen allgemeinen und besondern Quellen (so wie die mehrerwähnte gekrönte Preisschrift von Longner), welche jedenfalls zur allgemeinen Begründung auch der bischöflichen Rechte in Baden geeignet sind.

§ 96.

Landständisches Recht.

Der katholische Landesbischof hat das Recht, auf jedem Landtage in der ersten Kammer der Landstände zu erscheinen und zu den Beschlüssen derselben auf die vorgeschriebene Weise mitzuwirken.

In Ermangelung des Landesbischofs tritt der Bisthumsverweser an seine Stelle (Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden §§ 27, 30). Dieses Recht ist ohne Zweifel ein sehr wichtiges und giebt die beste Gelegenheit, allenfallsige Mißbräuche in der Staatsverwaltung bezüglich auf die wohlbegründeten Rechte der katholischen Kirche in der hohen ersten Kammer zur Sprache zu bringen.

In dieser Beziehung ist namentlich der § 20 gedachter Urkunde von hoher Wichtigkeit, wo es heißt:

„das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der „Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem „Zwecke nicht entzogen werden."

Es ist aber bereits oben in § 31 ꝛc., ferner im § 52 gezeigt worden, daß rücksichtlich des katholischen Kirchengutes und der Beurtheilung, ob es seinem Zwecke gemäß verwendet wird, zunächst der Bischof und sein Ordinariat, sodann nur katholische Räthe in den höhern Administrativstellen zu berathen und zu entscheiden haben; ferner wird bei der unten folgenden Erörterung über die Verwaltung des katholischen Kirchengutes eines Falles Erwähnung geschehen, in welchem das Ministerium des Innern bei seiner gegenwärtigen Besetzung mit katholischen und protestantischen Räthen sogar gegen die feierliche Protestation des erzbischöflichen Ordinariats über das katholische Kirchengut verfügt hat.

Anmerkung. Von den Ehrenrechten des Bischofs in Freiburg, welcher zugleich Metropolitan-Erzbischof ist, war bereits oben die Rede.

§ 97.

Recht zu kirchlichen Verordnungen.

Der Bischof in Freiburg hat das Recht (unter Beizug des Domkapitels), für seinen Sprengel Verordnungen in Gegenständen des Glaubens, der

Digitized by Google

Sitten und der Disziplin in Uebereinstimmung mit der Lehre der heiligen Schrift und Tradition und in Gemäßheit der kanonischen Satzungen zu erlassen. (Longner, S. 168.)

Vor ihrer Bekanntmachung bedürfen sie jedoch der Einsicht und Genehmigung des Staates; von diesem „placet“ wird unten die Rede sein.

Hierüber äußert jedoch Walter a. a. O. S. 327:

„Namentlich kann die Regierung Verordnungen dogmatischer Art „oder solche, die blos auf die Erhaltung der bestehenden Einrichtungen „gerichtet sind, ohne Verletzung der Gewissensrechte oder des zu„gesicherten Besitzstandes nicht hindern, sondern von diesen nimmt „sie nur Einsicht, um sich zu überzeugen, daß ihnen nicht Verord„nungen anderer Art beigemischt seien.“

In diesem Sinne ist auch der § 11 des ersten Konstitutionsedikts über die kirchliche Verfassung zu verstehen, wo es heißt:

„Noch weniger kann irgend Eine — der aufgenommenen Kirchen — „ihre Handlungen der Staatseinsicht und Aufsicht entziehen.“

§ 98.

Recht zur Verbindung mit Rom.

Der sechste Artikel der Bulle „ad dominici gregis custodiam“ verlangt die freie Kommunikation mit dem heiligen Stuhle und die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Regierungen gestehen auch diese freie Verbindung dem Erzbischof, Bischof und Bisthumsverweser zu; weisen jedoch die übrige Diözesangeistlichkeit an, sich in kirchlichen Angelegenheiten zunächst an ihren Bischof zu wenden.

Der § 11 des eben erwähnten ersten Konstitutionsediktes enthält hierüber die Bestimmung:

„Die katholische — Kirchengewalt — insbesondere, deren allgemeine „Kirchenverfassung einen Mittelpunkt der Glaubenseinigkeit fordert, „erwartet mit vollem Recht, daß diese Centralstelle als solche geachtet „und ihr all jener Einfluß unter ihren Glaubensgenossen gestattet „werde, welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für „Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist.“

Nach der bestehenden Disziplin erstatten die Bischöfe wenigstens alle fünf Jahre — besondere Fälle ausgenommen — Bericht an das kirchliche Oberhaupt — den Mittelpunkt der Einheit — in Rom, welches das Recht hat, von den Bischöfen in wichtigen Angelegenheiten, die sich auf

Digitized by Google

Glauben und Disziplin beziehen, jederzeit Berichte zu verlangen. (Longner, S. 91.)

Daß sich die Diözesangeistlichkeit zunächst an ihren Bischof wende, wird schon des geregelten Geschäftsganges wegen als zweckmäßig erscheinen, so wenig auch mit Erfolg es sich mag verhindern lassen, daß der eine oder andere Geistliche sich unmittelbar nach Rom wende.

§ 99.

Bischöfliches Dispensationsrecht.

Der Bischof hat (unter Mitwirkung des Domkapitels) das Recht, in den vom hl. Stuhle nicht ausdrücklich vorbehaltenen Fällen aus dringenden Gründen zu dispensiren. Sogar in jenen vorbehaltenen Fällen darf er dispensiren, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet oder wenn der Zutritt zum kirchlichen Oberhaupte durch äußere Hindernisse — etwa durch Krieg ꝛc. — erschwert ist.

Dieses Dispensationsrecht steht den Bischöfen namentlich zu in den Fällen, wo

a) die Kirchengesetze sie ausdrücklich dazu ermächtigen, ferner steht es ihnen zu

b) kraft der Vollmacht der Quinquenalen, bei welchen der Bischof alle fünf Jahre die römische Kurie um Erneuerung derselben nachsuchen muß, endlich

c) in geringfügigen Sachen oder wo entschiedene allgemeine oder besondere Gewohnheit für ihre Dispensationsbefugniß spricht. (Longner, S. 110.)

§ 100.

Visitationsrecht.

Der Bischof in Freiburg hat das Recht und die Pflicht, seine Diözese wenigstens alle zwei Jahre entweder in eigener Person zu visitiren oder durch seine erzbischöflichen Dekane visitiren zu lassen. Gewöhnlich verbindet er die Kirchen- und Pfarrvisitationen mit der Ertheilung der hl. Firmung und hat zu diesem Behufe an die Geistlichkeit der Erzdiözese eine eigene Instruktion erlassen. (Longner, S. 188.)

Ehe jedoch die Reise zu diesem Behufe angetreten wird, ist dem katholischen Oberkirchenrathe hievon die Anzeige zu machen, damit derselbe die geeignete Anordnung zum würdigen Empfang und zur Vermeidung von Unordnungen treffen kann. (K.K.K.Ordnung § 55.)

Digitized by Google

§ 101.

Einberufung der Diözesansynoden.

Der Bischof hat — unter Mitwirkung des Domkapitels — das Recht, eine Diözesansynode zu veranstalten, muß jedoch zuvor die landesherrliche Genehmigung hierzu einholen und gestatten, daß ein landesherrlicher Kommissär den Sitzungen beiwohne, welchem jedoch kein Stimmrecht zur Seite steht. Die gefaßten Beschlüsse unterliegen auch hier der Staatsgenehmigung, wie bereits oben rücksichtlich der Provinzialsynoden bemerkt wurde. (Longner, S. 229.)

Zu einer solchen Diözesansynode sind der Generalvikar und die Domkapitulare, ebenso die Pfarrer zu berufen; weil diese jedoch nicht alle von ihren Pfarreien entfernt sein dürfen, so wird ihnen überlassen bleiben, einige Repräsentanten aus ihrer Mitte zu wählen.

Nach gemeinem Rechte haben jedoch weder die Dekane noch Pfarrer, nicht einmal die Domkapitulare, eine entscheidende, sondern nur eine konsultative Stimme, indem der Bischof auch bei einer solchen Diözesansynode nur an die Zustimmung des Domkapitels — in corpore — gebunden ist, wenn die canones oder besondere rechtmäßige Statuten und Gewohnheiten dies vorschreiben.

Was die Zulassung der Laien betrifft, so giebt selbst der Pabst Benedikt XIV. zu, daß Umstände eintreten können, wo ihre Anwesenheit sehr nützlich und gewinnbringend sein könne. (Longner, S. 230, 231.)

Für die Abhaltung einer solchen Diözesansynode sprechen sich viele gewichtige Stimmen aus; allein jedenfalls scheint eine Provinzialsynode dringender zu sein und die katholische Landesgeistlichkeit wird ihrem bischöflichen Oberhirten, welcher sich im Mittelpunkte der Verhältnisse befindet und von da aus unter Berathung seines Domkapitels die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Diözesansynode am besten und allseitigsten beurtheilen kann, die auch von der landesherrlichen Zustimmung abhängige Entscheidung hierüber vertrauensvoll überlassen dürfen.

§ 102.

Recht zur Leitung der Priesterseminare.

Der Bischof in Freiburg hat ferner das Recht der freien Leitung des Priestersseminars in St. Peter — unter Mitwirkung des Domkapitels — und zwar in Gemäßheit des fünften Artikels der Bulle „ad dominici gregis custodiam," wo es heißt:

„In dem erzbischöflichen Seminarium wird eine der Größe und

Digitized by Google

„dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen „des Bischofs zu bestimmende Anzahl Kleriker unterhalten und nach „der Vorschrift der Dekrete des Konziliums von Trient gebildet und „erzogen werden." (RB. 1827, S. 237.)

Schon in der Bulle „provida solersque" war die Verordnung enthalten:

„In jeder der oben genannten erzbischöflichen und bischöflichen „Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchenversammlung von „Trient zur Erziehung und Unterweisung der Klerisei, unter der „freien Leitung und Verwaltung des Bischofs eine geistliche Bildungs„anstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diözese „angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann." „(RB. 1827, S. 216.)

Von diesem Seminar in St. Peter — eine ehemalige Benediktinerabtei, vier Stunden oberhalb Freiburg — ferner von der Aufnahme der theologischen Kandidaten in dasselbe, ebenso von der Ertheilung des Tischtitels war bereits oben die Rede.

Anmerkung. Nicht selten entstehen unangenehme, nachtheilige Reibungen zwischen den Ortspfarrern und ihren Schullehrern, weil diese — zum Teil in den Schulseminarien heran gebildet — den ersteren an pädagogischen Kenntnissen und praktischem Benehmen überlegen zu sein sich einbilden. Es ist demnach jedenfalls nothwendig, daß den jungen Geistlichen Gelegenheit gegeben werde, sich spezielle technische Kenntnisse im Schulfache zu erwerben und es würde demnach die Einrichtung im Seminar zu treffen sein — wenn sie nicht schon besteht — daß die Seminaristen unter der Leitung des Regens oder eines andern tauglichen Lehrers wöchentlich einmal in kleinern Abtheilungen die Volksschule besuchen, theils um dem Unterrichte anzuwohnen, theils um diesen selbst zu ertheilen und sich überhaupt in den verschiedenen Unterrichtszweigen der Volksschule praktisch zu versuchen.

§ 103.

Konvikte.

(Fortsetzung.)

Die Errichtung sogenannter niederer Konvikte, zunächst für Aspiranten der katholischen Theologie — Knabenseminarien — wird nicht nur von der Kirche, sondern auch vom Staate für ein dringendes Bedürfniß erkannt.

Man sieht ein, daß die katholischen Priester nicht erst im Vorbe-

Digitized by Google

reitungsjahre zum Priesterstande, nämlich im Priesterseminar, zur wahren Frömmigkeit gelangen, sondern daß sie bereits früher darin geübt worden sein müssen.

Es bedarf einer langen frühen Uebung und einer vorzugsweisen geistlichen Führung, einer in allen Theilen frommen Erziehung. Dieser Führung und frommen Erziehung entbehren aber in unserer Zeit die Jünglinge, welche aus unsern Mittelschulen hervorgehen.

Da nun die Schulen überhaupt nicht geeignet sind, die Jünglinge religiös und wissenschaftlich für den Dienst der Kirche vorzubilden, so findet diese ein Mittel hierzu in den Knabenseminarien, um sich aus diesen solche Männer heranzubilden, welche — wie früher — die Zeit, die Verhältnisse, die Bedürfnisse richtig verstehend, Wissenschaft und geistiges Leben bis zu hohem Grade repräsentirend, Allen Alles zu werden im Stande sind.

Fern von dieser Vorbildung sei übrigens die Anleitung zu jener exzentrischen, mystischen Frömmigkeit, welche auf Kosten eines gründlichen, gesunden Religionsunterrichtes, einer wohl verstandenen, von der Kirche gewollten wahren Frömmigkeit oder auf Kosten der wahren Wissenschaft, einem einseitigen Spiritualismus huldigt.

Von dem Collegium theologicum ist bereits oben bei der Universität Freiburg die Rede gewesen.

§ 104.

Recht zur Benefizienverleihung.

Nach dem gemeinen kanonischen Rechte hat der Bischof in Freiburg die Befugniß zur freien Vertheilung aller kirchlichen Benefizien, welche nicht durch Wahl oder päbstliche Provision oder vermöge eines auf Fundation gegründeten Patronatrechtes vergeben werden. (Longner, S. 242.)

Dieses Patronatrecht entsteht ordentlicher Weise durch Fundirung einer Kirche oder eines Kirchenamtes und erlischt nur durch den Untergang dieser Kirche oder dieses Amtes; ferner durch Verzichtleistung oder zur Strafe in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen.

Obgleich ein solcher Fall nicht vorhanden ist und das freie bischöfliche Kollationsrecht früher stets in der Theorie wie in der Praxis als giltig beachtet wurde, so haben doch die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Regierungen seit der Säkularisation dieses Recht in Anspruch genommen.

Digitized by Google

Es ist aber auch diese Säkularisation schon an und für sich ein ungerechter Titel, indem das durch den Lüneviller Frieden mit Gewalt verweltlichte Kirchengut denn doch ungezweifelt ein Privatgut der katholischen Kirche war. Als solches stand es zwar unter der Oberaufsicht des Staates, konnte aber auf keinen Fall weder seiner Verfügung noch Verwaltung, am allerwenigsten aber der Einverleibung in das Staatsgut unterworfen werden.

Bei diesen Umständen darf man von der Gerechtigkeitsliebe der badischen Regierung erwarten, daß sie bei der gelegenheitlich einer Provinzialsynode zu hoffenden Uebereinkunft diesen mehr als zweifelhaften Rechtszustand berücksichtigen und dem Erzbischof dieses Recht wenigstens zu einem guten, dessen nöthigen Einfluß auf die Geistlichkeit angemessenen Theil, im Einverständniß mit den übrigen hierbei interessirten Regierungen, wieder zurückerstatten werde.

Anmerkung. Von dem Geschäftsgang bei Verleihung der Pfründen wird unten bei den Pfarrpfründen und von der Verleihung und Installation bei den Domkapitularstellen im § 115 vom Domkapitel die Rede sein.

§ 105.

Kirchenlehenherrlichkeit.

(Fortsetzung.)

Rücksichtlich der „kirchlichen Dienstbestellung" (Benefizienverleihung), wovon der § 13 unseres Kirchen-Konstitutionsediktes spricht, berufen wir uns auf das oben im § 62 Angeführte.

Der dort unerörterte § 21 dieses Ediktes über die „Kirchenherrlichkeit des Staates" nimmt für den Staat das weitere Recht in Anspruch:

„aus denen von der Kirche fähig erkannten Gliedern zu bestimmten „einzelnen Kirchendiensten Denjenigen zu benennen, der sie erhalten „soll, so weit dieses Recht nicht durch die dermalige neue Ver„fassung Unseres Großherzogthums der Kirchengewalt oder andern „Privat-Kirchenlehenherren gegeben oder bestätigt wird."

Das „dritte Konstitutionsedikt, Standesherrlichkeits-Verfassung im Großherzogthum Baden betreffend," behält im § 39 nur vor:

„die Zulassung der zu Kirchendiensten präsentirten Subjekte von „Staats wegen" (RB. 1807 Nr. 29, S. 149),

und der § 41 dieses Ediktes enthält die Bestimmung:

„den Standesherren bleibt die Vergebung von Kirchen- und Schul„diensten an geprüfte und dienstfähig im Land erkannte Subjekte

„(§ 31) an allen Orten unseres Staates, wo sie diese Befugniß „bisher besitzlich und rechtlich hergebracht haben. Jedoch bedingen „Wir hierbei, daß sie Uns die Vergebung derjenigen geistlichen „Dienste abtreten, welche Wir zu Superintenduren oder Inspekto„raten zu bestimmen gut finden.

„Die Präsentirten müssen bei Katholiken Unser Gutheißen ihrer „Ernennung und die weltliche Einweisung, bei Protestanten die Be„stätigung und Diensteinweisung von Uns erlangen."

Endlich im vierten Konstitutionsedikt „die Grundherrlichkeits-Verfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend," heißt es im Artikel 18 (RB. 1807 Nr. 31, S. 172) wörtlich:

„Anbelangend aber jene Rechte, welche ihrer Natur nach zwei„deutig sind und zu einer wie der andern Gattung der Herrlich„keiten gerechnet werden können, so wollen Wir

„a) das Patronatrecht da, wo die Grundherren entweder die ganze „geistliche Hoheit überhaupt und also mit ihr den Pfarrsatz oder „nur die Kirchen-Lehenherrlichkeit allein hergebracht haben, ihnen „letztere belassen, jedoch gebunden an hierlands approbirte Landes„kinder, und bei Katholischen — wo die Präsentationsurkunde nicht „an Unsere Stellen, sondern an den Bischof ergehet — gebunden „an Unser derselben beizufügendes Gutheißen ihrer Nomination; „und hiernach richtet sich dann nicht blos das Recht, Pfarrer, son„dern auch Schullehrer zu ernennen, wogegen dieses Ernennungs„recht keineswegs ein Recht zur Entlassung oder Suspension mit sich „bringt, als welches Niemanden als der geistlichen Oberbehörde „in verfassungsmäßigen Wegen zukömmt."

„b) Das Zehntrecht u. s. w."

Aehnliches verfügt auch der § 33 der K.K.K.Ordnung über „Pfründverleihungen" rücksichtlich derjenigen Verleihungen, welche von andern Lehensherren abhängen.

Ueber die wirkliche Ausübung dieser Kirchen-Lehenherrlichkeit ist mit Bezug auf jene Edikte unterm 24. März 1808 (RB. 1808 Nr. 12, S. 101) eine Vollzugsverordnung erschienen, deren ausführliche Mittheilung den Raum unseres Buches zu sehr ausdehnen würde.

Anmerkung. Bei standesherrlichen und grundherrlichen Pfarreien wird nach erfolgter Genehmigung des Präsentirten auf die Präsentationsurkunde — durch den katholischen Oberkirchenrath — gesetzt:

„Vorstehende Präsentation ist durch Entschließung des Großherzog-

Digitized by Google

„lichen Ministeriums des Innern vom Nr. von Staats „wegen genehmigt worden."

Diese Urkunde wird sodann dem betreffenden Bezirksamte zur Aushändigung an den Präsentaten mit der Weisung zugestellt, demselben den baldigen Aufzug auf die erhaltene Pfarrei zu empfehlen, einen Interkalarrechner für die hierdurch erledigt werdende Pfarrei aufzustellen, denselben gehörig zu verpflichten und hievon an den katholischen Oberkirchenrath die Anzeige zu erstatten.

Zu gleicher Zeit wird dem Bezirksamte, zu welchem die verliehene Pfarrei gehört, die Weisung ertheilt, den ernannten Pfarrer in die Einkünfte der Pfarrei einzuweisen und zwar am neunten Tage nach erfolgter Proklamation, diesen Tag jedoch nicht mitgerechnet; ferner für die Einsendung der Interkalarrechnung dieser Pfarrei an den katholischen Oberkirchenrath besorgt zu sein. (Vergl. die dritte Abtheilung, 6tes Kapitel.)

§ 106.

Das Patronatrecht.

(Fortsetzung.)

Ueber das landesherrliche Patronatrecht äußert sich Klüber in seinem „öffentlichen Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten," 3te Auflage, § 523, auf folgende Weise:

„Das Patronatsrecht — Pfarrbestellungsrecht — ein von der Kir„chengewalt abhängiges Recht, gebührt also dem Staatsoberhaupt „als solchem, allgemein und nach Art eines Regals, bei den Kirchen „seines Landes nicht."

Dort heißt es ferner im § 276:

„Rechte, die zu den Hoheitsrechten in keiner Beziehung gehören, „sind untauglich zu dem Beweis der Staatshoheit. Z. B. Lehen„herrlichkeit, unterschieden von der Lehenhoheit, das bloße Eigen„thum des Ortes, manche Arten der Vogtei, das Patronrecht „u. s. w."

Die meisten und ausgezeichnetsten Rechtslehrer stimmen darin überein, daß das Patronrecht, welches die Landesherren ausüben, nicht als ein Ausfluß der Hoheitsrechte angesehen werden könne; weßwegen es häufig auf den Titel der Devolution gegründet wird, was aber nach der ausführlichen Erörterung von Longner S. 259 nicht stattfindet.

Was indessen die entgegenstehende Praxis betrifft, so mag immerhin zugegeben werden, daß eine über alle Parteilichkeit erhabene Regierung

Digitized by Google

vorzugsweise geeignet sei, bei den katholischen Gemeinden tüchtige Pfarrer mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse — bei deren Konstatirung die Bezirksämter, landesherrlichen Dekanate und Kreisregierungen mitwirken — anzustellen; allein jedenfalls dürfte dem erzbischöflichen Ordinariate in Freiburg theils ein größerer Einfluß bei Verleihung von Kirchenämtern gestattet, theils ein geeigneter Antheil an dem Pfarrbestellungsrecht zurückgegeben werden, wie wir bereits oben bemerkt haben.

Anmerkung. In Kurhessen und in Hessen-Darmstadt wurden seit der Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz den dortigen Bischöfen sehr umfassende Zugeständnisse hinsichtlich der Besetzung der Pfarrstellen gemacht. (Longner, S. 264.)

§ 107.

Recht zur kirchlichen Institution.

Der Bischof — Erzbischof — in Freiburg hat ferner das Recht der kirchlichen Institution. Diese Institution oder Diensteinweisung der Präsentirten geschieht durch den betreffenden landesherrlichen Dekan und Bezirksbeamten vermittels eines gemeinschaftlich unterzeichneten schriftlichen Befehls. (K.K.K.Ordnung § 34; ferner RB. 1807 Nr. 17, S. 63, und RB. 1816 Nr. 3, S. 7, § 6.)

Neben dieser Diensteinweisung findet aber auch noch eine feierliche Installirung des neu angestellten Pfarrers in der Kirche und zwar von Seiten des betreffenden erzbischöflichen Dekans statt nach vorgeschriebener Form. (Vergl. dritte Abtheilung, 6tes Kapitel.)

§ 108.

Recht zur Aufsicht über die Lehranstalten.

Ein weiteres Recht des Bischofs (Erzbischofs) in Freiburg — unter Mitwirkung des Domkapitels — ist das der Aufsicht über höhere und niedere Lehranstalten in Ansehung des Religionsunterrichtes und der religiös sittlichen Bildung der Zöglinge und Schüler. (Longner S. 284.)

Unsere einheimische Gesetzgebung verordnet hierüber Folgendes:

Das dreizehnte Landes-Organisationsedikt vom 13. Mai 1803, § 7, zählt zu den Lehrgegenständen in den Trivialschulen die Christenlehre, worüber es die nähere Anordnung der Kirchenobrigkeit überläßt.

Nicht minder soll nach § 16 dieses Edikts bei den Mittelschulen Religionsunterricht ertheilt werden; ebenso wird im § 22 dem Religionsunterricht auf der Akademie (von der Universität Freiburg und dem

Digitized by Google

daselbst vorhandenen theologischen Konvikt ist bereits oben die Rede gewesen) gehörig Rechnung getragen.

Das erste Konstitutionsedikt vom Jahre 1807 über die kirchliche Staatsverfassung § 12 bezeichnet als „rechtmäßigen Gegenstand der Kirchengewalt"

„Erziehung der Jugend für die Religion"

und die Verordnung über die Volksschulen vom 15. Mai 1834 (RB. 1834 Nr. 25, S. 177) § 1 stellt den Unterricht in der Religion oben an; ebenso nimmt die Verordnung über die Einrichtung der „Gelehrtenschulen" vom 31. Dezember 1836 (RB. 1836 Nr. 8, S. 53) in ihrem § 4 die Religion unter die Lehrgegenstände der Lyzeen auf. Ueberhaupt wird von Seiten des Staats auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes in allen öffentlichen Lehranstalten vorzugsweise Rücksicht genommen, und da dieser für Katholiken nur durch katholische Geistliche ertheilt werden kann und darf, dem Bischof aber diese rücksichtlich ihres Lehramtes untergeordnet sind, so kann die religiöse Aufsicht des Bischofs über die Lehranstalten nicht bezweifelt werden.

Von den Volksschulen insbesondere wird unten ausführlich die Rede sein.

§ 109.

Recht zur Mitverwaltung des Kirchengutes.

Nach dem gemeinen kanonischen Rechte steht dem Bischofe — unter Beizug des Domkapitels — auch das Recht der Verwaltung der Kirchengüter, ebenso das Recht der Verfügung über selbe zu. (Longner, S 299.) Von diesem nun beschränkten Rechte haben wir bereits oben im § 51, 52 bei der Erörterung des § 9 des Kirchen-Konstitutionsedikts gesprochen, und was insbesondere das Pfarrgut betrifft, so wird davon unten die Rede sein.

Die zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Regierungen haben übrigens in der bekannten Vollzugsverordnung vom 30. Jänner 1830, § 38 (RB. 1830 Nr. 3, S. 19) die auf Grundgesetzen beruhende wiederholte Versicherung ertheilt, daß die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds unter der Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und nur zu katholisch-kirchlichen Zwecken verwendet werden sollen.

Ueber diese Zweckmäßigkeit werden aber doch wohl nur katholische Räthe urtheilen können, wie wir bereits oben ausgeführt haben.

Auch hierüber ist ein Konflikt zwischen der Kirche und dem Staate

Digitized by Google

vorhanden, wobei sich das erzbischöfliche Ordinariat genöthigt sah, höchsten Ortes Beschwerde zu führen und den Antrag zu stellen, daß die Verwaltungsbehörden angewiesen werden möchten, über die Ueberschüsse der katholischen Lokalkirchenfonds zu andern als den in den Stiftungsurkunden genannten Zwecken ohne Zustimmung der Kirchenbehörde nicht mehr zu verfügen.

Nach dem eben Angeführten und nach den Erörterungen in den §§ 31—40 kann es durchaus keinem Zweifel unterliegen, daß vor Allem Andern der in den Stiftungsurkunden angegebene Zweck auf das Gewissenhafteste zu erfüllen und die Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats unbedingt erforderlich sei, wenn eine deßfallsige Abweichung in Frage kömmt.

§ 110.

Recht zur Errichtung von Kirchenpfründen.

Der Bischof (Erzbischof) in Freiburg hat das weitere Recht, Kirchenpfründen zu errichten und zweckmäßige Veränderungen mit denselben vorzunehmen. In der letztern Beziehung müssen hinreichende Gründe (z. B. Nothwendigkeit und evidenter Nutzen der Kirche) zu einer Veränderung vorhanden sein; ferner ist die Zustimmung der Regierung und die Einvernahme der Interessenten — des Patrons und der Parochianen — erforderlich. Bei der Union, Diminution und Subpression muß auch noch die Zustimmung des Domkapitels hinzukommen. (Longner, S. 386, 387.)

Anmerkung. In Karlsruhe ist ein für sich bestehendes besonderes katholisches geistliches Benefizium mit einem jährlichen Einkommen von zwölfhundert Gulden errichtet worden (RB. 1839 Nr. 6, S. 40), dessen Innhaber an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe zu lesen, den Religionsunterricht am Lyzeum und an der polytechnischen Schule zu geben, die Schüler bei dem Besuche des Gottesdienstes zu beaufsichtigen, im Beichtstuhl auszuhelfen, und den besondern Gottesdienst für diese Schüler zu besorgen hat.

§ 111.

Bischöfliche Strafgewalt.

Die Bestrafung religiöser und amtlicher Vergehen der Kleriker steht nach der Natur der Sache blos der Kirche zu. Dies ist auch in allen christlichen Ländern und zwar namentlich in der oberrheinischen Kirchenprovinz anerkannt (Walter a. a. O. § 196), und der § 14 unseres

Digitized by Google

Kirchenkonstitutionsedikts stimmt hiermit überein in der § 63 wörtlich angeführten Stelle.

Ueber die Grenzen und Anwendung dieser Strafgewalt wurden zwischen dem erzbischöflichen Ordinariat und der Regierung Unterhandlungen gepflogen, welche aber bis jetzt nur den Staatsministerialbeschluß vom 23. Mai 1839, Nr. 832 zur Folge hatten, der hinten als Beilage Nr. II. abgedruckt ist.

Dieser Beschluß scheint dem wohl begründeten Rechte des Bischofs rücksichtlich der ihm zustehenden Disziplinarstrafgewalt nicht zu entsprechen; denn

a) liegt es, wie gesagt, schon in der Natur der Sache, daß der Bischof in rein kirchlichen Sachen die Disziplinarstrafgewalt über die ihm untergeordnete Diözesangeistlichkeit ausübe.

Die in jenem Beschlusse verfügte Beschränkung dieser Gewalt kann somit schon darum nicht als begründet erscheinen.

b) Wir haben bereits oben im § 26 der Stelle in der Bulle „ad dominici gregis custodiam“ erwähnt, wonach der Bischof diejenige Gerichtsbarkeit mit vollem Rechte — pleno jure — auszuüben hat, welche ihm nach den jetzt geltenden kanonischen Vorschriften und nach der gegenwärtigen Kirchenverfassung zur Seite steht. Da nun der privilegirte Gerichtsstand der Geistlichen bekanntlich aufgehoben ist, so kann unter der bischöflichen Gerichtsbarkeit keine andere als die eben bezeichnete Disziplinarstrafgewalt in der gedachten Ausdehnung verstanden werden. Es enthält aber diese Bulle das Ultimatum auf die von päbstlicher Seite mit den Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz gepflogenen Unterhandlungen. Die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sind hierdurch festgestellt, und so wenig der Pabst von den in fraglichen Bullen enthaltenen Zusagen einseitig zurücktreten kann, eben so wenig werden jene Regierungen von den Versprechungen einseitig abweichen können, auf welche hin die beiden päbstlichen Bullen erfolgt sind. Diese unterscheiden sich allerdings von förmlichen Konkordaten oder Verträgen, während die Bullen — von der an ihnen herabhängenden Kapsel oder Bulla so benannt — nur päbstliche Konstitutionen sind; wenn man aber die vorhergegangenen Verhandlungen näher erwägt, so wird man auch diesen Bullen ihre verbindliche Kraft nicht versagen können.

Um dies näher zu begründen, scheint es uns zweckmäßig, die jenem Ultimatum vorausgegangenen Verhandlungen und Beschlüsse einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Wir bemerken demnach:

Digitized by Google

§ 112.

Bischöfliche Strafgewalt.

(Fortsetzung.)

Erstens: Die Hauptaktenstücke, welche die Verhältnisse der vereinten Höfe theils unter sich, theils zu der römischen Kurie genauer bestimmen, sind:

a) die Großherzoglich Badische Dotationsurkunde vom 23. Dezember 1820;

b) die päbstliche Bulle „provida solersque“ vom 16. August 1821 und die dazu gehörende Ergänzungsbulle „ad dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827, publizirt von dem päbstlichen Exekutor Johann Baptist, Bischof von Evara, am 15. Oktober 1827;

c) die Publikation dieser beiden Bullen mit dem landesherrlichen „placet“ im badischen Regierungsblatte vom 16. Oktober 1827 Nr. 23, S. 211;

d) das päbstliche Breve an den Erzbischof vom 21. Mai 1827, worin dieser angewiesen wird, die Stellen des Domkapitels nur mit solchen Geistlichen zu besetzen, welche nebst den übrigen kanonischen Eigenschaften auch diese besitzen, daß sie „nec minus principi gratæ personæ“ seien;

e) das päbstliche Breve vom 28. Mai 1828 an das Domkapitel zu Freiburg, worin es angewiesen wird, bei vorkommenden Fällen die Stellen des Erzbischofs und des Domkapitels nur mit solchen Geistlichen durch die Wahl zu besetzen, von welchen es weiß, daß sie „personæ principi nec minus gratæ seien;

f) das Protokoll der Konferenz zu Frankfurt vom 15. November 1827, in welchem die zur oberrheinischen Kirchenprovinz vereinigten Höfe über die Grundsätze zur Feststellung der künftigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche übereingekommen sind und worin sie sich zur Vollziehung und Handhabung derselben wechselseitig verpflichten.

Diese Grundsätze sind theils im Protokoll selbst, theils in den beiden Anlagen desselben — dem „Fundationsinstrument“ und der „landesherrlichen Verordnung“ — enthalten.

Zweitens: Als belehrende Kommentare zur bessern Verständigung der eben angeführten Hauptaktenstücke bezeichnen wir:

a) die Note des römischen Hofes vom 16. Juni 1825, womit den vereinigten Höfen das Ultimatum in Antrag gebracht wird;

b) das Konferenzprotokoll vom 4. August 1826 sammt der Note der vereinigten Höfe vom 4. resp. 7. September 1826, womit jenes Ultimatum unter gewissen Bedingungen angenommen wird;

Digitized by Google

c) die Note des römischen Hofes vom 6. Januar 1827, worin derselbe jene Bedingungen annimmt;

d) das Konferenzprotokoll vom 11. und 12. August 1827 und das Konferenzprotokoll vom 8. Oktober 1827, worin die Modifikationen festgesetzt und berathen wurden, nach welchen die mit dem römischen Hofe getroffene Uebereinkunft zur Ausführung gebracht und für die Zukunft gehandhabt werden soll.

Drittens endlich mögen zur weitern historischen Erläuterung der vorausgegangenen Verhandlungen der vereinigten Höfe sowohl unter sich als mit dem römischen Hofe noch folgende Aktenstücke dienen:

a) der Staatsvertrag der vereinigten Höfe mit der beschlossenen Deklaration an den römischen Hof vom 7. Oktober 1818;

b) die Note des römischen Hofes vom 10. August 1819;

c) die Note des römischen Hofes vom 24. September 1819;

d) die Note des Kardinals-Staatssekretär nebst der Beilage „expositio eorum“;

e) die Note der vereinigten Höfe vom 21. resp. 24. Januar 1821, womit dem römischen Hofe die Dotationsurkunde des Erzbisthums Freiburg vom 23. Dezember 1820 mitgetheilt und auf die Errichtung dieses Erzbisthums angetragen wird;

f) die römische Note vom 20. August 1821, womit die Bulle „provida solersque“ begleitet wurde;

g) die hierauf erfolgte Antwortsnote der vereinigten Höfe vom 27. Dezember 1821;

h) der Staatsvertrag der vereinigten Höfe — mit seinen Beilagen — vom 8. Februar 1822;

i) die päbstliche Note vom 23. Februar 1823;

k) die Note der vereinigten Höfe vom 6. Mai 1823, womit die fünf designirten Bisthumskandidaten zur Bestätigung in Antrag gebracht wurden;

l) die Note des römischen Hofes vom 13. Juni 1823, worin die fünf designirten Bisthumskandidaten verworfen wurden;

m) die Antwortsnote der vereinigten Höfe vom 16. September 1824.

Anmerkung. Aus allen diesen Aktenstücken wird sich dann die oben aufgestellte Behauptung rechtfertigen, daß die fraglichen beiden Bullen verbindliche Kraft für den Pabst wie für die vereinigten Höfe haben, und daß die sogenannte Vollzugsverordnung nur in sofern eine Giltigkeit für den römischen Hof und die katholische Kirche haben könne, als

Digitized by Google

sie keine jenen Bullen widerstreitenden, sondern vielmehr nur solche Bestimmungen enthält, welche lediglich den Vollzug jener Bullen zum Gegenstande haben.

§ 113.

Bischöfliche Strafgewalt.

(Fortsetzung.)

Wir fügen den im § 111 unter a. b. vorgebrachten Gründen für die dem Bischof pleno jure zustehende ausgedehnte Strafgewalt noch ferner bei, daß es sich

c) hierbei um eine Lebensfrage für die Kirche handelt. Der Staat hat nämlich dem Bischof das vorzüglichste Mittel zur Handhabung der Disziplin, das Pfarrbestellungsrecht, entzogen, in dessen Besitz er verdiente Geistliche belohnen, junge Geistliche aneifern und unwürdige durch Deterioration bestrafen konnte; der Staat ferner hat die katholischen Kirchendiener zu Beamten des bürgerlichen Standes also gewissermaßen zu Staatsbeamten gemacht; der Staat endlich hält es noch mit seinem Rechte vereinbarlich, dem Bischof auch die ihm unentbehrliche, in seinem bischöflichen Rechte wohl begründete Strafgewalt zu nehmen. Allein welches Mittel steht denn dem Bischof alsdann noch zu Gebot, die nöthige Disziplin zu handhaben? Wie soll er „die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten" (Vollzugsverordnung vom 30. Jänner 1830 § 17), wofür ihm der Staat sogar seinen kräftigen Schutz verheißen hat, in der Wirklichkeit bethätigen? — Wo ist die gesetzliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Kirche; wo ihre konstitutionsmäßige Autonomie, kraft welcher sie innerhalb ihrer Sphäre sich selbst zur Erreichung ihres Zweckes Gesetze geben und für die Mitglieder ihrer Kirchengesellschaft Disziplinarvorschriften erlassen darf?

Bei diesen, wie uns scheint, rechtlich nicht begründeten Uebergriffen in das kirchliche Gebiet hat nun freilich die Kirche keine andere Waffen als „Gebet und Thränen", sie lehrt demungeachtet Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Obrigkeit; allein ob es gerecht und edel von Seiten des Stärkern ist, dem Schwächern sein wohl begründetes Recht faktisch zu entziehen, mag dem Urtheile Derjenigen überlassen bleiben, welche dieses Mißverhältniß mit ruhiger Ueberlegung und der erforderlichen Sachkenntniß zu beurtheilen im Stande sind.

Hat doch erst kürzlich ein anerkannt großer Staatsmann — Guizot in seiner neuesten Rede über die Anwendung des Prinzips bei dem freien

Digitized by Google

Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten „Frankfurter Oberpostamts-Zeitung" vom 31. März 1847 Nr. 90 — Folgendes geäußert:

„Eine weit größere Reform erheischt das Pönalsystem. Dies ist „bei uns auf zwei Seiten geschwächt worden: durch Abschaffung der „körperlichen Strafen und durch das Verschwinden eines großen „Theils der moralischen Bußen, der Kirchenbußen und was „dahin gehört."

Wenn demnach ein weltlicher, selbst protestantischer Staatsmann in Frankreich den Kirchenbußen und was noch dazu gehört im dortigen Pönalsystem einen Platz einräumt, so wird es vielleicht auch der badische Staatsmann einer nähern Erwägung werth halten, ob nicht der katholischen Kirche die ihr gesetzlich zustehende Disziplinarstrafgewalt — im eigenen Interesse des Staates — zurückzugeben oder wenigstens ein größerer Umfang einzuräumen sei, als durch den Staatsministerialbeschluß vom 23. Mai 1839 geschehen ist.

Schon das Rekursrecht, welches dort dem Angeschuldigten — auch bei der ohnehin so beschränkten bischöflichen Strafgewalt — ertheilt wird, benimmt dieser Strafgewalt gerade ihre heilsamste moralische Wirkung. Wenn nämlich gegen das bischöfliche Erkenntniß der Rekurs an die weltliche Regierung ergriffen wird und diese gleichwohl jenes Erkenntniß bestätiget, so ist es doch hauptsächlich — wenigstens dem Anscheine nach — die weltliche Regierung, welche die Strafgewalt nachhaltig ausübt, nicht die kirchliche. Noch schlimmer ist es, wenn jenes Erkenntniß aufgehoben oder abgeändert wird, was wohl keiner weitern Ausführung bedarf.

Dieser Mißstand tritt in noch höherem Grade ein bei solchen Disziplinarvergehen von Geistlichen, worüber dem erzbischöflichen Ordinariat ein ausschließendes Erkenntnißrecht nicht zusteht. Bei diesen Vergehen wird gewöhnlich eine gemeinschaftliche Untersuchung angeordnet, wozu das erzbischöfliche Ordinariat einen Kommissär und der katholische Oberkirchenrath einen solchen abordnet, nach deren Schluß die Untersuchungsakten an das erzbischöfliche Ordinariat eingesendet werden.

Dieses entwirft nun das Erkenntniß und theilt diesen Entwurf nebst Akten dem katholischen Oberkirchenrathe mit, welcher dann mit seinem Antrage bei dem Ministerium des Innern die geeignete Vorlage macht. Letzteres genehmigt jenen Entwurf oder versagt die Genehmigung, worauf die ganze Sache durch den katholischen Oberkirchenrath wieder an das erzbischöfliche Ordinariat zur förmlichen Ausfertigung des Erkenntnisses mit oder ohne Modifikation zurückgeht. Wird gegen das genehmigte

Digitized by Google

Erkenntniß Rekurs ergriffen, so kömmt die Rekursordnung vom 14. März 1833 (RB. 1833 Nr. 13, S. 63) zur Anwendung und das Staatsministerium ist nach § 21 in einem solchen, von dem erzbischöflichen Ordinariate mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in erster Instanz abgeurtheilten Falle die entscheidende Stelle in zweiter Instanz. Eine dritte Instanz ist aber gar nicht vorhanden, obschon nach dem Organisationsedikt vom Jahre 1809 (RB. 1809, S. 398) deren drei vorhanden sein sollen.

Demnach wäre es auch in dieser Hinsicht angemessener und jedenfalls mit den Kirchengesetzen übereinstimmender, wenn der Rekurs gegen ein erzbischöfliches Erkenntniß an das Metropolitangericht zu Freiburg und in dritter Instanz an die römische Kurie zu nehmen wäre und zwar auf die Weise, wie wir bereits oben im § 26 ausgeführt haben.

Freilich ist hier noch der Umstand zu berücksichtigen, daß alsdann ein erzbischöfliches, landesherrlich genehmigtes Erkenntniß erster Instanz auf dem Rekurswege an das Metropolitangericht (oder an den I. Senat des erzbischöflichen Ordinariats) zu Freiburg als zweite Instanz gelangen kann. Allein diesem scheinbaren Uebelstande könnte vielleicht dadurch abgeholfen werden, daß man ein solches Erkenntniß einem auswärtigen Metropolitangerichte zur Aburtheilung mittheilte. Immerhin werden die Disziplinarvergehen von Geistlichen durch Männer gleichen Standes mit mehr Umsicht, mit einer größern Personen- und Sachkenntniß beurtheilt werden, als dies bei den weltlichen Staatsbeamten der Fall ist und sein kann.

Möglich wäre es allerdings, daß in einzelnen Fällen ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt statt fände; dann sollte aber nach den klaren Worten der Vollzugsverordnung vom Jahre 1830, § 36 der Rekurs an die Landesbehörden lediglich darauf beschränkt bleiben, diesen Mißbrauch in der Rekursschrift gehörig zu begründen, und es würde auch lediglich darüber zu erkennen sein, ob Nichtigkeiten vorliegen oder ob von der geistlichen Gewalt — insbesondere Disziplinarstrafgewalt — ein offenbar gesetzwidriger Gebrauch gemacht worden sei.

Anmerkung. Auch bei diesem bedeutenden Konflikte zwischen Staat und Kirche ist eine gerechte, vertrauensvolle Vereinbarung in oder außer einer Provinzialsynode sehr zu wünschen, wozu auch politische Gründe vorhanden zu sein scheinen; namentlich dürfte der Umstand einer Berücksichtigung werth sein, daß die Bisthümer Mainz und Fulda rücksichtlich der bischöflichen Disziplinargewalt bedeutende Zugeständnisse erhalten haben, daß sogar das „allgemeine preußische Landrecht", Theil II.

Digitized by Google

Titel 11, dem geistlichen Gerichte das Straferkenntniß über grobe Vergehungen, welche sich katholische Geistliche in ihrer Amtsführung zu Schulden kommen lassen, unbeschränkt überläßt; daß endlich bei einer Bevölkerung von zwei Drittheil Katholiken ein gutes Einverständniß zwischen der weltlichen und kirchlichen Regierung nur die besten Folgen für Beide erzeugen kann.

§ 114.

Das Recht zur Ernennung eines Generalvikars.

Der Bischof hat das Recht, einen Generalvikar zu ernennen, jedoch ist die Staatsgenehmigung hierzu erfoderlich. Die Vollmacht des Generalvikars hängt als eine jurisdictio mandata von der Spezialinstruktion des Bischofs ab, der sich Manches vorbehalten kann und manche Vorbehalte liegen schon in den kanonischen Gesetzen. Dergleichen Beschränkungen der Amtsgewalt des Generalvikars sind:

a) er kann keine bischöflichen Funktionen vornehmen, welche dem ordo anhängen;

b) er darf keine Dimissionen geben, ausgenommen bei einer sehr großen Entfernung oder bei längerer Abwesenheit des Bischofs;

c) er darf ohne besondere bischöfliche Vollmacht bei größern Vergehen der Geistlichen keine Untersuchung gegen dieselben verhängen;

d) er kann keine Veräußerung des Kirchenvermögens vornehmen, noch Kirchenbauten anordnen, wozu auch der Bischof der Zustimmung des Domkapitels und des Staates bedarf;

e) es ist ihm nicht gestattet, die Diözese zu visitiren und Diözesansynoden zu halten.

Die Amtsgewalt des Generalvikars erlischt, sobald der Bischof selbe zurücknimmt oder wenn er seine Würde verliert.

Das Domkapitel kann sede vacante einen neuen Generalvikar wählen oder den alten bestätigen. (Longner, S. 408—421.)

§ 115.

Erzbischöfliches Domkapitel (Ordinariat).

Bei der neuen Einrichtung der Diözesanverwaltung in Deutschland wurde dem wichtigen Institute der Domkapitel, besonders in der oberrheinischen Kirchenprovinz, seine ursprüngliche Stellung als Presbyterium, als Senat des Bischofs wieder gegeben, womit auch die Vollzugsverordnung vom Jahre 1830 § 21 übereinstimmt. Die ursprüngliche Bestimmung der Presbyterien, welche anfänglich aus der gesammten Geistlichkeit der

Digitized by Google

Bischofsstadt, bald aber nur aus der Geistlichkeit der Kathedralkirche bestanden, war folgende: den Senat des Bischofs zu bilden und ihn mit Rath und That in der Diözesanverwaltung zu unterstützen. (Longner, S. 449, 453.)

Das erzbischöfliche Domkapitel zu Freiburg besteht aus einem Domdekan, sechs Domkapitularen und sechs Präbendaten, nach der Bestimmung der päbstlichen Bulle „provida solersque“ im RB. 1827 Nr. 23, S. 204, 215.

In dieser Bulle ist speziell verordnet, daß Einer der Kapitulare das Amt eines Pönitenziars bleibend ausüben soll.

An der Spitze des erzbischöflichen Domkapitels — Ordinariats — steht der Domdekan — die Domdekanei ist bei sämmtlichen Kapiteln der oberrheinischen Kirchenprovinz die einzige Dignität — ihm zur Seite stehen sechs Domkapitulare und sechs Domkapläne. Die erzbischöfliche Kanzlei besteht aus einem Kanzleidirektor, welcher zugleich Syndikus des Domkapitels ist, ferner aus einem Sekretär, aus einem Registrator und aus einem Expeditor nebst Kanzlisten.

Die Geschäftsordnung bei dem erzbischöflichen Domkapitel ist nach einem erzbischöflichen Ordinariatsbeschlusse vom 14. Dezember 1838, Nr. 337 — einige Unwesentlichkeiten abgerechnet — dieselbe wie jene für das bischöflich limburg'sche Domkapitel.

Hienach hat

a) der Bischof das Präsidium in den Kapitelssitzungen und der Domdekan versieht dabei die Stelle eines Direktors (Vollzugsverordnung vom Jahr 1830 § 21). Der oberste und leitende Grundsatz in der ganzen Geschäftsordnung ist ganz derselbe, wie er in der Dotationsurkunde des Erzbisthums § 8 ausgedrückt ist: „die Verwaltungsform ist kollegialisch.“ Hiermit stimmt auch die Vollzugsverordnung vom Jahre 1830 § 21 überein.

b) Der Direktor wohnt allen Sitzungen bei, er hat nur eine Stimme, aber eine entscheidende, wenn der Bischof nicht anwesend ist. Er unterzeichnet alle vom Domkapitel ausgehenden Beschlüsse und in seiner Abwesenheit oder Verhinderung der im Dienstalter ihm zunächst folgende Domkapitular.

Er hat die Aufsicht über das gesammte Dienstpersonal und hat auf Ordnung, Gründlichkeit und Beförderung der Geschäfte die nöthige Rücksicht zu nehmen.

c) Die Eingaben an das Domkapitel müssen schriftlich und die Be-

Digitized by Google

schlüsse darauf gleichfalls schriftlich ausgefertigt sein. Die Paquete werden in Gegenwart des Bischofs resp. in jener des Domdekans als Direktors eröffnet und gehen sodann zur Registratur zum Eintrag in das Exhibitenprotokoll, zur Beilegung der betreffenden Akten und weitern Beförderung an die Referenten.

In der Regel wird mündlich referirt, in wichtigern, besonders verwickelten Sachen aber schriftlich; jedenfalls sollen die Anträge schriftlich und zwar in der nöthigen Ausführlichkeit und Deutlichkeit erfolgen.

d) Es sind wöchentlich zwei Sitzungen des erzbischöflichen Ordinariats, der Bischof kann jedoch in dringenden Fällen auch eine außerordentliche Sitzung ansagen lassen.

In der Regel haben nur die in Freiburg gerade anwesenden Domkapitulare bei den Sitzungen zu erscheinen, in welchen nach Stimmenmehrheit — wenn auch nur relative — entschieden wird.

In folgenden Fällen müssen jedoch alle Domkapitulare anwesend sein, nämlich

Erstens: bei der Wahl eines Bischofs; zweitens: bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes oder Vergebung einer Präbende; drittens bei Einstellung der gottesdienstlichen Verrichtungen.

e) Bei Vornahme der Wahl eines Bischofs werden vota absolute majora und bei der Wahl und Aufstellung eines Koadjutors für einen wahn- oder blödsinnig gewordenen Bischof zwei Drittheil der Stimmen erfordert. Handelt es sich um die Rechte Einzelner, so ist die gänzliche Uebereinstimmung aller Votirenden nothwendig. Nur in dringenden, unverschieblichen Fällen dürfen die Gegenstände circulando erlediget und der deßfallsige Beschluß muß in das Sitzungsprotokoll eingetragen werden. (Longner, S. 485—487.)

f) Rücksichtlich der Form des Geschäftsstyls — wovon unten ausführlicher die Rede sein wird — werden die landesherrlichen Gesetze, insbesondere das zwölfte Organisationsedikt vom 2. Mai 1803 und die Verordnungen in den Regierungsblättern vom Jahre 1810 Nr. 7 und vom Jahre 1826 Nr. 6, S. 31 beobachtet.

§ 116.

Rechte des erzbischöflichen Domkapitels.

In den Bullen, welche vom hl. Stuhle zur Begründung der oberrheinischen Kirchenprovinz erlassen wurden, sind nur einige allgemeine Bestimmungen in Betreff der Domkapitel enthalten und zwar

Digitized by Google

a) In der Bulle „ad dominici“ heißt es im ersten Artikel, des wesentlichen Inhaltes nach:

„Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird „das Kapitel der betreffenden Kathedralkirche Sorge tragen, daß „innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, „die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der „durch das Kapitel zu wählenden Kandidaten in Kenntniß gesetzt „werden“ u. s. w.

Hienach haben also die Kapitel das Recht, einen Bischof zu wählen.

Im vierten Artikel dieser Bulle wird dem Kapitel in Freiburg das Recht ertheilt, bei Erledigung des Dekanats, eines Kanonikats oder Vikariats mit dem Bischof alternirend zu wählen.

Im sechsten Artikel wird dem Bischof — Erzbischof — in Freiburg die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit gemäß den jetzt geltenden kanonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zugewiesen.

Hienach, insbesondere nach dem jetzt stattfindenden Herkommen, erfordert es der Geist der Kirche und die Natur des zwischen dem Bischofe und seinem Kapitel obwaltenden Dienstverhältnisses (Walter a. a. O. § 153), daß der Erstere die wichtigern Geschäfte mit Letzterem berathend verhandle, wozu ohne Zweifel auch die Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit gehört.

b) In der Bulle „provida solersque“ wird dem Domkapitel in Freiburg die Erlaubniß und Befugniß ertheilt,

„in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und „anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der „heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeit„licher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzun„gen, Kapitelsschlüsse und Verfügungen, sofern sie in sich erlaubt „und anständig und den kanonischen Vorschriften auf keine Weise „entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht und mit Gutheißung „des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, herauszugeben „und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeich„nungen und Freiheiten, dessen sich andere Kathedralkirchen in „diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei „und mit Recht zu erfreuen.“

Die Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame schließt aber doch wohl ein sehr ausgedehntes Verwaltungsrecht

Digitized by Google

in sich — das Domkapitel soll unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese bilden, nach der Vollzugsverordnung vom Jahre 1830, § 21 — und wenn hierüber vom Kapitel Beschlüsse gefaßt und Verfügungen getroffen werden unter dem Vorsitze des Bischofs, so ergiebt sich hieraus eine kollegialische Berathung und Schlußfassung, wobei also — in Uebereinstimmung mit dem im vorigen § 116 erörternden Geschäftsgang — die Mitglieder des Domkapitels ein entscheidendes Stimmrecht haben.

§ 117.

Rechte des erzbischöflichen Domkapitels.

(Fortsetzung.)

Die Bischöfe haben, wie gesagt, bei allen wichtigen kirchlichen Angelegenheiten — namentlich bei Ausübung derjenigen Rechte, welche aus der potestas jurisdictionis entspringen — den Rath des Domkapitels einzuholen; sie sind aber nach dem gemeinen kanonischen Rechte an die förmliche Zustimmung des Kapitels in folgenden Fällen gebunden:

a) In allen Fällen, wo es sich um die Rechte und Verbindlichkeiten des ganzen Bisthums handelt.

b) Bei allen jenen Gegenständen, welche das Interesse des Kapitels als Körperschaft betreffen und die ihm zum Vortheil oder Nachtheil gereichen können.

c) Bei jenen Geschäften und Verhandlungen, welche auf eine wesentliche Veränderung des Zustandes der Kirche abzielen, z. B. bei Schenkungen, Veräußerungen u. s. w.

d) Bei Pfründvergebungen, wo die Verleihung einer Pfründe dem Domkapitel zugleich mit dem Bischof zusteht.

e) In dem Falle, wenn der Bischof einer Kirche eine Pension auflegen, Pfründen vereinigen oder aufheben will.

f) Bei einer vorhabenden Vermehrung oder Verminderung der Dompräbenden oder wenn es sich um Aufnahme neuer Domherren handelt.

g) Bei einer Umwandlung kirchlicher Gefälle oder Rechte, deßgleichen bei neuer Vergebung eines Kirchenlehens, wenn es nicht ein bonum infeudari solitum war.

h) Bei den Entsetzungen und Absetzungen der mit kirchlichen Würden bekleideten Personen.

Digitized by Google

i) Bei Untersuchung und Bestrafung größerer Vergehen der katholischen Geistlichen.

Anmerkung. Wir haben bereits oben bemerkt, daß der Kirche über weltliche Vergehen der Kirchendiener, über eigentliche Kriminalverbrechen, keine Stafgerichtsbarkeit zusteht.

§ 118.

Pflichten der Domkapitulare.

Nach dem gemeinen kanonischen Rechte sind die Domkapitulare verpflichtet, die allgemeinen, allen Geistlichen durch die kanonischen Satzungen auferlegten Obliegenheiten zu erfüllen, insbesondere den Gottesdienst in der Kathedralkirche durch Verrichtung des Chorgottesdienstes und durch Absingung des heiligen Offiziums an gewissen Tagen zu verherrlichen.

Nach den ausdrücklichen Vorschriften des Konziliums von Trient sollen sie die gottesdienstlichen Pflichten selbst erfüllen und nicht durch Stellvertreter versehen lassen; dem Bischofe, wenn er Messe liest oder andere Pontifikalien ausübt, sollen sie assistiren und dienen, und in dem Chore ehrfurchtsvoll, deutlich und andächtig den Namen Gottes durch Hymnen und Psalmen verherrlichen.

Die Domkapitulare sind, wie die Bischöfe, zur Residenz verpflichtet; sie sollen nicht über drei Monate des Jahres abwesend sein, außer wenn dies im Dienste der Kirche geschieht. (Longner, S. 487.)

Ueberhaupt soll die Bestimmung des Domkapitels sein:

„zu fördern die Menschheit zur Humanität und Religiosität mit „vereinigten Kräften an der Spitze des übrigen Klerus. Der „Gottesdienst in der Kathedrale müsse, wie der in jeder Pfarrkirche, „zur Erweckung, Hebung und Erhaltung der Andacht des Volkes, „müsse zur Belehrung und Erbauung desselben eingerichtet sein und „als das zweckmäßigste Mittel zu diesem hohen Zwecke dienen, „müsse das Muster des Gottesdienstes für jede andere Pfarrkirche „im ganzen Bezirke des Bisthums sein." (Longner, S. 489.)

§ 119.

Ehrenrechte der Domkapitulare.

Der Domdekan und der Weihbischof haben in der dritten Rangklasse mit den Regierungsdirektoren und geheimen Referendärs gleichen

Digitized by Google

Rang; eben so haben die Domkapitulare in der fünften Klasse mit den Regierungsräthen gleichen Rang.

In Eingaben und Berichten an das erzbischöfliche Domkapitel wird die Anrede gebraucht „Hochwürdiges Erzbischöfliches Domkapitel" und die Aufschrift „An das Hochwürdige Erzbischöfliche Domkapitel" (RB. 1837 Nr. 9, S. 65, 66).

Die kirchliche Auszeichnung der Domkapitulare besteht, außer der violeten Kleidung und dem Rochet, in dem Kapitelskreuze auf der Brust. In der Erzdiözese Freiburg wird dieses grün emailirte, abgerundete, mit weißen Streifen und in den Ecken mit goldenen Flammen versehene Kreuz, welches auf der einen Seite den gekrönten Namensbuchstaben des Regenten, mit der Umschrift „pietate fundatoris 1827", auf der andern Seite das Bild der Himmelfahrt Mariä, der Schutz-Heiligen der Metropolitankirche, mit der Aufschrift „quæ sursum sunt quærite" zeigt, an einem weißen, schwarzgestreiften und mit silbernen lisière versehenen Bande getragen (RB. 1827 Nr. 24, S. 240).

§ 120.

Nothwendige Eigenschaften eines Domkapitulars.

In die Kathedralkapitel können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen nebst den vom Konzilium zu Trient geforderten Eigenschaften in der Seelsorge und andern Kirchendiensten rühmlich gearbeitet oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diözese Beihilfe geleistet oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben.

Im Wesentlichen stimmt die Vollzugsverordnung vom Jahr 1830 § 20 hiermit überein, wonach nur solche Diözesangeistliche zu Domkapitularstellen gelangen können, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

Von der Wiederbesetzung erledigter Domkapitularstellen war bereits oben die Rede.

§ 121.

Das Domkapitel als eigene kirchliche Korporation.

Das Domkapitel zu Freiburg als eigene kirchliche Korporation hat die Rechte kirchlicher Gemeinheiten — universitatum — und kann in

Digitized by Google

dieser Hinsicht selbstständig, ohne den Bischof, diejenigen Gegenstände erledigen, welche seinen Gesellschaftszweck, seine Rechte und innern Verhältnisse, seine Einrichtung und Verfassung, die Verwaltung der Güter betreffen. Als eine solche Korporation hat das Domkapitel ferner das Recht, für sich allein Versammlungen zu halten und Beschlüsse zu fassen, ebenso Statuten zu machen, wie wir bereits oben bemerkt haben.

Nach dem bisher Ausgeführten erscheint demnach das Domkapitel zu Freiburg

a) im Verhältniß zur ganzen katholischen Kirche und zum Kirchenoberhaupt als ein Kollegium, welches mit dem Bischofe an der Spitze ein Ganzes ausmacht;

b) im Verhältniß zum Diözesanbischof bildet es dessen ständiges Rathskollegium;

c) im Verhältniß zur Kathedralkirche soll es zur Verherrlichung des Gottesdienstes beitragen, und

d) im Verhältnisse zur Diözese hat endlich das Domkapitel sowohl Verpflichtungen bei Lebzeiten des Bischofs als auch nach dessen erfolgtem Ableben.

In der letztern Beziehung — sede vacante oder sede impedita — haben wir noch zu bemerken:

§ 122.

(Fortsetzung.)

Bei verhindertem oder erledigtem bischöflichen Sitze hat das Domkapitel auf gesetzliche Weise für die Diözesanverwaltung zu sorgen.

Ist der Bischof auf längere Zeit, z. B. durch Gefangenschaft gehindert, die Diözesanverwaltung zu leiten, so darf das Domkapitel keinen Vikar aufstellen, sondern der Generalvikar des verhinderten Bischofs — wenn er einen solchen hat — steht auf die Dauer seiner Abwesenheit an der Spitze der Verwaltung. Das Domkapitel hat in solchem Falle dem heil. Stuhle unter genauer Darlegung der veranlassenden Umstände und der getroffenen Maasregeln die Anzeige zu machen, welcher sodann das Weitere verfügen wird.

Zur Wahl eines Koadjutors ist das Domkapitel berechtiget, wenn der Bischof in Wahnsinn verfallen ist; überhaupt wird dem Domkapitel in Freiburg dieses Recht zur Wahl eines Koadjutors schon darum zustehen, weil ihm die Wahl des Bischofs selbst zusteht. (Longner, S. 131, 132, 133.)

Digitized by Google

Außerdem hat das Domkapitel bei erledigtem bischöflichen Stuhle binnen acht Tagen einen Kapitelsvikar — nach den Bestimmungen des Konzils von Trient — zu wählen oder den vom Bischof noch bei seinen Lebzeiten aufgestellten Generalvikar zu bestätigen. Eben so soll es einen Oekonomen für die Verwaltung der bischöflichen Güter aufstellen. Wenn das Kapitel die Beobachtung dieser Vorschrift unterläßt, so tritt das Devolutionsrecht des Erzbischofs ein.

Die beiden vom Kapitel aufgestellten Verweser oder Verwalter sind dem künftigen Bischof Rechenschaft für ihre Verwaltung schuldig. Schon während ihrer Verwaltung kann sie das Kapitel zur Rechenschaft ziehen, wenn es Anstände giebt, auch ihnen nöthigenfalls die Administration abnehmen.

Ueberhaupt tritt bei erledigtem bischöflichen Stuhle das Domkapitel der verwaisten Kirche in alle jene bischöflichen Rechte ein, welche nicht vom ordo abhängen und durch das gemeine kanonische Recht nicht ausdrücklich der Person des Bischofs vorbehalten sind. Das Domkapitel kann also namentlich in den bischöflichen Fällen dispensiren, die Approbation pro cura animarum und die Fakultät zur Lossprechung in den dem Bischof vorbehaltenen Fällen ertheilen, Fastenmandate und andere nothwendige Verordnungen erlassen, die Investitur auf Kirchenstellen ertheilen, Amts- und Disziplinaruntersuchungen verhängen, auch Disziplinarerkenntnisse ertheilen.

Dagegen darf nach gemeinem kanonischen Rechte das Domkapitel während der Sedisvakanz weder etwas verändern noch auch bloße actus gratiæ vornehmen. Es darf daher keine Pfründen verleihen, deren Vergebung dem Bischof allein zusteht; es darf auch nichts vornehmen, wodurch der Zustand der Kirche wesentlich verändert oder was den Rechten des künftigen Bischofs nachtheilig sein würde; alle auf die bischöfliche Jurisdiktion bezüglichen Geschäfte, welche ohne Nachtheil oder gar zum Vortheil der Kirche bis zur Besitznahme des neuen Bischofs verschoben werden können, müssen ausgesetzt bleiben; eben so darf keine Wahlkapitulation zur Beschränkung der Kirchenfreiheit dem neuerwählten Bischof vorgelegt werden.

Endlich hat das Domkapitel während der Sedisvakanz die bischöflichen Einkünfte zu verwalten, darf aber selbe nicht zu seinem eigenen Besten und nicht auf eine Art verwenden, welche der Natur des Kirchenfonds zuwider ist. (Longner, S. 483.)

Digitized by Google

§ 123.

Dotation des Erzbisthums.

Ueber die Einrichtung und Ausstattung des Erzbisthums Freiburg enthält die Bulle „provida solersque“ (RB. 1827 Nr. 23, S. 220, 221) folgende Bestimmungen:

Die Metropolitankirche zu Freiburg wird zu ihrem Diözesansprengel haben: das Gebiet des Großherzogthums Baden nebst den Pfarreien der Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen.

Der erzbischöflichen Kirche ist namentlich die Herrschaft Linz nebst andern Gütern und Einkünften angewiesen, welche jährlich die Summe

von	75,364 fl.
ertragen.	
Hievon kommen dem Erzbischof jährlich zu	13,400 fl.
Mit Einschluß der von drei bischöflichen Suffragankirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen beträgt das jährliche Einkommen des Erzbischofs	14,710 fl.
Der Domdekan erhält jährlich	4000 fl.
der erste Domkapitular	2,300 fl.
die übrigen fünf Domkapitulare und zwar jeder derselben	1,800 fl.
die sechs Dompräbendaten je	900 fl.
das Seminar der Diözese	25,000 fl.
die Fabrik der Domkirche	5,264 fl.
die erzbischöfliche Kanzlei	3000 fl.
die geistlichen Versorgungshäuser	8000 fl.

Dem Erzbischof ist das in der Stadt Freiburg am Münsterplatz gelegene, vormals Breisgau-landständische Haus mit seinen Zugehörden und einem Garten vor dem Stadtthore, ferner dem Domdekan, den sechs Domkapitularen und Präbendaten sind ebenfalls besondere Wohnungen angewiesen, worüber sich das Fundations-Instrument näher ausspricht.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.
Der katholische Klerikalstand.

Erster Abschnitt.
Eintritt in den Klerikalstand.

Erstes Kapitel.
Die Ordination.

§ 124.

Bedeutung der Ordination.

Der Bischof hat die Befugniß, einen Theil der außerordentlichen Fähigkeit, die ihm als einem Nachfolger der Apostel mitgetheilt worden ist, auf andere Kleriker als Gehilfen und Stellvertreter zu übertragen. Dieses geschieht durch die Ordination, eine feierliche Weihe, wodurch der Erwählte die außerordentlichen Gaben erhält, die zu den heiligen Verrichtungen des Amtes, wozu er bestimmt ist, nothwendig sind.

Diese Weihe gründet sich auf göttliche Anordnung, gewährt eine göttliche Gnadenmittheilung und ist unauslöschlich.

§ 125.

Eigenschaften des zu Ordinirenden.

Derjenige, welcher sich dem katholischen geistlichen Stande widmen und ordinirt werden will, muß männlichen Geschlechtes, getauft und gefirmt sein, auch in Beziehung auf Glauben, Sitten und Wissenschaft die in den kanonischen Satzungen geforderten Eigenschaften besitzen. Er muß ferner frei sein von denjenigen Mängeln und Gebrechen, welche nach dem geistlichen Rechte eine Irregularität nach sich ziehen oder ein kanonisches Hinderniß begründen, sonach den Weihkandidaten entweder zum Empfang der hl. Weihen oder zur Ausübung der geistlichen Gewalt unfähig machen.

Diese Irregularität kann aus einem Verbrechen oder aus einem Gebrechen, z. B. Mangel der erforderlichen Geistesgaben, Abgang der noth-

Digitized by Google

wendigen körperlichen Eigenschaften u. s. w., bestehen, deren vollständige Aufzählung nicht hieher gehört.

Daß der Ordination die Erwerbung des Tischtitels vorausgehen muß, ist bereits oben bemerkt worden.

§ 126.

Die geistlichen Weihen.

Der wirklichen Ordination geht als eine feierliche Bestimmung zum geistlichen Stande die Tonsur voraus, welche von dem Bischof unter gewissen Zeremonien vollzogen wird und welche die Ablegung der weltlichen Eitelkeit, so wie die Bekehrung zum geistlichen Leben symbolisch ausdrücken soll.

Bei der Ordination selbst kommen sieben Weihen vor, und zwar vier niedere, nämlich die des Ostiarius, Lektors, Exorzisten, Akolythen — ihre Verrichtungen werden jetzt gewöhnlich durch den Meßner besorgt — ferner drei höhere Weihen, nämlich die des Subdiakons, Diakons und Priesters.

Diese Priesterweihe ist ein Sakrament, wodurch den Dienern der Kirche mittelst Handauflegung und des bischöflichen Gebetes die Vollmacht und Gnade verliehen wird, ihr geistliches Amt wohl zu verwalten. Dieses Sakrament hat an den Aposteln seinen Anfang genommen und ist in den von ihnen eingesetzten Bischöfen fortgepflanzt, sofort von da an bis auf uns herab in der Weihe der Bischöfe und Priester beständig erneuert worden. Es sind demnach die Priester als Stellvertreter Jesu Christi, zumal wenn zu ihrem öffentlichen Charakter auch innerer moralischer Werth und wissenschaftliche Bildung kömmt, mit aller Hochachtung und Auszeichnung zu behandeln.

Zweites Kapitel.

Wirkung der Ordination.

§ 127.

Allgemeine Standespflichten der katholischen Geistlichen.

Die Ordination ist zwar jetzt nicht mehr die Verleihung des Amtes selbst und noch weniger die feierliche Einsetzung in ein bereits verliehenes Amt; aber sie erzeugt doch gewisse, dem Stande der Geistlichen zukommende allgemeine Rechte und Pflichten, von welchen nun die Rede sein wird.

Digitized by Google

Zunächst handelt es sich von den großen Verpflichtungen, welche die Weihe mit der ertheilten hohen Würde verbindet, und es hat die Kirche seit den ältesten Zeiten in ihrer Gesetzgebung den Geistlichen die Aufgabe gestellt, eben so sehr durch ihr Leben und Beispiel wie durch ihre Lehren die Gemüther an die Religion und an die Kirche zu fesseln. Sie sollen daher

a) alle Beschäftigungen und Gewohnheiten von sich entfernt halten, die entweder schon an und für sich tadelswerth sind oder doch leicht in gefährliche Leidenschaften übergehen können, namentlich im Essen und Trinken Mäßigkeit beobachten, nicht die Wirthshäuser oder Schauspielhäuser besuchen, nicht auf die Jagd gehen, keine Hazardspiele und keinen Wucher treiben, nicht zank- oder schmähsüchtig sein, nicht mit Schlägen, sondern mit Ermahnungen strafen und den vertrauten Umgang mit weiblichen Personen, ja selbst den Schein desselben vermeiden.

b) Den Geistlichen ist eine größere Zurückgezogenheit und ein besonderer äußerer Anstand empfohlen, damit sie sich vor den Laien auszeichnen. Sie sollen daher keine Waffen, goldene Tressen, Sporen oder bunte Aufschläge, keine langen Haare oder Bärte, sondern überhaupt eine bescheidene einfache Kleidung tragen. Jene Zurückgezogenheit schließt aber eine anständige Freigebigkeit und Gastfreundschaft nicht aus, vielmehr ist ihnen diese zur besondern Pflicht gemacht.

c) Endlich sollen die Geistlichen ihre religiöse und wissenschaftliche Bildung fortwährend vervollkommnen und daher alle Beschäftigungen vermeiden, wodurch sie davon abgezogen werden oder welche mit dem Geiste ihres Standes nicht vereinbar sind, namentlich gewinnsüchtigen Handel, Handwerke außer zu ihrem Vergnügen, zu große Vorliebe für weltliche Wissenschaften, als Jurisprudenz, Medizin, chirurchische Praxis, Notariat und andere Staats- oder Kriegsdienste.

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist vom Bischof als ein Exzeß zu bestrafen. (Walter a. a. O. § 217.)

Anmerkung. Ueber die Fortbildung der Geistlichen enthält die K.K.K.Ordnung im § 35 die wörtliche Bestimmung:

„die Aufsicht über die Fortsetzung der wissenschaftlichen, sittlichen „und amtlichen Bildung der Verpfründeten ist ganz eigentlich ein „Recht des bischöflichen Oberhirtenamtes."

Was insbesondere die Verpflichtung der katholischen Geistlichen zum ehelosen Leben betrifft, so wird sie durch die Sache selbst als ein Zustand höherer Vollkommenheit — auch von Christus und den Aposteln dafür

Digitized by Google

anerkannt — bezeichnet; der eigentliche Grund des Cölibatsgesetzes liegt theils in der Heiligkeit der geistlichen Handlungen, theils in dem Umstande, daß der Geistliche durch Ehelosigkeit die Menschen mahnen soll, der Sinnlichkeit, die besonders im Ehestande repräsentirt ist, abzusterben. Schon in den ältesten Kirchengesetzen wurde den Priestern die Eingehung einer Ehe verboten, obschon man es damit vereinbar hielt, die Weihe an bereits verheirathete Männer zu ertheilen, und bei dem Mangel an Geistlichen mußte man darüber wegsehen, wenn diese den Umgang mit ihren Eheweibern fortsetzten. Seit dem vierten Jahrhundert hingegen bildeten die Gesetze der abendländischen Kirche diese Verhältnisse schärfer aus; sie verlangten die Enthaltsamkeit vom ehelichen Leben nicht blos bei den Priestern, sondern auch bei den Diakonen, und die jetzige Disziplin der katholischen Kirche hinsichtlich der Priesterehen ist noch auf das Recht des Mittelalters gegründet, welches durch das Konzilium von Trient ausdrücklich wiederholt worden ist. (Walter a. a. O. § 218, 219.)

Anmerkung. Die Besprechung dieser Priesterehen, die Aufhebung des Cölibats, ist an der Tagesordnung, die als ein blos kirchliches Disziplinargesetz keinem Anstande unterliegen soll. Allein wenn man — abgesehen von jenem tiefern Grunde des Cölibatsgesetzes — die eben aufgezählten Pflichten des katholischen Geistlichen näher und ernstlich erwägt, so wird man es kaum für möglich halten, daß ein Familienvater alle jene Obliegenheiten ohne Ausnahme mit derselben Gewissenhaftigkeit, Resignation und Selbstverläugnung werde zu erfüllen im Stande sein, wie der durch kein Familienverhältniß gebundene, nur seinem Stande lebende, unverheirathete katholische Geistliche.

Allerdings gehören Familienfreuden zu den schönsten des gebildeten Menschen; allein auch die Sorgen und Pflichten des Ehestandes nehmen die ganze Kraft der Ehegatten — besonders des Familienvaters, der nebenbei noch seinem Berufsgeschäfte mit aller Treue obzuliegen hat — rücksichtlich der geistigen und leiblichen Erziehung ihrer Kinder, rücksichtlich der Wahl ihres Berufes und ihrer künftigen Versorgung, rücksichtlich ihrer Pflege in gesunden und kranken Tagen u. s. w. so vollständig in Anspruch, daß nach unserm Dafürhalten mehr als menschliche Kräfte dazu gehören, dem ganzen Umfange der erwähnten Pflichten des Geistlichen und des Ehegatten vollständig zu genügen.

Die Widersacher des Cölibats stellen gar häufig nur die Sinnlichkeit in den Vordergrund, welcher sie Rechnung getragen wissen wollen, und zwar, wie sie sagen, im Interesse des geistlichen Standes. Allein schon dieses Hauptmotiv erregt unsere Bedenklichkeit und wir könnten

Digitized by Google

sogleich dagegen bemerken, daß derjenige, welcher diese Sinnlichkeit zu beherrschen nicht im Stande zu sein glaubt, sich dem hohen Berufe des katholischen Geistlichen nicht zu widmen habe; daß aber auf der andern Seite der errungene Sieg über diese Sinnlichkeit jeden andern Kampf erleichtern werde.

§ 128.

Allgemeine Standesrechte der Geistlichen.

Die Würde und eigenthümlichen Rücksichten, welche der katholische geistliche Stand verlangt, sind in den christlichen Staaten auch durch mehrere bürgerliche Vorrechte anerkannt worden.

Namentlich im Großherzogthum Baden enthält das „erste Konstitutionsedikt über die kirchliche Staatsverfassung" in seinem § 23 die Bestimmung, daß der Kirchendiener „die der wichtigen Bestimmung seines Standes gebührende vorzügliche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienst verliehenen Rechte und Freiheiten zu genießen habe," von welcher wichtigen Bestimmung wir bereits oben gesprochen haben.

Einzelne Standesvorrechte sind:

a) Der katholische Geistliche ist frei von den öffentlichen persönlichen Lasten, welche für seine Stellung nicht passen, namentlich vom Kriegsdienste, von Personalfrohnden. u. s. w.

b) Der Geistliche steht bei Disziplinarvergehen unter seinem Bischof; eben so genießt er

c) das Privilegium des standesmäßigen Unterhaltes und hat

d) den Staatsschutz rücksichtlich jedes Angriffes auf seine Person in erhöhtem Grade anzusprechen.

Zweiter Abschnitt.

Der katholische Pfarrer als Kirchendiener.

Erstes Kapitel.

Das katholische Pfarramt.

§ 129.

Die Stellung des Pfarrers in der Hierarchie.

Auf der letzten Stufe im Subordinationssystem des allgemeinen katholischen Kirchenregiments (§ 58) stehen die Pfarrer — die alten

Digitized by Google

Presbyteri — welchen die Seelsorge nebst der innern Jurisdiktion über einen Inbegriff einzelner Glaubensgenossen übertragen ist.

Das Pfarramt selbst ist eine göttliche Anordnung; die pfarrliche Jurisdiktion hingegen ist ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt, von welcher die pfarrliche Macht in ihrem ganzen Umfange abhängig und welcher sie in ihrer Ausübung untergeordnet erscheint. Die Amtsgewalt der Pfarrer ist übrigens in Beziehung auf die ihrer geistlichen Obsorge anvertrauten Gemeinden für beständig und nicht blos auf Ruf oder Widerruf übertragen; sie ist eine ordentliche, eigene — propria — im Gegensatze der delegirten und blos vikarirenden, welche den aufgestellten Pfarrvikaren zukömmt.

Der katholische Pfarrer ist also ein dem vorgesetzten Bischofe untergeordneter Kirchenbeamter; als solcher aber nicht Diener des Staates, sondern Diener seiner Kirche, von welcher er die priesterliche Gewalt empfangen hat, die aber göttlicher Institution und kein Ausfluß der Staatsgewalt ist. Es würde das katholische Priesterthum in seiner Wesenheit verletzen, wenn man die Priester als wirkliche Staatsdiener, nämlich handelnd auf Verfügung und für Rechnung der weltlichen Regierung betrachen wollte; ja es würde derjenige katholische Geistliche, welcher mit Hintansetzung der Lehre seiner Kirche und der Weisung seiner Kirchenobern den Staatsbefehlen Folge leistete, sich eines kirchlichen Ungehorsams schuldig machen und darum der Disziplinar-Strafgewalt seines Bischofs unterliegen. Aber auch der Staat würde wegen seiner innigen, unzertrennlichen Verbindung mit der Kirche bei dieser Aufforderung zum Ungehorsam ohne allen Zweifel die nachtheiligsten Rückwirkungen empfinden.

Wir haben bereits oben bei der Erörterung des § 11 und 12 unsers Kirchen-Konstitutionsedikts des Rechtes der katholischen Kirche erwähnt, auf ihre Glaubensgenossen allen jenen Einfluß auszuüben, „welcher zur Erhaltung der Einheit der Vorschriften für Glauben und Leben der Kirchenglieder unentbehrlich ist," ebenso die „Leitung der Kirchen- und Schuldiener zur Erreichung des kirchlichen Zweckes ihrer Anstellung" u. s. w.

Hienach hat also die katholische Kirche von ihren Pfarrern den schuldigen Gehorsam vorzugsweise und zwar um so mehr zu fordern, als jeder katholische Geistliche bei der Weihe zum Priester in die Hände des Bischofs Ehrfurcht und Gehorsam gegen den weihenden Bischof und dessen Nachfolger angelobt hat.

Zwar erscheint nach dem § 22 unsers Kirchen-Konstitutionsedikts der

Digitized by Google

katholische Pfarrer bei den dort erwähnten Verrichtungen auch als Staatsbeamter, ferner nach der Einführung des neuen Landrechts als Beamter des bürgerlichen Standes — wovon unten die Rede sein wird; — allein der Pfarrer hat in dieser Eigenschaft, unbeschadet des seiner Kirche versprochenen Gehorsams, nur diejenigen Vorschriften zu befolgen, welche ihm zur Ausübung jener bürgerlichen Handlungen zum Behufe ihrer Giltigkeit vor dem weltlichen Richter vorgeschrieben sind, weiter geht seine Dienstverpflichtung zum Gehorsam gegen den Staat durchaus nicht. Ja es wäre eine offenbare Verletzung der auf Staatsgrundgesetzen beruhenden Rechte der katholischen Kirche, namentlich in Bezug auf die hierarchische Ordnung ihrer Geistlichkeit, wenn man aus der vom Staate geschaffenen bürgerlichen Standesbeamtung die weitere Folgerung ziehen wollte, daß die katholischen Pfarrer nun zunächst der weltlichen Regierung und nicht vor Allem ihrer kirchlichen Obrigkeit zum Gehorsam verpflichtet seien. Es kann doch wohl keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die katholischen Pfarrer ihrem eigentlichen Berufe nach Kirchendiener und nur allein Kirchendiener sind, daß sie aber gleichwohl in dieser Eigenschaft nun auch Geschäfte als sogenannte bürgerliche Standesbeamte zu verrichten haben, die ihnen zwar früher nicht weniger, aber nur nicht in der durch die neueste Civilgesetzgebung vorgeschriebenen Form obgelegen waren. Die Pfarrer sind demnach als Kirchendiener vor allem andern den kirchlichen Gehorsam schuldig, als Beamte des bürgerlichen Standes hingegen haben sie, wie bereits bemerkt worden, nur diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche zur rechtlichen Giltigkeit der ihnen in gedachter Eigenschaft zugewiesenen Geschäfte erforderlich sind.

Unser Kirchen-Konstitutionsedikt § 22 enthält hierüber die ausdrückliche Vorschrift, daß sich die Pfarrer „in der religiösen Art der Verrichtung solcher Handlungen" — nämlich der Trauungen, Taufen, Beerdigungen u. s. w. — „nach den Gesetzen ihrer Kirche, hingegen in Hinsicht auf Zeit und Ortsverhältnisse, sowie auf die Beurkundung nach den Gesetzen des Staates zu richten haben."

§ 130.

Der kanonische Gehorsam.

(Fortsetzung.)

Selbst die Vollzugsverordnung vom Jahre 1830 enthält in ihrem § 34 die Vorschrift, daß jeder Geistliche vor der kirchlichen Institution dem Bischof den kanonischen Gehorsam anzugelobon habe. Zwar wird

Digitized by Google

dort auch des Eides der Treue gegen das Staatsoberhaupt erwähnt, allein dieser Eid kann nur die jedem Staatsbürger obliegende Treue zum Gegenstande haben und darf weder der Gewissensfreiheit des katholischen Geistlichen noch jenem kanonischen Gehorsam Eintrag thun.

Dieser hat übrigens seine Grenzen und darf nicht in Willkür und Servilität ausarten, vielmehr müssen die hierüber vorhandenen kirchlichen Gesetze beobachtet werden, welche nicht gestatten, daß ein Gehorsam gefordert werde, welcher weder in den kanonischen Vorschriften noch im Geiste der Kirche liegt. Auf keinen Fall jedoch darf der katholische Pfarrer in einem solchen Falle, wo er sich zum kanonischen Gehorsam nicht verbunden glaubt, diesen seinem Kirchenobern überhaupt verweigern, sondern er hat mit schuldiger Hochachtung und Ehrerbietigkeit dem Bischof im Uebrigen den Gehorsam fortzuleisten, dagegen für jenen einzelnen Fall seine Gründe der Gehorsamsverweigerung bescheiden und ehrfurchtsvoll vorzutragen, und wenn nicht nach seinem Antrage entschieden wird, den geeigneten Rekurs zu ergreifen.

Am allerwenigsten ist aber gestattet, daß ein Pfarrer nach Gutdünken einzelne Verordnungen seiner Kirchenobern befolgt, andere aber unbeachtet läßt, weil er sich hierzu nicht verbunden glaubt, indem hierdurch die der katholischen Kirche wesentlich nothwendige Einheit und Ordnung verletzt und an deren Stelle Willkür und Verworrenheit treten würde.

§ 131.

Der Pfarrbezirk- Pfarrei- Pfarrbann.

Die dem katholischen Pfarrer zustehende Amtsgewalt ist nur auf seinen Pfarrbezirk (Pfarrsprengel) beschränkt; nur der hienach kompetente Pfarrer ist zur Vornahme der Parochialhandlungen innerhalb dieses Bezirkes berechtiget. Jede katholische Pfarrei ist ein katholisch-kirchlicher Verband; demnach tritt derjenige, welcher aus dem Verband seiner Kirche tritt, auch aus dem Verbande seiner Pfarrei; er verliert hierdurch seine frühern Gesellschaftsrechte (§ 2), sowie die Pfarrgemeinde auch keine Ansprüche mehr an ihn hat.

Den Pfarrer und seine Gemeinde umschlingt das schönste und heiligste Band, das himmlische Band eines Glaubens, einer Hoffnung, einer Liebe. Er ist ihr Hirt und sie vertraut seiner Führung; er ist der ihr vom Herrn gesetzte Seelsorger, damit er sie leite auf die Pfade des Heils, sie aber auf seine Stimme höre und die Segnungen der Religion von seiner Hand empfange.

Digitized by Google

Alle Pfarrangehörige sind in allen Anliegen ihrer Seele an ihren eigenen Priester gewiesen, weßhalb ihr Pfarrort recht eigentlich als der Ort der Befriedigung ihrer am tiefsten eingewurzelten, ihrer religiösen Bedürfnisse erscheint.

Ueber diesen Kirchensprengel (Pfarrbann) enthält das Kirchen-Konstitutionsedikt § 22 die Bestimmung, daß die Pfarrer bei der Verkündung und Einsegnung der Ehen, ferner bei Taufen, bei Ablegung von Glaubensbekenntnissen, bei Uebertritten von einer Kirche zur andern und bei Beerdigungen, nicht blos Kirchendiener, sondern auch Staatsbeamte (§ 133) seien und daß sie diese Handlungen an Niemanden verrichten dürfen, der nicht durch die bestehende Ordnung demjenigen Kirchensprengel zugewiesen ist, für welchen sie als Pfarrer angestellt sind. Ferner sollen sie sich in jedem Fall versichern, daß die vorzunehmende kirchliche Handlung den Staatsgesetzen nicht zuwider sei, widrigenfalls diese keine Rechtswirkung erzeuge und vielleicht eine Bestrafung zur Folge habe. Endlich sollen die Pfarrer, wie oben bemerkt wurde, sich hierbei theils nach den Gesetzen ihrer Kirche, theils nach jenen des Staates benehmen, je nachdem die kirchliche oder weltliche Seite des vorzunehmenden Aktes in Frage kömmt.

§ 132.

Der Pfarrbezirk.

(Fortsetzung.)

Was insbesondere die Pastoration der in evangelischen Orten wohnenden Katholiken und umgekehrt die Pastoration der in katholischen Orten wohnenden Protestanten betrifft, so ist hierüber eine Staatsministerial-Entschließung vom 1. November 1840 erschienen, deren Vollzug von Seiten des katholischen Oberkirchenrathes durch einen im Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises vom Jahre 1844 Nr. 23, S. 119 enthaltenen Erlaß angeordnet wurde.

Auch von Seiten des erzbischöflichen Ordinariats ist bereits früher und zwar unterm 1. Oktober 1841, Nr. 5745 ein gedruckter Erlaß über die Pastoration der in ungemischten evangelischen Ortschaften wohnenden Katholiken den erzbischöflichen Dekanaten zur Eröffnung an sämmtliche Kurate mitgetheilt worden, den wir somit als hinreichend bekannt voraussetzen können.

Anmerkung. Die §§ 2, 3 des Kirchen-Konstitutionsedikts sind durch das Bürgerannahmegesetz vom 31. Dezember 1831 aufgehoben.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Die Rechte des katholischen Pfarrers.

§ 133.

Pfarrliche Ehrenrechte.

Von den allgemeinen Standesrechten der katholischen Geistlichen haben wir bereits oben gesprochen, sie kommen also dem Pfarrer schon als ordinirtem Geistlichen gleichfalls zu statten.

Außerdem aber betrachtet das „erste Konstitutionsedikt" über die kirchliche Staatsverfassung § 22 die Pfarrer nicht blos als Kirchendiener, sondern auch als Staatsbeamte und setzt im nächsten § 23 fest, daß dieser Kirchendiener und Staatsbeamte

„die der wichtigen Bestimmung seines Standes gebührende vorzüg-
„liche Achtung zu gewarten, auch der seinem Kirchendienste verliehe-
„nen Rechte und Freiheiten zu genießen habe."

Das zweite Einführungsedikt zum neuen Landrecht (RB. 1809, S. 497, § 6) ernennt die Pfarrer zu Beamten des bürgerlichen Standes und von ihrem deßfallsigen eben so ausgedehnten als wichtigen Geschäftskreis wird unten die Rede sein. Die Vollzugsverordnung vom 30. Jänner 1830 § 35 (RB. 1830, S. 19) bezeugt den Entschluß der betreffenden Regierungen, den Stand der katholischen Geistlichen zu ehren, indem es dort heißt:

„Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer
„Berufsgeschäfte erfoderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie
„in dem Genuß der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Aus-
„zeichnung."

In der That verdient der Stand der katholischen Geistlichkeit die für ihn schickliche Auszeichnung in hohem Grade; denn welcher Stand im Staate ist — wie bereits oben bemerkt wurde — wichtiger als jener, dessen Aufgabe es ist, die Jugend zu bilden, die ganze katholische Bevölkerung mit den Wahrheiten und Tröstungen der christlichen Religion und den Sinn auch mit einer höhern Welt bekannt zu machen, endlich als Beamte des bürgerlichen Standes die für die bürgerlichen Verhältnisse sehr wichtigen und folgereichen Geschäfte zu besorgen, so viel möglich auch in zivilrechtlichen Sachen mit Rath und That an die Hand zu gehen, ja sogar bei der Selbstadministration ihres Pfarrgutes in den Fortschritten der Landwirthschaft mit gutem Beispiele voranzuschreiten?

Digitized by Google

Wenn wir Alles dieses in den nachfolgenden §§ thatsächlich begründen, so wird man die Behauptung gerechtfertiget finden, daß der Stand der katholischen Geistlichen für den Staat nicht minder wichtig und unentbehrlich wie für die Kirche sei, und daß man mit allem Rechte solche Einrichtungen und Maasregeln von Seiten der weltlichen Regierung erwarten dürfe, welche dieser Wichtigkeit entsprechen und durch eine günstigere äußere Stellung der katholischen Geistlichkeit ihre Wirksamkeit erhöhen und diesen eben jetzt an Priestermangel leidenden Stand angenehmer und einladender machen.

Diese äußere Stellung erfordert zunächst ein gewisses Rangverhältniß, dessen wir bereits oben erwähnt haben und hier nur noch beifügen, daß die katholischen Pfarrer in ihren Geschäftsverhältnissen mit der weltlichen Regierung den Bezirksbeamten gleich zu stellen sein werden, da die Domkapitulare gleichen Rang mit den Regierungsräthen haben.

§ 134.

Pfarrliche Rechte vermöge der Amtsgewalt.

Der katholische Pfarrer hat vermöge seiner Amtsgewalt das Recht, innerhalb seines Pfarrbezirkes alle liturgischen Verrichtungen, welche mit dem geistlichen Stande und der hl. Weihe verbunden sind — mit Ausnahme der dem Bischofe vorbehaltenen — nach dem Diözesanritual giltig vorzunehmen, und es liegt im Oberaufsichtsrechte des Staates, ihn hierbei zu schützen, welchen Schutz auch die Vollzugsverordnung v. J. 1830 § 35 wiederholt zusagt.

Ueber die Art der Vornahme dieser seelsorglichen Funktionen berufen wir uns auf das vorhandene Ritual für das Erzbisthum.

Ferner hat jeder katholische Pfarrer das ausschließende Recht auf Ausübung der Seelsorge und Ausspendung der heiligen Sakramente — mit Ausnahme der Firmung und Priesterweihe — innerhalb seines Pfarrbezirkes.

Namentlich hat er das ausschließende Recht

a) auf Administrirung der heiligen Taufe, weßwegen in einer jeden Pfarrkirche ein Taufstein als Vorrecht der Pfarrkirchen vorhanden sein muß;

b) auf Ertheilung der heiligen Eucharistie, besonders zur österlichen Zeit oder wenn solche den Kranken als letzte Wegzehrung gereicht wird, und auf Verrichtung des heiligen Meßopfers. Ohne Erlaubniß des katholischen Pfarrers darf in den Kirchen des Pfarrbezirkes ein anderer

Digitized by Google

Priester weder die heilige Messe lesen noch sonstige gottesdienstliche Handlungen verrichten, ja es müssen sich bei ihm fremde Priester sogar durch sogenannte Ordinationsformate ausweisen.

c) Der katholische Pfarrer hat das ausschließende Recht auf die Buß- und Beichtanstalt, mit Ausnahme der vorbehaltenen Fälle;

d) auf Administrirung des heiligen Sakramentes der letzten Oelung;

e) auf Verkündung der Eheverlöbnisse und Eheeinsegnung (Trauung);

f) auf die Aufsicht über die Kirchen und Kapellen innerhalb des Pfarrbezirkes;

g) auf die Ertheilung des Religionsunterrichtes in Predigten und Katechesen an seine Pfarrkinder, besonders in den Schulen, wovon unten ausführlicher die Rede sein wird. Ebenso hat er über die Reinerhaltung des christlichen Glaubens und der guten Sitten zu wachen.

Anmerkung. Ueber den öffentlichen katechetischen Religionsunterricht ist die bekannte Verordnung des erzbischöflichen Generalvikariats zu Freiburg vom 11. März 1828 und hinsichtlich des Alters zum Austritt aus der Christenlehre die Generalverfügung vom 28. April 1815, Nr. 379 nachzusehen.

h) Der katholische Pfarrer hat endlich das ausschließende Recht, die vorgeschriebenen Um- und Bittgänge mit seiner Pfarrgemeinde zu halten, die in dem Diözesanritual enthaltenen Segnungen des Taufwassers, der Aschen- Kerzen- Kräuter- und Palmenweihe u. s. w. vorzunehmen; die Fast- und Festtage, ebenso die gestifteten Messen und sonstigen Andachten, Kirchenfeierlichkeiten u. s. w. zu verkündigen.

i) Die katholischen Pfarrer haben endlich das — freilich bestrittene — Recht, den Diözesansynoden — wovon bereits oben die Rede war — mit Sitz und Stimme beizuwohnen. Diese Synoden sind aber außer Uebung gekommen; jetzt bestehen nur noch Kapitelskonferenzen, nämlich periodische Versammlungen der Geistlichen eines Landkapitels, um sich nach einem festgesetzten Regulativ über Gegenstände der seelsorgerlichen Pflege, sowie überhaupt über die Verwaltung des geistlichen Amtes gemeinschaftlich zu berathen, den Geist brüderlicher Eintracht und Liebe zu wecken, eine Gleichförmigkeit in der Denk- und Handlungsweise zu bewirken und zu unterhalten, sowie die berufsmäßige geistige Ausbildung der Kleriker zu befördern.

Anmerkung. Von mehreren andern pfarrlichen Rechten, wobei der Pfarrer nicht blos als Kirchendiener, sondern auch als Staatsbeamter handelnd erscheint, wird unten die Rede sein; ebenso werden wir im

Digitized by Google

Kapitel vom „Pfarrgut" und „Pfarrgebäuden" diejenigen Rechte zur Sprache bringen, welche dem katholischen Pfarrer — nebst den entsprechenden Verbindlichkeiten — zur Seite stehen.

§ 135.

Pfarrliche Rechte in Bezug auf das Einkommen.

Der katholische Pfarrer hat das Recht, die zufälligen Einnahmen — Opfer, Meßstipendien, Stolgebühren — zu beziehen, welche mit seiner Pfarrei verbunden sind. Ursprünglich waren dies freiwillige Gaben der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Geistlichen, später hingegen hat sich hieraus durch das Herkommen ein gewisses Recht gebildet.

Ferner hat der katholische Pfarrer das Recht der Nutznießung am ganzen Pfarr-Pfründegut. Von Beidem wird unten in der vierten Abtheilung „von den Temporalien der Kirche" ausführlich die Rede sein.

Drittes Kapitel.

Pflichten des katholischen Pfarrers.

§ 136.

Residenz des katholischen Pfarrers.

Außer den oben im § 124 angeführten, jedem ordinirten Geistlichen obliegenden Pflichten, hat der katholische Pfarrer insbesondere noch folgende zu erfüllen:

Er muß Residenz halten.

Unter Residenz versteht man die Verbindlichkeit des katholischen Pfarrers zur beständigen Anwesenheit in seinem Pfarrorte. Hat er jedoch gegründete Ursachen, sich von seinem Wohnsitze periodisch zu entfernen, so ist hierzu ein Urlaub von höherer Behörde — das erzbischöfliche Ordinariat und der katholische Oberkirchenrath — nothwendig. Zu diesem Behufe hat er sich zunächst an das ihm vorgesetzte Dekanat zu wenden, welches sofort weitern Bericht an die zur Urlaubsbewilligung kompetente Behörde erstattet. Ehe dem Urlaubsgesuche entsprochen wird, muß gehörig nachgewiesen sein, daß für die Zeit der Abwesenheit ein anderer tauglicher, zur Seelsorge und zur Verwaltung der heiligen Sakramente zugelassener Priester als Stellvertreter aufgestellt sei und daß überhaupt das Pfarramt nach allen Richtungen — auch rücksichtlich der bürgerlichen Standesbeamtung — gehörig verwaltet sei.

Hauptsächlich wegen dieser Residenzpflicht darf auch der katholische Geistliche keine zwei oder mehrere Pfründen zu gleicher Zeit besitzen,

Digitized by Google

was die Tridentinische Synode — Concil. Trident. Sess. VII. c. 4. de reform. — ausdrücklich verbietet, womit auch die Vollzugsverordnung vom Jahre 1830, § 32 übereinstimmt.

§ 137.

Selbstverwaltung und Meßopfer.

Es ist eine weitere Pflicht des Pfarrers, sein Pfarramt selbst zu verwalten und dasselbe nicht durch einen Stellvertreter versehen zu lassen, so lang er noch zum Kirchendienst tauglich ist. Auch soll er nach der Vorschrift des Konzils von Trient — Sess. XXVI. c. 1. de refer. — an allen Sonn- und Feiertagen das heilige Meßopfer für seine Gemeinde darbringen, überhaupt so oft Messe halten als das Amt erfordert und seine Gemeinde eifrig an dieser heiligen Feier erbauen.

§ 138.

Predigeramt und Christenlehre.

Der katholische Pfarrer ist gesetzlich der ordentliche Religionslehrer und versieht als solcher das Predigeramt, wozu er auch seine Gehilfen — Kapläne, Vikare — verwenden kann. Je nach dem Maaße ihrer Verbindlichkeit nimmt sie der Pfarrer dafür in Anspruch, wovon wir unten ausführlicher sprechen werden.

Die Christenlehre besteht aus einem Unterricht für die Knaben und Mädchen in der Schule, um diesen die Elemente des Glaubens und der Sitte nebst der Kenntniß der ersten und natürlichsten Pflichten im Vereine mit frommen Uebungen beizubringen; ferner aus einem weitern und höhern Unterrichte für die herangewachsene, aus der Schule entlassene Jugend, damit sie tiefer in den Geist des Christenthums eingeführt, ihre erhabene Bestimmung ihr erst recht aufgehellt und die heilige Sitte mit vorzüglicher Berücksichtigung ihrer Lebensperiode ans Herz gelegt werde. Den Unterricht für die reifere Jugend ertheilt gewöhnlich der Pfarrer; der katechetische Unterricht in den Schulen hingegen wird gewöhnlich zwischen dem Pfarrer und seinem Gehilfen getheilt, je nach der Zahl oder nach den Klassen der Schuljugend.

Ueber den öffentlichen katechetischen Religionsunterricht und über die Zeit der Entlassung aus der Christenlehre hat das erzbischöfliche Generalvikariat zu Freiburg unterm 11. März 1828 eine allgemeine Verordnung erlassen, deren auszugsweise Mittheilung wir in der Voraussetzung unterlassen, daß sie sich bereits in den Händen der Kuratgeistlichkeit befinde.

Digitized by Google

§ 139.

Der öffentliche Gottesdienst und die Kirchenparamente.

Der Pfarrer ist der Ordinarius des öffentlichen Gottesdienstes und besorgt denselben nach der Anordnung des bestehenden Diözesanrituals.

In dieser Eigenschaft steht ihm auch die Aufsicht über den Gottesdienst zu, damit daselbst Ruhe, Ordnung und Anstand beobachtet werde; eben so hat er darüber zu wachen, daß seine Pfarrkinder an den Sonn- und Feiertagen, dem Kirchengebot gemäß, den Gottesdienst besuchen.

Besonders steht die Heilighaltung des Sonntags (§ 69) unter der Aufsicht des Pfarrers, deren Wichtigkeit auch vom Staate anerkannt und durch ausdrückliche Gesetze verschärft ist.

Der Pfarrer hat die Pflicht, die zum Kultus bestimmten Gegenstände, die Verzierungen zum Schmucke der Tempel, den Kirchensatz, Utensilien und Paramente — z. B. Kelche, Kruzifixe, Luminarien, Priestergewänder, Orgel, Glocken u. s. w. — gehörig zu beaufsichtigen. Nach einem durch das erzbischöfliche Ordinariat bekannt gemachten Beschlusse des Ministeriums des Innern vom 27. März 1843, Nr. 3224 sollen die Gemälde und sonstige Kunstwerke in den Kirchen sorgfältig erhalten und die auf dem Kirchenboden etwa liegenden Grabsteine an die Kirchenwand befestiget werden.

Der Pfarrer hat endlich nicht zu dulden, daß die aus ihrer Bestimmung hervorgehende Heiligkeit der Kirche mißbraucht und zu profanen Zwecken, wenn auch nur auf wenige Stunden verwendet werde.

Namentlich ist dieser Gebrauch unbedingt verboten bei profanen musikalischen Aufführungen, die also mit keiner gottesdienstlichen Handlung zur Erhebung ihrer Feierlichkeit in Verbindung stehen.

Anmerkung. Weiterer Verbindlichkeiten des Pfarrers, namentlich als Pfründnießer, als Beamter des bürgerlichen Standes u. s. w. wird unten an Ort und Stelle Erwähnung geschehen.

§ 140.

Die Pfarrverweser.

Die zeitlichen Pfarrverweser — Pfarrverwalter — sind solche Geistliche, welche die Stelle eines Pfarrers für eine gewisse Zeit vertreten und in seinem Namen die Seelsorge ausüben. Gewöhnlich werden sie entweder bei einer in Erledigung gekommenen Pfarrei oder bei einer sonst selbstständigen Seelsorgerstelle oder auch bisweilen bei einer physischen und geistigen Unfähigkeit eines Pfarrers aufgestellt. So wie ein solcher

Digitized by Google

Fall eintritt, hat das betreffende Dekanat sogleich die geeignete Anzeige bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu machen, damit die geeignete Fürsorge zur Verwaltung der Pfarrei getroffen werden kann. Das Dekanat hat in dringenden Fällen eine provisorische Anordnung in der Art zu treffen, daß Einer oder einige der benachbarten Geistlichen die erledigte Pfarrei versehen, damit kein Stillstand in der Seelsorge und in den Geschäften der bürgerlichen Standesbeamtung entstehe. Die getroffene Anordnung ist dann gleichfalls an das Ordinariat einzuberichten und weitere Entschließung abzuwarten.

Das Ordinariat setzt sofort den katholischen Oberkirchenrath sowohl von der Person des aufgestellten Pfarrverwalters als auch von dem Tage in Kenntniß, wann dieser die Verwaltung der Pfarrei übernommen hat, worauf der katholische Oberkirchenrath die Bezahlung der gewöhnlichen Tagesgebühr von 1 fl. 30 kr. für den am Orte der Verwaltung anwesenden Geistlichen — nebst seinen Stolgebühren — auf die Interkalargefälle der erledigten Pfarrei mittelst einer Verfügung an das betreffende Bezirksamt mit dem Bemerken anweist, daß der Pfarrverwalter die etwa gestifteten Jahrestage — Anniversarien — ohne besondere Vergütung zu besorgen habe.

Von dieser Verfügung wird zugleich das erzbischöfliche Ordinariat zur Eröffnung an den Pfarrverwalter in Kenntniß gesetzt. (K.K.Sektions-Beschluß vom 5. Juni 1828, Nr. 175.)

Indessen geschieht es manchmal bei geringern Pfarreien, daß dem Pfarrverwalter das ganze Einkommen der erledigten Pfarrei statt jener Tagsgebühr überlassen wird.

Ueber die Pfarrverwaltung enthält der nämliche Erlaß der katholischen Kirchensektion vom 5. Jänner 1828, Nr. 175 folgende Bestimmungen:

a) derjenige Pfarrverweser, welcher im Pfarrorte zwar wohnt, aber ein anderes Benefizium besitzt, erhält täglich einen Gulden nebst Stolgebühren mit der gleichen oben bemerkten Verbindlichkeit rücksichtlich der Anniversarien.

b) Ein Pfarrverweser, welcher von seinem gewöhnlichen Pfarrorte aus eine andere Pfarrei ex currendo versieht, erhält dafür täglich 40 kr. mit der nämlichen Verbindlichkeit wegen der Anniversarien; hierbei hat auch er den freien Bezug der Stolgebühren. Sollte übrigens die Entfernung von seinem Pfarrorte so groß sein, daß er sich hierzu eines Pferdes bedienen müßte, so hat er dafür noch einen besondern Rittlohn anzusprechen.

Digitized by Google

c) Ein Benifiziat, der in seinem Wohnorte die Pfarrei desselben versieht, erhält dafür täglich dreißig Kreuzer nebst den Stolgebühren.

d) Wenn ein Pfarrer in seinem Wohnorte ein Benefizium zu versehen hat, so hat er dafür täglich zwanzig Kreuzer anzusprechen.

e) Sollte einem Pfarrverweser die Haltung eines Vikars obliegen, so wird ihm deßfalls der gewöhnliche Vikarsgehalt angewiesen.

§ 141.

Die Pfarrverweser.

(Fortsetzung.)

Der Pfarrverweser hat alle Geschäfte zu besorgen, welche dem frühern Pfarrer des Ortes der Pfarrverwaltung obgelegen waren, namentlich auch jene der bürgerlichen Standesbeamtung. Hinsichtlich der Temporalien (§ 196) hat er darauf Bedacht zu nehmen, daß die Pfarr- und Oekonomiegebäude, sowie der etwa vorhandene fundus instructus im gehörigen Stande erhalten werden; ebenso hat er alle Gefälle zu erheben und sowohl hierüber als auch über die hierbei gehabten Auslagen ein genaues Verzeichniß zu führen.

Der Pfarrverweser hat ferner dafür zu sorgen, daß nichts in Ansehung der Rechte und Verbindlichkeiten der von ihm verwalteten Pfarrei vernachlässiget und daß namentlich in Bezug auf die Baulichkeiten (§ 209) die bestehenden Vorschriften befolgt und die Pfarrgüter — Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge — in gehörigem Stande erhalten werden.

§ 142.

Hilfspriester — Kapläne.

Die Kapläne — Hilfspriester — sind Gehilfen der Pfarrer in der Seelsorge wie im Lehramte und erhalten vom Bischofe ihre Anstellung. Die Kapläne haben keine eigene Jurisdiktion, sondern sie stehen hinsichtlich der Seelsorge unter der Aufsicht und den Anordnungen ihrer Pfarrer, welche als pastores primarii in den ihnen angewiesenen Pfarreien die Seelsorge zu verwalten haben und welche daher auch berechtiget sind, die Handlungen ihrer Hilfsgeistlichen zu diesem Zwecke zu leiten.

Ebenso sind auch die Kapläne hinsichtlich ihres Lebenswandels zunächst der pfarrlichen Aufsicht, dann jener des Dekans unterstellt; die Pfarrer insbesondere sollen nach einer erzbischöflichen Verordnung vom 5. Februar 1830, Nr. 711 alle Quartal über das Betragen und die Amtsführung der Hilfspriester gewissenhaften Bericht an die Dekanate

Digitized by Google

erstatten, welcher vom Letztern mit einem geeigneten Beiberichte an das erzbischöfliche Ordinariat einzubefördern ist.

Die Hilfspriester haben sich bei ihren seelsorglichen Verrichtungen und besonders in wichtigen Fällen bei ihren vorgesetzten Pfarrern Rathes zu erholen, von denen sie die nöthigen brüderlichen Zurechtweisungen ohne Widerspruch und mit Bescheidenheit anzunehmen haben.

Die Pfarrer haben ihrerseits die Kapläne als Mitbrüder und Amtsgehilfen — sie beide verfolgen den gemeinschaftlichen Zweck, den wahren Glauben zu erhalten und zu verbreiten, das Seelenheil der Gläubigen durch Lehre und Beispiel zu bewirken — mit Freundlichkeit, Humanität und Achtung zu behandeln, wo hinwiederum die Kapläne zur Verträglichkeit, Billigkeit, Dienstfertigkeit, Höflichkeit und zur Beobachtung der Hausordnung, wie zur fleißigen Fortbetreibung ihrer Berufsstunden und zur Vorbereitung auf die vorgeschriebenen Prüfungen (Pfarrkonkurs-Prüfungen) verbunden sind. Außerdem haben die Kapläne jedes anstößige, unanständige Benehmen sorgfältig zu vermeiden, sich nicht in das Hauswesen ihrer Prinzipale zu mischen, keine übertriebenen Forderungen an selbe zu machen und überhaupt die dem Pfarrer schuldige Subordination nie zu verletzen. Sie können von den Pfarrern nicht willkürlich entlassen werden, indem sie vom Bischofe als Hilfspriester angestellt sind; nöthigenfalls haben sie ihre deßfallsigen Beschwerden bei dem erzbischöflichen Ordinariate entweder unmittelbar oder durch das betreffende Dekanat mit Bescheidenheit anzubringen, was sie überhaupt in geeigneten Fällen zu thun berechtiget sind.

Die Kapläne erhalten von den Pfarrern Naturalverpflegung nebst Wohnung, in der Regel auch Bett und Möbel, ferner Holz und Licht, wenn nicht das nöthige Brennholz etwa aus Gemeinde- oder Stiftungswaldungen verabreicht wird. Sie beziehen endlich eine Jahresbesoldung, welche ihnen entweder nach Maasgabe der in den Kaplanei-Stiftungsurkunden dafür festgesetzten Summe oder nach der in jeder Diözese bestehenden Norm, gewöhnlich in vierteljährigen Raten, von den Pfarrern ausbezahlt wird.

In der gedruckten „Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen für das (ehemalige) Bisthum Konstanz, vom Jahre 1801 bis 1808, S. 64 ist eine Verordnung vom 16. Juni 1802 in Bezug auf die Hilfspriester, welche wir als Beilage Nr. III. hinten abgedruckt wiedergeben und zwar in der Hoffnung, daß dieses sowohl den Pfarrern als ihren Hilfspriestern angenehm sein werde.

Digitized by Google

Diese Verordnung beginnt mit den Worten:

„Ein beträchtlicher und wichtiger Theil der Bisthumsgeistlichkeit sind „die Hilfspriester. Die Aushilfe in der Seelsorge ist für junge „Geistliche die eigentliche Schule ihres Berufes.

„Jeder Seelsorger soll in der Schule einige Zeit zugebracht haben. „Dies verlangen die Gesetze und die Observanz des Bisthums und „der Geist der kirchlichen Verfassung. Aus den Hilfspriestern werden „in der Folge Pfarrer, welchen eine eigene Seelsorge anvertraut „ist." u. s. w.

Zweites Kapitel.

Die Dekanate.

§ 143.

Erzbischöfliche Dekanate.

Die Diözese Freiburg ist in fünfunddreißig Landkapitel eingetheilt, an der Spitze eines jeden derselben steht ein erzbischöflicher Dekan, der zugleich Pfarrer ist. Von seinem Geschäftskreise als Pfarrer war oben die Rede, hier kömmt er nur als Dekan in Betrachtung.

Rücksichtlich der verschiedenen Ordnungen des Klerus haben wir bereits oben erwähnt, daß der Bischof den Mittelpunkt und das Haupt der kirchlichen Verwaltung bei jeder katholischen Gemeinde bilde; — zur Erhaltung der Einheit hat er jedoch das Primat über sich — er verwaltet aber nicht Alles selbst, sondern überträgt einen bestimmten Theil seiner Befugnisse unter seiner Aufsicht auf Andere. Ihm sind deßwegen kraft göttlicher und apostolischer Einsetzung Priester und Gehilfen beigegeben und bei diesen kömmt zunächst das mit dem Episkopat innigst verbundene Institut der Dekane — Dechante — in Betrachtung, welche mit dem Kämmerer, dem Definitor und dem Sekretär die Dignitäre im Kapitel bilden.

Ein solches Landkapitel wird durch die zu demselben gehörende katholische Geistlichkeit gebildet, deren unmittelbarer Vorsteher der Dechant ist, welcher hinwiederum gleichsam als vicarius des Bischofs erscheint. Seine vorzüglichsten Geschäfte sind:

a) die Aufsicht über die in seinem Kapitel befindlichen Kirchen, Pfründen und Geistlichen;

b) die Wachsamkeit über den Vollzug der Kirchengesetze und Diözesanverordnungen, ebenso die Aufsicht über die Kirchenordnung, Disziplin,

Digitized by Google

Gottesdienst, Lehrvorträge, Administrirung der heiligen Sakramente, Amtsführung und Betragen der Kapitelsgeistlichkeit.

c) Der erzbischöfliche Dekan hat die Verordnungen des erzbischöflichen Ordinariats bekannt zu machen und in Vollzug zu setzen;

d) er erstattet Bericht an das erzbischöfliche Ordinariat entweder von Amts wegen oder aus Auftrag, sammelt auch nöthigenfalls die Berichte seiner Kapitelspfarrer zu diesem Behufe ein;

e) er hat in der vorgeschriebenen Zeit die gewöhnlichen Pfarr- und Kirchenvisitationen vorzunehmen und sich hierbei nach der mit landesherrlicher Genehmigung versehenen gedruckten Instruktion des erzbischöflichen Ordinariats vom 24. Februar 1837 zu richten.

f) Der erzbischöfliche Dekan ist befugt, in vorkommenden Fällen den Geistlichen seines Kapitels Ermahnungen und geringe Korrektionen nach Gutfinden entweder privatim oder nöthigenfalls in den Kapitelsversammlungen zu ertheilen; vor Allem hat er selbst aber mit gutem Beispiele vorzuleuchten;

g) er hat das Recht, seine Kapitelspfarrer zu einer Versammlung einzuberufen, wobei er als ordentlicher Vorstand erscheint, ebenso steht ihm die Leitung der Pastoralkonferenzen oder Kapitelssynoden zu. Er hat ferner die Aufsicht über die Kapitelsbibliotheken und geistliche Lesezirkel; er verwaltet die Kapitelskasse, wenn nicht dieses Geschäft durch einen hierzu besonders gewählten Kapitelskämmerer besorgt wird.

h) Er kann in dringenden Fällen provisorische Anordnungen treffen, und bei Erledigung einer Seelsorgerstelle in seinem Kapitel hat er sogleich das erzbischöfliche Ordinariat von dieser Erledigung und der getroffenen Fürsorge, sowie überhaupt von allen Personalveränderungen berichtlich in Kenntniß zu setzen.

i) Ueberhaupt richtet sich der Wirkungskreis und die amtliche Befugniß der erzbischöflichen Dekane nach der ihnen ertheilten speziellen Instruktion, sowie nach den besondern Statuten und nach dem Herkommen einer jeden Diözese. In den meisten Fällen können sie nur nach speziellen Aufträgen und Vollmachten handeln.

§ 144.

Landesherrliche Dekanate.

Neben den erzbischöflichen bestehen auch landesherrliche Dekanate, deren Sitz gewöhnlich an dem Orte des betreffenden Bezirksamtes ist.

Die landesherrlichen Dekane — auch Schulvisitatoren — werden von

Digitized by Google

der weltlichen Regierung ernannt und stehen in der Eigenschaft als Geistliche in kirchlichen Sachen unter ihrem Bischof. In gemischten Sachen (§ 65) jedoch stehen sie in Ansehung der bürgerlichen Seite dieser Sachen unmittelbar unter dem katholischen Oberkirchenrath, an den sie berichten und von welchem sie unmittelbare Verfügungen erhalten.

In einzelnen nachbenannten Fällen sind diesen Dekanaten auch die Kreisregierungen unmittelbar vorgesetzt.

Zu dem Geschäftskreis der landesherrlichen Dekane gehört in Gemäßheit der Organisation vom Jahre 1809 (RB. 1809 Nr. 49, Beilage C. IV. S. 438):

a) die Prüfung Derjenigen, welche sich dem Schulfache widmen;

b) die Visitation der Kirchen und Schulen, jedoch mit der im vorigen § 144 angeführten in dem Verhältnisse zum Bischof liegenden Beschränkung;

c) die Entschließung über die aus den Schulen zu entlassenden Kinder auf die pfarramtlichen Berichte und zwar gemeinschaftlich mit dem betreffenden Bezirksamte;

d) die Abhaltung der Schulkonvente, wobei sie den Vorsitz und die Leitung ihrer Berathschlagungen haben;

e) die Einsicht der gestellten Lokalstiftungs- Almosen- oder Heiligenrechnungen, zu welchen sie geeignete Erinnerungen zu machen berechtiget und verpflichtet sind, auf welche die Rechnungs-Revisionsbehörde die sachgemäße Rücksicht zu nehmen hat;

f) in allen jenen amtlichen Sachen, welche auf Kirche und Staat zugleich Bezug haben, namentlich bei Kirchen- und Schulvisitationen, so weit sie diese Gegenstände berühren, ebenso bei den Prüfungen der dem Schulfache sich widmenden Subjekte sind die Dekanate den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet.

Bedarf ein Dekan in dieser seiner Amtsführung der obrigkeitlichen Hilfe, so hat er sich nach Umständen entweder an das betreffende Bezirksamt oder an die kompetente Kreisregierung zu wenden, welche Stellen ihm den gesetzlichen Beistand zu leisten haben. Er für sich allein hat jedoch — eben so wenig wie andere Geistliche — weder eine exekutive Gewalt noch irgend ein Strafrecht.

Durch ein Circular des erzbischöflichen Generalvikariats in Freiburg vom 27. Juni 1828 wurde den katholischen Dekanaten ein Ministerialbeschluß vom 4. März 1828, „das wechselseitige Benehmen der Beamten und Geistlichen betreffend," bekannt gemacht und zwar folgenden Inhalts:

„Die Pfarrämter und Geistlichen sollen sich sowohl im Geschäfts- als

Digitized by Google

Gesellschaftsverkehr mit den Beamten ein dem Amtsansehen und Würde derselben angemessenes Benehmen angelegen sein lassen, um unangenehmen Reibungen und Ahndungen so viel möglich zu begegnen.

Die Dekanate sollen hierüber wachen und nöthigenfalls der katholischen Kirchensektion — nunmehrigem katholischen Oberkirchenrath — die geeignete Anzeige machen.

Dagegen wurden auch die Kreisdirektorien — Kreisregierungen — angewiesen, eine angemessene Erneuerung der sich übrigens von selbst verstehenden Vorschriften an die Bezirksbeamten ergehen zu lassen, sich in ihrem Dienstverkehr mit den Dekanaten und Pfarrämtern und bei ihren deßfallsigen Ausfertigungen des weißen Papiers und eines schicklichen Formates in einer höflichen Sprache zu bedienen, und sobald es verlangt wird, solches im Ersuchs- oder Requisitionswege an dieselben zu bringen.

Es sollen ferner die Kreisregierungen auf jede gegründete Beschwerde eine ernstgemessene Ahndung eintreten lassen, sowie auch die Kirchensektionen — Oberkirchenräthe — den Geistlichen ein dem Amtsansehen und der Würde des Beamten angemessenes Benehmen zur Pflicht machen und jede erwiesene Ueberschreitung gebührend ahnden sollen.

Wir haben bereits oben der hohen Wichtigkeit des geistlichen Standes und der demselben gebührenden äußern Achtung erwähnt und fügen hier nur noch bei, daß der Bezirksbeamte, welcher mit der Geistlichkeit seines Bezirkes auf freundlichem vertrauten Fuße steht, auch in dienstlicher Beziehung die wohlthätigen Folgen dieses Verhältnisses nicht vermissen wird.

Drittes Kapitel.

Erledigung, Verleihung und Eintheilung der Pfründen.

§ 145.

Pfarreiausschreiben und Bewerbungen.

So oft eine Pfarrei, hauptsächlich bei einem Todesfall eröffnet wird, hat das betreffende Dekanat sogleich eine berichtliche Anzeige an den katholischen Oberkirchenrath zu erstatten, welcher sofort durch das Bezirksamt einen Interkalarrechner für die erledigte Pfarrei aufstellen und nach erhaltener Anzeige über die wirkliche Aufstellung denselben verpflichten läßt.

Die wirkliche Erledigung durch Todesfall wird nun im Regierungsblatte und in den Anzeigeblättern nebst Angabe des ungefähren jährlichen

Digitized by Google

Ertrages (jedoch ohne Gewährleistung nach RB. 1815, S. 6) der erledigten Pfarrei und der etwa darauf haftenden Lasten mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß sich die Bewerber um die erledigte Pfarrei binnen sechs Wochen durch die Kreisregierung, in deren Kreis der Pfarrort liegt — die Bewerber müssen also ihre Gesuche zuerst bei der betreffenden Kreisregierung einreichen (K.V.B. 1845, Nr. 12, S. 39) — bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden haben (RB. 1810, Nr. 38, S. 309).

Diese Vorschrift besteht bei Pfarreien, welche der Landesherr unmittelbar zu vergeben hat, in Folgendem:

a) Die Bittschrift ist auf einen Dreikreuzerstempelbogen zu schreiben und an den katholischen Oberkirchenrath zu richten (RB. 1810, Nr. 38, S. 309); es darf darin jedenfalls nur um die Verleihung einer einzigen bestimmten Pfründe, aber nicht um mehrere zugleich gebeten werden; vielmehr ist für jedes einzelne Gesuch eine besondere Vorstellung erforderlich.

b) Dieser Bittschrift sind entweder die Originale — wenn diese nicht auf Stempelpapier geschrieben sind, so ist zu jedem Original ein Dreikreuzerstempelbogen zu legen und auf diesem der Betreff nur ganz kurz zu bemerken — oder beglaubte Abschriften auf Stempelpapier der nöthigen Zeugnisse (RB. 1810, Nr. 38, S. 309) beizulegen und zwar

über das physische Alter (Taufschein);
über die absolvirten Studien und das sittliche Betragen;
über Ort und Zeit der bisherigen Anstellungen und Verwendung in der Seelsorge;
über die bestandene Konkursprüfung.

c) Die Bittschrift ist nebst den Zeugnissen bei der Regierung desjenigen Kreises einzureichen (V.B. 1845, Nr. 11, S. 38), in welchem sich der Bittsteller befindet. Ausgenommen sind jedoch die in der vormaligen oberrheinischen Provinz (RB. 1810, Nr. 20, S. 155) gelegenen nachbenannten Pfarreien, welche sofort das betreffende Dekanat und Bezirksamt unter Mittheilung jener Aktenstücke zum Gutachten veranlaßt und dann das Ganze an den katholischen Oberkirchenrath einsendet. (RB. 1810, Nr. 38, S. 309, ferner RB. 1815, Nr. 2, S. 6 und K.K.S.Beschluß vom 24. Dezember 1815, Nr. 13967, eben so vom 22. November 1820, Nr. 102.)

Digitized by Google

Anmerkung. Es sei uns hier die Bemerkung erlaubt, daß eine Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei der Besetzung katholischer Pfarreien im Interesse des Dienstes und der Sache um so mehr liegen würde, als jährlich im Durchschnitte hundert bis hundertzwanzig Pfarreien und sonstige Pfründen verliehen werden und das erzbischöfliche Ordinariat immer sehr darauf dringt, daß dieß bald möglichst geschieht und die betreffenden Gemeinden wieder einen Geistlichen erhalten.

Diese Vereinfachung würde aber auf folgende Weise stattfinden können:

Nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1843, Nr. 2, S. 9 enthaltenen Organisation der beiden Kirchen-Ministerialsektionen treten diese unter der Benennung „Oberkirchenräthe" in die Reihe der Central-Mittelbehörden, untergeordnet unter das Ministerium des Innern.

Hierdurch wurde also namentlich auch der katholische Oberkirchenrath den Kreisregierungen gleichgestellt und die Bezirksämter sind ihm nun unmittelbar subordinirt. Nichts ist also einfacher und beschleunigender als daß der katholische Oberkirchenrath die an ihn gelangten Bittschriften dem betreffenden Bezirksamte und Dekanate unmittelbar zur Begutachtung mittheilt und von dort in möglichst kurzer Zeit wieder zurückempfängt. Müssen ja doch auch die Kreisregierungen die ihnen gewöhnlich unbekannten örtlichen Verhältnisse, persönliche Würdigkeit der Kompetenten u. s. w. erst von jenen Unterbehörden erheben, was nur einen unnützen Zeitaufwand zur Folge hat. Uebrigens kann in einzelnen seltnern Fällen eine vorherige Kommunikation mit den Kreisregierungen allerdings nothwendig erscheinen, was dann der katholische Oberkirchenrath gewiß nie unterlassen wird und was demnach seinem Ermessen füglich wird überlassen werden können.

§ 146.

Bewerbung um nicht landesherrliche Pfarreien.

(Fortsetzung.)

Wenn die vakante Pfründe nicht der Landesherr, sondern ein anderer Patron (§§ 104, 105) zu verleihen hat, so haben sich die Kompetenten mit ihren Gesuchen auf die oben bemerkte Weise an den Patron unmittelbar zu wenden, welcher nur einen geprüften und für dienstfähig erkannten Kandidaten der Theologie oder einen im Lande schon angestellten Geistlichen präsentiren darf. (RB. 1816, Nr. 3, S. 7.)

Die Standes- und Grundherren, welchen das Patronatsrecht zusteht, haben zu ihren Pfarrpräsentationsurkunden Stempelpapier zu nehmen

Digitized by Google

und zwar bei der ersten Anstellung eines Pfarrers oder Benefiziaten einen Stempelbogen zu 1 fl., bei Beförderungen hingegen einen solchen für 6 Kreuzer (RB. 1818, Nr. 7, S. 34).

Die Präsentationsurkunde muß, bei Verlust des Präsentationsrechtes für den einzelnen Fall, binnen sechs Monaten nach erfolgter Erledigung der Patronatpfarrei bei dem erzbischöflichen Ordinariate (RB. 1807, Nr. 31, S. 172, § 18 a.) übergeben werden (RB. 1816, Nr. 3, S. 7, § 4), welche selbe an den katholischen Oberkirchenrath zur Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung einsendet. Ist diese erfolgt, so wird von Seiten des katholischen Oberkirchenraths auf die Präsentationsurkunde diese Genehmigung gesetzt und dem betreffenden Bezirksamte zur Ausfolgung an den Präsentanten übersendet. Zu gleicher Zeit erfolgt dann die Bekanntmachung dieser Genehmigung im Regierungsblatte.

Die Einweisung des präsentirten Pfarrers in seinen Dienst (§ 148) geschieht gleichfalls in landesherrlichem Namen durch den betreffenden Dekan und Bezirksbeamten.

§ 147.

Bewerbung um vormals östreichische Konkurspfarreien.

(Fortsetzung.)

Bei den Pfarreien und Benefizien, welche ehemals unter östreichischer Gesetzgebung standen und deren Verleihung nicht minder dem Landesherrn, wenigstens größtentheils zusteht, ist Nachfolgendes zu beobachten:

a) Der um eine solche Pfarrei Kompetirende hat — wenn das Verleihungsrecht dem Landesherrn zusteht — seine Bittschrift zwar an den katholischen Oberkirchenrath zu richten, aber selbe nebst den nöthigen Zeugnissen mit einer kurzen Vorstellung bei dem erzbischöflichen Ordinariate einzureichen, welches jene Bittschrift sodann mit einem gutächtlichen Vorschlage an den katholischen Oberkirchenrath einbegleitet (RB. 1810, Nr. 20, S. 155, und K.B.B. 1845, Nr. 11, S. 38). Wenn aber die Vergebung nicht dem Landesherrn, sondern andern Patronatsherren zusteht, so haben die Kompetenten ihre Gesuche zwar unmittelbar an den Patron zu richten, gleichwohl aber selbe bei dem erzbischöflichen Ordinariate auf die eben gedachte Weise zur weitern Beförderung einzureichen (RB. 1811, Nr. 18, S. 77).

b) Auch bei diesen östreichischen Konkurspfarreien muß sich der Bittsteller durch Zeugnisse — auf Stempelpapier — über seine Dienstjahre, Studien, Aufführung, Verwendung in allen Theilen der Seelsorge, ins-

Digitized by Google

besondere über seine Verdienste um Beförderung des Unterrichtes in Kirche und Schule, endlich durch ein Zeugniß über abgelegtes Konkursexamen gehörig ausweisen (RB. 1810, Nr. 20, S. 155).

Anmerkung. Von der neuen Pfarrkonkursordnung wird unten die Rede sein.

§ 148.

Pfründverleihung und Amtseinsetzung.

Wenn alle Bittschriften der Kompetenten um eine Pfarrei innerhalb der sechswöchigen Frist bei dem katholischen Oberkirchenrathe eingekommen sind, so berathet derselbe in gewöhnlicher Sitzung mit gewissenhafter Erwägung aller Verhältnisse über die Würdigkeit und Tauglichkeit der Kompetenten und stellt hienach seinen Antrag an das Ministerium des Innern unter Anschluß sämmtlicher Akten. Die wirkliche Verleihung der Pfründe hingegen erfolgt von Seiten des Landesherrn durch einen Staatsministerialbeschluß, wovon das Ministerium des Innern dem katholischen Oberkirchenrathe Nachricht giebt, welcher sofort die Nominationsurkunde auf die oben bemerkte Weise ausfertiget und selbe dem ernannten Pfarrer durch das betreffende Bezirksamt mit dem Bemerken zustellen läßt, das ihm übertragene Pfarramt baldigst anzutreten. Hierbei erhält auch das Bezirksamt die Weisung, den neu ernannten Pfarrer am neunten Tage nach erfolgter Proklamation — den Proklamationstag nicht mitgerechnet — in die Einkünfte der Pfarrei einzuweisen. (Min. d. J. Beschluß vom 10. April 1837, Nr. 3465, M.RK.B. vom Jahre 1837, Nr. 21, S. 53.)

Der neu ernannte Pfarrer hat sofort die landesherrliche Präsentationsurkunde dem erzbischöflichen Ordinariate vorzulegen, worauf dieses den erzbischöflichen Dekan — oder einen Stellvertreter desselben — mittels einer besondern Urkunde ermächtiget, nach geschehener Proklamation und nach Umfluß der Zwischenzeit, die Installation — Investitur — vorzunehmen.

Von landesherrlicher Seite geschieht die wirkliche Einweisung des neu ernannten Pfarrers in den ihm übertragenen Pfarrdienst durch den betreffenden landesherrlichen Dekan und durch den Bezirksbeamten vermittelst eines gemeinschaftlich unterzeichneten schriftlichen Befehls an den Bürgermeister des Pfarrortes, damit dieser den ernannten Pfarrer in den Besitz alles dessen setze, was zur Pfarrpfründe gehört; ferner daß er den Schullehrer und die Pfarrgemeinde zur schuldigen Achtung und zum

Digitized by Google

geeigneten Gehorsam gegen den neuen Seelsorger anweise (RB. 1807, Nr. 17, S. 63, ferner RB. 1816, Nr. 3, S. 7, und K.K.K.Ordnung § 34).

Durch diese Diensteinweisung erhält der nunmehrige Pfründinhaber das Recht zur ausschließlichen Vornahme aller Parochialhandlungen innerhalb seines Pfarrsprengels und zum Genusse der Temporalien d. h. des Rechtes auf freie Wohnung und auf alle mit dem übertragenen Kirchenamte verbundenen Einkünfte, wovon unten ausführlicher die Rede sein wird.

§ 149.

Pfarrkonkursprüfungen.

Ueber die Prüfung der katholischen rezipirten Geistlichen, welche sich um eine Kirchenpfründe bewerben wollen, welche früher, nach dem oben Angeführten, nur im Vorderöstreichischen eingeführt waren, wurde am 10. April 1840 mit Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats eine landesherrliche Verordnung über die Konkursprüfungen der katholischen rezipirten Geistlichen erlassen, wovon sich am Schlusse unseres Buches als Beilage Nr. IV ein Abdruck befindet. Diese Konkursordnung vom 10. April 1840 (RB. 1840, Nr. 10, S. 89) ist aber nach einem Staatsministerialbeschluß vom 4. Juli 1840 (RB. 1840, Nr. 20, S. 142) erst am 1. Januar 1842 in der Art in Wirksamkeit getreten, daß von dieser Zeit an kein katholischer Geistlicher, welcher der Konkursprüfung nach § 1 der Konkursordnung unterworfen ist, aber solche bis dorthin noch nicht bestanden hat, zu einer Pfarrei oder sonstigen Kirchenpfründe soll befördert werden können. Was jedoch diejenigen Geistlichen betrifft, welche erst seit dem Jahre 1840 als Professoren der Theologie oder als Lehrer an Mittelschulen definitiv angestellt worden sind oder künftig angestellt werden, ohne daß sie zuvor in der Seelsorge definitiv angestellt waren, so findet bei ihnen rücksichtlich der Bewerbung um kirchliche Pfründen eine Befreiung von der oben erwähnten Konkursordnung statt, daher auch den geistlichen Lehramtskandidaten die Erstehung des Pfarrkonkurses vor ihrer definitiven Anstellung im Lehramte nicht obliegt. (M. d. J. Beschluß vom 28. Februar 1845, Nr. 2289.)

Ueber die Zulassung zur Konkursprüfung entscheidet — nach § 3, 4 der Konkursordnung — der katholische Oberkirchenrath im Einverständnisse mit dem erzbischöflichen Ordinariate; eben so wird die Prüfungskommission von den beiden genannten Stellen gemeinschaftlich niedergesetzt.

Die Einladung zur Konkursprüfung geschieht alljährlich im Regierungsblatte, wobei denjenigen katholischen Geistlichen, welche sich derselben

Digitized by Google

unterziehen wollen, bemerkt wird, daß sie sich wegen ihrer Zulassung wenigstens sechs Wochen vor dem zur Prüfung festgesetzten Tage, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel, bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden haben.

Bei den Ausschreiben ehemals östreichischer Pfarreien hingegen, bei welchen dieser Konkurs schon früher eingeführt war, haben die deßfallsigen Anmeldungen bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu geschehen.

Was die bei diesen Konkursprüfungen stattfindende Klassifikation betrifft, so wird in Gemäßheit der eben erörterten Ponkursprüfung §§ 8, 9, 11, 12 die Klassifikationstabelle von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit entworfen, die beiderseitigen Kommissäre erstatten ihren kommittirenden Stellen Vortrag über die Ergebnisse der Prüfung und es erfolgt hiernächst in wechselseitigem Einverständnisse — des erzbischöflichen Ordinariats und des katholischen Oberkirchenrathes — die Aufnahme der für befähigt erkannten Konkurrenten in die Zahl und in die betreffende Klasse der Konkurskandidaten, worüber der katholische Oberkirchenrath einem Jeden derselben eine Ausfertigung zustellen läßt.

Die Klassifikation, welche sich in Folge der Konkursprüfungen ergiebt, wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtiget (Vollzugsverordnung vom Jahre 1830, Nr. 3, S. 18, § 29, 30), und diese haben ihren Gesuchen um erledigte Pfründen, außer den sonstigen erforderlichen Zeugnissen, namentlich das Konkurs-Befähigungszeugniß beizulegen.

§ 150.

Klassifikation der Pfarreien (congrua).

Eine Klasseneintheilung der katholischen Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrages ist für nöthig erkannt (RB. 1830, Nr. 3, S. 18, § 31), und es ist in der letzteren Beziehung von dem katholischen Oberkirchenrathe die Anordnung getroffen worden, daß alle Pfründbesitzer nach den ihnen zugestellten gedruckten Formularen ihr Pfründeinkommen (§ 194) anzugeben haben.

Sind erst diese Fassionen gehörig geprüft und sichergestellt — wozu wahrscheinlich noch einige Jahre nöthig sind — so wird ohne Zweifel die Klassifikation der katholischen Pfarreien rücksichtlich ihres jährlichen Ertrages erfolgen.

Digitized by Google

Uebrigens besteht zur Zeit eine solche — freilich nicht ganz sichere — nach Artikel 21 des landesherrlichen Ediktes über „die Ausübung der Kirchen-Lehensherrlichkeit“ vom 14. März 1808 (RB. 1808 Nr. 12, S. 106), wo für die Lehensherren hinsichtlich der Beförderung bei geistlichen Diensten vier Klassen derselben gebildet wurden, nämlich Anfangsdienste mit 450 fl., untere Mitteldienste mit 750 fl., obere Mitteldienste mit 1000 fl., und höchste Dienste mit mehr als 1000 fl.

Nach der Vollzugsverordnung vom Jahre 1830 Nr. 3, S. 19, § 38 soll nun das geringste Einkommen einer katholischen Pfarrei (congrua) in fünfhundert bis sechshundert Gulden bestehen und wo dieses nicht so viel beträgt, soll es allmälich auf diese Summe erhöht werden.

Diese congrua einer katholischen Pfarrei ist das fixe und reine Einkommen der Pfarrer und Benefiziaten, welches ihnen wegen ihres Kirchenamtes zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, jährlich angewiesen ist. Unter die Bedürfnisse der katholischen Geistlichen gehören nicht nur jene des physischen Lebens, nämlich der körperlichen Pflege und Hauswirthschaft, sondern auch jene der zeitgemäßen geistigen Fortbildung durch Bücher, Zeitschriften, Theilnahme an gebildeter Gesellschaft, endlich des geistlichen Berufes durch Unterstützung der Armen, durch eine standesgemäße Hospitalität u. s. w.

Die congrua soll den Geistlichen in den Stand setzen, bei seinem ohnehin schweren, mit vieler Selbstverläugnung verknüpften Berufe wenigstens sorgenfrei leben und sich diesem ganz widmen zu können.

Zur Bestreitung jener nöthigen Bedürfnisse ist aber doch wohl eine jährliche Einnahme von mindestens 600 fl., besonders bei dem stets wachsenden Preise der Nahrungsmittel und bei der so weit verbreiteten Armuth, kaum hinreichend, und es liegt daher im wohlverstandenen Interesse des Staates, für den hochwichtigen Stand der Geistlichen auch in dieser Hinsicht zu sorgen und so viel möglich auf eine Erhöhung der congrua bei den niedern Pfarreien und Kaplaneien, welche oft nicht einmal den jährlichen Ertrag von 400 fl. abwerfen, Bedacht zu nehmen. Es wird bei dem ganzen Civildienerstande kaum eine, wenn auch die niederste Stelle anzutreffen sein, mit welcher nicht eine höhere Besoldung verknüpft wäre; ja wir können auf viel geringere Dienste selbst im Gewerbsstande hinweisen, bei welchen der jährliche Lohn oft mehr als 400 fl. beträgt.

In den bedeutendsten Staaten des deutschen Bundes ist die congrua höher, z. B. in Oestreich beträgt bei den neuerrichteten entferntern Seel-

Digitized by Google

sorgerstationen die congrua eines katholischen Pfarrers 500—600 fl., in den weniger entfernten und mehr bevölkerten Provinzen 600 fl. (Konventionsmünze zu 1 fl. 12 kr.), jene eines Lokalkaplans beträgt 350 fl., endlich jene eines Cooperators 200 fl.; die hie und da nöthige Ergänzung der congrua wird auf den Religionsfond angewiesen; — in Bayern beträgt die congrua eines katholischen Pfarrers 600 fl. und die eines Benefiziaten 400 fl.; — im (protestantischen) Königreiche Hannover beträgt die congrua in der niedersten Klasse der Pfarreien bis 600 Thaler; — in Würtemberg findet die vorliegende Vollzugsverordnung gleichfalls ihre Anwendung und zur Ergänzung der für die niedersten Pfarreien nöthigen congrua werden zunächst die Güter oder Gefälle beigezogen, welche eine andere katholische Pfründe, vorzüglich die ehemalige Mutterpfarrei in dem befragten Pfarrsprengel entbehren kann. Alsdann treten die Kirchenpflegen und andere hieher geeigneten Fonds, so weit es ihre stiftungsmäßigen Bestimmungen und Kräfte erlauben, in das Mittel. Auch die Gemeinde muß, besonders bei der zu ihrem Vortheile neuerrichteten Pfarrei beitragen. Reichen aber alle diese Zuflüsse nicht hin, so wird zuletzt auf den Interkalarfond gegriffen.

Anmerkung. Von den Temporalien der Pfarreien wird unten ausführlich die Rede sein.

§ 151.

Aenderungen in den Bezirken und im Einkommen der Pfarreien.

Jede Veränderung, welche mit dem ursprünglichen Stande einer Kirchenpfründe in Beziehung auf ihre Einkünfte, Rechte, Obliegenheiten u. s. w. auf rechtmäßigem Wege vorgenommen wird, heißt innovatio beneficii.

Die verschiedenen Arten von dergleichen Veränderungen sind:

a) Die Vereinigung — unio — wenn nämlich aus zwei oder mehreren Benefizien ein Einziges gebildet wird;

b) durch gänzliche Unterdrückung, wenn nämlich das Amt völlig aufgehoben wird;

c) die Vereinigung von zwei Kirchenpfründen unter einem gemeinschaftlichen Vorsteher, wobei die Erstern ihre Rechte und Titel behalten;

d) die Zertheilung einer Kirchenpfründe in mehrere Pfründen, was bei Pfarreien besonders dann geschieht, wenn die Bevölkerung für einen einzigen Vorsteher zu groß oder einzelne Ortschaften zu weit von der Pfarrkirche entfernt sind.

Digitized by Google

Jedenfalls bleiben aber hierbei der Mutterkirche gewisse Ehrenrechte.

e) Die Trennung — dismembratio — einer Kirchenpfründe in der Weise, daß von einer reich dotirten Pfarrpfründe ein Theil der Einkünfte einer andern zugewiesen wird, welche kein hinreichendes Einkommen hat.

f) Endlich gehört noch zu diesen Veränderungsarten die Zurückbehaltung — retentio — wenn nämlich ein Benefizium eine Zeitlang nicht besetzt wird, um in Ermangelung anderer Dotationsmittel die Einkünfte desselben durch Admassirung zu verbessern. Auf jeden Fall aber muß bei dieser Maasregel für die Seelsorge während der Erledigung des Benefiziums die geeignete Vorkehr getroffen werden. (K.K.K.Ordnung, § 31, 32.)

Alle diese Veränderungen der Pfründen dürfen, wie jede Veränderung derselben, nur aus erheblichen Ursachen, wenn nämlich ihre Nothwendigkeit und Nützlichkeit in religiöser und kirchlicher Hinsicht dargethan ist vorgenommen werden. Ferner ist hierzu die Einvernahme aller Betheiligten und die Zustimmung des erzbischöflichen Ordinariats wie des katholischen Oberkirchenraths erforderlich.

Anmerkung. Soll irgend eine der vorgenannten Veränderungsarten stattfinden, so wird es stets rathsam bleiben, hierzu eine Vakatur der fraglichen Pfründen abzuwarten, außer es müßte gerade ein dringender Fall vorhanden sein, welcher keinen Aufschub leidet.

Dritter Abschnitt.

Der katholische Pfarrer als Staatsbeamter.

Erstes Kapitel.

Die bürgerliche Standesbeamtung.

§ 152.

Die Kirchenbücher — Matrikelbücher.

Zur Verwaltung des katholischen Pfarramts gehören die sogenannten Matrikelbücher, — bürgerliche Standesbücher — deren Führung ein Recht des Pfarrers ist, weil diesem die Vornahme der Taufen, Trauungen und Beerdigungen in seiner Pfarrei als pfarrliches Recht zur Seite steht.

Digitized by Google

Schon die Synode von Trient hat die Führung der Tauf- und Trauungsbücher durch die katholischen Pfarrer angeordnet und der § 22 unseres Kirchen-Konstitutionsediktes benützt diese Anstalt, indem er die Pfarrer zugleich für Staatsbeamte erklärt und die Kirchenbücher mit unter die Aufsicht des Staates zog, ohne jedoch die Thätigkeit des Kirchendieners auf eine Weise dafür in Anspruch zu nehmen, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf eine sehr erhöhte Weise für die bürgerliche Standesbeamtung gefordert wird.

§ 153

Der Pfarrer als Beamter des bürgerlichen Standes.

Der bürgerliche Stand (Civilstand) eines Menschen ist derjenige, welcher aus dem bürgerlichen Gesetze — dem badischen Landrechte — entspringt und die bürgerlichen Lebensverhältnisse gegenseitig bestimmt.

Um diesen Stand in die erforderliche Gewißheit zu setzen, ist — in Frankreich — über diejenigen Thatsachen, auf welchen derselbe beruht, also namentlich über Geburt, Ehe, Tod, jedesmal eine Urkunde von dem dazu bestellten Beamten, dem Beamten des bürgerlichen Standes, aufzusetzen.

In Frankreich wurden vor der Revolution, sowie noch jetzt in Baden, die Bücher über Geburten, Trauungen und Sterbfälle von den Pfarrern gehalten, jedoch mußten diese eine Abschrift davon alljährlich bei den Civilgerichten einreichen. Diese Einrichtung war aber nicht weiter vereinbar mit einer Staatsverfassung, deren erstes Prinzip die Trennung des Staats- und Kirchenrechts sein sollte. Die Ausführung dieses Systems hatte aber bis jetzt, besonders in den kleinern französischen Gemeinden mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen und es werden daher in Frankreich zwar noch immer Kirchenbücher über die Geburten, Trauungen und Todesfälle gehalten, aber sie haben vor Gericht keine Beweiskraft mehr. Um diese zu bewirken, muß ein jeder Akt des Civilstandes in Frankreich von dem Beamten des Civilstandes, dem Maire, aufgenommen werden, welcher in dieser Eigenschaft — obwohl keine Art von Gerichtsbarkeit ausübend — nicht unter dem Präfekten und dem Minister des Innern, sondern unter den Gerichten und dem Justizminister steht.

Im Großherzogthum Baden ist nun seit dem Jahre 1810 der Code Napoleon — ins Deutsche übersetzt — mit Zusätzen und Handelsgesetzen als Landrecht für das Großherzogthum eingeführt worden und mit ihm

Digitized by Google

die französische Rechtsanstalt der Beamtung des bürgerlichen Standes, welche aber nicht wie in Frankreich die Maires (Bürgermeister), sondern die Pfarrer der beiden christlichen Konfessionen in ihren Kirchensprengeln wegen Kostenersparung zu besorgen haben. (RB. 1809, Nr. 53, S. 497, § 6. und RB. 1811, Nr. 16, S. 65.)

Demnach hat der katholische Pfarrer in der Eigenschaft als Beamter des bürgerlichen Standes das oben bezeichnete Matrikel- oder Kirchenbuch und zwar namentlich das Geburts- Ehe- und Todtenbuch doppelt zu führen und die deßfallsigen Einträge nach der bestehenden Vorschrift eigenhändig zu bewirken. (RB. 1809, Nr. 53, S. 497, § 6, und S. 504, 505; ferner RB. 1810, Nr. 11, S. 81, und RB. 1811, Nr. 16, S. 65; endlich RB. 1816, Nr. 19, S. 83.

§ 154.

Einrichtung der bürgerlichen Standesbücher.

Die Hauptverordnung hierüber ist vom 29. Mai 1811 (RB. 1811, Nr. 16, S. 65) und noch immer für die katholischen Pfarrer maasgebend, obwohl sehr zu wünschen wäre, daß durch eine zwischen dem erzbischöflichen Ordinariate und dem Ministerium des Innern gemeinschaftlich zu wählende Kommission eine förmliche Instruktion in Uebereinstimmung mit der Civilgesetzgebung und unter Anfügung zweckmäßiger geschäftserleichternder Formulare entworfen würde.

Für die evangelisch-protestantische Pfarrgeistlichkeit ist die in der Müller'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe gedruckt erschienene „Dienstweisung für die Pfarrer als Beamte des bügerlichen Standes vom 19. April 1817" vorhanden, hat aber für die katholischen Pfarrer keine verbindliche Kraft. (M. d. J. Beschluß vom 18. Juni 1835, Nr. 6740.)

Wir geben die oben angeführte Hauptverordnung vom 29. Mai 1811 wörtlich — wobei wir den einzelnen §§ die neuern Verordnungen anreihen — in der Hoffnung, daß der katholischen Kuratgeistlichkeit hierdurch einige Erleichterung in ihrem deßfallsigen Geschäftskreise verschafft werde.

Im Eingange dieser Verordnung heißt es:

„Wir wollen die Kirchenbücher nach ihrer alten Einfachheit nur „mit einigen sicherstellenden Verbesserungen als Stellvertreter der „bürgerlichen Standesbücher fortbestehen lassen, so jedoch, daß für „alle Fälle die einem Richter zureichende Beurkundung dessen, was „er zur Entscheidung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu „wissen nöthig hat, aus solchen auf eine im In- und Auslande

Digitized by Google

„zureichende Art geschöpft werden kann. Von diesem Grundsatze „geleitet verordnen Wir:

a) „Alles was in dem Code Napoleon in Ansehung der bürgerlichen „Standesbücher an Förmlichkeiten vorgeschrieben und in diesem Edikt „nicht wiederholt und besonders bestimmt ist, ist zur Zeit nicht mehr „als gesetzlich geordnet anzusehen;

b) „Jede Standesnachricht, die nach dem neuen Landrecht beur„kundet sein muß, wird durch die Kirchenbücher eben so sicher als „durch besondere bürgerliche Standesbücher erhoben."

Hier scheint der Gesetzgeber das Konzil von Trient im Auge gehabt zu haben, dessen einzelne hieher gehörende Bestimmungen die Grundansicht bei Uebertragung der bürgerlichen Standesbeamtung gebildet haben mögen.

Anmerkung. Den Pfarrern aller christlichen Konfessionen wurde zwar die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Führung der Geburts- Ehe- und Todtenbücher bei Vermeidung einer angemessenen Strafe und dem Ersatze des etwa zugefügten Schadens wiederholt eingeschärft; allein diese Bücher sollten aus dem alleinigen Grunde nicht als ungiltig angefochten werden können, daß etwa bei dem Eintragen eines einzelnen Falles eine Nachlässigkeit des geordneten Pfarrers als Beamten des bürgerlichen Standes oder seiner Stellvertreter und selbst der Vikarien eingetreten sei, wenn diese Nachlässigkeit nur von der Art ist, daß durch solche weder das Wesentliche des vorgenommenen Aktes verändert noch dessen Glaubwürdigkeit geschwächt wird.

In der nämlichen Verordnung vom 14. Mai 1816 (RB. 1816, Nr. 19, S. 83) sind einzelne Arten solcher Unterlassungen aufgezählt, welche eine Ungiltigkeit nicht bewirken.

§ 155.

(Fortsetzung.)

Die einzelnen Sätze dieser landesherrlichen Verordnung sind wörtlich folgende:

„Erstens: die Pfarrer sind demnach zugleich wirkliche Beamte des „bürgerlichen Standes, nur brauchen sie nicht Alles zu beobachten, „was der Code Napoleon von Satz 34 bis zu Satz 102 in denen „Sätzen 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 49, 55, 56, 66, 67, 70, 77, „78, 80, 84 verordnet, sondern nur dasjenige, was die Natur der „Sache und gegenwärtige Instruktion erfordert."

Digitized by Google

Die katholische Kirche hat bisher nicht nur geduldet, daß ihr Kuratklerus dieses neue Amt angenommen und ausgeübt hat, sondern sie zeigt hierin überhaupt ihre große Bereitwilligkeit, den Staat in Erreichung seiner, das öffentliche Wohl bezweckenden Gesetze möglichst zu unterstützen, erwartet aber eine gleiche Behandlung von Seiten des Staates bei der Erreichung ihrer kirchlichen Zwecke. Sie kann und darf jedoch nicht dulden, daß ihre Kirchendiener in der Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes auf eine Weise in Anspruch genommen werden, welche den Kirchendienst nur am Schlepptau mit sich führt; sie kann und darf nicht zugeben, daß ihre Kirchenbeamte deßfalls zum Ungehorsam gegen ihre kirchliche Obrigkeit veranlaßt werden; sie muß auf dem grundgesetzlichen Rechte (Kirchen-Konstitutionsedikt § 22) bestehen, daß sie sich nur in Ansehung der Beurkundung der fraglichen Akte nach den Staatsgesetzen zu richten haben. Der katholische Pfarrer steht zunächst in einem unmittelbaren Subordinationsverhältnisse gegen seinen Bischof, ihm hat er den kanonischen Gehorsam versprochen, seine Kirchenpfründe gewährt ihm den nöthigen anständigen Unterhalt; dagegen hat der Beamte des bürgerlichen Standes wenig oder nichts und muß lediglich von dem in einer und derselben Person vereinigten Kirchenbeamten erhalten werden.

Die Verordnung fährt fort:

„Zweitens: die Pfarrer haben keine besondere Standesbücher, „sondern nur wie bisher die Kirchenbücher in Doppelschrift zu „führen.

„Drittens: die Doppelschrift muß dem Kirchenbuche wörtlich gleich „lauten und ebenso wie das Kirchenbuch selbst von dem Pfarrer „eigenhändig geführt werden. Das bei der Pfarrei bleibende „Exemplar kann in einem Band mehrere Jahrgänge enthalten, das „an das Bezirksamt im Januar einzusendende Duplikat muß aber „alle Jahre abgeschlossen sein, keines braucht auf Stempelpapier „geschrieben zu werden.

„Dem Kirchenbuche ist ein besonderes nach den Geschlechtsnamen „der Hauptpersonen zu führendes Register zu Erleichterung des „Nachschlagens anzuhängen."

Anmerkung: Die nachträgliche Beurkundung und Eintragung von Trauungen, Taufen und Beerdigungen, welche von dem jeweiligen Nachfolger im Dienste nicht selbst vorgenommen sind, müssen in Form einer polizeilichen Berichtigung der Standesscheine in der Weise geschehen, daß die Polizeibehörde nach Erhebung aller erforderlichen Noti-

Digitized by Google

zen und Vernehmung der Betheiligten, sowie der Zeugen, entweder durch spezielle Verfügung ausspricht, daß eine bestimmte Eintragung zu geschehen habe, auf welche Verfügung sodann im Eintrag hinzuweisen ist, oder es kann jene nachträgliche Beurkundung dadurch geschehen, daß die Polizeibehörde nach gleichmäßig vorausgegangener causae cognitio die von den bürgerlichen Standesbeamten bewirkten Einträge nachträglich ebenfalls beglaubiget. (Justizministerialerlaß vom 31. Jänner 1834 Nr. 679 im K.A.B. 1834 Nr. 18, S. 151).

§ 156.

Führung der bürgerlichen Standesbücher.

(Fortsetzung.)

Ueber die Führung der bürgerlichen Standesbücher enthält ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1837, Nr. 1596 (K.B.B. 1837 Nr. 13, S. 37) in Uebereinstimmung mit dem Justizministerium folgende Bestimmungen:

a) Die Kirchenbücher — als bürgerliche Standesbücher — müssen nach § 2, 3 der oben besprochenen Verordnung vom 29. Mai 1811, in Doppelschrift und zwar beide Exemplare als Originalien geführt werden. Es müssen demnach

aa) am nämlichen Tage, an welchem der Eintrag in das bei den Pfarrakten bleibende Kirchenbuch geschieht, dasselbe auch das in dem Bezirksamte einzusendende Exemplar — Duplikat — gemacht werden;

bb) der Eintrag in das eine wie in das andere Exemplar muß wörtlich gleichlautend und von der nämlichen Hand geschrieben sein;

cc) alles was hinsichtlich des Eintrages in das Kirchenbuch überhaupt vorgeschrieben ist, gilt auch von dem Eintrage in das Duplikat;

dd) selbst die Paginirung in beiden eben genannten Exemplaren soll die nämliche sein und in beiden Exemplaren auf jeder Seite ganz das Nämliche stehen, so daß wenn eine Seite aus dem Kirchenbuch citirt wird, die nämliche Stelle auch auf derselben Seite des Duplikats gefunden wird.

b) Bei der Anerkennung unehelicher Kinder, dieselbe mag in der Geburtsurkunde oder später erfolgen, ist die Unterschrift des anerkennenden Vaters in beiden Kirchenbuchs-Exemplaren beizufügen und eben so haben die Zeugen, — wenn sie nach dem § 12 der oben erwähnten, für die katholischen Pfarrer unverbindlichen „Dienstweisung vom 19. April 1817" den Eintrag der Vaterschafts-Anerkennung im Kirchenbuch unterschreiben — ihre Unterschrift gleichzeitig auch im Duplikat beizufügen.

c) Nachträglich zu der Verordnung vom 13. Oktober 1834 (RB. 1834

Digitized by Google

Nr. 47, S. 333) wird bestimmt, daß jeder Pfarrer, welcher auf eine andere Stelle versetzt wird, wenigstens vierzehn Tage vor seinem Abgange von seiner bisherigen Pfarrei beide Exemplare an das Bezirksamt einzusenden habe, welches dieselben nach vorgenommener Prüfung ohne Aufenthalt und längstens am nächsten Botentage mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und Verfügungen wieder zurücksendet.

d) Die Kosten der Berichtigung von Standesbüchern trägt jedesmal derjenige bürgerliche Standesbeamte, welcher die ihm obgelegene ordnungsmäßige doppelte Führung der Bücher vernachlässigt und dadurch die Berichtigung nöthig gemacht hat.

§ 157.

Die Prüfung der bürgerlichen Standesbücher.

Zur Sicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der bürgerlichen Standesbücher wurde vom Ministerium des Innern, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, die eben erwähnte Verordnung vom 13. Oktober 1834 (RB. 1834 Nr. 47, S. 333) erlassen, welche folgende Bestimmungen enthält:

a) die Bezirksämter haben die Duplikate der bürgerlichen Standesbücher, welche nach dem § 3 der (hier zu erörternden) Verordnung vom 29. Mai 1811 und nach Landsrechtsatz 43 alljährig im Januar an sie einzusenden sind, alsbald nach dem Empfang derselben zu prüfen, sofort dem Pfarramt in der Empfangsanzeige sogleich zu bemerken, ob die eingesendeten Duplikate ganz vorschriftsmäßig geführt befunden worden seien oder worin die Mängel bestehen und was zu verbessern sei.

b) Von dieser Erledigung der Sache hat das Bezirksamt, unter abschriftlicher Mittheilung des Erlasses an das Pfarramt, im Monat Februar der Kreisregierung Anzeige zu erstatten. Die Letztere hat darauf zu wachen, daß dies geschehen, und die amtlichen Verfügungen nöthigenfalls zu berichtigen.

c) Zeigen sich nach Landrechtsatz 50 strafbare Verletzungen gesetzlicher Vorschriften, so hat das Bezirksamt die bürgerlichen Standesbücher mit der einzuholenden Erklärung des Pfarrers der Kreisregierung zum Erkenntnisse vorzulegen oder die Letztere dieselben nach Umständen selbst einzufordern.

d) So oft das Bezirksamt in einer Gemeinde das Ruggericht vornimmt, hat der Beamte, indem er nach dem § 15 der Verordnung vom 3. Oktober 1811 (RB. 1811 Nr. 27) den Zustand des Pfarrhauses

Digitized by Google

eingesehen hat, dabei zugleich auch von den Originalien der bürgerlichen Standesbücher Einsicht zu nehmen und dem Pfarrer über dieselben die geeigneten Bemerkungen zu machen, auch, daß und wie dies geschehen, im Ruggerichtsprotokoll zu bemerken und nöthigenfalls weitere Erörterungen einzuleiten.

§ 158.

Führung der bürgerlichen Standesbücher.

(Fortsetzung.)

Nach dieser kurzen Abschweifung kehren wir zurück zu unserer Hauptverordnung vom 29. Mai 1811, woraus wir ferner wörtlich anführen:

„Viertens: Die Geburtsfälle, Begräbnisse und Trauungen müssen, „jedes nach seiner Gattung unvermischt mit andern, hintereinander „ohne überflüssigen Zwischenraum, eingetragen werden; ob in einem „und demselben Band oder in verschiedenen Bänden, ist nach der „Größe des erfoderlichen Raums zu bestimmen."

Wir bemerken hierzu:

a) Das Ministerium des Innern verordnet unterm 5. August 1836 im Einverständniß mit dem Justizministerium (K.A.B. 1836 Nr. 65, S. 557):

Wenn mehrere Jahrgänge der bürgerlichen Standesbücher in einen einzigen Band zusammengebunden sind, so sind zwar, da jeder Jahrgang nach Landrechtsatz 43 und nach § 8 unserer hier zu erörternden Verordnung für sich abgeschlossen werden muß, die Nummern der Einträge für jedes Jahr mit Ziffer 1 von Neuem anzufangen; der Band selbst aber ist mit fortlaufenden Ziffern zu paginiren, weil er für sich ein Ganzes bildet und weil dadurch die Wegnahme einzelner Blätter oder Jahrgänge verhindert werden soll.

Dies muß aber, weil das Duplikat mit der andern Urschrift durchaus gleich sein muß, nicht nur auf dieser Urschrift, sondern auch auf dem an das Bezirksamt abzugebenden Duplikat geschehen und die verschiedenen als Theile des Hauptbandes zu bezeichnenden einzelnen Jahrgänge enthaltenden Hefte werden so lang mit fortlaufenden Ziffern begleitet, bis für die bei dem Pfarramte bleibende Urschrift ebenfalls ein neuer Band mit neuer Paginirung anfängt.

b) Nach einer neuern Verordnung im K.A.B. 1836 Nr. 65, S. 557, sollen die Duplikate der bürgerlichen Standesbücher, welche von den Bezirksämtern aufbewahrt werden, in Pappendeckel gebunden werden, woran Schnüre befestiget sind, und zwar auf Kosten der betreffenden Gemeindekasse, welche auch die Schreibmaterialien für diese Duplikate mit 48 kr.

Digitized by Google

bis 2 Gulden zu bestreiten hat. (M. d. J. Beschluß vom 27. August 1834, Nr. 8600).

c) Die bürgerlichen Standesbücher müssen mit dem 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen werden und die Einträge immer in das Buch von demjenigen Jahr geschehen, in welchem die Handlung, auf welche der Eintrag erst erfolgen kann — Taufe oder Beerdigung — vorgenommen wurde. Dabei ist es aber jedem Geistlichen überlassen, den bürgerlichen Standesbüchern jedes Jahr anhangsweise ein Verzeichniß derjenigen Geburten und Sterbfälle beizufügen, welche, obwohl noch im laufenden Jahre vorkommend, erst im darauf folgenden Jahre eingetragen werden konnten. (M. d. J. Beschluß vom 7. August 1840, Nr. 8916).

Wenn die Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes sich irgend eine Saumseligkeit, namentlich beim Einsenden der Kirchenbücher-Duplikate an die Bezirksämter zu Schulden kommen lassen, so dürfen Letztere eine Geldstrafe anordnen, müssen aber diese zuvor androhen. (M. d. J. Beschluß vom 1. Mai 1837, Nr. 4235).

d) Rücksichtlich der Gebühren der Pfarrer für die Einträge in die bürgerlichen Standesbücher enthält eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1822 (RB. 1822 Nr. 1, S. 1) die Bestimmung, daß die Pfarrer, welche die herkömmlichen Stolgebühren zu beziehen haben, die Einträge von Amtswegen zu besorgen und nur dann eine Gebühr von 24 kr. für den protokollarischen Eintrag zu beziehen haben, wenn sie lediglich in der Eigenschaft als Beamte des bürgerlichen Standes — nicht zugleich als Pfarrer — denselben vornehmen. Dahin gehören:

aa) die Gebühren der Ortsgeistlichen für die Ausfertigung der Heirathsurkunden im Betrage von 30 kr. (K.A.B. 1832 Nr. 89, S. 747);

bb) die Gebühren für Auszüge aus den bürgerlichen Standesbüchern von 15 kr. (K.A.B. Nr. 54, S. 464);

cc) die Gebühren mit 24 kr. für die Einträge der israelitischen Geburten, Ehen und Begräbnisse. (RB. 1811 Nr. 16, S. 72 § 24).

§ 159.

Führung der bürgerlichen Standesbücher.

Hauptverordnung vom 29. Mai 1811.

(Fortsetzung.)

„Fünftens: Jeder einzelne Akt muß von dem Pfarrer oder seinem „Stellvertreter mit der ganzen Unterschrift seines Namens unter„zeichnet werden."

Digitized by Google

Wenn aber beide gebrechlich sind, so kann das Ministerium des Innern in der Art dispensiren, daß der Eintrag in die Standesbücher durch einen Andern geschehe; es muß aber diese Dispensationsverfügung wörtlich in das Kirchenbuch eingetragen werden und der Pfarrer nebst seinem Stellvertreter müssen den durch einen Dritten geschehenen Eintrag wenigstens unterzeichnen. (M. d. J. Beschluß vom 5. Juni 1829, Nr. 6131.)

„Sechstens: Pfarrverweser, welchen die Versehung des Pfarramts „wegen Abgang oder Verhinderung des ordentlichen Pfarrers über„tragen ist, führen die Kirchenbücher in diesem Falle, die blos aus„helfenden Kapläne bei den Katholischen und Vikarien bei den „Evangelischen qualifiziren sich hiezu der Ordnung wegen nicht; daher „hat der Pfarrer nach der Relation des Kaplans oder Vikars den „Eintrag zu machen; Letzterer kann denselben zu mehrerer Sicher„heit als Zeuge mitunterschreiben."

Anmerkung: Die spätere Justizministerialverordnung vom 17. Februar 1813 (RB. 1813 Nr. 6, S. 35) hat die Führung der bürgerlichen Standesbücher durch die Kapläne und Vikarien zum Gegenstande und erhält hierüber folgende Bestimmungen: Wenn dem Pfarrer der Eintrag in die bürgerlichen Standesbücher unmöglich ist, so hat das betreffende Dekanat und Bezirksamt Einen der vorhandenen Kapläne oder Vikarien für die Fälle der Verhinderung des Pfarrers zum Pfarrverweser in Bezug auf die Geschäfte der bürgerlichen Standesbeamtung zu erklären, wodurch dieser zum glaubwürdigen Selbsteintrag befähigt wird. Jedenfalls muß die Substituirung des Vikars als Beamter des bürgerlichen Standes von der Staatsbehörde ausgehen. (M. d. J. Beschluß vom 7. Oktober 1836.)

„Siebentens: Was die Filialorte und die Haltung besonderer „Kirchenbücher für dieselben betrifft, so ist ein Filial nicht jeder kleine „Ort und jedes Haus, das von dem Gemeindeort entfernt liegt, „sondern nur jede Sammlung von abgelegenen Bürgern, welche eine „eigene Filialkirche hat, wenn sie gleich nicht zu allen Parochial„handlungen berechtiget sind. In diesem Sinn soll die Anschaffung „eigener Kirchenbücher für Filialorte geschehen und zwar auf Kosten „der Filialgemeinde. Auch in diesem Buch soll die Eintragung der „Ehe, Geburt und des Todes, wenn schon in einem und demselben „Buche, doch nicht vermischt, sondern jeder Vorgang in einer be„sondern Abtheilung seiner Rubriken, also alle Ehen nacheinander, „eben so die Geburts- und Todesfälle rubrikenweise eingeschrieben „werden."

Digitized by Google

„Achtens: Die Vorgänge oder Akte jeden Jahres müssen mit fort-
„laufenden Ziffern bezeichnet und die Bücher paginirt werden, damit
„nichts herausgenommen werden kann, ohne ins Aug zu fallen."
Vergl. das oben zum § 4 a. Angeführte.

„Neuntens: Die Paraphirung der Bücher gehört zur Form und
„die Form ist nach der ergangenen Instruktion zu bemessen, die nichts
„davon enthält; darum fällt die Paraphirung hinweg, das heißt,
„nicht die Unterschrift des Pfarrers bei jedem Akt, sondern die im
„Satz 41 des Landrechts geordnete Unterzeichnung mit abgekürztem
„Handzug unter Beobachtung der Nr. 8.

„Zehntens: Die tabellarische Form soll nicht gebraucht werden,
„sondern eine protokollartige stattfinden; z. B. den 25. Jänner,
„Abends um 6 Uhr, wurde geboren und heute Nachmittags in der
„Kirche getauft Christina Friederike, Vater N. N. Mutter N. N.
„Taufzeugen N. N. Mühlburg den 27. Januar 1811. N. N. Pfarrer."

Anmerkung: Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. März 1835, Nr. 2368 genügt zur Beurkundung des kirchlichen Aktes der Taufe die Angabe des Tages, an welchem die Taufe statt hatte.

„Elftens: Hiebei ist das Urkundenformat in Folio auf gewöhn-
„lichem, nicht allzugroßem Papier, nach dem zwölften Organisations-
„edikt des Jahres 1803, § 23 zu gebrauchen."

Anmerkung: Dieser § 23 des bezeichneten Edikts schreibt, der guten Registrirung der Akten wegen, das gewöhnliche Folioformat vor und der Staatsministerialerlaß vom 16. April 1834, Nr. 887 (K.A.B. 1834 Nr. 49, S. 413) enthält die Bestimmung, daß der beschnittene Bogen Papier einen Fuß, einen Zoll (neues Maas) lang und sieben Zoll breit sein soll.

§ 160.

Führung der bürgerlichen Standesbücher (Trauscheine). (Fortsetzung.)

„Zwölftens: Die Trauscheine werden in bisheriger Art von den
„Aemtern und rücksichtlich der Militärpersonen von der Militärbehörde
„ausgefertiget. Ohne einen solchen Trauschein darf kein Pfarrer in
„Unserm Großherzogthum bei großer Verantwortung und Strafe eine
„Trauung vornehmen. Die Stellen, welche die Trauscheine ertheilt
„haben, haben zuvor über alle Privat- und Staatshindernisse, die
„durch Befragung der nächsten Verwandten, Aeltern und Pfleger zu
„erforschen sind, oder ihnen sonst bekannt werden, Erkundigung ein-
„zuziehen und sich zu überzeugen, daß keine dergleichen vorhanden

Digitized by Google

„oder dieselben beseitiget sind. Staatshinderniß ist jedes, wegen „dessen Dasein in Unserm Landrecht der Kronanwalt zu Anfechtung „einer Ehe oder zum Antrage auf Strafe aufgefodert wird; — „Satz 175 a. 184, 198 a. 228 a. 298 a. — darunter gehört auch „der Mangel eines Niederlassungsortes im Land für verlobte Landes„unterthanen. Die Aufgebote geschehen nicht durch die Ortsvor„gesetzten, wie der Code Napoleon verordnet, sondern durch die „kompetenten Pfarreien, welche durch die amtlichen Trauscheine dazu „legitimirt werden. Die Einsprachen gegen eheliche Verbindungen „sind nach der Wahl des Einsprechenden bei Einer der Stellen, „welche die Trauscheine ertheilt haben, oder auch bei der Beamtung „anzubringen, wohin der künftige Wohnort der Verlobten gehört. „Die Stelle, wo die Einsprache geschieht, benachrichtiget sogleich „diejenigen Pfarreien davon, die zur Verrichtung der Trauung „befugt sind, und besorgt ihre Erledigung in polizeilichem Wege. Die „Berufungen von ihren Entschließungen gehen an die Kreisdirektorien „(Kreisregierungen). Die Ortspfarrer sollen, wenn sie durch das „einschlägige Amt oder von einer Partei von gemachten Einsprachen „gegen eine Ehe benachrichtiget werden, die Trauung nicht eher „verrichten, als bis die Erledigung hievon durch das Amt bekannt „gemacht wird, sonst verfallen sie in die im Satz 68 geordnete „Strafe nebst Leistung der Entschädigung."

Wir bemerken hierzu:

a) der Trauschein — Kopulationsschein — wird durch das betreffende Bezirksamt ertheilt und es muß, ehe dieser ertheilt wird, derjenige Verlobte, dessen Kirche kein Pfarrrecht hat, von seinem Seelsorger ein Zeugniß beibringen, daß er sich bei diesem wegen seiner vorhabenden Verehelichung gehörig gemeldet habe. (RB. 1813 Nr. 21, S. 126.)

Bei der Verschiedenheit des Wohnortes beider Verlobten muß von der geeigneten Behörde dieser beiden Orte der Trauschein ertheilt werden. (RB. 1818 Nr. 23, S. 149.)

b) Auf die geschehene Uebergabe dieses Trauscheins an den betreffenden Pfarrer nimmt dieser das Aufgebot oder die Proklamation vor und zwar muß diese jedesmal in dem Kirchspiele geschehen, wo Jedes der Verlobten zur Zeit des Aufgebotes seinen Wohnsitz hatte. Wenn Eines der Verlobten nicht volle drei Monate am Orte des Domizils sich aufgehalten hat, so muß die Proklamation auch an dem unmittelbar zuvor statt gehabten Aufenthaltsorte geschehen. (Eheordnung § 18.)

Digitized by Google

Die Proklamation — das Aufgebot, der Ausruf — geschieht in der Kirche mittelst Verkündung von der Kanzel und darf nichts enthalten als Vor- und Zunamen, sowie den Wohnsitz der Verlobten, ferner das Gewerbe oder Amt des männlichen Theils, ebenso die Bemerkung, ob sie ledig oder im Wittwenstande sind, und die beiderseitigen Väter und Mütter, endlich die Anzeige des Ehevorhabens der Brautleute. (RB. 1809 Nr. 13, S. 141.)

c) Der oben angeführte Landrechtssatz 68 droht für die dort erwähnte gesetzliche Ueberschreitung neben der Entschädigung eine Geldstrafe von einhundert fünfzig Gulden an und das Einführungsedikt zum Landrecht vom 22. Dezember 1809 (RB. 1809 Nr. 53, S. 498 § 8) hat hieran nichts geändert.

„Dreizehntens: Die Berichtigung der bürgerlichen Standesscheine „geschieht von den Beamten im polizeilichen Wege auf Ansuchen „der Betheiligten. Sie wird der Behörde zur Einschreibung in die „Bücher mitgetheilt. Nur Rechtsstreitigkeiten über bürgerlichen „Stand gehören vor die Gerichte."

Anmerkung: Wenn demnach die Richtigkeit der einzelnen Einträge in die Kirchenbücher bezweifelt wird, so haben sich die Betheiligten deßfalls an das betreffende Bezirksamt zu wenden, welches die Sache auf polizeilichem Wege untersucht und die nöthige Berichtigung durch eine geeignete Mittheilung an das Pfarramt anordnet. Entsteht aber über den bürgerlichen Stand — Civilstand — selbst ein Rechtsstreit, so ist dieser durch die Civilgerichte — bürgerlichen Gerichte — nämlich durch das betreffende Bezirksamt, Hofgericht und Oberhofgericht zu entscheiden.

§ 161.

Führung der bürgerlichen Standesbücher.

(Fortsetzung.)

„Vierzehntens: Die Kirchenbücher sind künftig allgemein in deut„scher Sprache zu schreiben; sie theilen sich in Geburts- Ehe- und „Todtenbücher; beglaubigte Auszüge daraus haben die Kraft öffent„licher Urkunden, wenn sie vom betreffenden Amt legalisirt sind.

„Die Einträge müssen von dem Pfarrer eigenhändig geschrieben „und mit seinem Namen unterschrieben werden, so viel möglich „in die Geburtsbücher am Tauftage, in die Ehebücher am Trauungs„tage und in die Sterbebücher am Beerdigungstage. Die Zeugen „brauchen nicht zu unterschreiben, müssen aber, wo eine Vernehmung „nöthig ist, mündlich abgehört werden."

Digitized by Google

Wir bemerken:

a) Rücksichtlich der eigenhändigen Einträge des Pfarrers berufen wir uns auf das oben im § 159 zu Nr. 5, 6 unserer vorliegenden Verordnung Angeführte.

b) Ein Formular von dergleichen beglaubten Auszügen enthält die Beilage Nr. VI.

c) Was insbesondere das Ehebuch betrifft, so enthält das Regierungsblatt vom Jahre 1813 Nr. 3, S. 14, eine Justizministerialverordnung vom 13. Jänner 1813 über die Eintragung der Ehescheidungen in Gemäßheit der Landrechtssätze 264, 294 folgenden Inhaltes:

Jedes Urtheil auf Scheidung — Scheidungsbrief — muß, um klagbar oder vollzugsreif zu werden, nach seiner Zustellung an die Parthie erst noch in die Bücher des bürgerlichen Standes eingetragen werden; diese Eintragung muß bei dem betreffenden Ortspfarrer als Beamten des bürgerlichen Standes nachgesucht und auch der Theil, gegen welchen die Scheidung erwirkt ist, dazu beigerufen werden. Bei einer Scheidung auf wechselseitige Einwilligung müssen beide Ehegatten binnen der im Urtheil vorgeschriebenen Frist bei ihrem Ortspfarrer erscheinen und den Scheidungsbrief ins Kirchenbuch eintragen lassen. Die Pfarrämter haben die von den Gerichten ihnen mitgetheilten Urtheilsexemplare nur bei ihren Pfarrakten zu verwahren, aber nicht eher in die Pfarrbücher einzutragen, bis von den Betheiligten in der vorgeschriebenen Form darum gebeten wird (RB. 1812 Nr. 17, S. 97). Unterbleibt diese Eintragung, so wird jenes Urtheil für nicht ergangen betrachtet und es sind außerdem auch noch andere Nachtheile damit verknüpft. (RB. 1812 Nr. 17, S. 97.)

„Fünfzehntens: Bei jedem Eintrage müssen die Pfarrbücher „enthalten und zwar:

„a) Die Geburtsbücher: Ort, Tag und Stunde der Geburt und „der Taufe, das Geschlecht des Kindes, desselben Vornamen, so„dann die Vor- und Geschlechtsnamen, das Gewerb und den Wohn„ort der Aeltern, sowie der Zeugen.

„b) Die Ehebücher, bei jedem Akt: Ort und Tag der Trauung, „die Vornamen, Geschlechtsnamen, die Gewerbe und Wohnorte „der Ehegatten, ihrer Aeltern oder Pfleger und zweier männlichen „Zeugen.

„c) Die Todtenbücher: Ort, Tag und Stunde des Todes und der „Beerdigung, die Vornamen, Geschlechtsnamen, Gewerbe, Wohnort

Digitized by Google

„und das Alter des Verstorbenen, so weit man bestimmt oder ohn„gefähr Nachricht davon haben kann.

„Dabei soll bei Verheiratheten oder Denjenigen, die im Wittwen„stande sterben, auch des andern Ehegatten, so weit man davon „sichere Nachricht hat, mit Namen gedacht werden."

Wir bemerken hierzu:

a) Zur Beurkundung des bürgerlichen Aktes der Beerdigung genügt die Angabe des Tages, an welchem sie statt hatte. (M. d. J. Beschluß vom 13. März 1835, Nr. 2368)

b) Die Bemerkung bei Todesfällen von Katholiken, daß der Verstorbene mit den hl. Sterbsakramenten versehen worden sei, ist in keinem Kirchengesetze vorgeschrieben, kann also unterbleiben.

c) Nach einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1818 (RB. 1818 Nr. 2, S. 13) müssen bei Einwanderungen von Fremden die einwandernden Familien ihre legalen Geburts- und Kopulationsscheine sogleich dem betreffenden Pfarramte zur Notirung in den Büchern des bürgerlichen Standes übergeben.

Rücksichtlich der Führung der Todtenbücher hat das Justizministerium mit Bezug auf den Landrechtssatz 42 entschieden, daß das in den Sterbakten zu beurkundende Alter des Gestorbenen allgemein mit Buchstaben geschrieben werden müsse. (K.A.B. 1834 Nr. 57, S. 475.)

d) Zur Beurkundung des bürgerlichen Standes ist die Beurkundung des Taufakts und der Beerdigung nicht nöthig und zur Beurkundung des kirchlichen Akts der Taufe und der Beerdigung genügt wohl die Angabe des Tages der Taufe und der Beerdigung. (M. d. J. Beschluß vom 28. Juli 1835, Nr. 6740.)

„Sechszehntens: Wenn ein Einwohner außerhalb seines Wohn„ortes stirbt, soll der Pfarrer des Sterbeortes dem Pfarrer des „Wohnortes einen beglaubigten Auszug aus dem Kirchenbuche — „Formular Nr. III. — den Tod des Verstorbenen betreffend, über„senden, damit dieser Auszug auch ins Kirchenbuch des Wohnortes „eingetragen werde.

„Siebenzehntens: Die Traunngen, die außerhalb des Wohn„ortes der Verlobten auf vorgängige Dispensation geschehen, sollen „nicht nur in dem Kirchenbuche des Ortes eingetragen werden, wo „die Trauung geschieht, sondern der Pfarrer dieses Ortes soll dem „Pfarrer des Wohnortes davon beglaubte Eröffnung thun und dieser „solche auch in seinem Ehebuche eintragen."

Digitized by Google

§ 162.

Führung der bürgerlichen Standesbücher.

Verordnung vom 29. Mai 1811.

(Fortsetzung.)

„Achtzehntens: Diejenigen, welche die bürgerlichen Standes-„bücher für Militärpersonen außer dem Staatsgebiet führen, haben „die Einträge in dieselben ganz nach den obigen Regeln zu machen „und beurkundete Auszüge daraus an die Pfarreien der Wohnorte „zu übersenden, damit sie in die dortigen Kirchenbücher eingetragen „werden.

„Neunzehntens: Die Todesfälle verunglückter Personen, die „nicht begraben werden, z. B. der Verbrannten, Verschütteten, Er-„trunkenen, die man nicht finden kann, sind von den Beamten, „welche nach bestehenden Verordnungen die Unglücksfälle erheben, „den einschlägigen Pfarreien zum Eintrag in die Kirchenbücher ur-„kundlich bekannt zu machen, sonst aber sind Ursachen des Todes, „Gattungen von Krankheiten u. s. w. nicht in die Todtenbücher ein-„zurücken, obgleich den Pfarrern überlassen bleibt, in besondern „Notabilienbüchern dieses einzutragen und in einer Bemerkung am „Rande des Kirchenbuches auf die betreffende Seite des Notabilien-„buches hinzuweisen.

„Zwanzigstens: Der Zweck der in Unsern Landen angeordne-„ten Leichenschau ist polizeilich. Dieselbe ist auf keine Weise als „aufgehoben anzusehen, ob sie gleich zur bürgerlichen Giltigkeit der „Todtenscheine nicht nöthig ist, und da Wir durch diese gegenwär-„tige Verordnungen nur das Rechtspolizeiliche in Ansehung der „bürgerlichen Standes- und Kirchenbücher bestimmen wollen, so „überlassen Wir Unsern Kirchenkollegien und Unserm Ministerium „des Innern dasjenige weiter anzuordnen, was Polizei und Kir-„chenzucht zu erfordern scheint."

Wir bemerken:

a) Zur Verhütung des Lebendigbegrabens ist unterm 10. Februar 1809 (RB. 1809 Nr. 9, S. 105) eine Leichenschau- und Beerdigungsordnung resp. eine Instruktion für diejenigen Personen erschienen, welche kaum entschlafene Personen zu behandeln pflegen.

Da über deren Beobachtung die Pfarrer und Meßner besonders zu wachen haben, so scheint es uns zweckmäßig, hinten als Beilage Nr. VIII. einen Abdruck davon zu geben.

Digitized by Google

b) Das Oeffnen der Särge vor der Einsenkung ins Grab hat nur dann zu geschehen, wenn die Verwandten es ausdrücklich wünschen. (RB. 1835 Nr. 60, S. 530.)

c) Wenn die Beerdigung eines Verstorbenen vor der gesetzlichen Zeit von 48 Stunden (F.A.B. 1826, Nr. 44) nothwendig wird, so ist auch den praktischen Aerzten und Wundärzten erster Klasse gestattet, den Erlaubnißschein hierzu und zwar unentgeldlich auszustellen. (K.A.B. 1836 Nr. 25, S. 225.)

d) Die Sterbregister sollen in der Registratur der Pfarrämter als Beilagen zu den bürgerlichen Standesbüchern aufbewahrt werden. (K.A.B. 1839, Nr. 20, S. 87.)

e) Die Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes haben bei dem Schlusse eines jeden Quartals den Amtsreviforaten ein Verzeichniß der in demselben vorgekommenen Sterbfälle mitzutheilen. (RB. 1843 Nr. 14, S. 108, § 7.)

f) Eben so haben die Pfarrer als Beamte des bürgerlichen Standes am Ende jeden Monats den Physikaten die Sterbscheine und Sterbregister mitzutheilen; die Physikate hingegen müssen selbe erst am Schlusse des Jahres wieder zurücksenden. (K.A.B. 1840 Nr. 6, S. 21.)

§ 163.

Führung der bürgerlichen Standesbücher.

(Fortsetzung.)

„Einundzwanzigstens: Todtgeborene Kinder müssen in die „Todtenlisten eingetragen, können aber auch in die Listen der Ge„borenen überhaupt gebracht werden, um daraus die Verhältnisse „der Geborenen zu den Gestorbenen beurtheilen zu können.

„Nur muß zugleich auf die Ziffer im Todtenbuch verwiesen wer„den, um durch den Eintrag unter den Geborenen nicht verleitet „zu werden, ein solches Kind etwa für lebendig geboren anzusehen. „Ganz unzeitige Geburten aber gehören gar nicht ins Kirchenbuch.

„Zweiundzwanzigstens: Was die Zeugen bei der Geburt, „der priesterlichen Trauung und den Begräbnissen betrifft, so sind „allenthalben zwei männliche genug; diese müssen aber jedesmal „gegenwärtig sein, der Pfarrer und dieselben müssen bei jeder „Beerdigung eines lebensfähig geborenen Kindes mitgehen, der „Sarg muß vor der Einsenkung nochmals geöffnet und dadurch die „letzte Leichenschau beobachtet werden."

Digitized by Google

Anmerkung: Nach Landrechtssatz 25 kann der bürgerlich Todte nicht Zeuge sein für eine feierliche oder beglaubte Beurkundung, ebensowenig vor Gericht. Den bürgerlichen Tod aber zieht die Verurtheilung zu solchen Strafen nach sich, deren Wirkung den Verurtheilten von aller Theilnahme an den in den Landrechtssätzen 22 bis 26 näher bezeichneten bürgerlichen Rechten — wozu auch jenes Recht der Zeugenschaft gehört — ausschließt.

„Dreiundzwanzigstens: Bei den Trauungen müssen die Aeltern, wenn diese nicht mehr leben und die Verlobten nicht rechtsmächtig sind, sondern unter Vormundschaft stehen, die Pfleger angegeben werden. Die größte Sorgfalt ist hiebei in größern Städten anzuwenden, weil dort mehrere Religionsverwandte zu sein pflegen und das Einschreiben selbst bei einerlei Religionsverwandten von mehreren Geistlichen geschieht. Unsere Kreisdirektorien — Kreisregierungen — machen Wir daher auf diese Verhältnisse aufmerksam, um zu Zeiten von diesen Büchern selbst Einsicht zu nehmen."

Wir bemerken hierzu:

a) Ueber die Trauung von Brautleuten aus dem Auslande, insbesondere aus der Schweiz, enthält ein Erlaß des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1846, Nr. 14490 (V.B. 1846, Nr. 22, S. 136) folgende Bestimmungen:

Nach den bestehenden, mit mehreren Kantonsregierungen der Schweiz abgeschlossenen Verträgen vom 23. August 1808 (RB. 1810 Nr. 1, S. 1), ferner vom 24. Februar 1821 (RB. 1821 Nr. 5, S. 38), und vom 29. August 1821 (RB. 1820, S. 141, I.) ist zuvörderst eine genaue Untersuchung der Verhältnisse der Brautleute erforderlich. Jedenfalls soll bei dergleichen Trauungen eine Taxe von 9 Gulden 36 Kreuzer erhoben werden.

b) Das kompetente Bezirksamt — bei Militärpersonen die Militärbehörde — muß vor Ertheilung des Kopulationsscheins alle etwaigen Privat- und Staatshindernisse durch Befragung der nächsten Verwandten, Aeltern und Pfleger, auch durch sonstige Erkundigungen zu erforschen suchen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß entweder keine Hindernisse vorhanden oder daß selbe beseitiget sind.

c) Nur der Ortspfarrer des Bräutigams oder der Braut oder auch des künftigen von den Eheleuten erwählten Wohnortes, kann die Trauung giltig verrichten (E.O. § 20 und RB. 1807 Nr. 26, S. 132);

Digitized by Google

außerdem muß bei dem betreffenden Bezirksamte um Dispensation nachgesucht werden, welches sie gegen die in der Taxordnung festgesetzten Taxen ertheilen kann. (RB. 1815 Nr. 18, S. 115.)

„Vierundzwanzigstens: Bisher verfügten Wir in dieser Ver„ordnung über die bürgerlichen Standesbücher der christlichen Kon„fessionsverwandten, bei welchen Wir voraussetzten, daß ohne Mit„wirkung des Ortspfarrers oder, so viel die Wiedertäufer betrifft, „ohne denselben zu machende Anzeige kein Akt einer Taufe, Trauung „oder gewöhnlichen Begräbniß geschehen könne. In Ansehung der „jüdischen Glaubensgenossen verfügten Wir unterm 22. November „1809: Die bürgerlichen Standesbücher der Juden sind ganz auf „dieselbe Art wie die der Christen zu halten, und die Einträge in „deutscher Sprache am Trauungs- und Beerdigungstag, bei Ge„borenen 8 Tage nach der Geburt zu machen. Den Auftrag, die „Standesbücher zu führen, ertheilen Wir den Rabbinern.

„Wir haben indessen zu vernehmen gehabt, daß der Vollzug dieser „Anordnung mehrere Anstände finde, indem nicht alle Rabbiner des „Schreibens in deutscher Sprache hinlänglich erfahren sind, über„dies sich ihre Distrikte über mehrere Städte und Dörfer erstrecken, „in welch Letztern oft nur eine kleine Anzahl jüdischer Familien in „einem Orte wohnt; die Rabbiner verrichten die Beschneidung „nicht selbst, können auch bei den Beerdigungen nicht immer zu„gegen, also ganz keine beglaubte Zeugen derselben sein.

„Um nun Unsere Unterthanen jüdischen Glaubens, die bisher „durchaus keine zum Beweis des bürgerlichen Standes hinreichende „Urkunden sich verschaffen konnten, eben die Wohlthat der Gesetze „genießen zu lassen, der sich Unsere christlichen Unterthanen durch „Erleichterung der Beweise ihres Herkommens und Verwandtschaft „zu erfreuen haben, verordnen Wir Folgendes:

„A. In Städten, wo ein Rabbiner wohnt, hat dieser, so wie „ein christlicher Pfarrer, das Recht, nach der in gegenwärtigem Edikt „vorgeschriebenen Ordnung die bürgerlichen Standesbücher zu führen. „Will oder kann er dieses nicht, so wird solches die Obliegenheit des „Magistrats. Die Doppelschrift dieser Bücher muß ebenfalls jähr„lich im Monat Jänner dem Bezirksamt behändiget werden. Die „Anzeigen müssen bei einer ernstlichen Strafe über alle Vorgänge „von Geburten, Ehen und Begräbnissen binnen 14 Tagen bei dem

Digitized by Google

„Magistrat gemacht und mit Zeugen belegt werden. Die Gebühr „von jedem Eintrag bestimmen Wir für den Eintragenden auf „15 Kreuzer.

„B. Auf den Dörfern müssen diese Anzeigen durchaus bei dem „ältesten Pfarrer des Ortes geschehen, welcher darüber besondere „fortlaufende Bücher zu führen und die Doppelschrift ebenfalls „jährlich zum Bezirksamt einzuschicken hat. Dafür soll ihm für jeden „Akt bei einer nicht ganz armen Person in Allem 24 Kreuzer be„zahlt werden."

Wir bemerken hierzu:

a) Die Führung der bürgerlichen Standesbücher der Israeliten ist den Ortspfarrern ohne Unterschied der Konfession und zwar jedesmal dem ältesten derselben, wenn mehrere Pfarrer im nämlichen Orte angestellt sind, gegen eine Gebühr von vierundzwanzig Kreuzer für jede Einschreibung übertragen. Es steht jedoch den Rabbinern frei, neben den durch die christlichen Pfarrer geführt werdenden Standesbüchern auch von ihrer Seite ein Buch zu führen, welches aber rücksichtlich der Beweiskraft jenem des Pfarrers jedenfalls nachsteht. (RB. 1817 Nr. 14, S. 53.)

Bei den Rabbinaten in Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal, Heidelberg, ferner in Gailingen, Randegg, Breisach, Schmieheim, Bühl, Bretten, Sinsheim, Merchingen, Mosbach und Wertheim findet jedoch eine Ausnahme statt, indem den Rabbinern daselbst rücksichtlich der dort wohnenden israelitischen Glaubensgenossen die Führung der bürgerlichen Standesbücher gegen eine Gebühr von vierundzwanzig Kreuzer übertragen ist. (RB. 1841 Nr. 19, S. 169.)

Der in diese Bücher eingetragene Name eines Jeden muß von diesem beibehalten und darf bei Strafvermeidung nicht willkürlich abgeändert werden. (K.A.B. 1837 Nr. 32, S. 75.)

b) Bei den Israeliten findet die Trauungszeremonie nur in der Synagoge statt und wird durch den Rabbiner als Beamten des bürgerlichen Standes verrichtet. Ehe diese Zeremonie beginnt, muß der Rabbiner den Brautleuten das sechste Kapitel im Landrecht über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute (L.R.Sätze 212 bis 227) vorlesen. (RB. 1812 Nr. 8, S. 43.)

Die früher üblich gewesenen Zeremonien auf der Straße und in den Vorplätzen der Synagoge, ebenso die förmlichen Brautzüge mit Musik dürfen nicht mehr stattfinden. (S.M.Reskript vom 2. Januar 1824, S. 6.)

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Gemischter Geschäftskreis des katholischen Pfarrers.

§ 164.

Vorbemerkung.

Wir werden nun eine Reihe von Geschäften aufzählen, welche der katholische Pfarrer streng genommen weder als Kirchendiener noch als Beamter des bürgerlichen Standes zu verrichten hat, welche demnach gemischter Natur und zum Theil von großem Umfang sind.

Dahin gehören zunächst:

§ 165.

Die öffentlichen Schulen.

Von den öffentlichen Schulanstalten und der Wirksamkeit des katholischen Pfarrers hierbei wird im nächstfolgenden vierten Abschnitt die Rede sein.

§ 166.

Pfarrliche Geschäfte bei der Konskription.

Nach dem Konskriptionsgesetz vom 14. Mai 1835 (RB. 1835 Nr. 10) findet bekanntlich jedes Jahr ein Milizenzug statt, welchem alle Jünglinge unterworfen sind, welche im Laufe des vorhergegangenen Jahres vom 1. Januar bis zum letzten Dezember das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

Es würde also z. B. der Milizenzug für das Jahr 1842 Diejenigen in sich begreifen, welche vom 1. Januar bis zum letzten Dezember 1821 geboren sind.

Das Konskriptionsgeschäft fängt an mit einer in dem Regierungsblatt erscheinenden Aufforderung, daß sich die Milizpflichtigen zur Konskription anmelden sollen, und diese Aufforderung machen auch die Bürgermeister gehörig bekannt. Die betreffenden Pfarrämter fertigen sodann die Geburtslisten über alle in dem Konskriptionsjahr in ihrer Pfarrei geborenen Knaben, für jede politische Gemeinde gesondert, welche nebst den Vor- und Zunamen der Aeltern und Kinder auch den Monat und Tag der Geburt enthalten, und übersenden sie vor dem 12. Juli dem Bürgermeister. (M. d. J. Beschluß vom 2. Juli 1827, Nr. 6661.)

In diese pfarramtlichen Listen sind alle Geborenen ohne Unterschied, auch die Weggezogenen und die nachher Verstorbenen einzutragen; bei den Letztern muß Jahr und Tag ihres Todes ausdrücklich angegeben sein.

Digitized by Google

§ 167.

Aufsicht bei den Begräbnißstätten.

Das Begraben der Todten in die Kirchen ist längst allgemein verboten. (RB. 1804 Nr. 4, S. 22.) Ebenso ferner ist verordnet, daß die bei Eröffnung eines neuen Grabes hervorkommenden Ueberbleibsel des Leichnams und Sarges wieder begraben, die sogenannten Beinhäuser geschlossen und nur dann geöffnet werden sollen, wenn dabei in dem einen oder andern Orte nach altem Herkommen Gebete verrichtet werden.

Die Pfarrämter haben darüber besonders zu wachen (RB. 1808 Nr. 14, S. 123), sowie über den Vollzug der Verordnung vom 6. November 1838, Nr. 11468 über die Errichtung, Erweiterung und Einrichtung der Begräbnißstätten (V.B. 1838 Nr. 44, S. 103), wovon wir des häufigen Gebrauches wegen als **Beilage Nr. VIII.** hinten einen Abdruck beifügen.

Die Beerdigung einer Leiche soll im Sommer (vom 30. Mai an bis 31. August) nicht nach 7 Uhr des Morgens und nicht vor 6 Uhr des Abends; im September jedoch um 5 Uhr geschehen. (A.A. 2, S. 334 und P.B.U. 1808, Nr. 53.) Ueber die Beerdigung von katholischen Geistlichen und die hierbei abzuhaltenden Exequien ist das bischöflich Konstanz'sche Ordinariatszirkular vom 6. Hornung 1806 und die Verordnung des ehemaligen Generalvikariats zu Bruchsal vom 14. Juli 1808 nachzusehen.

§ 168.

Die Feier der Sonn- und Festtage.

„Jedes Volk — sagt J. D. Michaelis in seinem bekannten Werke „mosaisches Recht" — „welchem an der Erhaltung seiner Religion gelegen ist, muß zum Gottesdienst gewisse Tage bestimmen; außerdem sind ihm aber auch Tage zur Ruhe und Erholung nothwendig. Die Sabbaths- (Sonntags-) Feier bezweckt das Eine wie das Andere."

Durch ununterbrochene Arbeit wird der Leib geschwächt, er verliert die Geschicklichkeit und Stärke, welche ihm die Abwechslung zwischen Arbeit, Ruhe und Vergnügen giebt; er altert vor der Zeit. Doch nicht allein die Ruhe von der Arbeit, welche Einer alle Tage in der Woche zu verrichten hat, soll am Sabbathe eintreten, sondern es soll dieser Tag nicht minder zur Erholung und zum Vergnügen angewendet werden.

Durch Abwechslung von Ergötzlichkeiten wird das Gemüth wieder aufgeräumt und kömmt aus seiner vorigen einförmigen Lage; es wird im behaglichen Selbstgefühle wohlwollend gestimmt gegen Andere; die Kräfte

Digitized by Google

des Leibes und der Seele verjüngen sich, und neben andern ersprießlichen Folgen wird sicher auch die eintreten, daß die Population veredelt und daß eine kräftige, geistes- und leibesstarke Generation zum Vorschein kommen würde, deren wir so sehr bedürfen.

Ist aber auch der Tag des Gottesdienstes mit dem Tage der Ruhe und des Vergnügens vereinbar? Allerdings! ja es werden selbst die Lustbarkeiten in den Schranken der Sittlichkeit und Tugend bleiben, wenn sie im Gefolge der Religion verbleiben, und es wäre deßwegen sehr zu wünschen, daß nach dem Beispiele der gebildetsten Völker des Alterthums die öffentlichen Vergnügungen genauer mit der Religion verbunden würden, wodurch auch manchen Ausschweifungen vorgebeugt werden könnte.

Die gewöhnlichste Art der Volksvergnügungen ist jedoch der Tanz, wozu die obrigkeitliche Erlaubniß erfordert wird. Derjenige nun, welcher eine solche Erlaubniß haben will, wendet sich an das ihm vorgesetzte Bezirksamt und übergiebt diesem ein pfarramtliches Zeugniß nebst Bericht des Bürgermeisters, daß kein Anstand obwalte, mit der Bitte um einen sogenannten Tanzzettel. Ohne diesen Tanzzettel darf bei einer Strafe von 6 Gulden nicht getanzt werden, auch darf der Tanz niemals vor beendigtem Gottesdienste seinen Anfang nehmen.

Die älteste Verordnung über die Feier der Sonn- und Festtage ist vom 21. November 1804 (RB. 1805 Nr. 1, S. 1), und wurde republizirt am 19. Juli 1836 (K.A.B. 1836 Nr. 63, S. 541) mit einigen Zusätzen, daß nämlich unter Anderm:

a) an Sonn- und Feiertagen keine Treibjagen stattfinden, und daß auch von einzelnen Personen vor Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes die Jagd nicht begangen werden soll.

b) Die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feiertagen ist untersagt; wo aber die Abhaltung von Messen und Jahrmärkten bisher gestattet war, soll dies, jedoch erst nach vollendetem Nachmittagsgottesdienste, auch künftig stattfinden dürfen. (M. d. J. Beschluß vom 13. Juli 1825, Nr. 7313.)

c) An den Sonntagen in der Fastenzeit oder in der Adventszeit, so wie an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, endlich an den Tagen, wo das heilige Abendmahl gereicht wird, darf bei 24 Gulden Strafe kein öffentlicher Tanz stattfinden.

d) Während des Gottesdienstes darf sich das an manchen Orten vorhandene Bürgermilitär nicht in der Nähe der Kirche aufstellen und Störungen auf was immer für eine Weise verursachen.

Digitized by Google

§ 169.

Der katholische Pfarrer als Pfründnießer.

Von den Temporalien der Kirche und dem Vermögen der einzelnen Pfarrpfründen — Zehnten, Grundgefällen, Liegenschaften, Kapitalien, Erblehengütern, Bürgernutzungen u. s. w. — ferner von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche dem Pfarrer als Nutznießer zur Seite stehen, wird unten in der vierten Abtheilung ausführlich die Rede sein.

§ 170.

Der katholische Pfarrer als Rathgeber seiner Gemeinde.

Wir haben bereits oben des schönen heiligen Bandes erwähnt, welches den würdigen Pfarrer und die ihm anvertraute Gemeinde in allen Anliegen ihrer Seelen umschlingt; aber auch in ihren irdischen Angelegenheiten werden sie den Mann ihres Vertrauens gern um seinen Rath befragen; es ist also eine doppelte Pflicht für ihn, sich auch mit der außerkirchlichen Gesetzgebung des Staates etwas vertrauter zu machen. Zwar sind wir keineswegs gesonnen, dem katholischen Geistlichen eine ungeeignete Einmischung in weltliche Dinge zuzumuthen, vielmehr muß auch hier die so nöthige Pastoralklugheit ganz besonders empfohlen werden; allein wenn der Pfarrer auf dem Lande von dem Einen oder Andern seiner Pfarrangehörigen vertrauensvoll befragt wird, was er in diesem oder jenem Falle thun solle, so halten wir es allerdings für angemessen, daß der Pfarrer mit gleichem Vertrauen seine Meinung darüber äußere, was er an der Stelle des Fragenden thun würde.

In diese Lage wird der Ortsgeistliche gar manchmal versetzt, z. B.

a) bei Bürgermeisterwahlen. Nur Derjenige ist wählbar, welcher (unter Anderm) nicht entmündigt — Entmündigung tritt ein, wenn einem Volljährigen, der sich in einem bleibenden Zustande von Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei befindet, die eigene Vermögensverwaltung entzogen wird — nicht mundtodt oder in der Gant ist, welcher ferner keine Zucht- oder Korrektionshausstrafe erstanden hat, welcher keine Wirthschaft treibt und welcher mit keinem Mitgliede des Gemeinderathes in auf- oder absteigender Linie, oder auch im 2ten oder 3ten Grade der Seitenlinie verwandt ist. In diesem Falle muß wenigstens dieses Mitglied des Gemeinderathes austreten. (Gemeindeordnung §§ 11, 12, 13, 17, und RB. 1837, Nr. 49.)

b) Bei der Wahl von Gemeinderäthen. Die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften sind dieselben wie bei dem Bürgermeister, auch

Digitized by Google

wird die Wahl auf gleiche Weise von der Gemeinde durch geheime Abstimmung vorgenommen. Alle zwei Jahre tritt von den Gemeinderäthen der dritte Theil aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. (Gemeindeordnung § 14, und RB. 1837 Nr. 28.)

c) Bei der Wahl des Ausschusses. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden zu $^1/_3$ aus den Höchstbesteuerten, zu $^1/_3$ aus den Niedrigstbesteuerten und zu $^1/_3$ aus der Mittelklasse durch die Gemeinde gewählt. Dieser Ausschuß wird alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert und es ist jeder Gemeindebürger wählbar, mit Ausnahme vorgesetzter Staatsverwaltungsbeamten, ferner der Gemeinderäthe und derjenigen Bürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können. Nahe Anverwandte und in Gant Gerathene sind nicht ausgeschlossen. (Gemeindeordnung §§ 27—30 und § 35.)

d) Bei der Wahl des großen Ausschusses. Zu diesem Behufe wird die Bürgerschaft in drei Klassen getheilt: die Klasse der Höchstbesteuerten enthält $^1/_6$, die Mittelklasse $^2/_6$ und jene der Niederstbesteuerten $^3/_6$ sämmtlicher Bürger. Jede dieser Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses und zwar ein Drittheil ihres Drittheils aus jeder Klasse. Z. B. wenn 90 Mitglieder gewählt werden sollen, so wählt jede Klasse 30, und zwar aus jeder Klasse 10 Mann. (RB. 1837 Nr. 28.)

e) Bei der Wahl der Abgeordneten zum Landtag. In dieser Hinsicht ist das ganze Großherzogthum in bestimmte Wahlbezirke und jeder Wahlbezirk wieder in Wahldistrikte abgetheilt. Jeder Wahlberechtigte schreibt in das ihm vorzulegende Wahlregister die Namen Derjenigen ein, denen er seine Stimme giebt; am Schlusse der ganzen Wahlhandlung werden die abgegebenen Stimmen des Distrikts zusammengezählt und Diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, sind die Wahlmänner. Diese Wahlmänner wählen dann später den Abgeordneten zum Landtag. (RB. 1818 Nr. 27.)

Der pastoralkluge Geistliche wird in allen diesen Fällen auf vertrauliche Anfragen seine Antworten so einrichten, daß er im Allgemeinen die Eigenschaften bezeichnet, welche der zu Wählende nothwendig hat; namentlich in dem zuletzt erwähnten Falle wird seine Antwort lediglich darin bestehen, daß er die nöthigen Eigenschaften eines gewissenhaften, seinem Fürsten und seinem Vaterlande treu ergebenen, mit der nöthigen Einsicht versehenen Deputirten angiebt und den Fragsteller ermahnt, sein eigenes Gewissen wohl hierbei zu Rath zu ziehen wegen der wichtigen Folgen, die möglicher Weise aus dieser Wahl entstehen können.

Digitized by Google

Wir bemerken noch schließlich:

f) der katholische Pfarrer, welcher das Vertrauen seiner Gemeinde besitzt, wird auch in privatrechtlichen Angelegenheiten seiner Pfarrkinder gar häufig um Rath gefragt, und wir haben deßwegen nicht weniger zu seiner eigenen Orientirung und Geschäftserleichterung wie zum Behufe jener Rathsertheilung in der fünften Abtheilung unsers Buches von denjenigen Rechtsgeschäften gesprochen, welche im gewöhnlichen Leben am häufigsten vorkommen. Dahin gehören die Hauptarten der Verträge, das gesetzliche Erbrecht, Schenkungen unter Lebenden, letzte Willensverordnungen, Vermögensübergaben u. s. w.

Vierter Abschnitt.

Die Erziehung und Bildung der Jugend.

Erstes Kapitel.

Die öffentliche Erziehung.

§ 171.

Schulbildung im Allgemeinen.

Ein wichtiger Theil des geistlichen Amtes ist die öffentliche Erziehung und Bildung der Jugend.

Von der häuslichen Erziehung kann hier keine Rede sein — obschon auch bei dieser dem Ortsgeistlichen sich manche schickliche Gelegenheit zu einer zweckmäßigen Einwirkung darbieten wird; — dagegen reiht sich an selbe die öffentliche Bildung in Schulen an. Beide müssen miteinander im Einklange wirken, wenn man Gutes erzielen will. Soll des Kindes geistige Kraft vom Schullehrer durch stufenweisen Unterricht entwickelt und erhöht werden, so muß das Kind die Liebe zum Unterricht schon von Haus aus in die Schule mitbringen und diese mit dem Bewußtsein wieder verlassen, daß es nach seiner Heimkunft über das Erlernte den liebenden Aeltern Rechenschaft werde ablegen müssen.

Eine gute Schule macht eine gute Gemeinde, gute Gemeinden bilden einen glücklichen Staat; es ist also nichts wichtiger als gute Schulen und ein tüchtiger Schullehrer ist eine höchst wichtige Person im Staate.

Dieser Ansicht hat die badische Regierung stets gehuldiget und namentlich ist dies schon im dreizehnten Landes-Organisationsedikt vom 13. Mai

Digitized by Google

1803, ganz besonders aber vom Jahre 1834 an in mehreren umfassenden landesherrlichen Verordnungen geschehen, von welchen in den nachfolgenden §§ die Rede sein wird.

§ 172.

Kirchliche Theilnahme an der öffentlichen Bildung.

Die Religion gründet die Ruhe des Staates und das Glück der Völker; die bürgerliche Ordnung steht nur dann fest und sicher, wenn sie von der göttlichen getragen wird, und darum liegt der wichtigste Theil der öffentlichen Erziehung in den Händen der Geistlichkeit. Daher ist es auch gekommen, daß man früher der Geistlichkeit auch die übrigen Theile der Volksbildung, deren wichtigster ihr nach dem eben Gesagten bereits zustand, überlassen hat, und es ist eine geschichtlich anerkannte Thatsache, daß früher die Bischöfe und die übrige Geistlichkeit Deutschlands sich großes Verdienst um die öffentliche Schulbildung erworben haben.

In der neuern Zeit haben aber die meisten Regierungen — namentlich die badische — das Unterrichtswesen an sich gezogen; jedoch sollte den Bischöfen zur Erhaltung des religiösen Geistes der Lehre, besonders der Geschichtsvorträge, ein entschiedener Einfluß gesichert sein, weil sie ihre Verpflichtung, dem Staate christliche Unterthanen zu liefern, nicht erfüllen können, wenn das, was der Seelsorger gepflanzt hat, durch die Schule wieder ausgerottet wird.

Was insbesondere die deßfallsige Wirksamkeit der Pfarrer als Ortsschulinspektoren betrifft, so bildet diese den Gegenstand der nachfolg. §§. Hier wollen wir nur im Allgemeinen einige Hauptmomente herausheben, von welchen wir hoffen, daß sie der Ortsgeistliche einer nähern Prüfung würdigen und die etwa erfoderliche Nachhilfe werde eintreten lassen.

Wir bemerken demnach:

a) Bei den öffentlichen Schulen unsers Landes scheint der intellektuellen Ausbildung eine überwiegende Rücksicht gegönnt und auf eine zweckmäßige Ausbildung des Herzens und Charakters weniger Rücksicht genommen zu sein. Wir könnten eine Reihe von öffentlichen Lehranstalten als Beispiele anführen, bei welchen für jeden Zweig des Wissens eine Belohnung oder Anerkennung bestimmt ist, nur nicht — wenigstens nur sehr stiefmütterlich — für ein gutes, religiöses, sittliches Betragen. Durch diese vernachlässigte Ausbildung des Gemüthes und Charakters und durch die allzusehr begünstigte einseitige Kultivirung der Verstandeskräfte mag es denn auch kommen, daß es in unsern lichtfreundlichen Tagen so viele

Digitized by Google

herzlose Verstandesmenschen giebt, welche weder als gute Gatten noch als liebreiche Familienväter beglücken, welche weder im Dienste des Staates noch in jenem der Kirche Wohlthätiges leisten, während Alles dieses zu erwarten ist von Denjenigen, welche sprüchwörtlich das Herz am rechten Flecke haben.

b) Wahre Aufklärung — nicht Aufklärerei — ist keinem Stande, auch nicht dem niedrigsten gefährlich; sie macht vielmehr die Menschen verständiger und besser, selbst die Religion kann durch Wachsthum menschlicher Einsicht nur gewinnen. Aufklären heißt, sich Mühe geben, die Menschen richtig denken zu lernen; heißt, den Umfang und die Grenzen ihrer Pflichten ihnen klar machen; heißt, Licht über das verbreiten, was in ihren Berufsverhältnissen ihnen zu wissen frommt; heißt, die Begriffe der Menschen berichtigen und sie von Irrthümern und Vorurtheilen reinigen. Eine solche wahre, ächte Aufklärung, weit enfernt von Unglauben, Verstandeshochmuth und schwankender Halbwisserei, kann nur Segen bringen. Indessen wird der Ortsgeistliche selbst bei dieser heilsamen Aufklärung mit großer Vorsicht in und außer der Schule zu Werk gehen.

Im Gebiete des Wissens läßt sich nichts übereilen und mit Gewalt erzwingen, am allerwenigsten bei dem Volke. Die wahre Aufklärung muß Maas und Ziel halten; man darf sie in ihrem Laufe nicht drängen; sie erscheine vielmehr wie eine sanfte Morgenröthe, ohne zu blenden und ohne dem Volke ein helleres Licht, ein reicheres Maas von Kenntnissen zu ertheilen als es zur Zeit fassen und ertragen kann.

c) Der katholische Ortsgeistliche wird es sich angelegen sein lassen, bei Ertheilung des Religionsunterrichtes von andern Religionsverwandten immer nur mit jener Achtung zu sprechen, welche einer in den Staat aufgenommenen oder von ihm wenigstens geduldeten Kirchengesellschaft gebührt; er wird durch Lehre und Beispiel wahre Toleranz üben.

Zweites Kapitel.

Die öffentliche Erziehung in Baden.

§ 173.

Vorbemerkung.

Wir haben hier nur Einiges im Allgemeinen über die Stellung und Dienstverhältnisse der den Ortsgeistlichen in mannigfaltiger Beziehung zur Seite stehenden Schullehrer zu bemerken, die detaillirte Erörterung dem nachfolgenden Kapitel über die Volksschulen überlassend.

Digitized by Google

Der jeweilige Ortsgeistliche ist zugleich Ortsschulinspektor und steht auch als solcher mit seinem Schullehrer, der meistens zugleich Meßner ist, in täglicher Berührung.

Nichts ist darum wünschenswerther für Beide, nichts für die ganze Ortsgemeinde, besonders für die Schuljugend, gedeihlicher als ein würdiges freundliches Verhältniß zwischen dem Ortspfarrer und dem Ortsschullehrer. Um zur Erhaltung oder Erwirkung desselben Einiges beizutragen, mögen die nachfolgenden Bemerkungen Beherzigung finden.

§ 174.

Der Schullehrer und der Schulvorstand.

Der Schullehrer muß vor Allem die Gabe besitzen (oder sich selbe mit aller Anstrengung eigen zu machen suchen), sich zur Fassungskraft seiner Schulkinder herabzulassen, durch ein freundliches ruhiges Benehmen das Vertrauen und die Liebe derselben sich zu erwerben; aber auch zu strafen, wo es nöthig ist, nur darf dies nie in gehässiger Leidenschaft geschehen.

Ein guter Schullehrer wird sich auch außer der Schule durch ein gesittetes Benehmen, durch Höflichkeit und Zuvorkommenheit, insbesondere gegen den ihm vorgesetzten Ortsschulinspektor und gegen die Ortsvorgesetzten auszeichnen, welche ihm in so vieler Hinsicht nützlich sein und seinen schweren Beruf erleichtern können.

Es besteht nämlich der katholische Schulvorstand aus dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes (vergl. RB. 1827 Nr. 1), wobei der Pfarrer als Ortsschulinspektor den Vorsitz hat. In größern Städten und in gemischten Orten wird der Schulvorstand durch die Oberschulbehörde bestellt. Dieser Schulvorstand versammelt sich jeden Monat einmal (den Berathungen desselben wohnt auch der Schullehrer bei, wenn nicht gerade von seiner Person die Rede ist) und faßt die nöthigen Beschlüsse, wenn auch nur die Hälfte seiner Mitglieder gegenwärtig ist. (RB. 1834 Nr. 25, S. 186.)

§ 175.

Wirkungskreis des Schulvorstandes.

Dieser Wirkungskreis (RB. 1834 Nr. 25, S. 187 § 43) umfaßt:

a) „im Allgemeinen die Aufsicht auf den Vollzug aller das Volks„schulwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen und der Verfü„gungen der obern Schulbehörde;

Digitized by Google

b) „die Sorge für die zweckmäßige Verwendung des Schulvermö-
„gens, sowie für den richtigen Bezug des Diensteinkommens der
„Schullehrer, für Anschaffung der nöthigen Schulgeräthschaften,
„Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude u. s. w.;

c) „die Sorge für den fleißigen Schulbesuch der Kinder und die
„erforderlichen Einschreitungen bei dem Bezirksamte, falls die be-
„stehenden Gesetze und Verordnungen von dem Bürgermeisteramte
„nicht mit dem gehörigen Nachdrucke vollzogen werden;

d) „der Schulvorstand erledigt die etwa zwischen dem Schullehrer
„und den Hilfslehrern entstehenden Streitigkeiten und vermittelt alle
„gegenseitigen Klagen zwischen Bürgern, Schullehrern und Gehilfen,
„so weit sich die Klage zu einer gütlichen Vermittelung eignet;

e) „in den Wirkungskreis des Schulvorstandes gehören auch Ver-
„besserungsvorschläge aller Art, es mögen solche die innern oder die
„äußern Verhältnisse der Ortsschule betreffen, namentlich die noth-
„wendig werdende Anstellung eines Hilfslehrers und dessen Gehalt."

Die Schullehrer mögen schon hieraus die Ueberzeugung schöpfen, wie sehr es in ihrem eigenen Interesse liegt, mit ihrem Schulvorstande auf einem freundlichen vertraulichen Fuße zu leben, indem ihnen dieser viel nützen, aber auch viel schaden kann.

§ 176.

Schulaspiranten. Schullehrerseminare.

Die Schulaspiranten — Schulpräparanden — erhalten die zum wichtigen Schullehreramte nöthige Vorbildung in den Schullehrerseminarien.

Es bestehen im Großherzogthume Baden zwei Schullehrerseminare — in Ettlingen und Meersburg, — in welchen die katholischen Schullehrlinge — Schulpräparanden — die zur künftigen Ertheilung des Unterrichtes in den Volksschulen nöthige Ausbildung erhalten.

Das K.A.Bl. 1837, Nr. 5, S. 21 enthält eine von der Oberschulkonferenz entworfene und vom Ministerium des Innern genehmigte Verordnung vom 13. Dezember 1836 über die Vorbereitung und Aufnahme der Schulaspiranten — Schulpräparanden — in die Schullehrerseminarien, auf welche wir der Kürze wegen verweisen müssen.

Es ist hier nicht der Ort, sich über die Einrichtung und die Unterrichtsgegenstände in den gedachten Seminarien zu äußern; nur des einzigen Umstandes darf hier als zweckmäßig erwähnt werden, daß man in der neuern Zeit oft die Bemerkung gemacht hat, es seien besonders

Digitized by Google

die jüngern Schullehrer nicht selten unzufrieden mit ihrem Stande, hielten die häufig mit ihrem Dienste verbundene Meßnerei für herabwürdigend — wie bereits oben bemerkt wurde, — suchten sich von aller Einwirkung der Kirche loszumachen und andern Einflüssen von mehr politischer Natur zuzuwenden.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, insbesondere auch die Rücksicht auf jene würdigen gewissenhaften Schullehrer, welchen unser Buch vielleicht in die Hand kömmt, führt uns zu einigen wohlgemeinten, im wahren Interesse des ganzen Schullehrerstandes liegenden Betrachtungen über die

§ 177.

Schullehrer-Emanzipation.

Eine nicht geringe Anzahl von Schullehrern hat sich auf dem jüngsten Landtage mit Gesuchen um Emanzipation aus mehreren Gründen vernehmen lassen, die wir nun zu ihrer allenfallsigen Beruhigung näher beleuchten wollen.

Zuvörderst geht

a) das Bestreben dieser Petitionäre dahin, einen höhern Rang, die Staatsdienereigenschaft, und damit eine höhere Besoldung u. s. w. aus der Staatskasse zu erhalten.

Daß in der neuesten Zeit von Seiten des Staates sehr viel für die Erhöhung des Gehaltes, der Pension, der Beiträge für die Wittwen und Waisen der Schullehrer geschehen ist, müssen Letztere gewiß mit Dank anerkennen. Einen höhern Rang wird der vernünftigere, bescheidenere Theil der Schullehrer nicht einmal wünschen und in richtiger Würdigung seiner überaus nützlichen Stellung im Staate sich nicht schämen Schullehrer zu sein und zu heißen.

Wir wissen zwar wohl, daß Manche lieber schlechtweg Lehrer statt Schullehrer heißen wollen; allein diese sind nicht gehörig aufgeklärt über ihren schönen Beruf und es wäre vielleicht nicht unzweckmäßig, wenn die Oberschulkonferenz den Schullehrern die geeignete Belehrung hierüber zu Theil werden ließe.

Dagegen rechnet es sich gerade der verdientere, edlere Theil der Schullehrer zur Ehre, Volkslehrer im wahren Sinne des Wortes zu sein, sich nicht über seinen Stand zu erheben, sondern im Kreise seiner Mitbürger und im Einverständniß mit seinem Pfarrer als Ortsgeistlicher und als Ortsschulinspektor Gutes zu wirken in und außer der Schule. Diese Männer sind es aber, welche der allgemeinen Achtung des Volkes

Digitized by Google

und der besondern ihrer Vorgesetzten im Amte genießen, welche von diesen pflichtgemäß zu Belohnungen, Gehaltszulagen, Unterstützungen und geeigneten Auszeichnungen empfohlen werden, die ihnen von Seiten ihres Landesherrn um so lieber zu Theil wird, je mehr sie sich entfernt von politischen Umtrieben ihrem eigenthümlichen Berufe mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit ergeben haben.

b) Jene Petitionäre erklären ferner in ihren Eingaben die Meßnerei und Glöcknerei für ein Taglöhnergeschäft, welches sie zum Nachtheil ihres eigentlichen Berufes als Schullehrer zu sehr in Anspruch nehme. Allein die Kapitalien, woraus der Meßner und Glöckner sein jährliches Gehalt bezieht, sind Stiftungskapitalien und die katholische Kirche hat somit das Recht, die fraglichen Gehalte nur Demjenigen zu bewilligen, welcher den vorgeschriebenen Dienst besorgt. Es ist aber nicht selten der Fall, daß der Meßner- und Glöcknersgehalt besser ist als jener des Schullehrers.

Würde also dem Gesuche jener Petitionäre entsprochen, so verlören sie einen großen, vielleicht den größten Theil ihres Gehaltes; denn die Forderung, daß ihnen der Meßner- und Glöcknergehalt jedenfalls verbleiben müsse und daß die Kirche für die Besorgung dieses Dienstes einen andern Mann auf ihre Kosten anzustellen habe, entbehrt alles rechtlichen Grundes und kann also auch keine Berücksichtigung in Anspruch nehmen.

Manche der von moderner Aufklärerei ergriffenen jüngern Schullehrer und Schulgehilfen finden es auch sogar unter ihrer Würde, dem Ortsgeistlichen bei der zum Gottesdienste nöthigen Bekleidung Beistand zu leisten, die zur Ordnung und Reinlichkeit in der Kirche erforderlichen Geschäfte vorzunehmen, bei den kirchlichen Funktionen behilflich zu sein, zu den vorgeschriebenen Zeiten die Glocken zu läuten u. dgl. Diesen ohne hinreichenden Grund unzufriedenen, von einer unzeitigen Schaam ergriffenen Männern möchten wir vor Allem den Rath ertheilen, sich erst mit der Bedeutung der priesterlichen Kleidung, der Altargeräthschaften, der kirchlichen Zeremonien, welche sie mitverrichten helfen, ferner mit der wichtigen Bestimmung der Glocken — welche darum getauft werden — bekannt zu machen, wobei ihnen der um Belehrung gebetene Ortsgeistliche sehr gern behilflich sein wird.

Diese niedern Kirchendienste des Eröffnens der Kirche und der Sakristei, des Anzündens der Lichter, des Vortragens der Leuchter, des Glockenläutens u. dgl. gehören zu den niedern geistlichen Weihen, deren

Digitized by Google

Verrichtung statt der Geistlichen sich also der Schullehrer als Meßner keineswegs zu schämen hat.

Anmerkung. Aus dem eben Angeführten ergiebt sich, daß, wenn der Meßner als niederer Kirchendiener seinen Dienst irgendwie vernachlässiget, er rücksichtlich der Strafgewalt seinem vorgesetzten Pfarrer in erster Instanz, dem erzbischöflichen Dekan in 2ter Instanz und dem erzbischöflichen Ordinariat in 3ter Instanz unterworfen ist.

c) Die fragliche Petition hat auch noch die Bitte zum Gegenstande, daß den katholischen Seelsorgern die Schulinspektion und Schulvisitatur abgenommen werde.

Wäre es den katholischen Seelsorgern weniger um die Erfüllung der schweren Pflichten ihres, besonders die Bildung der Jugend umfassenden Hirtenamtes zu thun, so könnte ihnen die Erfüllung jenes Wunsches nur angenehm sein; viele Mühe, vieler Verdruß würde ihnen dadurch erspart werden. Allein die weise Regierung wird im wahren Interesse der öffentlichen Volksbildung darauf niemals eingehen, und so wäre dem größern und bessern Theil der Schullehrer zu rathen, sich gegen ihre Ortsschulinspektoren mit jener Hochachtung und Bescheidenheit zu benehmen, welche ihr wechselseitiges Dienstverhältniß nur erleichtern und angenehmer machen kann. Es sind uns namentlich der Beispiele gar manche bekannt, daß die Ortsschullehrer der eben bezeichneten Art von ihren Pfarrern bei jeder schicklichen Gelegenheit, insbesondere an hohen Festtagen, zu Tisch geladen werden und daß ihrem Hauswesen auch sonst — besonders in Krankheits- oder sonstigen Unglücksfällen — manche Unterstützung aus dem wohlthätigen Pfarrhause zufließt.

d) In der fraglichen Petition wird endlich noch darüber Beschwerde geführt, daß das Gewissen der Schullehrer durch einen Diensteid beläßiget werde, dessen Nachsatz wörtlich dahin laute:

„Insbesondere haben Sie — Lehrer N. — gegen ihre vorgesetzten „Dienstbehörden Gehorsam, gegen die Gemeinde, mit welcher Sie „in Berührung kommen, Verträglichkeit und gegen die Ihnen an„vertraute Schuljugend Liebe und Sanftmuth zu bewähren."

Wir fragen jeden verständigen, mit seinem wichtigen Berufe vertrauten, gewissenhaften Schullehrer, was denn an dieser dienstlichen Verpflichtung auszusetzen sei und ob sie mehr enthalte als jeder pflichtgetreue Schulmann auch ohne selbe aus eigenem Antriebe thun würde?

Es zeigt übrigens diese in jeder Beziehung ungegründete Beschwerde, daß die mehr berührte Petition, allem Vermuthen nach, von

Digitized by Google

einer fremden böswilligen Hand herrühre, welche nur Unruhe und Widersetzlichkeit zu stiften beabsichtiget und welche jeder ruhige, wohlgesinnte Schulmann mit gebührender Verachtung von sich entfernt halten wird.

Drittes Kapitel.

Die Volksschulen in Baden.

§ 178.

Schulgesetze vom Jahre 1834.

Die landesherrliche Verordnung über die Einrichtung der Volksschulen und über den in selben zu ertheilenden Unterricht ist vom 15. Mai 1834 (RB. 1834 Nr. 25, S. 177) und beginnt mit den erhebenden Worten:

„Von der Ueberzeugung geleitet, daß, nebst einer guten häuslichen „Erziehung, der Volksunterricht das wesentlichste Mittel zur Er„werbung und Erweckung religiöser Kenntnisse und Gesinnungen, „zur Beförderung der Sittlichkeit und des zeitlichen Wohlstandes „der Staatsangehörigen sei, haben Unsere in Gott ruhenden Vor„fahren von langen Zeiten her diesem Unterricht ihre Aufmerksam„keit gewidmet.

„Insbesondere sind in dem Edikt vom 13. Mai 1803, die Ein„richtung der niedern und höhern Lehranstalten betreffend, auch über „die Volksschulen viele sehr zweckmäßige Bestimmungen enthalten, „welche theils durch öffentlich verkündete, theils durch schriftlich „erlassene Verordnungen und Verfügungen weiter entwickelt wor„den sind.

„Alle diese Verordnungen und Verfügungen haben Wir einer „nochmaligen Prüfung unterwerfen, das Fehlende ergänzen und „Alles in ein Ganzes verarbeiten, zugleich aber auch mit den übri„gen Einrichtungen des öffentlichen Unterrichtes, worüber beson„dere Verordnungen erscheinen werden, in Zusammenhang bringen „lassen und haben nun auf den Vortrag Unsers Ministeriums des „Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:“ u. s. w.

Ohne Zweifel befindet sich diese Verordnung in den Händen eines jeden Schulmannes, immerhin würde es aber den Raum unseres Buches zweckwidrig ausdehnen, wenn wir hier einen Abdruck davon geben wollten. Statt dessen scheint es uns jedoch sachgemäß und geschäftserleichternd, zu jedem § der eben bezeichneten landesherrlichen Verordnung

Digitized by Google

diejenigen Verfügungen und Beschlüsse anzuführen, welche in der Zwischenzeit bis auf den heutigen Tag erschienen sind.

§ 179.

Bemerkungen zu dieser Verordnung.

Zu § 1. Die Volksschulen sind nicht blos Gemeinde-Institute, sondern wirkliche Staatsanstalten, schon wegen des aus der Staatskasse zu leistenden Beitrages. (RB. 1845 Nr. 10, S. 32.)

Zu § 3. Von den hier erwähnten Industrieschulen wird unten in § 183 die Rede sein.

Zu § 7. Die katholischen Bezirksschulvisitaturen sind befugt, diejenigen Kinder, welche das Schul-Entlassungsalter zwar noch nicht ganz erreicht haben, dasselbe aber bis zum 1. August des nämlichen Jahres längstens erreichen, auf den Antrag des Schulvorstandes aus der Schule zu entlassen. Es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, daß das zu entlassende Schulkind sich in dem, was in der Volksschule gelehrt wird, vollkommen befähiget hat. (K.V.B. 1836 Nr. 76, S. 657.) Das Formular zu einem solchen Entlassungsschein ist im K.A.B. 1835 Nr. 26, S. 221 auf folgende Weise angegeben:

„N.N. ist den ꝛc. (1. Mai) aus der Volksschule zu N. entlassen „worden und wird darüber dieser Entlassungsschein ausgestellt."

N. den ten 18

(Unterschrift des Schulvorstandes.)

Nach einem Beschlusse des katholischen Oberkirchenrathes vom 9. Dezember 1845, Nr. 30696 haben sich die Bezirksschulvisitaturen lediglich nach diesem § 7 der Volksschulverordnung vom 15. Mai 1834 und nach dem Beschlusse des Ministeriums des Innern vom 21. Dezember 1835, Nr. 11333, sowie vom 9. Mai 1843, Nr. 4932 zu benehmen.

Zu § 13—15. Die Bezirksämter sollen die Bürgermeister anhalten, das über die Schulversäumnisse hier Vorgeschriebene bei eigener Verantwortung auf das Strengste zu vollziehen. (K.A.B. 1835 Nr. 102, S. 914.) Auch sollen sich die Bezirksbeamten jeweils bei Abhaltung der Ruggerichte und bei sonstigen schicklichen Gelegenheiten von dem gehörigen Vollzuge jener §§ Kenntniß verschaffen und das Nöthige deßfalls anordnen. (V.Bl. 1838 Nr. 16, S. 32.)

Sehr zu wünschen wäre, daß die Regierung, welche ohnehin jede Gelegenheit zu entfernen sucht, den Ortsgeistlichen mit seiner Gemeinde

Digitized by Google

in unangenehme nachtheilige Berührungen zu bringen, eine Einrichtung träfe, wonach der Ortsschulinspektor von jeder Einwirkung bei diesen Schulversäumnissen entfernt bliebe. Es entschuldiget sich nämlich der Schullehrer bei den bestraften Eltern schulversäumender Kinder damit, daß der Pfarrer die Anzeige verlangt habe; ebenso entschuldiget sich der strafende Bürgermeister mit dem pfarramtlichen Vollzugsbefehle und am Ende ist es der Pfarrer als Ortsschulinspektor ganz allein, auf den sich der Zorn und die Rache leidenschaftlicher Eltern wirft. Dieser Uebelstand wird sich um so mehr verbreiten und in mancher Beziehung Nachtheile erzeugen, je gewissenhafter und eifriger der Pfarrer auf dem Besuche der Ortsschule besteht.

Zu § 16. Die Protokolle über die halbjährigen Schulprüfungen hat der Ortsschulinspektor an den Bezirksschulvisitator einzusenden, welcher das Weitere verfügt. (K.A.B. 1836 Nr. 54, S. 469.) Die Bezirksschulvisitaturen hingegen haben die vorschriftsmäßigen Schulvisitationsberichte und Kostenzettel an den katholischen Oberkirchenrath unmittelbar einzusenden. (VB. 1840 Nr. 13, S. 55.)

Zu § 20. Die Bezirksschulvisitaturen haben alljährlich eine Prüfung bei den Fortbildungsschulen vorzunehmen und die Unterstützung der Bürgermeisterämter hierbei in Anspruch zu nehmen. (K.A.B. 1836 Nr. 51, S. 444.)

Zu §§ 24—26. Ueber die Zahl und Klassen der Schullehrerstellen ist die Verordnung im Regierungsblatte vom Jahre 1835 Nr. 45, S. 307, §§ 1—7 nachzusehen. Bei größern Volksschulen, welche mehr als drei Lehrer haben, kömmt die Verordnung vom 31. Oktober 1837 zur Anwendung und der § 10 der Schulordnung im RB. 1834 Nr. 25, S. 192 wird aufgehoben. (RB. 1837 Nr. 44, S. 394.) Die dienstpolizeiliche Erlaubniß zur Verehelichung der Schullehrer wird auf den Antrag des Schulvorstandes vom Bezirksschulvisitator ertheilt und erst auf dessen Zeugniß, daß der Verehelichung in dienstpolizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe, verfügt das Bezirksamt in bürgerlicher Hinsicht über die Ausstellung des Trauscheins. (K.A.B. 1837 Nr. 14, S. 40.)

Zu §§ 27. Ueber das Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen ist der unten folgende § 185 nachzusehen.

Zu §§ 28—35. Ueber die Bemessung der Beiträge, welche die Schullehrer zur Unterhaltung der ihnen beigegebenen Hilfslehrer zu leisten haben, ist ein Beschluß des Ministeriums des Innern vom 12. August 1836, Nr. 9316 im K.A.B. 1836 Nr. 81, S. 693 abgedruckt.

Digitized by Google

Zu § 36. Der Ortsschulinspektor wird die Schulkinder ganz besonders auf die Nachtheile des Branntweintrinkens aufmerksam zu machen und thunlichst darüber zu wachen haben, daß die beßfallsigen §§ 4 u. 6 des RB. 1843 Nr. 29, S. 200 genau in Vollzug gebracht werden.

Zu § 38. Der Lokalschulinspektor ist befugt, dem Schullehrer auf seine gehörig motivirte Bitte einen Urlaub von 8 Tagen zu bewilligen; die Bezirksschulinspektoren können einen Urlaub von 14 Tagen geben. Es muß jedoch für einen Stellvertreter auf Kosten des beurlaubten Lehrers gesorgt werden. (K.A.B. 1836 Nr. 12, S. 107.)

Zu § 40. Hier gilt das zu § 27 Bemerkte.

Zu § 44. Die Stelle, welche der Bezirksschulvisitator bekleidet, heißt Bezirksschulvisitatur, nicht Bezirksschulinspektion. (K.A.B. 1836 Nr. 54, S. 470.) Die Kosten für die Abhaltung außerordentlicher Schulvisitationen werden auf das Extraordinarium des Ministeriums des Innern übernommen. (VB. 1845 Nr. 10, S. 32.)

Zu § 45. Wegen dem Beizuge israelitischer Lehrer zu Schulkonventen ist der unten folgende § 58 nachzusehen.

§ 180.

Schulordnung und Schulplan.

Zum Vollzuge des eben besprochenen Schulgesetzes wurde unterm 30. Mai 1834 im Regierungsblatte vom Jahre 1834 Nr. 25, S. 191 eine Schulordnung nebst Lehrplan zur Nachachtung verkündet, auf welche wir uns auch hier im Allgemeinen berufen und nur bei einzelnen §§ derselben das durch spätere Verordnungen Abgeänderte oder neu Bestimmte hinzufügen.

Zu § 5. Dieser § der Schulordnung hat durch das Regierungsblatt vom Jahre 1837 Nr. 1, S. 4 eine Abänderung dahin erlitten, daß

a) da, wo die 2te und 3te Klasse miteinander nicht mehr als 40 Schüler enthalten, die Schüler dieser beiden Klassen in eine einzige Klasse von zwei Abtheilungen vereiniget werden, folglich nach § 3 der Schulordnung gleichzeitig Unterricht erhalten;

b) daß dabei die in der Schulordnung für jede solche Klasse einzeln auf täglich zwei Stunden bestimmte Unterrichtszeit beider Klassen zusammengerechnet werde, die vereinigte Klasse also täglich in der Regel vier Stunden Unterricht erhalte; daß endlich

c) daneben die 1te Klasse (die Klasse der Anfänger) täglich zwei Stunden, in allen Fällen abgesondert, unterrichtet werde.

Digitized by Google

Zu § 10. Der § 10 der Schulordnung ist aufgehoben und zur Vervollständigung der §§ 13 u. 14 ist eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1837 im Regierungsblatte Nr. 44, S. 394 enthalten, welche wir am Schlusse als Beilage Nr. IX. abdrucken lassen.

Zu § 13, 14. s. das eben zu § 10 Bemerkte.

Zu § 25. Die Schulzimmer dürfen nur zum Unterricht und zu keinen andern, wenn auch nur vorübergehenden Zwecken verwendet werden. In kleinern Orten jedoch, wo keine Gemeindehäuser oder andere zu Gemeindeversammlungen geeignete Lokalitäten vorhanden sind, dürfen diese Versammlungen, aber außer der Schulzeit, in den Schulzimmern gehalten werden. (K.A.B. 1836 Nr. 64, S. 549.)

Ueber die Luftreinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulzimmer ist im K.A.B. vom Jahre 1844 Nr. 5, S. 25 eine Verordnung vorhanden, von welcher unten die Rede sein wird.

Das RB. vom Jahre 1826 Nr. 39, S. 291 enthält eine Verordnung über die Anschaffung der Schulgeräthschaften, der Lehrbücher und der Schreibmaterialien, ebenso des Brennmaterials für die Heizung der Lehrzimmer in den Volksschulen, wovon unten bei § 55 die Rede sein wird. In einer jeden Schule soll eine Schulorgel oder wenigstens eine Violine zum Gebrauche beim Schulgesang vorhanden sein. (K.A.B. 1836 Nr. 105, S. 895.) Ueber die zweckmäßige Anschaffung und Beschaffenheit dieser Schulorgel ist das K.A.B. 1838 Nr. 34, S. 75 nachzusehen.

Zu §§ 27—31. Ueber den Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder und über die Errichtung von Fabrikschulen ist eine ausführliche Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1840 Nr. 6, S. 41 enthalten, welche wir am Schlusse als Beilage Nr. X. abdrucken lassen.

Zu § 48. Zu den Dienstobliegenheiten des Lehrers, wofür er keine Belohnung anzusprechen hat, gehört der Unterricht in der Obstbaumzucht, ebenso der Unterricht in andern landwirthschaftlichen Kenntnissen. (VB. 1840 Nr. 14, S. 60.)

Anmerkung. Eine sehr bemerkenswerthe Schulstiftung ist die Fürstlich Styrum'sche Stiftung für Freischulen, über deren Verwaltung eine Verordnung im RB. 1838 Nr. 6, S. 29 enthalten ist.

§ 181.

Höhere Bürgerschule.

Die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1834 (RB. 1834 Nr. 26, S. 201) gebietet die Errichtung von höhern Bürgerschulen in

Digitized by Google

den größern Städten des Landes — namentlich Konstanz, Weinheim, Mannheim, Schopfheim und Müllheim RB. 1839 Nr. 8, S. 80 und Nr. 24, S. 206, 207 — und in jenen kleinern Städten, welche die Mittel hierzu besitzen. Sie sollen die Stelle der nun aufgehobenen sogenannten lateinischen Schulen — mittlern Lehranstalten — ebenso der Realschulen, endlich derjenigen Pädagogien vertreten, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Schulplan der gelehrten Schulen bis ausschließlich zu dem viertobersten Jahreskurse der Lyzeen auszuführen.

Hierzu bemerken, wir und zwar:

Zu Artikel 13. Die Anstellung der Lehrer und der Nebenlehrer an den Gelehrtenschulen und an den höhern Bürgerschulen gehört zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern. (RB. 1839 Nr. 35, S. 275.) Erhält ein Ausländer die Lehrstelle an einer höhern Bürgerschule, so wird ihm dadurch noch keineswegs das Staatsbürgerrecht zu Theil, jedoch kann er nach erlangter Zusicherung eines bestimmten Ortsbürgerrechts sich um das Indigenat bewerben. (K.A.B. 1838 Nr. 1, S. 2.)

Zu Artikel 16. Die Beaufsichtigung und Leitung der höhern Bürgerschulen steht dem Oberstudienrathe in Karlsruhe zu. (RB. 1836 Nr. 26, S. 187.)

§ 182.

Lehrplan und Schulordnung.

(Fortsetzung.)

Zum Vollzuge des im § 181 eben angeführten Bürgerschulengesetzes ist im RB. 1834 Nr. 26, S. 206 der Lehrplan und die Schulordnung beigegeben, wozu wir bemerken:

Zu § 2. Der Religionsunterricht an den höhern Bürgerschulen ist von dem betreffenden Ortsgeistlichen unentgeldlich zu ertheilen, unbeschadet jedoch dessen sonstigen Dienstobliegenheiten. (RB. 1845 Nr. 2, S. 17.)

§ 183.

Gewerbsschulen.

In allen gewerbreichern Städten des Großherzogthums sind nun für junge Leute, welche sich einem Gewerbe oder Handwerke widmen und in früher Jugendzeit in Arbeit und Lehre treten, Gewerbsschulen errichtet, um den Schülern diejenigen Kenntnisse und graphischen Fertigkeiten beizubringen, welche sie zum verständigen Betriebe dieses Gewerbes geschickt machen.

Das Regierungsblatt vom Jahre 1834 Nr. 27, S. 217 hat die

Digitized by Google

deßfallsige Verordnung zum Gegenstande, worüber wir rücksichtlich der spätern Vorschriften bemerken:

Zu Artikel 11. Ueber die Anschaffung von Lehrbüchern und Vorlegeblättern für die Gewerbsschulen ist das Geeignete im VB. 1837 Nr. 33, S. 77 angeordnet und dort ein Verzeichniß verschiedener Werke und Vorlegeblätter zur Auswahl beigefügt. Ebenso enthält das RB. 1837 Nr. 29, S. 69 eine Verordnung über die Bestrafung der Schulversäumnisse bei Gewerbsschulen, ferner in Nr. 7, S. 25 eine solche für die Führung eines Tagesbuches durch die Gewerbsschulinspektoren. Wenn die Lehrer an den Gewerbsschulen ihren Dienst verlassen wollen, so müssen sie — vgl. unten § 187 — ¼ Jahr vorher aufkündigen und jedenfalls den Unterricht bis zum Ende des laufenden Schuljahrs fortsetzen. Beide Verordnungen sind hinten als Beilage Nr. XI. und XII. im Abdrucke beigefügt.

§ 184.

Gehalte der Schullehrer, ihre Versetzung, Pensionirung. u. s. w.

Das umfassende Gesetz über die Stellung der Schullehrer im Großherzogthume hinsichtlich ihrer Gehalte, Versetzung, Pensionirung, Entlassung und Beigebung von Hilfslehrern, ferner in Bezug auf ihre Wittwen- und Waisenbenefizien ist vom 28. August 1835 und im Regierungsblatte Nr. 45, S. 307 enthalten.

§ 185.

Bemerkungen hierzu.

Zu den einzelnen §§ desselben, welche durch spätere Verordnungen Zusätze oder Abänderungen erlitten haben, bemerken wir

Zu §§ 7—12. Ueber die Besserstellung der Volksschullehrer, namentlich über die Erhöhung des Schulgeldes, sind zwei neue Gesetze vom 6. März 1845 (RB. Nr. 6, S. 62, 63) vorhanden, wozu das RB. 1845 Nr. 33, S. 284 die geeignete Vollzugsverordnung enthält.

Zu §§ 30—48. Durch das Gesetz vom 6. März 1845 (RB. 1845 Nr. 6, S. 63 ist das Schulgeld erhöht worden und die deßfallsige Vollzugsverordnung im RB. 1845 Nr. 33, S. 284 enthalten.

Zu § 49.. Ueber die Berechnung der Pensionen der Schullehrer ist eine Erläuterung im K.A.B. 1837 Nr. 6, S. 27 zu finden, wonach der volle gesetzliche Gehalt der Klasse, in welche die Schule eingereiht ist, zu Grund gelegt werden muß, wenngleich die Schule nach der Seelen-

Digitized by Google

zahl des Orts in eine andere Klasse gehört hätte, als welche sie wegen anderer örtlicher Verhältnisse nach dem 4. Absatz des § 4 des Schulgesetzes (s. zu §§ 50, 51) gesetzt worden ist.

Zu § 50. Dieser § hat durch das Gesetz vom 21. September 1846 (RB. 1846 Nr. 38, S. 250) eine Abänderung erlitten, auf welche wir der Kürze wegen verweisen.

Zu § 51. Hier gilt das eben Angeführte.

Zu § 52. Ebenso.

Zu § 65. Bei diesem § wird der im RB. 1846. Nr. 46, S. 250 enthaltene Zusatz eingeschaltet. Ueber die Ansprüche auf Interkalargefälle erledigter Schulstellen hat die betreffende Kreisregierung in erster Instanz zu erkennen. (RB. 1840 Nr. 34, S. 257.) Ueber die Erhebung und Verrechnung der Einkünfte von erledigten Schulstellen enthält das RB. 1837 Nr. 1, S. 1 die maasgebende Verordnung.

Zu § 67. Es besteht nun eine allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, deren Verrechnung in Karlsruhe ist. Die nähern Bestimmungen über diese Verwaltung sind in der Verordnung vom 17. März 1836 (RB. 1836 Nr. 18, S. 135) enthalten. Ueber die Erhebung der in den §§ 1—8 jener Verordnung erwähnten Aufnahmetaxen und Jahresbeiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond sind die geeigneten Vorschriften im RB. 1836 Nr. 9, S. 143 enthalten. Nach RB. 1837 Nr. 16, S. 108 sind diesem Fond noch weitere 8000 fl. einverleibt worden. Endlich sind zu diesem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassenverband auch der Baden-Durlach'sche, der Baden-Badische und der Bruchsal'sche Schullehrer-Wittwen- und Waisenkassenverein beigetreten. (RB. 1837 Nr. 15, S. 102.)

Zu § 69. Ueber die Aufnahme pensionirter Schullehrer in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond ist eine Vollzugsverordnung vom 26 März 1838 im RB. 1838 Nr. 18, S. 162 enthalten, bestehend in 9 §§, wovon wir zum allgemeinen Ueberblick ihres Inhaltes nur den Eingang derselben folgendermaßen anführen wollen:

„Der § 69 des Gesetzes vom 28. August 1835 legt jedem Haupt-
„lehrer die Verbindlichkeit auf, in den allgemeinen Schullehrer-
„Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines fixen Ge-
„haltes jährlich 1 Kreuzer Beitrag zu zahlen. Diese Verbind-
„lichkeit liegt auch den bereits pensionirten und noch pen-
„sionirt werdenden Schullehrern ob, deren Wittwen und
„Waisen nach den Bestimmungen des § 67 des erwähnten Gesetzes

Digitized by Google

„gleiche Ansprüche, wie die Wittwen und Waisen nicht pensionirter „Schullehrer auf Unterstützung aus diesem Fond haben.

„Zum Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen sieht man sich „veranlaßt, zu verordnen" u. s. w.

Zu § 73. Die katholischen Bezirksschulvisitaturen haben mit der Anzeige des Todes eines Lehrers jedesmal die weitere Anzeige zu verbinden, ob der Verstorbene eine Wittwe und Kinder unter dem 18. resp. 16. Jahre hinterlassen hat. Im bejahenden Falle ist der Tauf- und Geschlechtsname der Wittwe und ebenso die Tauf- und Geburtstage der Kinder, unter Beurkundung des betreffenden Pfarramtes beizusetzen. (K.A.B. 1842 Nr. 15, S. 53.)

Zu § 74. Der Gehalt einer Schullehrerswittwe wird auf jährliche 50 fl. festgesetzt, wonach der im § 74 des Gesetzes erwähnte Erziehungsbeitrag für ein Kind jährlich 10 fl. und der im § 75 erwähnte Nahrungsgehalt für ein solches jährlich 15 fl. beträgt. (RB. 1836 Nr. 41, S. 303.)

Zu § 76. Hier gilt das eben Angeführte gleichfalls.

Zu § 78. Ueber die Umlagen bei den Schulhausbaukosten ist das K.A.B. 1837 Nr. 39, S. 92 und über die Bestreitung nebst Verrechnung der Schulhausbaukosten das K.A.B. 1838 Nr. 18. S. 37 nachzusehen.

Zu § 83. Die Verordnung vom 17. März 1836 (RB. 1836 Nr. 18, S. 135) bezeichnet die Staatsbehörden, welche das hier in Frage stehende Gesetz und die Art und Weise, wie sie dasselbe zu vollziehen und die bei der Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben. Hienach wird in Jedem der vier Kreise ein Verrechner für die allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds aufgestellt.

Diese Kreisverrechnungen stehen unter der Verwaltung der Kreisregierungen und der katholische Oberkirchenrath hat den ganzen katholischen allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hilfsfond zu verwalten.

§ 186.

Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze.

Zum Vollzuge des im vorigen § 185 erörterten Gesetzes ist bezüglich auf die Ermittelung des zur gesetzlichen Dotation der Volksschulen erforderlichen Aufwandes und der deßfallsigen Deckungsmittel unterm 4. Dezember 1835 eine Verordnung erlassen worden. (RB. 1835 Nr. 66, S. 485.) — Wir bemerken:

Digitized by Google

Zu § 11. Neu gegründete Schulfonds werden in katholischen Gemeinden von dem Stiftungsvorstande verwaltet. (K.A.B. 1842 Nr. 18, S. 63.)

§ 187.

Verfahren bei Besetzung der Schullehrerstellen.

Nach dem § 27, verglichen mit dem § 41 der oben angeführten Verordnung vom 15. Mai 1834 (RB. 1834 Nr. 25, S. 183) gehört die Anstellung, folglich auch die Bestätigung der Patronatsschullehrer in den Wirkungskreis der betreffenden Oberschulbehörde. Die Verordnung über das Verfahren hierbei ist im RB. 1836 Nr. 38, S. 287 enthalten, wozu wir bemerken:

a) Die katholischen Volksschullehrer werden vor ihrem Diensteintritte durch die Bezirksämter förmlich verpflichtet. Das hierüber aufgenommene Protokoll wird an den katholischen Oberkirchenrath eingesendet. (K.A.B. 1844 Nr. 20, S. 105—112.)

b) Die Bezirksschulvisitaturen haben den betreffenden Bezirksämtern jedesmal ohne Verschub anzuzeigen, wenn ein katholischer Schuldienst in ihrem Bezirke erlediget wird, hauptsächlich wenn dies durch Versetzung eines Schullehrers auf einen andern Schuldienst geschieht. (K.A.B. 1839 Nr. 3, S. 7.)

c) Die an öffentlichen Lehranstalten angestellten Volksschullehrer und Volksschulkandidaten, ferner die Lehrer der Gewerbsschulen, endlich die widerruflich angestellten Lehrer der übrigen öffentlichen Lehranstalten haben, wenn sie die ihnen übertragenen Dienste verlassen wollen, ein Vierteljahr vorher den Dienst gehörig aufzukündigen und jedenfalls den bereits begonnenen Unterricht bis zum Ende des laufenden Schuljahres fortzusetzen. (RB. 1844 Nr. 8, S. 64 und RB. 1843 Nr. 1, S. 2.)

Rücksichtlich der Beiträge von solchen freiwillig austretenden Lehrern zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse ist die Verordnung vom 31. Dezember 1839 Nr. 14836 (K.B.B. 1840 Nr. 4, S. 13) nachzusehen.

§ 188.

Die Industrieschulen.

Nach der oben im § 181 erörterten Verordnung § 3 sollen mit den Volksschulen Industrieschulen verbunden werden, in welchen die Mädchen in den zu ihrem künftigen Fortkommen nöthigen weiblichen Arbeiten, namentlich im Stricken und Nähen, Unterricht erhalten. Die deßfallsige Verordnung ist vom 1. August 1836 (RB. 1836 Nr. 40, S. 295)

Digitized by Google

und über den Vollzug derselben, namentlich was die Aufnahme von Knaben, ferner die Unterrichtsstunden betrifft, ist der im K.A.B. 1837 Nr. 7, S. 23 befindliche Beschluß des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1837 Nr. 604 nachzusehen.

§ 189.

Aufwand für Volksschulen.

Zum Vollzuge des § 80 des oben im § 185 erörterten Gesetzes vom 28. August 1835 ist eine Verordnung über die Anschaffung der Schulgeräthschaften, der Lehrbücher und der Schreibmaterialien, sowie des Brennmaterials für die Heizung der Lehrzimmer in den Volksschulen vom 2. August 1836 (RB. 1836 Nr. 39, S. 291) vorhanden, wonach die Schulvorstände darüber zu wachen haben, daß jedes Schulzimmer mit den erforderlichen Geräthschaften, wie sie im § 25 der oben erwähnten „Schulordnung" (RB. 1834 S. 195) aufgeführt sind, versehen werde.

Ebenso hat der Schulvorstand für die Unterhaltung und Reinigung der Schulgebäude — zur letztern dürfen die Schulkinder nicht gebraucht werden — zu sorgen. Wenn die politische Gemeinde zum Ausweißeln verbunden ist, hat sie auch für die Reinigung des Schulhauses zu sorgen. (M. d. J. kathol. K.S. 16. August 1842, Nr. 15749.)

Nach einer im Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises v. J. 1844 Nr. 5, S. 25 enthaltenen Verfügung über die Luftreinigung, Heizung und Beleuchtung der Schulzimmer sollen

a) in sämmtlichen Schulhäusern Ventilatoren an den Fenstern der Schulzimmer angebracht und offen erhalten werden, damit in denselben jederzeit die erforderliche frische Luft vorhanden sei.

b) Es soll ferner für Läden, grüne Vorhänge oder Store da, wo das Sonnenlicht in die Schulzimmer fällt und die Augen der Schulkinder bedroht, gesorgt werden.

c) Allenthalben, wo es der Größe der Schulzimmer angemessen erscheint, soll der Ofen, wegen der gleichmäßigen Erwärmung, in der Mitte des Zimmers angebracht werden.

Bei der Erbauung neuer Schulhäuser soll auf die angeführten Erfordernisse, sowie auf das Anbringen kleiner Abzugskanäle für die Luft in den Seitenwandungen und durch die Zimmerdecken der Schulstuben, statt der Ventilatoren, besonders Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

§ 190.

Die Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen.

Um das Geschäft, welches aus der Erhebung und Verrechnung der nach § 65 des oben zu § 51 erwähnten Volksschulgesetzes dem allgemeinen Pensions- und Hilfsfond zugewiesenen Einkünfte erledigter Schulstellen erwächst, möglichst zu vereinfachen, wurde die im RB. 1837 Nr. 1, S. 1 befindliche Verordnung vom 12. Dezember 1836 erlassen, auf welche wir uns der Kürze wegen im Allgemeinen beziehen.

§ 191.

Die öffentlichen Schulen der Israeliten.

Zum Vollzuge des § 81 des oben zu § 185 erörterten Gesetzes über den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer wurde unterm 1. Mai 1837 (RB. 1837 Nr. 15, S. 99) eine besondere Verordnung erlassen nach vorheriger Einvernahme mit dem Oberrathe der Israeliten. Hienach bestimmen die Kreisregierungen die Klasse, in welche eine israelitische Schule gesetzt werden soll, und ebenso den Betrag des Schulgeldes; es ist ferner darin vom Lehrergehalte, von den Schulbedürfnissen, vom Staatsbeitrage hierzu, von der israelitischen Oberschulbehörde, von den Einkünften erledigter Schullehrerstellen u. s. w. die Rede.

§ 192.

Schullehrerkonvente und Lesezirkel.

Zur Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Versammlungen derselben (Schulkonvente) jeweils im September unter der Leitung des Bezirksschulvisitators und in der Regel in dessen Wohnort gehalten, auch Schullehrer-Lesezirkel veranstaltet.

Die hierüber erlassene, im RB. 1837 Nr. 45, S. 399 enthaltene Verordnung — wovon die Beilage Nr. XIII. ein Abdruck ist — ist vom 30. Oktober 1837, und wir bemerken

Zu § 8 derselben. Das K.A.B. 1839 Nr. 6, S. 19 enthält eine Dienstweisung an die katholischen Bezirksschulvisitaturen, den jährlich einzusendenden Schulkonvents-Verhandlungen jedesmal einen besondern Forderungszettel über die Gebühren beizufügen, welche die Schullehrer für die Anwohnung bei den abgehaltenen Schulkonventen zu beziehen haben.

Diejenigen Schulvisitaturen, welchen israelitische Schulen untergeordnet sind, haben die israelitischen Lehrer zu den Schulkonventen zu

Digitized by Google

berufen, auch die von denselben gefertigten Konventsarbeiten ebenso wie jene der christlichen Lehre zu behandeln und der betreffenden Oberschulbehörde vorzulegen. (K.A.B. 1838 Nr. 48, S. 327 und Nr. 51 S. 351.)

Der Transport der zu den Schullehrer-Lesezirkeln gehörigen Bücher und Schriften soll durch die von den Ortsgemeinden bezahlten Amtsboten ohne Kosten für die Schullehrer und ihre Lesezirkel geschehen. (K.A.B. 1846 Nr. 11, S. 54.)

Viertes Kapitel.

Die Gelehrtenschulen.

§ 193.

Vorbemerkung.

Die unter dem Namen von Lyzeen, Gymnasien und Pädagogien früher bestandenen Gelehrtenschulen boten in ihren Einrichtungen mannigfaltige Verschiedenheiten dar, welche den Uebergang der Schüler von einer Anstalt zur andern erschwerten, mit dem Bedürfnisse einer gleichförmigen Vorbereitung der zu akademischen Studien übergehenden Jünglinge im Widerspruche standen und einer zweckmäßigen obern Leitung dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichts hinderlich waren. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, erschien die landesherrliche Verordnung vom 31. Dezember 1836 (RB. 1836 Nr. 8, S. 53), deren Inhalt wir, ihrer ziemlichen Ausdehnung wegen, nur summarisch anzugeben für zweckgemäß erachten.

§ 194.

Einrichtung der Gelehrtenschulen im Allgemeinen.

Die §§ 1—9 haben die Errichtung der Gelehrtschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen, Zweck und Umfang ihres Unterrichts; ferner die §§ 9—22 das Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht; nicht minder die §§ 23—28 das Didaktrum oder Schulgeld und die Befreiung davon, endlich die §§ 29—43 die Lehramtskandidaten, Lehrer, Lehrerkonferenzen, Direktoren und Ephoren zum Gegenstande.

§ 195.

Bemerkung zu einzelnen §§ dieser Verordnung.

Zu § 4. Für den katholischen Religionsunterricht ist ein gedruckter Lehrplan vom 19. Juni 1843 vorhanden. Ohne Genehmigung des Erz-

Digitized by Google

bischöflichen Ordinariats dürfen keine neuen Religionsbücher eingeführt werden; auch steht ihm das Recht zu, den Gang des Religionsunterrichtes an den „Gelehrtenschulen" durch eigene Kommissäre überwachen zu lassen. (M. d. J. 19. Mai 1840 Nr. 559.)

Zu § 19. Die Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät, welche jeder Schüler in den drei ersten Semestern seiner akademischen Studienzeit zu hören hat, der sich einem wissenschaftlichen Berufsfache widmet, wofür die Landesgesetze einen akademischen Kurs und eine Staatsprüfung vorschreiben, müssen wenigstens in vier Stunden wöchentlich bestehen. (RB. 1839 Nr. 30, S. 242.)

Zu § 42. Die Organisation des Oberstudienrathes, unter welchem sämmtliche Gelehrtenschulen in Beziehung auf den Unterricht und die Disziplin stehen, ist in der Verordnung vom 21. April 1836 (RB. 1836 Nr. 26, S. 187) enthalten, wonach dieser „Oberstudienrath" als eine Centralstelle unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht.

Digitized by Google

Vierte Abtheilung.

Die Temporalien der Kirche.

Erster Abschnitt.

Die Einkünfte der katholischen Kirchenpfründen.

Erstes Kapitel.

Ursprung, Ausscheidung und Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchenpfründen.

§ 196.

Ursprüngliche und jetzige Einkünfte der Kleriker.

In den ersten Zeiten der christlichen Kirche lebten die Geistlichen von den freiwilligen Gaben der Gläubigen — Oblationen — und von einem gemeinschaftlichen Kirchengute, dessen Verwaltung, Vertheilung und Verwendung dem Bischofe zustand. Als aber im 4ten und 5ten Jahrhunderte die christlichen Gemeinden sich erweiterten, wurde die Errichtung von Kirchen und die Aufstellung eigener Geistlichen nothwendig. Die Eintheilung der allgemeinen Kirche in Diözesen und dieser in kleinere Bezirke, sowie die häufigen Beschwerden über die Vertheilung des durch reiche Schenkungen an liegenden Gütern und sonstigen Revenüen sehr vergrößerten Kirchengutes erregten den allgemeinen Wunsch, das Kirchenvermögen für jede einzelne Kirche auszuscheiden und das Einkommen einer jeden derselben festzustellen.

Man fing daher an, den Geistlichen auf dem Lande einzelne Grundstücke zur Nutznießung und zum genügenden Unterhalte zu überlassen, wohingegen sie an der gewöhnlichen Austheilung keinen Antheil mehr hatten. Da hier dasselbe Verhältniß wie bei dem Feudalwesen eintrat, so nannte man die Kirchengüter Benefizien, welches auch die Benennung der Lehen war.

Vom 9ten Jahrhunderte an wurde den Klerikern nicht nur allein der

Digitized by Google

Genuß der Einkünfte dieser Benefizien auf ihre Lebenszeit verliehen, sondern sie gingen auch auf den Nachfolger im Amte über und wurden mit letzterem auf immer dergestalt vereinigt, daß sie die bleibende Benefizialdotation bildeten. Auch die Oblationen lieferte man nicht mehr an die Bischöfe zur Vertheilung ab, sondern ein jeder Kleriker behielt die seinigen für sich; Observanz und Gewohnheit befestigten ihr deßfallsiges Recht und die nothwendigen Oblationen wurden zum Stammvermögen der Kirchenbenefizien geschlagen.

Ein solches Kirchenbenefizium ist demnach das einem Geistlichen von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität ertheilte Recht, wegen seines geistlichen Amtes und seiner Dienstverrichtungen an der ihm zugewiesenen Kirche, seinen lebenslänglichen Unterhalt aus den hierzu bestimmten Einkünften — Gehalt, Gütergenuß, Zehnte u. s. w. — zu beziehen.

Von den verschiedenen Arten dieser pfarrlichen Einkünfte wird unten ausführlich die Rede sein.

§ 197.

Das katholische Kirchenvermögen und dessen Verwaltung.

Von den Eigenthumsrechten der katholischen Kirche, namentlich in Bezug auf das Kirchenvermögen — Kirchengut — war bereits oben im § 51 die Rede, ebenso wurden in 52, §§ 53 die gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen angeführt; in diesem Kapitel aber wird speziell von der Verwaltung jenes Kirchenvermögens und zwar hauptsächlich von den deßfallsigen Geschäften des katholischen Oberkirchenrathes (§ 30) die Rede sein. Hierbei mögen folgende allgemeine Betrachtungen an rechter Stelle sein, nämlich:

Erstens: Das eigentliche Kirchenvermögen — Kirchengut im Allgemeinen — (§ 52);

Zweitens: das Vermögen einer geistlichen Pfründe — Benefizium, Präbende — wovon in den folgenden §§ gehandelt wird;

Drittens: dasjenige Kapitalvermögen, auf welchem die Verbindlichkeit haftet, entweder jährlich gewisse geistliche Funktionen zu verrichten oder deren Ertrag nach dem Willen des Stifters zu frommen Zwecken zu verwenden. Zu diesen frommen Stiftungen gehören alle Anstalten, welche der religiösen Erbauung, der öffentlichen Erziehung und Bildung, der Wohlthätigkeit und Krankenpflege gewidmet sind, z. B. Kirchen, Schulen, Seminarien, Universitäten, Hospitäler, Armenhäuser u. s. w.

Das ganze katholische Kirchenvermögen im Großherzogthume besteht

Digitized by Google

in ungefähr siebenzig Millionen Gulden und die wichtigsten Geschäfte des katholischen Oberkirchenrathes zur Administration dieses sehr bedeutenden Kirchenvermögens sind:

Die Beaufsichtigung der Administration von 61 unmittelbar unter seiner Leitung stehenden Stiftungen, nebst ihren Stiftungsverwaltungen. Jede dieser Verwaltungen hat alljährlich ihre Rechnung zu stellen und an den katholischen Oberkirchenrath einzusenden, welcher selbe seiner Rechnungsrevisions-Behörde zur Prüfung mittheilt.

Letztere macht ihre etwa erfoderlichen Notaten und legt sie dem Oberkirchenrath vor, der jene Notaten dem Rechner zur Beantwortung mittheilt. Ist diese erfolgt, so wird der Revision die Weisung zur Entwerfung des Rezeßbescheides ertheilt und der genehmigte Rezeßbescheid wird seiner Zeit dem Rechner abschriftlich zur Nachachtung und das adjustirte Rechnungsduplikat zur Legitimation mitgetheilt.

Die Superrevision über die Rechnungen der unmittelbaren Stiftungen hat die Oberrechnungskammer zu besorgen. (RB. 1833 Nr. 18, S. 98.)

§ 198.

Interkalargefäll-Rechnungen, Syndikatsgeschäfte, Abkurungen.

(Fortsetzung.)

Ein weiteres Geschäft des katholischen Oberkirchenraths bei der Beaufsichtigung der unmittelbaren Stftungen ist die alljährliche Erledigung einer bedeutenden Anzahl von Interkalargefäll-Rechnungen — es sind 840 Pfarr- und Kaplaneipfründen im Großherzogthum vorhanden — mit den geeigneten Weisungen zur Revenüenvertheilung. Es wird nämlich bei der Erledigung einer Kirchenpfründe ein besonderer Verrechner aufgestellt und verpflichtet, welcher die Interkalar- oder Zwischengefälle der erledigten Pfründe bis zur Zeit ihrer Wiederbesetzung erhebt, überhaupt die Verwaltung des Pfründgutes besorgt und seiner Zeit Rechnung stellt. Unter einer Interkalargefäll-Rechnung versteht man die spezifike, vollständige Verrechnung sämmtlicher Jahreseinkünfte und der damit wesentlich verbundenen Lasten einer in Erledigung gekommenen geistlichen Pfründe und die vorschriftsmäßige Vertheilung derselben unter die betreffenden Interessenten. Eine ausführliche Vorschrift hierüber hat das ehemalige Donaukreisdirektorium erlassen, welche durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1811 Nr. 3460 als allgemein giltig bestätiget wurde. Dergleichen Interkalargefäll-Rechnungen werden von der Revisionsbehörde des katholischen Oberkirchenraths geprüft, welche die erfoderlichen Nota-

Digitized by Google

ten hierzu macht und wobei überhaupt das oben bemerkte Verfahren eintritt.

Ein weiteres Geschäft des katholischen Oberkirchenraths rücksichtlich des ihm zustehenden Oberaufsichtsrechtes über die unmittelbaren katholischen Stiftungen ist die Vertheilung der Stipendien und die rechtliche Vertretung jener Stiftungen durch alle Instanzen, nebst Ermächtigung und Anweisung der betreffenden Fiskalanwälte.

Dahin gehört endlich das unten erwähnte Zehntablösungsgeschäft, die Renovationen von Erblehen und Grundzinsen, die Prüfung und Aufbewahrung der vielen Stiftungsobligationen (Pfandurkunden) zur Sicherung der Pfründkapitalien, die Prüfung und Aufbewahrung der Fassionen sämmtlicher Kirchenpfründen, die Erledigung von mancherlei bei den Abkurungen erledigter Pfründen vorkommenden Remonstrationen u. s. w.

Anmerkung. Unter Abkurung versteht man die Abrechnung und Revenüenvertheilung unter den Interessenten eines Pfründertrages. Mit Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats ist nun der 1. Januar jeden Jahres als der zur Abkurung geeigneteste Tag erkannt und hierzu festgesetzt worden; früher bestanden hierüber zehn verschiedene Abrechnungsperioden im Lande.

Zweites Kapitel.

Bestandtheile des Einkommens und Vermögens der katholischen geistlichen Pfründen im Großherzogthume Baden.

§ 199.

Der Zehnte.

Unter die den Benefizien auf bleibende Weise zugewiesene Einkommensbestandtheile rechnet man zuvörderst den Kirchenzehnten d. h. den zehnten Theil von den Früchten des Feldes und das zehnte Stück von der Brut der Hausthiere. Dieser Zehnte war schon in der theokratischen Verfassung der Israeliten zum Unterhalte der Leviten bestimmt, indem der Stamm Levi statt des den übrigen Stämmen zugetheilten Grundeigenthums den Zehnten als seinen Theil zugewiesen erhielt. Nach diesem Beispiele wurde später der Zehnte auch in der christlichen Kirche zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse und zum Unterhalte der Kleriker beibehalten.

Was insbesondere den Zehnten im Großherzogthume Baden betrifft, so ist derselbe größtentheils abgelöst; bei denjenigen Kirchenpfründen jedoch, wo dieses noch nicht geschehen ist, mögen die nachfolgenden kurzen

Digitized by Google

Bemerkungen noch einigen praktischen Werth haben. Wir sprechen zuvörderst

§ 200.

Vom Blutzehnten.

Das Recht zum Bezug des Blutzehnten mit Einschluß des Bienen-Wachs- und Honigzehnten ist vom 1. Januar 1832 an aufgehoben. Der Zehntberechtigte wird mit dem fünfzehnfachen Betrage der mittlern jährlichen Reineinnahme entschädiget.

Das Gesetz hierüber vom 28. Dezember 1831 ist im RB. 1832 Nr. 1, S. 16 enthalten. In demselben Regierungsblatte Nr. 6, S. 75 befindet sich die Vollzugsverordnung zu jenem Gesetze.

§ 201.

Vom Fruchtzehnten.

Aller Zehnte von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen kann abgelöst werden. Die Ablösung erfolgt durch Darlegung des zwanzigfachen Betrages des mittlern, nach Abzug von Verwaltungskosten, Abgängen, Nachlässen und Steuern, gemäß dem § 36 (des nachbemerkten Gesetzes) bemessenen, jährlichen Zehnteinnahme.

Das ausführliche Zehntablösungsgesetz ist vom 15. November 1833 und im RB. 1833 Nr. 49, S. 265 enthalten; ferner ist die zu dessen Vollzug erlassene Verordnung vom 27. Februar 1834 im RB. 1834 Nr. 10, S. 83 zu finden.

Spätere hieher gehörende Verordnungen haben keinen praktischen Werth für die katholische Kuratgeistlichkeit; nur einen kurzen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand des ganzen hochwichtigen Zehntablösungsgeschäftes wollen wir in der Hoffnung mittheilen, daß es schon seiner großen Bedeutung wegen da und dort interessiren werde.

§ 202.

Gegenwärtiger Stand des Zehntablösungsgeschäfts.

Das ganze Zehntablösungsgeschäft im Großherzogthum ist von eben so großer Ausdehnung als es mit gar mancherlei Schwierigkeiten verbunden ist. Es dürfte nicht nur im Allgemeinen, sondern auch für Einzelne von besonderem Interesse sein, über die wirkliche Beschaffenheit dieses wichtigen Geschäftes etwas Näheres zu erfahren, weßwegen wir Einiges aus offiziellen Quellen mitzutheilen nicht unterlassen wollen.

Der gegenwärtige Stand und Umfang des Zehntablösungsgeschäftes

Digitized by Google

bei dem katholischen Oberkirchenrathe in Karlsruhe bis zum Anfange des Monats Februar dieses Jahres ist folgender:

A. Die Ablösung der Zehnten betreffend, waren im ganzen Lande 1641 Zehnten abzulösen und von diesen, nach den einzelnen Regierungsbezirken vertheilt, kommen

a) auf den Seekreis	607
b) auf den Oberrheinkreis	380
c) auf den Mittelrheinkreis	298
d) auf den Unterrheinkreis	356
Im Ganzen	1641

Von den endgiltig abgelösten Zehnten kommen nun

auf den Seekreis	238
auf den Oberrheinkreis	166
auf den Mittelrheinkreis	238
auf den Unterrheinkreis	209
Im Ganzen	851

B. Die Ablösung der Zehntbaulasten betreffend, so beträgt die Gesammtzahl der Baulasten, deren Ablösung als Zehntlasten bis jetzt angemeldet und worüber verhandelt wurde — 551; davon sind

a) nicht anerkannt und auf den Rechtsweg verwiesen	34
b) als Zehntlasten anerkannt	517
Im Ganzen	551

Von den restirenden 517 anerkannten Baulasten sind

a) die Abschätzungen vorgenommen und die Ablösungskapitalien definitiv festgesetzt bei	223
b) die Abschätzungen zwar vorgenommen; es walten aber hinsichtlich der Größe der Ablösungskapitalien noch Verhandlungen ob bei	17
Im Ganzen	240

C. Ablösung der Kompetenzen und sonstigen Zehntlasten.

An Kompetenzen und sonstigen Leistungen zu Gunsten der Pfründen und der von dem katholischen Oberkirchenrath verwalteten Stiftungen sind als Zehntlasten bis jetzt angemeldet und als solche auch anerkannt worden — 224; davon sind

a) endgiltig entschieden	214
b) die Unterhandlungen wegen Festsetzung der Ablösungskapitalien sind im Laufe bei	10
Im Ganzen	224

Digitized by Google

D. Größe der Ablösungskapitalien und deren Anlegung.

Von den endgiltig entschiedenen Zehnten und Kompetenzen betragen die Ablösungskapitalien:

a) Pfarr- Schul- und Meßnerzehnten . .	3,842,647 fl. 39 kr.
b) Stiftungszehnten	656,377 fl. 36 kr.
c) Kompetenzen	586,257 fl. 39 kr.
	5,085,282 fl. 54 kr.

Von diesen unter a) und c) angegebenen Pfründzehnt- und Kompetenz-Ablösungskapitalien sind gemäß der §§ 5 und 8 des Zehntablösungsgesetzes zur Verwaltung überwiesen:

a) auf die Großherzogliche Staatskasse . . .	899,910 fl. 32 kr.
b) auf die Gemeinden	1,221,864 fl. 5 kr.
c) zu Güterkäufen oder zur Schuldentilgung sind verwendet oder bei Kirchenfonds angelegt worden .	83,985 fl. 43 kr.
Zusammen	2,205,760 fl. 20 kr.

Die Ueberweisungsverhandlungen sind eingeleitet oder werden die Anträge der Pfarrämter ꝛc. erst eingeholt — da die Ablösungen erst kürzlich endgiltig entschieden worden sind — für 2,223,144 fl. 58 kr.

Die oben unter b) genannten Ablösungskapitalien von Stiftungszehnten werden den betreffenden Stiftungsverwaltungen überwiesen und dort wie deren übrige Vermögenstheile administrirt. Von den bereits zur Abschätzung gekommenen 240 Baulasten betragen die Ablösungskapitalien — 1,436,804 fl. 47 kr.; davon sind

a) auf die Kirchenfonds überwiesen	554,299 fl. 17 kr.
b) bei den Gemeinden angelegt	5,955 fl. 45 kr.
c) als besondere Ortsfonds angelegt . . .	2,692 fl. 46 kr.
Zusammen	562,947 fl. 48 kr.

Hinsichtlich der übrigen — 873,856 fl. 59 kr. sind die Ueberweisungsverhandlungen so weit thunlich eingeleitet.

E. Ablösung der Zehnten und Kompetenzen solcher kirchlicher und Lokaldistriktsstiftungen, welche unter der Administration der Kreisregierungen stehen.

Nach den an den katholischen Oberkirchenrath gelangten Nachweisungen der Kreisregierungen beträgt die Anzahl dieser Zehnten 148; davon wurden

a) bis jetzt endgiltig abgelöst	83
b) die von dem katholischen Oberkirchenrath zwar genehmigten, aber der Zustimmung der Finanzbehörde noch bedürfenden Ablösungsverträge erreichen die Zahl von	18
Zusammen	101

Digitized by Google

Schon aus dieser kurzen Zusammenstellung wird jeder Sachkundige zu ermessen im Stande sein, welch hohe Wichtigkeit, Umsicht und Pünktlichkeit, welch bedeutenden Zeitaufwand das erörterte Zehntablösungsgeschäft in Anspruch genommen und noch zu nehmen habe.

§ 203.

Die Grundgefälle der kirchlichen Pfründen.

Die Grundgülten und Grundzinsen, welche die Kirchenpfründen hie und da zu beziehen haben, sind Abgaben, welche der Eigenthümer einer Liegenschaft an jeden getreuen Inhaber des Gült- und Zinsrechtes zu entrichten hat. Diese Gülten und Zinsen können abgelöst werden und das Gesetz vom 5. Oktober 1820 ist im RB. 1820 Nr. 15, S. 109, ebenso die deßfallsige Instruktivverordnung im RB. 1821 Nr. 15, S. 111 enthalten.

Wo eine solche Ablösung noch nicht stattgefunden hat, muß längstens von 30 zu 30 Jahren auf Kosten des Gült- oder Zinsherrn, sowie des Gült- oder Zinspflichtigen eine Berainserneuerung erfolgen. (RB. 1820 S. 110, § 11.)

Die allgemeine Verordnung über diese Berainserneuerungen ist im RB. 1813 Nr. 21, S. 125 enthalten, dessen hieher gehörende Bestimmungen folgende sind:

a) Das früher nothwendige Gesuch um Berainserneuerung fällt nun hinweg. (§ 1 und RB. 1819 Nr. 21, S. 125.)

b) Es kann hierzu jeder Revisor, Amtsrevisor, Notar u. s. w. genommen werden (§ 2).

c) Die Renovationskosten sind gemeinschaftlich, wie bereits oben bemerkt wurde (§ 11).

d) Die Renovationsurkunden müssen auf Stempelpapier geschrieben sein und dem betreffenden Bezirksamte zur Bestätigung vorgelegt werden (§ 3).

e) Die Gült- oder Zinspflichtigen, welche eine Erneuerung wünschen, sollen dies dem Gült- oder Zinsherrn bei guter Zeit anzeigen und keine demselben unangenehme Person zum Renovationsgeschäft beiziehen.

Der Berainsentwurf ist vor dessen Ausfertigung dem Gült- oder Zinsherrn zur Beifügung seiner allenfallsigen Bemerkungen zuzustellen. (§ 4, 5 und D.A.B. 1829 Nr. 4.)

f) Das RB. 1839 Nr. 16, S. 131 enthält eine Justizministerial-Verordnung vom 29. Mai 1839 rücksichtlich der Frist zur Erneuerung

Digitized by Google

derjenigen Beraine über Gülten und Zinsen, welche vor der Einführung des Landrechts noch nicht 15 Jahre alt gewesen und nicht außerordentlicher Weise seit Einführung des Landrechts erneuert worden sind.

§ 204.

Pfarrgüter und deren Benützung.

Die Administration der Kirchengüter kann durch die Anordnung einer eigenen Verwaltung oder durch die persönliche Verwaltung des Kirchenbeamten geschehen, welchem die Nutznießung der Einkünfte einer bestimmten Kirchenpfründe zu seinem Unterhalte überlassen ist, wovon unten die Rede sein wird. Die deßfallsigen Rechte und Verbindlichkeiten der badischen Benefiziaten in sofern sie im Landrecht, S. 578—625, ihre nähere Bestimmung erhalten haben, sind folgende:

A. Der Nutznießer hat von der Zeit an, mit welcher sein Nießbrauch beginnt, bis zu der Zeit, mit welcher er sich endiget, das Recht

a) die Sache ganz so wie der Eigenthümer zu nutzen und zu gebrauchen (L.R.S. 578);

b) seinen Nießbrauch durch einen belastenden oder auch durch einen unentgeldlichen Vertrag zu veräußern (L.R.S. 595);

c) sich theils in dem Besitze seines Nießbrauches durch possessorische Rechtsmittel zu behaupten, theils gegen einen Jeden, der ihn in der Ausübung seines Rechtes stört, eine dingliche Klage zu erheben.

Die Klagen, durch welche sich der Besitzer im Besitze einer Sache oder einer Dienstbarkeit — der Nießbrauch ist eine persönliche Dienstbarkeit — zu schützen oder den Besitz, aus welchem er gesetzt worden ist, wieder zu erlangen sucht, werden possessorische Klagen genannt.

B. Auf der andern Seite ist der Nutznießer verbunden,

a) die Sache als ein guter Hauswirth zu nutzen und zu gebrauchen, also z. B. in einem Obstgarten oder in einer Baumschule die abgängigen Obstbäume zu ersetzen. (L.R.S. 601 und 590.)

b) Der Nutznießer ist ferner verbunden, diejenigen Lasten und Kosten zu tragen, welche die Gesetze als einen von den Nutzungen zu machenden Abzug betrachten. (L.R.S. 585.)

Dahin gehören namentlich

aa) diejenigen Kosten, welche unmittelbar die Erhebung der Nutzungen zum Zwecke haben;

bb) diejenigen Kosten, welche zur Unterhaltung der Gebäude erfordert werden;

Digitized by Google

cc) die jährlichen Abgaben und Lasten, die auf der Sache haften;

dd) die Kosten und Leistungen, zu welchen der Nutznießer in einem Rechtsstreite, der seinen Nießbrauch betrifft, verurtheilt worden ist. (L.R.S. 605, 606, 613.)

c) Der Nutznießer darf mit der nutzbringenden Sache keine Veränderung vornehmen oder selbe zu einem andern Zwecke gebrauchen als zu demjenigen, welchem sie vorher bestimmt war. (L.R.S. 578, 589.)

Er kann daher, wenn der Nießbrauch sein Ende erreicht, auf keine Weise dem Eigenthümer die Verbesserungen anrechnen, die er angeblich gemacht hat, sollte auch der Werth der Sache dadurch wirklich erhöht worden sein; vielmehr steht ihm und seinen Erben nur frei, dasjenige wegzunehmen, was er z. B. in dem Gebäude — Pfarrhaus — an Spiegeln, Gemälden und andern Verzierungen angebracht hat, und zwar unter der Verbindlichkeit, Alles wieder in den vorigen Stand zu setzen. (L.R.S. 599.)

d) Der Nutznießer haftet endlich für jeden Schaden, den er wissentlich oder aus Fahrlässigkeit der Sache zugefügt oder von derselben abzuwenden unterlassen hat. (L.R.S. 589, 614, 618.)

Wenn daher ein Dritter Eingriffe in die Rechte des Eigenthümers macht, so ist der Nutznießer bei eigener Verantwortlichkeit verbunden, den Eigenthümer davon zu benachrichtigen. (L.R.S. 614.)

e) Was insbesondere die Benützung der Pfarrwaldungen betrifft, so kommen außer den Landrechtssätzen 590, 591, 592, 593 folgende hieher gehörende gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung:

aa) Ueber die Beförsterung der Lehenswaldungen, deren Obereigenthum den Stiftungen zusteht, ist eine Verordnung vom 4. Juni 1833 im K.V.B. Nr. 48, S. 416 enthalten, in welche auch die landrechtlichen Bestimmungen über die Erblehen- und Schupflehenswaldungen aufgenommen sind.

bb) Nach einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 4. August 1834 sollen die von den Förstern der Stiftungen und Korporationen zu führenden Waldärte nach übereinstimmender Form gefertiget und mit dem Großherzoglichen Wappen, auch mit der Bezeichnung der betreffenden Stiftung versehen sein.

Den Holzversteigerungen aus Stiftungswaldungen sollen nur Förster, keine Forstmeister beiwohnen. (M. d. J. 18. Juni 1832, Nr. 8250.)

cc) Ueber den Holzverkauf und das Holzlesen in Stiftungswal-

Digitized by Google

dungen ist eine Verordnung vom 1. August 1836 im K.V.B. 1836 Nr. 70, S. 597 enthalten.

dd) Die Oberaufsicht über die Waldungen der Pfarreien, Kaplaneien und Frühmeßpfründen steht dem katholischen Oberkirchenrathe zu, welcher sich in technischer Beziehung mit der Forstpolizeidirektion in das nöthige Einvernehmen setzt.

ee) Das Gesetz über die Verwaltung der Forstpolizei ist vom 15. November 1833 (RB. 1833 Nr. 2, S. 5), und zum Vollzug der §§ 73—85 dieses Gesetzes ist eine Verordnung über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen am 1. Februar 1836 (RB. 1836 Nr. 9, S. 39) erlassen worden.

Ebenso ist zum Vollzuge des § 31 dieses Gesetzes eine Verordnung vom 10. Mai 1836 im K.V.B. Nr. 40, S. 358 über die vorgeschriebenen Taxationen in den Gemeinde- und Körperschaftswaldungen vorhanden.

Die Verpachtung der Jagden an Landleute ist durch die Verordnung vom 12. Oktober 1834 (RB. 1834 Nr. 46, S. 329) untersagt.

f) Nicht selten ruht auf einer Pfarrei die Last, das Faselvieh zu halten, welche aber vom 1. Januar 1838 an ablösbar ist. Das deßfallsige Ablösungsgesetz ist vom 3. August 1837 (RB. 1837 Nr. 29, S. 206).

§ 205.

Pfründkapitalien.

Das Ministerium des Innern — Katholische Kirchensektion (§ 30) — hat vermöge Beschlusses vom 1. September 1840, Nr. 16153 zur Gewinnung einer Uebersicht und zur Ergreifung geeigneter Maasregeln für die Sicherung der Kapitalien katholischer geistlichen Pfründen — in soweit solche nicht entweder als eigene Fonds unter besonderer Verrechnung stehen oder andern Lokalfonds einverleibt sind — eine gedruckte Generalverfügung an sämmtliche landesherrliche Dekanate unter Mittheilung gedruckter Formulare erlassen, um diese durch die katholischen Pfarrer und Benefiziaten zur Erreichung des eben bemerkten Zweckes gehörig ausfüllen zu lassen.

Die deßfallsigen Vorlagen machten eine weitere gedruckte Generalverfügung des katholischen Oberkirchenrathes vom 24. November 1840 Nr. 22002 nothwendig, weil er schon aus der geringen Anzahl jener Vorlagen sich von der Nothwendigkeit überzeugt hatte, die Kapitalien der katholischen geistlichen Pfründen unter seine unmittelbare Aufsicht

Digitized by Google

zu stellen und alle Pfand- und Schuldurkunden der schon vorhandenen oder künftig anzulegenden Pfründkapitalien bei sich zu hinterlegen.

Diese im Interesse der katholischen geistlichen Pfründen ergriffene Maasregel ist von eben so großer Bedeutung als Geschäftsvermehrung für den katholischen Oberkirchenrath, welcher die vielen eingesendeten Pfand- und Schuldurkunden erst nach sorgfältiger Prüfung und bewirkter Verbesserung in die dazu bestimmte Depositenkiste durch einen dafür aufgestellten Aktuar hat in Sicherheit bringen lassen, der fortwährend die mit den täglich nothwendigen Vorlagen (z. B. bei Kapitalrückzahlungen, Unterpfandsbücher-Erneuerungen u. s. w.) verbundenen Hinterlegungsgeschäfte, sowie der betreffende Respizient die deßfallsigen Verfügungen zu besorgen hat.

§ 206.

Vermögensfassionen.

In Ansehung des Einkommens und Vermögens sämmtlicher katholischen geistlichen Pfründen im Großherzogthum Baden wurde von Seiten des katholischen Oberkirchenrathes unterm 7. März 1845, Nr. 5476 eine gedruckte Generalverfügung an alle Inhaber katholischer geistlichen Pfründen mit Beischließung eines gedruckten Formulars zu einer Darstellung erlassen, welche das Einkommen und Vermögen der katholischen geistlichen Pfründen, sowie die darauf haftenden Lasten und einige statistische Notizen zum Gegenstande hat.

Es verbreiten sich nun

A. diese statistischen Notizen in Bezug auf jeden einzelnen Pfarrort nebst Filial

a) über die Seelenzahl der Katholiken;

b) über die Zahl der Schulen;

c) über die Zahl der Schullehrer;

d) über die Zahl der Schulkinder;

e) über die Entfernung der Filiale von ihrer Mutterkirche;

f) über die Filiale, in welchen sich eigene Kirchen befinden und welcher Gottesdienst damit verbunden ist.

B. Was das Einkommen und Vermögen der katholischen geistlichen Pfründen betrifft, so waren in jenem Formular anzugeben:

a) die Pfründkapitalien und Zinsen hievon;

b) die Grundzinsen und Gülten;

c) Die Erblehengüter und Erblehenzinsen — Kanon — hievon;

d) die Leibgedingsgüter und Zinsen hievon;

Digitized by Google

e) die Veränderungsgebühren von Leibgedings- und Erblehengütern;
f) die Pfründgüter (Aecker, Wiesen, Reben, Gärten, Waldungen) und der Ertrag hievon;
g) der Zehnten und Ertrag hievon;
h) die bürgerlichen Nutzungen;
i) die Wohnung;
k) die Akzidenzien oder Stolgebühren;
l) die Anniversariengebühren;
m) die Kompetenzen.

Das gesammte Kirchenvermögen einer Gemeinde bezeichnet man mit dem Namen Kirchenfabrik.

Oefters versteht man darunter auch den zur Bestreitung der Kosten des Kultus und des Kirchenbauwesens bestimmten Theil des Lokalkirchenvermögens.

Anmerkung. Die bei dem katholischen Oberkirchenrath zum Theil von den katholischen Pfarrämtern eingelangten Vermögensfassionen werden dort geprüft und erst nach erfolgter Richtigstellung läßt sich das Pfründvermögen genau und sicher angeben.

§ 207.

Erblehengüter und Erblehenzinsen (Kanon).

Zum Nutzeigenthum gehört auch der Erbbestand oder das Erblehen, nämlich ein Vertrag, vermöge dessen Einer dem Andern den Besitz und Genuß eines Gutes gegen einen jährlichen mäßigen Zins für sich und seine Erben übergiebt. (L.R.Zus. 1831 b a.)

Wir bemerken hierüber:

A. Die auf den Erblehengütern neben dem Lehenzins zuweilen noch haftenden Grundzinsen und Vogtrechte sind wie andere Bodenzinse nach dem oben im § 204 angeführten Gesetze vom 5. Oktober 1820 ablösbar. (K.A.Bl. 1823 Nr. 19.)

B. Das Erblehen macht bei einer Erbschaftsmasse einen gleichen Bestandtheil mit allen übrigen aus und aller Unterschied zwischen Lehen und Allod — in Lehenssachen bleibt sonst die Lehenserbschaft von der Allodial- oder Landerbschaft getrennt — fällt in Beziehung auf die Verhältnisse der Erben unter sich hinweg. Wo keine testamentarische Erbfolge bei den Erblehen eintritt, findet nur die gesetzliche Erbfolge statt. (L.R.Zus. 577 a. c. und 1831 bb. b d.)

C. Der Erblehensmann oder Erbbeständer hat alle Früchte und Er-

Digitized by Google

trägnisse seines Erblehenwaldes zu genießen, nicht nur so wie sie der Wald ohne Kultur hervorbringt, sondern er darf auch alle Veränderungen und Einrichtungen damit treffen, welche er zu dessen Benützung für dienlich hält. (L.R.Zus. 577 a d.) Es treten jedoch auch hier die oben im § 206, Nr. 2 lit. e über die Beförsterung der Lehenswaldungen angeführten Bestimmungen ein.

b) Der Erbbeständer hat nicht nur alles schlagbare hochstämmige Holz, sondern auch alle sonstigen Forstbenutzungen zu genießen. Ferner darf er nicht blos so viel Holz schlagen als er für sich braucht, sondern auch alles forstwirthschaftlich — s. oben § 206, Nr. 2 lit. e — haubare Holz fällen und den Ueberschuß verkaufen, ohne daß es hierzu der Erlaubniß des Obereigenthumsherrn — Lehensherrn — bedarf. Ebenso ist dem Erbbeständer gestattet, die Forstbenutzungen zu verkaufen oder zu verpachten und die Erlaubniß des Obereigenthumsherrn ist nur dann erforderlich, wenn der Erbbestand — Lehen — auf dem Heimfalle steht, d. h. wenn es dem Zeitpunkte nahe ist, wo der Erbbestandswald wieder an den Lehensherrn zurückfällt. (L.R.Zus. 577 a d. a f. und L.R.S. 590, 501, 592, 593.)

c) Ueberhaupt hat der Erbbeständer in Ansehung der Waldbenützung ganz das Recht des Privateigenthümers (L.R.Zus. 577 a c. und L.R.S. 578) und dieselben Verbindlichkeiten — s. oben § 206, Nr. 2 lit. e.; — nur darf er den Wald nicht verkaufen, nicht verschenken, nicht vertauschen, nicht verpfänden und eben so wenig ganz abholzen und in Feld verwandeln. Zu allem diesem muß der Obereigenthümer — Lehensherr — zuvörderst seine Zustimmung geben. (L.R.Zus. 577 a d und 578 a g., ferner L.R.S. 578, 592.)

d) Die Erblehen- oder Erbbestandsgüter unterliegen wie alle übrigen Privatgüter der Besteuerung, worüber das Nähere, insbesondere wegen der Vertheilung zwischen dem Erblehensherrn und Erblehensbeständer, in der Verodnung vom 14. April 1810 (RB. 1810 Nr. 18, S. 119 enthalten ist.

Eine weitere Verordnung vom 11. Oktober 1832 (RB. 1832 Nr. 60, S. 487 bestätiget die fortdauernde Wirksamkeit der landrechtlichen Bestimmungen — L.R.S. 577 a. l. 608, 609, 635 a. 1831 a. e. 1831 b. e. — über die Verpflichtung zu den auf einem Gegenstande haftenden Steuern, insbesondere rücksichtlich des Wechselverhältnisses derjenigen, welche an einem solchen Gegenstande privatrechtlich betheiligt sind.

Digitized by Google

e) Ueber die Beraingerneuerungen bei Erblehen ist das oben im § 204 rücksichtlich der Grundgefälle Bemerkte nachzusehen.

Anmerkung. Ueber die Erblehen, ebenso über die Schupflehen ist nachzusehen „Kintzinger, populäre Gesetzeskunde nach den wirklich geltenden Gesetzen" S. 192—194.

§ 208.

Bürgerliche Nutzungen.

Die mit einer bestimmten Pfründe versehenen Geistlichen haben in der Gemeinde ihrer Anstellung das Ehrenbürgerrecht und es beruht

a) auf dem Herkommen in jeder einzelnen Gemeinde, ob sie für sich oder für ihr geistliches Amt an den Allmenden oder andern Gemeindenutzungen Antheil haben. (RB. 1813 Nr. 4, S. 17.)

b) Wenn in einer Gemeinde das bisher gemeinschaftlich benützte Allmendgut zum Genusse vertheilt wird, so erhält auch der Ortsgeistliche — ebenso der Schullehrer — welcher an jenem gemeinschaftlichen Genusse Antheil gehabt hat, zu gleichem Zwecke einen im Verhältniß seines Genusses zu bemessenden Antheil. (Gemeindegesetz § 103.)

c) Wird das Allmendgut zu Eigenthum vertheilt, und der Ortsgeistliche hatte Antheil am Allmendgenusse, so muß der Pfarrpfründe — resp. der Schulpfründe — ein Bürgertheil zu Eigenthum zugeschieden werden. (Gemeindegesetz § 109.)

d) Bei ungetheilten Allmendgütern richtet sich die Art der Benützung, die Größe der Genußtheile und die Art der periodischen Vertheilung der Letztern bei getheilten Allmendgütern, sowie die Größe der Bürgerholzgaben nach dem unbestrittenen Zustande vom 1. Januar 1831. (Gemeindegesetz § 85.)

e) Wenn eine Abänderung in der bisherigen Weise des Einrückens zum Behufe des Allmendgenusses und in der Größe der Genußtheile beschlossen wird, so muß auch die Pfarrei hierbei zu den Berechtigten gezählt werden, hat jedoch kein Stimmrecht. (M. d. J. 18. Mai 1833 Nr. 5595.)

f) Die Bürgergabhölzer — aus Scheitern und Prügeln bestehend — dürfen nicht auf dem Stocke verloost werden; vielmehr sind sie vorher durch die Bezugsberechtigten in Gemeinschaft oder um den Lohn aufzumachen, zu numeriren, von dem Förster abzuzählen, sofort gleichzustellen und erst dann zu verloosen. Nur für Niederwaldungen — für Busch- und Niederholz — kann da, wo besondere Benützung der Gaben

Digitized by Google

zu Gewerbsbedürfnissen das allgemeine Aufmachen der Gaben nicht gestattet (z. B. in Weingegenden) eine Ausnahme gemacht werden. (RB. 1818 Nr. 20, S. 133 und RB. 1819 Nr. 17, S. 109.)

Das Bürgergabholz darf übrigens ohne bürgermeisteramtliche Genehmigung weder in noch außer dem Orte des Beziehers an Andere verkauft werden. (RB. 1810 Nr. 7, S. 53, RB. 1812 Nr. 27, RB. 1837 Nr. 33, S. 79.)

g) Das Weidrecht gehört gleichfalls zu den bürgerlichen Nutzungen und richtet sich hauptsächlich nach der Ortsgewohnheit.

Rücksichtlich dieser Viehweiden wird alljährlich in jedem Orte nach dem Viehstande der einzelnen Berechtigten festgesetzt, wie viel Stück Vieh Jeder zur Weide treiben darf.

Es sollen übrigens die Viehweiden möglichst abgeschafft und die Weidplätze urbar gemacht werden (RB. 1810 Nr. 31, S. 249), und die katholischen Ortsgeistliche haben insbesondere auch darauf zu sehen, daß die bestehende Verordnung wegen des Austreibens der Viehheerden auf die Weide an Sonn- und Feiertagen nicht übertreten werde. (K.A.B. 1835 Nr. 15, S. 115.)

Wegen des Weidens von Schafen in Waldungen enthält das K.B.B. 1840 Nr, 11, S. 44 eine Verordnung, und wenn durch den Hirten ein Schaden verursacht wird, so kömmt die Justizministerialverordnung vom 17. Juni 1816 (RB. 1816 Nr. 20, S. 87) zur Anwendung.

§ 209.

Pfarrwohnung — Baulichkeiten.

Zu dem Einkommen eines selbstständigen Kuratbenefiziums gehört die Wohnung des Benefiziaten.

Wir bemerken in dieser Hinsicht:

A. Das ausführliche Gesetz „über die Kirchen- und Schulbaulichkeiten," in dessen §§ 18, 19, 20, 21 auch von den Pfarr- und Kaplaneigebäuden in dieser Beziehung die Rede ist, datirt vom 26. April 1808 (RB. 1808 Nr. 13, S. 118), enthält mehrere Redaktionsfehler, welche im RB. 1837 Nr. 22, S. 146 verbessert sind.

Ueber die Bestreitung und Verrechnung der Kirchen- Pfarr- und Schulhausbaukosten ist eine Verordnung im K.B.B. 1838 Nr. 18, S. 37 vorhanden.

Derjenige Theil des Lokalkirchenvermögens, welcher zur Bestreitung der Baukosten an dem Kirchengebäude einer bestimmten Gemeinde aus-

Digitized by Google

geschieden ist — vergl. oben § 206 — wird auch mit dem Namen Kirchenfabrik bezeichnet.

B. Neuere Verordnungen über die Pfarr- und Kaplaneigebäude sind:

a) Der Besitzer einer Kirchenpfründe ist nur mit demjenigen Betrage seines Einkommens zu diesen Baulichkeiten beitragspflichtig, welcher die Summe von 750 fl. übersteigt. (M. d. J. K.K.S. 8. März 1819 Nr. 2201.)

b) Pfarrwohnungen und Pfarrgebäude werden rücksichtlich der Baupflicht nach den nämlichen Regeln für zweifelhafte Fälle beurtheilt, welche in dem oben unter lit. A erwähnten Gesetze Artikel 6—15 festgesetzt sind; nur daß in dem Falle, dessen der Artikel 11 dort erwähnt, die Baulast des Pfarrhauses zu den im Zweifel dem Zehntherrn obliegenden Lasten gehört und daß in jenen Fällen, wo ad art. 7 die Kirchenkassen für Kirche und Pfarrhaus nicht hinreichen, jedesmal die Baulichkeiten des Pfarrhauses vorzüglich auf den Zehntherrn fallen. (RB. 1837 Nr. 22, S. 147.)

Der § 8 des oben erwähnten Gesetzes vom 26. April 1808 ist dahin auszulegen, daß bei der Bestimmung des Einkommens geistlicher Pfründen der Wohnungsgenuß nicht in Anschlag zu bringen ist. (K.B.B. 1840 Nr. 2, S. 6.)

c) Wer die Baulast zum Pfarrhaus hat, der muß es in einen anständig wohnbaren Stand stellen, ihm den Umfang geben, welchen ein gewöhnliches Familienbedürfniß fordert, und wo des Dienstes wegen Gehilfen zu halten, hat der Baupflichtige auch den weitern für diese nöthigen Raum einrichten zu lassen. Ebenso ist er verbunden, die zur Haus- und Feldwirthschaft erforderlichen Oekonomiegebäude nach der Art und dem Maase des Fundationseinkommens aufrichten zu lassen. (Artikel 19 des oben angeführten Gesetzes.)

d) Der Pfründnießer hat zwar die kleinern Hausreparationen, wie jeder Bewohner eines Dienst- oder Miethhauses, auf sich zu leiden, aber zu einem Baubeitrag ist er nicht gehalten.

Die nothwendigen Auslagen für jene kleinern Reparationen sind übrigens nach dem Pfründeinkommen zu bemessen und wenn die hienach festgestellte Summe zweckmäßig verbraucht ist und noch mehrere nothwendige Reparationen vorzunehmen sind, so hat diese nun der Hauptbaupflichtige auf eigene Kosten anzuordnen. (M. d. J. K.K.S. 10. Dezember 1825 Nr. 13352.)

Unter jenen kleinen Reparationen werden endlich solche verstanden,

Digitized by Google

welche zur Reinlichkeit und unmittelbaren Erhaltung der Wohnung gehören, nämlich das Ausweißeln der Zimmer, das Reinigen der Oefen und Kamine, ferner das Einsetzen der Fensterscheiben, welche durch eigene Schuld der Bewohner, nicht aber solcher, welche durch Sturm oder Schlossen eingeschlagen werden. (M. d. J. K.K.S. 1817 Nr. 83 bis 86.)

e) Die Artikel 20, 21, des oben erwähnten Gesetzes — verglichen mit NB. 1837 Nr. 22, S. 146 — spricht namentlich auch von den Kaplaneihäusern und andern geistlichen Wohngebäuden, welche der im Artikel 14 festgesetzten allgemeinen Regel folgen.

§ 210.

Stolgebühren.

Zu den zufälligen Einnahmen — Akzidenzien — der geistlichen Pfründen gehören die Stolgebühren, nämlich die freiwilligen Gaben, welche von den Gläubigen für die heiligen Verrichtungen dargeboten werden. Obschon nach dem Ausspruche Christi die Gnadenmittel den Gläubigen umsonst gespendet werden sollen, so hat doch die Kirche ihren Dienern die Annahme freiwilliger Gaben niemals untersagt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß aus diesen freiwilligen Gaben für die mit jenen Verrichtungen verbundene Mühe durch lange Gewohnheit, Herkommen, selbst durch besondere gesetzliche Bestimmungen allmälich ein gewisses Recht entstand, selbe zu fordern, und eine Verbindlichkeit, selbe zu entrichten, um so mehr als diese meistens zu der congrua — § 150 — gerechnet wurden. Indessen bleibt es immerhin sehr wünschenswerth, daß diese Stolgebühren auf eine angemessene Weise gegen eine hinreichende Entschädigung möchten abgelöst werden.

§ 211.

Jahrtagsstiftungen.

Dem jährlichen Einkommen der katholischen Kirchenpfründen werden die Gebühren für Anniversarien — gestiftete Jahrstage — beigezählt.

Es wurden nämlich viele Kirchenpfründen unter der Bedingung, das Gedächtniß der Stifter jedes Jahr ein- oder mehrmale am Altare zu begehen, theils mit Grundstücken oder Zehnten dotirt, theils mit Geschenken und Vermächtnissen in verzinslichen Kapitalien zu gleichem Zwecke aufgebessert.

Diese Stiftungskapitalien wurden dem Grundstocksvermögen der Kirche

Digitized by Google

oder Pfarrei einverleibt und aus den jährlichen Revenüen sind die festgesetzten Ausgaben für die Persolvirung der gestifteten Jahrstage zu bestreiten.

Nach einer Verfügung der katholischen Kirchensektion vom 18. Mai 1818 Nr. 4709 ist bei der Stiftung neuer Jahrstage Folgendes zu beobachten:

A. Zu einem Seelenamt ist ein Stiftungskapital von wenigstens fünf und siebenzig Gulden erforderlich, aus dessen jährlichen Zinsen die betreffende Kirchenfonds-Verrechnung zu bezahlen hat:

a) dem zelebrirenden Priester	45 fr.
b) dem Organisten	15 fr.
c) dem Blasbalgtreter	6 fr.
d) dem Sänger	15 fr.
e) dem Meßner	12 fr.
f) dem Ministranten	4 fr.

B. Zu einer stillen Messe ist ein Stiftungskapital von wenigstens sechs und dreißig Gulden erforderlich, aus dessen jährlichen Zinsen die betreffende Kirchenfonds-Verrechnung zu entrichten hat:

a) dem zelebrirenden Priester	24 fr.
b) dem Meßner	6 fr.
c) dem Ministranten	2 fr.

Die Persolvirung dieser Jahrstage kömmt dem Ortsgeistlichen zu, welcher also auch die deßfallsigen Gebühren zu beziehen hat, und wenn dieser zum Behufe jener Persolvirung in eine Filialkirche gehen muß, wofür er eine Aufbesserung verlangt, so ist der Betrag dieser Mehrforderung, zu vier Prozent kapitalisirt, der oben erwähnten nothwendigen Stiftungssumme beizuschlagen und erst dann, wenn der Stifter sich hierzu versteht, ist auf die Ertheilung der Staatsgenehmigung zur nachgesuchten Stiftung anzutragen.

Sollten sich die Jahrstage in einem einzelnen Orte so angehäuft haben, daß der betreffende Ortsgeistliche sie nicht alle der Stiftung gemäß persolviren könnte, so darf er sich keineswegs eigenmächtig hievon entbinden, sondern er muß hievon die Anzeige an das erzbischöfliche Ordinariat machen, welches allein die Vollmacht hat, das Geeignete anzuordnen.

§ 212.

Kompetenzen.

Das den Kuratgeistlichen jährlich zu verabreichende feste Einkommen, von welchem sie standesmäßig zu leben im Stande sein müssen — von

Digitized by Google

der congrua oder von dem geringsten fixirten Quotum zum anständigen Lebensunterhalte eines Geistlichen war bereits oben im § 150 die Rede — heißt die Kompetenz (das Gebührende).

Zur Pfarrkompetenz werden im Großherzogthum Baden gerechnet:

A. die Kompetenzen in Geld und zwar
   a) aus Staatsmitteln,
   b) aus Stiftungsmitteln,
   c) aus Kirchenmitteln,
   d) aus Gemeindemitteln,
   e) von der betreffenden Patronatsherrschaft,
   f) von der betreffenden Standes- oder Grundherschaft,
   g) von Privatpersonen;

B. die Naturalkompetenzen und zwar
   a) in Korn, Gerste, Spelz, Haber, Waizen, Halbwaizen, Dinkel, Veesen, Wein, Heu, Stroh, Holz, — und zwar hartes oder weiches Holz — Wellen.

§ 213.

Lasten und Schulden.

Auf dem Einkommen der geistlichen Pfründen können aber auch Lasten und Schulden haften. In diesem Falle kann

A. Auf der Pfründe eine jährlich zu verabreichende Kompetenzabgabe ruhen
   a) in Geld,
   b) in Naturalien und zwar in Korn, Gerst, Spelz, Haber und Dinkel oder Veesen.

B. Können auf einer Pfründe als jährliche Kompetenzabgaben haften:
   a) das Holzfällen und der Beifuhrlohn für das Kompetenzholz,
   b) die Haltung eines Dienstpferdes,
   c) die Haltung des Faselviehes, wenn es keine Zehntlast ist,
   d) Zehntlasten oder wo diese abgelöst sind, der Zins vom Zehntablösungskapitel und dieses Kapitel selbst;
   e) Zins und Betrag des provisorisch oder definitiv festgesetzten Zehntablösungskapitals von jenen Pfründgütern, welche an Dritte zehnpflichtig sind;
   f) Baulasten, so weit sie nicht unter den Zehntlasten begriffen sind,
   g) Grundzinsen und Gülten.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Verwaltung der geistlichen Pfründen.

§ 214.

Selbstadministration.

Aus der bisherigen Darstellung ergeben sich die Erfoderniſſe zu einem Kirchenbenefizium, das jährliche Einkommen derselben und die darauf haftenden allenfallſigen Laſten, endlich das Recht des Benefiziaten, aus den jährlichen Einkünften der ihm verliehenen Pfründe seinen lebenslänglichen Unterhalt zu schöpfen.

Wir haben nun auch noch der Verwaltung geistlicher Pfründen eine nähere Betrachtung zu widmen und erwähnen zuvörderſt des Rechtes der Selbstadminiſtration von Seiten des Pfründinhabers, welches Recht zunächſt in jenem des Nießbrauches — ſ. oben § 204 — gegründet iſt. Es wird jedoch dieſe Selbſtverwaltung von der Kirche überwacht, weil ſie ihr Gemeingut zum Gegenſtande hat.

Während daher der Pfarrer mittels der Selbſtverwaltung unbehindert den möglichſt beſten Genuß aus ſeiner Pfründe zu ziehen befugt iſt, wird ſeine Verwaltung dennoch in all den Fällen beſchränkt, welche das Grundvermögen oder den Grundſtock der Pfründe, das eigentliche Kircheneigenthum berühren; wogegen aber auch der Kirche als Obereigenthümerin durch jenes Genußrecht des Pfründinhabers — ohne deſſen Zuſtimmung keine weſentliche Aenderung mit der Pfründe vorgenommen werden darf — beſtimmte Grenzen angewieſen ſind.

Aus dieſem Rechtsverhältniſſe zwiſchen der Kirche und ihrem Pfründnießer ergeben ſich folgende ſpezielle Grundſätze:

a) Der Pfründnießer hat das Recht, den Zehnten ſelbſt einzuziehen — oder wo er bereits abgelöst iſt, die Zinſen aus dem Pfarrzehnt-Ablöſungskapital zu beziehen, — ebenſo das Pfarrgut für ſich ſelbſt bebauen zu laſſen oder auch in Pacht zu geben, wie wir bereits oben bemerkt haben.

Auf jeden Fall gilt aber der abgeſchloſſene Pachtvertrag nur für die Dauer des Genußrechtes des Pfründinhabers; wenn alſo dieſer entweder ſtirbt oder von ſeiner Pfründe abtritt, ſo hört der Pacht ſelbſt dann auf, wenn der Pachtzins für die ganze Pachtzeit vorausbezahlt worden wäre, weil man über das Recht eines Dritten — des Nachfolgers in der Pfründe — nicht disponiren darf.

b) Als Nutznießer hat der Pfründinhaber das Recht, mit ſeinen Pfarrgütern ſolche Veränderungen vorzunehmen, welche der Pflug als-

Digitized by Google

bald wieder in ihren frühern Stand zurückversetzen kann, also z. B. einen Acker in eine Wiese oder umgekehrt eine Wiese in einen Acker umzuwandeln, ferner einen Garten anzulegen u. s. w. Dagegen darf er — ohne höhere Genehmigung — keine nachhaltigen Veränderungen mit seinen Pfarrgütern vornehmen, z. B. keine mit Reben oder Obstbäumen angepflanzte Güter für eine andere Kulturart verwenden, keine Waldungen ausstocken u. s. w. — Vergl. das oben im § 204 unter lit. c. Angeführte.

§ 215.

Selbstbau des Pfarrgutes.

Der Pfründnießer, welcher sein Pfarrgut im Selbstbau hat, ist gehalten die über die Landwirthschaft bestehenden Vorschriften zu beobachten; auch liegt es in seinem eigenen Interesse, sich mit den landwirthschaftlichen Einrichtungen und Verbesserungen bekannt zu machen, nicht minder kann er auch hierin seinen Pfarrkindern durch zweckmäßige Versuche mit gutem Beispiele vorangehen.

Wir bemerken in dieser Hinsicht:

A. Wenn der Pfründnießer einen eigenen Viehstand hat, so sind von ihm vorzugsweise die deßfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften zu beobachten und zwar

a) die Verordnung über die Viehmängel im RB. 1806 Nr. 17, S. 47, erneuert im RB. 1810 Nr. 36, S. 303;

b) die polizeiliche Verordnung, dem Bürgermeister sogleich die Anzeige zu machen, wenn man bei dem Vieh eine seuchenartige Krankheit bemerkt.

c) Das sogenannte Halbvieh oder das Viehverstellen ist ein großer Nachtheil und der Ortsgeistliche wird sich hauptsächlich zur Warnung für Andere mit den unten hierüber entwickelten Bestimmungen bekannt machen.

Wir bemerken in dieser Beziehung nur einiges hieher Gehörende, nämlich:

B. Es besteht im Großherzogthume Baden ein eigener landwirthschaftlicher Verein unter bestimmten Gesetzen (RB. 1824 Nr. 31, S. 181), zu dessen Erweiterung und Unterstützung sich jeder Landgeistliche gern demselben anschließen wird.

Auch für die Kunst und Industrie besteht ein solcher Verein (RB. 1824 Nr. 14, S. 91), dessen Zweck auf die Förderung mancher Gegenstände gerichtet ist, die dem geistlichen Berufe nicht fremd sein dürfen.

Digitized by Google

Der landwirthschaftliche Verein insbesondere hat vermöge seiner gedruckten Statuten zum Gegenstande seiner ebenso ausgebreiteten als wohlthätigen Wirksamkeit:

a) die Untersuchung der verschiedenen Arten des Bodens, sowie die Bestimmung der zweckmäßigsten Bauart und Besamung desselben;

b) die Untersuchung der verschiedenen Verhältnisse vom Klima und von der Witterung;

c) die Untersuchung des Düngers;

d) die Verbesserung der Ackergeräthschaften;

e) die Veredlung der Getreidearten, der Hülsenfrüchte, der Futterkräuter, des Wiesenbaues, der Weinpflanzen, der Oel- Spinn- und Farbepflanzen, ferner des Tabaksbaues, endlich der Bier- Gerber- Pech- Theer- und Terpentinpflanzen;

f) die Verbesserung der Baumzucht, des Gartenbaues, der Viehzucht und zwar insbesondere des Rindviehes, der Schweine, der Ziegen, der Schaafe und der Pferde;

g) die Zucht der Bienen, Seidenwürmer, Fische und des Geflügels;

h) die Verbreitung forstwissenschaftlicher Kenntnisse, sofern sie sich auf die Landwirthschaft beziehen.

§ 216.

Selbstbau des Pfarrgutes.

(Fortsetzung.)

Es scheint uns nicht unzweckmäßig, noch Weniges von einzelnen Gegenständen der Landwirthschaft anzuführen und zwar schreiten wir zuvörderst

A. zum Weinbau. In den Weinbergen soll man kein Welschkorn und kein Kraut pflanzen, auch keine sonstigen Gewächse z. B. Obstbäume ziehen, welche theils durch ihren Schatten, theils auch dadurch schädlich werden, daß sie den Weinstöcken zu viele Nahrung entziehen. (A.A. S. 670 und RB. 1811 Nr. 27, S. 131 § 23.)

Trauben am Stocke dürfen nur mit Erlaubniß des betreffenden Bezirsamtes — wie die Früchte auf dem Halme — verkauft werden. (RB. 1817 Nr. 16, S. 59.)

B. Ein weiterer Zweig der Landwirthschaft ist das Pflanzen und Behandeln der Obstbäume. Hierüber bestehen folgende hier anwendbare Verordnungen:

a) In jedem Orte soll eine besondere Baumschule sein und die Schullehrer sollen den nöthigen Unterricht in der zweckmäßigen Behandlung

Digitized by Google

der Obstbäume, im Okuliren, Pfropfen derselben u. s. w. ertheilen. (RB. 1809 Nr. 14, S. 146.)

b) Die Obstbäume sollen im Frühjahr vom Ungeziefer gereinigt werden und von der nachbarlichen Grenze nach Ortsgebrauch entfernt bleiben. Wo dieser nichts bestimmt, müssen hochstämmige Bäume sechs Schuhe und andere Bäume, auch lebendige Hecken anderhalb Schuhe von der Grenze des nachbarlichen Grundstückes entfernt sein (L.R.S. 671).

C. Der Feldbau nimmt eine vorzugsweise Berücksichtigung in Anspruch, worüber zu bemerken ist:

a) der Landmann soll nicht nur durch zweckmäßige Belehrungen, sondern auch durch gute Beispiele zur Verbesserung des Feldbaues angeleitet werden, was sich die katholische Landgeistlichkeit zur angenehmen Pflicht machen wird.

b) Als ein vorzügliches Mittel zur Beförderung der Kultur wird die Urbarmachung und Vertheilung der Gemeindegüter oder Allmenden betrachtet, wovon wir, sofern die katholische Geistlichkeit hierbei interessirt ist, bereits oben im § 210 gesprochen haben.

c) Es soll keinerlei Stroh außer Landes verkauft werden. (RB. 1809 Nr. 29, S. 265.)

d) Als künstlicher Dünger wird besonders das Knochenmehl empfohlen, welches bei jedem Boden und bei jeder Pflanzung, z. B. bei Wiesen, Kleefeldern, Kartoffeln, Tabak, Kraut, Runkelrüben, Reben u. dgl. anwendbar ist, auch den thierischen Dünger sowohl in Ansehung seiner nützenden als nachhaltigen Kraft vollkommen ersetzt. (K.A.B. 1823, S. 427.)

e) Wer Tauben hält, muß diese zu gewissen Zeiten im Jahre einsperren, welche von dem Ortsvorgesetzten jedesmal verkündet werden.

f) Ueber den Kartoffelbau ist das K.B.B. 1846 Nr. 16, S. 75 nachzusehen.

D. Bei dem Wiesenbau ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) Zur Austrocknung nasser Wiesen sollen Abzugsgräben — im äußersten Falle tiefe Wasserlöcher mit Umzäunung — gemacht und an denselben Weiden gepflanzt werden;

b) die Wiesen sollen so viel möglich eben gemacht — besonders die Maulwurfshaufen — und die entbehrlichen Weidplätze zu Wiesen angelegt werden;

c) als zweckmäßige Dungmittel (bei bevorstehendem Regen) werden Asche, Salzasche, Ofenruß und Knochenmehl empfohlen. (A.A. S. 677.)

Digitized by Google

d) Eine Hauptrücksicht verdient die Wiesenwässerung. Derjenige, dessen Eigenthum längs eines fließenden Wassers hinzieht, hat das Recht, sich desselben an jeder Stelle zur Bewässerung seines Eigenthums zu bedienen. Ebenso kann Derjenige, dessen Grund und Boden ein solches Wasser durchströmt, dieses in dem Raume, den es durchläuft, auf jede Weise benützen, muß ihm jedoch an der Stelle, wo es sein Eigenthum verläßt, den gewöhnlichen Lauf wieder verschaffen. (L.R.S. 644.)

Wenn zwischen mehrern Wässerungsberechtigten ein Streit entsteht, so hat der Richter nicht blos auf das strenge Recht, sondern auch auf den Vortheil der Landwirthschaft im Allgemeinen zu sehen und besonders auf die speziellen Anordnungen Rücksicht zu nehmen, welche über den Lauf und die Benützung des Wassers an Ort und Stelle getroffen sind. (L.R.S. 645.)

E. In Ansehung der Schaafzucht bestehen folgende Vorschriften:

a) wo eine Schäfereiberechtigung auf einer bestimmten Gemarkung bereits besteht, ist jedesmal im Voraus durch Vergleich oder Schiedsspruch zu bestimmen, wie viele Schaafe zu halten jedem Theile gestattet werden soll. (M. d. J. 27. November 1826, Nr. 13682.)

b) Das RB. 1818 Nr. 11, S. 65—68 enthält die Bestimmungen, nach welchen das Schaafweidrecht ausgeübt werden soll. In den Waldungen findet die Schaafweide nur mit Genehmigung der Forstbehörde statt.

c) Die Wiesen dürfen im Frühjahr nur bis zum 1. April und im Spätjahr erst von Martini an — die Weinberge aber gar nicht — beweidet werden.

Auf Kleefelder dürfen die Schaafe vom 16. Oktober bis 1. März bei trockenem oder gefrorenem Boden getrieben werden. (RB. 1819 Nr. 20, S. 121.)

§ 217.

Pfarrkapitalien.

Von der Beaufsichtigung der Pfründkapitalien überhaupt war bereits oben im § 205 die Rede; hier ist nur Einiges in Bezug auf die Wirksamkeit der Pfarrgeistlichkeit bei denjenigen Kapitalien nachzutragen, welche von den Pfründnießern selbst verwaltet werden; nicht aber bei denjenigen, welche von besonders aufgestellten Verrechnern unter Staatsaufsicht verwaltet werden.

Wir bemerken in dieser Hinsicht:

a) Auf eine bloße Handschrift darf kein Geld ausgeliehen werden, sondern der Schuldner muß dafür eine Pfandurkunde — Obligation —

Digitized by Google

ausstellen lassen und erst wenn er diese dem Pfründnießer übergeben und auf der Rückseite den Empfang des Kapitals bescheinigt hat, darf ihm das Geld ausgefolgt werden. Wenn der Darleiher diese Vorschrift nicht genau befolgt, so bleibt er für den Ersatz eines allenfallsigen Schadens verantwortlich.

b) Bei den Stiftungskapitalien müssen fünf Prozent vom Hundert bedungen werden (RB. 1817 Nr. 22, S. 84 und RB. 1820 Nr. 16, S. 120), manchmal auch nur 4 oder 4½ Prozent, wenn nämlich eine sichere Anlegung des Geldes um höhere Prozente nicht stattfinden kann. (K.A.B. 1830, S. 285.) Der Pfründnießer wird sich nun hieran auch bei den unter seiner Verwaltung befindlichen Kapitalien zu halten haben.

c) Wenn während zwei Jahren kein Zins bezahlt worden ist, so hat der Pfründnießer den verfallenen Zins in das Pfandbuch eintragen zu lassen, alsdann kömmt dieser, wie das Kapital selbst, bei dem allenfallsigen Ausbruche einer Gant in die 3te Klasse, sonst aber in die 5te.

d) Die oben unter Nr. 1 erwähnten Pfandurkunden sind nach bekannter Vorschrift an den katholischen Oberkirchenrath einzusenden, welcher selbe prüft und bei sich hinterlegt. Der Pfründnießer hat indessen, zur Vermeidung unnöthiger Geschäfte, hauptsächlich darauf zu sehen, ob die Kapitalsumme und der Zinsfuß, ebenso der Tag des zu entrichtenden Zinses richtig angegeben sind, ferner ob auf der Rückseite der Obligation der Empfang des geliehenen Kapitals gehörig bescheinigt ist, endlich ob die sogenannte Amortisationsklausel darin enthalten ist, welche wörtlich dahin lauten muß:

„daß dem Schuldner eröffnet worden sei, das Kapital nur gegen „Rückempfang der Originalpfandurkunde oder gegen einen von dem „Großherzoglichen Ministerium des Innern, Katholische Kirchen„sektion, — heißt nunmehr von dem Großherzoglichen katholischen „Oberkirchenrath — in Karlsruhe ausgestellten Amortisationsschein „bei Vermeidung nochmaliger Zahlung abzutragen, und daß ihm „ebenfalls eröffnet worden sei, auch keine Abschlags- oder Rück„zahlung an diesem Kapital bei Vermeidung gleicher Nachtheile zu „leisten, wenn ihm nicht von eben dieser Aufsichtsbehörde die deßfallsige „Genehmigung durch das Bezirksamt ertheilt sei.“ (K.V.B. 1840 Nr. 19, S. 75.)

e) Wenn ein Pfandbuch erneuert — renovirt — wird, so muß an jeden einzelnen Pfandgläubiger eine besondere Vorladung erlassen werden (RB. 1826 Nr. 10, S. 67), und daraufhin hat der vorgeladene Pfründ-

Digitized by Google

nießer die an den katholischen Oberkirchenrath eingesendete Pfandurkunde rückzuverlangen, selbe bei dem Pfandgericht vorzuweisen und den alsbaldigen Uebertrag in das neue Pfandbuch zu bewirken, auch zu verlangen, daß dieser Uebertrag auf der Pfandurkunde bemerkt werde.

f) Erfährt der Pfründnießer, daß sich ein Unterpfand in der einen oder andern der unter seiner Verwaltung befindlichen Obligationen verschlimmert hat, so ist er verbunden, dies sogleich dem katholischen Oberkirchenrathe anzuzeigen, damit das mangelhafte Unterpfand entweder durch ein anderes ersetzt oder das Kapital aufgekündet wird.

g) Dergleichen Obligationen sind übrigens für kürzere Zeit in der Stiftungskiste aufzubewahren, welche im Pfarrhause verschlossen sich befindet und wozu der Pfarrer den einen Schlüssel und der Bürgermeister den andern hat.

§ 218.

Erwerbung und Veräußerung des Pfarrgutes.

Wir haben bereits oben bemerkt, daß das katholische Kirchengut im Allgemeinen, insbesondere die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, ferner der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten ihrem Zwecke nie entzogen werden dürfen und daß die deßfallsige Verwaltung nebst dem Genusse jenes eigenthümlichen Kirchengutes der katholischen Kirche — unter Mitwirkung des katholischen Oberkirchenrathes — zustehe.

Das erzbischöfliche Ordinariat hat zunächst das Obereigenthumsrecht über das Vermögen der katholischen Pfarr- und Kaplaneipfründen auszuüben, welches Recht hauptsächlich zur Anwendung kömmt

a) bei Schenkungen und Vermächtnissen. Das RB. 1811 Nr. 36, S. 163 verordnet hierüber, daß zur deßfallsigen Erwerbung einer Liegenschaft die höchste Genehmigung des Regenten erforderlich sei; bei beweglichen Sachen hingegen wird diese Genehmigung vom Ministerium des Innern ertheilt.

Der L.R.S. 910 hat auf Geldvermächtnisse für Almosen und Messen keine Anwendung. (RB. 1812 Nr. 28, S. 185.)

b) Die Veräußerungen der Kirchengüter sind im Allgemeinen verboten und können nur aus den im kanonischen Rechte vorgeschriebenen Ursachen, unter Mitwirkung des erzbischöflichen Ordinariates und des katholischen Oberkirchenrathes, stattfinden. (K.K.K.O. § 80.) Ebenso ist

c) jede Veränderung, welche mit dem ursprünglichen Stande einer Kirchenpfründe in Beziehung auf ihre Einkünfte, Rechte, Obliegenheiten

Digitized by Google

u. s. w. vorgenommen wird — innovatio beneficii — in der Regel untersagt, weil man hierbei von der Voraussetzung ausgeht, daß der Stifter die Pfründe in ihrem ursprünglichen Stande erhalten wissen wollte und weil überhaupt die Stiftungsurkunden heilig gehalten werden müssen. Nur aus den im kanonischen Rechte vorgeschriebenen Ursachen — eine dringende Noth, ein frommer Zweck oder ein Nutzen — darf eine solche Veränderung mit Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariates und des katholischen Oberkirchenrathes nach vorheriger Einvernahme der Betheiligten vorgenommen werden.

Von den verschiedenen Arten einer solchen Innovation war bereits oben die Rede.

§ 219.

Pfarrregistratur.

Zur guten Verwaltung der Pfarrpfründen gehört auch eine sorgfältige und wohlgeordnete Aufbewahrung und Registrirung der pfarrlichen Dienstbücher, Akten und Urkunden, worunter wir auch jene begreifen, welche der Pfarrer als Beamter des bürgerlichen Standes in seiner Obsorge hat. Ueber diese Aufbewahrung ist eine Ordinariatsverordnung, datirt Konstanz am 5. Wintermonat 1810, vorhanden, welche wir in der Vermuthung, daß selbe wegen Länge der Zeit während ihres Erscheinens bei vielen katholischen Pfarrämtern nicht mehr vorhanden sei, als Beilage XIV. haben abdrucken lassen. Diese mit der landesherrlichen Genehmigung versehene Verordnung wurde unterm 13. Hornung 1811 Nr. 1999 den Bezirksämtern eröffnet und zur Vollziehung befohlen. (F.A.B. 1815 Nr. 98, S. 1211.)

Zu dieser Verordnung bemerken wir ferner:

a) In jedem Pfarrorte muß eine Stiftungskiste — Heiligenkiste — vorhanden sein, in welcher die wichtigsten Stiftungsurkunden — und zwar namentlich die Pfarrobligationen — aufbewahrt werden und wozu der Ortspfarrer den einen Schlüssel und der Bürgermeister, wenn er katholisch ist, den andern hat. Ist dieser aber nicht katholisch, so erhält der älteste katholische Gemeinderath den Schlüssel.

In dieser mit doppeltem Schlosse versehenen Kiste wird auch das eingegangene Geld für kurze Zeit aufbewahrt. (M. d. J. K.K.S. vom 29. Oktober 1814 Nr. 10257.)

b) Der verschließbare Registraturkasten muß mit den nöthigen Fächern — etwa ein Schuh breit und 15 Zoll hoch — für die Dienstbücher und Pfarrakten versehen sein. Jedes Fach erhält auf der obern Seite

Digitized by Google

eine seinem Inhalte entsprechende aufgeklebte Ueberschrift in der Weise, daß nicht allein der dermalige Pfründinhaber, sondern auch sein Nachfolger und jeder Dritte die in einzelnen Fällen benöthigte Urkunde leicht finden kann.

c) Die Regierungs- und Verordnungsblätter müssen von den Bürgermeisterämtern den Ortspfarrern zur Einsicht mitgetheilt werden, und diese werden wohl thun, sich die geeigneten Auszüge zu machen oder wenigstens die betreffenden Nummern zu notiren, um selbe nöthigenfalls wieder verlangen zu können. Uebrigens wäre in mancher Beziehung sehr zu wünschen, daß die Beamten des bürgerlichen Standes auch in dieser Beziehung weniger abhängig von den Ortsvorständen wären und daß ihnen jene öffentlichen Blätter von Amts wegen, wenigstens in herabgesetzten Preisen mitgetheilt würden, um die entstandene Lücke in der Pfarrregistratur gehörig auszufüllen und den Ortsgeistlichen ihre deßfallsige Wirksamkeit hauptsächlich im Interesse der Zeit leichter und angenehmer zu machen.

d) Die Pfarregistratur soll sich an trockenen, der Feuchtigkeit nicht ausgesetzten Orte befinden und die Stiftungskiste an einem sichern Orte, etwa im Schlafzimmer des Ortsgeistlichen, aufbewahrt werden.

e) Wenn der Gebrauch einer einzelnen (besonders in der Stiftungskiste aufbewahrten) Urkunde für einen Dritten nöthig wird, so ist nicht das Original, sondern nur eine beglaubte Abschrift davon auszufolgen. Diese Beglaubigung geschieht auf die in der Beilage XV. bemerkte Weise und wenn die Abschrift vor Gericht produzirt wird, so ist eine weitere Beglaubigung bei dem betreffenden Bezirksamte erforderlich. Wird aber die Vorzeigung des Originals durchaus nothwendig — z. B. in einem Rechtsstreite — alsdann hat das um die Ausfolgung angegangene Pfarramt die höhere Ermächtigung hierzu einzuholen, auf den Fall der erfolgten Legitimation aber eine beglaubte Abschrift des Originals in der Stiftungskiste bis zur erfolgten Rückgabe aufzubewahren.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle.

Erster Abschnitt.

Der Styl überhaupt.

Erstes Kapitel.

Erfordernisse eines guten Styls.

§ 220.

Vorbemerkung.

Es hat uns zweckmäßig geschienen, theils zur Erleichterung und Zeitersparniß für den katholischen Kuratklerus bei der Fertigung von schriftlichen Arbeiten, theils für die jüngere, in den pfarramtlichen Geschäften weniger geübte Geistlichkeit das Nöthigste über den Geschäftsstyl nebst passenden Formularen für einzelne Geschäfte hier anzufügen.

Was die allgemeinen Grundsätze über den Styl betrifft, so folgen wir hierbei im Wesentlichen der siebenten Auflage von Dr. Andreas Müller's „Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle;" eine frühere Auflage wurde auch in dem bekannten Werkchen „geistlicher Geschäftsstyl, vom Amtmann Seng" benützt, welchem seine Brauchbarkeit durch das in diesem Buche nur in gedrängter Kürze Angeführte nicht benommen werden kann.

§ 221.

Erfordernisse eines guten Styls.

(Fortsetzung.)

Die Mittheilung unserer Gedanken geschieht entweder mündlich oder schriftlich; die erstere Art des Vortrages ist die Rede, die zweite dagegen ist der Styl oder die Schreibart. Der Styl überhaupt besteht in der Fertigkeit, seine Gedanken schriftlich auf eine zweckmäßige Art vorzutragen; er ist gut, wenn man seine Gedanken deutlich, geregelt und zusammenhängend ausdrückt.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Der Geschäftsstyl.

§ 222.

Erfordernisse der schriftlichen Vorträge.

Der Geschäftsstyl im weitesten Sinne des Wortes umfaßt alle schriftlichen Vorträge in Geschäften mit den Staatsbehörden. Die zu einem guten schriftlichen Vortrage nöthigen Eigenschaften sind:

A. Sprachrichtigkeit. Ein solcher Vortrag muß also zuvörderst den Grundregeln der Sprachlehre gemäß in Ansehung der Beugung und Abwandlung der einzelnen Wörter, sowie hinsichtlich der Wortfügung oder der Verbindung einzelner Wörter und mehrerer Wörter zu ganzen Sätzen eingerichtet sein. Ohnehin darf man gegen die Regeln der Orthographie nicht verstoßen und der höchste Richter hierin ist der Sprachgebrauch der reinen und höhern Mundart.

B. Sprachreinigkeit. Diese fordert, daß man nur solche Wörter gebrauche, welche in der höhern Mundart das Bürgerrecht haben, und daß man die Beimischung aller fremdartigen Wörter und Redensarten so lang vermeide als wir in der deutschen Sprache hiefür noch richtig bezeichnende Ausdrücke haben oder als die Kunstsprache — Terminologie — nicht den Gebrauch ausländischer Wörter fordert.

C. Deutlichkeit. Hienach muß der schriftliche Vortrag so abgefaßt sein, daß nicht nur alle Ausdrücke an sich, sondern auch im Zusammenhange klar sind, so daß er leicht und schnell verstanden werden kann. Diesem Erfordernisse kann man nur dann genügen, wenn man den zu beginnenden Vortrag klar und deutlich durchdacht und für den klaren Gedanken auch den bestimmten Ausdruck gefunden hat.

D. Vollständigkeit. In einem schriftlichen Aufsatze darf nichts fehlen, was mit dem Gegenstande desselben wesentlich zusammenhängt. Alle erheblichen Punkte und Umstände müssen genau bezeichnet und besonders jene angeführt werden, welche in Beziehung auf Ort, Zeit und Personen dem Leser zur richtigen Beurtheilung der Sache und zur Fällung eines Urtheils über dieselbe zu wissen nothwendig sind. Dieser Vollständigkeit steht übrigens zur Seite

E. Kürze und Präzision. Diese herrschen in einem schriftlichen Vortrage, wenn man mit wenigen Worten alles das sagt, was unbeschadet der Deutlichkeit und Vollständigkeit zum richtigen Verständnisse nöthig ist; ferner wenn man alles Ueberflüssige, Weitschweifige — Tautologien,

Digitized by Google

Pleonasmen — alles zur Sache nicht Gehörige achtsam vermeidet. Durch eine allzugroße Breite im schriftlichen Vortrage und durch ein zweckwidriges Abschweifen auf zwar verwandte aber nicht zur vorliegenden Hauptsache gehörenden Gegenstände, wird die Beurtheilung der Sache unnöthiger Weise erschwert, oft wird hierzu die Einforderung weiterer aufklärender Berichte erforderlich.

F. Angemessenheit. Die Schreibart ist angemessen, wenn die Worte und Sätze mit den Gedanken, welche durch sie ausgedrückt werden, sowie auch mit dem Charakter des Gegenstandes im Einklange stehen. Ernsthafte Gegenstände hat man in einer ihrer Würde und Wichtigkeit entsprechenden Schreibart vorzutragen; für geringfügige dagegen eignet sich mehr die gewöhnliche Schriftsprache. Man gebrauche nur natürliche, der Sache angemessene Ausdrücke, welche am besten die bezweckte Ueberzeugung zu bewirken im Stande sind, nicht aber Tropen und Figuren, welche nur die aus dem Geschäftsleben verbannte Phantasie beschäftigen. Aus dieser Angemessenheit folgt auch die zu einem guten schriftlichen Vortrag nöthige Gleichförmigkeit, welche in der innern harmonischen Verbindung der einzelnen Bestandtheile desselben sowohl unter sich als rücksichtlich seines Charakters besteht. Gleichförmig ist der Vortrag, wenn alle ernsthaften Gegenstände ruhig und würdig, gründlich und klar dargestellt werden; da aber, wo eine gefällige und blühende Schreibart besser wirkt, diese gebraucht wird, ohne darum ins Bombastische zu verfallen.

G. Einheit und folgerechte Ordnung, nämlich die Einheit des Ausdruckes oder die Uebereinstimmung dieses Ausdruckes in sich selbst und mit sich selbst. Ihr schließt sich die folgerechte Ordnung in der innern Entwicklung und Verbindung der den ganzen Vortrag bildenden Worte und Sätze an, wodurch vollkommene Einheit im ganzen Aufsatze entsteht.

H. Gründlichkeit und Lebhaftigkeit. Will man bei dem Leser eines Aufsatzes vernünftige Ueberzeugung bewirken, so muß dieser mit tiefer Gründlichkeit abgefaßt sein. Hiermit verträgt sich aber — besonders bei etwas trockenen, minder wichtigen Gegenständen — gar wohl eine lebhafte Schreibart, welche die Ausdrücke so modifizirt und die Redewendungen so passend anbringt, daß hierdurch auf die Seelenkräfte des Lesers vortheilhaft eingewirkt und dessen Aufmerksamkeit auf den ganzen Vortrag sowohl, als insbesondere auf den Punkt, worauf es eigentlich ankömmt, hingelenkt wird.

Digitized by Google

I. Würde und Ernst. Ein Aufsatz besitzt diese Eigenschaften, wenn alle gewählten Ausdrücke und Formen mit der Denk- Empfindungs- und Sprechart der gebildeten Klassen übereinstimmen und wenn dabei Alles beobachtet ist, was die herrschenden Begriffe von Anstand und Sittlichkeit fordern. Bei der Gemessenheit des Styls darf übrigens die Angemessenheit nicht fehlen; er darf sich daher weder gegen die Ueblichkeit des Ausdruckes verstoßen noch die Schicklichkeit durch den Gebrauch unangemessener Ausdrücke in Ansehung der Personen und deren Verhältnisse verletzen.

K. Bescheidenheit. Der Ton in schriftlichen Vorträgen endlich muß — besonders bei Geistlichen — stets bescheiden sein. Man soll seine Meinung niemals aufdringen, sondern immer nur als eine unmaasgebliche Meinung, niemals als einen unbedingten Ausspruch vortragen. Man erzähle die Thatsachen und überlasse, fern von Anmaßungen, das Urtheil hierüber dem Leser oder der betreffenden Staatsstelle.

§ 223.

Aeußere Formen des Geschäftsstyls.

Zu den äußern Formen des Geschäftsstyls gehören die Kanzleiförmlichkeiten und die Titulaturen (§§ 224 u. 272), welche in gewissen gesetzlich vorgeschriebenen oder rezipirten Formeln bestehen, durch welche man die äußern Würde- Ranges- und Standesverhältnisse gegenseitig bezeichnet. Als eine allgemeine Regel gilt auch hier, daß man die Jedermann schuldige Höflichkeit wie im persönlichen Umgange beobachten, daß man im Zweifel lieber etwas zu viel als zu wenig thue, ohne jedoch sich einer kleinlichen Kriecherei schuldig zu machen.

Außerdem ist im Besondern zu bemerken:

A. Man muß bei den schriftlichen Aufsätzen auf ein gefälliges Aeußere sehen und wo möglich schön, jedenfalls aber leserlich schreiben;

B. Hat der Schreiber sich — besonders bei Aufsätzen an höhere Behörden — einer guten Dinte und beschnittenen Papieres — in allen Privatsachen muß Stempelpapier genommen werden — im vorgeschriebenen Formate (K.V.V. 1838 S. 15 und 1841 S. 1) zu bedienen.

C. Rasuren und das Durchstreichen ganzer Stellen, eben so das Einflicken ganzer Sätze sind unschicklich, besonders in Eingaben an die Staatsbehörden.

D. Wenn einer schriftlichen Ausfertigung das Dienstsiegel beigedruckt wird, so geschieht dieses zunächst der Unterschrift, jedoch so, daß der

Digitized by Google

Siegelabdruck an keine Stelle kömmt, wo das Papier zusammengelegt wird, indem hierdurch das Siegel verdorben und unkenntlich wird.

E. Die Beilagen zum Aufsatze sind auf dem von der Schrift frei zu lassenden Falze mit Strichen und Ziffern an der Stelle zu bezeichnen, wo deren Erwähnung geschieht. Ist der Aufsatz mehr als einen Bogen stark, so sind die Bögen zusammenzuheften; die letzte Seite darf auf keinen Fall zu sehr überfüllt und zu eng gehalten werden.

§ 224.

Fortsetzung.

Zu den äußern Formen des Geschäftsstyls gehören auch die verschiedenen hierbei vorkommenden Titulaturen, worüber Folgendes zu bemerken ist:

A. Der Titel des Regenten in Baden ist

„Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von „Zähringen."

Dieser Titel wird allen entweder von dem Großherzoge unmittelbar oder in dessen Namen ergehenden feierlichen Ausfertigungen vorgesetzt (RB. 1830 Nr. 18, S. 187) und eine Abbildung des Staatssiegels befindet sich auf S. 194 dieses RB.

Vorstellungen an den Regenten beginnen mit der einfachen Anrede:

„Durchlauchtigster Großherzog."

Im Kontext heißt es sodann „Eure Königliche Hoheit" und ganz am Schlusse der Vorstellung wird ohne alle Submissionsformalien sogleich Ort, Jahr und Monatstag beigefügt, endlich rechts unten die Namensunterschrift des Bittstellers, sowie unmittelbar über derselben das Wort „unterthänigster."

Dem jeweiligen Erbgroßherzog ist das Prädikat „Königliche Hoheit" und den übrigen Prinzen, sowie den Prinzessinen des Großherzoglichen Hauses das Prädikat „Großherzogliche Hoheit" beigelegt. (RB. 1844 Nr. 21, S. 157.)

B. Die Ministerien im Großherzogthum Baden werden mit „Großherzogliches Hochpreisliches Ministerium" in den an sie gerichteten Vorstellungen angeredet; diese aber ohne weitere Kurialien und Submissionen mit Beifügung des Ortes, Tages und Jahres geschlossen, sofort der Name des Eingebers — oberhalb desselben „unterthänigster" — beigesetzt. (K.B.L.O.Edikt 1812 § 1 und RB. 1810 Nr. 7, S. 47.)

Die Kreisregierungen werden mit „Großherzoglich Hochlöblich" angeredet. (RB. 1810 Nr. 7, S. 47.)

Digitized by Google

C. In den an die Staatsstellen gerichteten Vorstellungen soll auf der linken Seite — wo man zu schreiben anfängt — ebenso auf der entgegengesetzten rechten Seite ein Zoll breiter unbeschriebener Rand gelassen werden. (K.B.L.O.Edikt 1812 § 22.) s. Beilage Nr. XVI.

§ 225.

Geistlicher Geschäftsstyl.

Wir haben bisher vom Geschäftsstyle und dessen nöthigen Eigenschaften überhaupt gesprochen, und schreiten nun insbesondere zum geistlichen Geschäftsstyl, bei welchem jene Eigenschaften nicht minder zur Anwendung kommen. Unsere Erörterung hat nun zunächst die geistlichen Geschäfte zum Gegenstande, worunter man diejenigen Geschäfte versteht, welche die äußern geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten, die Verwaltung des geistlichen Amtes und die mit demselben verbundenen Gegenstände betreffen. Zur Leitung und Führung derselben sind schriftliche Vorträge und Mittheilungen nothwendig und die Fertigkeit, sich in Geschäften dieser Art zweckmäßig und unter Beobachtung der stylistischen Formen, welche der Praxis überhaupt und der geistlichen insbesondere eigenthümlich sind, schriftlich mitzutheilen, bildet den geistlichen Geschäftsstyl. Die geistlichen Geschäftsaufsätze unterliegen übrigens den allgemeinen Regeln des höhern oder öffentlichen Geschäftsstyls und theilen mit diesem die nämlichen Eigenschaften, nur soll ihr Charakter sich insbesondere im Geiste der Liebe und Sanftmuth aussprechen.

Zweiter Abschnitt.

Aufsätze in geistlichen Amtsgeschäften.

Erstes Kapitel.

Schriftliche Vorträge der verordnenden Schreibart.

§ 226.

Dekrete.

Jede schriftliche Anordnung oder Verfügung der höhern Geistlichkeit an die untergeordnete niedere Geistlichkeit zur Nachachtung heißt ein Dekret.

Ein solches Dekret kann an ein bestimmtes untergebenes Subjekt, oder an mehrere untergeordnete Subjekte oder an eine ganze subordinirte

Digitized by Google

Klasse von Geistlichen gerichtet sein, in welch letzterem Falle es ein Cirkulardekret ist.

Einzelne Arten jener Dekrete sind die schriftlichen Verweise und förmlichen Erkenntnisse oder Urtheile, über deren Fassung und Ausfertigung wir hier nichts Näheres in der sichern Voraussetzung erwähnen, daß die hier anwendbaren Grundsätze und Regeln bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Genüge bekannt seien.

Zweites Kapitel.

Vorträge der erzählenden Schreibart.

§ 227.

Protokolle.

Wenn ein Geistlicher in den Fall kömmt, ein Protokoll aufnehmen zu müssen, so hat er Folgendes zu beobachten:

a) Es wird auf die rechte Seite eines der Länge nach halb gebrochenen Papierbogens geschrieben und oben in die Mitte der Eingang gesetzt, nämlich der Ort, der Tag — Vor- oder Nachmittag, manchmal auch die Stunde — Monat und das Jahr der Aufnahme und die Veranlassung hierzu, wenn eine besondere vorhanden ist. (S. die Beilage Nr. XVII.)

b) Den Inhalt des Protokolles bildet Dasjenige, was hinsichtlich eines Vorganges erzählt wird, oder was eben vorgeht. Der Vortrag wird im direkten Styl (RB. 1829 Nr. 5, S. 45) niedergeschrieben und bei den erschienenen Personen ist besonders zu bemerken, in welcher Eigenschaft, ob sie für sich oder für Andere erscheinen, ferner sind sie nach Alter, Wohnort, Stand, Religion u. s. w. genau zu bezeichnen, endlich muß alles Wesentliche des Vorganges nach chronologischer Ordnung getreu aufgenommen werden. Die Vorschrift über die nothwendige Form der amtlichen Protokolle ist im RB. 1829 Nr. 5, S. 45. enthalten.

c) Das Protokoll wird geschlossen mit der Vorlesung und Genehmigung des Inhaltes durch Unterschrift der anwesenden Personen. Kann Eine von diesen nicht schreiben, so hat sie an die Stelle, wo ihr Name zu setzen war, 3 Kreuze und der Protokollführer darunter die Bemerkung zu machen „Handzeichen des N."

Dieser setzt zuletzt unter jene Unterschriften noch die Worte: „Geschehen wie oben" mit dem Beisatze: „Zur Beglaubigung," sodann unmittelbar unter diese Worte seinen Vor- und Zunamen nebst Titel.

Digitized by Google

Wird ein solches Protokoll etwa vom Schullehrer in Gegenwart des Pfarrers aufgenommen, so wird gleich im Eingange desselben nach den Worten: „Geschehen ꝛc.“ gesetzt „In Gegenwart des Hochwürdigen Herrn Pfarrers N. N. dahier.“

§ 228.

Abschriften.

Zu den schriftlichen Vorträgen der erzählenden Schreibart gehören ferner die Abschriften oder wörtlichen und unveränderten Darstellungen vorhandener Originalurkunden. Ueber ihre Ausfertigung ist zu bemerken:

a) Nachdem oben auf der linken Seite des Bogens bemerkt ist „Abschrift“ muß das Original ganz genau und getreu — selbst mit seinen allenfallsigen Mängeln — abgeschrieben werden.

b) Nach Vollendung dieser Abschrift ist sie, der Sicherheit wegen, mit dem Original nochmal zu vergleichen oder zu kollationiren.

c) Bei beglaubten Abschriften ist die auf der Beilage XV. bemerkte Formel beizusetzen.

d) Es muß zu einer solchen Abschrift Stempelpapier genommen werden, wenn sie von einem Privatmann im eigenen Interesse verlangt wird.

§ 229.

Auszüge.

Extrakte oder Auszüge sind abgekürzte Darstellungen des ganzen oder theilweisen Inhaltes vorhandener Urkunden und amtlicher Bücher. Bei der Fertigung eines solchen Auszuges ist Folgendes zu beobachten:

a) Bei Auszügen aus Pfarrbüchern muß das Wesentliche (s. die Beilage V.) darin enthalten sein.

b) Bei Auszügen aus andern Urkunden müssen die Hauptpunkte hervorgehoben werden; man gebrauche so viel möglich die eigenen Worte des Verfassers der Urschrift und vermeide sorgfältig alle einen andern Sinn unterlegenden Veränderungen. Man befleißige sich der nöthigen Kürze, aber ja nicht auf Kosten der Deutlichkeit.

c) Bedarf der Auszug einer Beglaubigung, was in der Regel der Fall sein wird, so ist das oben Bemerkte zu beobachten.

§ 230.

Zeugnisse und Bescheinigungen.

Zeugnisse sind schriftliche Versicherungen, in welchen bestätiget wird, daß sich eine Sache so und nicht anders verhalte. Die Haupterforder-

Digitized by Google

nisse — besonders bei Leumundszeugnissen — (s. Beilage Nr. XVIII. sind:

a) die gewissenhafte Angabe der strengsten Wahrheit. Nicht nur durch ein unrichtiges, sondern durch ein, vielleicht aus falschem Mitleiden oder aus persönlichen Rücksichten, durch Verschweigung einzelner Umstände mangelhaft ausgestelltes Zeugniß kann ein großes Uebel verursacht werden, was besonders dann möglich ist, wenn dergleichen Zeugnisse für höhere Behörden ausgestellt werden, welche darauf weitere Verfügungen gründen.

Ohnehin bleibt der Aussteller eines solch falschen oder mangelhaften Zeugnisses — wenn ihm das Gegentheil bekannt war — stets verantwortlich; im günstigsten Falle aber hat es die Folge, daß dem Aussteller künftig nicht mehr geglaubt und er dadurch unfähig wird, durch spätere, wenngleich der Wahrheit gemäß ausgestellte Zeugnisse irgend etwas Gutes zu wirken.

b) Das schriftliche Zeugniß muß eine vollständige Erzählung der Thatsachen und Umstände enthalten, die mit dem Gegenstand, welcher bezeugt werden soll, in wesentlicher Beziehung stehen. Uebrigens darf es nicht mehr und nicht weniger enthalten als zur Sache gehört.

c) Die betreffenden Personen sind darin mit Namen, Titel und mit ihrem Wohn- oder Aufenthaltsorte anzuführen.

d) In den meisten Fällen kann die Versicherung über die Wahrheit einer Sache mit wenigen Worten ausgedrückt werden. Beilage Nr. XIX.

e) Die Zeugnisse, welche in Privatangelegenheiten ausgestellt werden, sind auf Stempelpapier zu schreiben; oben in die Mitte des Bogens wird gesetzt „Zeugniß" und am Schlusse desselben wird Ort, Tag und Jahr, sofort die Unterschrift des Ausstellers beigesetzt, welchem das Pfarramtssiegel beigedruckt wird. Ist eine weitere Beglaubigung nothwendig, so erfolgt diese durch das betreffende Bezirksamt.

Drittes Kapitel.

Vorträge der ausführenden Schreibart.

§ 231.

Relationen.

Dies sind Vorträge, welche von den Mitgliedern eines Kollegiums mündlich oder schriftlich erstattet werden, was bei unserm katholischen

Digitized by Google

Kuratklerus, den wir zunächst im Auge haben, von keinem praktischen Werthe ist, weil sie auf ihrem Standpunkte nicht in den Fall kommen, dergleichen Vorträge halten zu müssen, die im Großherzogthum Baden nur bei dem erzbischöflichen Ordinariate an ihrer Stelle sind.

§ 232.

Berichte.

Berichte sind schriftliche Erklärungen der niedern Behörden an die obern Stellen, welche theils von Amts wegen, theils um eine höhere Entschließung zu bewirken, theils auch auf eine erfolgte höhere Weisung erstattet werden.

Die Erfordernisse eines solchen Berichtes sind:

a) der Eingang, welcher bei abgeforderten Berichten von der erhaltenen Weisung hergenommen wird, z. B. „Auf die hohe Verfügung vom 25. v. M. hat der Unterzeichnete zu berichten die Ehre" u. s. w.

In Berichten, die ohne Aufforderung von Amts wegen erstattet werden, giebt die Veranlassung, weßwegen berichtet wird, den Stoff zu diesem Eingang.

b) die Geschichtserzählung. Diese muß im natürlichen Tone, getreu, vollständig und historisch wahr mit Berücksichtigung der Thatsachen nach der Zeitfolgeordnung vorgebracht werden, ohne Beimischung von Ueberflüssigem. Es darf jedoch der Berichterstatter in der Regel sich nicht blos mit allgemeinen Urtheilen begnügen, sondern er muß alle Personen- und Sachverhältnisse, auf die es ankömmt, in einer natürlichen Ordnung geschickt und lichtvoll auseinandersetzen und die Aufmerksamkeit des Lesers so fixiren, daß es diesem möglich wird, die nämliche Ansicht von der Sache zu gewinnen, die er für die rechte hält. Mehrere wesentlich verschiedene Gegenstände dürfen nicht in einem und demselben Berichte vorgebracht, sondern es müssen über jeden einzelnen besondere Berichte erstattet werden. Dies erfordert schon die Registraturordnung; denn bei den höhern Behörden, z. B. bei dem katholischen Oberkirchenrathe, werden über dergleichen ganz verschiedene Gegenstände besondere Aktenfaszikel angelegt, welchen der Vollständigkeit und Deutlichkeit wegen, nicht minder zur Erleichterung bei dem Aktenlesen, nur solche Berichte beigeheftet werden, die gerade auf diesen Separatgegenstand Bezug haben.

Wenn nun in dem Berichte noch ein anderer, ganz verschiedener Gegenstand angeführt wird, so ist die Registratur genöthiget, diesen

Digitized by Google

Gegenstand zu dem betreffenden Faszikel zu extrahiren, wodurch die ohnehin zahlreichen Geschäfte sehr vermehrt werden. Deßwegen geschieht es in der Regel, daß dergleichen Berichte wieder an den Berichterstatter zur Erstattung getrennter Berichte zurückgeschickt werden.

Was ferner die in einem Berichte vorkommenden Personen betrifft, so müssen diese genau mit Vor- und Zunamen bezeichnet, ferner die angeführten Ereignisse unter Angabe des Jahres und Tages, oft auch der Stunde angeführt werden.

Endlich sind die Quellen anzugeben, aus welchen der Berichtserstatter geschöpft hat, damit sich die vorgesetzte Behörde von der Wahrheit der geschehenen Mittheilungen überzeugen kann. Ist er über den einen oder andern Gegenstand nicht ganz im Reinen, so wird er sich des Beisatzes bedienen „dem Vernehmen nach" oder „angeblich" u. s. w.

c) Auf diese Geschichtserzählung im Berichte folgt nun das Gutachten oder die eigene Meinung des Berichterstatters über den eigentlichen Gegenstand des Berichtes. Diese Meinung wird in der bescheidenen Sprache eines Untergeordneten, fern von aller Anmaßung vorgebracht und mit sachgemäßen Gründen unterstützt. Wenn der Berichtende zur Abgabe seiner Meinung nicht förmlich aufgefordert ist, so wird er ohne hinlänglich veranlassende Umstände besser thun, keine bestimmte Meinung zu äußern oder jedenfalls eine geeignete Entschuldigung beizufügen, z. B. „dem Unterzeichneten kömmt es zwar nicht zu, hierüber eine Meinung zu äußern, doch erlaubt er sich, ohne der höhern Entscheidung vorgreifen zu wollen, die unmaßgebliche Bemerkung" u. s. w.

Hat der Bericht eine Bitte zum Gegenstande, so wird diese am Schlusse desselben, etwas eingerückt, bestimmt und deutlich in möglichster Kürze vorgebracht.

Bezieht sich der Bericht auf Beilagen, so werden diese an der Stelle des Berichtes, welche sie anführt, seitwärts angestrichen und mit Ziffern bezeichnet.

d) Was endlich die äußere Form der Berichte betrifft, so kömmt das oben im § 223 und 224 Angeführte auch hier zur Anwendung und es wird nur noch bemerkt:

aa) Bei solchen Berichten, welche die höhere Behörde einfordert, oder welche überhaupt an dieselbe erstattet werden, kömmt oben in die Mitte der ersten Seite (ohne Anrede) zu stehen „Gehorsamster Bericht", sodann unmittelbar darunter — auf vorhergegangene Aufforderung,

Digitized by Google

die kurze Anzeige derselben nach Tag und Nummer, endlich auf der linken Seite des Bogens, etwas eingerückt, der Betreff. (s. Beilage Nr. XX.)

bb) Die Berichte, welche ohne Aufforderung einer höhern Behörde erstattet werden, sind der Regel nach an die zunächst kompetente Behörde zu richten, und wenn auch die dritte Bogenseite überschrieben ist, sind sie in einen Umschlag einzuschließen. (F.A.B. 1804, S. 741.)

cc) Bezieht sich der Bericht auf frühere Verfügungen höherer Behörden, so sind diese mit Angabe des Datums und der Geschäftsnummer genau zu bezeichnen.

dd) Wenn eine Vorstellung mit Bericht an die höhere Behörde einzubegleiten ist, so hat der Berichtende darin zu bemerken, ob und in wiefern die in der Vorstellung angegebenen Umstände und Motive der Wahrheit gemäß sind.

§ 233.

Verschiedene Berichtsarten.

(Fortsetzung).

a. Anzeigeberichte.

In Anzeigen oder in solchen Berichten, welche eine bloße Anzeige an öffentliche Behörden enthalten, sind die Thatsachen nebst den Umständen treu, einfach, vollständig und unbefangen darzulegen. Es kann übrigens in einem solchen Berichte ein Vorschlag in Form einer Anfrage über das, was zu thun sein möchte, oder eine Mittheilung über das, was bereits geschehen ist, beigefügt werden.

Beruht der Gegenstand der Anzeige nicht auf unmittelbarer Wahrnehmung, sondern auf der Mittheilung eines Dritten oder auf Hörensagen, so muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden, damit keine Täuschungen entstehen, für welche der Berichtende verantwortlich ist. (Beilage Nr. XXI.)

b. Anfrageberichte.

Die Berichte, in welchen eine untergeordnete Behörde bei der ihr vorgesetzten anfragt, haben entweder das eigene Verhalten in bedenklichen Fällen, oder die Erläuterung zweifelhafter Stellen in Verordnungen, Instruktionen und sonstigen Erlassen zum Gegenstande.

Im letztern Falle hat der Bericht sogleich mit einer kurzen Zergliederung der zweifelhaften Stelle anzufangen; die Bescheidenheit und Klugheit räth aber an, nicht geradezu die betreffenden Worte als dunkel zu

Digitized by Google

bezeichnen, sondern die Zweifelsgründe so zu stellen, als ob die Bedenklichkeit in der Sache selbst liege. (Beilage XXII.)

c. Gutachtliche Berichte.

In den gutachtlichen Berichten spricht der Berichtserstatter seine Meinung über den zu begutachtenden Gegenstand, mit Sachgründen unterstützt, unumwunden, jedoch bescheiden aus.

Ist der Gegenstand von der Oberbehörde bestimmt, so fängt der Bericht sogleich damit an; ist aber das Gutachten ein freiwilliges, unabgefordertes, so sind die veranlassenden Umstände zuvörderst im Berichte anzuführen. (Beilage XXIII.)

d. Vorschläge.

Wenn in einem Berichte, mit oder ohne Aufforderung, Vorschläge zu neuen Anordnungen oder Einrichtungen gemacht werden, so wird zunächst die Veranlassung hierzu angeführt, dann folgt der Vorschlag selbst mit Angabe der Gründe, welche den Vorschlag rechtfertigen oder unterstützen. Die in Vorschlag gebrachte neue Einrichtung ist genau zu bezeichnen, die Umstände, Abänderungen, Verbesserungen u. s. w. sind genau anzugeben und die Ausführbarkeit mit den vorhandenen oder unschwer aufzubringenden Mitteln nachzuweisen. Die hierdurch zu erreichenden Vortheile oder abzuwendenden Nachtheile sind in das gehörige Licht zu setzen. (Beilage Nr. XXIV.)

e. Abgeforderte Aeußerungen.

Häufig gehen von den obern Behörden die an sie gelangten Vorstellungen an irgend eine kirchliche Behörde zum Bericht (in der Regel nur mit der kurzen Aufschrift auf die Vorstellung „an das Dekanat N. r. s. zum Bericht"). In diesem Falle verbreitet sich der zu erstattende Bericht sogleich über den Umstand, worüber die Aeußerung verlangt wird.

Heißt es in jener Aufschrift „zur gutachtlichen Aeußerung", so wird das Gutachten auf die oben unter lit. c. bemerkte Weise abgegeben. Die Form einer solchen Aeußerung ist die bei den übrigen Berichten gewöhnliche und das erhaltene Kommunikat wird rückangeschlossen. (Beilage Nr. XXV.)

f. Erinnerungen.

Wenn eine niedere Behörde veranlaßt ist, einen bei der höhern Behörde anhängigen Gegenstand in Erinnerung zu bringen — zu moniren — so muß dies in bescheidenen, gewählten Ausdrücken berichtlich geschehen.

Digitized by Google

Im Eingange des Berichtes wird der Zeit erwähnt, wann der frühere erstattet worden ist, und aus welcher Ursache dessen Erledigung als dringend, und weßwegen eine Erinnerung als nothwendig erscheint. (Beilage Nr. XXVI.)

g. Rechtfertigungsberichte.

Wenn ein untergeordneter Geistlicher von der ihm vorgesetzten Behörde rücksichtlich seiner Amtsführung oder seines Betragens getadelt wird, so geschieht dies entweder aus einer, wenigstens scheinbar gegründeten Ursache, oder nicht. Ist die Ursache durchaus gegründet, so hat der Geistliche sich in einem bescheidenen Tone, welcher den Mißgriff offen und mit Wahrheitsliebe eingesteht, möglichst zu entschuldigen. Wenn aber die Ursache nur scheinbar gegründet ist, so hat der Untergeordnete sein Verfahren in einem Berichte dadurch zu rechtfertigen, daß er das Sachverhältniß gehörig auseinandersetzt und zeigt, daß er weder aus Unwissenheit noch aus Nachlässigkeit gehandelt habe, sondern vielmehr in Berücksichtigung gewisser — näher auszuführender — Umstände auf die geschehene Weise verfahren sei.

In dem übrigens seltenen Falle, daß die vorgesetzte Behörde auf eine ganz unrichtige Unterstellung hin einen Tadel ausgesprochen habe, bedarf es in dem hierauf zu erstattenden Rechtfertigungsberichte nur einer wahrheitsgetreuen Darstellung, die jedoch in ruhigem, würdigem Tone, entfernt von gereizten, leidenschaftlichen Aeußerungen, gehalten sein muß. Unter dieser Voraussetzung wird der beabsichtigte Zweck sicher erreicht; nöthigenfalls könnte eine Beschwerde bei der Oberbehörde desfalls eingereicht werden.

Viertes Kapitel.

Fortsetzung der Vorträge ausführender Schreibart.

§ 234.
Amtliche Schreiben.

Zwischen den katholischen Pfarrämtern unter sich, ebenso zwischen diesen und den koordinirten Bezirksämtern finden oft einfache Geschäftsschreiben statt, deren Haupterfordernisse folgende sind:

a) Der Eingang. Dieser muß die vorbereitende Aufstellung derjenigen Umstände enthalten, durch deren Mittheilung der Leser auf den

Digitized by Google

richtigen Standpunkt geführt werden soll, von welchem aus er dem Gedanken des Schreibenden folgen kann.

b) Die Ausführung. Diese umfaßt die vollständige Darstellung und Auseinandersetzung derjenigen Gedanken, deren Mittheilung entweder an sich beabsichtiget wird oder die zur Begründung dessen, was man eigentlich sagen will, erforderlich ist.

c) Der Schluß. Dieser besteht entweder in einem aus dem Vorhergegangenen gefolgerten Resultate oder in einer Anheimstellung zur Entschließung oder auch in einer gedrängten Wiederholung der Hauptsachen nebst dem daraus gezogenen Resultate. (Beilage Nr. XXVII.)

§ 235.
Requisitionen.

Eine Art der eben erwähnten amtlichen Schreiben sind die Requisitionsschreiben, worin man eine andere, geistliche oder weltliche Behörde, um irgend eine Mittheilung oder Leistung ersucht, welche zur Vornahme eines amtlichen Geschäftes oder zur Genügung eines höhern Befehls nothwendig ist. Im letztern Falle bezieht man sich geradezu auf diese höhere Weisung mit Angabe des Datums und der Geschäftsnummer, und wenn die requirirte Behörde wahrscheinlicherweise nicht im Besitze jener Weisung ist, so wird eine Abschrift derselben als Beilage angefügt.

§ 236.
Privatschreiben.

Diese Privatschreiben, welche eine Amtssache zum Gegenstande haben, werden in gewöhnlicher Briefform in vertraulichem Tone abgefaßt und an koordinirte Stellen oder an Kollegen gerichtet. In der Regel wird die jenseitige Verschwiegenheit über den mitgetheilten Gegenstand in Anspruch genommen und hierbei vorausgesetzt, daß das vertrauliche Schreiben keinen öffentlichen Akten einverleibt werde.

§ 237.
Defensionsschriften.

Die Vertheidigungsschriften werden auf Seite des Beklagten entweder durch eine gegen ihn angestellte förmliche Klage oder durch eine offizielle tadelnde Anzeige veranlaßt, worauf entweder das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren in Disziplinarsachen — wovon bereits oben die Rede war, eingeleitet oder vorläufig die gravirende Anzeige dem Angeklagten zur Erklärung mitgetheilt wird.

Digitized by Google

In dieser Vertheidigungsschrift wird nun der Eingang von jener Klage oder Anzeige hergenommen und hierbei die Zeit ihrer Zustellung, ebenso der Beschluß mit Datum und Nummer angeführt, durch welchen zur Vertheidigung aufgefordert wird.

Alsdann folgt die Beantwortung aller einzelnen vorgebrachten Klagepunkte in rubrizirten Sätzen. Was wahr ist, wird unumwunden zugegeben oder der Wahrheit gemäß modifizirt; die vorgebrachten Beweise werden thunlichst angefochten und — wo möglich — die Unrichtigkeit derselben mit Gründen dargethan; zweifelhafte Angaben werden berichtiget und mit oder ohne Absicht verschwiegene Umstände, welche zur Aufklärung der Sache nothwendig sind, ergänzt. Außerdem werden die erforderlichen Beweise geliefert oder man giebt die Quelle der Beweismittel zur Erhebung an.

Den Schluß der schriftlichen Vertheidigung bildet das Gesuch um Klagloßstellung, welchem — nach Umständen — das weitere um die geeignete Genugthuung und Ehrenrettung angefügt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Schriftliche Aufsätze der geistlichen Privatgeschäftsverwaltung.

Erstes Kapitel.

Von den Verträgen.

§ 238.

Vorbemerkung.

Von dem Wunsche beseelt, der katholischen Kuratgeistlichkeit auch in ihren rechtlichen Privatgeschäften einige Erleichterung zu verschaffen, werden wir zum Schlusse noch die im gewöhnlichen Leben am häufigsten vorkommenden Rechtsgeschäfte aus dem Civilrechte — Landrechte — hier zur Sprache bringen und passende Formulare anfügen.

Ohnehin wird der Ortsgeistliche, welcher das Vertrauen seiner Pfarrgemeinde besitzt, nicht selten auch in dergleichen Rechtssachen um Rath gefragt und — ohne sich gerade in weltliche Dinge zu mischen — reichen einige allgemeine Kenntnisse hin, dieses Vertrauen wenigstens in der Weise zu ehren, daß die eigene Ansicht ausgesprochen, die betreffende

Digitized by Google

öffentliche Stelle bezeichnet oder nöthigenfalls ein tüchtiger Geschäftsmann zur Besorgung des Weitern bezeichnet wird.

Wir sprechen zuvörderst von den Verträgen.

§ 239.

Vertragserfordernisse.

Die Verträge werden in den Landrechtssätzen 1101—1370 abgehandelt. Hienach ist ein Vertrag die Uebereinstimmung von zwei oder mehreren Personen, wodurch sich die eine gegen die andere verbindlich macht, etwas zu geben oder etwas zu thun oder etwas zu unterlassen. Ein solcher Vertrag ist doppelseitig, wenn sich die Vertragspersonen wechselseitig dergleichen Zusagen machen; er ist aber nur einseitig, wenn blos der eine kontrahirende Theil eine Verbindlichkeit übernimmt.

Zur Giltigkeit eines Vertrages gehören vier wesentliche Bedingungen und zwar

a) die Einwilligung der beiden Kontrahenten. Der eine Theil verspricht Etwas und der andere Theil nimmt dieses Versprechen an.

„Zusagen macht Schuld."

Diese Einwilligung kann aber sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend und zwar im letztern Falle durch solche Handlungen geschehen, in welchen sich die Absicht, einen Vertrag einzugehen, bestimmt ausspricht.

„Schweigst du still,
„So ist's dein Will."

Wer bei dem Abschlusse eines Vertrages auf die an ihn ergangene Anfrage nicht antwortet, wird so angesehen, als hätte er seine Einwilligung zu dem gegeben, was in der Anfrage von ihm verlangt worden ist.

b) Zur Giltigkeit eines Vertrages gehört ferner die Fähigkeit zu dessen Abschließung, insbesondere muß man über den Gegenstand des Vertrages frei disponiren können.

c) Eine bestimmte Sache als Gegenstand der Verbindlichkeit. Dieser kann sowohl eine Handlung als auch eine Sache sein.

d) Endlich gehört zur Giltigkeit des Vertrages eine Vertragsursache. Ein Vertrag, welcher auf keiner, oder auf einer unrichtigen oder unerlaubten Ursache beruht, erzeugt keine rechtliche Wirkung.

Es müssen übrigens rechtmäßig geschlossene Verträge von den Vertragspersonen redlich vollzogen werden.

„Wort ein Wort,
„Mann ein Mann."

Digitized by Google

§ 240.

Vertragsarten.

(Fortsetzung.)

a. Kaufvertrag.

Der Kaufvertrag ist ein Vertrag, wodurch sich der eine Theil verpflichtet, dem andern eine gewisse Sache als Eigenthum zu übergeben, wogegen der Letztere sich verbindlich macht, dafür einen bestimmten Preis zu bezahlen. (Beilage Nr. XXVIII.)

Unser badisches Landrecht enthält in den Sätzen 1582—1802 in Kürze folgende wesentliche Bestimmungen:

A. Der Kaufvertrag kann sowohl durch eine öffentliche Urkunde als auch unter Privatunterschrift abgeschlossen werden. Bei dem Verkaufe von Liegenschaften wird der Vertrag in der Regel von dem Ortsgerichte aufgenommen, in dessen Ortsgemarkung die Liegenschaften liegen. Dieser von dem Gerichtsschreiber vor dem versammelten Gemeinderathe aufgenommene oder in das Gewährbuch protokollirte Kaufvertrag wird dem betreffenden Amtsrevisorate abschriftlich oder auszugsweise mitgetheilt und dieses hat alsdann den Kaufbrief oder die Kaufurkunde auszufertigen.

Auf jeden Fall muß man bei dem Ankaufe von Liegenschaften den deßfallsigen Vertrag in das Gewährbuch eintragen lassen, weil der Käufer sonst sein Eigenthumsrecht vor Gericht nicht gegen Jedermann geltend machen kann.

B. Der Kauf und Verkauf ist schon vollständig abgeschlossen, wenn die Vertragspersonen über die zu verkaufende Sache und den Preis dafür einig sind.

„Bieten und Wiederbieten macht den Kauf."

Nach dem Abschlusse des Vertrages geht das Eigenthum des Verkäufers sogleich auf den Käufer über, ohne daß die förmliche Uebergabe der verkauften Sache oder die Zahlung des Kaufpreises vorausgehen muß. Dagegen erlangt der Verkäufer das Eigenthum des Kaufpreises erst dann, wenn er an ihn — oder seinen deßfallsigen Bevollmächtigten — wirklich ausgefolgt ist.

C. Die bloße Zusage, daß man eine Sache verkaufen wolle, gilt alsdann für wirklichen Verkauf, wenn das wechselseitige Einverständniß der Vertragspersonen über die Waare und den Preis vorhanden ist.

„Zusagen und Halten
„Steht wohl bei Jungen und Alten."

Digitized by Google

D. Jedermann darf kaufen und verkaufen, welchem es durch das Gesetz nicht ausdrücklich verboten ist. Ebenso können alle Sachen der Gegenstand eines Kaufvertrages sein, wenn sie nicht dem Rechtsverkehr ausdrücklich entzogen sind.

„Kauf erfordert Kaufmannsgut."

E. Die früher bestandene Rechtsregel:

„Kauf bricht Miethe"

gilt jetzt nicht mehr, sondern es findet das gerade Gegentheil statt, worüber im nachfolgenden § 242 d. das Nähere wird bemerkt werden.

F. Wir erwähnen noch insbesondere des Viehhandels, wobei die Verordnung über die Viehmängel und deren Gewährung vom Jahre 1806 (RB. 1806 Nr. 10, S. 303) zur Anwendung kömmt, welche in „Kinzinger's populärer Gesetzeskunde" S. 147—152 ausführlich erörtert ist.

Bei diesem Handel ist besonders das Sprüchwort zu berücksichtigen:

„Die Augen auf oder den Beutel."

G. Bei dem Kaufvertrage kömmt endlich in einzelnen Fällen der Wiederkauf und das Loosungs- oder Ausloosungsrecht zur Anwendung, worüber wir auf die erwähnte „populäre Gesetzeskunde" S. 153—164 verweisen.

§ 241.

b. Tauschvertrag.

Der Tauschvertrag ist ein Vertrag, durch welchen die Vertragspersonen einander gegenseitig eine Sache für die andere geben. (Beilage Nr. XXIX.)

Die landrechtlichen Bestimmungen (L.R.S. 1702—1707) sind im Wesentlichen folgende:

A. Der Tauschvertrag erhält — wie der Kaufvertrag — durch bloße Einwilligung der Tauschenden seine Vollständigkeit.

„Getauscht ist getauscht."

B. Bei diesem Vertrage findet keine Klage wegen Verkürzung statt.

C. Die gesetzlichen Vorschriften über den oben erwähnten Kaufvertrag gelten im Allgemeinen auch hier.

§ 242.

c. Bestand- Pacht- oder Miethverträge.

Der Bestandvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen entweder der Genuß einer Sache oder die Dienste einer Person gegen Geld umgetauscht werden.

Digitized by Google

Es giebt also zwei Gattungen eines Bestandvertrages, nämlich den über Sachen und den über Dienste und Arbeiten von Personen, worüber die gesetzlichen Bestimmungen in den Landrechtssätzen 1708—1832 enthalten sind. Wir sprechen in gedrängter Kürze, so viel es der Zweck unseres Buches erlaubt, zuvörderst von den gemeinschaftlichen Regeln, welche sowohl bei der Hauptmiethe als auch bei dem Pachte zur Anwendung kommen. Diese sind:

a) Man kann schriftlich oder mündlich in Bestand geben und nehmen.

b) Der Bestandgeber ist verbunden, dem Beständer das Bestandgut zu übergeben und zwar in gutem Stande.

c) Der Beständer darf auf der andern Seite die Gestalt und das Wesen der Bestandsache nicht verändern, — muß die Vornahme unverschieblicher Ausbesserungen gestatten, — hat die gemiethete Sache als guter Hauswirth zu gebrauchen und den Bestandzins gehörig zu entrichten, — haftet der Regel nach für Feuersbrünste und ebenso für Verschlimmerung und Verlust, welche von seinen Hausgenossen oder Afterbeständern herrühren. (Kintzinger, populäre Gesetzeskunde, S. 165—167.)

d) Der Bestandvertrag wird durch den Tod des Beständers oder Bestandgebers ebensowenig als durch den Verkauf der Bestandsache aufgelöst, wenn dies nicht ausdrücklich bedungen ist. Im letzten Falle muß jedoch der Bestandvertrag entweder als eine öffentliche Urkunde (s. unten im fünften Kapitel) ausgefertiget sein, oder wenn hierüber nur eine Privaturkunde vorhanden ist, so muß sie, außer den andern Erfordernissen einer Privaturkunde, bestimmten Tag und Jahr enthalten. Es gilt also jetzt die umgekehrte Rechtsregel:

„Kauf bricht nicht Miethe."

§ 243.

d. Miethverträge über Häuser und Fahrniß.

Bei diesen Miethverträgen (Beilage Nr. XXX.) bestehen insbesondere folgende Regeln:

a) Der Miether muß für den Miethzins entweder Sicherheit leisten oder hinreichenden Hausrath in die gemiethete Wohnung bringen.

b) Der Miether hat in der gemietheten Wohnung die kleinen Ausbesserungen auf eigene Kosten zu machen, wenn das Gegentheil nicht bedungen ist.

In dieser Hinsicht ist zuvörderst auf den Ortsgebrauch Rücksicht zu nehmen und wenn dieser nicht entscheidend ist, treten — auch bei den

Digitized by Google

kirchlichen Pfründnießern, wovon bereits oben im § 209 die Rede war — die im Landrecht enthaltenen Bestimmungen ein. (Kintzinger a. a. O. S. 167, 168.)

c) Der Vermiether hat das Reinigen der Brunnen und Abtritte in der vermietheten Wohnung auf eigene Kosten zu besorgen.

d) Wenn Hausrath — Möbel — zur Einrichtung entweder eines Hauses oder Hausantheils oder auch eines Wohnzimmers oder Kaufladens gemiethet ist, so wird die Miethzeit durch den Ortsgebrauch festgesetzt.

e) Wird der Miethvertrag durch Verschulden des Miethers aufgehoben, so hat er für die zur Wiedervermiethung nöthige Zeit den Miethzins zu entrichten, auch den Schaden zu ersetzen, welcher etwa aus dem Mißbrauche der Sache entstanden sein mag.

f) Der Vermiether darf auf keinen Fall einseitig vom Vertrage abgehen, selbst dann nicht, wenn er — bei der Hausmiethe — die vermiethete Wohnung zu seinem eigenen Gebrauche nöthig hat oder sein Haus verkauft, was bereits oben im § 242 d. bemerkt wurde.

§ 244.

e. Pachtverträge.

Bei dem über die Benützung von Grundstücken abgeschlossenen Pachtvertrag (vergl. die Beilage Nr. XXXI.) kommen folgende gesetzliche Vorschriften zur Anwendung:

a) Wenn ein Pachtvertrag den Flächeninhalt der Grundstücke geringer oder größer angiebt als er wirklich ist, so begründet dieses eine Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtzinses nach den in den L.R.S. 1617—1620 enthaltenen Bestimmungen.

b) Wenn der Pächter die Bedingungen des Pachtvertrages nicht erfüllt, so kann der Verpächter diesen Vertrag aufkündigen und Entschädigung verlangen.

c) Der Pächter ist verbunden, seinen Verpächter in möglichst kurzer Frist von allen etwaigen Eingriffen in sein liegenschaftliches Eigenthum zu benachrichtigen. Versäumt er dieses, so ist er zum Schadenersatze verbunden.

d) Durch eine ausdrückliche Uebereinkunft kann der Pächter auch die Tragung der Zufälle auf sich nehmen, jedoch nur gewöhnliche Zufälle z. B. Hagel, Blitz, Frost, Dürre, Abfallen der Traubenbeeren u. s. w. Dagegen darf diese Uebereinkunft auf außerordentliche Zufälle z. B.

Digitized by Google

Kriegsverheerungen, außerordentliche Ueberschwemmungen u. s. w. nicht ausgedehnt werden.

e) Der von einem Pachtgute abziehende Pächter muß seinem Nachfolger in der Bewirthschaftung die nöthige Wohnung und die Erfordernisse der Arbeiten des folgenden Jahres überlassen.

Ebenso muß er Stroh und Dünger eines Jahres zurücklassen, wenn er beim Antritte seines Pachtes dies vorgefunden hat; im entgegengesetzten Falle kann sie der Gutseigenthümer nur dann an sich ziehen, wenn er dem Pächter den taxirten Werth dafür bezahlt.

f) Ueber die Fälle, wo der Pächter einen Nachlaß verlangen kann, s. Kintzinger a. a. O. S. 169, 170.

§ 245.

f. Dienstverding.

Eine weitere Art des Bestandvertrages ist das Dienstverding, nämlich der Vertrag, wodurch der eine Theil dem andern verspricht, gegen eine gewisse Vergütung entweder bestimmte Dienste zu leisten oder eine gewisse Arbeit zu liefern. Dahin gehört

a) der Vertrag mit Dienstboten und Handarbeitern, welche ihre Dienste um Lohn verdingen. Dieser Vertrag richtet sich sowohl in polizeilicher als privatrechtlicher Beziehung nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1809 Nr. 19, S. 185 enthaltenen Gesindeordnung, über deren einzelne Bestimmungen nachzusehen ist Kintzinger a. a. O. S. 176—191. Ebendaselbst ist

b) auch auf S. 171 von einer weiteren Unterart des Bestandvertrages, nämlich von dem Vertrage mit Land- und Wasserfuhrleuten die Rede, welche gedungen werden, Personen oder Waaren von einem Orte zum andern zu bringen.

c) Eine dritte Unterart des Bestandvertrages ist der Vertrag mit Unternehmern, welchen ein Werk nach Preis und Ueberschlag oder in Bausch und Bogen verdungen wird, z. B. bei Bauwerken, wobei sowohl der Baumeister als Bauunternehmer dem Bauherrn zehn Jahre lang für allen Schaden verhaftet sind (Kintzinger a. a. O. S. 172, 173). Ueber die Verantwortlichkeit der Baumeister bei öffentlichen Bauten ist eine besondere Verordnung unterm 25. April 1839 (RB. 1839 Nr. 15, S. 127) erlassen worden.

d) Die letzte Art des Bestandvertrages ist endlich die Viehverstellung oder der Viehpacht — Halbviehvertrag — nämlich derjenige

Digitized by Google

Vertrag, durch welchen ein Theil dem andern eine gewisse Anzahl Viehes unter bestimmten Bedingungen überläßt, um es einzustellen, zu füttern und überhaupt in guter Pflege zu halten. Dieser Vertrag findet häufig auf dem Lande statt und hauptsächlich bedienen sich die Israeliten desselben, um darauf wucherliche Spekulationen zu gründen.

Der Kürze wegen verweisen wir rücksichtlich der verschiedenen Arten dieses Vertrages und dessen vorsichtiger schriftlichen Abfassung auf Kitzinger, a. a. O. S. 172—176, wo sich unter den Beilagen und zwar Beilage Nr. XIII. und XIV. zwei Formulare von Viehverstellungsverträgen befinden.

§ 246.

g. Leihvertrag.

Der Leihvertrag ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem andern den Gebrauch einer Sache unentgeldlich und zwar unter der Bedingung überläßt, daß ihm der andere die Sache nach davon gemachtem Gebrauche wieder herausgeben soll.

In den L.R.S. 1874—1915 ist hierüber folgendes hieher Aufzunehmende enthalten:

a) Der Ausleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache und der Leiher erhält diese unentgeldlich zu seinem Gebrauche.

b) Eine jede Sache, die im Handel und Wandel ist und nicht durch den Gebrauch ganz verbraucht wird, kann ein Gegenstand dieses Vertrages sein.

c) Der Leiher — Entleiher — muß für die Bewahrung und Erhaltung der geliehenen Sache als guter Hausvater sorgen und darf sich ihrer nur zu dem Zweck bedienen, für welchen sie durch ihre Natur oder durch eine besondere Uebereinkunft bestimmt ist.

Wenn z. B. ein geliehenes Pferd durch den ordnungsmäßigen Gebrauch desselben zu Grund geht, so trifft der Schaden den Eigenthümer. Wird es aber mißbraucht, so hat der Entleiher den Verlust zu ersetzen.

d) Der Ausleiher darf die ausgeliehene Sache nicht eher zurücknehmen, bis die bedungene Zeit abgelaufen ist. War keine Zeit des Gebrauches ausgemacht, so darf sie nicht eher zurückgenommen werden, bis der Zweck erreicht ist, für welchen sie ausgeliehen wurde.

Wenn die ausgeliehene Sache verborgene Mängel hat, durch welche dem Entleiher bei seinem Gebrauche ein Schaden zugefügt wird, so hat der Ausleiher diesen zu ersetzen, vorausgesetzt jedoch, daß er selbst diese

Digitized by Google

Mängel gekannt und selbe dem Entleiher verschwiegen hat. (Kintzinger a. a. O. S. 195—197.)

§ 247.

b. Darlehensvertrag.

Das Darlehen ist ein Vertrag, durch welchen der Darleiher dem Anleiher eine bestimmte Menge von verbrauchbaren Sachen unter der Bedingung überliefert, daß Letzterer dem Ersteren ebensoviel in derselben Gattung und Menge künftig wieder geben soll. (Beilage Nr. XXXII.)

Nur vertretbare Sachen, die also durch andere sogleich wieder ersetzt werden können, z. B. Geld, können also ein Gegenstand dieses Vertrages sein.

Das Landrecht enthält in seinen Sätzen 1892—1915 folgende hieher gehörende Bestimmungen:

a) Der Anleiher wird Eigenthümer der als Darlehen empfangenen Sache; er allein trägt ihren Verlust, wenn sie auf irgend eine Art zu Grunde geht.

b) Der Darleiher oder Gläubiger darf die geliehene Sache nicht vor der bedungenen Zeit zurückfordern, auch darf er bei verzinslichen Darlehen nur ein bestimmtes Maas von Zinsen verlangen.

Der gesetzliche Zinsfuß sind fünf Prozent in bürgerlichen Geschäften und sechs Prozent in Handelsgeschäften. Es können jedoch auch in bürgerlichen Geschäften sechs Prozent vertragsmäßig bestimmt werden. Dagegen ist es strafbarer Wucher (Kintzinger a. a. O. S. 198), wenn höhere Zinsen bedungen werden.

Ueber solche verzinsliche Darlehen, welche ein Inländer von einem ausländischen Juden erhält, ist eine spezielle Verordnung im Regierungsblatte vom Jahre 1817 Nr. 22, S. 84 enthalten, deren nähere Bestimmungen enthalten sind in Kintzinger a. a. O. S. 199.

c) Bei dem verzinslichen Darlehen kann der Ausleiher (Gläubiger) von seinem Schuldner Sicherheit dafür verlangen, daß das Kapital nebst Zinsen auf die bestimmte Zeit pünktlich bezahlt wird, widrigenfalls sich der Erstere an die gegebene Sicherheit halten kann.

Diese Sicherheit kann eine dreifache sein und zwar

aa) durch ein Faustpfand, wenn nämlich der Schuldner dem Gläubiger eine bewegliche Sache z. B. eine Uhr, einen Ring ꝛc. zum Unterpfand giebt. Ueber den deßfallsigen Vertrag s. Kintzinger a. a. O. S. 201.

Digitized by Google

bb) Durch ein Nutzpfand, wenn nämlich der Schuldner seinem Gläubiger die Benützung des ihm ertheilten Unterpfandes auf so lang gestattet, bis er das geliehene Kapital nebst Zinsen wieder zurückbezahlt hat. (Kintzinger a. a. O. S. 202.)

cc) Durch ein bedungenes Unterpfand, welches Liegenschaften zum Gegenstande hat, wovon aber der Schuldner das Eigenthum und den Besitz behält.

Die hierüber ausgestellte Pfandurkunde wird gewöhnlich auch „Obligation" genannt. (Kintzinger a. a. S. 203.)

§ 248.

i. Hinterlegungsvertrag.

Der Hinterlegungs- oder Aufbewahrungsvertrag ist dasjenige Rechtsgeschäft, wodurch Einer die Sache eines Andern mit der Verbindlichkeit übernimmt, über diese Sache zu wachen und sie an die nämliche Person künftig wieder abzuliefern.

Dieser Vertrag hat zwei Arten, nämlich den eben bezeichneten Aufbewahrungsvertrag und die Sequestration, worüber die nähern Bestimmungen der L.R.S. 1915—1964 enthalten sind in Kintzinger a. a. O. S. 204—207.

§ 249.

k. Glücksverträge.

Der Glücksvertrag ist eine Uebereinkunft, bei welcher der hieraus hervorgehende Gewinn und Verlust für alle Theilnehmer oder nur für Einzelne derselben von einer ungewissen Begebenheit abhängt.

Dahin gehört das Spiel, die Wette, der Leibrentenvertrag und der demselben ähnliche Verpfründungsvertrag, worüber die nähern, den Landrechtssätzen 1964—1984 entnommenen Bestimmungen nachzusehen sind in Kintzinger a. a. O. S. 207, 208.

§ 250.

l. Auftragsvertrag.

Der Auftrags- oder Bevollmächtigungsvertrag ist derjenige Vertrag, durch welchen eine Person einer andern die Macht ertheilt, etwas für sie — nämlich für den Auftraggeber oder Bevollmächtiger — und in ihrem Namen zu thun. Diese Vollmacht ist entweder eine allgemeine, generelle (Beilage Nr. XXXIII.) oder eine besondere, spezielle. (Beilage Nr. XXXIV.) Die Erstere erstreckt sich auf alle Geschäfte des Gewaltgebers und die Letztere beschränkt sich nur auf gewisse Geschäfte.

Digitized by Google

Die Erfoderniſſe der Prozeßvollmachten ſind in der Prozeßordnung vom Jahre 1832 § 140—142 angegeben und es werden hierzu gewöhnlich gedruckte Formulare gebraucht.

Die hier aufzunehmenden weſentlichen Beſtimmungen der L.R.Sätze 1984—2011 ſind:

a) Ein Auftrag kann durch öffentliche oder Privaturkunde — ſ. fünftes Kapitel, — ja nur allein durch Briefe ertheilt werden. Dies kann jedoch mündlich nur dann geſchehen, wenn der Gegenſtand des Auftrages die Summe von 75 fl. nicht überſteigt.

b) Der Gewalthaber oder Beauftragte — Mandatar — darf nichts unternehmen, wozu er nicht in der Vollmacht ermächtiget iſt. Eine Vollmacht zu Veräußerungen, Verpfändungen oder andern Eigenthumshandlungen muß in ganz beſtimmten Ausdrücken gegeben werden. Der Gewalthaber muß das ihm übertragene Geſchäft zu Ende bringen und bleibt für Gefährde — Betrug — und Verſehen verhaftet.

c) Der Gewaltgeber — Auftraggeber — iſt ſchuldig, diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche der Gewalthaber innerhalb der Grenzen ſeines Auftrages für ihn übernommen hat.

Wenn dieſem eine Belohnung verſprochen iſt, ſo muß ſie ihm ſelbſt dann gegeben werden, wenn das übertragene Geſchäft den erwünſchten Erfolg nicht gehabt hat. Ebenſo ſind ihm ſeine Auslagen und die Koſten des verrichteten Auftrages nebſt Zinſen, auch der allenfallſige Schaden zu erſetzen.

d) Der Auftrag erliſcht durch den Widerruf der Vollmacht von Seiten des Auftraggebers, ebenſo durch deſſen Aufkündigung von Seiten des Beauftragten oder Gewalthabers, endlich durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod Einer von beiden jener Vertragsperſonen. (Kintzinger a. a. O. Seite 209—212.)

§ 251.

m. Anweiſungen.

e) Zu den Aufträgen gehören auch die Anweiſungen, nämlich ſolche Aufträge, kraft welcher der Empfänger der Anweiſung gewiſſe Sachen oder Summen im Namen des Anweiſers erheben, der Anweiſungszahler hingegen dieſe Sachen oder Summen geben ſoll. Von den verſchiedenen Arten dieſer Anweiſungen iſt die Rede in Kintzinger a. a. O. S. 212, 213.

Digitized by Google

§ 252.

n. Bürgschaftsvertrag.

Die Bürgschaft ist ein Vertrag, wodurch sich der eine Theil verbindlich macht, dem andern Theile das zu bezahlen, was diesem ein Dritter entweder als Hauptschuldner oder selbst wiederum als Bürge schuldig ist, wenn dieser Dritte nicht selbst Zahlung leistet.

Die im Landrecht — Sätze 2011—2044 — hierüber enthaltenen Bestimmungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Nur für eine an und für sich giltige Schuld kann man Bürge sein.

b) Der Bürge hat den Gläubiger nur dann zu befriedigen, wenn der Schuldner keine Zahlung leistet. Der Letztere muß also zuvörderst gerichtlich belangt werden, außer wenn sich mit ihm der Bürge sammtverbindlich gemacht hat, in welchem Falle er auch vor dem Schuldner in Anspruch genommen werden kann.

c) Die Bürgschaft erlischt aus den nämlichen Ursachen wie andere Verbindlichkeiten, insbesondere wird der Bürge von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn der Gläubiger selbst es unmöglich macht, daß der Bürge in seine Rechte, Pfänder und Vorzüge eintreten kann. (Kintzinger a. a. O. S. 215, wo namentlich auch von der gesetzlichen Bürgschaft die Rede ist.)

§ 253.

o. Vergleichsvertrag.

Der Vergleich ist ein Vertrag, wodurch die Vertragspersonen einen zwischen ihnen obschwebenden Rechtsstreit entweder beilegen oder einem drohenden Rechtsstreite zuvorkommen.

Die in den Landrechtssätzen 2044—2059 hierüber enthaltenen Vorschriften sind im Wesentlichen:

a) Der Vergleichsvertrag muß schriftlich abgefaßt werden. (Beilage Nr. XXXV.) Er kann unter Strafgedingen abgeschlossen, auch kann darin die Bestimmung getroffen werden, daß man den streitigen Punkt durch ein Schiedsgericht wolle entscheiden lassen. Von dem Schiedsvertrage ist die Rede in Kintzinger a. a. O. S. 278, und die dort angeführte Beilage Nr. XXIX. enthält ein Formular zu diesem Vertrage.

b) Die Vertragspersonen müssen über die unter dem Vergleiche begriffenen Gegenstände frei disponiren können.

c) Vergleiche haben unter den Vertragspersonen die Kraft eines in letzter Instanz ergangenen Endurtheils, sind also unabänderlich, außer

Digitized by Google

wenn über die Person oder über den Gegenstand des Streites ein Irrthum obgewaltet oder wenn ein Betrug oder Zwang hierbei statt gehabt hat. Bloße Rechnungsfehler können jederzeit verbessert werden. (Kintzinger a. a. O. S. 216.)

NB. Die deutschen Sprüchwörter:

„Es ist besser ein magerer Vergleich als ein fetter Prozeß"

oder

„Es ist besser ein halb Ei als eine ledige Schale"

enthalten eine sehr empfehlenswerthe Wahrheit. Der ungewisse Ausgang einer zweifelhaften Rechtssache, der Aufwand bedeutender Gerichts- und Advokatenkosten, die lang andauernde Unruhe und die Sorge, ein nachtheiliges Erkenntniß zu erhalten, das unangenehme, zeitraubende Erscheinen vor Gericht, der oft für Leben und Gesundheit sehr nachtheilige Hader mit dem Gegner und dessen Angehörigen u. s. w. sind Gründe genug zur Abschließung eines billigen Vergleiches, wobei gewöhnlich das gebrachte Opfer auf die eine oder andere Weise wieder vergütet wird.

Zweites Kapitel.

Das Erbrecht.

§ 254.

Gesetzliches Erbrecht.

Eine der verschiedenen Arten, wie man Eigenthum erwerben und auf Andere übertragen kann, ist zunächst die Vererbung nach dem Gesetze.

Wir entnehmen den Landrechtssätzen 711—893 einige wesentliche, hieher gehörende Bestimmungen und zwar zuvörderst über die Eröffnung einer Erbschaft und die Erbfähigkeit.

Eine Erbschaft — Verlassenschaft — ist das Vermögen eines Verstorbenen. Die Erbfolge ist der Uebergang einer Erbschaft auf Diejenigen, welche das Gesetz zur Erbschaft beruft. Eine solche Erbschaft wird in dem Augenblicke eröffnet oder die Erbfolge tritt in dem Augenblicke ein, da der Eigenthümer eines Vermögens physisch oder bürgerlich mit Tod abgeht.

Der Ort, wo die Erbschaft eröffnet wird, ist derjenige, wo der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte.

Bei der hier in Frage stehenden Vererbung bestimmt das Gesetz die Ordnung des Erbrechtes unter den gesetzlichen Erben. Diese treten schon durch das Gesetz — ohne sonstige letztwillige Verfügung — in den Besitz

Digitized by Google

und in die Gewähr der Güter, Rechte und Foderungen des Verstorbenen; aber sie sind auch verbunden, alle Lasten der Erbschaft — Verlassenschaft — zu tragen.

§ 255.

Erbgang bei dem gesetzlichen Erbrecht.

Ueber den Erbgang oder die Ordnung, in welcher mehrere gesetzliche Erben rücksichtlich ihrer Ansprüche auf eine Verlassenschaft sich entweder zugleich oder erst nacheinander folgen, ist zu bemerken:

A. Das Gesetz beruft im Allgeneinen die ehelichen Nachkommen, ferner die ehelichen Aeltern und Vorältern, endlich die ehelichen Seitenverwandten, die letztern jedoch nur bis zu und mit dem 12ten Grade zur Erbschaft. Es wird hierbei kein Unterschied gemacht zwischen Erben männlichen und weiblichen Geschlechtes, eben so wenig findet hier ein Vorzug der Erstgeburt statt.

„Wer will wohl und selig sterben,
„Laß sein Gut dem rechten Erben."

Die Befolgung dieses altdeutschen Sprüchwortes verhindert in den meisten Fällen langwierige, kostspielige Familienprozesse und ist ehrend und beruhigend für den Erblasser, der seinen gesetzlichen Erben keinen Fremden vorzieht.

B. Unter diesen vom Gesetze berufenen Erben — Intestaterben — finden vier Klassen statt, in welchen sie erben und wovon die nähere Klasse immer die entferntere ganz ausschließt.

Von diesen ist

a) Die erste Klasse jene der ehelichen Nachkommen. Hier theilen

aa) die ehelichen Nachkommen des ersten Grades — Söhne und Töchter — die Erbschaft nach den Köpfen.

„So viel Mund, so viel Pfund."

bb) Die ehelichen Nachkommen des zweiten Grades — Enkel des Erblassers — oder auch entfernterer Grade erben nach Stämmen.

b) Wenn der Erblasser keine erbfähigen Nachkommen hinterläßt, so beruft das Gesetz die zweite Erbklasse. In diese gehören die ehelichen Geschwister und Geschwisterkinder, nämlich die Nachkommen eines Bruders oder einer Schwester und zwar nicht allein des ersten Grades, sondern auch der folgenden. Hierbei gilt es gleich, ob die Geschwister vollbürtig sind oder nicht, ob sie nämlich einerlei Vater und einerlei Mutter haben oder nicht; jedoch so, daß vollbürtige Geschwister und deren Nachkommen schlechthin in beiden Linien erben, halbbürtige Geschwister

Digitized by Google

und deren Nachkommen aber in sofern nur in der einen Linie als sie entweder mit vollbürtigen oder mit halbbürtigen Geschwistern aus einer andern Ehe oder mit Geschwisterkindern der einen oder der andern Art theilen.

Zugleich mit den Geschwistern und Geschwisterkindern beruft das Gesetz den Vater und die Mutter zur Erbfolge in die Verlassenschaft ihrer ehelichen oder legitimirten, im letztern Falle also derjenigen unehelichen Kinder, welche auf eine rechtsgiltige Weise den ehelichen gleichgestellt werden.

c) Die dritte Erbklasse wird nach dem Gesetze alsdann berufen, wenn der Erblasser weder erbfähige Nachkommen noch erbfähige Geschwister oder Geschwisterkinder hat.

Hier succediren in die Hälfte der väterlichen Linie der Vater und diejenigen Ahnen, die mit dem Erblasser durch den Vater desselben verwandt sind; in die Hälfte der mütterlichen Linie hingegen succediren die Mutter und diejenigen Ahnen — Aszendenten — die mit dem Erblasser durch die Mutter desselben verwandt sind, mit Ausschluß aller übrigen Seitenverwandten derselben Linie.

d) An die vierte Erbklasse kömmt endlich die Reihe, wenn der Erblasser weder erbfähige Nachkommen noch erbfähige Geschwister oder Geschwisterkinder, noch auch beziehungsweise in der väterlichen oder in der mütterlichen Linie erbfähige Aszendenten hinterläßt. Hier beruft das Gesetz die übrigen ehelichen oder legitimirten Seitenverwandten dieser Linie bis zum zwölften Grade einschließlich zur Erbfolge.

Ausführlicher ist dieser Gegenstand behandelt in Kinzinger a. a. O. S. 77—83.

§ 256.

Erwerbung der Erbschaft.

Die Erben treten in dem Augenblicke, in welchem die Erbschaft eröffnet (§ 254) wird, schon von Rechtswegen schlechthin an die Stelle, die der Erblasser in Beziehung auf das Civilrecht eingenommen hatte. Es steht ihnen jedoch und zwar jedem einzelnen Erben das Recht zu, die Erbschaft entweder anzunehmen oder auszuschlagen.

Die Antretung oder Annahme der Erbschaft ist die Erklärung des Erben, daß er das ihm an der Erbschaft zustehende Eigenthum in Ausübung bringen wolle. Diese Erklärung muß unbedingt sein; man kann jedoch die Erbschaft mit Vorbehalt des Erbverzeichnisses (cum beneficio inventarii) antreten, eine Vergünstigung, welche das Gesetz dem Erben

Digitized by Google

ertheilt, damit er vor Antretung der Erbschaft den Bestand und Betrag derselben durch das Amtsrevisorat kann aufzeichnen — inventiren — lassen, um sich aus dieser Inventur zu überzeugen, ob mehr Vermögen oder mehr Schulden da sind.

Derjenige, welcher von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen will, muß aber zu dem Zeitpunkte, wo er über den Erbschaftsantritt befragt wird, ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat der Inventur antrete. Ausführlicheres hierüber, sowie über die Erbtheilung und Einwerfung — Kollation — ist nachzusehen in Kinzinger a. a. O. Seite 83—87.

Anmerkung. Die Verlassenschaft der Pfarrer darf nur von der weltlichen Behörde inventarisirt und unter die Erben vertheilt werden; es ist jedoch das betreffende Dekanat von dem Sterbfalle sogleich in Kenntniß zu setzen, damit ein kirchlicher Abgeordneter bei der Obsignation erscheinen, sein Amtssiegel beidrucken und das Kircheneigenthum vor der Obsignation ausscheiden kann. (RB. 1807 Nr. 21, S. 87 c.)

Drittes Kapitel.

Schenkungen unter Lebenden und letzte Willensverordnungen.

§ 257.

Schenkungen unter Lebenden.

Man kann über sein Vermögen nur in der Art und nur in dem Maase unentgeldlich verfügen, in welcher die Gesetze eine solche Verfügung gestatten und zwar in der Regel nur entweder durch eine Schenkung oder durch einen letzten Willen. (L.R.S. 893—1101.)

Was zuvörderst die Schenkung unter den Lebendigen betrifft, so ist sie ein Rechtsgeschäft, durch welches der Geschenkgeber sich unwiderruflich einer Sache zum Vortheile eines Andern — des Beschenkten — begiebt, der sie annimmt.

Ueber die Größe, Giltigkeit, Widerruflichkeit und Form der Schenkungen ist nachzusehen Kinzinger a. a. O. S. 87—91.

§ 258.

Letzte Willensverordnungen (Testamente).

Unter Testament — letzter Wille — versteht man diejenige Urkunde, in welcher Einer — der Erblasser — entweder über sein ganzes Vermögen

Digitized by Google

oder über einen Theil desselben auf den Fall seines Absterbens eine widerrufliche Verfügung trifft. Bis dahin kann also der Testirer sein Testament jederzeit abändern oder ganz aufheben; erst nach seinem Tode wird es giltig.

Die Landrechtssätze 967—1048 enthalten hierüber folgende wesentliche Bestimmungen:

a) Ein Testament kann eigenhändig oder öffentlich oder geheim gefertiget werden. Das eigenhändige Testament ist dasjenige, welches der Testirer selbst schreibt und wobei er ganz besonders darauf zu sehen hat, daß er auch seinen Namen und den Ort, wo er es geschrieben hat, ferner den Tag und das Jahr, wann dieses geschehen ist, eigenhändig zu Papier bringt. (Beilage Nr. XXXVI.)

b) Ein öffentliches Testament ist dasjenige, welches entweder von einem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter — Distriktsnotar — in Gegenwart von vier Zeugen oder zwei Amtsrevisoren oder deren Stellvertreter in Gegenwart von zwei Zeugen aufgenommen wird.

c) Ein geheimer oder verschlossener letzter Wille ist derjenige, welcher für Jedermann außer dem Testirer bis zu dessen Absterben ein Geheimniß bleiben soll.

Der Testirer muß seinen letzten Willen wenigstens unterzeichnen, kann ihn aber durch einen Andern schreiben lassen. Dieser letzte Wille wird nun mit einem Umschlage versehen und versiegelt, sodann dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter in Gegenwart von wenigstens sechs Zeugen übergeben, wobei der Testirer erklärt, daß die in jenem Umschlage befindliche Urkunde seinen letzten Willen enthalte, den er geschrieben und unterzeichnet habe. Hat ihn aber ein Anderer geschrieben, so erklärt der Testirer, daß diesen seinen letzten Willen ein Anderer geschrieben, daß er selbst jedoch ihn unterzeichnet habe.

Wenn der Testirer nicht selbst einen Umschlag um sein geheimes Testament gemacht und diesen Umschlag besiegelt hat, so kann er dies in Gegenwart des Amtsrevisors oder dessen Stellvertreters — Distriktsnotars — und der Zeugen durch einen Andern thun lassen. Der Amtsrevisor selbst muß aber das Siegel so anlegen, daß der im Umschlage enthaltene letzte Wille nicht unbemerkt herausgenommen und dafür eine andere Schrift hineingethan werden kann. Ausführlicheres in Kinzinger a. a. O. S. 91—101.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Freigebige Verfügungen, die nach besondern rechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind.

§ 259

Aelterliche Theilung, insbesondere Vermögensübergaben.

Der Vater und die Mutter — auch die übrigen Deszendenten — sind berechtiget, ihr Vermögen unter ihre Kinder und Nachkommen zu vertheilen; hievon sprechen die L.R.S. 1075—1080.

Wenn eine solche Theilung durch eine Handlung unter Lebenden als Vermögensübergabe geschieht, so kann sie nur das schon vorhandene Vermögen zum Gegenstande haben. Eine solche auf dem Lande so häufig vorkommende Vermögensübergabe besteht darin, daß Jemand bei Lebzeiten seine Erben in den Besitz seines Vermögens einweist.

Die allgemeine Verordnung über Vermögensübergaben ist im Regierungsblatt vom Jahre 1807 Nr. 35, S. 201 und im Regierungsblatte vom Jahre 1808 Nr. 10, S. 81 enthalten und hat nicht nur in rechtspolizeilicher Hinsicht, sondern auch in allen jenen Punkten ihre fortwährende Giltigkeit, welche in den Landrechtszusätzen 1100 aa. — 1100 eg. nicht ausdrücklich abgeändert sind.

Die hieher gehörenden Hauptbestimmungen jener angeführten Gesetzesquellen sind:

a) Wer eine Vermögensübergabe vornehmen will, muß entweder das dreiundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt oder hierzu die amtliche Erlaubniß haben.

b) Man kann entweder das ganze Eigenthum oder die bloße Nutznießung seines Vermögens sowohl widerruflich als auch unwiderruflich seinen Erben übergeben.

NB. Rathsam bleibt es immerhin, sein Vermögen oder die Nutznießung davon nur widerruflich zu übergeben, damit man nicht, was leider! gar oft der Fall ist, dem Undanke und den Mißhandlungen Derjenigen preisgegeben ist, welchen man sein Vermögen übergeben hat.

c) Der Uebergebende kann auch für seinen sichern Unterhalt dadurch sorgen, daß er sich gewisse Güter oder gewisse jährliche Renten zur eigenen Verwaltung vorbehält oder sich eine bestimmte jährliche Abgabe — ein Leibgeding — ausbedingt.

d) Derjenige, welchem das Vermögen übergeben wird, kann verlangen, daß in der Uebergabsurkunde die nothwendige Fürsorge für die

Digitized by Google

Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des vom Uebergeber vorbehaltenen Vermögens oder des Leibgedinges genau bestimmt werde. Dies kann auch später nachträglich geschehen.

e) Wenn bei dem Leben Desjenigen, welcher eine Vermögensübergabe gemacht hat, diese nicht widerrufen wird, so bleibt es auch nach seinem Tode bei den Bestimmungen desselben und die Empfänger seines übergebenen Vermögens werden als dessen vertragsmäßig ernannte Erben betrachtet.

Wenn diese Empfänger vor dem Uebergeber gestorben sind, so treten deren Erben oder Erbnehmer an ihre Stelle.

f) Der Uebergebende hat die Lasten des vorbehaltenen Vermögenstheils zu tragen; kann übrigens auf jede Weise frei darüber disponiren; dagegen hat der Empfänger des nicht vorbehaltenen Vermögens alle auf demselben ruhenden Lasten zu tragen.

g) Derjenige, welchem das Vermögen übergeben wird, muß sich bestimmt erklären, daß er die Vermögensübergabe annehme, sonst hat das Geschäft keine Giltigkeit.

Ist die Annahme erfolgt und die Uebergangsurkunde im Reinen, so hat er seinen deßfallsigen liegenschaftlichen Erwerb in das Grund- und Pfandbuch derjenigen Pfandschreiberei — diese besteht aus den Mitgliedern des Gemeinderathes — eintragen zu lassen, wo die übergebenen Liegenschaften gelegen sind.

h) Die Uebergabsurkunde wird durch das Amtsrevisorat oder den Distriktsnotar gefertiget und dem betreffenden Bezirksamte zur Bestätigung vorgelegt; von dem Zeitpunkt dieser wirklichen Vorlage an sind die Vertragspersonen an ihre Zusage gebunden. (Kintzinger a. a. O. S. 102—104.)

§ 260.

Erlaubte Fideikommisse.

Eine jede Verfügung, durch welche der Schenknehmer, der eingesetzte Erbe oder auch der Vermächtnißnehmer verpflichtet wird, einem Dritten Etwas zu erhalten und herauszugeben — dies ist eine Aftererbschaft, Substitution oder ein Fideikommiß — ist ungiltig. Eine Ausnahme hievon ist aber unter Anderm folgende:

Aeltern können das Vermögen, worüber sie zu verfügen berechtiget sind — also den Pflichttheil ausgenommen — Einem oder mehrern ihrer Kinder und zwar ganz oder theilweise unter der Bedingung schenken oder

Digitized by Google

vermachen, daß sie dieses Vermögen ihren jetzigen und künftigen Kindern, jedoch nur jenen des ersten Grades, wieder abtreten sollen. (Kinzinger a. a. O. S. 100, 101.)

Fünftes Kapitel.

Beweis der Verbindlichkeiten und Zahlungen.

§ 261.

Beweis mit Urkunden.

Die Urkunden sind öffentliche, wenn sie von den dazu aufgestellten Beamten — Amtsrevisoren, Notaren u. s. w. — mit den erforderlichen Förmlichkeiten aufgenommen worden sind, und liefern alsdann rücksichtlich ihres Inhaltes einen vollständigen Beweis.

Die Urkunden sind ferner Privaturkunden, wenn sie von den gedachten Beamten nicht aufgenommen sind. Ueber diese Privaturkunden enthalten die Landrechtssätze 1322 bis 1337 folgende hieher gehörende Bestimmungen:

a) Sie gelten unter den Vertragspersonen ebenso wie öffentliche Urkunden, wenn sie mit Ort, Tag, Jahr und mit der Unterschrift desjenigen versehen sind, zu dessen Ueberführung sie gebraucht werden; ferner wenn sie von Letzterem anerkannt sind. Dieser muß die von ihm angeblich ausgestellte oder unterzeichnete Urkunde als von ihm ausgestellt oder unterzeichnet förmlich vor Gericht anerkennen oder abläugnen. Im letzten Falle ist dann die Aechtheit der Urkunde auf andere Weise darzuthun.

b) Privaturkunden über doppelseitige Zusagen sind nur dann giltig, wenn so viele Exemplare des Originals ausgefertiget worden sind, als es Interessenten gibt, welche bei diesen doppelseitigen Zusagen ein entgegengesetztes Interesse haben. Jedes dieser Exemplare muß auch die Zahl angeben, wie viele derselben ausgefertiget worden sind.

c) Die von einem Andern zwar geschriebene, vom Schuldner aber eigenhändig unterzeichnete Urkunde, worin er sich gegen den Andern verbindlich macht, ihm etwas Bestimmtes an Geld oder Geldeswerth zu geben, muß entweder ganz von der Hand des Unterzeichners geschrieben sein (s. oben § 247) oder wenigstens außer seiner Unterschrift auch noch den eigenhändigen Beisatz enthalten, „gut" mit Beifügung der Summe oder Menge der zugesagten Sache in Worten.

d) Die Handelsbücher machen keinen Beweis gegen Nichthandelsleute;

Digitized by Google

eben so wenig sind Hausbücher und Hausaufzeichnungen beweisende Rechtsurkunden für Denjenigen, welcher sie geschrieben hat.

e) Kerbzettel oder Kerbhölzer, wenn sie mit dem vorzulegenden Gegenzettel oder Gegenkerbholz zusammenstimmen, haben Beweiskraft unter jenen Personen, welche auf diese Weise die im Kleinen gemachten oder empfangenen Lieferungen zu bewähren gewohnt sind.

f) Ueber die Abschriften von Urkunden ist zu bemerken: wenn das Original — die Urschrift — noch vorhanden ist, so kann Derjenige, gegen welchen der Beweis geführt wird, allemal dessen Vorzeigung verlangen und die Abschriften beweisen nur in soweit als sie mit dem Originale übereinstimmen. Ist aber die Urschrift verloren gegangen, so beweist in gewissen, vom Richter näher zu würdigenden Fällen auch eine bloße Abschrift hievon. (Kintzinger a. a. O. S. 119—123.)

§ 262.

Beweis durch Zeugen.

Ein weiteres Mittel zum Beweise der Verbindlichkeiten und Zahlungen ist der Zeugenbeweis.

Das Landrecht enthält hierüber folgende Bestimmungen:

a) über einen jeden Gegenstand, welcher die Summe oder den Werth von fünfundsiebenzig Gulden übersteigt, kann der Beweis nicht durch Zeugen, sondern er muß durch Urkunden geführt werden. Eine Eideszuschiebung ist jedoch immer zulässig.

b) Der Inhalt einer Urkunde kann nicht durch Zeugen entkräftet werden, selbst wenn der in Frage stehende Gegenstand weniger als fünfundsiebenzig Gulden werth sein sollte.

Dies leidet jedoch eine Ausnahme in Handelssachen, ferner beim Anfange eines schriftlichen Beweises, ebenso bei der vorhandenen Unmöglichkeit, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen, endlich bei dem ohne Verschulden erlittenen Verluste einer Urkunde.

§ 263.

Beweis durch Vermuthungen und durch Geständniß des Gegners.

Der nöthige Beweis kann auch durch Vermuthungen geführt werden. Dergleichen Vermuthungen sind nämlich Schlüsse, welche das Gesetz oder der Richter aus einer bekannten Thatsache auf eine unbekannte zieht. Eine gesetzliche Vermuthung, nämlich diejenige, welche durch das Gesetz selbst auf gewisse Handlungen oder auf gewisse Thatumstände gegründet

Digitized by Google

wird, enthebt Denjenigen, zu dessen Vortheil sie eintritt, alles weitern Beweises.

Auch durch das Geständniß des Gegners in einem Prozesse kann der nöthige Beweis geführt werden.

Dieses Geständniß kann gerichtlich oder außergerichtlich sein. Das Erstere ist die Erklärung, welche vor Gericht abgegeben wird; sie beweist vollständig gegen Den, welcher sie rechtsgiltig abgelegt hat.

Die außergerichtlichen mündlichen Geständnisse hingegen sind nicht zur Begründung einer Foderung geeignet, wenn hierbei kein Zeugenbeweis zulässig ist.

§ 264.

Beweis durch den Eid.

Das letzte Beweismittel ist endlich der Eid. Der Eid ist die Bestärkung einer Behauptung oder eines Versprechens mittelst einer feierlichen Anerkennung der Pflicht — als einer von Gott gebotenen — die Wahrheit zu sagen. Er ist das feierlichste Versprechen, bei welchem man den Allwissenden, den Allgerechten zum Zeugen seiner eigenen Rechtschaffenheit und zu dem furchtbaren ewigen Gericht über die Treulosigkeit anruft, was der zum Eid vorbereitende Geistliche ausführlicher erklären wird. Der Eid ist eine schrecklich wichtige Handlung, durch welche man nicht nur seine Ehre, seinen guten Ruf, sein Hab und Gut, sondern das Schicksal der zur Unsterblichkeit bestimmten Seele als Bürgschaft und Unterpfand hingibt.

Der Meineidige oder Falschschwörer spielt, wie ein Wahnsinniger, mit Gott, Ewigkeit, Vorsehung und Schicksal. Ein falscher Eid ist das Schlechteste, was ein Mensch thun kann, und wenn sein Meineid entdeckt wird, so hat er nicht nur allen Schaden zu ersetzen, sondern er verliert seine Ehre und seinen guten Namen, hat eine schwere Strafe im Zuchthause zu erstehen, und wenn er wieder herauskömmt, vermeidet jeder rechtlichgesinnte Mann seinen Umgang wie den eines Verpesteten.

Ueber den Haupteid enthält das Landrecht und die Prozeßordnung folgende Vorschriften:

a) bei einem Rechtsstreite kann man zwar seinem Gegner über jede Art von Streitigkeiten einen Eid zuschieben; allein der Gegenstand, welcher beschworen werden soll, muß wenigstens einen Werth von vierundzwanzig Gulden haben. Ist dieser Werth nicht vorhanden, so findet nur ein Handgelübde statt.

b) Wenn der Kläger seinem Gegner — dem Beklagten — einen

Digitized by Google

Eid zuschiebt und ihn dieser weder annimmt noch dem Kläger zurückschiebt, so wird zum Vortheile des Letztern entschieden. Wenn aber der Beklagte dem Kläger den angetragenen Eid zurückgibt und der Letztere ihn nicht ablegt, so wird gegen den Kläger entschieden.

c) Die Eideszuschiebung kann mit andern Beweismitteln verbunden werden, jedoch nur in der Art, daß vom Eide — als letztem Beweismittel — erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn durch die andern vorgeschlagenen Beweismittel nichts oder nicht hinreichend bewiesen worden ist.

d) Der Notheid — nämlich der Eid, welchen der Richter dem einen oder andern streitenden Theile auflegt — steht dem Haupteide zur Seite und kann von Dem, welchem er auferlegt ist, nicht dem Gegner zugeschoben, sondern muß von ihm persönlich ausgeschworen werden.

Anmerkung: Das Sprüchwort sagt: „Der Eid ist das Ende alles Haders;" damit soll ausgedrückt werden, daß nach abgelegtem Eide die streitige Sache eben so gut entschieden ist, als wenn sie durch ein rechtskräftiges Urtheil erlediget worden wäre, und daß nun weder eine andere Beweisführung noch irgend ein Rechtsmittel — z. B. Appellationen u. dgl. — mehr zulässig sei.

Vierter Abschnitt.

Die öffentlichen Behörden und ihr Geschäftskreis — Titulaturen.

Erstes Kapitel.

Die Administrativ- oder Verwaltungsbehörden.

§ 265.

Vorbemerkung.

Es ist dem Zwecke unsers Buches nicht zuwider, vielmehr der oben bezeichneten Stellung unserer katholischen Kuratgeistlichkeit durchaus angemessen, auch über den Staatsorganismus, über die öffentlichen Behörden, durch welche das Großherzogthum Baden, und über die Art, wie es von ihnen regiert wird, noch einige Worte in möglichster Kürze anzufügen.

Das ganze Großherzogthum ist zum Behufe seiner Verwaltung in vier Kreise eingetheilt — nämlich in den Seekreis, Oberrheinkreis,

Digitized by Google

Mittelrheinkreis und Unterrheinkreis — und diese vier Kreise zerfallen wieder in kleinere Bezirke z. B. Bezirksämter, Domänenverwaltungen u. dgl.

Die nähere Bezeichnung dieser öffentlichen Behörden und die Beifügung eines allgemeinen Umrisses ihrer Geschäftssphäre bilden den Gegenstand der nachfolgenden §§ 266—273.

§ 266.

Staatsrechtliche und polizeiliche Gegenstände.

Zur Erledigung von staatsrechtlichen und polizeilichen Gegenständen sind folgende öffentliche Behörden in aufsteigender Ordnung:

a) die Ortsvorgesetzten, nämlich der Bürgermeister und die Gemeinderäthe. Der Gemeinderath bildet die unterste Stufe in der Staatsregierung bei den Stadt- und Landgemeinden; sein Geschäftskreis ist im Gesetze vom Jahre 1832 „über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden" (RB. 1832, S. 81—132) vorgezeichnet. (s. Kintzinger a. a. O. S. 386.)

b) Die Stadt- und Bezirksämter. Diese sind dem Gemeinderath unmittelbar vorgesetzt und ihr Geschäftskreis in staatsrechtlichen und staatspolizeilichen Gegenständen ist ausführlich erörtert in Kintzinger a. a. O. S. 394.

c) Die Kreisregierungen. Der Geschäftskreis derselben fängt da an, wo jener der Bezirksstellen aufhört, und begreift im Allgemeinen alle zur Staatsverwaltung in der ihnen angewiesenen Sphäre gehörigen Gegenstände, so weit nicht eine besondere Ausnahme stattfindet. (Kintzinger a. a. O. S. 419.)

d) Das Ministerium des Innern. Diesem sind unmittelbar untergeordnet die vier Kreisregierungen — zu Konstanz, Freiburg, Rastatt und Mannheim — ferner der katholische und der evangelische Oberkirchenrath (§ 30), ebenso der Oberstudienrath (Kintzinger a. a. O. S. 183), die Forstpolizeidirektion, die Sanitätskommission, die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, das Kommando der Gendarmerie, die Landesgestütskommission, die General-Wittwen- und Brandkasse, der Oberrath der Israeliten, das Irrenhaus zu Illenau, das Siechenhaus zu Pforzheim, das allgemeine Arbeitshaus daselbst, das General-Landesarchiv, der Ausschuß der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins, die Sternwarte zu Mannheim und das allgemeine Waisenhaus zu Lichtenthal. (Kintzinger a. a. O. S. 428—452.)

Digitized by Google

e) Das Staatsministerium. Dies ist die oberste vollziehende Staatsbehörde, welcher der Staatsrath koordinirt ist.

Der Staatsrath steht unmittelbar unter dem Großherzoge und ist theils eine berathende, theils eine entscheidende Behörde. Als berathendes Kollegium besteht er aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, deren es zwölf sind; als oberste entscheidende Behörde zählt der Staatsrath sechs ordentliche Mitglieder, die keinem Ministerialdepartement vorstehen, und drei außerordentliche, welche der Großherzog aus der Mitte der Justizkollegien jeweils für eine Landtagsperiode einberuft. (RB. 1844 Nr. 35, S. 315.)

§ 267.

Staatswirthschaftliche und finanzielle Gegenstände.

Zur Erledigung von staatswirthschaftlichen und finanziellen Gegenständen sind folgende Behörden aufgestellt:

a) Die Ortsvorgesetzten. Ueber ihren deßfallsigen Geschäftskreis ist das oben angeführte „Gemeindeverfassungsgesetz" (Kintzinger a. a. O. S. 387) nachzusehen.

b) Die Bezirksförster und Waldaufseher;

c) Die Bezirksverrechnungen und Forstämter;

d) Die Kreisregierungen;

e) Das Finanzministerium.

Dem Finanzministerium sind aa) folgende Zentralkassen untergeordnet:

die Generalstaatskasse,
die Amortisationskasse,
die Kreiskasse zu Freiburg,
die Kreiskasse zu Mannheim.

Dem Finanzministerium sind ferner bb) die nachbenannten Zentral-Verwaltungskollegien untergeordnet, nämlich:

die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke,
die Hofdomänenkammer,
die Steuerdirektion,
die Zolldirektion.

Endlich cc) ist dem Finanzministerium noch untergeordnet die Baudirektion. (Kintzinger a. a. O. S. 385, 453 ꝛc.)

Anmerkung. Die Oberrechnungskammer steht unmittelbar unter dem Staatsministerium und ihr Geschäftskreis ist in einer Verordnung vom 11. Oktober 1832 (RB. 1832 S. 450—454) enthalten.

Digitized by Google

§ 268.

Militärsachen.

Die Militärsachen werden durch das Kriegsministerium erlediget. Untergeordnete Behörden und Anstalten dieses Ministeriums sind:

a) Das Oberkriegsgericht;
b) Die Militär-Sanitätsdirektion;
c) Die Rekrutirungsoffiziere für die Rekrutirungsbezirke Freiburg, Karlsruhe, Mannheim;
d) Die Verwaltungskommission für die Militärwittwenkasse;
e) Die Generalkriegskasse;
f) Die Zeughausdirektion;
g) Das Hauptmagazin und Montirungskommissariat. (Kintzinger a. a. O. S. 453.)

§ 269.

Auswärtige Angelegenheiten.

Zur Besorgung der Geschäfte im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten und in gewissen Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses besteht das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten

Diesem Ministerium, welches im Allgemeinen alle diplomatischen Anlegenheiten und zwar insbesondere diejenigen zu erledigen hat, welche den deutschen Bund betreffen, sind unmittelbar untergeordnet:

a) Die Direktion der Post- und Eisenbahnanstalten;
b) Das Hof- und Nationaltheater zu Mannheim.

Zweites Kapitel.

Die Justizbehörden.

§ 270.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in drei Instanzen.

Die Stadt- und Bezirksämter bilden in der Regel die Gerichte erster Instanz — künftig wird die Justiz von der Administration getrennt werden — und haben sich als solche in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens nach der Prozeßordnung zu benehmen.

Diese Gerichtsstellen können auch als Schiedsgerichte gewählt werden und dürfen diese Wahl nicht ablehnen, wenn sie ohnehin das zuständige Gericht erster Instanz sind. (Kintzinger a. a. O. S. 391—394.)

Digitized by Google

Die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz bilden die Hofgerichte — zu Konstanz, Freiburg, Rastatt, Mannheim — innerhalb der ihnen zugewiesenen Kreise.

Das Oberhofgericht — zu Mannheim — endlich bildet die dritte Instanz.

Anmerkung. Neben den Bezirksämtern stehen die Amtsrevisorate als Staatsschreibereien, nämlich diejenigen Behörden, welche die nicht streitige Gerichtsbarkeit zu verwalten und zunächst die Privatrechte der Unterthanen sicherzustellen haben. Ueber den Geschäftskreis derselben s. Kintzinger a. a. O. S. 400.

§ 271.

Das Justizministerium.

Das Justizministerium hat die Aufsicht über die Justizverwaltung im Allgemeinen, ebenso die obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkürlichen Gerichtsbarkeit in allen Beziehungen, namentlich die Oberaufsicht über die Amtsrevisorate. Zum Geschäftskreis des Justizministeriums gehört endlich die Oberaufsicht über das Lehenwesen, die periodische Prüfung der in den Staatsdienst tretenden Rechtskandidaten und die Kontrole über die Amortisationskasse.

Dem Justizministerium sind in der angegebenen Beziehung untergeordnet:

a) Das Oberhofgericht;
b) Die Hofgerichte;
c) Die Zuchthäuser zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim. (Kintzinger a. a. O. S. 426—428.)

Drittes Kapitel.

Titulaturen.

§ 272.

Schreiben an den Pabst.

In Schreiben oder Bittschriften an den Pabst ist die Anrede:

„Allerheiligster, Oberhochwürdigster Vater in Christo!
Allergnädigster Vater und Herr!"

Im Kontert heißt es: „Eure Päbstliche Heiligkeit" und die Adresse ist:

„An den heiligen Vater in Christo N. N.,
der hl. römischen Kirche obersten Bischof und Statthalter Christi auf Erden
in Rom."

Digitized by Google

§ 273.

Schreiben an einen Erzbischof.

In Schreiben oder Bittschriften an einen Erzbischof ist die Anrede:

„Hochwürdigster Herr,
Gnädigster Herr Erzbischof!"

Im Kontext heißt es: „Eure Erzbischöfliche Exzellenz" und die Adresse ist:

„An den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof N. N. zu N."

§ 274.

Schreiben an einen Dekan oder Pfarrer.

In Schreiben an einen Dekan — Dechanten — oder Pfarrer ist die Anrede: „Hochwürdiger, Hochzuehrender Herr Dechant oder Pfarrer!"

Im Kontext heißt es: „Euer Hochwürden" und die Adresse ist:

„An Seine Hochwürden Herrn Dekan (oder Pfarrer) N. zu N."

§ 275.

Schreiben an einen Freiherrn.

In Privatschreiben an einen Freiherrn ist die Anrede:

„Hochwohlgeborner, Hochgeehrter Freiherr!"

Im Kontext heißt es: „Euer Hochwohlgeboren" und die Adresse ist:

„Seiner Hochwohlgeboren Herrn Freiherrn N. zu N.

Anmerkung. Von dem Titel des Großherzogs, des Erbgroßherzogs und der Prinzen sowie der Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses war bereits oben die Rede.

§ 276.

Nachtrag.

Dieses Buch befand sich bereits unter der Presse, als die landesherrliche Verordnung vom 12. Juni 1847 (RB. 1847 Nr. 25, S. 177), „den Geschäftsgang bei Besetzung von Pfarreien und andern kirchlichen Benefizien betreffend" erschien.

Wir bemerken daher nachträglich zu den vorstehenden §§ 145—148 Folgendes:

A. Durch diese Verordnung ist jene vom 13. September 1810 (RB. 1810 Nr. 38) aufgehoben, und es bedarf bei der Besetzung von katholischen Pfarreien und andern katholischen kirchlichen Benefizien nicht weiter der Mitwirkung von Seiten der Kreisregierungen.

Digitized by Google

B. Nach jener neuesten Verordnung werden nun

a) erledigte Pfarreien und andere kirchliche Benefizien mit Angabe des beiläufigen Ertrages der Stelle, jeweils mit sechswöchentlicher Anmeldungsfrist durch das Regierungsblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. (§ 145).

b) Auf dieses Ausschreiben hin veranlaßt der katholische Oberkirchenrath in den geeigneten Fällen das katholische Dekanat, in dessen Bezirke die zu vergebende Stelle gelegen ist, zum Berichte über die wegen der örtlichen Verhältnisse etwa erforderlichen besondern Eigenschaften des zu Ernennenden. Der Bericht des Dekanats wird durch das betreffenden Bezirksamts, welches denselben entweder blos einfach mitunterzeichnet oder nöthigenfalls die geeigneten Bemerkungen hinsichtlich des politischen und polizeilichen Zustandes der katholischen Kirchengemeinde beifügt, dem katholischen Oberkirchenrathe übermacht.

Das katholische Dekanat und das betreffende Bezirksamt können auch ohne besondere Aufforderung ihre Bemerkungen und Wünsche über die bei Besetzung der ausgeschriebenen Pfarrei zu beachtenden Verhältnisse dem katholischen Oberkirchenrathe mittheilen.

c) Jeder Bewerber um eine ausgeschriebene Pfarrei hat sein — auf Stempelpapier geschriebenes — Gesuch dem ihm unmittelbar vorgesetzten katholischen landesherrlichen Dekanate nebst den erforderlichen Zeugnissen (§ 146) zu übergeben, welches dasselbe mit einem Beiberichte dem katholischen Oberkirchenrathe vorlegt. Diesem bleibt es sofort überlassen, nöthigenfalls auch die politischen Behörden mit ihren Ansichten und Anträgen darüber zu vernehmen.

d) Der katholische Oberkirchenrath erstattet nun, wenn alles Erforderliche erschöpft ist, einen schriftlichen Vortrag an das Ministerium des Innern, unter Anfügung sämmtlicher betreffenden Akten, und stellt nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse einen bestimmten Antrag, welchem der Kompetenten nach seiner Ansicht die zu besetzende Pfarrei zu verleihen ist.

Wenn jedoch bei einer katholischen Pfarrei die Anmeldungen — in Gemäßheit des Ausschreibens — auch bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu geschehen haben (§ 147), so wird von dem katholischen Oberkirchenrath der eben bezeichnete Vortrag erst dann erstattet, wenn ihm auch die gutächtlichen Anträge des erzbischöflichen Ordinariats zugekommen sind.

Digitized by Google

e) Der auf eine Patronatspfründe Präsentirte (§ 147) hat die Präsentationsurkunde mit den erforderlichen Zeugnissen durch das ihm vorgesetzte Dekanat dem katholischen Oberkirchenrathe mit der Bitte um die Erwirkung der landesherrlichen Bestätigung vorzulegen. Diese Bestätigung ertheilt das Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Beilagen.

Beilage Nr. I. (z. S. 79.)

Statut für das Collegium theologicum in Freiburg.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Juli d. J Nr. 1138 wird nachstehendes Statut für das in Freiburg zu errichtende Collegium theologicum andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§ 1. An der Universität Freiburg wird ein Collegium theologicum errichtet, in welchem die Theologie Studierenden unter Aufsicht Wohnung nebst Heitzung, Licht und Kost erhalten, um sich unter steter Pflege eines religiös-sittlichen Geistes und Wandels auf ihren künftigen wichtigen Stand wissenschaftlich vorzubereiten.

§ 2. Die Alumnen besuchen die akademischen Vorlesungen und erhalten in der Anstalt Repetitionen.

§ 3. Aufgenommen werden alle Inländer, welche an der Universität Freiburg immatrikulirt sind.

§ 4. Es steht jedem Theologie Studierenden, welcher hinlänglich Mittel zu einem anständigen Unterhalt besitzt, frei, in der Stadt zu wohnen und keinen Antheil am Konvikt zu nehmen.

§ 5. Die nicht in das Konvikt aufgenommenen Theologen haben keinen Anspruch auf Befreiung von Bezahlung der Kollegiengelder zu machen.

Im Uebrigen finden die jeweiligen Bestimmungen über Befreiung von Kollegiengeldern auch auf die Alumnen Anwendung.

§ 6. Die zu Sicherung eines anständigen, dem Beruf der Studierenden entsprechenden Zusammenlebens derselben dienlichen Verhaltungsregeln sollen, mit Vermeidung alles klösterlichen Zwanges, durch eine besondere Hausordnung festgesetzt werden. Die Alumnen stehen in Beziehung auf die Beobachtung der Hausordnung unter der Disziplinargewalt des Vorstehers, im Uebrigen aber, gleich andern Akademikern, unter der Jurisdiktion und Polizei der akademischen Behörden.

Digitized by Google

Das Ministerium des Innern wird nach Anhörung des Landesbischofs die nöthigen Disziplinarvorschriften erlassen.

§ 7. Die unmittelbare Leitung der Anstalt besorgt ein geistlicher Direktor. Derselbe wird nach Anhörung des Landesbischofs und billiger Berücksichtigung seiner etwaigen Wünsche durch höchste Entschließung ernannt. Außerdem werden wenigstens zwei Repetenten durch das Ministerium des Innern angestellt, welche dem Direktor untergeordnet sind.

§ 8. Die Aufsicht über die Anstalt, sowohl in pädagogischer als ökonomischer Hinsicht, wird einer besondern Kommission übertragen. Dieselbe besteht aus wenigstens drei Professoren der theologischen Fakultät und dem Direktor der Anstalt. Diese Kommission hat in allen Verhandlungen über die ökonomischen Angelegenheiten des Hauses den Oekonomen der Anstalt mit Stimmrecht beizuziehen.

Die Mitglieder der Kommission werden die ihnen übertragene Stelle als ein Ehrenamt betrachten.

Sie werden jeweils auf drei Jahre ernannt. Jedes Jahr tritt eines derselben aus. Erstmals wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt.

Die Ernennung geschieht durch das Ministerium des Innern.

Dasselbe ernennt auch den Vorstand der Kommission aus den Mitgliedern derselben.

Eine besondere Instruktion wird die Funktionen der Kommission näher bezeichnen.

§ 9. Das Collegium theologicum steht als Universitätsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Angelegenheiten, welche die Universität als solche berühren und einer höhern Entscheidung bedürfen, werden durch den akademischen Senat und den Kurator dem Ministerium des Innern vorgelegt.

§ 10. Dem Landesbischof wird eine seiner kirchlichen Stellung angemessene Einwirkung auf das Collegium theologicum eingeräumt in der Weise, daß derselbe berechtigt ist:

1) zu den Semestralprüfungen und sonstigen öffentlichen Akten einen bischöflichen Kommissarius zu senden;
2) das Haus zuweilen persönlich zu besuchen und die Zöglinge sämmtlich oder einzeln vor sich zu rufen;
3) Einsicht zu nehmen von den halbjährigen Generalberichten des Direktoriums über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Anstalt;

Digitized by Google

4) von allen neuen Disziplinar-Ordnungen, so wie von wesentlichen Abänderungen bestehender, amtlich in Kenntniß gesetzt zu werden;

5) die in Bezug auf die Anstalt und ihre innere Einrichtung gutfindenden Vorschläge an das Ministerium des Innern zur Berücksichtigung gelangen zu lassen.

§ 11. Das bisherige Priester-Seminariumsgebäude wird dem Collegium theologicum zum Gebrauche überlassen.

§ 12. Nebstdem werden demselben zugewiesen:

1) der halbe reine Ertrag der akademischen Stiftung des Michael Kircher mit beiläufig jährlichen . . . . . 50 fl.

2) vier altbadenbadische Stipendien aus dem Studienfond in Rastatt à 100 fl. mit . . . . . 400 fl.

3) das Dekan Welterische Stipendium für einen Theologen mit . . . . . 350 fl.

§ 13. Was außerdem und den Beiträgen der Alumnen (§ 14—16) zur Deckung des Aufwands weiter erforderlich ist, wird aus der erzbischöflichen Alumnats- und Seminariumskasse bestritten, so weit ihre Mittel dazu hinreichen.

§ 14. Je nachdem die Aufzunehmenden mehr oder weniger bemittelt sind, haben dieselben den der Anstalt durch sie veranlaßten Aufwand ganz oder theilweise zu ersetzen, oder sind unentgeldlich aufzunehmen.

§ 15. Alle Theologie Studierenden, welche ein Stipendium genießen, das nach Bestimmungen der Stiftungsurkunde zum Zusammenwohnen der Stipendiaten in einem Kollegium oder einer Bursa verpflichtet, müssen in das Collegium theologicum eintreten.

§ 16. Alle Stipendien liberae collationis sollen an Theologen nur unter der Bedingung des Eintritts in das Collegium theologicum gegeben werden.

§ 17. Jeweils vor dem Beginn des Wintersemesters bestimmt die Kommission im Allgemeinen den Betrag, welcher der Anstalt von den bemittelten Alumnen zu entrichten ist.

§ 18. Dieselbe entscheidet über die Frage, ob der Fall der Verbindlichkeit zu einer ganzen oder theilweisen Ersatzleistung vorhanden sei, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

§ 19. Diejenigen nicht bemittelten Inländer, welche Stipendien beziehen, sollen, wenn sie aufgenommen werden, einen Theil des Stipen-

Digitized by Google

diums an die Anstalt verabfolgen. Es soll ihnen jedenfalls wenigstens ein Fünftel zur eigenen Verwendung bleiben.

§ 20. Ausländer können nur aufgenommen werden, wenn es ohne Zurücksetzung der Inländer geschehen kann, und alsdann nur gegen die vollständige nach § 17 regulirte Bezahlung.

§ 21. Alumnen, welche sich nach dreijährigem Aufenthalte in der Anstalt nicht zur Aufnahme in das Seminar befähigt haben, können nur mit Genehmigung der Kommission noch ein oder zwei weitere Jahre in dem Collegium theologicum unentgeldlich verbleiben.

§ 22. Die Strafe des Ausschlusses aus der Anstalt kann nur von der Kommission vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern erkannt werden.

Beilage Nr. II. (z. S. 140.)

Abschrift.

Nr. 832. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Vortrag des Ministeriums des Innern vom 21. l. M. Nr. 5482, über die Ausübung der erzbischöflichen Disziplinarstrafgewalt folgende Bestimmungen zu ertheilen geruht:

1) Gegen Geistliche, welche sich Disziplinarvergehen zu Schulden kommen lassen, kann das erzbischöfliche Ordinariat geringere Disziplinarstrafen, nämlich Verweise, Geldstrafen bis zu 30 fl., und Suspension vom Amte bis zur Dauer von vier Wochen erkennen und vollziehen lassen, ohne dazu vorgängige Staatsgenehmigung einzuholen;

2) dasselbe hat jedoch von jedem auf eine solche Strafe lautenden Erkenntnisse gleichzeitig mit Erlassung desselben der katholischen Kirchensektion eine Abschrift davon mitzutheilen; auch bleibt

3) dem Betheiligten das Recht des Rekurses unbenommen, der nur in dem Falle keine aufschiebende Wirkung haben soll, wenn die Suspension vom Amte als schleunige dienstpolizeiliche Maaßregel erkannt wurde;

4) die erkannten Geldstrafen fließen in den allgemeinen katholischen Kirchenfond;

5) rücksichtlich aller auf höhere als die unter Nr. 1 bezeichneten Strafen lautenden Disziplinarerkenntnisse des erzbischöflichen Ordinariats verbleibt es bei der bisherigen Vorschrift.

Beschlossen im Großherzoglichen Staatsministerium zu Karlsruhe den 23. Mai 1839.

v. Böckh. Büchler.

Digitized by Google

Nr. 11322. Das katholische Dekanat erhält anmit eine Abschrift von obiger Staatsministerialentschließung zu seinem Wissen und zur weitern Eröffnung an die Pfarrämter.

Beilage Nr. III. (z. S. 173.)

Verordnung,

in Betreff der Anstellung und Beaufsichtigung der Hilfspriester.

Ein beträchtlicher und wichtiger Theil der Bisthums-Geistlichkeit sind die Hilfspriester. Die Aushilfe in der Seelsorge ist für junge Geistliche die eigentliche Schule ihres Berufs.

Jeder Seelsorger soll in dieser Schule einige Zeit zugebracht haben. Dies verlangen die Gesetze und die Observanz des Bisthums und der Geist der kirchlichen Verfassung. Aus den Hilfspriestern werden in der Folge Pfarrer, welchen eine eigene Seelsorge anvertraut ist. Dem Bischof muß demnach sehr daran liegen, von den Hilfspriestern eine genaue und fortgesetzte Kenntniß zu erhalten, sowohl was ihren jedesmaligen Aufenthalt, als was ihre Moralität, ihren Eifer und ihre Fähigkeit betrifft. In dieser Absicht ist es der ernstliche Wille Sr. Hochfürstl. Gnaden:

1) Daß jeder Pfarrherr gleich nach Empfang dieser Verordnung seinem Herrn Dekan anzeige, welchen Hilfspriester er habe, und in Zukunft, so oft er wieder einen Vikar oder Hilfspriester erhält, ungesäumt dem Herrn Dekan davon die Anzeige mache, mit Bemerkung des Tauf- und Zunamens, des Datums der Ausweihung, und der etwa schon versehenen Seelsorge.

2) Wird jeder Herr Dekan angewiesen:

a) Sogleich ein tabellarisches Verzeichniß der Hilfspriester in seinem Kapitel aufzunehmen, und an die geistliche Regierung einzubefördern, worin der Vor- und Zuname, das Datum der Ausweihung, die ausgeübte Seelsorge, die sittliche Aufführung, und die bewiesene Geschicklichkeit, der Eifer und der Fleiß jedes Hilfspriesters, und zwar in einer dreifachen Klassifikation von guten, mittlern und fehlerhaften Subjekten genau zu bemerken sind. Dergleichen Tabellen haben alle und jede Dekane in Zukunft

b) am Ende eines jeden halben Jahrs an die geistl. Regierung mit ausdrücklicher Bemerkung der in der Zwischenzeit vorgefallenen Veränderung einzusenden.

Digitized by Google

3) Hat jeder Ortspfarrer im Bisthum seinem Herrn Dekan oder Kommissarius diejenigen Priester, welche in seiner Pfarre sich aufhalten und keine angewiesene Beschäftigung in der Seelsorge haben, mit Namen und Alter anzuzeigen. Jeder Herr Dekan oder Kommissarius aber erhält hiemit den Auftrag, über sämmtliche Priester dieser Art, welche sich in seinem Dekanats- oder Kommissariatsbezirk befinden, eine Tabelle mit Bemerkung

a) des Alters,

b) der Fähigkeit und Uebung in der Seelsorge,

c) der gegenwärtigen Beschäftigung, und

d) des gegenwärtigen Unterhalts, Benefiziums ꝛc. an das Ordinariat einzusenden; wobei die Absicht Sr. Hochfürstl. Gnaden dahin gerichtet ist, bei den immer zunehmenden Klagen über Mangel an Priestern die fähigen und brauchbaren unter denen zur Zeit unbeschäftigten Priestern zur Aushilfe in der Seelsorge, in welcher der eigentliche Beruf des geistlichen Standes besteht, zu verwenden. Aus dem wesentlichen Grunde, weil die Erndte groß, der Arbeiter aber verhältnißmäßig wenige sind, wird

4) allen Pfarrern ernstlich untersagt, einen Hilfspriester bloß wegen ihrer eigenen Bequemlichkeit, um auf denselben die Last des Seelsorgeramts hinüberzuwälzen, und selbst ohne die ihrer Berufspflicht und ihren Kräften angemessene thätige Verwendung dahin leben zu können, aufzunehmen, indem dadurch dem Weinberge des Herrn ohne Noth Arbeiter entzogen und unter der Geistlichkeit zu ihrem eigenen wahren Nachtheil und zur großen Aergerniß der Gläubigen schädlicher Müßiggang und dessen Gefolge unterhalten würde. Daher soll in Zukunft

5) keinem Pfarrer gestattet sein, einen Hilfspriester ohne besondere Erlaubniß seines Herrn Dekans aufzunehmen; den Herren Dekanen aber wird aufgetragen, diese Erlaubniß nur wegen einer solchen Gebrechlichkeit oder Krankheit, die den Pfarrer zur hinreichenden Versehung der Seelsorge seiner Heerde ganz oder zum Theil unfähig macht, oder wegen einer zu großen, den Kräften eines einzigen Pfarrers unangemessenen Ausdehnung oder Beschwerlichkeit der Seelsorge, welches die einzigen wichtigen Gründe zur Aufnahme eines Hilfspriesters sein können, zu ertheilen; im Zweifel aber jedesmal an die geistl. Regierung Bericht zu erstatten und die Entschließung derselben zu erwarten.

Auf der andern Seite wird

6) den sämmtlichen Herren Dekanen ihre Obliegenheit nachdrucksamst eingeschärft, dafür zu sorgen und darüber zu wachen, daß kein Seel-

Digitized by Google

sorger aus Geiz oder übertriebner Sparsamkeit oder andern nichtigen und unlautern Gründen einen Hilfspriester zu unterhalten sich weigere, zu dessen Unterhaltung er doch wegen der Weitschichtigkeit seines Sprengels, wegen den zu versehenden Filialorten, wegen seiner persönlichen Gebrechlichkeit oder andern dergleichen wichtigen Umständen zur hinlänglichen Pastoration, es sei für beständig oder für einige Zeit, verbunden ist. Einen solchen Seelsorger hätte der Herr Dekan nach geschehener fruchtloser Ermahnung unverweilt der geistl. Regierung anzuzeigen, damit er zu seiner Pflicht angehalten werden möge.

Wünscht irgend ein Seelsorger

7) aus dem bischöfl. Seminarium einen Hilfspriester zu erhalten, so hat er sich deßwegen mittelbar durch seinen Herrn Dekan an das Ordinariat zu wenden, ohne dessen Vorwissen und Anweisung kein Seminarist auf ein Vikariat entlassen werden darf.

8) Wird den Herrn Pfarrern nachdrucksamst ans Herz gelegt, ihre Hilfspriester wie Brüder, Mitarbeiter und Freunde zu behandeln, sie in allem Guten zu unterstützen und dazu aufzumuntern, sie vor Verirrungen väterlich zu warnen, ihre Fehler mit Ernst und Sanftmuth zu rügen, sie in der Ausübung der Seelsorge zu leiten und ihnen in jeder priesterlichen und Pastoraltugend selbst das Beispiel zu geben. So wie im Gegentheil

9) den Hilfspriestern Achtung und Folgsamkeit gegen ihre Pfarrherren, Verträglichkeit, Bescheidenheit, Geduld, unverdrossene Arbeitsamkeit, Gelehrigkeit und Genügsamkeit mit der Bemerkung anempfohlen wird, daß sie lediglich durch Uebung dieser Tugenden sich in der Seelsorge wahrhaft vervollkommnen, Fortschritte darin machen und sich zu Beförderungen empfehlen können.

Durch die Erfüllung vorstehender bischöfl. Anordnung läßt sich erwarten, daß die Seelsorge mittelst der Hilfspriester zweckmäßig befördert und daß die Aushilfe in der Seelsorge jungen Geistlichen zu einer nützlichen Prüfungs- und Uebungsschule ihres erhabenen und schweren Berufs dienen werde.

Beilage Nr. IV. (z. S. 182.)

Verordnung
über die Konkursprüfung der rezipirten kath. Geistlichen.

In Erwägung, daß bisher über die Prüfung der katholischen rezipirten Geistlichen, welche sich um eine Kirchenpfründe bewerben wollen, keine

Digitized by Google

allgemeinen Vorschriften, sondern nur in einzelnen Landestheilen Partikular-Verordnungen bestanden, haben Wir auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Vernehmung des erzbischöflichen Ordinariats, zur Befriedigung des Bedürfnisses allgemeiner für alle Landestheile geltender Bestimmungen über die Konkursprüfungen, beschlossen und verordnet wie folgt:

§ 1. Jeder katholische, noch nicht definitiv angestellte Geistliche, der zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünscht, hat sich der unten bezeichneten Konkurs- oder Dienstprüfung zu unterziehen.

§ 2. Die Konkursprüfung wird jährlich einmal im Herbste abgehalten, nachdem der Ort, wo sie stattfindet und der Tag, an welchem sie beginnt, jedesmal vorher öffentlich bekannt gemacht worden ist.

§ 3. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

1) daß der Geistliche die Seelsorge schon wenigstens zwei Jahre lang ausgeübt habe und gute Zeugnisse seiner Vorgesetzten über seinen Wandel vorlege;
2) daß derselbe wenigstens sechs Wochen vor dem bestimmten Prüfungstermin, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, bei der katholischen Kirchensektion Unsers Ministeriums des Innern um Zulassung schriftlich nachgesucht hat.

Ueber die Zulassung entscheidet die genannte Kirchensektion, im Einverständniß mit dem erzbischöflichen Ordinariat.

§ 4. Die Prüfungskommission wird von der Staats- und von der Kirchenbehörde gemeinschaftlich niedergesetzt, indem nämlich die katholische Kirchensektion einen landesherrlichen Prüfungskommissär und zwei geistliche Examinatoren und das Ordinariat einen erzbischöflichen Prüfungskommissär und gleichfalls zwei geistliche Examinatoren ernennt, und indem von beiden Behörden gemeinschaftlich ein landesherrlicher Decan oder Bezirksschulvisitator dazu berufen wird.

Die Leitung und der Vorsitz steht dem landesherrlichen Kommissär zu.

§ 5. Die Prüfungsgegenstände sind: Dogmatik, Moral, Pastoraltheologie mit besonderer Rücksicht auf die Pädagogik, Exegese, Kirchenrecht und Landesgesetzkunde in Bezug auf Kirche und Schule.

In jedem dieser Gegenstände haben die Konkurrenten mehrere Fragen schriftlich und mehrere mündlich zu beantworten.

Ferner haben dieselben den Entwurf einer Predigt, den Entwurf einer Katechese und eine paraphrasirende Erklärung einer Stelle oder eines

Digitized by Google

Kapitels aus dem neuen Testamente zu fertigen, und nicht nur die entworfene Predigt oder wenigstens einen Theil derselben in Gegenwart der Prüfungskommission von der Kirchenkanzel vorzutragen, sondern auch die entworfene Katechese nach Anleitung der Prüfungskommission zu halten.

§ 6. Die Prüfung soll nicht länger als vier Tage dauern. Es haben für dieselbe die Examinanden kein Honorar zu zahlen.

§ 7. Jeder der Kommissäre und Examinatoren hat ein schriftliches Gutachten über die Leistungen der Geprüften in den einzelnen Gegenständen abzugeben.

§ 8. Nach Beendigung der Prüfung und nach erstatteten schriftlichen Gutachten (§ 7) treten die sämmtlichen Mitglieder der Prüfungskommission zusammen, um die Klassifikationstabelle nach Stimmenmehrheit zu entwerfen. Die zu ertheilenden Noten zerfallen in drei Klassen, welchen die Prädicate „vorzüglich", „gut", und „hinlänglich befähigt" entsprechen.

Konkurrenten, welche selbst die dritte dieser Noten nicht erhalten, gelten für zurückgewiesen.

§ 9. Ueber die Ergebnisse der Prüfungen erstatten die beiderseitigen Kommissäre ihren kommittirenden Behörden Vortrag; der landesherrliche Kommissär schließt seinem Vortrag zunächst die Prüfungsakten bei, die jedoch nach gemachtem Gebrauch dem erzbischöflichen Ordinariat mitzutheilen sind. Es erfolgt hiernächst im Einverständniß mit Letzterem die Aufnahme der für befähigt erkannten Konkurrenten in die Zahl und in die betreffende Klasse der Konkurskandidaten, worüber alsdann die katholische Kirchensektion einem jeden derselben eine Fertigung zustellt.

§ 10. Geistliche, welche in der Konkursprüfung eine der geringeren Noten erhalten haben, dürfen sich zur Erlangung einer bessern Note einer zweiten und selbst einer dritten Prüfung unterziehen.

Geistliche, welche in der Konkursprüfung als befähigt nicht erklärt worden sind, können eine zweite, und wenn auch diese mißglücken sollte, noch eine dritte Dienstprüfung bestehen.

Eine vierte Prüfung findet nicht statt.

§ 11. Bei Gesuchen um erledigte Pfründen haben die Bewerber ihren Vorstellungen, nebst den außerdem erforderlichen Zeugnissen, jedesmal ihr Konkursbefähigungszeugniß beizulegen.

§ 12. Die Klassifikation, welche sich in Folge der Konkursprüfungen ergibt, wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtigt.

Digitized by Google

§ 13. Die bisher in einzelnen Landestheilen über diesen Gegenstand bestandenen Bestimmungen sind aufgehoben.

Beilage Nr. V. (z. S. 199.)

Auszug aus dem Geburts- und Taufbuche der Pfarrei Oberweier Seite 20 vom Jahrgang 1814 bis 1830.

Im Jahre eintausend achthundert und siebenundzwanzig den 15. Januar Morgens acht Uhr wurde dahier geboren und am zwanzigsten desselben Monats vom Unterzeichneten getauft

Franz Anton Liebreich

ehelicher Sohn des hiesigen Bürgers und Wagnermeisters Joseph Anton Liebreich, gebürtig von Rastatt, und dessen Gattin Maria, geborene Ehrlich von Baden. Als Taufzeugen sind eingetragen: Eduard Billich, Schmiedmeister dahier, und Karl Fertig, Bäckermeister dahier.

Oberweier, den 17. Januar 1847.

(Pfarramtssiegel.) Joseph Heilig, Pfarrer.

Beilage Nr. VI. (z. S. 200.)

Todtenschein.

Laut dem hiesigen Pfarrbuch vom Jahre 1840—1843 Seite 96 ist der hiesige Bauersmann Franz Krumholz, sechzig Jahre alt, am 19. Dezember 1841 Vormittags neun Uhr an einem Schlagflusse plötzlich gestorben. Dies wird von Seiten des katholischen Pfarramtes mit Beidrückung des Pfarramtssiegels auf Verlangen beurkundet.

Limburg, den 1. Mai 1847.

(L. S.) N. N., Pfarrer.

Beilage Nr. VII. (z. S. 201.)

Instruktion

für diejenige Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen, um letztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern, und über deren Beobachtung Pfarrer und Meßner zu wachen haben.

Diejenige Personen, welche die Todten gleich von dem Augenblick des Hinscheidens an bis zu ihrer Beerdigung zu behandeln haben, müssen folgende Regeln dabei nie außer Acht lassen:

1) Sollen den eben Hingeschiedenen die Augen nicht unsanft oder mit Gewalt zugedrückt, noch die Hände mühsam zusammengefaltet, viel-

Digitized by Google

weniger die untere Kinnlade feſt gegen den obern Kiefer angedrückt oder wohl gar mit einer Binde feſt hinaufgebunden werden.

2) Darf das Geſicht nicht mit ſchweren, ſtark naſſen Tüchern bedeckt oder der Unterleib mit Steinen, Eiſen u. ſ. w. beſchwert werden.

3) Die ſo eben Geſtorbenen muß man wenigſtens 4 Stunden lang ganz ruhig und unangerührt auf ihrem Lager liegen laſſen, ihnen das Hauptkiſſen nicht unter dem Kopf hervorziehen, und ſie nach Verfluß von vier, oder wo es ſich thun läßt, auch erſt nach mehreren Stunden an einen temperirten Ort bringen und dort

4) vorzüglich ſanft und ſo hinlegen, daß der Kopf ungleich höher zu liegen kommt als der übrige Körper, oder doch wenigſtens nie niedriger. Sollte jedoch

5) ein geordneter Arzt oder Wundarzt oder ſonſt eine ſachverſtändige Perſon verſichern oder verſichert haben, daß die Krankheit, an welcher eine ſo eben verſtorbene Perſon gelitten habe, ſehr anſteckend, z. B. ein faules Fieber, ein Fleckfieber, die bösartige Ruhr, höchſtſchlimme Pocken u. ſ. w. geweſen; ſo kann die Leiche ohne Bedenken früher von ihrem Lager weggebracht werden.

6) Wann die Leiche eine hochſchwangere oder während dem Gebären leblos gewordene Perſon iſt; ſo muß ohne den mindeſten Zeitverluſt augenblicklich, wofern es nicht ſchon von den Verwandten beſorgt worden iſt, und, wann allenfalls dieſe es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen für ſchleunige Herbeirufung eines Accoucheurs geſorgt werden, damit dieſer die zur etwaigen Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

7) In allen und jeden Fällen, wo man hört, daß ſich die verſtorbene Perſon zuvor wohl befunden hat, und plötzlich oder nach einer leichten kurzen Anwandlung von Uebelbefinden leblos geworden iſt, muß darauf gedrungen werden, daß alſobald ein Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werde. Eben dieſes ſoll auch geſchehen

8) wenn man weiß, daß die lebloſe Perſon zuvor mit der fallenden Sucht, Mutterwehe und heftigen Krämpfen behaftet, oder zu öftern tiefen Ohnmachten geneigt geweſen, oder vom Schlag oder Blitz gerührt, oder unter einem heftigen Blutſturz entſeelt worden ſei, welches dann auch

9) gilt, wann man ſtarken Verdacht hat, daß der Verſtorbene durch Gift, Erſtickung im Kohlendampf, oder ſonſt auf eine gewaltſame Art um das Leben gekommen ſei.

10) Deßgleichen ſoll man den Arzt oder Wundarzt herbeirufen, wann

Digitized by Google

man wahrnimmt, daß der angeblich Todte noch eine frische, rothe, gar nicht blasse Leichenfarbe, auch noch starken Glanz in den Augen hat, und die Glieder alle biegsam sind, oder wann noch gar einige Spur von Herzschlag auf der linken Seite der Brust oder ein seufzendes Athemholen wahrgenommen wird.

11) Könnte auch in allen Nr. 7—10 gemeldeten Fällen wegen Entfernung des Wohnorts des Arztes oder Wundarztes ein solcher nicht ohne allzuviele Zeitversäumniß oder Kosten herbeigerufen werden; so soll man sich alsdann an den nächsten Bader deßfalls wenden, oder wenigstens durch einen verständigen Mann des Orts nachstehende Versuche machen lassen. Nämlich

12) um zu erforschen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Ansehen nach verstorbenen Menschen sei, soll man bei jeder solchen Leiche (mit Ausnahme der Nr. 5 bezeichneten Fälle, wo nämlich Jemand an einer leicht ansteckenden Krankheit gestorben ist) folgende Proben machen:

a) Der Leiche wird eine Untertasse oder ein etwas tiefer Teller voll Wasser auf die Brust gesetzt. Bewegt sich nach einigem Stehen (bei übrigens gänzlicher Ruhe und Windstille um den Leichnam herum und im ganzen Zimmer) das Wasser auf seiner Oberfläche, so ist noch einiges Athemholen, folglich noch Leben zu vermuthen;

b) Derselben wird ein vorher wohl trocken abgewischter Spiegel vor den Mund gehalten, wann dieser anlauft, so ist noch Vermuthung des Athemholens vorhanden.

c) Dieses ist auch der Fall, wann eine vor den Mund gehaltene Pflaumfeder sich bewegt;

d) Steigt die untere Kinnlade, nachdem man sie mit der Hand von dem obern Kiefer abwärts gegen die Brust gezogen hat, wieder in die Höhe, so gibt auch dieses für noch vorhandenes Leben Vermuthung.

13) Hat man nun einen oder den andern Grund, um zu vermuthen, daß noch Leben im Körper sein möge (man vergleiche Nr. 11), so muß, wo es auch vorher nicht geschehen wäre, auf der Stelle nach einem Arzt oder Wundarzt geschickt werden, bis zu dessen Ankunft aber mag man folgende Mittel zur Wiederbelebung anwenden:

a) Der leblosen Person ihren Namen oder die sonst am meisten gewohnte Familienbenennung stark ins Ohr schreien;

b) das Gesicht wiederholt mit recht kaltem Wasser bespritzen;

c) starken Essig oder flüchtigen Salmiakgeist, wann er bei der Hand wäre, unter die Nase halten und die Schläfe damit bestreichen;

Digitized by Google

d) die Fußsohlen mit wollenen Lappen stark reiben;

e) Wasser von einer möglichen Höhe tropfenweise auf die entblößte Herzgrube der leblosen Person fallen lassen;

f) die Leiche muß bei allen diesen Versuchen mit dem Kopf etwas hoch gelegt werden.

14) Wann die zum Liegenbleiben festgesetzte Zeit (Nr. 3) verstrichen ist, und die Leiche von dem Sterbelager an einen andern Ort gebracht werden soll; so muß dafür gesorgt werden, daß dieses mit aller Sorgfalt und Behutsamkeit geschehe, die Leiche hinlänglich bedeckt sei, und nicht mit dem Kopf niedriger als mit den Füßen getragen werde.

15) Jede Leiche muß bis zur Begräbniß täglich wenigstens dreimal genau besichtigt und des Nachts bewacht werden.

16) Wann die Leiche in den Sarg gelegt worden ist, wobei die Nr. 3 und 4 angegebene Vorsicht zu beobachten ist; so muß der Deckel nicht darauf gelegt, überhaupt der Sarg erst kurz vor der Beerdigung zugemacht und unmittelbar vor der Einsenkung auf dem Gottesacker noch einmal geöffnet und ob keine Veränderung des Leichnams wahrzunehmen sei beobachtet werden, wann nicht die Person an einer der Nr. 5. bemerkten ausgenommenen ansteckenden Krankheit gestorben ist.

17) Sind alle diese Vorsichtsregeln genau beobachtet und keine derselben versäumt worden, so kann die Leiche nach Verfluß von 48 Stunden begraben werden. Ausnahmen hievon sind:

a) Wann besonders in dem Nr. 5 angegebenen Falle, wo ansteckende Krankheiten den Tod verursacht haben, die Leiche vor Abfluß der 48 Stunden starke Zeichen der angehenden Verwesung zeigte, wo, sobald diese eintreten, ohne Gefahr die Beerdigung sogleich geschehen könnte, und man alsdann, zumal da, wo Enge des Raums macht, daß Lebende viel um den Todten sein müssen, vielmehr damit zu eilen hätte.

Ein umgekehrter Fall der Ausnahme wäre der, wann

b) gegen 48 Stunden hin und an einem Ort, wo warme oder doch gemäßigte Luft ist, eine Leiche noch gar keine Veränderung und Zeichen der Fäulniß verspüren ließe, wo mit der Beerdigung eingehalten und sogleich dem nächsten Arzt oder Wundarzt davon die Anzeige geschehen müßte.

Digitized by Google

Beilage Nr. VIII. (z. S. 207.)

Verordnung, die Begräbnißstätten betreffend.

Nachdem die Begräbnißstätten in vielen Gemeinden des Landes für die angewachsene Bevölkerung unzulänglich und das Bedürfniß näherer Bestimmungen über deren Errichtung, Erweiterung oder Schließung, sowie über deren Beaufsichtigung zum zweckmäßigen Vollzuge der landesherrlichen Verordnung vom 13. Januar 1804, RB.-Nr. 4, das Begraben der Todten in den Kirchen und die Verlegung der Todtenäcker außerhalb der Ortschaften betreffend, fühlbar geworden ist, so werden hierüber folgende Vorschriften ertheilt, wornach die Kreisregierungen die Vollzugsbehörden anzuweisen, beziehungsweise zu instruiren haben:

1) Die Begräbnißstätten sind in der Regel in einer Entfernung von mindestens 800 Fuß von den ersten Wohngebäuden an der nördlichen oder nordöstlichen Seite des Orts anzulegen, oder wenn in dieser Richtung kein schicklicher Platz zu finden ist, wenigstens in einer Entfernung von 1200 Fuß.

Es soll hierzu ein Platz gewählt werden, der wenn nicht etwas höher als das benachbarte Gelände, doch nicht in einer Vertiefung gelegen ist, der jedenfalls vor Ueberschwemmung gesichert erscheint, in dessen Nähe sich keine Quelle, insbesondere keine Trinkquellen befinden, und dessen Boden bis auf eine Tiefe von 6—7 Fuß in jeder Jahrszeit ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Bei der Wahl des Platzes ist der Sandboden dem Thonboden vorzuziehen und die Möglichkeit einer zweckmäßigen Erweiterung im Falle des spätern Bedürfnisses einer solchen zu berücksichtigen.

In der Regel soll in der Nähe der Begräbnißstätten bis auf eine Entfernung von 1200 Fuß die Errichtung neuer Wohngebäude nicht gestattet werden.

2) Der Umfang einer Begräbnißstätte wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen unter den Absatz 4, 8, 9 und 10 und auf die gewöhnlichen Mortalitätsverhältnisse bemessen. Darnach ist für das Hundert der Bevölkerung ein Flächenraum von 2500 Quadratfuß im Thonboden und von 3000 Fuß im Sandboden erforderlich.

3) Das Oeffnen der Gräber findet im Thonboden erst nach Verfluß von 25 Jahren, im Sandboden nach Verfluß von 20 Jahren statt. Die dabei zum Vorschein kommenden Gebeine oder Sargreste sind sorgfältig wieder in den Boden zu legen.

Digitized by Google

Das Oeffnen einzelner Gräber vor Ablauf dieser Zeitfristen kann unter besondern Umständen vom Bezirksamt nach eingeholtem Gutachten des Physikats erlaubt werden.

Die Gräber für Personen über 10 Jahre alt sind 6 Fuß tief, für Kinder unter 10 Jahre dagegen nur 5 Fuß tief zu graben.

Die Entfernung der Gräber von einander zur Bildung einer Zwischenwand soll im Sandboden 1½ Fuß, im Thonboden 1 Fuß betragen.

5) Wenn die Beschaffenheit des Bodens nicht gestattet, bis zur vorgeschriebenen Tiefe und wasserfrei zu graben, so ist der Boden so weit nöthig mit tauglicher Erde aufzufüllen.

6) Zur Aufnahme in die Gräber sind nur Särge von weichem und leicht verweslichem Holze zuzulassen. Den Schreinern ist die Anfertigung von Särgen aus hartem Holze ohne besondere Ermächtigung der Aufsichtsbehörde der Begräbnißstätte bei Strafe von fünf Reichsthalern zu untersagen. (Abs. 11.)

7) Die Begräbnißstätte ist mit einer Ringmauer zu umgeben, deren Höhe nicht unter 4 Fuß und nicht über 6 Fuß beträgt.

An der innern Seite des nach der nächsten Ortschaft gekehrten Theiles der Mauer sind Bäume, jedoch keine genießbare Früchte tragende, sondern z. B. Weiden, Linden, wilde Kastanien u. s. w. zu pflanzen. Die andern Seiten der Mauer dagegen sind gänzlich frei zu halten. Der Eingang der Begräbnißstätte ist zu verschließen.

Bei Unzulänglichkeit der Mittel einer Gemeinde kann die Errichtung einer Bretter- oder Lattenwand, oder die Umzäunung durch einen lebendigen Haag gestattet werden.

8) Mitten durch die Begräbnißstätte ist ein 4—5 Fuß breiter Kreuzweg zu führen, auf welchem die Leichen bis zu der Reihe, in welcher das Grab sich befindet, getragen werden können.

9) Es sind zwei Gräberreihen jedesmal zugleich anzulegen, die eine für Kinder bis zu 10 Jahren, die andere für ältere Personen.

Die Beerdigungen geschehen in der betreffenden Reihe, wie sie der Zeit nach aufeinander folgen. Der Raumersparniß wegen können in der Kinderreihe für Kinder unter 1 Jahr zwei Gräber der Länge nach angebracht werden.

10) In der Regel geschieht keine Beerdigung außer der Reihe.

Es ist jedoch eine Ausnahme hievon unter besondern Verhältnissen, wie auch die Bewilligung besonderer Familien-Begräbnißplätze auf einem abgesonderten Raum des Begräbnißplatzes gestattet.

Digitized by Google

Die Ausnahmen werden von der unter Absatz 17 genannten Aufsichtsbehörde, für Familien-Begräbnißplätze gegen Entrichtung einer Taxe verwilligt, welche mit Genehmigung des Bezirksamts festzusetzen und zu den Bedürfnissen der Begräbnißstätte zu verwenden ist.

11) Gemauerte Gruften können nur in abgesonderten Begräbnißplätzen (Abs. 10) angelegt werden. Für solche Gruften ist die Anfertigung von Särgen aus hartem Holz gestattet.

Wird eine Gruft früher als nach 20 Jahren wieder geöffnet, um einen weitern Sarg in derselben beizusetzen, so kann es nur unter Anwendung gehöriger Vorsicht geschehen und es ist sowohl vor dem Eingang der Gruft als in derselben die erforderliche Quantität Chlorgas aus Chlorkalk zu entwickeln.

12) Die innerhalb der Ortschaften bestehenden Begräbnißstätten dürfen fortbestehen, in so lange die Wiedereröffnung ihrer Gräber zur Leichenaufnahme nicht vor Ablauf von 30 Jahren im Thon- oder vor 25 Jahren im Sandboden seit der letzten Beerdigung in denselben geschehen muß. Wenn die Wiedereröffnung der Gräber zu dem bezeichneten Zweck früher erfolgen müßte, so ist die Verlegung der Begräbnißstätte zu bewirken.

Eine Erweiterung der innerhalb eines Orts gelegenen Begräbnißplätze findet nicht statt.

13) Die außerhalb der Orte, aber nächst denselben befindlichen Begräbnißstätten dürfen wegen mangelnden Raumes erweitert werden und zwar:

a) die auf der nördlichen oder nordöstlichen Seite eines Orts gelegenen, wenn sich außerhalb derselben in nördlicher oder nordöstlicher Richtung keine Wohngebäude befinden und die Erweiterung so viel Raum gewährt, daß die Wiedereröffnung der Gräber im Sandboden erst nach zwanzig Jahren und im Thonboden erst nach 25 Jahren, erforderlich wird.

b) Die auf einer andern Seite des Orts gelegenen Begräbnißstätten nur alsdann, wenn durch die Erweiterung ein Raum gewonnen wird, der die Wiedereröffnung der Gräber im Sandboden erst nach 25 Jahren, im Thonboden nach 30 Jahren erforderlich macht.

In beiden Fällen kann die Erweiterung nur in einer dem Orte entgegengesetzten Richtung geschehen.

Ist die Erweiterung unausführbar, so haben die Behörden dahin zu wirken, daß die Begräbnißstätte geschlossen werde, sobald das Wiedereröffnen der Gräber vor den unter a. und b. bestimmten Fristen geschehen müßte.

Digitized by Google

14) Der Boden einer geschlossenen Begräbnißstätte kann, außer für den Graswuchs, 10 Jahre lang auf keine Weise benutzt werden.

Nach dieser Zeit ist die Bepflanzung oder anderweitere Verwendung desselben und die Versetzung der Grabmäler an die Mauer gestattet.

Eine Ueberbauung oder Umgrabung kann jedoch erst nach Verfluß von 20 bis 30 Jahren mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens und der Lage geschehen. Vor Ausführung derselben sind sämmtliche Gräber zu öffnen, die Gebeine sorgfältig zu sammeln und diese auf der neuen Begräbnißstätte der Erde wieder zu übergeben.

15) Für jede Begräbnißstätte ist zur Anfertigung der Gräber, zur Reinhaltung des Platzes und seiner Wege, zur Beaufsichtigung der Grabmäler und zur Verhinderung von Unfug, wenigstens ein ständiger Todtengräber aufzustellen und von dem Bezirksamt auf die Beobachtung der Vorschriften unter den Abs. 3, 4, 6, 9, 10 und 11 zu verpflichten.

Um insbesondere der unter Absatz 4 ihm auferlegten Verpflichtung pünktlich nachzukommen, ist er mit einem entsprechenden Maasstabe zu versehen.

Die Aufstellung und Entlassung des Todtengräbers geschieht durch die ihm vorgesetzte Aufsichtsbehörde (Abs. 17).

Die Gebühr des Todtengräbers wird in baarem Geld von der Aufsichtsbehörde festgesetzt, in sofern sie nicht schon früher auf diese Weise bestimmt worden ist.

16) Nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde kann dem Todtengräber die Führung eines Begräbnißbuches aufgegeben werden, in welches derselbe Namen, Geschlecht und Alter des Begrabenen nach der Reihenfolge der Gräbernummern und mit Angabe des Tages, Monats und Jahres der Bestattung einzutragen hat.

17) Die Begräbnißstätte eines Ortes steht zunächst unter der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung des Bürgermeisters und des Pfarrers, welche zur Handhabung gegenwärtiger Verordnung verpflichtet sind.

Wenn die Begräbnißstätte mehrerer Ortschaften eines Kirchspiels gemeinschaftlich ist, so nehmen die Bürgermeister jeder Ortschaft an der Beaufsichtigung Theil.

Wenn in einer paritätischen Gemeinde eine gemeinschaftliche, oder mehrere nach Konfessionen abgetheilte Begräbnißstätten vorhanden sind, so vereinigen sich die Pfarrer beider Konfessionen mit dem Bürgermeister zu einer gemeinschaftlichen Aufsicht.

Digitized by Google

In Städten, deren Polizei vom Staate besorgt wird, tritt ein Polizeibeamter dieser Aufsichtsbehörde bei.

Beschlüsse derselben werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Bezirks- oder Polizeiamt.

18) Die für einzelne Orte bereits bestehenden Leichen- und Kirchhofordnungen bleiben bei Kraft, in sofern sie mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht im Widerspruch sind.

19) Sollten bei der Anwendung der hier ertheilten Vorschriften sich Anstände ergeben, welche eine Ausnahme von den aufgestellten Regeln, wegen besonderer Beschaffenheit des Falles zulässig erscheinen lassen, so wird hierüber das diesseitige Ministerium auf den Vortrag der Kreisregierung und nach erhobenem Gutachten der Sanitätskommission besondere Bestimmung treffen.

Beilage Nr. IX. (z. S. 223.)

Verordnung,

die Klasseneintheilung bei größern Volksschulen betreffend.

In Beziehung auf die Klasseneintheilung bei größern Volksschulen, die mehr als drei Lehrer haben, wird hiermit zur Vervollständigung der §§ 13 und 14, und unter Aufhebung des § 10 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (Regierungsblatt Nro. XXV) auf den Vortrag der Oberschulkonferenz Folgendes verordnet:

§ 1. Sind an einer Volksschule 4 Lehrer angestellt, so werden die Schüler in 6 Klassen abgetheilt.

Die 4 untersten Klassen (die 1te, 2te, 3te und 4te Klasse), deren jede in der Regel von einem Schüler nur ein Jahr lang besucht wird, enthalten beiläufig die Hälfte aller Schüler. Der eine Lehrer unterrichtet die 1te und getrennt davon die 2te Klasse bei vereinigten Geschlechtern, und ein Anderer ebenso die 3te und 4te Klasse.

Die ältere Hälfte der Schüler wird nach Geschlechter getheilt. Ein Lehrer unterrichtet die Knaben der 5ten und getrennt davon jene der 6ten Klasse, und ein Anderer ebenso die Mädchen der 5ten und der 6ten Klasse.

§ 2. Wenn 5 Lehrer angestellt sind, so werden die Schüler in 5 Klassen getheilt.

Der eine Lehrer unterrichtet die 1te Klasse der Knaben und getrennt davon die 1te Klasse der Mädchen.

Digitized by Google

Von den übrigen 4 Lehrern ertheilen zwei, jeder in 2 Klassen der Mädchen, und die zwei Andern jeder in 2 Klassen der Knaben den Unterricht.

§ 3. Sind 6 oder mehr Lehrer vorhanden, so wird die Schule durchaus in eine Knabenschule und in eine Mädchenschule getheilt, und für jede derselben die Zahl der Lehrer besonders bestimmt.

§ 4. Werden hiebei an der Knabenschule (oder Mädchenschule) für sich allein 3 Lehrer angestellt, so wird die Schule in 6 Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer ertheilt in 2 Klassen, von einander getrennt, den Unterricht

§ 5. Sind an einer Knabenschule 4 Lehrer angestellt, so wird die Schule in 8 Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer unterrichtet 2 derselben getrennt von einander.

§ 6. Hat eine Mädchenschule 4 Lehrer, so werden 7 Klassen gebildet.

Die in die 1te Klasse eintretenden Anfangsschülerinnen werden jeweils in 2 gleiche Hälften abgetheilt, und beide Hälften als Parallelklassen, abgesondert von einander, durch einen Lehrer unterrichtet.

Nach ihrem Austritte aus der 1ten Klasse werden die beiden Hälften der Schülerinnen vereinigt, und von den 6 weitern Klassen unterrichtet jeder der andern 3 Lehrer 2 Klassen, ebenfalls von einander getrennt.

§ 7. Sind an einer Knabenschule oder an einer Mädchenschule 5 Lehrer angestellt, so werden 5 Klassen, und zwar von unten bis oben Parallelklassen gebildet.

Ein Lehrer unterrichtet die in 2 Parallelklassen abgetheilten Schüler der 1ten Klasse, von 2 weitern Lehrern jeder eine Abtheilung der 2ten, und eine solche der 3ten Klasse, sodann von den 2 übrigen Lehrern jeder eine Abtheilung der 4ten und eine solche der 5ten Klasse.

Bei 6 Lehrer werden 6 Klassen (jede in 2 solche Parallelklassen abgetheilt) gebildet, und auf jede (in 6 Klassen eingetheilte) Hälfte der Schüler trifft es 3 Lehrer, deren jeder 2 dieser Klassen getrennt von einander unterrichtet.

§ 8. Bei der Eintheilung der Schüler in die Klassen ist darauf zu sehen, daß jede von einem Lehrer abgesondert zu unterrichtende Klasse beiläufig gleichviel Schüler zählt.

§ 9. Jede Klasse erhält in den oben angeführten Fällen (§ 1—7), wo ein Lehrer immer 2 Klassen abgesondert unterrichtet, täglich 3 Stunden — an den Ferientagen jedoch nur Vormittags 2 oder im Winter 1½ Stunden — Unterricht.

Digitized by Google

Wenn übrigens die beiden, von einem Lehrer unterrichteten Klassen zusammen nicht über 70 Schüler zählen, so erhält jede Klasse nur Vormittags abgesonderten Unterricht (und zwar im Sommer 2 Stunden, und im Winter 1½ Stunden), der Nachmittagsunterricht aber wird beiden Klassen gemeinschaftlich ertheilt.

Beilage Nr. X. (z. S. 223.)

Verordnung,

den Schulunterricht der in den Fabriken beschäftigten Kinder betreffend.

In neuerer Zeit sind im Großherzogthum mehrere Fabriken enstanden, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden. Da durch die Verbindlichkeit dieser Kinder zum Besuch der gewöhnlichen Volksschulen in den geordneten Stunden der Fabrikbetrieb zu sehr gehindert würde, so haben mehrere Fabrikbesitzer sich entschlossen, auf ihre Kosten eigene Schulen zu errichten.

Damit auf der einen Seite der Unterricht der Kinder in diesen Schulen nicht vernachlässigt werde, und sie nicht durch allzugroße Anstrengung geistig und körperlich verkümmern, und damit auf der andern Seite dürftigen Familien der Erwerb in Fabriken so wenig als möglich entzogen werde, wird in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. Februar 1840 Nro. 362 und 363 verordnet, wie folgt:

§ 1. Schulpflichtige Kinder können von dem ordentlichen Besuche der Volksschule nicht befreit werden, um in Fabriken zu arbeiten, es wäre denn, daß sie besondere Fabrikschulen besuchten.

§ 2. Fabrikschulen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde (§ 11 der Verordnung vom 15. Mai 1834, das Volksschulwesen betreffend) und nur unter nachstehenden Bedingungen errichtet werden.

§ 3. Kinder, welche das eilfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht in die Fabrikschule aufgenommen werden. Die Aufnahme findet auch dann nicht statt, wenn das Kind die beiden untern Unterrichtsstufen, welche der § 31 und folgende des Lehrplans vom 30. Mai 1834 Regierungsblatt Nro. XXV. bezeichnet, noch nicht zurückgelegt hat.

§ 4. Von einem und demselben Lehrer dürfen nie mehr als 70 Kinder in gleicher Stunde Unterricht erhalten.

§ 5. Der Unterricht ist in der Weise zu ertheilen, wie es durch

Digitized by Google

den allgemeinen Lehrplan vom 30. Mai 1834 für die letzte Stufe des Volksschulunterrichts vorgeschrieben ist.

§ 6. Der Unterricht kann nur von einem Lehrer ertheilt werden, welcher nach § 26 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 auch an einer Volksschule angestellt werden kann oder an einer solchen angestellt ist.

§ 7. Es müssen täglich wenigstens zwei Stunden für den Unterricht einer jeden Abtheilung bestimmt werden.

Jedoch kann mit Zustimmung der Oberschulbehörde für einzelne Wochentage der schematismusmäßige Unterricht auf eine Stunde beschränkt oder ganz ausgesetzt bleiben, in sofern die Zahl der regelmäßigen Unterrichtsstunden für andere Wochentage in gleichem Verhältniß vermehrt wird.

§ 8. Die Unterrichtsstunden müssen, wo immer thunlich, Vormittags und Nachmittags den Arbeitsstunden vorausgehen; wo dieß nicht ausführbar sein sollte, muß wenigstens eine Ruhestunde der Unterrichtsstunde vorangehen.

§ 9. Die Arbeits- und Unterrichtsstunden zusammen dürfen bei Kindern, die das Schulentlassungsalter (Regierungsblatt Nro. XXV. Seite 179 von 1834) noch nicht erreicht haben, nicht mehr als täglich zwölf Stunden betragen. Nur wo eine Beschäftigung der Kinder im Freien stattfindet, darf mit Zustimmung des Physikats die Arbeitszeit auf zwölf Stunden erhöht werden.

Das Bezirksamt ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den Fabriken unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist. Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und höchstens auf die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§ 10. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den Kindern Vor- und Nachmittags eine Ruhe von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§ 11. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, sowie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§ 12. Die Fabrikherren, welche junge Leute beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohn-

Digitized by Google

ort, Eltern und Eintritt enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gegen den Fabrikherrn oder dessen Stellvertreter durch Strafen von 1 bis 5 fl. für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der in § 12 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum erstenmale mit einer Strafe von 1 bis 5 fl. geahndet. Die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 25 fl. belegt. Auch ist das Bezirksamt befugt, die Liste zu jeder Zeit auf Kosten der Kontravenienten anfertigen und vervollständigen zu lassen.

§ 14. Die Aufsicht über die Fabrikschulen führen die in dem fünften Titel der Verordnung vom 14. Mai 1834 bezeichneten Behörden nach den daselbst enthaltenen Bestimmungen.

§ 15. Die Bestimmungen der erwähnten Verordnung vom 30. Mai 1834 über Schulzucht und Beförderungsmittel des Fleißes und über die Einrichtung der Schulzimmer in den §§ 19 bis 26 finden auf die Fabrikschulen Anwendung.

§ 16. Alle durch Einrichtung einer Fabrikschule erwachsenden Kosten haben die Fabrikbesitzer zu tragen.

§ 17. Die ertheilte Erlaubniß zur Errichtung einer Fabrikschule ist jederzeit widerruflich.

§ 18. Nur das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für einzelne Fabriken die dem Zweck der Verordnung nicht entgegenstehenden Modifikationen eintreten zu lassen.

Beilage Nr. XI. (z. S. 225.)

Verordnung,

die Bestrafung der Schulversäumnisse bei den Gewerbschulen betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat unterm 19. d. M. Nr. 5676 folgende Verordnung genehmigt:

„Der § 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1808 Rggsblt. 1808 Nr. 5 verfügt, daß jeder Meister den Lehrjungen zu seiner Uebung in den Schulwissenschaften und zu Benutzung der etwa vorhandenen Hilfsunterrichts-Anstalten anhalten solle.

Der § 44 der Verordnung vom 30. Mai 1834 schreibt vor, daß

Digitized by Google

der Schulvorstand über die Schulversäumnisse wache und das Bürgermeisteramt veranlasse, gegen die Meister einzuschreiten, welche der Verpflichtung, ihre Lehrjungen zum Schulbesuch anzuhalten, auf ergangene Erinnerungen nicht nachkommen.

Da nun die Vorstände der Gewerbsschulen häufig über die Schulversäumnisse klagen, da ferner die Meister ihre Pflicht zur Anhaltung der Lehrlinge zum Schulbesuch häufig deßhalb vernachlässigen, um aus der Arbeit der Lehrjungen größeren Gewinn zu ziehen, so wird auf den Grund der allegirten Verordnungen und nach Analogie der §§ 14 u. 15 des Volksschulgesetzes verfügt:

1) Die Gewerbsschulvorstände haben bei Anfang jedes Kurses in dem Lokalblatte eine Erinnerung an die Lehrmeister nach Maasgabe des § 44 der Gewerbsschulverordnung einrücken zu lassen.

2) Ereignen sich während des Kurses Versäumnisse, so erläßt der Gewerbschulvorstand an den Lehrmeister eine Erinnerung. Der Meister hat dem Schuldiener für die Insinuation derselben eine Gebühr von 3 kr. zu bezahlen.

3) Im Wiederholungsfalle erfolget Anzeige bei dem Bürgermeisteramte, welches den Meister für jedes Versäumniß mit einer Strafe von 6—12 kr. zu belegen und diese Strafe sogleich durch den Gemeindediener erheben zu lassen hat.

Die Strafe steigt im 3. Falle auf 12—24 kr. im 4. auf 24 bis 40 kr.

Der Geldbetrag wird dem Rentmeister zum Vortheile der Gewerbschule geliefert.

4) Von dem Strafvollzuge hat der Bürgermeister dem Gewerbschulvorstande Nachricht zu geben.

5) Bei häufigen Wiederholungen macht der Bürgermeister dem Amte die Anzeige zur schärfern Einschreitung.

Für den Sommersemester 1837 ist die im § 1 erwähnte Bekanntmachung sogleich zu erlassen."

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises haben hiernach die Vorstände der Gewerbsschulen ihres Bezirks noch besonders zur genauen Nachachtung zu verständigen, diese Verordnung auch in die Lokalblätter einrücken zu lassen, und da, wo keine Lokalblätter bestehen, dafür zu sorgen, daß die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Erinnerung der Gewerbschulvorstände an die Lehrmeister zu Anfang eines jeden Kurses jeweils durch Zirkularien erfolge.

Digitized by Google

Beilage Nr. XII. (z. S. 225.)

Verordnung,

die Führung eines Tagebuchs durch die Gewerbschulinspektoren betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat untern 17. d. M. Nr. 521 verordnet, daß, so wie nach § 38 der höchsten Verordnung über die Volksschulen vom 15. Mai 1834 Regierungsblatt Nr. 25, Seite 186 die Volksschulinspektoren ein Tagebuch über jeden Schulbesuch und über das, was sie darin gethan und wie sie die Schule gefunden, zu führen haben, ebenso von jedem der aus der Mitte des Schulvorstands bei Gewerbsschulen zu wählenden Gewerbsschulinspektoren künftig ein Tagebuch geführt werden solle und zwar in der Art, daß diese Inspektoren ihr Tagebuch jeweils in den Sitzungen des Gewerbschulvorstands und bei den Prüfungen vorlegen, von wo solche mit dem Resultat dieser Prüfung jeweils an die Kreisregierung einzusenden seien.

Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter dieses Kreises werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die Gewerbsschulvorstände hiernach zu verständigen, indem man die Vorlage dieser Tagebücher schon mit dem Resultat der diesjährigen Prüfung der Gewerbschulen im bevorstehenden Frühjahr erwartet.

Beilage Nr. XIII. (z. S. 230.)

Verordnung,

die Schulkonvente und Lesezirkel betreffend.

Auf den Vortrag der Oberschulkonferenz wird hiemit verordnet:

§ 1. Zur Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Versammlungen derselben (Schulkonvente) jeweils im September unter der Leitung des Bezirksschulvisitators und in der Regel in dessen Wohnort veranstaltet, so wie auch Schullehrer-Lesezirkel gehalten.

§ 2. Bei der Schullehrerversammlung (dem Schulkonvent) haben alle dem betreffenden Schulvisitator untergeordneten Hauptlehrer, Unterlehrer und Hilfslehrer zu erscheinen.

Der erste Beamte des Bezirks oder ein anderer von der Kreisregierung zu ernennender Kommissär wohnt der Versammlung bei; auch werden sämmtliche Geistliche des Bezirks vom Tage derselben in Kenntniß gesetzt, damit sie dabei erscheinen können.

§ 3. Schon im Mai bestimmt der Visitator den Tag dieser Ver-

Digitized by Google

sammlung, und giebt dabei den Lehrern aus dem Gebiete der Pädagogik und Methodik eine oder mehrere Fragen auf, welche weder zu allgemein, noch zu umfassend sein sollen, und praktischen Werth haben.

Jeder Lehrer sendet die von ihm verfaßte Beantwortung dieser Fragen im August an den Schulvisitator ein.

§ 4. Der Schulvisitator durchgeht die Arbeiten und legt sie mit einem kurzen, zugleich eine Beurtheilung derselben enthaltenden Auszuge der Versammlung (dem Schulkonvent) vor.

Bei der Versammlung findet sodann darüber und über andere Gegenstände des Volksunterrichts und der Erziehung, insbesondere auch über die von den einzelnen Lehrern mitzutheilenden bemerkenswerthen Erfahrungen aus ihrem Amtsleben, eine gemeinschaftliche Besprechung und Berathung nach der Anleitung des Visitators statt.

§ 5. Zugleich haben drei (vom Visitator bei der Versammlung des vorhergehenden Jahrs zu bestimmende) Lehrer Proben ihrer Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Lehrgegenständen mit einer vom Visitator zu bezeichnenden Schülerklasse zu geben.

Bei der Auswahl dieser drei zu den Unterrichtsübungen bestimmten Lehrer wird unter sämmtlichen Haupt-, Unter- und Hilfslehrern des Bezirks jeweils abgewechselt; jedoch werden die jüngern Lehrer dabei besonders berücksichtigt.

§ 6. Bei jeder Versammlung der Lehrer werden zugleich die Angelegenheiten der in jedem Bezirke bestehenden oder noch zu bildenden Lesegesellschaft, an welcher alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hilfslehrer gegen den hälftigen Beitrag Theil zu nehmen haben, berathen.

Die bei der Versammlung anwesenden Lehrer berathschlagen insbesondere über die vom Schulvisitator zu entwerfenden Statuten, wählen einen Geschäftsführer und beschließen durch Stimmenmehrheit über die Anschaffung neuer, sowie über die Abschaffung oder den Verkauf schon vorhandener Leseschriften, die sich sämmtlich auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen müssen.

§ 7. Ueber Alles, was nach §§ 4, 5 u. 6 bei der Versammlung der Lehrer verhandelt wird, führt ein vom Schulvisitator zu bezeichnendes Mitglied ein kurzes Protokoll, welches vom Visitator und von allen anwesenden Lehrern, sowie von dem landesherrlichen Kommissär unterschrieben, sodann vom Erstern mit Bericht an die Oberschulbehörde eingesendet wird.

Dabei werden der Oberschulbehörde zugleich die eingekommenen

Digitized by Google

schriftlichen Arbeiten nebst dem in § 4 erwähnten Auszuge derselben, und ebenso, wenn nach § 6 neue Lesegesellschaftsstatuten verfaßt werden, diese vorgelegt.

§ 8. Alle bei der Versammlung erscheinenden Lehrer erhalten Tagsgebühren aus der Staatskasse, und zwar jeder 1 fl. 12 kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes vom Wohnorte des Schulvisitators.

Der landesherrliche Kommissär erhält die gesetzliche Diät, und ebenso der Bezirksschulvisitator, wenn mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde die Versammlung ausnahmsweise außerhalb seines Wohnortes abgehalten wird.

Beilage Nr. XIV. (z. S. 260.)

Ordinariatsverordnung über die Aufbewahrung der Pfarrakten ꝛc.

Wiederholte Anordnungen haben die Inhaber der Pfarren und andern Pfründen verbindlich gemacht, nicht nur die Pfarrmatrikeln, die Stiftungsbriefe, die Pfründurbarien und die bischöflichen Verordnungen, sondern auch die andern Schriften, die auf das Amt oder die Pfründe sich beziehen, sorgfältig zu bewahren, damit jeder Nachfolger im Amt oder auf der Pfründe in genauer Kenntniß aller ihrer Verhältnisse stets erhalten werde.

Beim Anlaß neuerer Sterbfälle und auch aus Visitationsberichten erhielten wir aber neuerdings die Ueberzeugung, daß diese Anordnungen noch immer nicht allgemein befolgt werden.

Manche Pfarrer und Benefiziaten hegen, wie es scheint, die ganz unrichtige Meinung, die Weisungen, Reskripte ꝛc., die ihnen von den vorgesetzten Behörden zukommen, seien durchgehends nur als persönlich anzusehen, da sie doch meistens nicht so sehr die Person des zeitlichen Inhabers, als das Amt oder die Pfründe betreffen.

Um nun in der Aufbewahrung sämmtlicher pfarramtlicher und Pfründschriften eine allgemeine zweckmäßige Ordnung zu bewerkstelligen, werden die diesfälligen Pflichten der Pfarrer und Pfründinhaber durch nachstehende Vorschriften genauer bestimmt:

1) Die Tauf- Ehe- und Sterbbücher sind genau nach der vorgeschriebenen Form einzurichten. Besonders bemerken Wir in Hinsicht des Ehebuchs, daß die von den Brautleuten dargebrachten Taufzeugnisse

Digitized by Google

im Auszug eingetragen werden sollen, damit diese Zeugnisse nicht als Nebenpapiere verloren gehen. Ueberdies sollen von jedem Pfarrer und Kuraten genaue tabellarische Verzeichnisse a) der Gefirmten, b) der jährlichen Kommunikanten, c) der zur Schule verpflichteten Jugend beiderlei Geschlechts, wie auch d) derjenigen, die zum Besuche der Christenlehre und der Wiederholungsschule verbunden sind; ferner e) der Ortsarmen, f) der fremden Dienstboten, und g) genaue, aus den Matrikeln erhobene Familienbeschriebe geführt, und alle Jahre erneuert werden. Sowohl die alten als neuen Verzeichnisse dieser Art sind mit Bemerkung der Jahrgänge bei den Pfarrakten aufzubewahren.

2) Alles, was im Jahre hindurch von der Kanzel verkündet wird, soll von jedem Pfarrer und Kuraten in einem eigenen Verkündigungsbuche aufgezeichnet werden.

3) In Hinsicht der Aufbewahrung der bischöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen ist von allen Pfründinhabern genau dasjenige zu beobachten, was durch die Vorschriften vom 8. April 1803 und vom 24. Christmonat 1808 angeordnet worden ist. Die Herren Dekane haben für die Befolgung dieser Vorschriften zu haften.

4) Unter die Verzeichnisse, welche jeder Pfründinhaber besonders und genau zu führen, aufzubewahren und jährlich zu ergänzen hat, gehört auch das Verzeichniß der Jahrzeiten und anderer gestifteten kirchlichen Verbindlichkeiten. Ferner hat

5) jeder Pfarrer und Benefiziat die Stiftungsbriefe, Urbarien, die jährlichen Beschriebe der Pfründeinkünfte (der bischöflichen Verordnung vom 13. Jänner 1803 gemäß) und der dabei nothwendigen Ausgaben und andere die Dotation, die Einkünfte und die Gerechtsame der Pfründe berührenden Aktenstücke sorgfältig zu bewahren. Auch sind

6) von jedem Pfarrer und Kuraten über Kirchenparamente, Ornate u. s. w. genaue Inventarien zu verfassen und die Kirchenrechnungs-Auszüge von Jahr zu Jahr in ein hiezu bestimmtes Kirchenbuch einzutragen.

7) Von jedem Pfarrer und Kuraten ist ein Verzeichniß der gehaltenen Predigten mit Bemerkung des Textes, der Hauptsätze und der Abtheilungen, und so auch der gehaltenen Katechesen zu führen, stets fortzusetzen und bei den Pfründakten aufzubewahren. Ueberdies wird

8) jedem Pfarrer und Benefiziaten befohlen, alle Resolutionen, Weisungen, Reskripte, die ihm von Seite landesherrlicher Stellen,

Digitized by Google

des bischöflichen Ordinariats oder eines bischöfl. Kommissärs oder Dekanats zukommen und sich nicht einzig und lediglich auf seine Person beziehen, bei den Pfarr- und Pfründakten aufzubewahren, und ein eigenes Protokoll zu führen, worin das Datum des Empfangs, der kurze Inhalt des Aktenstücks, mit dem Datum, wann und von welcher Behörde dasselbe zugefertigt worden ist, und ebenso die von ihm amtlich geschriebenen Erledigungen zu verzeichnen sind. Hierin findet kein Unterschied Statt, solche Schreiben mögen die Aufschrift an die Person des Pfarrers oder Kuraten, oder an das Pfarramt führen. Jedem Seelsorger und Benefiziaten muß der Vortheil einleuchten, der ihm selbst und jedem Nachfolger zugeht, wenn die Akten ordentlich vorliegen, aus denen über früher verhandelte Angelegenheiten des Amts oder der Pfründe Aufschluß geschöpft werden kann. Wir erwarten demnach, daß künftig keiner die Mühe scheuen wird, solche Schriften 1) mit der Ueberschrift des Inhalts und Datums zu versehen, und 2) in Faszikeln nach der Rubrik der Gegenstände neben den übrigen Pründakten zu bewahren; 3) über diese sämmtlichen unter Ziffer 3, 4 und 7 bemerkten Schriften ein genaues Verzeichniß zu führen, welches jederzeit den Akten beiliegen soll. Eine Abschrift solcher Verzeichnisse oder Repertorien über die bei der Pfründe liegenden Akten muß von jedem Pründbesitzer dem Dekanat übergeben werden, von welchem sie den Kapitelsakten beizulegen und bei den Dekanalvisitationen, wenn neue Aktenstücke hinzugekommen wären, wieder zu ergänzen sind.

9) Die Aktenstücke, Urkunden, Verordnungen und andere Schriften, deren Aufbewahrung eben angeordnet worden ist, bilden zusammen das Pfarr- oder Pfründarchiv, und sollen aller Orten in einem besondern Schranke oder Behältniß verwahrt werden. Sollte aus diesem Pfründarchiv in Geschäftsverhandlungen ein Aktenstück müssen ausgehoben werden, so soll nicht das Original selbst, sondern nur eine beglaubigte Abschrift hinausgegeben, oder wo die Beilegung des Originals nothwendig wäre, dasselbe zurück erbeten werden.

Der Schrank oder das Behältniß selbst soll von der Kirchenfabrik, oder wenn diese unvermöglich wäre, durch Aufnahme eines Provisoriums angeschafft und so verfertigt werden, daß für jedes Fach der pfarramtlichen Geschäftsführung besondere Abtheilungen angebracht seien, worin die Schriften in Folioformat können eingelegt, der ganze Schrank aber verschlossen werden.

10) Die Dekanate haben, wo es nicht schon geschehen ist, für das

Digitized by Google

Dekanatamt einen besondern Schrank zum Kapitelsarchiv auf Kosten des Kapitelsärariums machen zu lassen, worin nicht blos für die besondern Fächer der Geschäftsführung, sondern auch für jeden Pfarrort des Kapitels abgesonderte Repositorien für die sie betreffenden Aktenstücke anzubringen sind.

11) Bei Sterbfällen und so oft eine Pfründe auf einen andern Besitzer übergeht, haben die Dekanate dafür zu sorgen, daß dieser neue Besitzer sämmtliche Pfründakten richtig erhalte. Was daran abgeht, soll, so weit es möglich ist, auf Kosten des Vorfahrers ersetzt und ergänzt werden. Damit die Dekane hierin ihre Pflichten wirksam erfüllen können, haben sie den Schlüssel zu dem Kasten, worin die Pfründakten enthalten sind, gleich nach dem Sterbfall abzuverlangen und dann baldmöglichst diese Akten zu durchgehen.

12) Bei Visitationen haben die Herren Visitatoren bei jedem Pfarr- und Pfründhaus sich durch eigene genaue Einsicht zu verlässigen: ob die vorstehenden Anordnungen befolgt werden oder nicht. Im letztern Falle ist von den Visitatoren für die ungesäumte Ersetzung des Mangelhaften zu sorgen, und in dem Visitationsberichte bestimmt zu bemerken, in welchem Zustand das Pfarr- oder Pfründarchiv vorgefunden und was von Visitationswegen verfügt worden sei.

Da jedem Pfarrer, Kuraten und Benefiziaten ein Exemplar gegenwärtiger Anordnung zugestellt wird, so würde in Zukunft zur Entschuldigung einer diesfälligen Vernachlässigung vergebens Unwissenheit vorgeschützt werden.

Beilage Nr. XV. (z. S. 261.)

Daß die vorstehende Abschrift mit ihrer Urschrift verglichen und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden sei, wird hiermit bestätiget.

Hofweier, den 12. Januar 1847.

(L. S.) N. N., Pfarrer.

Beilage Nr. XVI. (z. S. 168.)

Großherzoglicher Hochlöblicher katholischer Oberkirchenrath!

Gehorsamste Bitte um einen unbestimmten Urlaub.

Bekanntlich ist die Wahl zum Deputirten für den nächsten Landtag auf mich gefallen und ich sehe mich darum zu der gehorsamsten Bitte veranlaßt:

Digitized by Google

mir für diese Zeit den nöthigen Urlaub mittelst Kommunikation mit dem erzbischöflichen Ordinariat hochgeneigtest ertheilen zu wollen.

Konstanz, den 20. Oktober 1847. Gehorsamster

N.

Beilage Nr. XVII. (z. S. 268.)

Geschehen Sulz den 3. Februar 1846.

In Gegenwart
des Herrn Pfarrers
N. N. dahier.

Der Kirchenpfleger Anton Fromherz dahier macht so eben Nachmittags zwei Uhr die Anzeige, daß bei der heute Vormittags stattgehabten feierlichen Prozession der ledige N., Sohn des Gemeinderaths N. dahier, an dem Rößlewirthshause gestanden und sich mit einigen andern ledigen Burschen beim Vorübertragen des Allerheiligsten lärmend und überhaupt unehrerbietig benommen habe.

Man ließ den genannten N. sogleich vorrufen und dieser erklärte:

Es ist wahr, daß ich mit einigen andern ledigen Burschen und zwar mit dem N. und N. aus dem benachbarten Orte N. am Rößlewirthshause gestanden bin und daß diese bei dem Niederknieen vor dem Allerheiligsten sich lustig gemacht haben, wovon ich auch hingerissen wurde. Dies kam aber hauptsächlich daher, daß wir vor der Prozession in jenes Wirthshaus gingen und etwas Wein im Kopfe hatten.

Vorgelesen und genehmiget
Anton Fromherz.
Franz Hurst.
a. u. s.
N., Schullehrer.

Beschluß.

Ist dieses Protokoll an das Großherzogliche Bezirksamt N. zur weitern beliebigen Verfügung einzusenden.

N. N., Pfarrer.

Digitized by Google

Beilage Nr. XVIII. (z. S. 269.)

Leumundszeugniß.

Dem ledigen zwanzigjährigen Johann Leberecht, Sohn des Bürgers und Schreinermeisters Franz Leberecht dahier, wird hiermit bezeugt, daß er zwar früher in mehrern Raufhändeln betheiligt war; daß er aber seit einem Jahre den Ermahnungen des Pfarramtes Folge geleistet habe, seinen Vater im Gewerbe fleißig unterstütze und daß inzwischen dem Unterzeichneten nichts Tadelhaftes mehr zur Kenntniß gekommen sei.

Niederschopfheim, den 3. März 1847.

(L. S.) N. N., Pfarrer.

Beilage Nr. XIX. (z. S. 270.)

Zeugniß.

Auf Verlangen bezeuge ich hierdurch, daß Vorzeiger dieses, der Bauersmann Christoph Sulzer, Sohn des Nikolaus Sulzer, nur zwei Töchter und keinen in das hiesige Geburts- und Taufbuch eingetragenen Sohn habe.

Schuttern, den 11. Mai 1842.

(L. S.) N. N., Pfarrer.

Beilage Nr. XX. (z. S. 273.)

Gehorsamster Bericht ad Num. 300 vom 6. Jänner 1847

die sogenannten Deutschkatholiken betreffend.

Der ergangenen Hohen Aufforderung gemäß hat der Unterzeichnete ungesäumt zu berichten die Ehre:

1) Seit kurzer Zeit schleichen sich fremde Emissäre ein, welche in hiesigen Wirthshäusern und unter den Schulkindern gedruckte Traktätchen verbreiten, wovon ich zwei, verschiedenen Inhaltes, unter Nr. 1, 2 gehorsamst anfüge.

2) Von den hiesigen Einwohnern sind es besonders drei Haushaltungen, welche sich zur neuen Sekte hinneigen; sie gerade sind aber von der Art, daß keineswegs in ihrer Religiösität die Veranlassung zur etwa beabsichtigten Glaubensänderung zu suchen ist.

3) Das unterzeichnete Pfarramt hat mit dem hiesigen, zu diesem Behufe versammelten Gemeinderathe, ebenso mit dem Stiftungsvorstande vorläufig die geeignete Rücksprache genommen und erlaubt sich, folgende Maaßregeln unmaßgeblich in Vorschlag zu bringen:

Digitized by Google

a) Die Ausweisung fremder Emissäre, welche durch die Verbreitung jener Taktätchen eine schädliche Aufregung im Volke erzeugen;

b) eine gründliche Belehrung des Volkes über die großen Nachtheile, welche mit dem Uebertritte zur fraglichen neuen Sekte verbunden sind;

c) das Verbot der Benennung „Deutschkatholiken," da sie mit dem Katholizismus auch entfernt nichts gemein haben und es sich wohl können gefallen lassen, nach ihrem Stifter Ronge benannt zu werden, was auch bei den Lutheranern und Kalvinisten der Fall ist.

Niederschopfheim, den 20. Juni 1846.

N. N., Pfarrer.

Beilage Nr. XXI. (z. S. 273.)

Großherzogliches Bezirksamt!

Die Proselitenmacherei im hiesigen Orte betreffend.

Seit einiger Zeit wird der religiöse Friede im hiesigen paritätischen Orte durch Leute — dem Vernehmen nach — aus den angränzenden würtembergischen Ortschaften N. und N. in mannigfacher Hinsicht dadurch gestört, daß sie bei dem hiesigen Taglöhner N. Betstündlein halten, über die katholische Kirche und deren Oberhaupt schimpfen, auch in anderer Beziehung zwischen den bisher friedlich neben und untereinander wohnenden Katholiken und Protestanten Unfrieden zu erzeugen suchen.

Das Unterzeichnete Pfarramt bringt dies zur Kenntniß Eines Großherzoglichen Bezirksamtes — unterm heutigen geht auch eine deßfallsige Anzeige an das landesherrliche Dekanat N. — mit dem dienstfreundlichen Ersuchen, in Bälde das Geeignete hierauf beliebig verfügen zu wollen.

Schutterwald, den 3. August 1845.

N. N., Pfarrer.

Beilage Nr. XXII. (z. S. 274.)

Hochwürdiges Dekanat!

Die Prozession am hl. Frohnleichnamsfeste betreffend.

In dem gegenwärtigen Augenblicke herrscht in dem hiesigen paritätischen Orte eine solche Aufregung unter den verschiedenen Religions-Konfessionen, daß bei der nächst bevorstehenden Frohnleichnamsprozession mit vieler Wahrscheinlichkeit ein öffentlicher Skandal, vielleicht Vergießung von Christenblut zu fürchten ist.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete erlaubt sich daher die geziemende Anfrage, ob diese öffentliche Prozession demungeachtet wie bisher stattfinden und ob sie nicht etwa für dieses Jahr — mit Genehmigung des hochwürdigen erzbischöflichen Ordinariates — auf einen Umgang innerhalb der Kirche beschränkt werden soll.

Diersburg, den 3. Mai 1847.

N. N., Pfarrer.

Beilage Nr. XXIII. (z. S. 274.)

Gehorsamster Bericht ad Num 400 vom 9. März 1847,

die Ablösung der Stolgebühren betreffend.

Auf den rubrizirten Hohen Beschluß habe ich die Ehre, die zur Begutachtung vorgelegte Frage:

„Ob es räthlich sei, die Stolgebühren der katholischen Geistlichkeit „gegen ein passendes Aequivalent abzulösen?"

dahin gehorsamst zu beantworten:

1) Es liegt nicht nur im Interesse der Kirche, sondern auch in jenem des Staates, diese Gebühren abzulösen und zwar aus folgenden Gründen:

a) s. oben §§ 210, 233.

b) u. s. w.

2) Was den zweiten Theil der Frage wegen eines Aequivalentes betrifft, so ist ohne Zweifel eine Geldentschädigung die passendste und deren ungefährer Betrag in jeder Pfarrei ist bereits in den unterm 7. März 1845 Nr. 5476 eingesendeten Vermögensfassionen angegeben. Hieran schließt sich nun die weitere Frage: Wer diese Geldentschädigung zu leisten habe?

Darf es der Unterzeichnete wagen, hierüber seine unmaßgebliche Meinung zu äußern, so würde diese dahin gehen, daß jene Entschädigung aus der Staatskasse zu leisten sei.

Dafür würden folgende Gründe sprechen:

a
b } s. oben.

Appenweier, den ꝛc.

Gehorsamster
N., Pfarrer.

Digitized by Google

Beilage Nr. XXIV. (z. S. 274.)

Vorschläge.

Hochwürdiges Dekanat!

Die Prozession in der Bittwoche betreffend.

In der hiesigen Pfarrei findet alljährlich in der Bittwoche eine Wallfahrt nach dem eine Stunde entfernten Orte N. statt, zu welchem Behufe die Prozession über die mit einer hölzernen Brücke versehene Kinzig geführt werden muß.

Schon öfters war es der Fall, daß dies bei dem sehr angeschwollenen Strome nicht ohne Gefahr geschehen konnte, weßwegen das unterzeichnete Pfarramt sich veranlaßt sah, mit dem Gemeinderathe und dem Stiftungsvorstande über eine allenfallsige Ortsveränderung Rücksprache zu nehmen. Man vereinigte sich nun dahin, daß es in jeder Beziehung besser sei, in der Bittwoche nach dem benachbarten Orte N. zu wallfahrten und der Unterzeichnete erlaubt sich daher, höherer Genehmigung entgegensehend, diesen Pfarrort zu dem angegebenen Zwecke aus folgenden Gründen in Vorschlag zu bringen:

1) Ist derselbe nur ¾ Stunden von hier entfernt;

2) hat man dahin keine Brücke zu passiren;

3) ist die dortige Kirche bedeutend größer als jene in N., welche bei dergleichen Gelegenheiten viel zu klein ist.

4) u. s. w.

Waltersweier, ꝛc. N., Pfarrer.

Beilage Nr. XXV. (z. S. 274.)

Gehorsamster Bericht ad Num 3000 vom 6. April 1846,

die Entlassung der zwölfjährigen Tochter Sabine des Maurermeisters Franz Kobel zu Dürn aus der Schule betreffend.

Auf den rubrizirten Hohen Beschluß hat die unterzeichnete Bezirksschulvisitatur unter Anschluß des Berichtes der Ortsschulinspektion zu Dürn vom 6. d. M. und unter Rückanschluß des Kommunikates zu berichten die Ehre, daß aus den in jenem Berichte angeführten Gründen — welchen der Unterzeichnete beipflichtet — dem Gesuche des F. Kobel nicht zu entsprechen sein dürfte.

Windeck, den ꝛc.

Gehorsamster

N., Pfarrer und Schulvisitator.

Digitized by Google

Beilage Nr. XXVI. (z. S. 275.)

Gehorsamster Bericht,

den baufälligen Thurm an der Kirche zu Pfohren betreffend.

Bereits unterm 3. d. M. hat das unterzeichnete Pfarramt, unter Anfügung einer nähern Beschreibung des hiesigen Werkmeisters N., gehorsamst berichtet, daß der Thurm an der hiesigen katholischen Kirche baufällig sei und daß man vorläufig das Läuten der in demselben befindlichen Glocken eingestellt habe.

Da nun dessen Einsturz auf die Kirche, somit das Leben Vieler der hiesigen Einwohner in Gefahr ist, so erlaubt sich der Unterzeichnete, diesen Gegenstand als sehr dringend hiermit gehorsamst in Erinnerung zu bringen.

Pfohren, den 17. März 1847. Gehorsamster
N., Pfarrer.

Beilage Nr. XXVII. (z. S. 276.)

Das katholische Pfarramt N.
an
das Großherzogliche Bezirksamt N.

den Judenschacher am heil. Sonntage betr.

In dem hiesigen Orte sind bekanntlich 30 Judenfamilien, welche sich hauptsächlich vom Kleinhandel und der Viehverstellung ernähren. Die gewöhnliche Zeit zur Vornahme der deßfallsigen Geschäfte ist der Sonntag Mittag; gar häufig wird nicht einmal der Schluß des Nachmittagsgottesdienstes abgewartet, ja es kann der Bauersmann kaum seine Suppe ruhig verzehren, ohne wegen irgend einer Schuld gequält und dadurch zum Verschachern genöthigt zu werden.

Ohne mich in die — gleichfalls sehr wichtige — politische Seite der Sache, als meinem kirchlichen Amte fremd, einzulassen, halte ich mich jedoch verpflichtet, auf der gesetzlich vorgeschriebenen Feier des hl. Sonntags streng zu bestehen.

Aus besonderen Gründen betrete ich zur Zeit nicht den offiziellen Weg, sondern erlaube mir, Ein Großherzogliches Bezirksamt auf jenen Uebelstand mit dem dienstfreundlichen Ersuchen aufmerksam zu machen, die geeigneten Maaßregeln ohne Erwähnung der Veranlassung hierzu beliebig ergreifen zu wollen.

Weier, den 6. Februar 1844. N. N., Pfarrer.

Digitized by Google

Beilage Nr. XXVIII. (z. S. 279.)

Vertrag.

Zwiſchen den eigenhändig Unterzeichneten iſt heute folgender Kaufvertrag abgeſchloſſen worden:

1) Karl Baumann überläßt dem Johann Heck zehn Ohm 1846er Neuweierer Wein, die neue Ohm zu zwanzig Gulden.

2) Der Kaufpreis iſt binnen vier Wochen bei Vermeidung einer Konventionalſtrafe von eilf Gulden in der Wohnung des Verkäufers baar zu entrichten.

3) Die Abfaſſung des verkauften Weins muß ſpäteſtens in drei Tagen erfolgen und die deßfallſigen Koſten hat der Käufer zu tragen.

Dieſer Vertrag iſt doppelt ausgefertiget und Jeder der Vertragsperſonen ein Exemplar zugeſtellt worden.

Neuweier, den 23. Oktober 1847.

Karl Baumann. Johann Heck.

Beilage Nr. XXIX. (z. S. 280.)

Vertrag.

Zwiſchen den eigenhändig Unterzeichneten iſt heute folgender Tauſchvertrag abgeſchloſſen worden:

1) Anton Faulhaber giebt dem Joſeph Kurz ſeine zwei Wagenpferde, wogegen ihm dieſer die eben erkaufte neue Troſchke überläßt.

2) Innerhalb acht Tagen muß der Tauſch vor ſich gehen und der Zögernde hat dem andern Theil für jeden Tag Zögerung fünf Gulden Entſchädigung zu bezahlen.

3) Dieſer Vertrag iſt doppelt ausgefertiget u. ſ. w. (ſ. Nr. XXVIII.)

Beilage Nr. XXX. (z. S. 281.)

Miethvertrag.

Zwiſchen den eigenhändig Unterzeichneten, Franz Schmitt, Kanzliſt dahier, und dem hieſigen Seminarverwalter Peter Fließen, iſt heute folgender Miethvertrag abgeſchloſſen worden:

Letzterer vermiethet dem Erſteren

1) den dritten Stock ſeines in der Salzgaſſe gelegenen Hauſes Nr. 3, beſtehend in drei auf die Straße gehenden und zwei im daran ſtoßenden Seitengebäude befindlichen Zimmern nebſt zwei verwahrten Speicherkammern, Antheil am Keller, Waſchhaus und am abgeſchloſſenen Holzlager für vier Meß Holz.

Digitized by Google

2) Der jährliche Miethzins besteht in dreihundert Gulden und ist vierteljährig, auf den 23. Juli 1847 zum erstenmal, zu entrichten; die wechselseitige Aufkündigungszeit besteht in drei Monaten.

3) Der Miether trägt keinerlei Lasten außer dem gesetzlichen Antheil am Laternengeld.

4) Sollte zwischen den Vertragspersonen ein unerwartetes Mißverständniß entstehen, so ist dasselbe auf schiedsrichterlichem Wege ohne Appellation zu erledigen.

5) Dieser Miethvertrag ist doppelt ausgefertiget und Jedem der Kontrahenten ein Exemplar zugestellt worden.

Freiburg, den 1. April 1847.

N. N. N. N.

Beilage Nr. XXXI. (z. S. 282.)

Pachtvertrag.

Zwischen den Unterzeichneten, dem hiesigen Pfarrer Joseph Frommherz und dem Bürger Jakob Thugut ist heute folgender Pachtvertrag abgeschlossen worden:

1) Ersterer verpachtet dem Letztern die im sogenannten Haigerloch gelegene Pfarrwiese von einem Morgen vier Ruthen auf drei Jahre um den jährlichen Pachtzins von Gulden.

2) Die darauf stehenden zwanzig Obstbäume müssen in gutem Stande erhalten und die abgängigen durch neue von derselben Obstart ersetzt werden.

3) Sollte ein unerwartetes Mißverständniß zwischen den Kontrahenten entstehen, so ist dasselbe auf schiedsrichterlichem Wege lediglich nach Rücksichten der Billigkeit zu erledigen.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und Jedem der Kontrahenten ein Exemplar zugestellt worden.

Weingarten den 6. August 1847.

N. N. N. N.

Beilage Nr. XXXII. (z. S. 285.)

Schuldschein.

Ich eigenhändig Unterzeichneter bescheine hiermit, von Alois Seubach dahier hundert Gulden zu fünf Prozent verzinslich, gegen wechselseitige dreimonatliche Aufkündigung, geliehen erhalten zu haben.

Neustadt, den 17. Januar 1847. Moriz Klauhold.

Digitized by Google

NB. Wenn der Aussteller des Schuldscheins kein Handelsmann, kein Gewerbsmann, kein Ackersmann, kein Weinbauer, kein Taglöhner oder kein Dienstbote ist, so muß er entweder den ganzen Schuldschein selbst schreiben oder, wenn er blos seinen Namen unterzeichnet, ferner noch eigenhändig und zwar mit Worten vor der Unterschrift beifügen

„Gut für hundert Gulden."

Beilage Nr. XXXIII. (z. S. 286.)

Generalvollmacht.

Ich eigenhändig Unterzeichneter ertheile hiermit dem Herrn Amtspraktikanten N. zu N. die Vollmacht, meine sämmtlichen Geldforderungen in Weil und zwar an die dortigen Bürger

Andreas Schweppermann

Tobias Gutfreund u. s. w.

gerichtlich oder außergerichtlich in meinem Namen beizutreiben, für die erhobenen Summen zu quittiren und in dieser Hinsicht Alles zu thun, wozu sonst eine Spezialvollmacht nöthig sein würde.

Staubach, den ꝛc. N. N.

Beilage Nr. XXXIV. (z. S. 286.)

Vollmacht.

Ich eigenhändig Unterzeichneter ertheile dem N. N. dahier die Vollmacht, mein in der Erbprinzenstraße Nr. 50 dahier gelegenes Haus nebst Hintergebäude und Garten, mindestens um den Preis von zwanzigtausend Gulden, zahlbar in drei vom Tage des Verkaufes an mit vier Prozent verzinslichen Jahresfristen zu verkaufen, den Kaufschilling statt meiner zu erheben und mir denselben jedesmal sogleich baar auszufolgen.

Zur Belohnung verspreche ich Demselben die ganze Summe, welche er über jene 20,000 fl. erlöst.

Karlsruhe, den ꝛc. N. N.

Beilage Nr. XXXV. (z. S. 288.)

Vergleich.

Zwischen den eingehändig Unterzeichneten ist heute in ihrer Prozeßsache, die Durchfahrtsgerechtigkeit betreffend, folgender Vergleich abgeschlossen worden:

1) Adam Wimmer gestattet seinem Nachbar Karl Seume die Durchfahrt durch seinen Hof, wogegen Letzterer dem Ersteren die Erlaubniß

Digitized by Google

ertheilt, sein Vieh an Seume's Brunnen zu tränken und überhaupt dort das nöthige Wasser zu holen.

2) Die bisher in diesem Rechtsstreite entstandenen Gerichtskosten übernimmt jede der Vertragspersonen zur Hälfte, die Kosten des eigenen Anwaltes hingegen behält jeder Theil auf sich.

3) Beide Theile verbinden sich, dem Gerichte von diesem abgeschlossenen Vergleiche sogleich zur Beendigung ihres deßfallsigen Rechtsstreites die Anzeige zu machen, auch den Vergleich in das hiesige Grund- und Pfandbuch eintragen zu lassen.

4) Dieser Vergleich soll doppelt ausgefertiget und jedem Theile ein Exemplar zugestellt werden.

Konstanz, den u. s. w.

N. N. N. N.

Beilage Nr. XXXVI. (z. S. 293.)

Eigenhändiges Testament.

Die eine Hälfte meines Vermögens vermache ich meinem einzigen Bruder Karl Fromherz, Tuchfabrikant in N., und die andere Hälfte vermache ich dem hiesigen Allmosenfond, um die hievon abfallenden jährlichen Zinsen unter die sechs ältesten Armen dahier, männlichen und weiblichen Geschlechtes, unter Beiwirkung des Stiftungsvorstandes zu vertheilen.

Karlsdorf, den 8. Mai 1847.

Joseph Fromherz.

Digitized by Google

Erklärung der Abkürzungen.

A.A.	heißt:	Alphabetischer Auszug v. J. 1782.
D.A.B.	—	Durlacher Anzeigeblatt
E.O.	—	Eheordnung.
F.A.B.	—	Freiburger Anzeigeblatt.
F.B.B.	—	Freiburger Verordnungsblatt.
K.	—	katholisch.
K.A.B.	—	Karlsruher Anzeigeblatt.
K.B.L.O.E.	—	Kurfürstlich Badisches Landesorganisationsedikt.
M. d. J. K.K.S.	heißt:	Ministerium des Innern, kathol. Kirchensektion.
K.K.E.	—	Kirchenkonstitutionsedikt.
K.K.K.O.	—	Katholische Kirchenkommissionsordnung.
K.K.S.B.	—	Katholischer Kirchensektionsbeschluß.
K.O.K.R.	—	Katholischer Oberkirchenrath.
K.V.B.	—	Karlsruher Verordnungsblatt.
L.R.S.	—	Landrechtssatz.
M. d. J.	—	Ministerium des Innern.
M.R.V.B.	—	Verordnungsblatt des Mittelrheinkreises.
P.O.	—	Prozeßordnung.
R.B.	—	Regierungsblatt.
St.M.R.	—	Staatsministeriairescript.
V.B.	—	Verordnungsblatt.

Digitized by Google

Sachregister.

Die Zahlen bedeuten die Seite des Buches.

A.

Abgeordnete zum Landtag, Wahl der 210.
Abkurung, was man darunter versteht; Remonstrationen bei der 236.
Ablaß, was er ist 9.
Abschriften in geistlichen Sachen 269, beglaubte 335.
Abstimmen in geistlichen Hoheitssachen 49.
Achtung, kirchliche 106.
Advokatie über die Kirche 97.
Alleinseligmachung der katholischen Kirche 11, Lehre hierüber 12, Behauptung der evangel. Kirche über 11, 12.
Allmendgut, Benützung des 247, Vertheilung des 256.
Alter zur Religionsmündigkeit 59.
Amortisationsklausel, bei Stiftungspfandurkunden 258.
Amtliche Schreiben der Geistlichen 275.
Amtsgeschäfte der Geistlichen 267.
Angriffe auf die christliche Religion 81.
Anniversarien, s. Jahrtagsstiftung.
Anweisung zu Zahlungen 287.
Apostel, Nachfolger der 16, apostolischer Stuhl 17, apostolische Vikarien 18.
Appellation an das Metropolitangericht 30, 31.
Armen, Sorge für die 71.
Armuth, Unterstützung der 71, 75.
Aufklärung, religiöse; ist Sache der Kirche 45, 78, wahre 213.
Aufsichtsrecht des Staats über die Kirche 100, 101.
Auftragsvertrag, Erfordernisse zum 286.
Augsburg'sche Konfession 110. s. protestantische Kirche.
Auszüge aus Pfarrbüchern 269.
Autonomie der kath. Kirche 45, worin sie besteht; in der Gesetzgebung, worauf sie beruht 107, 108, Eingriffe in die 108, Anerkennung der 109, 127, Nothwendigkeit der 143.

B.

Baden, katholische Kirche in 24.
Baierische Verfassungsurkunde 146.
Barmherziger Schwesterorden; Statuten des 72, Beruf, Gelübde des 73, Austritt aus dem, Rücknahme der Mitgift, Einbringen in den, Beurtheilung des 74.
Baulichkeiten von Kirchen und Schulen 248, Pfarr- und Kaplaneiwohnungen, Baulast zum Pfarrhaus, kleinere Reparationen 249, Reinigen der Oefen, Ausweiseln ꝛc. 250.
Baumzucht, Verbesserung der 255.
Baupflicht, Gesetz über die 248.
Beamte des bürgerlichen Standes 161. s. auch bürgerliche Standesbeamte.
Beerdigung 188, 320; s. auch bürgerliche Standesbücher.
Behörden, öffentliche 299, Geschäftskreis der 300.
Begräbnißstätten, Verordnung 230.
Benefizien, Verleihung kirchlicher 133, in Karlsruhe 139; s. auch Pfründen und Kirchenvermögen.
Berainserneuerung bei Erblehen 246, bei Grundgefällen 240.
Berichte der Geistlichen 271—275 u. 337, 338, 339.
Bescheinigungen der Geistlichen 269.
Bezirksämter 42, Einwirkung bei Schulversäumnissen 220, Geschäfte der 300.
Bezirksbeamte im Verhältnisse zu den Ortsgeistlichen 103, bei der Prüfung bürgerlicher Standesbücher 192.
Bezirksschulvisitaturen 227; s. auch Schulvisitaturen.
Bischof, Rechte des 45, 127, Aufsicht über das Kirchengut 65, 138, Haupt der kirchlichen Verwaltung 77 u. 174. Amtsreisen des 93, als Nachfolger der Apostel, Residenz 121, Wahl 122, 149, päbstliche Bestätigung, nöthige Eigenschaften 123, Konsekration, Eid der Treue 125, Verhältniß zum Staat 126, landständisches Recht 128, kirchliche Verordnungen 128, 129, Dispensationsrecht, Visitationsrecht 130, Einberufung der Diözesansynoden, Leitung der Priesterseminare 131, Konvikte 132, Benefizienverleihung 133, Patronatsrecht 136, kirchliche Institution, Aufsicht über die Lehranstalten 137, Errichtung von Kirchen-

Digitized by Google

pfründen 139, Strafgewalt 139—145, Verhältniß zum Domkapitel 149, 150, Absterben 153.
Bischöfliche Rechte, s. Bischof.
Bischöflicher Stuhl, Erledigung, desfallsige Geschäfte des Domkapitels 153.
Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz 24.
Bittschrift wegen Erlangung einer Pfarrei 179.
Blindeninstitut zu Freiburg 70.
Blutzehnte, Ablösung des 237.
Boll, Erzbischof 123.
Brauer, † Staats- und geheimer Kabinetsrath 81.
Brandweintrinken der Schulkinder 222.
Bürgerlicher Stand, was er ist 187, Nutzungen des Gemeindebürgers 247.
Bürgerliche Standesbeamte, Pfarrer als 82, 161, 189, weltliche Stellung der 82, in Frankreich 187, in Baden, Geschäfte der 188, Vorschriften für die 189—192. s. auch Pfarrer.
Bürgerliche Standesbücher, Einrichtung der 188, Anfechtung 189, Führung 191, Prüfung, Vollständigkeit, Kosten der Berichtigung 192, Eintrag in die 191—206.
Bürgergabholz, Bezug des 247.
Bürgermeister, Verhältniß zum Ortsgeistlichen 103, Wahlen der 209, Geschäfte 300, 301.
Bürgerschulen, Verordnung über die 223.
Bürgschaftsvertrag, Erfordernisse zum 288.
Bullen, päbstliche 22, Erektionsbulle „provida“ 24 u. „ad dominici„ 25, 55, Vollzug der 55, 93, 123, 149.
Bund, deutscher 21, deutsche Bundesakte 21, 64.

C.

Charfreitag, Feier des 107.
Christenlehre, Unterricht in der 167, 169, Austritt aus der 167.
Christenthum, Uebereinstimmung mit der Vernunft 4, Schelling über 3, Festigkeit der Staaten auf dem, Vorzüge des, christliche Staaten, Gefahren für das 4, vielseitige Angriffe gegen das, christliches Rechtsgebiet 5, christliche Liebe 7, Angriffe auf das 62, Spaltungen im 62, weltliche Unterstützung des 262.
Christkatholische Kirche, System der 15. s. auch Kirche; christliche Konfessionen, Verschmelzen der 6.
Christliche Glaubensparteien, ihre Aufnahme in den Staat 5, Uebereinstimmung und Einigung der 6, 7, wechselseitige Achtung der 6, Vereinigung der 62, in Baden 109.
Christus als unsichtbares Oberhaupt der katholischen Kirche 17.
Code Napoléon, s. Landrecht.
Cölibat der kathol. Geistlichen 159.
Collegium theologicum in Freiburg 133.
Congrua 184. s. Pfarreinkommen.
Corpus juris canonici, Giltigkeit des 102.

D.

Darlehensvertrag 285.
Dechant, s. Dekan.
Degradation der Geistlichen 83.
Dekan, pfarrliche Diensteinweisung, Installirung durch den 137, Stellung in der Hierarchie 174.
Dekanate, erzbischöfliche 174, landesherrliche 175, Geschäftskreis beider 174, 175, Verhältniß zu den weltlichen Beamtungen 176, 177.
Dekrete, geistliche 267.
Depositum, s. Hinterlegung.
Deputirte zum Landtag, Wahl der 210.
Deutsche Bundesakte, ungünstig für die katholische Kirche 21.
Deutsche Reichsverfassung, Auflösung der 41, Reichsgrundgesetze als kirchenrechtliche Quellen 54, d. Bundesakte 21, 54, 64.
Deutschkatholiken, usurpirter Name 107.
Dienstverding 283.
Diözese Freiburg, was dazu gehört 122, Visitation der 130, Eintheilung 122.
Diözesangeistlichkeit, Verbindung mit dem Bischof 130.
Diözesanrecht, was dahin gehört 106.
Diözesansynoden, Einberufung, Mitglieder, Räthlichkeit der 131.
Dissidenten, kirchliche 3, Anhänger des Leipziger Glaubensbekenntnisses 117, Ausschließung der 118, Benennung der, Anordnung der preußischen Regierung 119. s. auch Rongeaner, Lichtfreunde und Sekten.
Disziplinarsachen, Veränderlichkeit in 108.
Disziplinarstrafgewalt der Kirche 82, 145, s. auch Strafgewalt; Rekurs in Disziplinarstrafsachen 145, 310.
Domdekan in Freiburg 147.
Domkapitel in Freiburg 25, Theilung in zwei Senate, als Appellationsgericht 30, bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhls 31, Eingaben und Berichte an das 34, Wahl des Bischofs 122, Ernennung des Generalvikars 146, Stellung und Organisation, Geschäftsordnung des 147, Geschäftsstyl, Rechte des 148, Verwaltungsrecht des, 149, Verhältniß zum Bischof 149, 150, als

Digitized by Google

Korporation 152, dessen Geschäfte bei erledigtem bischöflichem Stuhle 153, Aufstellung eines Kapitelvikars, Rechte des 154, Einkünfte 155.
Domkapitularе, Ernennung 25, Anwesenheit in Freiburg 147, 148, Rechte und Pflichten der 146—150, Ehrenrechte 151, nothwendige Eigenschaften 152, Einkünfte 155.
Dordrechter Synode 12.
Dotation, kirchliche 65, des Erzbisthums 155.
Dungmittel, zweckmäßige 256.
Duldung, religiöse, Kenntniß der Religionskonfessionen, Erfordernisse zur Duldung einer Kirche 61.

E.

Ehe, nach katholischen Begriffen, als Sakrament, Einsegnung der 86, priesterliche Handlung bei der gemischten 87, kirchliche Seite der 89, Giltigkeit der Ehe ohne Einsegnung 89, Beseitigung des Konflikts zwischen Staat und Kirche 90. s. auch Zölibat.
Ehebuch, s. bürgerliche Standesbücher
Ehen, Konfession der Kinder aus gemischten, Abänderungen des ersten Konstitutionsedikts hierin, Eheverträge über diese Erziehung 59, gemischte 85, Einsegnung der gemischten, erzbischöflicher Erlaß darüber 87, protestantische Ansichten 88, Verfahren der Regierung, Konflikt zwischen der geistlichen und weltlichen Regierung 89.
Ehrenbezeugungen, kirchliche 106.
Ehrenbürgerrecht der Pfarrer 247.
Eid, Beweis durch 298, Strafe des falschen 298.
Eigenthum der Kirchen und Stiftungen 65.
Einheit der katholischen Kirche 76.
Einkünfte der Kirchenpfründen, Ursprung des katholischen Kirchenvermögens, der Kleriker 233.
Episkopalrechte, worauf sie beruhen 106.
Episkopat, Verwaltung des 225.
Erbbeständer, Rechte und Pflichten des 246.
Erbbestandsgüter, Besteuerung der 246.
Erblehenzinsen, Vertrag über 245.
Erbrecht, gesetzliches 289, Erbgang bei dem gesetzlichen 290.
Erbschaft, Erwerbung, Antretung einer 291.
Erzbischof in Freiburg, dessen Rechte, Gerichtsbarkeit des 27, Berufung von Provinzialsynoden 28. s. auch Provinzialsynoden; Rechte in Bezug auf die Bischöfe, Ehrenrechte des 33, 34, amtliche Ausfertigungen, Pallium, Huldigungseid, eidliche Reverse, Titel des 34, Inthronisation 26, Einkünfte und Wohnung 155.
Erzbischöfliches Fundationsinstrument 224, Ordinariat, s. Ordinariat.
Erzbisthum in Freiburg, Metropolitanverfassung, ursprüngliche 26, erzbischöfliche Diözese 121, Dotation des 155.
Erziehungsanstalten, Oberaufsicht auf die 46.
Erziehung, religiöse, der Jugend 77, 78.
Evangelischer Oberkirchenrath 43.
Exzesse der Geistlichen 158.

F.

Fabrikschulen 326. s. auch Schulen.
Faselvieh, Haltung des 243.
Fassionen des Pfründvermögens 244.
Fegfeuer, was es ist 9.
Feiertage, katholische 92.
Feldbau, Verordnungen über den 256.
Festtage, öffentliche Feier 107, 208.
Fideikommisse, erlaubte 295.
Finanzielle Gegenstände, Besorgung der 301.
Finanzministerium, Geschäftskreis des 301.
Firmungsreisen des Bischofs 93.
Forstpolizei, Verwaltung der 243, Beförsterung der Pfarr- und Stiftungswaldungen 242.
Frankfurt, kathol. Konferenzen in 25.
Freiburg, s. Erzbisthum, Metropolitankirche in 121, Collegium theologicum 307, katholische Universität und Konvikt zu 79.
Frohnleichnamsfest, Feier des 107.
Fruchtzehnte, Ablösung des 237.

G.

Geburtsbuch, s. Kirchenbuch.
Geheimerathskollegium, vormaliges 35, Organisation des 36.
Gehilfen in der Seelsorge 81. s. auch Hilfspriester.
Geistlichkeit, Kandidaten der 46, die christkatholische 16, 121.
Geistliche, katholische, Amtsführung 44, der christlichen Kirchen 6, Lehramt der, Nachfolger der Apostel 16, Aufsicht über 44, beim katholischen Oberkirchenrath 51, Anstellung der 81, Prozesse, Injurienſachen, Testamente, Vermächtnisse der 84, Standespflichten 157, Exzesse 158, äußere Achtung 102, Fortbildung 158, Zölibat 159, allgemeine Standesrechte 160, Stand 165, Wichtigkeit desselben, Rangverhältniß 166, Einkünfte 233.
Geistliche Hoheitssachen, Abstimmen in 49.

Digitized by Google

Geistliche Amtsgeschäfte, schriftliche 267.
Geistliche Freiheiten 102.
Geistliche Pfründe 243; s. Pfründe.
Geistliche Räthe, frühere Geschäfte der 49, in der Hierarchie 50.
Geistliche Staatsbeamte 102, Stellung derselben, Verhältniß zu andern Staatsbeamten 103—105.
Geistlicher Stand, Ausstoßen aus dem 83, Schutz des 97, Wichtigkeit 162.
Gelehrtenschulen, Verordnung über 231, Bemerkungen hierzu 232.
Gemeindebürger, Nutzungen der 247.
Gemeindeordnung, s. Bürgermeister.
Gemeinderath, Wahl des 209.
Gemischte, kirchliche Sachen 77, gemischte Ehe 85, s. Ehe.
Generalvikar, Ernennung, Vollmacht des 146.
Gerichtsbarkeit, kirchliche 83, s. auch kirchliche Strafgewalt und Metropolitangerichtsbarkeit; geistliche 106, bischöfliche 149.
Geschäftsförmlichkeiten, s. Styl.
Geschäftsstyl, s. Styl.
Gesetze, Geist der 4, kirchliche 97.
Gesetzgebung, weltliche und kirchliche 97. Autonomie in der 108.
Geständniß, Beweis durch gegentheiliges 297.
Gewerbsschulen, Lehrbücher und Vorlegblätter, Inspektoren für 225, 330, Verordnung für 224, Schulversäumnisse und deren Bestrafung 328.
Gewissensfreiheit, katholische 106.
Gewissensleitung, katholische 79.
Glaubensbekenntniß, freies 105.
Glaubenseinigkeit, katholische 76.
Glaubensparteien, christliche 109.
Glücksvertrag, Erfordernisse zum 286.
Gottesdienst, öffentlicher 170.
Gottesverehrung, Schutz für 106.
Großherzogthum, Kreiseintheilung 42, 299.
Grundgefälle der Kirchenpfründen 240.
Grundgesetz des Staats 48, deutsche Reichsgrundgesetze 54.
Grundgülten der Kirchenpfründen 240.
Grundherrn, Patronatsrecht der 135.
Grundverfassung, katholische 81.
Grundzinsen der katholischen Pfründen, Beraingerneuerung 240.
Gymnasien, s. Gelehrtenschulen.

H.

Heidelberger Katechismus 12.
Heidenthum, neues 62.
Heiligenverehrung 8, Lehre der katholischen Kirche über 9, der h. Rock in Trier 8.
Hierarchie der katholischen Kirche 18, der Weihe und der Kirchenregierung, Stufenfolge in der 76, Stellung des katholischen Pfarrers in der 160.
Hilfslehrer, s. Schulgehilfe.
Hilfspriester (Kapläne) in der Seelsorge, Gehilfen der Pfarrer, Beaufsichtigung der 172, Behandlung, Gehalt und Verpflegung, konstanz'sche Verordnung über die 173, 311.
Hinterlegungsvertrag, Erfordernisse zum 286.
Holzfällen, s. Stiftungswaldungen.

J.

Industrie, Verein, Zweck des 254, Schulen, Verordnung für die 228.
Infallibilität, s. Untrüglichkeit.
Informativprozeß bei der Bischofswahl 123.
Installirung des neuen Pfarrers 137.
Institution, kirchliche 137.
Interkalargefälle, Rechner, Aufstellung eines 177, Rechnung, Gegenstand der, Stellung und Erledigung, Verordnung über, Prüfung der 235.
Intoleranz, scheinbare, der christlichen Kirchen 12.
Irrenhaus zu Illenau 71.
Israeliten, Schulen, Aufwand und Stellung der Lehrer bei den 230, Kirche ist geduldet 61, 114, Verfassung und Eintheilung 114, Sabbath und Kirchenfeste 115, Schulen 117.
Jagd, Verpachtung der 243.
Jahrtagsstiftungen, Entstehung 250, nöthiger Fond zu 251, wer sie zu halten hat 250, die Kapitalien gehören zum Grundstock der Kirche 251.
Jordan, Wilhelm, über die Rongeaner 63.
Juden, s. Israeliten.
Jugend, religiöse Erziehung der 77, 78.
Juramentsklausel 25.
Jus advocatia ecclesiæ 97.
Jus circa sacra 45, Vertrag mit Rom über 94.
Justizministerium, Geschäftskreis des 303.

K.

Kanonischer Gehorsam der katholischen Geistlichen 51, 162, 163.
Kanonisches Recht, Giltigkeit 27. s. auch Kirchenrecht.
Kapläne, s. Hilfspriester.
Kardinäle, Gehilfen des Papstes 17.
Katechismus, katholischer, des Landes 8, Lehre über den Staat, Pflichten gegen die Obrigkeit und Mitunterthanen 57, Unterricht im 169.
Kathedralkirche, Kapitel der 122.
Katholizismus, Angriffe und Ver-

Digitized by Google

theidigung des, ist konservativ 19, die Benennung Katholik 118.
Katholisches Religionssystem, Konsequenz des 20.
Katholischer Oberkirchenrath, s. Oberkirchenrath.
Katholische Räthe, Kompetenz der 66, 128. s. auch Oberkirchenrath, kathol.
Kaufvertrag, Erfordernisse zum 279.
Kinder, Erhaltung der unehelichen 71.
Kirche, allgemeine Rechte einer 2, 118, Eintritt in die, Zweck der kirchlichen Gesellschaft 2, 118, Austritt aus der 3, Diener der 2, 5, Symbole einer 118, die rezipirten christlichen 5, 61, die katholische und evangelische 5, Einigung beider, Vorurtheile gegen die katholische 6, 7, 20, die christlichen Landeskirchen im Verhältniß zum Staat 14, 55, 56, Schutz der 97, System der katholischen, Einheit und Lehramt in derselben 15, 16, 76, Uebertritt in eine andere 2, Dissidenten in der katholischen 3, 117, 119, die allgemeine oder katholische; Kultus, Oberhaupt derselben 17, Wichtigkeit, Rechte der katholischen 20, 55, Lehre der katholischen 79, Vertrauen zur 99, evangelisch protestantische 108, den Staat sichert die katholische 45, Oberaufsicht über die katholische 44, Verhältniß des Staates zur katholischen 226, aufgenommene und geduldete 48, 61, jüdische 61, Staat und 94, 96, 98, 226, kein Status in statu 96.
Kirchenbauten sind weltliche Sachen 84, s. Baulichkeiten.
Kirchenbücher, Führung der 191. s. bürgerliche Standesbücher.
Kirchendiener, Anstellung der 81, Vergehen der, s. Vergehen; allgemeine Standesrechte, Freiheiten der 160.
Kirchendienste, Befähigung zu 70, Verleihung der 134.
Kirchenfabrik, was sie ist 249.
Kirchengebäude, s. Baulichkeiten.
Kirchengut, katholisches 21, 233, Sekularisation des 21, Schutz des 95, Administration des 241, Entscheidung über das 36, 53. 128, was es ist 64, Verwendung und bischöfliche Aufsicht über das 66, 138, bischöfliche Beschwerde über das 139, Verwaltung des 234, Obereigenthum über das, Veräußerung und Veränderung des 259.
Kirchengesellschaft, Mitglieder der 2, 77, Pflichten der 79.
Kirchengesetzgebung 98, 129.
Kirchenherrlichkeit des Staates 94, 134.
Kirchenhierarchie, s. Hierarchie.
Kirchengewalt, Ausübung der 36, 37, 53, 64, Berechtigungen der 75, Gegenstände der 77, Verwaltung der 92, Mittelpunkt der 129.
Kirchenhoheit, jus circa sacra 97, Oberaufsicht über die Kirche 98.
Kirchenkommission, katholische 38, Mitglieder der 38, 50, Instruktion für die 38, Abstimmen in der 49.
Kirchenkommissionsordnung, Giltigkeit der 38, 39, kirchenrechtliche Quelle 55.
Kirchenökonomiedeputation, ehemalige 41.
Kirchenparamente, Anschaffung der 66, 84.
Kirchenpatrozinien, Feier der 92.
Kirchenpolizei und Autonomie 107. s. Autonomie.
Kirchenprovinz, oberrheinische, Uebereinkunft mit Rom 23, Mitglieder der 26, Vollzugsverordnung vom Jahr 1830 55, Disziplinarstrafgewalt in der 145; s. auch Provinzialsynode.
Kirchenpfründen, Vermögen der 66, 233, Errichtung neuer, Veränderungen der 139, Grundgefälle der 240, s. Einkünfte.
Kirchenrecht, katholisches, Quellen des 53, 54, 55, Vorlesungen über das 79.
Kirchenregierung in Deutschland 21, in Baden 35; s. auch Ordinariat und Oberkirchenrath, katholischer.
Kirchensachen, Abstimmung in 53, Eintheilung der 77, was dahin gehört 78, 84, 106.
Kirchenverfassung, ediktmäßige, katholische Räthe 36, 37, 38, 39, 44.
Kirchenvermögen, Verwaltung des 234, Betrag des 235; s. auch Einkünfte der Kirchenpfründen.
Kirchenversammlungen, Kompetenz der, zu Trient 18, Wichtigkeit der 19, Berufung der allgemeinen 92.
Kirchenvisitationen, bischöfliche 130.
Kirchensprengel, s. Pfarrbezirk.
Kirchenvorsteher, Hierarchie der 76.
Kirchliche Dienstbestellung 81, 134.
Kirchliche Ehrenbezeugung 106.
Kirchliche Erziehung der Jugend 78.
Kirchliche Sekten 61, Rongeaner 62, 63, Rechtsverlust der 62, 118, Gefährlichkeit der 62, Verhütung der 81, Lichtfreunde 119, Etlektiker 120.
Kirchliche Staatsverfassung, Abänderungen in der und Edikt über die 49, erstes Konstitutionsedikt 58.
Kirchliche Strafgewalt, s. Strafgewalt.
Kirchliche Verordnungen, Staatsgenehmigung der 129.
Kleriker, Einkünfte der 233. s. Geistliche.
Klerus, Ordnungen des 174.
Knabenseminare, Errichtung der 132.

Digitized by Google

Kollationsrecht, bischöfliches 133.
Kompetenz, pfarrliche, s. Pfarreinkommen; jährliche Abgabe 252.
Kompetirung um eine Pfarrei, s. Pfarrei.
Konfessionen, verschiedene 5, wechselseitige Pflichten der 57, Vereinigung der christlichen 62.
Kongregationen in Rom 17.
Kongreß zu Wien 20.
Konkordate, päbstliche 21, 22, 23, 49, 54, Abschließung eines neuen 56, mit der deutschen Nation 54.
Konkurspfarrei, s. Pfarrei.
Konskription, pfarrliche Geschäfte bei der 206.
Konstitutionsedikt, kirchliches; Verfasser des 40, fortwährende Giltigkeit 48, 55, unzulässige Abänderung des 49.
Konvikt für Theologen 79, niedere für Aspiranten der Theologie 132.
Konzil, s. Kirchenversammlung.
Kreisregierung, Prüfung kirchlicher Stiftungen 67, Verhältniß zu den Dekanaten 177, Kompetenz der 300.
Kriegsministerium, Geschäftskreis des 302.
Kultus, religiöser 107.
Kunstverein, Zweck des 254.
Kurie, päbstliche 17, Rechte der 45.

L.

Laizisiren, Ausstoßen aus dem geistlichen Stand 83.
Landesherr, Gehorsam gegen 57.
Landesherrliches „placet“, weise Ausübung des 94, 99, Umfang des 100, 101, weltliche Sachen 84.
Landesherrliches Recht in katholischen Kirchensachen 44.
Landeskatechismus, s. Katechismus.
Landkapitel, Eintheilung der Diözese in 122, 174, periodische Versammlung der Geistlichen eines 167, Konferenzen des 167, Dignitäre im 174.
Landrecht, badisches, über die bürgerlichen Standesbücher 189.
Landständische Verfassungsurkunde 64.
Landwirthschaft, Verein für die, Statuten desselben 255, Verordnungen der 254.
Legate, päbstliche 18.
Lehenwaldungen, Benützung der 242.
Lehrer, s. Schullehrer.
Lehranstalten, Oberaufsicht über die 46, bischöfliche Aufsicht über die 137.
Lehrbücher, Anschaffung in Schulen 223, für Gewerbsschulen 225.
Lehre der katholischen Kirche 79.
Leihvertrag, Erfordernisse zum 284.
Leipziger Glaubensbekenntniß, s. Sekten.
Leumund, Zeugniß über 337.
Lichtfreunde, Symbol der 119, s. kirchliche Sekten.
Liturgie, Einheit der katholischen 17.
Lyzeum, s. Gelehrtenschulen.

M.

Meineid, Strafe des 298.
Meßner, Schullehrer als 217, Strafgewalt über den 218.
Meßopfer, am Sonntag 169.
Meßstiftung, jährliche, s. Jahrtagsstiftung.
Metropolitangericht zu Freiburg, Rekurs an das 145.
Metropolitangerichtsbarkeit, Ausübung der 30, 31, 145, während der Erledigung des erzbischöflichen Stuhls 30, päbstliche Delegation eines Bischofs 31, Beanstandung der 32.
Metropolitanverband 24, 26, Metropolitanerzbischof, Metropolitankirche in Freiburg, Metropole der römischen Provinzen 26, Metropolitane als Kirchenregenten 27.
Metropolitanverfassung 76.
Miethvertrag, Erfordernisse zum 281, 342.
Militärsachen, s. Kriegsministerium.
Ministerialdepartements, ehemalige 41.
Ministerialkonferenz beim Ministerium des Innern 51.
Ministerien vom Jahre 1809 42.
Ministerien, des Innern, des Aeußern, des Kriegs, der Justiz und Finanzen 299—303.
Ministerium des Innern, Organisation des 36, 40, 41, 42, 43, frühere Departements 42, 43, katholische Kirchensachen bei dem 43, 44, Zweige bei dem 300.
Montesquieu, Geist der Gesetze 4.
Musik in den Kirchen 170.

N.

Nachtrag, s. Nachtrag am Schlusse des Buches.
Note, päbstliche, vom 6. Jänner 1827 99.
Nothzeid, Auferlegung des 299.
Nutznießung am Kirchengut 65, 241, Rechte und Pflichten der 241.

O.

Oberaufsichtsrecht des Staates über die Kirche, weise Ausübung des 94, 98, 129, Umfang des 99, 100, 129, Geschäftstrennung für das 102.
Oberkirchenrath, katholischer, Organisation des, katholische Konferenz und Kirchenkommission 35, das Religionsedikt 37, Kirchenkommissionsordnung 38, Kirchenökonomiedeputationen 39, katho-

Digitized by Google

lisch kirchliches Departement, Kirchenministerialsektion, katholischer Oberkirchenrath 42, Geschäftskreis 44, Organisation vom Jahre 1809 48, Verhältniß des katholischen Oberkirchenraths zum erzbischöflichen Ordinariat 45, Geschäftsumfang 47, Geistliche dabei 50, Verwaltung der Stiftungen 66, Genehmigung kirchlicher Schenkungen durch den 67, bei Kirchenvisitationen 130, Verhältniß zur Geistlichkeit 177, Geschäfte bei den Pfründkapitalien 243, Verwaltung des Schullehrer-Pensions- und Hilfsfonds 227, Verwaltung des Kirchenguts 234, Prüfung der Interkalarrechnungen 235, Stipendienvertheilung, rechtliche Vertretung der Stiftungen, sonstige Geschäfte 236.

Oberkirchenrath, evangelischer 43, Stellung und Geschäftskreis 113.

Oberrechnungskammer, Supperrevision der Stiftungsrechnungen 67, 235.

Oberrheinische Kirchenprovinz, s. Kirprovinz.

Oberstudienrath, Organisation des 232.

Obrigkeit, Gehorsam, Pflichten gegen die 57.

Obstbaumzucht, Unterricht in derselben 223, Behandeln der Obstbäume 255.

Offenbarung, Philosophie der 3, Quellen 15, Uebereinstimmung mit der Vernunft 4.

Ordinariat, erzbischöfliches, dem katholischen Oberkirchenrath gegenüber 51, Aufsicht über das Kirchengut 67, als Metropolitangericht 145.

Ordination erfordert den Tischtitel 80, Bedeutung 156, Wirkung 157, Bedingungen 156.

Organisation der Kirchenregierung 35.

Organisationsedikte vom Jahre 1803 37, 38, 55, 106, 107, vom Jahre 1808 41, 55, vom Jahre 1809 42, 44, 48, 55, theilweise Ungiltigkeit, steht den Staatsgrundgesetzen nach 48, kann das Kirchenkonstitutionsedikt nicht aufheben 49.

Ortsarme, Sorge für die 71.

Ortsgeistlicher, s. Geistlicher und Pfarramt.

Ortsvorstand, Verhältniß zum Ortspfarrer 103, 104.

Ortsvorgesetzte, Geschäfte der 300, 301.

Osnabrücker Wahlkapitulation 106.

P.

Pabst, Oberhaupt der katholischen Kirche 7, 76, als Souverain, Primat und Regierungskollegien 17, Reihenfolge 18, hierarchische Gewalt 19, Appellation an denselben 31, Mittelpunkt der kirchlichen Einheit 76, Fürstbischof von Rom 77, wesentliche Rechte 92, Bestätigung der Bischöfe 125.

Pabsthum, Ehrwürdigkeit des 18.

Päbstliche Note vom 6. Jänner 1827 99.

Päbstlicher Stuhl, Verbindung mit dem 129.

Pachtvertrag, Erfordernisse zum 280—283.

Pädagogium, s. Gelehrtenschulen.

Pariser Vertrag vom Jahr 1808 35.

Pastoralklugheit des Pfarrers 210, 211.

Pastoration in gemischten Orten 164.

Patronatsrecht des Landesherrn 82, 304, Beschränkung der Kirchengewalt dabei 82, Entstehung des 133, Rückgabe an den Bischof 134, standes- und grundherrliches 135, 304, wem es zusteht 136, 304.

Patronatspfründe, Präsentation 306.

Patrozinien, Kirchenfeier 92.

Pauperismus, Heilmittel 75.

Pfarramt im Verhältniß zum Bürgermeisteramt 103, 104, göttliche Anordnung 161, Selbstverwaltung 169.

Pfarrbann, s. Pfarrbezirk.

Pfarrbezirk, Amtsgewalt, kirchlicher Verband, Austritt 163, Pfarrangehörige, pfarrliche Handlungen 164, Verhältniß zwischen Pfarrer und Gemeinde 163, Aenderungen 185.

Pfarrei, katholische, Visitation 130, Besetzung 136, 137, Einkünfte 241—252, Schulden und Lasten 252, Ausschreiben 177, 183, 305, Bewerbung 179, 180, 305, Erfordernisse der Bittschrift 178, Geschäftsgang bei der Besetzung 179, 181, 304, 305, Amtseinsetzung und Einweisung 181, Klassifikation 183, nothwendiges Einkommen, Congrua in mehreren Staaten 184, 185, neueste Verordnung über Verleihung derselben 304, 305.

Pfarrer, Benehmen 105, Verhältniß zu den weltlichen Beamten 104, hierarchische Stellung 160, Jurisdiktion, Unterordnung unter den Bischof, sind keine Staatsdiener 161, als Beamte des bürgerlichen Standes, als Kirchendiener 162, Registratur 332, Ehrenrechte, Wichtigkeit des Standes 165, 166, Rangverhältniß, Rechte vermöge der Amtsgewalt 166, 167, Anwesenheit im Pfarrorte 168, als Prediger und Christenlehrer 169, Sorge für den Gottesdienst 170, Benehmen gegen die Gehilfen 173, nothwendiges Einkommen 184, gemischter Geschäftskreis, Konskriptionsgeschäfte 206, Aufsicht bei den Begräbnißstätten 207, 320, Feier der Sonn- und Festtage 207, 208, als Pfründnießer, als Rathgeber in weltlichen Sachen 209, Pastoralklugheit 211, als Ortsschulinspektor 214, bürgerliche Nutzun-

Digitized by Google

gen 247, festes Einkommen 251, 252, Einwirkung bei Schulversäumnissen, s. Schulversäumnisse; s. ferner bürgerliche Standesbeamte und Pfarreinkommen.
Pfarrassionen, s. Pfründen.
Pfarrgut, Benützung des 241, 253, Verwaltung 253, Selbstbau, landwirthschaftliche Verordnungen darüber 254, Erwerbung und Veräußerung 259; s. auch Pfründen und Nutznießung.
Pfarrhaus, s. Baulichkeiten.
Pfarrkapitalien, Verwaltung der 257, Sicherung 47, 243.
Pfarrkonkursprüfungen 182, Klassifikation bei denselben 183.
Pfarrkompetenz 251.
Pfarrwald, Benützung desselben 242.
Pfarrwohnung, s. Baulichkeiten.
Pfarrregistratur, Einrichtung 260, 332.
Pfarrverweser (Verwalter), Geschäfte 170, 172, Aufstellung 170, 171, Gebühren 171, Betragen 105, 173.
Pfarrliche Einkünfte, Einweisung in die 136, s. Pfarrei.
Pfründe, Vermögen der Kirchenpfründen 66, 243, Besitz von zwei 168, Schulden 252, Aenderungen 185, 186, s. Patronatsrecht und Pfarrei; Vermögensfassionen der 244, geistliche und deren Verwaltung, Selbstverwaltung 253.
Pfründnießer, Rechte und Verbindlichkeiten 253.
Pfründkapitalien, Sicherung derselben 47, 243, Aufsicht hierbei 244, 257.
Pfründverleihung, s. Patronat.
Philosophie der Offenbarung, antichristliche 3.
Placet, landesherrliches 94, 99, Ausübung des 99, 101, 106.
Polizeidepartement, ehemaliges 40.
Positive Religion, Vertheidigung der 62, 63.
Präsentation zu Kirchendiensten 134, landesherrliche Bestätigung 135, 304.
Präsentationsurkunden, Ausfertigung 135, 304, 305.
Predigeramt des Pfarrers 169.
Presburger Friedensschluß v. J. 1805 35.
Presbyterium der protestantischen Gemeinden 109.
Primat des römischen Stuhls 17, 77.
Priester, Nothwendigkeit 2, Amt 16, Ehelosigkeit 159, alljährliche Weihung 81, 157, Vorbildung 133, sind keine Staatsdiener 162.
Priesterseminar, Eintritt 80, Leitung 131, zu St. Peter, pädagogische Uebungen 132.
Prokuratur in Kirchensachen 46.
Proselitenmacherei 12.
Protestantismus, über kirchliche Untrüglichkeit 10, Vorurtheile gegen die katholische Kirche 7, 8, 9, 10.
Protestantische Kirche, Katechismus, Schulunterricht 7, Angriffe gegen Pabst und Pabstthum 8, Verhältniß zur katholischen 108, Unionsurkunde, Kirchenälteste, Bischof 109, Symbol 110, Kirchenordnung 111, Kirchenverfassung 112, Festtage 111, Kirchengemeindeordnung, Diözesansynode 112, Stiftungsvermögen 113.
Protokolle in geistlichen Sachen 268, 336.
Provinzialsynoden, Nothwendigkeit 28, 56, 134, 139, 140, 145, Einberufung 29, provisorische Uebereinkunft 56, 57.
Provinzialsynodalgerichte 22.
Prozesse der Kleriker 84.
Prozessionen, öffentliche 107.

Q.

Quinquenale, bischöfliche Vollmacht der 130.

R.

Radikalismus, Vertheidigung gegen 4, 63.
Rechnungsbescheide, Ertheilung der 235.
Rechnungsrevision, katholische, Geschäfte der 67.
Rechtliche Vertretung der Kirchenfonds 46.
Registratur der Pfarrer 332.
Reichsdeputationsrezeß 35.
Reichsdeputationsschluß über das Kirchengut 65.
Reichsgesetze, ehemalige 37, kirchenrechtliche Quellen 54.
Reichsverfassung, deutsche 41.
Rekurs in Disziplinarstrafsachen 145.
Religion, Fundament des Staats 1, 212, Einfluß auf das allgemeine Wohl 1, Nothwendigkeit, Diener, allgemeine Rechte, gemeinschaftliche Religionsübung, Hauptgrundsätze, Symbole 2, die christliche, Untergrabung der christlichen, Angriffe von Philosophen, Schelling über 3, Spaltungen in der 62, Feinde 81.
Religionseigenschaft der Erziehung 59.
Religionsfriede vom Jahr 1555 als Quelle des Kirchenrechts 54.
Religionshandlungen, Ausübung der 105.
Religionskonfessionen, Kenntniß der 61, neue, Einführung neuer 62, Eigenthum der 65, wechselseitige Achtung der 107.
Religionsmündigkeit, Alter der 59.
Religionsreversalen 106.
Religionsübung, Edikt 37.
Religionsunterricht, Ertheilung des 45, bei den Lehranstalten 137, 138, Toleranz beim 213.

Digitized by Google

Religionszeremonien, Schutz bei 105.
Renovation bei Erblehen 247, bei Grundgefällen 240, der Pfandbücher 258.
Residenz des Landesbischofs 121, des Pfarrers 168.
Rheinbund in Bezug auf die katholische Kirche 21.
Römische Kurie 17, Unterhandlungen mit der 24, Appellation an die 31, als Centralstelle in der katholischen Kirche 77.
Römischer Stuhl, Primat 17, dritte Instanz in Kirchensachen 31, s. auch päbstlicher Stuhl; in Bezug auf die katholische Kirche 21.
Rongeaner, Schilderung der 63; s. auch kirchliche Sekten.

S.

Sabbath, s. Sonntag.
Sachen, kirchliche, Eintheilung 77, rein landesherrliche 83, gemischte 85, s. auch Ehen, gemischte; rein geistliche 100.
Säkularisation des katholischen Kirchengutes 21, 134.
Sakrament der Ehe 86, der Priesterweihe 157.
Seelenamt, s. Jahrtagsstiftung.
Seelsorge, Gehilfen in der 81, s. Hilfspriester.
Sekten, s. kirchliche, Spottnamen der 107.
Seminar, s. Priesterseminar.
Seminaristen, Prüfung der 80, Uebung im Schulunterricht 132.
Siechenhaus in Pforzheim 71.
Simultaneum, unzulässig 38, Simultangebrauch 75.
Sonntagsfeier, Wichtigkeit der 90, Verordnungen über die, Einfluß auf die öffentliche Sittlichkeit 91, 170. 208.
Spottnamen kirchlicher Konfessionen 107.
Suffraganbisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz 25.
Syndikat in Kirchensachen 46.
Synoden der katholischen Kirche 18, Provinzialsynoden 19.
Synodalkonferenzen, Erscheinen bei den 29.
Superrevision der Stiftungsrechnungen 235.

Sch.

Schaafweide in Waldungen 248.
Schaafzucht, Verordnung über 257.
Scheintodte, Instruktion über 316.
Schenkungen, kirchliche 259, Betrag 67, Genehmigung 68, unter Lebenden 292.
Schirmvogtei über die Kirche 97.
Schreiben, pfarrliche 341.
Schulen, Volksschulen sind Staatsanstalten, Entlassung 220, in Fabriken 223, Dotation der Volksschulen 227, Fabrikschulen 326.
Schulanstalten, Eigenthum der 65.
Schulaspiranten (Präparanten) 215.
Schulbildung im Allgemeinen, Wichtigkeit 211, kirchliche Theilnahme an derselben, harmonische Ausbildung des Verstandes und Herzens 212, wahre Aufklärung 213.
Schuldiener, Anstellung der 81.
Schuldschein, Formular davon 343.
Schulgeräthschaften, Anschaffung 223.
Schulgehilfen, Stellung 217, Unterhalt der Hilfslehrer 221.
Schulgesetze vom Jahre 1834, Absicht der Regierung dabei 219, neuere Verordnungen dazu 220.
Schulhaus, Baukosten 227, 229, Erbauung eines neuen 229.
Schullehrer, Eigenschaften 214, Emanzipation 216, Landtagspetitionen, Meßnerdienste 217, Stellung zum Ortspfarrer, Diensteid 218, Verehelichung 221, Urlaub 222, Gehalt, Versetzung und Pensionirung, Gesetz über deren Stellung 225, Wittwen- und Waisenkasse, Aufnahme pensionirter in diesen Fond 226, Absterben, Verrechner für diesen Fond 227, Konvente, Lesezirkel 230, 330, Seminare 215.
Schulordnung, Abänderung der 222.
Schulprüfungen, Vornahme der 221.
Schulstellen, Klassen, Besetzung 221, 228, der Israeliten, Einkünfte erledigter 230, Aufkündigung 228.
Schulunterricht in Fabriken 223.
Schulversäumnisse, Bestrafung der 220.
Schulvisitator, Geschäfte beim Absterben der Schullehrer 227, bei Besetzung der Schulstellen, bei Erledigung derselben 228, bei Schulkonventen 230.
Schulvisitationen, Vornahme der 222.
Schulvorstand, Mitglieder, Wirkungskreis 214.
Schulzimmer, Einrichtung 223, 229.

St.

Staat, kirchliche Begründung 1, Lehre der katholischen Kirche darüber 57, Oberaufsicht über die Kirche 98, Vertrauen zur Kirche 99, 126, Kirchenherrlichkeit Einverständniß zwischen Staat und Kirche 94, 101, Verhältniß zur katholischen Kirche 95, 96, Lehre der katholischen Kirche hierüber 94, geschichtliches Beispiel über dieses Verhältniß 95, dieselben Mitglieder von Staat und Kirche, die Kirche ist nicht für weltliche Zwecke zu gebrauchen 96, Verhältniß zwischen Kirche und 126.
Staatsaufsicht über die kathol. Kirche 100, 101.
Staatsbeamte, geistliche, s. geistliche Staatsbeamte.

Digitized by Google

Staatsgenehmigung kirchlicher Verordnungen 99, 101, 129.
Staatsgrundgesetz, vorzugsweise Giltigkeit 48, 58.
Staatsgrundverfassung, kirchliche 58.
Staatsministerium, katholische Mitglieder 38, Organisation, wirkliche Stellung 52, Kompetenz 301.
Staatspflichten der Kirchen, Staatsschutz gegen kirchliche Störungen, freies Glaubensbekenntniß, obrigkeitlicher Schutz der katholischen Liturgie 105.
Staatsrath, Organisation und Stellung des 52.
Staatsschutz der Kirche 97, 98.
Staatsvertrag mit Rom 23.
Staatswirthschaftliche und finanzielle Gegenstände 301.
Ständeversammlung, würtemberg'sche 100.
Stand, geistlicher 102, Wichtigkeit 103, s. geistlicher Stand, bürgerlicher Stand.
Standesherrn, Verleihung von Kirchen- und Schuldiensten 134.
Statut für das collegium theologicum 307.
Sterbregister, s. bürgerliche Standesbücher.
Stiftungen, eigenthümliche Güter der, Einkünfte 65, Vermögen der milden, Bestimmung und verschiedene Arten, Verwaltung 66, 68, bischöfliche Aufsicht 67, Lokalstiftungen 68, 69; s. Jahrtagsstiftungen.
Stiftungskapitalien, Verwaltung 258.
Stiftungskiste, Aufbewahrung der 69.
Stiftungsrechnung, Stellung der 69.
Stiftungsverwaltungen, Rechnungen, deren Prüfung 67, Beaufsichtigung 235.
Stiftungsvorstand, wer ihn bildet, Geschäfte, Ausgabdekreturen 69.
Stiftungswaldungen, Benützung 242, 243.
Stolgebühren der Geistlichen, Recht auf die 250.
Strafgewalt, bischöfliche 139, Konflikt zwischen der geistlichen und weltlichen Regierung 140, Begründung 141, 142, Nothwendigkeit, Urtheil des Ministers Guizot 143, Rekurs in Disziplinarsachen 144, 145, Mißstände hierbei, Entwurf der Straferkenntnisse 144, Mißbrauch der Disziplinarstrafgewalt, in andern Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz 145.
Strafgerichtsbarkeit bei weltlichen Vergehen der Geistlichen 84.
Stulz'sche Waisenanstalt in Lichtenthal, Statuten, Aufsicht 72.
Styl, Erfordernisse eines guten 262, 263, Förmlichkeiten 265, Titulaturen 266, geistlicher Geschäftsstyl 267.

T.

Tafeltitelordnung, Einleitung zur 81.
Tanz, Erlaubniß dazu, Schonung des Ortsgeistlichen hierbei 103, 208.
Taubstummeninstitut zu Freiburg 70.
Taufbuch, s. bürgerliche Standesbücher; Auszug aus dem 316.
Taufschvertrag, Erforderniße dazu 280.
Temporalien der Kirche 233, s. auch Einkünfte der Kirchenpfründen.
Testament, verschiedene Arten 292, 293, Formular 345.
Theilung, älterliche 294.
Theologen, Vorbildung in niedern Konvikten 132.
Theologie, Kandidaten der 46, Prüfung 79, Eintritt ins Priesterseminar, Militzbefreiung 80.
Tischtitel, Ertheilung, Bedingung zur Seelsorge, Anweisung des 80.
Titulaturen des Papstes, eines Erzbischofs, Bischofs, eines Dekans oder Pfarrers, eines Freiherrn 304.
Todtenbuch, s. bürgerliche Standesbücher.
Todtenschein, Formular zu einem 316.
Toleranz, Vermeidung von Spottnamen 107, bei der Religionslehre 213, kirchliche 7, 61.
Tonsur, Einweihung zum geistlichen Stand 157.
Tradition, katholische Lehre 12, Lessings Meinung über 13, als ungeschriebenes Wort Gottes 15.
Trauben am Stocke 255.
Trauung, s. bürgerliche Standesbücher.

U.

Unchristen, Vertheidigung gegen die 63.
Uneheliche Kinder, Unterhaltung 71, Eintrag ins Kirchenbuch 191.
Unfehlbarkeit der katholischen Kirche, unfehlbares Lehramt, freie Unterwerfung unter dieselbe, verhütet kirchliche Zersplitterung 10.
Unionsurkunde, s. evangelisch-protestantische Kirche.
Universität Freiburg 307.
Unterrichtsanstalten, Eigenthum 65.
Unterstützung der Ortsarmen 71.
Unterthanen, Pflichten gegen die Obrigkeit 57.
Untrüglichkeit der Kirche 10.
Urkunden, Arten, Beweis 296, Abschriften 297.
Urlaub des Pfarrers 169, 335.

Digitized by Google

V.

Verbrechen der Kirchendiener, Untersuchung 83.
Verfassungsurkunde, landständische Abänderungen 49, als kirchenrechtliche Quelle 55, 58, über das kirchliche Eigenthum 65, über Gewissensfreiheit 106.
Vergehen der Kirchendiener 83.
Verlassenschaft der Pfarrer, Inventur 292.
Vermächtnisse, kirchliche 259.
Vermögensfassionen der Pfründen 244.
Vermögensübergabe der Aeltern, widerrufliche 294, Annahme 295.
Vermuthungen, Beweis durch 297.
Verordnung, landesherrliche, über den Vollzug der päbstlichen Bullen 55.
Vertrag, was er ist 277, verschiedene Arten 279, Formulare hierzu 342—344.
Verträglichkeit, kirchliche 6, 7.
Viehmängel, Verordnung über 254.
Viehstand des Pfarrers 254.
Viehverstellung, (Halbvieh) Nachtheil der 254.
Viehweiden, Recht zum 248.
Volksschulen sind Staatsanstalten, Entlassung, Versäumnisse 220, Prüfungen 221, s. auch Schule; Dotation 227, Klasseneintheilung 322, Aufwand dafür 229.
Volksvergnügungen, Nützlichkeit 207.
Vollmacht, Formular 344.
Vollzugsverordnung vom Jahr 1830, Erläuterung des § 5 101.
Vorschläge in Berichten 340.
Vorträge, schriftliche 267.
Votiren, s. Abstimmen.

W.

Wahrung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, Geschäftsausscheidung 102.
Waldungen von Stiftungen 242, Pfarrwaldungen 243, Weiden des Viehes darin 248.
Weiden des Viehes 248.
Weihen, die geistlichen der Priester 126, niedere und höhere 157, erforderliche Eigenschaften 156, daraus entstehende Rechte und Pflichten 157, 158.
Weinbau, Vorschriften darüber. 255.
Westphälischer Friede, Giltigkeit 38, 49, über das weltliche Schutz- und Schirmrecht 98.
Wiener Kongreß 20, päbstliche Protestation dagegen 21, Kongreßakte 54.
Wiesenbau, Verbesserung 255, 256, Wiesenwässerung, Vorschriften darüber 257.
Wohlthätigkeitsanstalten, Einkünfte 65, Benennung der wichtigsten 70, sind weltliche Sachen 85.
Würtemberg, Mitglied der oberrheinischen Kirchenprovinz 24.

Z.

Zehntablösung, Geschäfte dabei 47, 236, Stand derselben 237.
Zehnte der katholischen Kirche, Ablösung 236, 237, gegenwärtiger Stand des Zehntablösungsgeschäfts 237.
Zehntherr, Baupflicht, Gesetz hierüber 249.
Zeremonien, katholisch kirchliche, Urtheile darüber 13.
Zeugen, Beweis durch 297.
Zeugnisse der Geistlichen 269, 337.
Zölibat, Verpflichtung dazu, Bemerkungen darüber 159.
Zwischengefälle, s. Interkalargefälle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verbesserungen.

Seite	3	Zeile	6	oben	statt	§ 85, 86	lies	88, 89.
„	7	„	4, 13	„	„	§ 69, 70	—	72, 67.
„	8	„	12	unten	„	§ 50	—	44.
„	14	„	3	„	„	§ 50, 76	—	72, 94.
„	20	„	10	oben	„	§ 64	—	66.
„	22	„	2, 13	unten	„	§ 25	—	26, statt § 39, 40 lies 41, 42.
„	29	„	17	„	„	§ 71	—	74.
„	32	„	6	„	„	§ 27	—	26.
„	33	„	12	„	„	§ 49, 50	—	51, 52.
„	35	„	5	oben	„	§ 112	—	115.
„	45	„	9	„	„	§ 40	—	41.
„	49	„	12	„	„	§ 40	—	41.
„	49	„	12	unten	„	§ 36 c.	—	34 c. d.
„	53	„	15	oben	„	§ 40 b.	—	41.
„	53	„	10	unten	„	§ 50	—	52.
„	53	„	8	„	„	§ 50	—	52.
„	58	„	12	oben	„	§ 71	—	72.
„	58	„	14	unten	„	§ 37	—	41.
„	77	„	12	oben	„	§ 7	—	17.
„	100	„	18	unten	„	§ 72	—	74.
„	168	„	18	oben	„	§ 124	—	127.
„	174	„	10	„	„	2tes	—	4. Kapitel.
„	177	„	12	unten	„	3tes	—	5. Kapitel.
„	179	„	7	„	„	§ 104, 105	—	105, 106.
„	246	„	5	oben	„	§ 206	—	204 B. e.
„	247	„	1	„	„	§ 201	—	203.

Digitized by Google

Digitized by Google

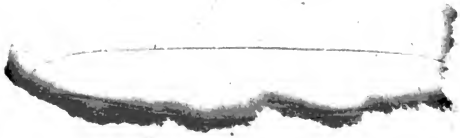

Digitized by Google

89097236079

B89097236079A

Digitized by Google

No
Event

Digitized by Google

89097236079

b89097236079a

Digitized by Google